Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Herausgegeben
im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Sieben und vierzigster Band.
Drei und neunzigstes und vier und neunzigstes Heft.

Berlin, 1836.
In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische
Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Digitized by Google

J. germ. 95 m - 47/48

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I.

Die particulare Gütergemeinschaft nach Solmser Rechten *)

vom

Stadtgerichts-Direktor Dr. Wigand

zu Wetzlar.

Ich behalte die vom Gesetz beobachtete Ordnung bei; denn Präjudicien und eine ausgebildete Praxis liegen nicht vor, um die Ordnung verbessern, das System vervollständigen und das Gesetz ergänzen zu können. Der 28ste Titel des Landrechts nämlich, welcher dasselbe enthält, ist ziemlich unvollständig. Er hält noch den ursprünglichen Begriff der Gütergemeinschaft fest, der das Rechtsverhältniß auf wechselseitige Erbrechte gründet, und ist daher überschrieben: „Von Erbschaft Manns und Weibs gegeneinander." Den Zweck deutet der einleitende §. in folgenden Worten an:

„Wiewohl den kaiserlichen Rechten nach, Eheleute „einander nicht erben, es seyen dann von dem ver„storbenen Ehegemahl zumahl keine Erben, weder „in ab- noch aufsteigender, noch auch der Zwerch„linien, vorhanden (welches sich doch selten zu-

*) Bruchstück aus dem für die Grafschaften Solms-Braunfels und Solms-Lich (in so weit sie unter Königlich-Preußischer Hoheit stehen) entworfenen Provinzial-Recht.

Digitized by Google

„trägt); jedoch dieweil es billig ist, daß ein Ehe„gemahl von dem andern, von wegen ihrer christ„lichen und ehelichen Beiwohnung, und höchster „zusammen verpflichteter Treu und Freundschaft, „nachdem sie auch durch die Verehlichung ein „Fleisch und ein Leib worden, etwas Ergetzlichkeit „ihrer sämmtlich in ihrem Ehestand mit einander „gehabter Sorg, Mühe und Arbeit bekomme, und „derwegen fast allenthalben im Reich teutscher „Nation bräuchlich, auch durch sondere Statuta „versehen, daß Eheleute einander, doch mit einem „Maaß, auch erben sollen und mögen, als ord„nen, setzen und wollen wir", u. s. w.

§. 1.

Wenn zwei Ehegatten sich heirathen, ohne besondere Ehepakten zu errichten, oder diese blos das Zugebrachte und die Widerlage betreffen, so treten hinsichtlich der Vermögens-Verhältnisse und Beerbung folgende gesetzliche Bestimmungen ein.

§. 2.

Wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, oder die Kinder vor den Eltern verstorben sind, und Eins der Letzteren mit Tode abgeht, so sollen dessen liegende Güter, und Alles, was denen gleich zu achten, und von ihm hergekommen, oder auf ihn vererbt worden ist, seinen nächsten, am Leben befindlichen Blutsverwandten, eigenthümlich zufallen. Dem überlebenden Ehegatten gebührt aber, so lange er lebt, daran der Beisitz. (Nießbrauch.)

Solmser L. R. XXVIII. §. 2. Wir wollen hier im voraus eine Controverse erledigen. Hertel, (über Rechts- und Gerichts-Verf. der ostrheinischen Landestheile, I. S. 83) sagt, es sey durch die Praxis bestätigt, daß das ganze Beibringen der Ehegatten, es sey bewegliches oder unbewegliches Gut, der Substanz nach von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sey. Er deducirt, daß das bewegliche Vermögen nicht in die Gemeinschaft falle, weil das Statut sonst nicht nöthig gehabt hätte, noch von einer besondern, zwischen den Eheleuten theilbaren, beweglichen Errun-

Digitized by Google

genschaft zu reden, wenn es die Gesammtmasse dieses Vermögens für ein eheliches Gemeingut hätte angesetzen wissen wollen. Man könne ferner auch deshalb diese Absicht nicht unterstellen, weil das Gesetz sonst, um consequent zu seyn, auch die dem beweglichen Vermögen anklebenden, und von ihm namentlich dazu gerechneten Personal- und Gereite-Schulden der Ehegatten ebenwohl ohne Unterschied für eine gemeinschaftliche Beschwerdte derselbe hätte erklären müssen, was es gleichwohl nicht gethan, vielmehr, eben so wie die in der Ehe erzielte Errungenschaft, nur denjenigen Theil dieser Schulden, welche die Eheleute in stehender Ehe mit einander gemacht hätten, für gemeinschaftlich erkläre, die beiderseits beigebrachten Schulden dagegen, gleich dem beigebrachten Vermögen, von der Communion ausgeschlossen habe. Und wenn gleich einige andere Stellen des Statuts sich über den Gegenstand minder klar und bestimmt ausspråchen (§. 4. und 5.), so könne dies doch gegen jene überwiegenden Argumente, und die von undenklicher Zeit her angewandte Praxis nicht in Betracht kommen.

Mit diesen von allen Beweisen entblößten, und den Worten des Gesetzes geradezu widersprechenden Behauptungen, ist jedoch die Sache keineswegs abgemacht.

1) Die §§. 4 – 6. drücken sich zwar dunkel aus, sie schließen aber keineswegs die Rechtsansicht ganz aus, daß nach der Absicht des Gesetzgebers doch alle Fahrniß in die Communion gehören solle; es spricht dafür, daß der §. 2., welcher vom Rückfall redet, blos die unbeweglichen Güter nennt, auch der Eingang des Gesetzes von einem mäßigen Beerben redet, worunter schwerlich der bloße Beisitz gemeint ist; es spricht dafür, daß in diesen Gegenden das Institut der particularen Gütergemeinschaft meist die Fahrniß umfaßte, und noch mehr, daß der Verfasser des Gesetzes in der gleichfalls von ihm redigirten Frankfurter, oft wörtlich übereinstimmenden Reformation (V. Tit. 4. §. 3.), die Fahrniß in die Communion setzt, und bei kinderloser Ehe sie dem Gatten ganz, wenn aber

Digitized by Google

Kinder vorhanden sind, zur Hälfte zuspricht. Daß es auch vorgefundenes Landesherkommen war, das bewegliche Vermögen in die Gütergemeinschaft zu bringen, das unbewegliche aber, bei der damahls noch festgehaltenen Idee der Erb- und Stammguts-Qualität, davon auszuschliessen, geht aus §. 2. Tit. 18. hervor, wo es heißt:

„Wären denn solche Personen, so sich ehelich zusammen verheirathen wollten, so arm und unvermöglich, daß sie nichts sonderliches einander zuzubringen, noch zu verschreiben hätten, die mögen ohne „Gedinge, Leib an Leib, und Gut an Gut, so viel „sie dessen haben, und zusammenbringen, auf Landesgewohnheit heirathen.

So haben nun auch die Rechtslehrer nach Solmser-Recht eine Gemeinschaft der Errungenschaft und der fahrenden Habe angenommen.

Eichhorn, Privatrecht §. 309. Mittermaier, P. R. §. 357.

2) Das ist schwerlich zu läugnen, daß das Gesetz dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der sämmtlichen Mobiliarschaft, abgesehen von der Errungenschaft, zuspricht. Daß dies nicht vermöge der Communion geschieht, möchte etwa daraus hervorgehen, daß der Ueberlebende auf die Hälfte der fahrenden Habe und den Beisitz verzichten kann, und dann nur die Hälfte der Schulden zu bezahlen schuldig ist; es muß also diese Hälfte der Fahrniß wohl nicht, wie die Errungenschaft, aus der Communion zufallen. Uebrigens einigte sich die Ansicht der Juristen dahin, daß nach der Absicht des Gesetzes die portio statutaria nicht nur im Beisitz oder Usufruct in Ansehung der in der Ehe erworbenen und in dieselbe eingebrachten beweglichen und unbeweglichen Güter, sondern auch in der Hälfte aller dem Verstorbenen zugehörig gewesenen beweglichen Güter und fahrenden Habe bestehe; daß der Ueberlebende aber die Hälfte des errungenen beweglichen Vermögens jure communionis et societatis zu fordern befugt, und diese in der portio statutaria nicht begriffen sey. Den Beweis führte der Regierungs-Rath Adolphi zu Giesen in seiner Dissertation: De success. conjug. mutua, sive de portione conjug.

Digitized by Google

statut. juxta ordinat. Provinc. Solm. Giessae. 1770. Die Solmsischen Juristen sind ihm beigetreten. S. Sames (Solms-Braunfelsischer Rath), Theoretisch-praktische Erläut. der gegenseitigen Erbfolge der Eheleute; in den juristischen Ausführungen zur Erläut. der Solmsischen Landesordnung. Laubach 1779.

Mit diesem angenommenen Satz sind nun auch mehrere Stellen des Gesetzes, welche die Schulden betreffen, in Uebereinstimmung zu bringen, und Hertel irrt, wenn er meint, dasselbe habe darauf keine Rücksicht genommen.

3) Die Praxis hat jedoch contrariam consuetudinem durchgesetzt; und der Ueberlebende erhält schon seit unvordenklicher Zeit nicht mehr die Hälfte der dem Verstorbenen zugehörigen beweglichen Habe, sondern als portio statutaria nur den Beisitz im gesammten Vermögen, und es modificiren sich hiernach nothwendig manche Bestimmungen des Gesetzes. Es bezeugt dies Sames, a. a. O. §. 16; und in den Nassauischen Ländern, wo das Solmser Gesetz in Kraft ist, wurde derselbe Grundsatz angenommen. So bezeugt dies für das ehemals Nassau-Weilburgische Amt Atzbach der dortige Beamte in einem offiziellen Bericht, und beruft sich auf alle Inventarien und Theilungsakte, wornach die Mobilien, eben so wie die liegenden Güter, als väterlich oder mütterlich, seyen separirt, und die fahrende Habe niemahls ohne Rücksicht des Ursprungs in Eine Masse sey geschlagen, und jedem Theil zur Hälfte zugewiesen worden. Dies wäre nur bei den errungenschaftlichen Mobilien geschehen, und bei den von beiden Gatten eingebrachten Mobilien, welche nicht mehr vorhanden gewesen, sey immer deren Werth dem betreffenden Theil in Zurechnung gebracht worden.

4) Hertel lehrt im §. 27 b. „Von dem beiderseitigen „beigebrachten Vermögen nimmt jeder Theil, d. h. sowohl „der überlebende Gatte, als auch die Erben des abgestorbenen Gatten, das Seinige, und zwar dasjenige, „was davon noch vorhanden, in Natur, dasjenige aber, „so davon abhanden ist, mittelst Werthvergütung zurück." — Dieser Satz ist nicht wohl gestellt. Verf. citirt als Gewährsmann Mittermaier im Privat. R. §. 358; und hier ist klar von der ehelichen Einbuße die

Digitized by Google

Rede; „Alle Verminderungen, welche das abgesonderte „Vermögen eines Ehegatten zum Besten der Errungen„schafts-Gemeinschaft erlitten hat (eheliche Einbuße), müs„sen wieder ersetzt werden." Vgl. auch Eichhorn Privatr. §. 311.

5) Dem obigen §. 2. unsers Prov. Rechts würde nun, dem anerkannten Herkommen gemäß, „das gesammte „bewegliche Vermögen", welches vom Verstorbenen herrührt, einzuschalten seyn.

§. 3.

An den Bestimmungen des vorigen §. kann, sowohl durch Erbvertrag, als durch letzten Willen des verstorbenen Ehegatten, eine Aenderung, zu Gunsten des Ueberlebenden, geschehen.

Wenn wir den Satz so stellen, so werden die Worte des Gesetzes: „und eines vor dem andern, sonder „Geschäft und letzten Willen, mit Tode abgehet", (§. 2.) kein Misverständniß erregen. Dem Ehegatten und auch der Frau kann die Befugniß, zu testiren, nicht abgesprochen werden, in sofern dadurch die wechselseitig wohl erworbenen Rechte an der Errungenschaft und an der portio statutaria nicht beschränkt werden.

Sames, a. a. O. §. 14. sagt: „daß unter dem in „der Solmsischen Landesordnung angeführten die „portionem statutariam aufheben sollenden letzten „Willen kein anderes, als ein testamentum conju„gum reciprocum, zu verstehen sey." Er irrt aber, denn das Gesetz deutet nirgend dahin, daß die port. stat. durch einen letzten Willen geschmälert werden könne. Der weitläufige Beweis, den der Verfasser zu führen sucht, ist daher ganz überflüssig. Und wie der Redacteur des Gesetzes in diesem Punkte gesinnt war, hat er in der Frankfurter-Reform. V. Tit. 7. §. 1. völlig ausgesprochen:

„Würde sich auch zutragen, daß der Ehemann dem „Weib, oder das Weib dem Ehemann dasjenige, „so ihm in den Heirathsbriefen verschrieben, oder „sonst von wegen dieser Unser Reformation ge„büret, aus gefaßter Gräme durch sein Testament

Digitized by Google

„oder andern letzten Willen entziehen, oder sonst „schmälern wollte, unverschuldeter Sachen; so ord= „nen und wollen Wir, daß solches alles kraftlos „und nichtig seyn, auch also (wenn die Fälle sich „zutragen), erkannt werden solle."

§. 4.

So lange der Beisitz dauert, muß der überlebende Ehegatte die Güter in wesentlichem Bau und Besserung halten, davon nichts verwüsten, versetzen oder sonst beschweren; auch alle Abgaben und Lasten ohne Ausnahme davon allein tragen und leisten. Nach seinem Ableben sollen aber diese Güter den rechten Erben sogleich zugestellt werden.

„Solmser L. R. 28. §. 2. die Ausdrücke: auch alle „Bürde, Zinß, Geschoß, Dienst und andere Be= „schwerdten" sind veraltet, sie umfassen aber sämmtliche öffentliche und Privat=Abgaben. Der Beisitz enthielt zwar früher eine größere Gewalt, wurde aber mehr und mehr auf die Regeln des Nießbrauchs gebracht.

§. 5.

Wenn der Ueberlebende die Güter nicht also im Stande erhält, solche vielmehr in Verfall kommen läßt, oder sie veräußern, und sonst beschweren würde, so soll er seine Leibzucht und Nutznießung daran verwirkt haben, und diejenigen Güter, welche auf solche Art beschwert oder verwahrlost worden, sollen den Eigenthumserben sofort verfallen seyn.

§. 2. Mehrere Statuten enthalten solche Bestimmungen. Vgl. Eichhorn, P. R. §. 311. Sames, a. a. O. §. 13. bemerkt, daß die Privation nicht sofort auf den ganzen Nießbrauch gezogen werden könne, sondern nur auf diejenigen Güter, welche der Ueberlebende in Verfall kommen lasse, und beschwere. Er belegt diesen Satz durch andere Rechts=Analogieen.

§. 6.

Was aber die Güter betrifft, welche beide Ehegatten während ihrem Ehestande mit einander ange=

schafft, erkauft und durch ihre Mühe, Arbeit und fleißige Haushaltung errungen und erworben haben, so soll der Ueberlebende darin ebenfalls, so lange er lebt, den vollen Beisitz haben, jedoch davon nichts gefährlicher Weise veräußern.

§. 7.

Geht er selbst mit Tode ab, so sollen die erworbenen und errungenen Güter, sie mögen beweglich oder unbeweglich seyn, in zwei gleiche Theile getheilt werden, und die eine Hälfte soll auf des Mannes, die andere Hälfte aber auf der Frauen nächste Anverwandte erblich fallen.

Wir erkennen darin die volle Errungenschafts-Gemeinschaft, die dasjenige Vermögen umfaßt, was die Ehegatten durch ihren beiderseitigen Fleiß, und durch die gemeinschaftliche Benutzung des zusammengebrachten Vermögens erwerben und ersparen. Daß also dasjenige, was einem von ihnen, ohne jenes gemeinschaftliche Zusammenwirken, durch Schenkung, Erbschaft 2c. zufällt, nicht zur Errungenschaft gehört, versteht sich eben so von selbst, als daß die Nutzungen des jedem eigenthümlichen Vermögens in die Gemeinschaft fallen.

Das Justizamt Atzbach bezeugt, daß auch das zur Errungenschaft gerechnet werde, was Einer der Ehegatten durch ein besonderes Gewerbe allein verdiene, und bezieht sich auf die vorhandenen Inventarien und Erbtheilungen, in denen nie ein Unterschied unter den während der Ehe erworbenen Gegenständen sey gemacht, oder ein besonderer Antheil am Erwerb je ausgeschieden worden. Ich glaube nun gern, daß der Fall bei einem Justizamt, das blos Landbewohner begreift, höchst selten zur Sprache kommen wird; aber diese bloße Negative bewirkt noch keine Observanz, da der Fall eines besonderen Handels oder Gewerbes auf Seiten eines Ehegatten, dessen Verdienst nicht in die Communion fällt, doch allerdings vorkommen kann. Daß der Verf. des

Landrechts einen solchen Fall nicht ausschließen wollte, beweißt die Frankf. Reform. (V. Tit. 5. §. 2.), wo es heißt:

„daß solche Güter, so zwei Eheleute in stehender
„Ehe bei einander, es sei durch ihr eins (doch
„daß dasselbe Ehegemächt kein eignen sondern
„Handel führe) oder sie beide, mit ihrem mühsa-
„men Fleiß, guter treulicher Haushaltung, und für-
„sichtiger Geschicklichkeit über dasjenige, so sie bei-
„derseits zusammen gebracht haben, durch den Se-
„gen Gottes erobern, und an sich bringen, für er-
„zeugte Güter sollen verstanden und gehalten
„werden".

Wie man das Princip mißverstehen, und die Scheidelinie des gesonderten Erwerbs verkennen kann, scheint mir eine Sentenz des ehemaligen Reichs-Kammergerichts zu beweisen, welches im J. 1745 erkannte, daß das, was der Mann durch seine Gelehrsamkeit und seine besonderen Verdienste erwerbe, nicht zur Communion gehöre, da die Solmsische Ordnung nur von acquisitis industria et opera utriusque conjugis handle (v. Cramer, Nebenstunden, Theil 24. S. 40). Ich glaube, daß, wenn der Mann ein Gelehrter von Fach ist, und durch seine Gelehrsamkeit Geld verdient, und die Frau ihm unterdessen sein Hauswesen treu und fleißig geführt hat, ein Jeder von ihnen nach seiner Pflicht und seinen Kräften für die Communion des Erwerbens und des Ersparens thätig gewesen ist.

Die Frage, „ob das, was mit dem Werthe eines inferirten Gegenstandes erworben ist, ein Sondergut bleibt, oder der Errungenschaft beizuzählen, und nur als eine Verwendung in diese dem privativen Vermögen zu vergüten ist"? entscheidet unser Gesetz nicht. Das Justizamt Atzbach bezeugt, daß zur Errungenschaft auch die Güter gerechnet werden, welche während der Ehe von dem eingebrachten baaren Gelde des Einen Ehegatten, oder vom Erlöße verkaufter Güter oder Mobilien des Einen Gatten angekauft worden sind, und daß bei der Erbauseinandersetzung nur das verwendete baare Geld, resp. der Erlös dem Eigenthümer voraus zugerechnet

werde. — Dasselbe Justizamt bezeugt ferner, daß auch auf den Tausch diese Grundsätze angewendet wurden, und zwar rücksichtlich der Mobilien ganz unbedenklich, so daß alle durch Tausch erworbene Mobilien, ohne Rücksicht auf die, neben dem vertauschten einem oder dem andern Ehegatten privativ zugehörigen Object, statt gehabte baare Daraufgabe, zur Errungenschaft gezogen würden, der Werth des vertauschten Gegenstandes aber dem Eigenthümer gut geschrieben werde. Bei den Immobilien wurde dies zwar auch, wenn die Erbtheilungen gütlich vollzogen würden, stets beobachtet; es seyen jedoch gar keine Präjudicien vorhanden. — Neuerlich hat nun der Königliche Justiz-Senat zu Coblenz in dem Relevanz-Bescheid vom 25. August 1826 in Sachen Schepp zu Niederkleen g. die Concursmasse des Martin Schepp pto vindic. illatorum den Grundsatz ausgesprochen, daß nur dann das eingetauschte Grundstück an die Stelle des vertauschten trete, wenn eine größere baare Zugabe als der Werth des Letzteren betrage, sey gegeben worden, und somit der Kauf prävalire. — Eine gegentheilige Ansicht hat das Herz. Nassauische Ober-Appellationsgericht durch Sentenz vom 8. Novb. 1823 ausgesprochen. S. v. d. Nahmer, Samml. merkwürdiger Entscheidungen. Frankf. 1824. I. S. 344.

Aus unserer schwankenden und ungewissen nur nach theoretischen Ansichten und fremden Autoritäten sich richtenden Praxis ist also kein Prinzip zu beweisen. Der Verf. des Ges. hat wohl die Absicht gehabt, die er in der Frankfurter Reformation a. a. O. §. 4. ausspricht, wo er diejenigen Güter von der Errungenschaft ausschließt:

„so anstatt derselben aufererbten Gütern (wenn die „verkauft und zu Geld gemacht) sind erzeugt wor„den."

Es wäre zu wünschen, daß das Particular-Recht hierüber eine feste Norm annähme. Ich schlage folgenden

Zusatz-Paragraph, vor.

„Diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter, welche mit dem Werth eines vom einen oder andern Ehegatten inferirten Vermögens-Stückes, während der Ehe, sei es durch den Verkauf oder Tausch

desselben, erworben worden, fallen nicht der Errungenschaft zu, sondern gehören zum Eingebrachten und gesonderten Vermögen. Was aber aus der Errungenschaft etwa für den größeren Werth des Erworbenen zugelegt worden ist, muß derselben ersetzt und zugerechnet werden. Immer kömmt es aber zuvörderst auf die bei der Erwerbung ausgesprochene Absicht an, ob der Erwerb zum Besten der Errungenschaft gereichen, oder blos die Verwendung aus dieser als eine Forderung an dem gesonderten Vermögen soll angesehen werden".

§. 8.

Die Erben des Verstorbenen haben das Recht, zu ihrer Sicherheit vom Ueberlebenden die Errichtung eines Inventars über sämmtliche an sie zurückfallende bewegliche und unbewegliche Vermögenstheile zu verlangen, damit man künftig wissen möge, was zur Zeit des Todes des Erstverstorbenen vorhanden war. Die Kosten dieses Inventars tragen beide Theile.

§. 4. des Solmser L. R. a. a. O. sagt: „ein Inventarium über die hinterfälligen liegenden, auch „alle fahrende und bewegliche Güter, so zum halben Theil auch hinterfällig."

Die neueren Bearbeiter des Solmser Rechts übergehen diesen Satz mit Stillschweigen.

S. Hertel, a. a. O. S. 88. Wir müssen aber den Grund angeben, warum wir ihn weglassen. Allerdings spricht das Gesetz dem Ueberlebenden die Hälfte der Mobiliar-Verlassenschaft des Defuncti zu; aber es hat sich, wie oben §. 2. ausgeführt wurde, eine entgegengesetzte Observanz gebildet, wornach der Ueberlebende keinen Antheil mehr am Mobiliar-Nachlaß, sondern nur den Beisitz hat.

Das Justizamt Atzbach bemerkt, daß der Ueberlebende, auf Verlangen, auch Caution stelle müsse. Ich vermisse aber den Beweis, welcher doch zu führen wäre; denn da das Gesetz nur ein Inventar erfordert, so kann die Caution nicht noch hinzugefügt werden, welche auch sonst nur aus besonderen Gründen gefordert wird. Ein entgegenstehendes Herkommen hat sich wenigstens in den

Solmser Grafschaften nicht gebildet. Vgl. Sames, a. a. O. §. 35.

§. 9.

Alle Schulden, welche die Ehegatten in stehender Ehe mit einander gemacht haben, bilden die gemeine Schuld, und sie werden eben so, wie die Errungenschaft, zwischen beiden getheilt. Der Ueberlebende zahlt daher die Hälfte, und die Erben des Verstorbenen die andere Hälfte derselben.

„Der §. 5. des Ges. lautet so: „Und die weil das „Letztlebende nicht allein sein Lebenlang den Beisitz „bei allen liegenden und fahrenden Gütern, sondern „auch den Eigenthum aller beweglichen Güter und „fahrenden Habe zum halben Theil behält: so ord„nen und wollen wir, daß es auch dagegen alle „Schulden, so in stehender Ehe die Eheleute mitein„ander gemacht haben, zu zwei Drittheilen, und die „Eigenthumserben des erst Verstorbenen den übrigen „dritten Theil bezahlen sollen". Dieser Satz hat aber die praktische Bedeutung verloren, und der §. müßte daher, wie oben geschehen, gefaßt werden.

1) Hertel, a. a. O. S. 88 bemerkt zu diesem §: „die Praxis ist hier ins Mittel getreten, und hat ganz „consequenter Weise dem, in dem neueren Recht fast über„all angenommenen, eben so billigen als rechtlichen Grund„satze, daß ein Jeder, welcher aus der vorhandenen Ver„mögens-Masse etwas empfängt, nach dem Umfange und „Verhältnisse dieses Empfangs auch an den darauf ruhen„den Lasten Theil nehmen müsse, — auch in den hier in „Rede stehenden Landestheilen schon längst gehuldigt; „demgemäß daselbst die während der Ehe gemachten „Schulden, eben so wie das während derselben errun„gene Vermögen, zwischen dem überlebenden Ehegatten „und den Erben des Erstgestorbenen gegenwärtig überall „zu zwei gleichen Theilen vertheilt werden."

Das Gesetz begeht jedoch keine Inconsequenz, welche Theorie und Praxis zu verbessern gehabt hätten, sondern es bestimmt ganz klar, daß der überlebende Ehegatte, weil ihm so große Vortheile eingeräumt werden, auch sämmt-

liche eheliche Schulden übernehmen soll. Derselbe erhielt nicht nur die Hälfte der Errungenschaft, sondern auch die Hälfte der eingebrachten Mobilien, und von allem übrigen Vermögen den Beisitz. Daher repartirt der Gesetzgeber die Schulden pro aequo et bono, so wie er in der Frankf. Reformation deshalb, weil der Ueberlebende das gesammte Mobiliar-Vermögen eigenthümlich erhielt, demselben alle vor und während der Ehe gemachten Schulden zur Last setzte. Da nun, wie §. 2. gezeigt, ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht dem Ueberlebenden die Hälfte des inferirten Mobiliar-Nachlasses entzogen hatte, so modificirte sich auch auf die nämliche Weise die Bestimmung des §. 5., und man legte demselben nicht mehr $\frac{2}{3}$ der Schulden zur Last, sondern halbirte sie eben so, wie den Bestand der Errungenschaft. Ohne Bezugnahme auf die angeführte Gewohnheit, jedoch im Sinne desselben Prinzips, erkannte im Jahr 1768 die Marburger Juristen-Facultät, daß eine Ehefrau für die während der Ehe gemachten Schulden gänzlich zu stehen, nicht verbunden, sondern nur die Hälfte zu zahlen pflichtig sey. Es thue nichts, daß der letztlebende Ehegatte das Eigenthum aller beweglichen Güter behalte, wenn keine Kinder vorhanden seyen, hiernächst aber alle Schulden, welche in stehender Ehe gemacht worden, zu $\frac{2}{3}$, und die Eigenthumserben zu $\frac{1}{3}$ bezahlen sollten. Denn in dem Fall, daß ein Concurs entstehe, erhalte das Eheweib weder den Beisitz in den liegenden, noch das Eigenthum der beweglichen Güter und fahrenden Habe zur Hälfte, sondern die Statuten-Gebühr falle weg; daher auch die Verpflichtung, die Schulden zu $\frac{2}{3}$ oder ganz zu bezahlen, sowohl bei der Frau, als den Eigenthumserben, wenn diese nichts bekommen, aufhöre. Die Hälfte der Schulden müsse eine Frau aber um deswillen bezahlen, und mit ihrem eingebrachten Gut bis zu deren Befriedigung zurück stehen, weil der überlebende Ehegatte die Hälfte der Errungenschaft erhalte, und daher, so wie er am Gewinn Antheil nehme, auch an dem Verlust und den Schulden. S. Hofmann, Handb. des deutschen Eherechts S. 551. Scheer, Lehre v. d. ehelichen Gütergemeinschaft II. S. 187, tadelt jene Entscheidung, weil er meint, daß der Antheil an den Mo-

bilien auch aus der Gütergemeinschaft herkomme, und sonst ausserdem dem überlebenden Ehegatten das Recht, zu verzichten, zu verordnen, nicht nothwendig gewesen wäre. Seine Ansicht rührt daher, weil er die Mobilien für sammteigenthümlich hält. — Ein im Archiv zu Braunfels verwahrtes Attest der Regierung vom 4. Novbr. 1776 sagt: „Einer hochansehnlichen Commission haben wir die Ehre, auf das anher erlassene Promemoria ohnzuverhalten, daß nach der Observanz in hiesigen Landen eine Frau, wofern sie sich nicht expresse für die sämmtliche in der Ehe contrahirte Schulden zu haften verbürget, ohne Unterschied, ob sie Amts- oder Schriftsässig, die Hälfte derselben übernehmen müsse."

Im Herzogthum Nassau ist die Sache gesetzlich regulirt, durch die Verordnung vom 3. Jun. 1816 (Samml. II. S. 71), welche dem 28. Titel der Solmser Landesordnung im ganzen Umfang des Herzogthums gesetzliche Kraft beilegt. Dieselbe sagt §. 2.:

„die Disposition des 5. Paragraph wird nach Maß-„gabe eines auf höchsten Special-Befehl erlassenen „declaratorischen Reskripts vom 11. Sept. 1773 da-„hin modificirt, daß bei kinderlosen Ehen, der letztle-„bende Ehegatte nicht allein seine Lebenszeit hindurch „den Gebrauch und resp. Beisitz von allen liegenden „und fahrenden Hab und Gütern, es mögen solche „von dem Erstverstorbenen in die Ehe gebracht, und „auch sonst während der Ehe durch Erbschaft, Ge-„schenk u. s. w. zum Eigenthum erhalten, oder darin „von beiden Eheleuten erworben worden seyn, sondern „auch das Eigenthum aller in der Ehe errungenen, „sowohl unbeweglichen als beweglichen Güter und „fahrender Habe, zum halben Theil behält. Die „während der Ehe von den Eheleuten mit einander „gemachten Schulden sollen ebenfalls zur gleichen „Hälfte getheilt werden, und also das Letztlebende „die Hälfte, sodann des Erstverstorbenen Eigenthums-„Erben die andere Hälfte übernehmen und bezahlen, „jedoch in der Maße, daß das Letztlebende nach „Maßgabe §. 2. des 28. Tit. der Solmsischen L. O. „wegen der von dem ganzen Vermögen behaltenden

„Nutz-

„Nutznießung die Interessen, nicht nur von sämmt-„lichen in der Ehe gemachten, sondern auch von de-„nen vom Erstversterbenden allein herrührenden und „in die Ehe gebrachten Schulden, bis an seinen Tod „entrichte."

Daß nach diesen Grundsätzen meist schon in den Theilen des Herzogthums Nassau verfahren wurde, beweisen unter andern die Zeugnisse des Justiz-Amtes Atzbach, wornach allzeit die gemeinschaftlichen Schulden Jedem zur Hälfte sind zugetheilt, und niemahls die Bestimmung des Gesetzes, wonach bei kinderloser Ehe der Ueberlebende $\frac{2}{3}$ der Schulden zu tragen hat, ist angewendet worden. Zum Beweise bezieht sich dasselbe auf sämmtliche vorhandene Inventarien und Theilungs-Verhandlungen, führt namentlich zehn Beispiele aus älteren Akten an, und folgert die Richtigkeit auch aus der Landschreiberei-Instruction, wornach die in der Ehe entstandenen Schulden von dem Werth des Acquestes zuvor abgezogen werden sollten, und woraus sich von selbst ergebe, daß jeder Theil die Hälfte derselben trage. Dagegen bemerkt das Zeugniß, daß kein Fall bekannt sey, daß je ein jenem Satz zuwider laufender Anspruch vorgebracht worden wäre, weshalb auch, da nie ein Rechtsstreit über diese Grundsätze entstanden, kein desfallsiges Erkenntniß angeführt werden könne.

2) Die Frage, was für Schulden zu denen zu rechnen, „welche die Ehegatten in stehender Ehe mit einander machen"? hat stets zu vielen Zweifeln und Controversen Veranlassung gegeben, und besonders wirkten hierbei die irrigen Ansichten über die Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft ein.

a) In den Nassauischen Ländern, wo unser Statut gilt, schwankt die Frage, zu welchen in der Ehe gemachten Schulden die Ehefrau concurriren müsse, und wer den Beweis zu führen habe, ob eine Schuld wirklich zum Nutzen der ehelichen Gemeinschaft gereiche, hin und her. Durch Sentenz vom 17. April 1822 erkannte das Herz. Hofgericht, daß die Ehefrau an den von ihrem Ehemann contrahirten Schulden Theil zu nehmen nicht verbunden sey,

wenn nicht versio in rem, intercessio legalis nachgewiesen werde; und durch Urtheil vom 16. Dec. 1822 entschied das Appellations-Gericht in derselben Sache, daß die Klägerin die von ihrem verlebten Ehemann, auch ohne ihre Mitwirkung und besondere Einwilligung, contrahirten Schulden, des Verzichtes auf den ehelichen Acquest ungeachtet, zur Hälfte aus ihren Illaten allerdings zu bezahlen habe. — Dasselbe Appellations-Gericht entschied auch durch Urtheil vom 8. Novb. 1823 über die Frage, ob ein dem Wittwer zur Last fallender, während der Ehe entstandener Rechnungs-Rezeß, für eine Eheschuld zu halten sey, und wer den Beweis zu führen habe, daß eine Schuld nicht zum Ehenutzen gereichte, dahin, daß der Passiv-Rezeß, in so fern nicht von der Gegenseite seiner Zeit nachgewiesen werden könne, daß derselbe zu anderen als ehelichen Zwecken verwendet worden, für eine Eheschuld zu achten sey. Auch hier hatte das Hofgericht durch Sentenz vom 22. Oct. 1822 erkannt, daß der Wittwer den aus seiner Dienstverwaltung herrührenden Passiv-Rezeß allein zu tragen, und die Errungenschaft hiezu beizutragen nicht schuldig sey. S. v. d. Nahmer, Merkw. Entscheid. I. S. 41 und 331.

b) Was bei den Nassauischen Untergerichten sich für eine Praxis gebildet hatte, weiß ich nicht. Wahrscheinlich mußten die Bauern sich jedesmahl den theoretischen Ansichten des Justizamtes fügen. Atzbach bescheinigt, daß kein Fall bekannt sey, daß bei einer Abtheilung Schulden, welche während der Ehe entstanden seyen, einem der beiden Ehegatten allein zugewiesen worden wären.

c) In den Solmser Grafschaften hat man auch theils nach theoretischen Ansichten, theils nach durchgreifenden Maßregeln, verfahren. Der sonst achtbare Lauterbach, mit seiner Societäts-Lehre, scheint lange Zeit das Orakel gewesen zu seyn, und Sames, in seiner oft angeführten Abhandlung, folgt ihm ganz. Nach ihm müssen es freilich Schulden seyn, welche die Eheleute miteinander gemacht haben, oder Einer

dem Andern hat machen helfen. Da sie nun aber nicht immer beisammen seyn können, und dem Ehemann die vorzügliche Verwaltung zusteht, so ist die Frage, welche Schulden debita socialia seyen, darnach zu untersuchen, ob consensus expressus, tacitus oder praesumtus vorhanden ist, oder ob jede dieser Arten von Einwilligung gänzlich fehlt. (§ 19—24.) Im §. 25. wird auch der Frau noch die administratio domestica reservirt. „Wenn nun selbige in „Ansehung dieser ihr zukommenden Verwaltung „Schulden macht, und sich dabei in den Schranken, „welche ihr von ihrem Ehemann, oder in dem Ehekon„trakt, angewiesen worden, gehalten, so ist an des „Mannes Verbindlichkeit, diese Schulden pro parte „dimidia abzutilgen, nicht zu zweifeln."

d) Um dem Gesetz einigermaßen einen festeren Haltpunkt zu geben, und das sachgemäße Prinzip, welches in den speciellen Fällen die Anwendung erleichtern wird, anzudeuten, schlage ich vor, folgenden

Zusatz-Paragraph einzuschalten:

Für eheliche Schulden sind zu rechnen, alle die, welche beide Ehegatten gemeinschaftlich, unter wechselseitiger Einwilligung, oder auch einseitig, jedoch im Kreis ihrer Befugnisse, zum Zweck und Besten der ehelichen Gemeinschaft und des gemeinsamen Hauswesens oder ihres Gewerbes contrahiren.

§. 10.

Sind aus der durch den Tod getrennten Ehe Kinder vorhanden, so sollen diese die liegenden Güter, so wie die fahrende Habe des Verstorbenen, zu völligem Eigenthum haben, jedoch soll dem Ueberlebenden der Beisitz in beiderlei Gütern auf Lebenszeit vorbehalten bleiben.

§. 11.

Der Ueberlebende ist dagegen verpflichtet, die Erziehung der Kinder zu übernehmen, und sie in allen Bedürfnissen zu versehen, auch die in der Ehe gemachten Schulden zu zwei Drittheilen zu tragen.

§. 12.

Würde sich jedoch der Ueberlebende durch diese Schulden für beschwert erachten, so soll er das Recht haben, auf den Beisitz zu verzichten, und darüber dem Gericht binnen einem Monat oder längstens sechs Wochen Anzeige zu machen. In diesem Fall ist er nur die Hälfte der ehelichen Schulden zu bezahlen schuldig; alle übrigen müssen diejenigen tragen, denen als Erben des Verstorbenen das Eigenthum des Vermögens zufällt.

Diese Stellen sind mit Modifikationen aus den §§. 6. und 7. des Solmser Landrechts entlehnt, und sie lauten so:

„§. 6. Wären aber eheliche Kinder, so die beiden „Eheleute mit einander gezeuget hätten, vorhanden, „alsdann sollen denselben die liegende väterliche oder „mütterliche Güter zum Eigenthum gänzlich, und die „fahrende Habe zum halben Theil auch „eigenthümlich, und der andere halbe Theil dem Letzt„lebenden anererbet und verfallen seyn; doch dem „Letztlebenden seinen Beisäß an beiden solchen Gütern „sein Lebenlang vorbehalten; dagegen er auch die „Kinder zur Gottesfurcht auferziehen, und mit aller „Nothdurft versehen, auch die Schulden, so in stehen„der Ehe gemacht, für voll bezahlen soll."

„§. 7. Doch soll dem Letzlebenden frei und bevor„stehen, da es die Schulden zu bezahlen sich beschwe„ret befunde, daß er auf den Beisäß und die Hälfte „der fahrenden Habe verziehen möge. Welches aber „für Schultheis und Schöffen gerichtlich, auch in „Monatsfrist, oder zum längsten 6 Wochen geschehen „soll; alsdann ist der Letztlebende an den Schulden „weiter nicht, dann den halben Theil an denen, so „er machen helfen, zu bezahlen schuldig. Die übri„gen Schulden aber sollen die Eigenthumserben be„zahlen."

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Errungenschafts-Gemeinschaft auch hier, eben so wie bei der unbeerbten Ehe, supponirt wird. Schon Sche-

rer sagt a. a. O. §. 188.:" „Diese Stelle gedenkt „zwar der Errungenschaft nicht; weil aber in der „kurz vorhergehenden wegen kinderloser Ehe deren „Abtheilung zur Hälfte verordnet ist, so ist dieses „auch auf Ehen, die mit Kindern begabt sind, aus„zulegen." Im übrigen sind beide Stellen vag und unvollständig, und haben zu mancherlei Misverständnissen und Ummwandlungen Anlaß gegeben. Wenig hat aber eine ausgebildete Praxis, oder eine weise Gesetzgebung, oder die Autorität höherer Gerichtshöfe die Sache zu reguliren vermocht. Da man nun

1) die neusten Bearbeiter eines wissenschaftlichen oder praktischen Gegenstandes immer zunächst zu Rathe zieht, indem man erwarten darf, daß sie historisch-kritisch gearbeitet, und das Resultat der bisherigen Forschungen und Erfahrungen vorsichtig zusammen gefaßt haben, so wenden wir uns hier zunächst zu Hertels Werke über die Rechts- und Gerichts-Verfassung der ostrheinischen Landestheile, der nicht nur Schriftsteller, sondern als Justiz- und Landgerichtsrath auch Mitglied des Obergerichts dieser Provinz war. Derselbe erzählt zuvörderst §. 29. S. 90, wie er in neueren Abdrücken des Solmser Landrechtes gelesen, daß nach §. 6. den Kindern „väterliche und mütterliche Güter" als Eigenthum verfallen sollten, und wie das ihn bewogen habe, in der ersten Ausgabe seines Werks anzunehmen, daß mit dem Absterben eines der Ehegatten den aus der Ehe vorhandenen Kindern das unbewegliche Gut ihrer beiderseitigen Eltern nach den Grundsätzen des älteren strengen Verfangenschaftsrechts sofort verfangen sey. Nach vielen mühsamen Nachforschungen hat er endlich herausgebracht, daß in den älteren Ausgaben des Gesetzes zu lesen ist: „väterliche oder mütterliche Güter", daß diese Lesart auch in der Praxis angenommen, folglich der Stelle ein ganz anderer Sinn beizumessen sey. — Diese Mühwaltungen waren fürwahr nicht nöthig, denn es hat noch Niemand gezweifelt, daß wenn das Wörtchen „und" nicht etwa ein Druckfehler sey, man doch das „respective" sich dabei in Gedanken hinzuzusetzen habe. Daher ist das „und" sogar in dem neuen Abdruck in

der Nassauischen Gesetzsammlung (I. S. 47) ganz arglos stehen geblieben. — Die Rechtslehrer haben nie an der richtigen Lesart oder an dem wahren Sinn des Gesetzes gezweifelt. S. Hofmann, a. a. O. §. 222., Scherer, §. 188., Eichhorn, §. 311.

Sodann erklärt Hertel, das Gesetz sey unbestimmt und unvollständig, weshalb die Praxis ihm zu Hülfe gekommen sey, und die Sache dahin fixirt habe, daß

a) das beiderseitige beigebrachte Vermögen, es sey beweglich oder unbeweglich, zwischen dem überlebenden Gatten und den vorhandenen Kindern hier eben so ausgeschieden werde, wie es bei der unbeerbten Ehe geschehe;

b) daß es demzufolge eben so auch mit den beiderseits beigebrachten Schulden, worüber sich das Statut abermahls nicht bestimmt ausgesprochen habe, gehalten werde;

c) daß auch die während der Ehe gemachten Schulden, wegen der anzunehmenden Errungenschafts-Gemeinschaft, zwischen den beiderseitigen Abtheilern auf die Hälfte vertheilt werden.

Wenn das Alles ist, so begreifen wir nicht, wie man der Praxis nachsagen kann, sie habe das Gesetz vervollständigt und erklärt, da sie alsdann nur geradezu das Entgegengesetzte angenommen hat von dem, was das Gesetz mit klaren Worten disponirt. Der §. 6. giebt ja dem Ueberlebenden, neben dem Beisitz, die Hälfte der fahrenden Habe, und es ist oben (§. 2.) gezeigt worden, wie sich eine entgegengesetzte Gewohnheit gebildet hat. Hertel motivirt seinen ersten Satz in der Note e so: das Gesetz rede blos von den während der Ehe gemachten Schulden, und überlasse damit eo ipso die von den Ehegatten beigebrachten Schulden auch hier wieder demjenigen Theil, der solche beigebracht habe. Es müsse daher billiger und konsequenter Weise angenommen werden, daß das Gesetz eben so auch von dem beigebrachten Vermögen jedem Ehegatten sein Theil habe überlassen wollen. Mit nichten; aber wegen der Vortheile, die dem Ueberlebenden gegeben werden, soll er die ganzen Schulden zahlen; und den Satz, daß die während der Ehe ge-

machten Schulden in zwei Hälften getheilt werden, kann man wohl, bei dem bewiesenen ersten Satz eines entgegenstehenden Gewohnheitsrechts, als konsequente Modifikation folgern, nicht aber dem Gesetz selbst und der bessernden Praxis unterschieben. Was soll das leere Wort Praxis? Sie muß bewiesen werden, durch Präjudicien, Zeugnisse und Autoritäten bekräftigt seyn. — Verfasser distinguirt nicht einmahl zwischen den verschiedenen Territorien, wo Solmser Recht gilt, und sich verschiedenartig ausgebildet haben kann. Zwar erwähnt er (S. 93, Note c.) eine Solmsische (Braunfelsische?) Special-Verordnung vom J. 1788, welche mit seinem Satz nicht ganz übereinstimmend sey. „Da sie indessen nicht gebietend, „sondern nur disponirend verfügt, so konnte derselben „durch die ihr entgegenstehende, zum Theil abweichende „Gewohnheit, gar wohl derogirt werden." Hier fehlt wieder der Beweis der entgegengesetzten Gewohnheit, und ob die Verordnung nicht in ihrer Form völlig mit Gesetzeskraft ausgestellt ist, wird sich, so wie ihr Inhalt, weiter unten zeigen.

Die Bestimmung wegen des Verzichts giebt Hertel (S. 93) wörtlich aus dem §. 7. des Gesetzes, ohne zu bedenken, daß sie auf sein angenommenes System der Praxis gar nicht mehr paßt, und völlig hohl dasteht. Denn wenn das Gesetz dem Ueberlebenden neben dem Beisitz die halbe fahrende Habe zuspricht, und dafür denselben alle Schulden, im Fall des Verzichts auf jene Vortheile aber nur die Hälfte der ehelichen Schulden zahlen läßt, der Verf. dagegen voraus schon dem Ueberlebenden nichts weiter zutheilt, als die Hälfte der ehelichen Schulden, indem er von der Theilung der eingebrachten fahrenden Habe des Verstorbenen abstrahirt, den Beisitz aber als Motiv übergeht, so möchten wir doch wissen, worauf der Verzicht soll gerichtet werden, und was derselbe noch für rechtliche Folgen hervorbringen kann? Daß aber ein Verzicht auf die Errungenschaft nicht von den Eheschulden befreit, deutet ja das Gesetz nur zu klar an.

Der Verf. will auch dem Ueberlebenden bei unbeerbter Ehe, der allzeit nichts zu leisten hat, als die

Hälfte der ehelichen Schulden, dieselbe Wohlthat zuwenden, blos aus Konsequenz. Dagegen darf nach seiner Ansicht die Bestimmung, „obwohl sie allgemein redet, vernünftiger Weise nicht auch auf den Mann, als auf „welchen der Grund des Gesetzes durchaus nicht paßt, „bezogen werden." Er bezieht sich auf sein Orakel, den Scherer. Dieser hält aber blos die Wechselseitigkeit des Rechts, hinsichtlich des Mannes, gewöhnlich für überflüssig, und sagt dagegen, II. S. 212, ausdrücklich: „Uebrigens versteht sich's von selbst, daß dasjenige, was „in Gesetzen dieserhalben klar und bestimmt verordnet ist, „auch pünktlich beobachtet werden müsse;" und giebt dann unter den Gesetzen, welche das Recht, zu verzichten, sowohl der Wittwe, als dem Wittwer verleihen, namentlich unseren §. des Solmser Landrechtes. — So weit von der Hermeneutik Hertels!

2) Wenn über die wirkliche Absicht unseres Gesetzes, nämlich

a) bei beerter Ehe dem Ueberlebenden den Beisitz, die Hälfte der fahrenden Habe, die Hälfte der Errungenschaft und sämmtliche Eheschulden zuzusprechen;

b) ihm das Recht zu geben, auf den Beisitz und die Hälfte der eingebrachten fahrenden Habe des Verstorbenen zu verzichten, und dann nur die Hälfte der gemeinen Schuld zu übernehmen,

ein Bedenken obwalten könnte, so würde es sich schon durch eine Vergleichung der Frankfurter Reformation heben lassen (III. Tit. 7, §. 2, 3, 4, 11.). Hienach muß der Ueberlebende alle vor und nach der Ehe gemachten Schulden übernehmen, wogegen ihm auch, neben dem Beisitz, die ganze oder resp. halbe fahrende Habe zufällt. Fühlt er sich dadurch beschwert, so kann er auf die fahrende Habe und den Beisitz verzichten, und er hat dann nur Theil an den Obligationen und Schuldenverschreibungen, die ihn mit betreffen; aber von des Verstorbenen wegen ist er nichts zu zahlen schuldig. Will er nur auf den Beisitz oder auf die fahrende Habe verzichten, so zahlt er des Verstorbenen Schulden pro rata. — Der Verzicht und die Separation haben aber blos bei solchen Ehegatten Statt, die gar keinen Kaufhandel, Handthie-

rung, noch andere Gewerbe, als offene Wirthschaft, Herbergen und Weinschencken, treiben, damit die Gläubiger nicht betrogen werden können. Fragen wir, warum Fischard, bei Abfassung des Solmser Statuts, nur im Fall der beerbten Ehe dem Ueberlebenden, gegen die zugebilligten Vortheile, alle Schulden überträgt, und den Nachtheilen durch eine Verzichts-Gestattung vorbeugt, so möchte ihn vielleicht die Erinnerung an eine communio prorogata mit den Kindern, an das hieraus fließende innigere Verhältniß zwischen beiden Theilen, und die größeren Rechte des überlebenden parens, der mit seinen Kindern concurrirt, bewogen haben. Zwar ist ein solches fortgesetztes Verhältniß nicht ausgesprochen, wohl aber die Analogie desselben angedeutet, die auch, so lange keine Auseinandersetzung und Theilung erfolgt, sich nothwendig in der Wirklichkeit zeigen muß. Ganz recht sagt daher Eichhorn, P. R. §. 311.: „Wo Kinder mit dem Ueberlebenden concurriren, hat der Beisitz mit der fortgesetzten „ehelichen Gütergemeinschaft gleichen Ursprung, und große „Aehnlichkeit." — Das Justizamt Atzbach nimmt geradezu eine fortgesetzte Gütergemeinschaft an, und hält die während derselben vom Ueberlebenden gemachten Schulden für gemeinschaftlich. Es bemerkt in seinem offiziellen Bericht, daß nach den vorliegenden Auseinandersetzungs-Akten erst bei Eingehung einer weiteren Ehe ein Inventar errichtet, und nur der vorhandene Vermögensbestand demselben zum Grunde gelegt werde. Dagegen wäre aber zu bemerken, daß im ganzen Nassauischen Lande ein entgegengesetzter Gerichtsgebrauch bestehe, und daß mit dem Tode des Einen Ehegatten die Gütergemeinschaft aufhöre, indem der Ueberlebende nur den Ususfruct behalte, wie von der Nahmer a. a. O. S. 337 u. f. aus übereinstimmenden Erkenntnissen des Nassauischen Hof- und Appellations-Gerichts erwiesen habe.

3) Untersuchen wir nun die Frage, wie sich die Praxis in unseren Grafschaften hinsichtlich jener Paragraphen gestellt hat, so dürfen wir wohl zuvörderst annehmen, daß, was Sames, in der allegirten Abhandlung, in den siebziger Jahren schrieb, die damalige Lage der Sache und die Ansicht seiner Zeit war. Nach ihm be-

stätigt es zuvörderst der §. 7., daß die Hälfte der Mobilien zur portio statutaria gehört, indem der Letztlebende, wenn er sich dadurch, daß er alle in stehender Ehe gemachten Schulden bezahlen soll, beschwert erachten würde, auf den Ususfruct und die Hälfte der fahrenden Habe verzichten könne, dann aber nicht mehr als die Hälfte der Eheschulden zu zahlen haben. Unter der fahrenden Habe, worauf er verzichte, werde keineswegs die Hälfte der Errungenschaft, welche ihm ex jure communionis zustehe, verstanden, und der Grund, weshalb er alle Schulden zahlen solle, beruhe nur darauf, daß er als Miterbe betrachtet werde; weder der Ususfruct noch die Besitznahme der halben Errungenschaft könnten ihn dazu verpflichten. Die Hälfte der fahrenden Habe, welche das Gesetz dem Ueberlebenden zuspreche, bestehe also in dem halben Theil der sämmtlichen Mobiliar-Verlassenschaft des Defuncti. Verfasser bezeugt jedoch S. 9: „Nach der „dermaligen und von unvordenklichen Zeiten her üblichen „Praxi bekommt der letztlebende Ehegatte, außer dem Bey„saß, nicht mehr als die Hälfte der in stehender Ehe er„worbenen beweg- und unbeweglichen Güter, und kann, „wenn auch der Verstorbene an Kapitalien und anderen „Mobilien die beträchtlichste Summe eingebracht hätte, „auf diese gar keinen Anspruch machen, welches der com„munioni bonorum particulari viel angemessener ist." Wir entnehmen hieraus, daß es eigentlich die theoretische Ansicht der Juristen war, welche das neue Gewohnheitsrecht durchsetzten. Aber allerdings sagt l. 35. D. de legibus: Ea, quae longa consuetudine comprobata sunt ac per annos plurimos observata, velut tacita principis et civium conventio non minus, quam ea, quae scripta sunt jura, servantur. — Nun war freilich das Gesetz, welches dem Ueberlebenden alle Schulden zuschrieb, mit der neuen Observanz, wornach er als portio statut. nur den Beisitz behielt, nicht mehr in consequentem Zusammenhang, denn der Verzicht konnte nur noch auf den Beisitz, als alleinigen dem Ueberlebenden bleibenden Vortheil gerichtet werden (Vgl. Sames, §. 16.). Es fehlte aber nicht, daß diesem die Alternative, für die Zahlung sämmtlicher Schulden zu sorgen, oder auf den Beisitz zu

verzichten, oft hart fiel. Sames sagt §. 17.: „Nachdem „aber der dem Letztlebenden zugebilligte Usus fructus mit „dem Tode desselben ein Ende nimmt, und mithin viel„malen von keiner langen Dauer ist, die in der Ehe ge„machten Schulden auch manchmalen eine so beträchtliche „Summe ausmachen, daß dem Letztlebenden selbige von „den Einkünften abzulegen, bei den Kindererziehungs„Kosten schwer, wo nicht unmöglich fällt, so ist solches „per edictum vom 18. Dec. 1735 in den fürstl. Solm„sischen Landen abgeändert, und des Letztlebenden Ver„bindlichkeit, alle Schulden zu bezahlen, in Gemäßheit der „Hanauischen Land- und Gerichts-Ordnung „auf diejenigen Eheschulden, worüber keine brieflichen Ur„kunden ausgestellt, eingeschränkt worden." — Dies Gesetz konnte nicht genügen, und es fehlt ihm an allem nachhaltendem Prinzip, da auch verbriefte Schulden wahre Gemeinschulden seyn konnten, und die Ausstellung von Urkunden oft nur was Zufälliges war, hier aber doch zur wesentlichen Entscheidung dienen sollte. Wir finden auch bald, daß es nicht beobachtet worden ist, denn in einer in Partheisachen erlassenen Regierungs-Entscheidung vom 6. März 1750 heißt es: „Ob zwar in der Solm„ser Landesordnung, II. Tit. 28, §. 5. dem letzten leben„den Ehegatten zwei drittheil Schulden zu bezahlen in„jungirt wird, so redet jedoch dieser locus nur de casu, „wo keine eheliche Kinder vorhanden; wenn aber diese „vorhanden sind, und von den Eltern mit vieler Mühe „und Kosten erzogen, auch zur Zeit ihrer Verheirathung „gebührlich ausgestattet worden, so ist es hier im Lande „je und allwege also gehalten und darauf gesprochen „worden, daß, gleichwie der acquaestus conjugalis in „gleiche Theile, also auch die Schulden, so durante ma„trimonio contrahirt worden, auf diesen Fuß jedem Theil „zur Hälfte zugetheilt und geschrieben worden." Hiernach wäre also eine Theilung des Acquests und der Eheschulden in zwei Hälften die durchgreifende Regel geworden, mit der es aber nicht ganz seine Richtigkeit haben mochte, indem auch Sames nichts davon zu wissen scheint. Die Regierung selbst bekennt im Jahr 1788, daß die vermeinte Observanz keineswegs unbestritten sey, und es legte sich

abermahls die Gesetzgebung ins Mittel, welche nachstehende Verordnung erließ:

Wir Wilhelm Fürst zu Solms, Graf zu Braunfels ꝛc. fügen hiemit zu wissen, was maßen Wir wahrgenommen, daß bisher verschiedene beschwerliche Rechtfertigungen über die Frage entstanden:

in wie weit der letztlebende Ehegatte, wofern Kinder aus der Ehe vorhanden, schuldig sey, die während der Ehe von Einem oder beiden Eheleuten contrahirten Schulden zu übernehmen,

und daß in Entscheidung dieser Frage eine nicht ganz gleichförmige Observanz obgewaltet. Da nun sowohl die hierher einschlagende Verordnung des Solmsischen Landrechts P. II. Tit. 28. §. 6, 7, als auch die derselben widersprechende Observanzen Unsern Beifall nicht gefunden, übrigens die Sache von der Wichtigkeit geschienen, die bisherigen Gesetze und Observanz in den hier einschlagenden Punkten zu erläutern, und festzusetzen, was hierin als ein unabänderliches Gesetz gelten, und bei weiteren Vorfällen genau beobachtet werden solle, so setzen und ordnen Wir demnach hiermit:

1) daß wenn Güter vorhanden, so beide Eheleute mit einander erzeugt, erkauft oder sonst erworben haben, kurz wenn eine eheliche Errungenschaft vorhanden, daß alsdann von derselben allein alle während der Ehe contrahirte Passiv-Schulden abgezogen werden sollen, wenn aber

2) keine Errungenschaft vorhanden, so wollen Wir, daß die Schulden aus dem eigenen eingebrachten Vermögen beiderseitiger Eheleute (d. i. sowohl des Erstverstorbenen als des Letztlebenden) abgetragen werden sollen, wobei jedoch zu beobachten, daß

a) wenn der Letztlebende auf seine ihm vermöge der Solms. L. O. II. Tit. 28. §. 6. zukommende portionem statutariam Verzicht thun will, derselbe nur die Hälfte der während der Ehe gemachten Schulden bezahlen soll; hingegen

b) wenn der Letztlebende gedachte port. stat. annehmen will, derselbe zwei Drittheile sämmtlicher Schulden übernehmen muß;

Nach welcher Proportion auch der Ueberrest derjenigen Schulden zu bezahlen ist, welche noch übrig bleiben, wenn zwar Errungenschaft vorhanden gewesen, dieselbe aber zur Tilgung der Schulden nicht hinreichend war.

Uebrigens ist auch noch Unser Wille, daß jederzeit darauf Rücksicht genommen werde, ob sogenannte Klitterschulden, d. i. unverbriefte Schulden von dem erstverstorbenen Ehegatten, ohne Wissen des Letztlebenden, gemacht worden? denn in solchem Fall soll der letztlebende Ehegatte an selbigen nichts zu bezahlen haben; es sey denn, daß solche Schulden mit zum Besten des Letztlebenden contrahirt worden. Wie denn auch, wenn der Letztlebende dergleichen Schulden gemacht, nichts von dem eigenen Vermögen des Erstverstorbenen dazu verwendet werden soll. Welche Unsere wohlgemeinte Verordnung künftighin in judicando jederzeit genau befolgt werden soll. Gegeben in unserer Residenz Braunfels, den 31. Jänner 1788.

Wilhelm F. z. Solms.

Was den Inhalt dieser Verordnung betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Ehe-Schulden zuvörderst von der Errungenschaft abgezogen werden. Das Gesetz schweigt aber darüber, ob es unter der im §. 6. des Landrechts (Tit. 28.) festgesetzten portio statutaria blos den Beisitz, oder auch die Hälfte des beigebrachten Mobiliar-Vermögens versteht. Da jedoch Sames unumwunden in seiner gedruckten Abhandlung bezeugt hatte, daß das Mobiliar-Vermögen nicht mehr dazu gerechnet werde, so müssen wir um so mehr hier voraussetzen, daß unser Landesgesetz nur den Beisitz im Auge hatte, als zu vermuthen steht, daß es deshalb die Zahlung sämmtlicher Schulden nur auf zwei Drittheile, im Fall des Verzichts, herabsetzte.

Was am Schluß von den Klitterschulden, die unverbrieft und ohne Wissen des Letztlebenden gemacht worden, gesagt wird, so reducirt sich dasselbe, da natürlich nur gemeine Schuld zur Theilung kommt, auf die Frage, was als solche zu betrachten ist, und die Verordnung selbst giebt hier keine strenge Norm, welche in das Provinzialrecht aufgenommen werden mußte, besonders da

auch die Bezeichnung der Schulden unrichtig ist; denn „Klitterschulden" ist kein technischer Ausdruck, und das Volk versteht darunter ganz etwas anderes, als den Gegensatz von verbrieften Schulden. In Niederdeutschland sagt man Klapperschulden, für solche in täglicher Führung der Hauswirthschaft stehen gebliebene kleine Posten, welche eigentlich nicht als Schulden contrahirt werden sollten.

Wenn nun das Gewohnheitsrecht, dem Landrecht entgegen, das Mobiliar-Vermögen von der Gütergemeinschaft, und von der portio statutaria ausschließt, folglich die Bestimmung wegen Uebernahme sämmtlicher Schulden, im Fall kein Verzicht Statt hat, sich nothwendig modificiren müßte, und wir bei obenstehender Verordnung diese Modification darin erkennen, daß der Ueberlebende nur zwei Drittel der Schulden zugetheilt erhält, so ist diese Bestimmung für den gegenwärtigen Standpunkt des Particular-Rechts nicht zu entbehren. Und wenn die Praxis sich lieber Handbücher und Compendien, als alte Gesetze und Observanzen zur Richtschnur dienen läßt, so sind hieraus wenigstens keine Sätze für das Provinzialrecht zu schöpfen. Wir finden nirgend, daß jene bestimmte und formelle Landesordnung aufgehoben oder abgeändert worden ist, und sie muß folglich als Gesetz gelten, weshalb ich das, was den Verzicht anbelangt, in die Sätze des Particular-Rechts aufgenommen habe. Es bedarf jedoch einer Erwägung, ob dieselben auch für die Grafschaft Solms-Lich aufzunehmen sind.

In den Naussauischen Ländern, wo Solmser Rechte gelten, scheint die Praxis noch in ihren Ansichten zu schwanken. Das ehemals Nassauisch-Weilburgische, jetzt Preußische Justiz-Amt Atzbach bezeugt, daß, nach dem Herkommen, an den inferirten Mobilien niemahls dem Ueberlebenden ein Antheil zustehe, und daß die Schulden immer in gleiche Theile getheilt würden, folglich von dem Verzicht, welchen das Gesetz nachlasse, keine Rede mehr sey. Es beruft sich zu dem Ende auf eine Reihe Theilungsverhandlungen, welche bei der Landschreiberei Statt gefunden, so wie darauf, daß nie entgegenstehende Ansprüche zur gerichtlichen Contestation gekommen seyen. Es

möchte jedoch, wenn die Frage in contradictorio zur Entscheidung gebracht würde, solche nicht so leicht zu erledigen, und auf jene Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an und für sich schwerlich zu fußen seyn.

Da es überall Gesetz oder ein der Billigkeit angemessenes Herkommen ist, daß da, wo der Beisitz lebenslänglich Statt findet, den Kindern auch bei Errichtung ihrer eignen Haushaltung eine Beihülfe gegeben werde, so schlage ich zum §. 11. noch den ausdrücklichen Zusatz vor:

„auch den Kindern, wenn sie sich etabliren, und „ihren eigenen Haushalt einrichten, eine den Kräften „des Vermögens angemessene Aussteuer oder Bei„hülfe zu geben".

§. 13.

Ist der überlebende Ehegatte ein Stiefvater oder eine Stiefmutter, so soll derselbe an den väterlichen oder mütterlichen Gütern der Kinder erster Ehe keinen Beisitz haben. Vielmehr ist derselbe schuldig, mit seinen Stiefkindern binnen Monatsfrist vollständig zu theilen, und ihren Antheil ihnen unverzüglich zu verabfolgen.

§. 14.

Sind aber aus seiner eigenen durch den Tod getrennten Ehe gleichfalls Kinder vorhanden, so gebührt ihm an den diesen zugetheilten Gütern der lebenslängliche Beisitz.

§. 15.

Hat der überlebende Stiefvater, oder die Stiefmutter, in stehender Ehe liegende oder bewegliche Güter, welche namhaft und erweislich sind, erringen helfen, so soll ihm oder ihr bei jener Erbtheilung die Hälfte eigenthümlich zufallen, wenn auch in dieser letzten Ehe keine Kinder erzeugt worden wären.

Wir sehen aus diesen, den §§. 8. u. 9. des S. Landrechts entnommenen, und mit der Frankfurter Reformation übereinstimmenden Sätzen, daß die zweite Heirath des Ueberlebenden die Verhältnisse nicht ändert,

daß es dagegen zur Trennung und Theilung kömmt, wenn der Stiefparens allein übrig ist, ohne daß jedoch dessen aus der gleichfalls mit dem Ueberlebenden eingegangenen particularen Gütergemeinschaft entspringenden Rechte gekränkt werden, indem er

a) den Beisitz an dem seinen eigenen Kindern zugetheilten Vermögen behält, auch

b) die Hälfte der Errungenschaft aus letzter Ehe zugewiesen bekömmt, wenn gleich keine Kinder vorhanden sind. — Das Gesetz sagt von den errungenen Gütern: „die etwa ansehnlich und namhaft;" aber ich glaube, daß die oben gewählten Ausdrücke deutlicher sind, und daß man das Wort ansehnlich vermeiden muß, da doch unter den errungenen Gütern kein weiterer Unterschied kann gemacht werden. — Daß bei der Theilung der Errungenschaft auch die Eheschulden getheilt werden, versteht sich von selbst.

c) Dagegen ist nun der §. 8. unseres Gesetzes nicht anders zu interpretiren, als daß der Stiefparens die in den §§. 5. und 6. desselben dem Ueberlebenden zugewiesene portio statutaria an des Verstorbenen Ehegatten Mobiliar-Nachlaß nicht erhält. Zwar hat Adolphi, in der oben angezogenen Dissertation, cap. 4. §. 3. u. 4., behauptet, daß sie auch dem Stiefparens zukomme, weil das, was in den §. 5. u. 6 verfügt worden, auch bei der Abtheilung mit Stiefkindern anzuwenden sey. Es lasse sich dies aus den Worten des §. 8:" und ihren Antheil ihnen unverzüglich folgen zu lassen", abnehmen, und man könne keinen Grund einsehen, warum die Stiefkinder melioris conditionis seyn sollten. Der oft angeführte Schriftsteller Sames verwirft §. 31. seines Werkes diese Ansicht aus folgenden Gründen: Bei der Verordnung, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter den Kindern erster Ehe ihre Antheile der väterlichen oder mütterlichen Güter folgen lassen solle, sei theils auf das den Kindern letzter Ehe gleichermaßen zustehende Erbfolge-Recht, theils auf die Abtheilung, welche der Letztlebende mit Jenen in Ansehung der Errungenschaft vorzunehmen habe, gesehen worden; wenn der

Gesetz-

Gesetzgeber die statutarische Portion dem Stiefvater oder der Stiefmutter zugedacht hätte, so würde er dies ausdrücklich wiederholt haben; der Grund der Verschiedenheit bei der Hälfte der Mobiliar-Verlassenschaft falle aber, eben so wie bei der Leibzucht, in die Augen, indem die eigenen Kinder Hoffnung hätten, dereinst durch die Erbfolge wieder zu dem zu gelangen, was ihrem Vater oder ihrer Mutter an mütterlichen und väterlichen beweglichen Gütern zu Theil geworden, welche Aussicht aber bei den Stiefkindern wegfalle. — Für uns ist diese Controverse nicht mehr praktisch, da eine entgegenstehende Observanz den Mobiliar-Nachlaß von der statutarischen Portion ausgeschlossen hat.

d) Indem nun das Gesetz dem Stiefparens, im Verhältzu seinen Stiefkindern, alle portio statutaria, einschließlich des Beisitzes, entzieht, frägt es sich, wie es zu halten sey, wenn keine Stiefkinder, und auch keine Kinder aus letzter, jetzt getrennter Ehe, vorhanden, folglich Seitenverwandte die Erben des Verstorbenen sind? Hier bleiben offenbar die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, in Folge des bestandenen ehelichen Güter-Verhältnisses, in Kraft; der Ueberlebende behält nämlich den Beisitz in den Gütern des Verstorbenen lebenslänglich. Diese Ansicht herrscht auch im Justizamt Atzbach.

§. 16.

Was der überlebende Stiefvater oder die Stiefmutter auf Feldgütern haben miterbauen und erarbeiten helfen, davon soll, wenn die Früchte noch auf dem Halm oder am Stock stehen, und vor dem Absterben nicht sind abgeärndet, noch in die Scheuer oder Keller gebracht worden, dem Letztlebenden der halbe Theil der Nutzung eigenthümlich zukommen; derselbe soll aber weiter keine Bebauungskosten erstattet erhalten.

Solmser L. R. II. Tit. 28, §. 10. Sames, a. a. O. §. 31. will diese Gesetzesstelle so interpretiren: der Ueberlebende erhalte die Hälfte der Früchte, wenn sie in ihrem Wachsthum oder ihrer Zeitigung so weit gekommen, daß weiter nichts mehr zu thun sey, als sie

abzunehmen, und in den Keller oder die Scheuer zu bringen. Wenn aber die Feldgüter bei Lebzeiten des Verstorbenen blos ausgestellt und besaamt worden, folglich bei dessen Absterben die Früchte noch nicht auf dem Halm oder Stock stünden, auch nicht so zeitig seyen, daß sie abgenommen und eingefahren werden könnten, so dürfe der überlebende Stiefparens keinen Anspruch auf die Hälfte machen. Denn indem durch das Ableben des Einen Ehegatten der Andere des Rechtes, die bis dahin für gemeinschaftlich geachteten Güter zu benutzen, verlustig gehe, sey es offenbar, daß dieser den Hauptbestandtheil aller Pflanzen, nämlich die subtile auf den Aeckern verborgen liegende, und zum Wachsthum erforderliche Erde, und die aus der Erde eindringende Wärme, nicht mehr in seinen Nutzen zu verwenden, folglich die Früchte, welche noch nicht ihren Wachsthum hätten, und noch nicht zeitig seyen, in Anspruch zu nehmen, das Recht habe. Es sey hieran um so weniger zu zweifeln, als nur von den auf dem Halm stehenden Früchten gesagt werden könne, daß sie erbauet und erarbeitet seyen, die ausgesäete und aufgegangene Frucht aber noch vielen widrigen Zufällen ausgesetzt sey, und die Kräfte des Landes zum Wachsthum mitwirken müßten. Dagegen hält der Verfasser es für billig und gerecht, daß in diesem Falle der letztlebende Stiefvater, oder die Stiefmutter, oder deren Erben, die Bau- und Ausstellungskosten, nach Maßgabe der sich ereignenden Fälle, vergütet erhielten.

Der gute Sames ist hier offenbar zu subtil, und legt dem Gesetzgeber eine zu feine Distinction unter, an die derselbe gewiß nicht gedacht hat. Früchte auf dem Halm sind, nach dem Gesetz, und nach dem Sprachgebrauch, alle solche, die auf dem bestellten Boden stehen, und für die also das Erbauen und Erarbeiten bereits geschehen ist, und dieses spricht unser §. 9. unbedingt dem überlebenden Stiefparens zur Hälfte zu, um theils eine Billigkeit gegen ihn zu üben, deren er sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht erfreuen könnte, theils auch, um den schwierigen und unangenehmen Berechnungen wegen der Kultur-Kosten zuvor zu kommen. Die Praxis

kennt nichts von jener Distinction, und auch andere Gesetze haben sie vermieden. Das Mainzer L. R. Tit. 7. §. 1. überweist dem überlebenden Ehegatten, der mit keinen Kindern concurrit, alle auf des Verstorbenen Gütern im Todesjahr wachsende, und bereits im Felde ausstehende Früchte und Wein-Crescenz. Eine Verordnung vom 6. Aug. 1799 entzieht sie aber den Stiefeltern gänzlich, und überweist sie den Kindern, als Zubehör des Hauptguts.

Die fructus civiles erwähnt das Solmser Landrecht nicht; es muß also hinsichtlich ihrer nach gemeinrechtlichen Vorschriften gehalten werden.

Anmerkung. Im §. 11. und 12. des 28. Tit. heißt es auch noch:

1) „damit aber erklärt werde, welche Güter für liegend und unbeweglich, auch welche für fahrend und beweglich sollten gehalten werden, so wollen Wir, daß nicht allein die Güter, so von Natur liegend und unbeweglich sind, als Haus, Hof, Aecker, Wiesen ꝛc. für unbeweglich, sondern auch die Güter so zu Erb- oder Landsiedel-Rechten bestanden; item, die so auf ein Wiederkauf erkauft, item ewige Zins, Renten, auch wiederkäufliche und ablösige Gülten, für liegende Güter geachtet werden sollen."

2) „Aber alle übrige Güter, als Baarschaft, Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrath, Früchte, Wein, Vieh, und alles so von Natur beweglich, auch Schulden, sollen für beweglich und fahrende Habe geachtet werden."

Da es nun aber bei der Lehre von der Gütergemeinschaft eines particularrechtlichen Begriffs von beweglichen und unbeweglichen Gütern nicht mehr bedarf, indem es darauf bei Bestimmung der portio statutaria, und bei der Theilung nach entgegenstehender Observanz nicht ferner ankömmt; da auch obige Bestimmungen im Wesentlichen nichts Abweichendes von denen des gemeinen Rechts enthalten, und da, wo sie sich auf ältere Rechtsverhältnisse beziehen, antiquirt sind, indem es namentlich einen Gegensatz von beweglichen Gütern und fahrender Habe, oder Hausrath, nicht mehr giebt, auch die Renten- und Gültekäufe, welche die Stelle des Darlehns-Contractes vertraten, nicht mehr üblich sind, so würden jene Bestimmungen im Provinzial-Recht gänzlich cessiren müssen.

II.

Bericht des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Greifswald über das beneficium taxae bei pommerschen Lehngütern.

Eure Excellenz haben uns in dem hohen Reskripte vom 12. December 1835 aufgegeben, über die Frage des Vorpommerschen Lehnrechts:

> ob das beneficium taxae bei pommerschen Lehngütern von Agnaten auch hinsichts der consentirten und der gesetzlichen Lehnschulden in Anspruch genommen werden könne, oder ob solche bei der Uebernahme bezahlt werden müssen?

gutachtlich zu berichten, und namentlich anzuzeigen, ob diese Frage bei unserem Collegio judicando zur Sprache gekommen. Nachdem wir nun über den fraglichen Gegenstand die nöthigen Recherchen in unserem Archive angestellt haben, wodurch hoffentlich auch die Verspätung dieser Berichtserstattung ihre Entschuldigung finden wird, beehren wir uns, unsere unmaßgeblichen Ansichten über die obige Frage nachstehend ganz gehorsamst vorzutragen.

Das sogenannte beneficium taxae, welches in dem Rechte des Lehnsfolgers besteht, das Lehn für eine nach landüblichen billigen Grundsätzen angefertigte s. g. Lehntaxe zu übernehmen, und es durch deren Erlegung von

allen darauf haftenden Schulden zu befreien, kommt, wenigstens in so weit, als die vorgelegte Frage dabei in Rede steht, hauptsächlich in eigentlichen Reluitionsfällen, wenn nämlich das Lehn von Pfandgläubigern oder sonst jure crediti besessen wird, und im Falle nothwendiger Veräusserungen, im Concurse sowohl, als auch, wenn einzelne Gläubiger eine Subhastation oder Addiction veranlassen wollen, vor. Seinem Grunde und Ursprunge nach beruhet es gewiß auf dem unbestrittenen Satze des pommerschen Lehnrechts, „daß das Lehn bis zum wahren Werthe desselben verschuldbar sey", und auf sehr alten Lehnsgebräuchen. Doch verdankt es seine vollständige Ausbildung erst den geldarmen und in vielfacher Hinsicht für Pommern bedrängnißvollen Zeiten des siebenzehnten und zum Theil des achtzehnten Jahrhunderts. In dieser seiner späteren Ausbildung und in seinem jetzigen unbezweifelten Wesen, wonach es nicht mehr auf den wahren, sondern nur auf den nach gemässigten landüblichen Lehns-Tax-Principien ausgemittelten Werth des Lehnguts ankommt, muß dies ganze Institut in seiner Tendenz als eine Vermittelung zwischen dem Grundsatze der ausgedehnten Verschuldbarkeit der pommerschen Lehne einerseits, und der, so weit möglich, zu bewirkenden Aufrechthaltung der ex pacto et providentia majorum und durch Begnadigungen des Lehnherrn erworbenen Rechte der Lehnfolger und der dadurch eben nur zu erlangenden Conservation der adlichen Lehn-Geschlechter andererseits, angesehen werden, von welchem Gesichtspunkte auch die Regierung zu Stettin in ihren Bemerkungen zu dem Project der vorpommerschen Stände zur Lehnsconstitution Tit. 31. §. 5. ausgeht.

v. Hymmen Beiträge, erste Zugabe zum 6ten Abschnitt. 1780. S. 255 und 256.

Ausserdem aber ging der Zweck auch noch besonders dahin: den in älteren Zeiten gar nicht oder doch wenigstens nur ausnahmweise eintretenden Subhastationen der Lehngüter vorzubeugen. Diesen Weg, sich den Werth des Lehns zu ihrer Befriedigung zu sichern, konnte man zwar den Creditoren nicht ganz abschneiden: aber nur im äussersten Nothfalle sollte dazu geschritten werden,

da man die vielen Subhastationen nicht nur im Interesse des Gemeinwesens für schädlich und als der Ehre des verschuldeten Lehnbesitzers nachtheilig ansah, sondern sie nach den Verhältnissen der älteren Zeit auch selbst im Interesse der Gläubiger nicht so unbedingt als das sicherste Mittel, den höchstmöglichsten Werth des Guts herauszubringen, betrachtet werden konnten, als man dies in neuerer Zeit dafür hielt. Schon das Erforderniß des Adels zur Besitzfähigkeit, dessen Erlangung im deutschen Reiche in älterer Zeit noch nicht so erleichtert war, als späterhin, verringerte an sich die Concurrenz, und wenn man besonders erwägt, daß die geringen Geld-Fonds, die sich im 17ten, und in der größeren Hälfte des 18ten Jahrhunderts überhaupt in Pommern nur fanden, fast ausschließlich nur in den Händen der schon von selbst vom Lehnbesitze ausgeschlossenen Kaufleute und anderer Bürger in den Städten waren, der Adel aber mehrentheils mittellos war, so erscheint es ganz begreiflich, daß man Subhastationen, auch selbst für die Creditoren, nicht immer als so schlechthin wünschenswerth ansah. Hauptsächlich in diesem Sinne und in der Absicht, den Subhastationen der Lehne vorzubeugen, stellten denn die Landstände gegen das ursprüngliche von dem Kanzler Stuck zu Bremen herrührende Project zur Tribunals-Ordnung,

(cfr. Balthasar histor. Nachricht von den Landesgerichten und derselben Ordnungen. S. 243 und 251.)

in welchem noch Nichts von den besonderen Rechten der Agnaten in Lehns-Verkaufs-Fällen vorkam, ein Monitum auf, worin sie auf diese Rechte und darauf aufmerksam machten, daß in ihnen ein besonderer Grund liege, weshalb bei Lehnen nicht sofort zur Subhastation geschritten werden dürfe.

Balthasar de beneficio taxae Cap. 2. §. 6. p. 25.

Dies Monitum gab eben die Veranlassung, daß der bekannte passus, welcher das erste geschriebene Gesetz, in dem des s. g. beneficii taxae (wenn gleich noch nicht unter dieser Benennung) Erwähnung geschieht, ausmacht, schon in die alte Tribunals-Ordnung von 1653. (wo er sich mit wenig veränderten Worten eben so fin-

det) und hernach in die neuere, von Mevius revidirte, jetzt gültige Ordnung von 1656. (promulgirt 1657),

Th. III. Tit. 2. §. 7.

aufgenommen wurde. Derselbe lautet folgendermaßen:

„Insonderheit der Lehne halber wollen Wir dieses „also gehalten haben, daß, so lange jemand von dem „Geschlecht, das damit belehnet worden, oder auch „welcher darauf eine Anwartung erhalten, vorhanden, „denselben die Lehne vor Andern vor den taxirten „Werth sollen gelassen, und alsdann zur Subhasta„tion nicht geschritten, und ob es zu derselben gelan„get, doch die Lehne keiner anderen, dann einer lehns„fähigen Person zugeschlagen, alles auch Unseren „Lehnrechten ohne Nachtheil angeordnet werden soll.

Die anderen einzigen vorpommerschen Gesetze, welche des Rechts der Lehnfolger, verschuldete Lehne nach der Taxe anzunehmen, erwähnen, sind bekanntlich nur

die Constitution von Schuldsachen von 1665. §. Fürters ꝛc. Nr. 26. (bei Baltasar de class. cred. S. 154 und Land. Const. III. S. 271)

und

die vorpommersche Hofgerichtsordnung von 1672 Th. III. Tit. 6. §. 7., imgleichen der Visitationsreceß von 1737. Nr. 84 und 85. zu dieser Stelle.

Durch die Stelle in der Tribunals-Ordnung aber und die anderen allegirten Landesgesetze ist das s. g. beneficium taxae keinesweges erst eingeführt, und sie haben durchaus nicht den Zweck, durchgreifende Bestimmungen über den Umfang und das Wesen dieses Rechts der Lehnfolger treffen zu wollen, sie setzen es vielmehr als etwas sich schon von selbst verstehendes voraus und schreiben nur vor: daß und wie dasselbe im Falle der Ueberschuldung eines Lehns, bevor es zur Subhastation kommen kann, von den Gerichten berücksichtiget werden soll. Hieraus ergiebt sich denn:

(A) daß man für die Entscheidung der Frage: ob es gewisse Arten von Schulden giebt, für welche das Lehn auch noch über die Lehnstaxe hinaus haftet, und ob der Lehnfolger gegen sie sich des beneficii taxae bedienen könne? aus der allegirten Stelle der Tribunals-Ordnung

und aus den anderen Gesetzstellen, welche gewiß nur auf den Grund der ersteren entstanden sind, gar Nichts herleiten kann. Andre Gesetzstellen, welche das fragliche beneficium taxae sanctionirten, als die angegebenen, sind uns, wie schon bemerkt, nicht bekannt, und auf sie scheint uns das von dem

Geheimen Ober-Tribunals-Rath Zettwach in seinem Pommerschen Lehnrechte. Leipzig 1832. S. 115.

aus dem bekannten: „lege non distinguente nec nostrum est distinguere" hergenommene Argument nicht anwendbar, eben weil es gar nicht in der Absicht jener Gesetze lag, sich über den Umfang des beneficii taxae irgend auszusprechen. Ferner kann man

(B) aus der historischen Veranlassung, woraus jene immer als sedes materiae betrachtete Stelle der Tribunals-Ordnung hervorging, schon mit ziemlicher Gewißheit den Schluß ziehen, daß es nicht in der Absicht gelegen hat, den Lehnsfolgern irgend ein besonderes Vorrecht, den Lehnsgläubigern gegenüber, zuzusichern, und am wenigsten ein solches, welches — wenn man annähme, daß sie auch gegen absolute Lehnschulden nur bis zur Taxe zur Zahlung verpflichtet seyn sollten — noch über die Rechte hinausgehen würde, welche ihnen selbst nach gemeinem Lehn-Rechte zuständen. Die Pommerschen Landstände, welche, da die Prälaten derzeit fast nur nominell noch existirten, aus Lehngutsbesitzern und Magistrats-Deputirten aus den Städten bestanden, verfochten im Interesse resp. ihres Credits und desjenigen der Gläubiger in der Regel den Grundsatz der möglichsten Verschuldbarkeit der Lehne, und wollten gewiß nicht, diesem geradezu entgegen, den Agnaten besondere Vorrechte zusichern. Der Zweck ihres Moniti ging vermuthlich nur dahin: daran zu erinnern, daß den Subhastationen der Lehne am zweckmäßigsten und auf eine dem Pommerschen Lehnrechte conforme Weise dadurch vorzubeugen sey, daß man zuvor vernehme, ob die Lehnfolger die Güter nach einem Anschlage (der Lehntaxe) zu übernehmen gewilliget wären, und wurde der Antrag wohl eigentlich mehr im Interesse der Besitzer und Gläubiger, als gerade der Lehnfolger, gemacht. Wir geben es auch

(C) dem gedachten Herrn Verfasser des pommerschen Lehnrechts S. 116 zu, daß man in der älteren Zeit, und namentlich damals, als die angeführten Stellen in die Landesgerichts-Ordnungen aufgenommen wurden, an einen Unterschied zwischen einer den wahren Werth des Lehns ermittelnden Taxe und einer gemässigteren Lehntaxe wohl nicht dachte, wie man u. A. aus der bei

Mevius P. III. dec. 136. 256. II. 172.

vorkommenden aus dem Jahre 1655 herrührenden Decision sieht, wo er unter Nr. 5., 6. und 7. nur von der feudi aestimatio spricht, und das Recht des Lehnfolgers, das Lehn nach ihr zu übernehmen, mit dem jus protimiseos (welches man späterhin als ein von dem beneficio taxae ganz verschiedenes Recht ansah) auf gleiche Linie stellt. Ist nun gleich das jetzige beeeficium taxae aus dem ursprünglichen Satze des Pommerschen Lehnrechts: „daß das Lehn für alle Schulden bis zum wahren Werthe desselben hafte" hervorgegangen, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß dieses Recht durch den Gerichtsgebrauch den Charakter eines wahren beneficii, eines besonderen über den Grundsatz der Schuldenverfassung der Lehne bis zum wahren Werthe hinausgehenden Vorrechts erhalten hat, wenn man jetzt, unter Beibehaltung der älteren, durch die veränderten Zeitverhältnisse schon für den Reluenten vortheilhaft gewordenen, Taxationsgrundsätze dem Lehnsfolger das Recht einräumt das Lehn nach einer gemässigteren Taxe zu übernehmen, welche, wenn gleich sie nicht nach Grundsätzen aufgemacht wird, die dem künftigen Besitzer ganz so vortheilhaft sind, als sie in Erbtheilungsfällen angewendet zu werden pflegen, doch immer nicht den eigentlichen wahren Werth erreicht. Aus diesem Gesichtspunkte eines dem Lehnfolger einzuräumenden besonderen Vortheils wird die Sache von den einheimischen Schriftstellern angesehen,

H. H. ab Engelbrecht de jure ordinis equestris in Pomerania Suethica Cap. II. §. 5. p. 48. Not. (k.) und in observationibus select. Obs. 92.

Joh. Brandan. Engelbrecht introd. in jus feud. Pomeran. Cap. XI. §. 12.

Aug. Balthasar D. de beneficio taxae Cap. I. §. 7. und Cap. II. §. 2.

und so hat man die Sache auch stets in judicando genommen,

cfr. rel. ad. Sent. p. Galli 1733 in S. des Gem. Anwaldes Frankenthalschen Concurses c. Erdm. Friedr. v. Gagern, in pto relutionis des Guts Frankenthal secundum taxam; rel. ad Sent. p. Galli 1814 in S. der Gebrüder v. Normann c. den Gem. Anw. v. Normann Groß-Tribvitzer Creditoren, in pto reluitionis des Lehns von Groß-Tribvitz; rel. ad Sent. p. Misericord. Dom. 1822. in S. des Gem. Anw. v. Gagern-Frankenthalschen Creditoren c. die Gebrüder von Gagern, wegen Reluition des Guts Frankenthal c. p.

Daraus aber, daß das fragliche Recht der Lehnfolger zwar ursprünglich aus allgemeinen Grundsätzen des pommerschen Lehnrechts hervorgegangen ist, durch den Gerichtsgebrauch aber den Charakter eines dieselben zum Vortheile der Lehnfolger mildernden juris singularis erhalten hat, folgt unseres Erachtens zweierlei:

Ein Mal, daß es damit strenge und eher einschränkend, als ausdehnend, schon an sich zu nehmen ist. Wir würden daher der von dem mehrgedachten Verfasser des pommerschen Lehnrechts aus der Entstehungsart dieses beneficii, wonach die gemässigtere Lehntaxe nur gleichsam in die Stelle der Ermittelung des wahren Werths getreten ist, gezogenen Folgerung: daß der Lehnfolger eben so, wie er gegen alle Gläubiger ohne Unterschied vorher nur bis zum wahren Werthe des Lehns verpflichtet war, das beneficium der gemässigten Lehntaxe nun auch gegen sie alle, ohne Rücksicht auf die Art der Forderung, in Anwendung bringen könne, nicht durchgängig beipflichten, vielmehr dafür halten: daß die blosse Nichtauffindung von Fällen, wo man hinsichtlich der Anwendbarkeit des beneficii taxae einen Unterschied zwischen solchen Schulden, wofür das Lehn principaliter haftet, und anderer gemacht habe, noch nicht genügen kann, es im Gegentheil, um das beneficium taxae auch in Hinsicht der ersteren Art von Schulden für begründet zu halten, einer speciellen Nachweisung darüber, daß der Gerichtsgebrauch es auch auf sie erstreckt habe, bedürfen würde.

Dies scheint uns um so mehr nöthig, als die Fälle, wo mehr wahre und absolute Lehnschulden vorhanden sind, als der Lehntaxwerth beträgt, per se wohl schon immer sehr selten vorkommen werden, so daß das Nichtvorkommen von Fällen, wo dem Reluenten das beneficium taxae gegen wahre Lehnschulden abgesprochen wäre, eben so natürlich aus der Seltenheit einer solchen Sachlage, als gerade daraus, daß der Gerichtsgebrauch einen Unterschied zwischen den Schulden hier gar nicht statuirt habe, zu erklären steht. Es folgt aber

Zweitens aus dem Gange, den es mit der ganzen Entstehung und Ausbildung des beneficii taxae genommen hat, auch: daß es überhaupt nur als ein den Lehnfolgern in Beziehung auf die unbedingte Verschuldbarkeit der Lehne, in sofern sie in den besonderen Grundsätzen des pommerschen Lehnrechts gegründet ist, verliehenes Recht anzusehen ist. Am bezeichnendsten drückt dies

H. H. Engelbrecht in D. de jur. ord. equestr. p. 47.

aus, wenn er sagt: „Subsunt et feuda Pomeraniae non oneribus tantum feudalibus, sed et debitis vasalli, ita tamen ut quoad haec (die debita vasalli, die eben nur vermöge der besonderen Grundsätze des pommerschen Lehnrechts das Lehn überhaupt afficiren) agnatus successor vel et novus vasallus eadem non solvat ultra taxam feudalem ex moribus et constitutionibus provinciae successori feudali admodum favorabilem". — Für die eigentlichen onera feudalia, die s. g. gesetzlichen nothwendigen Lehnschulden, welche principaliter die Substanz des Lehns afficiren und jeden Lehnfolger verpflichten, (worauf es hier nur ankommt, da nach pommerschem Lehnrechte alle Schulden, sowohl die subsidiären Lehnschulden des gemeinen Rechts, als auch die Allodial-Schulden, das Lehn, so weit es reicht, treffen) haftet das Lehn schon nach gemeinem Lehnrechte unbedingt.

G. L. Böhmer princ. jur. feudal. §. 314—318.
C. H. Moeller (hiesigen Tribunals-Assessors) Distinct. feudal. Cap. XXI. dist. 1 und 3.
J. L. Eckardt D. de debitis feudal. §. 7 und 13. sqq.

Die Anwendbarkeit der Grundsätze des gemeinen Lehnrechts kann, wo etwas nicht aus einheimischen Lehngesetzen und auf entschiedenen Lehngebräuchen beruhenden Singularitäten unseres Lehnrechts hergeleitet werden muß, nicht bezweifelt werden.

Tribun. Ordn. III. 2. §. 9.

Mevius IV. dec. 321, wo es heißt:

„utimur circa feuda Pomeranica hac regula: quod in quibus ex privilegio aut inveterata consuetudine non immutata est illorum conditio, in eo sequamur communes feudorum regulas."

Da nun eine Beschränknng der Verpflichtung des Lehnfolgers hinsichtlich der gesetzlichen nothwendigen Lehnschulden, welche ihn schon nach gemeinem Lehnrechte uneingeschränkt trifft, alle Analogie des pommerschen Lehnrechts, welches in seinen Abweichungen stets gerade die entgegengesetzte Richtung verfolgt, gegen sich haben würde, so nehmen wir — wenigstens bis das Gegentheil ganz evident dargethan wäre — an: daß der Gerichtsbrauch das beneficium taxae gar nicht auf die eigentlichen Lehnschulden beziehen könne und wolle. Dies vorausgeschickt, können wir denn, was

1) die consentirten Lehnschulden betrifft, wenn darunter solche verstanden werden, in welche nicht blos der Lehnsherr, sondern auch die betreffenden Lehnfolger oder ihre Vorfahren eingewilliget haben, nur dafür halten:

daß, insofern diese consentirten Schulden den Betrag der Lehntaxe übersteigen, der Lehnfolger gegen sie keinen Gebrauch von dem beneficio taxae wird machen können, er vielmehr zu ihrer vollständigen Bezahlung schuldig ist, wenn er zum Lehne gelangen will.

In dieser Hinsicht stimmen wir ganz mit der von dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Zettwach a. a. O. S. 114 aufgestellten Ansicht überein, und bemerken vorweg nur, daß es auf die Streitfrage des gemeinen Lehnrechts: ob consentirte Lehnschulden das Lehn principaliter oder nur in subsidium afficiren?

G. L. Böhmer c. l. §. 319. et not. a. all. Scriptores.
Mevius IV. dec. 192. n. 2. V. dec. 364.
Moeller dist. feud. C. XXI. Dist. 2.
Eckardt de deb. feud. §. 25—33.
Friedr. Gerdes D. de oneribus feudal. §. 23. (in opp. T. III. p. 328.)
Georg Gustav Gerdes D. de debitis ex feudis praecipue Pomeranicis solvendis. Helmst. (sub praes. Kressii) 1732. §. 26.

in Pommern gar nicht ankommen kann: denn da das Lehn hier auch für alle nicht consentirte Schulden schon von selbst in subsidium haftet, so würde die Consens-Ertheilung ja, wenn man ihr nicht die Wirkung der principalen Verhaftung des Lehns, wenn auch, wo ein Allodium vorhanden ist, mit Freilassung des Regresses gegen selbiges in den geeigneten Fällen, beilegte, ohne allen Effect seyn. Schon darum wird man hier das beneficium taxae ausgeschlossen halten müssen. Bekanntlich ist die in älteren Zeiten wohl für nöthiger gehaltene Consens-Ertheilung in späteren Zeiten in Vorpommern fast gänzlich abgekommen.

Zettwach a. a. O. S. 85—89.
G. G. Gerdes de deb. feud. §. 45—50. §. 53. und 54.

und gerade hierin liegt, wie

H. H. Engelbrecht in seiner delineatio status Pomeraniae Sveth. Cap. 3. §. 11. not. 7. pag. 132.

nach dem Vorgange Lagerströms in dessen nur handschriftlich vorhandenen Entwurf der Pommerschen Staatverfassung, bemerkt, mit ein Hauptveranlassungsgrund der Ausbildung des beneficii taxae, welches denn ganz natürlich darauf führt, daß dieses letztere auf Consens-Fälle, wo die Lehnfolger schon eine eigene Einwirkung auf die Verschuldung des Lehns ausgeübt haben, nicht bezogen werden kann. Wenn man auch erwägt, daß die Absicht bei Consens-Ertheilungen in die Bestellung einer Hypothek am Lehne gerade dahin geht, ihr eine vollständige Gültigkeit und dem Gläubiger alle diejenigen Rechte zu sichern, welche nach den Gesetzen einem hypothekarischen

Creditor zustehen, so fehlt es an einem zureichenden Grunde, ihm gerade das wesentlichste dieser Rechte: „sich, falls er nicht anderweitig befriediget wird, durch die Distraction der Hypothek im Wege der Subhastation seine Befriedigung zu verschaffen", abzusprechen. Sobald er aber dies Recht behält, ist das ihm hierin beschränkende beneficium taxae schon von selbst ausgeschlossen.

Judicate haben sich in Beziehung auf die vorliegende Frage, so weit sie consentirte Lehnschulden betrifft, nicht eben auffinden lassen, doch ist dies wohl ganz natürlich dadurch zu erklären, daß theils die Consense in bloßen Verschuldungsfällen höchst selten vorkommen, man theils aber auch die Beantwortung der ganzen Frage als sich von selbst verstehend wohl kaum ein Mal zur besonderen richterlichen Entscheidung zu verstellen nöthig fand. Eben so erklärt es sich auch, daß die wenigsten einheimischen Schriftsteller die Frage überall berühren. Diejenigen aber, welche dies thun, entscheiden sie, selbst wenn sie auch einer grösseren Zweifelhaftigkeit der Sache in Ansehung eigentlicher (nicht gerade consentirter) Lehnschulden erwähnen, mit unserer im Obigen ausgesprochenen Ansicht conform, in welcher Hinsicht wir uns auf

Balthasar de beneficio taxae. Cap. IV. §. 9. Idem de Classificatione cred. in Concursu p. 72. H. H. ab Engelbrecht sel. obs. Obs. 92. p. 520. not. 12, wo er sagt: „qua debita feudalia, in quae dominus directus et agnati consensuerunt, minus dubii habet, quod et ultra taxam solvenda sint." und in additam. ad obs. 92. p. 604.

beziehen. Für zweifelhafter ist denn allerdings

II) die aufgeworfene Frage in Beziehung auf die gesetzlichen Lehnschulden auch hier, wie in Alt-Vorpommern, (cfr. das Altpommersche Provinzialrecht 1835. S. 36) gehalten. Doch glauben wir sie, wie dies schon die vorangeschickte Ausführung ergiebt, ebenfalls zu Gunsten der Gläubiger und dahin beantworten zu müssen:

daß der Lehnfolger sich gegen gesetzliche (abso-

lute) Lehnschulden nicht auf das beneficium taxae berufen könne.

Die Hauptgründe, welche uns dazu bestimmen, uns der in dem v. Hempelschen Entwurfe des pommerschen Provinzialrechts §. 3116. (des Lehnrechts §. 237.) angenommenen Meinung

Zettwach a. a. O. S. 115

welche, wie es scheint, auch das Königl. Geheime Ober-Tribunal annimmt,

ebendas. S. 117—120.

anzuschliessen, sind schon oben angegeben, und sehen diejenigen einheimischen Schriftsteller, welche die Frage grundsätzlich und im Allgemeinen entscheiden, die Sache im Wesentlichen eben so an.

Joh. Brandan. Engelbrecht introd. in jus feud. Pomeran. Cap. XI. §. 13. i. f. verb. nec ad debita feudalia mere talia extensionem admittit (beneficium taxae).

Balthasar de beneficio taxae. Cap. IV. §. 7.

H. H. ab Engelbrecht Obs. 92. p. 516—520, wo er sagt: „Si porro impensae in conservationem vel et meliorationem feudi factae, vel et debita ejus intuitu contracta taxam excedunt: Si onera mere feudalia adsunt, quippe quae et ultra taxam praevia liquidatione a successore praestanda vel et subhastatio admittenda." jedoch in der not. 12. p. 520 schon hinzufügt: „multa tamen cautione hoc accipias velim maxime quod Icti patrii hoc in argumento non omnino conveniant."

Derselbe Schriftsteller stellt in dem oben allegirten Additament zu der Obs. 92. p. 603 und 604 die Sache als höchst zweifelhaft und in den vaterländischen Gesetzen unentschieden dar, und fügt hinzu: „daß er keine Präjudicien, wo den Lehnfolgern das beneficium taxae gegen eigentliche Lehnschulden abgesprochen sey, habe auffinden können." Wir glauben indessen annehmen zu können, daß dessen Meinung weniger dahin geht, den allgemeinen Grundsatz: „daß gegen eigentliche Lehnschulden das beneficium taxae nicht statt finde", als solchen

wankend zu machen, sondern daß er mehr nur auf die Zweifel, die dessen Anwendung im einzelnen Falle veranlassen könne, aufmerksam machen will. Bekanntlich steht es nämlich nicht durchweg fest, ob diese oder jene Arten von Schulden gerade schlechthin und mit welchen Modificationen sie für wahre gesetzliche Lehnschulden zu halten sind,

cfr. Conrad Friedlieb v. Friedensberg jus feud. Pomeran. Cap. 8. §. 5—9. (ext. in de Westphalen monumentis ineditis rerum Germanicar. T. II. p. 1809. sqq.)
Joh. Brand. Engelbrecht jus feud. Pom. Cap. XI. §. 2—8.
G. G. Gerdes de debitis ex feud. praecipue Pomeran. solvendis Cap. III.

ferner kann es in Beziehung auf den einzelnen Lehnfolger zuweilen zweifelhaft seyn, ob eine Schuld gerade in Beziehung auf ihn den Charakter einer eigentlichen Lehnschuld trägt, in welcher Hinsicht wir nur an die verschiedenen Verhältnisse erinnern, welche in Absicht des Kaufgeldes für ein Lehn eintreten können. Die Frage: ob und wie weit die Aussteuer der Töchter und Schwestern des Lehnmannes als Lehnschuld anzusehen ist? kann nicht selten in Rücksicht der Quantität und sonst in der Anwenduug ihre Schwierigkeiten haben.

J. B. Engelbrecht jus feud. Pom. Cap. VII. §. 46—50.

Bei Meliorationen und ähnlichen in versione beruhenden Posten wird immer zu untersuchen seyn, in wie ferne sie in der Gegenwart noch als wahre Version anzusehen sind, und ob dem Creditor ihr Ersatz nicht schon durch ihre Berücksichtigung bei der Taxe zu Theil wird. Nicht selten kann es auch auf die Vorfrage ankommen: ob dem Gläubiger nicht, ohne daß der Lehnfolger das Lehn über die Taxe zu bezahlen braucht, dennoch schon im Concurse seine vollständige Befriedigung werden kann? Alle dergleichen Zweifel und Schwierigkeiten, welche wir nur beispielsweise anführen, können in Fällen dieser Art vorkommen, und wir haben um so mehr Grund anzunehmen, daß H. H. Engelbrecht die angenommene Zweifelhaftig-

felhaftigkeit der Sache nur auf sie, nicht aber auf den Grundsatz an sich bezogen hat, als die Schriftsteller, auf die er sich in der not. 7. beruft,

Friedr. Gerdes de onerib. feudi §. 5.

G. G. Gerdes de debitis feud. §. 61.

Georg Adolph Caroc Interimsreglement von der Reluition der Lehne u. s. w. (Project.) §. 8. 45. sqq. 85. (in Gadebusch pommerschen Sammlungen Heft I. Nr. 5. und Heft II. Nr. 1. und in K. F. Zepernick Miscellaneen zum Lehnrechte Band II. Seite 64—150.)

keinesweges den Grundsatz an sich anfechten, sondern nur einzelne Fälle, in denen besondere Zweifel obwalten können, angeben. G. G. Gerdes führt §. 61. ein Erkenntniß der Juristenfacultät zu Greifswald von 1696 an (welches jedoch in den von H. H. Engelbrecht herausgegebenen select. consult. Gryph. nicht abgedruckt ist), wonach die Facultät ausgesprochen hat, daß der Lehnfolger für gewisse Brautschatzgelder nicht über die Taxe hinaus hafte. Da man aber den Fall nicht kennt, so kann man nicht wissen, worin hier eigentlich die Gründe dieser Entscheidung gelegen haben, auch würde das Responsum der Facultät ja immer nicht als ein wahres Judicat, wenigstens nicht der höchsten Instanz, anzusehen seyn. — Der allegirte Caroc aber scheint, da der §. 85. (der wohl unter dem bei Balthasar citirten §. 8. und dem bei Engelbrecht allegirten §. 86, welche beide nichts hieher Gehörendes enthalten, verstanden seyn wird) nur die allgemeine Regel über das beneficium taxae aufstellt, ohne hier specielle mögliche Ausnahmsfälle überall zu berücksichtigen, im Grundsatze eigentlich mehr mit uns einverstanden zu seyn, wenn er im §. 36. sagt: „Wegen der eigentlichen an sich liquiden Lehnsschulden haben die Creditoren schlechterdings das jus retentionis so lange, bis sie wegen solcher völlig abgefunden sind."

Als eine nicht zu verwerfende Auctorität für unsere Ansicht glauben wir auch noch die des verstorbenen Geheimen Ober-Justizrathes Hagemeister anführen zu können, welcher, wie dies Einem unter uns, der es sich zur Ehre rechnet, zu dieses würdigen Mannes Schülern gehört zu

haben, bekannt ist, in seinen Vorlesungen über dessen Einleitung in die Wissenschaft des schwedisch-pommerschen Lehnrechts, Berlin und Greifswald 1800. zu S. 103 Litt. D. no. 5. unter die Fälle, wo das beneficium taxae wegfalle, auch diejenigen rechnet: „wo das Lehn nicht bloß in subsidium, sondern schlechthin haftet, wie auch den, wo hypothecae consensu munitae vorhanden wären."

Nach ganz alten Präjudicaten unseres Collegii über die vorliegende Frage haben wir, wie schon der verstorbene Vice-Präsident v. Engelbrecht, vergeblich geforscht. In einer Relation vom Oktober 1752. in Sachen des Reichsraths Grafen v. Tessin, Querulanten, c. den Gemeinen Anwald v. Plüskowscher Creditoren, Querulaten, in pto reluitionis des Gutes Daskow c. p. secundum taxam, S. 67. ist die Frage für zweifelhaft gehalten, doch damals nicht zur Entscheidung gekommen, da die Sache in Folge eines angestellten gerichtlichen Sühne-Versuchs verglichen worden. Dagegen ist in einem Tribunals-Erkenntnisse vom 23. Oktober 1773 in Sachen des Regierungsraths Grafen v. Bohlen nachgelassener Kinder und resp. deren Vormünder, Querulanten, c. den Obristlieutenant v. Lowtzow, Querulaten, in pto reluitionis der Güter Strew und Glode (cfr. act. fol. 85.), welches unterm 17. Oktober 1774 in der Deductionsinstanz bestätiget worden, (fol. 144.) der von uns aufgestellte Satz ganz bestimmt angenommen und in judicando zur Anwendung gebracht. Es hatte nämlich das Hofgericht in einem Erkenntnisse vom 27. März 1772 (fol. 35.) entschieden, daß zwar die v. Bohlenschen Erben zur Reluition der Güter secundam taxam zu verstatten, jedoch eventualiter in Ansehung einiger in dem Erkenntnisse specificirten onerum mere feudalium, unter Andern gewisser aus einem alten Erbtheilungsrecesse herrührender Abfindungsgelder, auch über die Taxe zu deren Bezahlung gehalten wären. Gegen diese letztere Bestimmung gravaminirten sie in ihrem grav. 2. (fol. 50.) und es ward, da, wie es in dem hiesigen Erkenntnisse vom 23. Oktober 1773. heißt:

„qua grav. 2. in Betracht der onerum mere feudalium, wenn sie den Werth des Lehns übersteigen,

nach den Landesgesetzen das beneficium taxae nicht anwendlich sey,"

in dieser Hinsicht conformatorisch erkannt. Der ausgesprochene Satz ward damals mit Bezugnahme auf Engelbrecht und Balthasar per unanimia vom Collegio angenommen (cfr. die Relation und die Abstimmungen zu dem besagten Erkenntnisse S. 52—54. 78. 79. 85. und 87.) Nach jener Zeit sind, so viel uns bekannt, keine Sachen dieser Art weiter vorgekommen.

Nachdem wir nun dem hohen Befehl gemäß im Obigen unsere unmaßgeblichen Ansichten über die vorgelegte Frage in ihrer zwiefachen Beziehung Eurer Excellenz nachsichtsvoller Beprüfung unterstellt, und über die Judicate angegeben haben, was uns zu Gebote stand, benutzen wir diese Gelegenheit, um Eurer Excellenz hohem Wohlwollen uns ehrerbietigst zu empfehlen.

Greifswald, 1. März 1836.

Das Ober-Appellations- und höchste Gericht hieselbst.

(Unterschriften.)

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justizministers ꝛc. Herrn von Kamptz Excellenz in Berlin.

D. 225. P. G. P. No. 1.

III.

Straf-Erkenntnisse

des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts wider die Theilnehmer an den geheimen burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten Greifswald und Breslau.

d. d. Berlin, den 5. und 17. Dezember 1835.

Beitrag zur Lehre vom Hochverrath.

Seine Majestät haben auf den Antrag der obern Behörde die öffentliche Bekanntmachung der Straferkenntnisse zu genehmigen geruhet, welche das Kammergericht wider die Theilnehmer an den geheimen Studenten-Verbindungen auf den Universitäten Greifswald und Breslau, so weit sie nicht der Haupt-Untersuchung gegen die hochverrätherischen Theilnehmer an einer beabsichtigten gewaltsamen Umwälzung des Staats verfallen sind, in erster Instanz abgefaßt hat.

Es ist daher das Erkenntniß gegen 43 Mitglieder der geheimen Studenten-Verbindung auf der Universität Greifswald, mit Weglassung der Namen der Inkulpaten, nebst einem zur Sache gehörenden Auszuge aus den Entscheidungsgründen hier abgedruckt, auch aus dem gleichlautenden Erkenntnisse wider 42 Mitglieder der geheimen Studenten-Verbindung auf der Universität Breslau ein Auszug beigefügt worden.

I.

Auf die von dem Ober-Landesgerichtsrathe Sibeth wider die Theilnehmer an der Burschenschaft in Greifswald geführte Kriminal-Untersuchung, erkennt der Kriminal-Senat des Königlichen Kammergerichts im Allerhöchsten Auftrage hiermit für Recht:

I. daß die Kandidaten der Theologie und des Rechts, sowie die Studenten N. N. (30 an Zahl) wegen Theilnahme an einer geheimen burschenschaftlichen Verbindung, ein Jeder mit einem sechsjährigen Festungs-Arreste zu bestrafen, und zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären;

II. die Doktoren der Medizin und praktischen Aerzte 1, 2, wegen desselben Verbrechens, ein Jeder mit einem sechsjährigen Festungs-Arreste zu bestrafen, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären, und ihnen die ärztliche Praxis in den Königlichen Preußischen Staaten zu untersagen;

III. folgende Beamte, als der Prediger N., der Gymnasiallehrer N., der Burgemeister und Stadtrichter N. und die Referendarien und Auskultatoren N. N. (8 an der Zahl) wegen gleichen Verbrechens, ihrer Aemter, als 2c. zu entsetzen, zu allen fernern öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären, und ein Jeder mit einem sechsjährigen Festungs-Arreste zu bestrafen;

IV. die Kosten der Untersuchung den sämmtlichen Angeschuldigten pro rata, eventualiter in solidum zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Geschichtserzählung und Gründe.

Am 3. April 1833. wurde Abends nach 10 Uhr in Frankfurt a. M. plötzlich ein Angriff auf die daselbst befindlichen, mit Bürger-Militair besetzten Wachen, die sogenannte Konstabler- und die Hauptwache, von einer Rotte wohlbewaffneter Männer gemacht. Die Wachen wurden erstürmt, die Mannschaft entwaffnet, und Einzelne, die Widerstand leisten wollten, theils verwundet, theils getödtet.

Hierauf erbrach man die Gefängnisse, worin sich besonders politische Gefangene befanden, und forderte die durch diesen Angriff herbeigerufene Menge laut zum Aufstande auf, indem man derselben Waffen darbot.

Während dieser Zeit hatte sich indessen das Bürger-Militair, seine Befehlshaber an der Spitze, eingefunden, und beide Wachen wurden nach einem geringen Widerstande, wobei indessen auch Menschenblut floß, wieder genommen, und Einzelne der Aufwiegler ergriffen. Die Uebrigen waren schleunigst geflüchtet, und hatten sich dem Anscheine nach durch Hülfe und Beistand einzelner, in diesen Aufstand eingeweihter Bürger, dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen gewußt.

Daß hier nicht eine vereinzelte That durch irgend eine äußere Veranlassung plötzlich hervorgerufen, sondern ein wohl überlegter Plan vorlag, ergab sich sogleich durch die Umstände;

theils dadurch, daß schon am Vormittage den Behörden eine anonyme Denunziation zugegangen war, theils durch die Art und Weise, wie der Angriff selbst von Männern, die sich mit Waffen, namentlich mit Schießgewehr versehen hatten, ausgeführt wurde, endlich durch den Umstand, daß die Thäter fast nur Leute aus den gebildeten Klassen, hauptsächlich Studenten, von verschiedenen Universitäten, waren.

Aus diesen Umständen sowohl, als aus früheren revolutionairen Handlungen, die an verschiedenen Orten in Deutschland vorgefallen waren, und die heftigste Oppositon gegen alle Regierungen beurkundeten, wie namentlich die verschiedenen Volksfeste, haupsächlich das Hambacher Fest, wo mit seltener Frechheit im Angesichte der Obrigkeit Aufruhr gepredigt, und sogar zum Aufstande aufgefordert worden war, ließ sich auf eine weitverzweigte, auf den Umsturz aller bestehenden Regierungen gerichtete Verschwörung schließen, wovon das Frankfurter Attentat nur der erste gewaltsame Ausbruch gewesen.

Um dieser Verschwörung näher auf die Spur zu kommen, und derselben mit allen Kräften entgegen zu arbeiten, traten die Regierungen Deutschlands am Bundestage zusammen, und beschlossen, jedem einzelnen Bundes-Staate die Führung der desfallsigen Untersuchung zu überlassen, zugleich aber eine Bundes-Centralbehörde in Frankfurt a. M. zu errichten, an welche von allen Untersuchungsbehörden über das Resultat der einzelnen Untersuchungen zu berichten sei, um dadurch eine vollständige und zusammenhängende Uebersicht der ganzen Verschwörung zu erhalten.

Für die zum Bundesstaate gehörigen Provinzen des Königreichs Preußen ward die unmittelbare Leitung der Untersuchung dem Kammergerichte, die obere Leitung aber von Sr. Majestät dem Könige einer aus den Ministern der Justiz und der Polizei zusammengesetzten Kommission übertragen. Hauptsächlich sollte diese Kommission die vermittelnde Behörde zwischen dem Kammergerichte und der Bundes-Centralbehörde sein, da die Untersuchungen nicht blos auf die Ermittelung der einzelnen Verbrechen und ihrer Theilnehmer, sondern wesentlicher noch auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet werden sollten, auf welchen man irgend nur erwarten dürfte, die Verzweigungen einer weitverbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdecken.

(cfr. Allerhöchste Ordre vom 7. Oktober 1833.)

So begann die Untersuchung im diesseitigen Staate im August 1833. Das Resultat derselben, so wie der in den übrigen deutschen Staaten geführten Untersuchungen bestätigte nur zu sehr die gleich anfangs gehegte Besorgniß, daß in der That eine weit verbreitete und innig verzweigte Verschwörung, die

den gewaltsamen Umsturz aller bestehenden Staats-Verhältnisse bezwecke, vorhanden sei.

Gleich im Anfange der Untersuchung waren ein Hauptgegenstand derselben die geheimen Studenten-Verbindungen auf den Universitäten, die s. g. Burschenschaften, und es ergab sich auch bald, daß vorzugsweise von ihnen die revolutionairen Bestrebungen ausgegangen waren, oder doch in ihnen die kräftigste Unterstützung gefunden hatten. Diese Burschenschaften schieden sich besonders in zwei Parteien, die beide eine Veränderung der bestehenden Staatsverhältnisse bezweckten. Die Einen trachteten darnach, auf dem Wege der ruhigen Reform durch Heranbildung des Volks zu freierer Verfassung und durch Verbreitung s. g. freisinniger Ideen zu wirken; die Andern verschmähten diese Mittel zwar ebenfalls im Anfange nicht, indessen wollten sie auch bald auf eine gewaltsame Weise einen andern Zustand der Dinge herbeiführen, und später betrachteten sie dieses Mittel als das ausschließliche, um ihre Zwecke zu erreichen. Die erstere Partei wurde Arminia, die letztere Germania genannt.

Der Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses betrifft zwar nur eine arminische Verbindung, indessen erscheint es nicht unzweckmäßig, schon hier einen kurzen Ueberblick des Resultats der ganzen bisherigen Untersuchung, so weit es die burschenschaftlichen Verbindungen, besonders die Entwickelung des revolutionairen Prinzips in ihnen betrifft, zu geben, da hieraus zugleich hervorgehen wird, wie unerläßlich es erscheinen mußte, auch gegen diese Verbindung ernste Maaßregeln zu ergreifen. Eine detaillirtere und mit den speziellsten Thatsachen belegte Zusammenstellung muß dem Erkenntnisse in der Hauptuntersuchung natürlich vorbehalten bleiben, besonders da noch nicht überall wegen des großen Umfangs der Untersuchung völlig hat abgeschlossen werden können. Dagegen wird auch hier einzelner Verbindungen und Umstände, die besonders auf die weitere Entwickelung der Burschenschaften, ihrer Tendenz nach, entschiedenen Einfluß hatten, wie z. B. der Vaterlands- und Preß-Verein, das Hambacher Fest ꝛc. in Kürze gedacht werden müssen.

Die geschichtliche Entstehung der Burschenschaft kann als bekannt vorausgesetzt werden, da solche in den Untersuchungen in dem Jahre 1821 hinlänglich ermittelt und durch öffentliche Schriften vollständig bekannt geworden ist, und mag hier nur an Folgendes erinnert werden.

Nach den Kriegen der Jahre 1813, 1814, 1815, worin jeder waffenfähige Mann und Jüngling in Preußen freiwillig zu den Waffen gegriffen hatte, um das von Frankreich auferlegte Joch, das Deutschland zum Theil seiner angestammten Fürsten beraubt hatte, zu zerbrechen, kehrte Jeder, den nicht innerer Beruf oder besondere Vorliebe an den Kriegerstand fesselten, zu seinen frühern Berufsverhältnissen zurück, die

Jünglinge aber, die sich den Wissenschaften gewidmet hatten, zu ihren Studien.

Früher hatten auf den Universitäten zwar auch schon Verbindungen bestanden, die theils nach Landsmannschaften, theils ohne Beziehung auf vaterländische Herkunft, gebildet waren, doch nur ein heiteres geselliges Studentenleben bezweckten. Der Ton dieser Verbindungen war im Verlauf der Zeit roh geworden und in Renomistereien, Duelle und Trinkgelage ausgeartet. Die Mitglieder der einzelnen Verbindungen standen unter sich in offener Fehde und die Studenten-Ehre bestand hauptsächlich darin, ein tüchtiger Trinker oder guter Schläger zu sein. Diesem Unwesen zu steuern, errichteten die aus dem Kriege zurückgekehrten Jünglinge eine allgemeine Verbindung, die jeden Zwiespalt aufheben, dem Zweikampfe durch Ehrengerichte vorbeugen und sich durch Sittlichkeit und Liebe zur Wissenschaft auszeichnen sollte. Ihr Symbol war: Ehre, Freiheit, Vaterland. Dabei träumten die Mitglieder dieser Verbindung von einer geistigen Einheit Deutschlands, von der diese Verbrüderung ein Abbild sein sollte; von bestimmten politischen Ansichten und Zwecken war dagegen damals noch keine Rede. Diese Verbindung nannte sich Burschenschaft. Indessen wußten sehr bald exaltirte Köpfe dieselbe zu ganz andern Zwecken zu mißbrauchen und in ihr politische Ideen zu erwecken, wozu der Boden nicht unfruchtbar war, bis zuletzt aus dieser Verbindung eine revolutionaire, der s. g. Jünglings-Bund, hervorging, über welchen ein s. g. Männer-Bund als Herrscher bestehen sollte. Diese beiden Bünde hauptsächlich, so wie alle burschenschaftlichen Verbindungen, waren der Gegenstand der früheren Untersuchung, und das Resultat derselben nicht nur zum Theil wohlverdiente Bestrafungen, sondern auch erneuerte verschärfte Verbote gegen das Bestehen der geheimen Studenten-Verbindungen. Namentlich erging deshalb in Preußen die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824, wonach alle geheime Studenten-Verbindungen auf den Universitäten der diesseitigen Staaten nach dem zur Verhütung geheimer Verbindungen promulgirten Edikte vom 20. Oktober 1798 beurtheilt und bestraft werden sollten. Man hoffte durch Androhung der darin festgesetzten harten Strafen jeden Einzelnen von ähnlichen Verbindungen zurückzuschrecken und um dies noch wirksamer zu machen, mußte jeder Student bei seiner Immatrikulation einen Revers unterschreiben, worin er sich bei seinem Ehrenworte verpflichtete, keiner geheimen Verbindung, welchen Namen sie auch habe, beizutreten und wobei Jeder auf die gesetzlich ergangenen Vorschriften aufmerksam gemacht wurde.

Diese Hoffnung ist leider durchaus getäuscht worden, wie der Verlauf der vorliegenden Untersuchung nur zu sehr gezeigt hat. Während nämlich die Central-Kommission zu Mainz noch nicht völlig aufgelöst war, und ihren Haupt- und Schlußbe-

richt über das Resultat der frühern Untersuchung erstattete, erhoben sich schon wieder die Burschenschaften auf den deutschen Universitäten. Der Geist derselben hatte sich theils durch Tradition, theils durch Schriften über dieselben, wie z. B. „Haupt über Landsmannschaften und Burschenschaften," „Herbst Ideale und Irrthümer des akademischen Lebens in unserer Zeit", fortgepflanzt, und die Anhänger an diese Ideen hatten sich mehr oder weniger formlos zusammen gehalten. Aber nicht lange dauerte dieser formlose Zustand, vielmehr stifteten die Anhänger, durch äußere Umstände veranlaßt, theils durch die ihnen gegenüber stehenden Landsmannschaften angefeindet, die um so mächtiger wieder hervorgetreten waren, als sie in einzelnen Staaten des deutschen Bundes die Konfirmation der obern Behörden erhalten hatten, theils durch innern Zwiespalt in sich, zu einer festern Vereinigung angefordert, wiederum burschenschaftliche Verbindungen. So wurde am 12. Juni 1827 von der burschenschaftlichen Partei in Jena eine förmliche Verbindung errichtet, der die in dem vorhergedachten Hauptschen Werke enthaltene Konstitution zum Grunde gelegt wurde und die sich Burschenschaft nannte. Auch schon früher waren in Würzburg und Erlangen Burschenschaften förmlich wieder zusammengetreten und ebenso in Leipzig. In Erlangen war Zwiespalt in der Burschenschaft ausgebrochen; zwei Parteien standen sich schroff gegenüber. Die eine wollte einen moralisch-religiösen, die andere einen rein politischen Zweck verfolgen. Die Mitglieder der erstern wurden Mystiker oder Arminen, die zweiten Politiker oder Germanen genannt, und hier kommen zuerst diese beide Namen vor. Die Germania, wahrscheinlich selbst von der Würzburger Burschenschaft ins Leben gerufen, schloß sich dieser an und begab sich unter ihren Schutz. Außerdem hatten beide Parteien um Anerkennung bei der Jenaer Burschenschaft gebeten. Zur Schlichtung dieser Streitigkeiten wurde eine Versammlung von Deputirten der Burschenschaften von Jena, Leipzig, Würzburg und Erlangen, die während dessen in ein Kartell-Verhältniß getreten waren, ein s. g. Burschentag, im September 1827 unweit Bamberg festgesetzt. Es erschienen auf diesen Burschentage Deputirte von den obengenannten Universitäten; doch kam eine Vereinigung nur zum Nachtheile der Arminen zu Stande. Es wurde nämlich eine Tendenz angenommen, die alle genannte Burschenschaften, als für sie verbindend, anerkennen mußten, dahin lautend:

> Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in Volksthümlicher Einheit gesicherten Staatslebens mittelst Beförderung eines moralischen, wissenschaftlichen Lebens auf den Hochschulen.

Da die Arminen-Partei diese Tendenz später nicht anerkennen wollte, so wurde sie, nachdem nochmals eine Vereinigung versucht worden war, in Verruf gethan; und ein solches Verrufs-

Verhältniß fand auch später immer zwischen den Germanen und Arminen Statt.

Die obengedachte Verbindung der Burschenschaften auf den verschiedenen Universitäten wurde der allgemeine Verband oder „die allgemeine Burschenschaft" genannt.

Die Einheit der Grundsätze unter den einzelnen Burschenschaften dieser Allgemeinheit sollte aufrecht erhalten werden, theils durch ein gemeinschaftliches Gesetz, die s. g. allgemeine Konstitution, worin die Hauptgrundsätze der Verbindung aufgestellt waren, und die jede einzelne Burschenschaft, bei Strafe der Exklusion aus dem Verbande, anerkennen mußte, theils durch Correspondenz, die abwechselnd eine der zum Verbande gehörigen Burschenschaften führte, welche die geschäftsführende Burschenschaft hieß, theils endlich durch die s. g. Burschentage, die alljährlich wenigstens einmal gehalten werden sollten, und zu denen jede zum Verbande gehörige Burschenschaft Deputirte schickte. Hier wurden besonders die neuen Bestimmungen der allgemeinen Konstitution berathen und diese mußten die einzelnen Burschenschaften anerkennen, wenn sie nicht aus dem Verbande ausscheiden wollten. Außerdem wurden auf diesen Burschentagen zur Erhaltung der Einheit der Grundsätze die Constitutionen der einzelnen Burschenschaften einer Revision unterworfen. Indessen bildete sich das politische Prinzip in einer Burschenschaft mehr als in der andern aus, jenachdem äußere Verhältnisse oder einzelne exaltirte Köpfe solches mehr beförderten. So war besonders in Erlangen und Würzburg das politische Streben von Anfang an durchaus vorherrschend und hier bildete sich auch zuerst das revolutionaire Prinzip aus. Es kam nämlich daselbst eine Aufnahmeformel in Gebrauch, — wann? ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, doch war sie spätestens schon im Jahre 1830 üblich — welche die Aufzunehmenden geradezu zur Theilnahme an Revolutionen verpflichtete. Nachdem nämlich dem Rezipienden die Frage vorgelegt war, ob er von dem Unrechtmäßigen und Vernunftwidrigen der in Deutschland gegenwärtig bestehenden Verfassungen in Bezug auf Recht und Freiheit des Volks, sowie rücksichtlich der schändenden Zersplitterung des gemeinsamen Vaterlandes und der hieraus hervorgehenden Nachtheile überzeugt wäre? wurde derselbe aufgefordert, den Zweck der Burschenschaft mit allen Aufopferungen von seiner Seite durch Gut und Blut, auf's eifrigste zu verfolgen, ja selbst zur Herbeiführung des gewünschten Zustandes in Deutschland eine Revolution nicht zu verschmähen.

Nach den Aussagen des geständigen Inquisiten C. hätten alle germanische Verbindungen diese Tendenz und Aufnahmeformel dem Sinne, nicht aber den Worten nach aufnehmen müssen, doch wären sie bei andern Burschenschaften, mit Ausnahme von Erlangen und Würzburg, nur in soweit angenommen worden, daß jeder Rezipiende sich hätte verpflichten müs-

sen, durch Wort und That den Zweck zu realisiren, was nach seiner Angabe nichts anderes hätte bedeuten sollen, als durch Ueberzeugung (Wort) und Revolution (That).

In ähnlicher Art findet sich denn auch wirklich die Aufnahmeformel neuer Mitglieder größtentheils in den übrigen zum allgemeinen Verbande gehörigen Burschenschaften vor. So kommen hauptsächlich die Redensarten vor „durch Wort und That den Zweck zu erreichen," „für das Wohl des deutschen Vaterlandes zu stehen und zu fallen." Jedoch erst auf einem spätern, in Nürnberg, Ostern 1830 abgehaltenen Burschentage wurde eine allgemeine Aufnahmeformel für alle im allgemeinen Verbande befindliche Burschenschaften entworfen, und den einzelnen Burschenschaften zur Annahme anempfohlen. Dieselbe lautete:

Hast Du erkannt den Sinn und Geist, der unser Grundgesetz belebt und demselben Kraft und Ansehen giebt?

Bekennst Du Dich zum Volke der Deutschen und erkennst Du, daß ohne innige Theilnahme an dem Wohl und Wehe unsers gesammten Vaterlandes auch unsere Burschenschaft ihrem Zwecke und Wesen nach nicht bestehen könne?

Willst Du, mit uns als Bruder vereint, für die Erreichung dieser Ideen stehen und fallen?

Willst Du dies, so gieb Dein Ehrenwort durch ein lautes Ja.

In Erlangen und Würzburg blieb indessen die frühere Aufnahmeformel gebräuchlich.

Betrachtet man diese Aufnahmeformel näher, so springt sogleich das Zweideutige der Wortfassung besonders in dem Gegensatze von „Wort" und „That" und dem Ausdruck: „mit dem Vaterlande zu stehen und zu fallen" hervor, und läßt die doppelte Auslegung zu, daß man auch durch Gewalt den Zweck verfolgen wolle. So wurde namentlich in Jena diese Formel doppelt ausgelegt. Die eine Partei erkannte darin das revolutionaire oder das germanische Prinzip, die andere das arminische, d. h. nur auf dem ruhigen Wege der Ueberzeugung den Zweck zu verfolgen. Sobald man sich klar darüber ausgesprochen hatte, entstand denn auch eine Trennung in Jena, in Germanen und Arminen, welche sich feindselig gegenüber traten, und gegenseitig den Verruf aussprachen.

In andern Burschenschaften kam dieser Gegensatz weniger zur Sprache; man kann deshalb auch nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß alle Theilnehmer an solchen Verbindungen deren hochverrätherische Tendenz erkannt haben, da solche in den gedachten Ausdrücken nicht bestimmt ausgesprochen war, diese vielmehr eine doppelte Auslegung zuließen.

Eine nähere Beleuchtung hierüber muß der Beurtheilung in dem Haupt-Erkenntnisse überlassen bleiben; hier kann nur soviel bemerkt werden, daß gerade dadurch der später mit be-

stimmten Worten angenommenen revolutionairen Tendenz die Bahn geebnet war.

Geschichtlich muß nun nachgeholt werden, daß auch auf andern Universitäten sich wieder Burschenschaften konstituirten, in Bonn im Jahre 1828, in Halle, Greifswald und Breslau im Jahre 1829, in Heidelberg im Jahre 1831. Von diesen Burschenschaften waren Bonn im Jahre 1829, Halle im Jahre 1830 und Heidelberg im Jahre 1832 dem allgemeinen Verbande beigetreten, jedoch war Halle bald wieder ausgetreten. In Breslau hatte man im Jahre 1830 einen Versuch zum Beitritt gemacht, inzwischen hatten sich die Theilnehmer, da ihnen die revolutionaire Tendenz der Erlanger Burschenschaft bekannt geworden war, sogleich zurückgezogen.*)

Auch in Marburg, München, Tübingen, Kiel, Göttingen und Gießen waren Burschenschaften entstanden, die sämmtlich dem allgemeinen Verbande beigetreten waren, doch war Göttingen schon im Jahre 1830 wieder aus dem Verbande getreten, nachdem es nur kurze Zeit demselben angehört hatte.

Marburg, Gießen und Leipzig traten erst Ende 1831 aus, und Bonn frühestens im Sommer 1832. Die übrigen genannten Burschenschaften in Erlangen, Würzburg, München, Heidelberg, Kiel, Tübingen und Jena waren noch zur Zeit des Frankfurter Attentats im allgemeinen Verbande.

Von den revolutionair Gesinnten ging jetzt immer mehr das Bestreben dahin, die Burschenschaften zu durchaus revolutionairen Verbindungen umzuschaffen, und alles Zweideutige, das eine andere Auslegung zuließ, aus den Konstitutionen wegzubringen. Durch die in Frankreich im Jahre 1830 ausgebrochene Revolution wurden die Gemüther noch mehr erhitzt, besonders da solche auch in andern Ländern, in Belgien und Polen, und zuletzt selbst in Deutschland Anklang fand. Es wurden sogar in den meisten Burschenschaften die Julirevolution und der Aufstand in Polen durch besondere Feste gefeiert. So drang dies Gift auch in andere Gemüther nach und nach ein, die sich ursprünglich fern davon gehalten hatten. Zur Entscheidung kam jedoch dies Prinzip erst auf dem im Herbste 1831 zu Frankfurt abgehaltenen Burschentage. Das Einladungsschreiben ging von der Burschenschaft in Jena, die damals die geschäftsführende war, aus, und in demselben wurde unter andern geäußert:

Es sei bisher in der Burschenschaft nur gesprochen worden, man habe die Worte: wirken, schaffen, streben nach einem gemeinschaftlichen Zwecke, bis zum Ekel gehört. Es müsse die Zeit kommen, denselben auszuführen. Die Burschenschaft solle daher eine mehr praktisch-politische Tendenz

---

*) cfr. wegen dieser Burschenschaft das in der Anlage II. extraktweise beigefügte Erkenntniß.

gewinnen, namentlich durch Theilnahme an Zeitschriften und sogenannten Philister-Vereinen.

Zu diesem Burschentage erschienen Deputirte von den Burschenschaften in Jena, Erlangen, Marburg, Würzburg, Tübingen, Gießen, Kiel, München und Leipzig. Außerdem war ein Student Sch. anwesend, der in Bonn Mitglied war, ob als förmlicher Deputirter, ist hier nicht zu erörtern.

Auf diesem Burschentage wurde nunmehr die Tendenz folgendermaaßen hingestellt:

Herbeiführung eines in Einheit und Freiheit geordneten Volkslebens in einem deutschen Vaterlande.

Man ließ die Worte „Vorbereitung zur Herbeiführung" absichtlich weg, da man der Ansicht war, daß man bereits genug vorbereitet sei und nun auch handeln müsse. Außerdem wurde die Verpflichtung ausdrücklich festgesetzt, daß jeder Burschenschafter an allen freisinnigen revolutionairen Bestrebungen in und außer dem Vaterlande Theil nehmen müsse.

Diese Beschlüsse mußten verfassungsmäßig alle Burschenschaften, die im allgemeinen Verbande standen, annehmen, und so war denn nunmehr die revolutionaire Tendenz mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, während sie früher nur auf eine versteckte Weise in den Konstitutionen enthalten war. Zum Belage, daß die tiefer Eingeweihten schon in der frühern Konstitution diese Tendenz erkannten, dient unter andern ein Brief eines Studenten R., der von Jena aus im Jahre 1832 geschrieben ist. Zu dieser Zeit nämlich hatten sich die germanische und arminische Partei daselbst auf kurze Zeit wieder vereinigt, und man befürchtete allgemein eine Untersuchung. Mit Beziehung hierauf lautet nun eine Stelle des erwähnten Briefes wörtlich:

Eine Verbindungs-Untersuchung soll bevorstehen. Nun wir können es jetzt ruhig ansehen, früher wären wir als Opfer gefallen. Der Zweck der Burschenschaft ist nach langem Kampfe wieder so in die Konstitution aufgenommen, wie er bis zum letzten Burschentage umschrieben war.

Die Wörter „als Opfer gefallen" deuten unzweifelhaft auf die Frankfurter Burschentags-Beschlüsse, weil dadurch, wie gedacht, die revolutionaire Tendenz ausdrücklich ausgesprochen war. Diese Tendenz hatte man, da sonst die Arminen sich nicht angeschlossen haben würden, fallen lassen und die frühere germanische Tendenz der Burschenschaft in Jena angenommen. Die Worte daher „bis zum letzten Burschentage umschrieben war" deuten darauf hin, daß die germanisch Gesinnten nicht nur zur Zeit der Wiedervereinigung, sondern auch schon vor dem Frankfurter Burschentage revolutionaire Zwecke verfolgten.

Neue Nahrung erhielt dieser revolutionaire Geist durch die Polen, die, nachdem ihr Aufstand gescheitert, flüchtig durch Deutschland nach Frankreich eilten. Ueberall wurden sie als Märtyrer für die Sache der Freiheit angesehen; man beeiferte

sich, sie auf das glänzendste zu bewirthen, und es traten Vereine, s. g. Polen-Comité's, zusammen, die Geldbeiträge zur Unterstützung der Flüchtlinge sammelten. Hierdurch entstand ein näherer Vereinigungspunkt zwischen den Bürgern und Studenten, da beide gemeinschaftlich für diese Sache sich interessirten, und die Studenten bemühten sich häufig dabei, die Bürger für ihre Ansicht zu gewinnen.

Ein Anhaltspunkt von größerem Umfange ward den Studenten aber durch die Konstituirung des s. g. Preß- und Vaterlands-Vereins. Im Jahre 1831 nämlich hatte der Advokat-Anwalt Wirth eine Zeitschrift, „die Tribüne" genannt, in München redigirt, die wegen ihres revolutionairen Inhalts mehrfache Beschlagnahmen erlitt. Ende des Jahres 1831 erließ deshalb Wirth eine Aufforderung, ihn durch Zeichnung auf Aktien à 50 Fl. zur Errichtung einer eigenen Presse, die er unter den Schutz der rheinbaierschen Gesetze stellen wollte, zu unterstützen. Dieser Aufruf fand, besonders in Heidelberg, großen Anklang, und unter den dortigen Studenten wurde auf 3 Aktien gezeichnet. Bald darauf erschien denn auch in Zweibrücken „die neue Tribüne", mit frechem und unehrerbietigem Tadel gegen alle bestehende Regierungen angefüllt. Die nächste Veranlassung zur Stiftung des gedachten Vereins gab indessen eine Festlichkeit, die zu Ehren des zur Opposition in der Baierschen Ständeversammlung gehörenden Deputirten Schüler veranstaltet war. Nachdem auf diesem Feste zuerst dem Schüler der glänzendste Weihrauch geopfert und seine große Opposition gegen die Regierung mit den ersinnlichsten Lobhudeleien erhoben worden war, traten hauptsächlich Savoye, Schüler, Geib zusammen und errichteten einen Verein, der anscheinend nur zur Errichtung der freien Presse dienen sollte. Unmittelbar darauf erschien ein Aufsatz in der Tribüne, betitelt „Deutschlands Pflichten", der gewissermaaßen die Statuten dieses Vereins enthielt. Derselbe kann als bekannt vorausgesetzt werden, da er fast in allen süddeutschen Oppositionsblättern erschien und außerdem in tausenden von Exemplaren überall verbreitet wurde.

Wird gleich in diesem Aufsatze nicht direkt zum Aufstande aufgefordert, sondern angegeben, daß man nur durch die freie Presse den Zweck erreichen wolle, so läßt sich doch beim nähern Anblick auch eine revolutionaire Tendenz darin erkennen. Es wird damit angefangen, daß die Fürsten einen Bund zur Unterdrückung der Völker geschlossen hätten; dieser solle gestürzt werden, die Völker sollen ihre Freiheit erlangen, und zwar dadurch, daß Rußland von Preußen und Oestreich durch ein demokratisch organisirtes Polen getrennt, das Uebergewicht des preußischen und österreichischen Königs durch die Organisation eines deutschen Reiches mit demokratischer Verfassung aufgehoben und eine europäische Staatengesellschaft durch ein treues Bündniß des französischen, deutschen und polnischen Volkes

vorbereitet werde; mithin bezweckte der Verein die Aufhebung aller bestehenden Staatsverfassungen.

Daß ein solcher Zustand nicht leicht ohne Gewalt herbeigeführt werden könnte, ist einleuchtend und war gewiß nicht den Stiftern dieses Vereins verborgen. Sie hielten indessen die Zeit noch nicht reif dafür und deshalb sollte durch die freie Presse die Nothwendigkeit der Organisation eines deutschen Reiches im demokratischen Sinne zur lebendigen Ueberzeugung aller deutschen Bürger erhoben werden und Alle sollten dahin gebracht werden, daß sie die Herbeiführung einer solchen politischen Reform als den Lebenszweck der jetzigen Generation anerkannten.

Wird dann ferner ausgeführt, daß dieser große Zweck sogar auf dem Wege friedlicher Reform erreicht werden könne, da es ein Gesetz der Natur sei, daß keine materielle Macht der übereinstimmenden und mit Feuer erfaßten Meinung eines Volkes zu widerstehen vermöge; so läßt sich besonders das Wörtchen „sogar" dahin deuten, daß nicht auf friedlichem Wege allein das Ziel erreicht werden sollte, und daran konnten jene Stifter um so weniger denken, als schon die gegenwärtige Generation diesen Zweck vollführen sollte.

Der weitere Verlauf wird aber zeigen, daß dieser Verein später geradezu hochverrätherische Zwecke verfolgte, und kann man vielleicht nicht mit juridischer Bestimmtheit behaupten, daß die Stifter des Vereins gleich bei seiner Gründung solche Zwecke beabsichtigt haben, wogegen allerdings in dem Haupterkenntnisse näher zu erörternde wichtige Momente sprechen, so ist doch gewiß nicht in Abrede zu stellen, daß der Keim dazu bereits vollständig vorhanden war.

Der Aufsatz „Deutschlands Pflichten" wurde in vielen öffentlichen Wirthshäusern mit Pränumerationslisten ausgelegt, und durch besondere Emissaire wurden für denselben Beiträge gesammelt. Besonders thätig nahmen sich die Burschenschaften dieses Vereins an und zwar beide Parteien, die Germanen, weil deren Häupter als Tendenz des Vereins nur Vorbereitung zur Revolution durch revolutionaire Schriften erkannten; die Arminen dagegen, weil sie in ihrer Unbefangenheit nur die Herbeiführung einer Reform Deutschlands auf friedlichem Wege darin fanden. Doch scheinen schon manche Arminen eine hochverrätherische Tendenz darin erkannt zu haben. Denn in einem in Beschlag genommenen Briefe eines Studenten W. de dato Jena, 25. Juli 1832 kommt die Stelle vor:

Mehrere weigern sich am Preßverein als hochverrätherisch Theil zu nehmen,

und ebenso bekundet ein Angeschuldigter, der Dr. L., daß zu seiner Zeit in der Arminia zu Jena für den Preß-Verein zu sammeln, zur Sprache gekommen, aber verworfen worden sei, weil dies nur zur Unterstützung von Leuten dienen würde, die der Unterstützung nicht werth seien, da notorisch revolutionair Ge-

sinnte, wie Siebenpfeifer und Wirth, an der Spitze ständen.

Dieser Verein brachte aber ferner die studirende Jugend mit Männern in nähere Berührung, die bereits im bürgerlichen Leben eine Rolle spielten.

Die nächste Gelegenheit, wo sich der Verein thätig bewies, war das so berüchtigt gewordene Hambacher Fest. Am 27. Mai 1832 sollte nämlich die Jahrestagsfeier der Verleihung der Konstitution für das Königreich Baiern zu Hambach gefeiert werden. Die untern Behörden, welchen das revolutionaire Treiben in Rheinbaiern gewiß am besten bekannt war, untersagten dies Fest in der gegründeten Besorgniß, daß dabei Exzesse vorfallen möchten. Indessen wurde höhern Orts auf wiederholte desfallsige Beschwerden die Feier des Festes erlaubt. Zu diesem Fest erschien eine von Siebenpfeifer abgefaßte Einladung, die nach allen Orten hin verschickt wurde und worin deutlich ausgesprochen war, daß das Fest nicht der Baierschen Verfassungs-Urkunde, nicht, wie ausdrücklich darin gesagt wird, dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden und dem mannhaften Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, gelte.

Diesem Aufrufe entsprach denn auch das Fest; an 30,000 Menschen waren zu demselben hingeströmt aus allen Klassen und Ständen, besonders die studirende Jugend. Die Farben der Burschenschaft, schwarz, roth, gold, waren zur Nationalfarbe erhoben, wie früher die Banner des ehemaligen deutschen Kaiserreichs diese Farben führten, und gleichfarbige Fahnen wurden bei dem Hinaufzuge auf das Schloß zu Hambach den Zügen vorangetragen; schwarz, roth und gold waren die Kokarden, die fast jeder Mann dort trug und die Festredner waren mit Schärpen von gleichen Farben geschmückt. Ja als eine Fahne mit den baierschen Nationalfarben sich blicken ließ, erscholl der Ruf: „nieder mit ihr!" Nur die Fahnen mit den polnischen Farben wurden begrüßt und bewillkommt.

Die Reden, die dort von den Koryphäen gehalten wurden, athmeten nur Revolution; mit den grellsten Farben wurde das Unglück der Völker vorgespiegelt und Hülfe dagegen nur in dem Umsturz aller bestehenden Verfassungen und in Entfernung der Fürsten gezeigt. Bei diesen Redensarten sollte es aber nicht bleiben, man wollte sich sogar selbstständig dort konstituiren. Am 28. Mai nämlich sollte auf dem Schießhause zu Neustadt eine Versammlung des gebildeteren Theils jener Menschenmasse gehalten werden, wahrscheinlich ursprünglich bestimmt zu einer Berathung über den Preßverein. Siebenpfeifer forderte jedoch die Versammelten auf, nach Gauen zusammen zu treten und Männer ihres Vertrauens zu wählen, die berathschlagen sollten, über die Abwehrung innerer und äußerer Gewalt. Die Norddeutschen, welche besonders zusammengetreten waren, schickten vor der Wahl Deputirte an Sie-

benpfeifer mit der Anfrage, wozu gewählt werden sollte? und erhielten zum Bescheide: „zum Zweck einer provisorischen Regierung." Da ihnen diese Auskunft nicht genügte, so baten sie um nähere Aufklärung, und es ward ihnen der Bescheid: „der Vaterlands-Verein solle seinem Zwecke besser entsprechend organisirt werden." Endlich ward ihnen auf eine nochmalige Anfrage eröffnet: „sie sollten nur Solche wählen, die gleich dort bleiben könnten, um die provisorische Regierung zu bilden."

Nachdem die Deputirten gewählt und zusammengetreten waren, begaben sie sich in den Saal der Schoppmannschen Wohnhauses und hier ward nun dieser Vorschlag zur Konstituirung einer provisorischen Regierung, dem Bundestage gegenüber, gemacht, da eine große Mißstimmung im Volke herrsche, und dies erwarte, daß etwas mehr geschehe, als bloße Reden. Nach heftigen Debatten indessen ward dieser Vorschlag hauptsächlich darum verworfen, weil eine solche provisorische Regierung noch zu voreilig sei, und außerdem, weil die Deputirten sich dazu nicht von ihren Kommittenten beauftragt erklärten.

Welche Folgen aber dieser Vorschlag, wenn er durchgegangen, gehabt haben könnte, und ob namentlich nicht ein sofortiges gewaltsames Eingreifen, wozu die noch nicht völlig zerstreute und sehr aufgeregte Menschenmasse gutes Material darbot, muß freilich dahin gestellt bleiben, so wie es dem Haupt-Erkenntnisse vorbehalten werden muß, ob nicht Einzelne wirklich eine solche Absicht dabei hegten.

Die Wirkungen dieses Festes blieben auch nicht aus, vielmehr war der ungebildetere Theil der dort Versammelten, die Bürger und Bauern der Städte und Dörfer der nächsten Umgegend, durch die dort gehaltenen revolutionairen Reden so aufgeregt worden, daß sie bei ihrer Rückkunft Freiheitsbäume pflanzten, ja selbst ihre Obrigkeiten verjagten und sich mit Gewalt allen obrigkeitlichen Befehlen widersetzten. Exzesse dieser Art fielen vor in Dürkheim, Eschbach, Kirweiler, Ludwigswinkel, Lautkirchen, Alsenborn und Enkenbach, wiewohl auch schon früher ähnliche Exzesse in andern Orten der dortigen Gegend vorgefallen waren. Die Aufregung war aber so gesteigert, daß erst durch das Einschreiten der bewaffneten Macht die Ruhe wieder hergestellt werden konnte.

Die nächste Thätigkeit des Preßvereins, von dem an verschiedenen Orten Filial-Komité's errichtet worden waren, und der gleich nach dem Hambacher Feste höchstwahrscheinlich eine entschieden hochverrätherische Tendenz angenommen hatte, bestand nun darin, die heftigsten Oppositions-Schriften, worin Haß und Verachtung aller bestehenden geselligen Ordnung sich ganz offenkundig darlegte, unter das Volk zu verbreiten, besonders auch unter die niederen Klassen, und danach war auch die Schreibart dieser Libelle eingerichtet. Außerdem schickten die erwähnten Komité's Emissaire, um Aufmunterung zur Veranstaltung ähnlicher Feste, wie das Hambacher, zu veranlassen,

und dem Preßverein eine weitere Ausbreitung zu verschaffen, endlich um Erkundigung einzuziehen, welche Mittel vorhanden wären, falls eine Revolution zum Ausbruch käme. Zu diesem Zwecke bereiste ein Doktor Rauschenplatt den Süden und ein gewisser Venneden den Norden von Deutschland.

Durch das Hambacher Fest waren die Regierungen Deutschlands auf das revolutionaire Treiben dieser Leute noch aufmerksamer geworden, und einstimmig ergingen dashalb von dem Bundestage Beschlüsse zur Unterdrückung dieser aufrührischen Bestrebungen. Auch wurden in einzelnen deutschen Staaten Untersuchungen eingeleitet. Indessen sprach man allen diesen Anordnungen Hohn, und in Jena und wahrscheinlich auch in Heidelberg wurden die Zeitungen, worin sich die Beschlüsse des Bundestages befanden, öffentlich verbrannt.

Außerdem scheinen von jetzt an die Polen-Komité's, deren ursprünglicher Zweck fortgefallen war, einen Anhaltpunkt für die exaltirten Köpfe Deutschlands geworden zu sein, und zugleich dazu gedient zu haben, die revolutionairen Interessen Polens mit denen von Deutschland mehr zu vereinen, wie denn auch schon in dem Aufsatz: „Deutschlands Pflichten" die Wiederherstellung Polens als eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben Deutschlands wegen der eigenen Interessen geradezu aufgestellt wird.

Das nähere Detail über alle hier angeregte Gegenstände muß dem Haupterkenntnisse überlassen bleiben, und kann hier nur noch Folgendes über die weitere Fortbildung der allgemeinen Burscheuschaft bis zum Suttgarter Burschentage angeführt werden.

Durch die allgemeine Burschenschaft war hauptsächlich das revolutionaire Treiben weiter befördert worden; doch scheint der Vaterlands- und Preß-Verein schon einen größern Einfluß auf sie ausgeübt zu haben, was besonders daraus erklärlich ist, daß mehrere Mitglieder derselben, nachdem sie die Universität verlassen, mit dem Vaterlandsverein in nähere Berührung getreten und Mitglieder desselben geworden waren. Auch scheinen in der Burschenschaft selbst schon Mitglieder oder doch Eingeweihte des Vaterlandsvereins gewesen zu sein.

Zu Weihnachten 1832 war ein neuer Burschentag zu Stuttgart, wahrscheinlich auf Veranlassung der Würzburger Burschenschaft, ausgeschrieben worden, und hier wurden nun hauptsächlich drei Beschlüsse, welche die Burschenschaft wesentlich umgestalteten, angenommen. Es wurde nämlich beschlossen:

1) daß die Burschenschaft fortan nur auf revolutionaire Weise ihren Zweck verfolgen solle, da auf dem bisherigen Wege nichts erreicht worden sei;
2) daß jede Burschenschaft sich künftig, in welcher Form sie wolle, konstituiren könne, und daß auch Nicht-Studenten, sogenannte Philister, als Mitglieder aufgenommen werden könnten;

3) solle die Burschenschaft sich dem Vaterlands=Vereine in Frankfurt a. M., denn dort war jetzt der Hauptsitz desselben, unterordnen;

oder wie andere angeben,

sich mit demselben in Verbindung setzen.

De facto aber hatte sich die Burschenschaft untergeordnet, wie das Frankfurter Attentat zeigt.

Diese Beschlüsse wurden von den einzelnen Burschenschaften, namentlich in Heidelberg, angenommen, und dort auch ein politischer Klubb konstituirt.

Bald darauf kamen denn auch Emissaire des Vaterlands-Vereins nach den Universitäten, und forderten die Burschenschaften auf, kräftige und entschlossene Männer aus ihrer Mitte nach Frankfurt zu Anfang April zu schicken, wo, wie sie sich ausdrückten, ein Haupt=Coup ausgeführt werden sollte; dort wolle man sich der Personen der Bundestags=Gesandten und des Bundes=Archivs bemächtigen, und Frankfurt so zum Mittelpunkt aller weitern Revolutionen machen. In Heidelberg namentlich bewaffneten sich die Mitglieder des politischen Klubbs, um, falls in Frankfurt die Sache einen glücklichen Ausgang nähme, nach Manheim aufzubrechen, dort ebenfalls einen Aufstand anzuregen, das Zeughaus zu nehmen, und den Rheinbaiern, die sich an der Rheinschanze sammeln würden, die dortige Brücke freizuhalten.

Von Heidelberg aus kamen fünf Studenten nach Frankfurt, um an der dort ausbrechenden Revolution Theil zu nehmen; auch von Erlangen und Würzburg waren Studenten zu diesem Zweck nach Frankfurt gereist.

Gleichzeitig sollte in Ludwigsburg eine Revolution ausbrechen, und zwar vom Militair ausgehend, unter Leitung des Ober=Lieutenants Koseritz. Eben so hatte der Dr. Gaerth, Mitglied des Vaterlands=Vereins, nach aufgefundenen Briefen, die zu Besançon stationirten Polen zum Aufbruch veranlaßt, um den deutschen Revolutionairen zu Hülfe zu kommen.

Glücklicherweise ward aber das Frankfurter Attentat gänzlich vereitelt, und damit für den Augenblick jeder weitere revolutionaire Plan.

So war denn die Burschenschaft eine durchaus revolutionaire Verbindung geworden, deren revolutionaire Hirngespinnste nicht mehr bloß auf dem Papier standen, sondern zu gewaltsamen Handlungen wirklich übergingen.

Hieraus leuchtet aber der gefährliche Charakter solcher Studenten=Verbindungen auf das Hellste hervor. Ganz unscheinbar waren diese Verbindungen bei ihrem Anfange, nur von Ehre, Freiheit, Vaterland träumend, worunter die Verbundenen eine geistige Einheit Deutschlands verstanden. Indessen lag gerade in dem Gedanken der Einheit Deutschlands der Keim zu den späteren politischen Zwecken. Dies war der Anhaltspunkt, woran Männer von reiferem Alter ihre revolutionairen Pläne

knüpften, und die unerfahrne Jugend, die mehr in einer idealen Welt lebt, zu bethören und zu bestricken wußten. So hatte sich zunächst die politische Tendenz durch die Worte: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in volksthümlicher Einheit gesicherten Staatslebens" entwickelt, und wenn auch früher dieser Zweck nur auf dem ruhigen Wege der Reform herbeigeführt werden sollte, so lag doch der Uebergang des ausgesprochenen Worts zur That zu nahe, wie denn überhaupt eine Theorie ohne Praxis ein Unding ist. Deshalb waren denn auch von Anfang an in dem Preußischen Staate die geschärftesten Verordnungen gegen Verbindungen der Art erlassen worden. Die Zeit hat die Weisheit dieser Maßregeln vollkommen gerechtfertigt, und damit zugleich das ernste in dieser Untersuchung von der Regierung beobachtete, und auf die Gesetze gegründete Verfahen, auch wider diejenigen Verbindungen, die noch keine revolutionaire Tendenz angenommen hatten. Mag es allerdings gegründet sein, daß vielleicht die Mehrzahl der Theilnehmer derartiger Verbindungen gar nicht deren Gefährlichkeit ahnte, und in denselben nur ein heiteres geselliges Studentenleben oder eine freiere geistige Ausbildung suchte und fand, so konnte doch dieser Umstand ein kräftiges Eingreifen der Regierung gegen solche Verbindungen nicht hemmen, und dürfte dies nur ein Motiv sein, solche Theilnehmer nach geschlossener Untersuchung, wodurch das Maß ihrer Schuld erst vollständig ermittelt werden kann, der Königlichen Begnadigung zu empfehlen.

Dies vorausgeschickt, kann nunmehr zu dem Gegenstande dieser speziellen Untersuchung übergegangen werden, d. h. zu der in Greifswald bestandenen Burschenschaft.

Die Geschichte derselben läßt sich in 4 Perioden theilen.

Erste Periode.

Nach den zu Cöpnick stattgehabten Untersuchungen hatten sich alle Verbindungen in Greifswald aufgelöst, und es bestand dort nur eine sogenannte Allgemeinheit ohne alle Form, nur mit einem sogenannten Comment versehen, der nichts weiter enthielt, als Vorschriften über gewöhnliche Studenten-Angelegenheiten, d. h. über Duelle, über Studenten-Ehre, Verruf und dergleichen. Es entstanden jedoch bald Zwistigkeiten in dieser Allgemeinheit, indem einige Mitglieder sich durch Raufereien und Trinken, sowie überhaupt durch ein rohes Leben geltend machten, während andere, an deren Spitze hauptsächlich frühere Mitglieder burschenschaftlicher Verbindungen standen, nur ein sittlich-wissenschaftliches Leben unter den Studirenden aufrecht erhalten wollten. So standen sich beide Parteien gegenüber, die erstere das Prinzip der früheren Landsmannschaften, die zweite das Prinzip der frühern Burschenschaften im Allgemeinen repräsentirend, und jede Partei, da die Trennung einmal ausgesprochen war, sonderte sich immer schroffer gegen einander ab, bis sich die Mitglieder zu förmlichen Verbindun-

gen konstituirten, nämlich zu Burschenschaft und Landsmannschaften. Zuerst trat im Anfang des Jahres 1827 ein förmlich konstituirtes Korps, die Pommerania genannt, auf, was denn unmittelbar ein engeres Anschließen der Mitglieder der burschenschaftlichen Partei, die spottweise die Schotten genannt wurden, nach sich zog. Bald darauf kam es bei einem Duelle zwischen einem Pommer und Schotten zum Bruch und zum gegenseitigen Verruf. Indessen sollte dieser Zwiespalt durch eine Vermittelung Dritter bald wieder beigelegt werden, und es wurden zu diesem Zweck Kommissarien von beiden Parteien ernannt, um eine gegenseitige Anerkennung zu bewirken, und den alten Comment zu revidiren und zu erneuern. Dies geschah auch, und der gedachte Comment erhielt außerdem einige Abänderungen und Zusätze. Derselbe ward zweimal abgeschrieben, eine Abschrift erhielt die Pommerania, die andere die burschenschaftliche Partei, und galt nunmehr als bindendes Gesetz.

Von diesem Augenblick an muß man aber auch diese burschenschaftliche Partei als besondere Verbindung konstituirt annehmen, denn sie war von einer ihr gegenüberstehenden Partei als solche anerkannt, und hatte ein Gesetz, nämlich den gedachten Comment, auch unterschied sie sich durch Tragung der bekannten Burschenschaftsfarben: schwarz, roth, gold. Enthielt der erwähnte Comment freilich nur Vorschriften, die sich auf gewöhnliche Studenten-Angelegenheiten bezogen, und namentlich keine spezielle Tendenz, so hatte die burschenschaftliche Partei doch eine solche, nämlich sittlich-wissenschaftliche Ausbildung zur Befähigung für den künftigen Staatsdienst, die allgemein anerkannt und nur nicht niedergeschrieben war, und außerdem hatte sie, wie gedacht, ein bindendes Gesetz, nämlich den sogenannten Comment, wie die Pommerania. So gut daher die letztere als eine Studenten-Verbindung angenommen werden muß, so gut kann man es auch von der andern Partei sagen, denn daß die erstere in ihren äußeren Verhältnissen geregelter in sich war, kann keinen wesentlichen Unterschied machen. Dagegen war sie aber auch eine geheime Studenten-Verbindung, da sie ihr Bestehen den akademischen Behörden zu verheimlichen suchte.

Diese burschenschaftliche Verbindung bildete sich immer mehr und mehr aus, und im Herbste 1827 erwählte sie schon drei Vorsteher, nämlich einen Sprecher, der die Ordnung in ihren Versammlungen und Festlichkeiten aufrecht erhalten mußte, einen Fechtwart, welcher für die Ordnung auf dem Fechtboden zu sorgen hatte, und einen Kassirer, der die Beiträge, welche zur Fechtboden-Miethe und bei besondern Gelegenheiten, z. B. bei Kommerzen, eingezogen wurden, einsammeln mußte.

Fester schloß sich diese Verbindung in sich zusammen durch eine im Herbste 1828 bei dem Universitäts-Gericht angebrachte Denunziation. Unter ihren Mitgliedern war nämlich ein Zwiespalt entstanden, da einige wegen ihres rohen Lebens ausge-

schlossen wurden. Dies veranlaßte dieselben die Verbindung als eine burschenschaftliche zu denunziren, weshalb eine Untersuchung eingeleitet wurde, in deren Folge mehrere Mitglieder das consilium abeundi erhielten, andere dasselbe unterschreiben mußten. Dadurch wurde indeß diese Verbindung keinesweges aufgelöst, vielmehr trat sie nur enger zusammen, und um sich näher kennen zu lernen, wurden s. g. Kränzchen errichtet, welche wöchentlich einmal auf den Zimmern bei einzelnen Interessenten zusammen kamen. In diesen Kränzchen, einem charakteristischen Institute aller Burschenschaften, wurde über wissenschaftliche, philosophische und geschichtliche, namentlich politische Gegenstände gesprochen. Dadurch bildeten sich die politischen Ansichten der Mitglieder immer mehr und mehr aus und man sprach jetzt schon von konstitutionellen Verfassungen, von einer höhern Einigung Deutschlands, wobei freilich die verschiedensten und sonderbarsten Meinungen sich geltend machten, sowie von Heranbildung des Volkes zu diesem Ziele. Besonders regten und beförderten diese Ansichten die schon oben genannten Werke von Haupt und Herbst, aus welchen in den Kränzchen Vorlesungen gehalten wurden. Dagegen ist es allerdings richtig, daß noch keinem Theilnehmer ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt wurde, für Realisirung dieser Ansichten im künftigen bürgerlichen Leben zu wirken.

Durch die stattgehabte Untersuchung ward aber die Verpflichtung der Theilnehmer zur Geheimhaltung der Verbindung noch mehr eingeschärft, da die zuerkannten Strafen, wenn gleich sie auch sehr gelinde ausgefallen waren, doch Jeden von der Strafbarkeit dieser Verbindung überzeugt haben mußten.

In diesen Kränzchen kam endlich zur Sprache, die Gesetze der Verbindung, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltet hatten, schriftlich niederzulegen, und diese Ansicht fand um so mehr Anklang, als bei der stattgehabten Untersuchung ihr früheres Gesetzbuch, der gedachte Comment, in Beschlag genommen worden war. Es wurde deshalb eine besondere Kommission aus 4 Mitgliedern ernannt, um eine besondere Konstitution auszuarbeiten. Nach 6 oder 8 Wochen war diese Kommission mit dem Entwurfe der Konstitution fertig und nach Ostern 1829 wurde solcher der Verbindung zur Berathung vorgelegt, in mehreren Versammlungen diskutirt und angenommen. In Kraft trat dies Gesetz aber erst um Pfingsten desselben Jahres.

Hiermit beginnt nun

die zweite Periode.

Vorauszuschicken ist zuvor noch, daß die Mitglieder der Verbindung der ersten Periode von Sr. Majestät dem Könige, auf Antrag der hohen Ministerial-Kommission, völlige Begnadigung erhalten haben, theils, weil eine bestimmte Verpflichtung, politische Zwecke zu verfolgen, noch nicht ausgesprochen war, theils, weil die Mitgliedet schon sämmtlich in das bürgerliche Leben übergetreten waren, und ihr bisheriges Verhalten in

demselben keine Veranlassung zum Tadel gegeben hatte. Doch ist diese Begnadigung nur auf die Mitglieder beschränkt, die nicht an andern Verbindungen Theil genommen haben, weshalb *keine* Kriminaluntersuchung eröffnet ist.

Wäre die Allerhöchste Begnadigung nicht eingetreten, so hätten *auch* wider diese Theilnehmer die gesetzlichen Strafen wegen verbotener Verbindungen zur Anwendung kommen müssen. Dies ist besonders wichtig darum, weil sonst die Theilnehmer an der Verbindung der zweiten Periode, welche den Berathungen bei der Annahme dieser schriftlichen Konstitution beiwohnten, als Stifter einer geheimen Verbindung angesehen werden müßten, während man solches bei einer bereits zuvor bestehenden Verbindung nicht annehmen kann. Denn sie hatten nur das, was bisher schon als Gesetz galt, schriftlich niedergelegt, und wesentlich hatte sich daher jetzt nichts geändert. Eben so wenig kann man sie nach dem §. 5. des Edikts vom 20. Oktober 1798 als solche betrachten, welche die Fortdauer geheimer Gesellschaften nach dem Verbot veranlaßten, da sich diese Bestimmung nur auf die Theilnehmer an den damaligen Verbindungen bezog, welche durch jenes Edikt als verboten bezeichnet und dessen ungeachtet nach diesem Verbote nicht aufgelöst, sondern fortgesetzt wurden.

Durch die angenommene Konstitution ward aber die Verbindung allerdings konsolidirter in sich selbst, und in sofern war daher dieser Schritt für die weitere Entwickelung der Burschenschaft ein sehr wichtiger. Als Tendenz der Verbindung ward festgesetzt, wenigstens stimmen darin die Meisten überein:

sittlich-wissenschaftliche Ausbildung zur Befähigung für den künftigen Staatsdienst.

Eine nähere Verständigung über diese Tendenz erfolgte in den Kränzchen, deren Hauptzweck Bildung der einzelnen Mitglieder in burschenschaftlichen Ansichten und Grundsätzen war. Diese burschenschaftlichen Grundsätze und Ansichten waren aber eben politische, und so bildeten sich denn auch die Ansichten von einer geistigen Einheit Deutschlands und Herbeiführung einer freieren Verfassung immer mehr aus, und wenn gleich noch nicht die Verpflichtung jedes Einzelnen, in seinem künftigen Berufe dafür zu wirken, bestimmt ausgesprochen war, so war die Ansicht doch ziemlich allgemein geworden, daß Jeder nach diesem Ziele streben müsse.

Aeußerlich war die Burschenschaft folgendermaßen organisirt. Dieselbe bestand aus Mitgliedern und einem Vorstande. Die ersteren hatten gleiche Rechte und Pflichten, und es gab noch keine Stufen und Grade in der Verbindung. Indessen mußte jetzt Jeder, der Mitglied werden wollte, durch einen besondern Akt aufgenommen werden, und bei dieser Gelegenheit wurde Verschwiegenheit über die Verbindung eingeschärft. An der Spitze derselben befand sich ein Vorstand, aus

drei Beamten bestehend, dem Sprecher, der die äußere Leitung des Ganzen hatte, und die Versammlung der Mitglieder berief; dem Fechtwart, der die Fechtübungen leitete, die Aufsicht über den Fechtboden und den Duell-Apparat hatte; endlich dem Kassirer, der die von den Mitgliedern zu entrichtenden Steuern, die nunmehr regelmäßig eingeführt waren, erhob, davon die gemeinsamen Ausgaben bestritt, und hierüber Rechnung führen mußte. Die Vorsteher dieses Vorstandes wurden nur auf ein Semester gewählt.

Durch die neuen Gesetze wurde ferner das Ehrengericht, das die Vermeidung von Duellen zum Zweck hatte, förmlicher eingerichtet, und außerdem enthielten dieselben Strafbestimmungen für die Mitglieder der Verbindung.

Im Laufe des Sommers 1829 wurden einzelne Zusätze und Aenderungen gemacht, besonders aber nach Michaelis 1829 durch die Einführung des Renoncen-Instituts. Bisher waren nämlich alle auch erst neu angekommene Studenten, die sogenannten Füchse, nachdem sie zuvörderst einige Zeit hindurch den Fechtboden und das Wirthshaus — die Kneipe — der Burschenschaft besucht hatten, sogleich zu Mitgliedern aufgenommen. Ein Student L., der aus Halle gekommen war, fand dies unzweckmäßig, da man sich doch zuerst über die Subjektivität der Einzelnen Gewißheit verschaffen müsse, ob sie auch würdig seien, Mitglieder der Verbindung zu werden. Dieser Vorschlag ging nach einigen Debatten durch, und es wurde deshalb ein besonderer Grad, die Renoncenschaft, eingeführt. Diese Renoncen waren zwar mit der Konstitution bekannt, nur hatten sie bis jetzt noch keinen thätigen Antheil an der Gesetzgebung der Verbindung. Die wirklichen Mitglieder der Burschenschaft wurden, im Gegensatz der Renoncen, „engere Verbindung" genannt. Außerdem gab es noch einen sogenannten Anhang oder Schwanz, bestehend aus Studenten, die nur den Fechtboden und die Kneipe der Burschenschaft besuchen durften, und später Commentburschen genannt wurden.

Hauptsächlich durch die Einführung der Renoncen waren neue Bestimmungen erforderlich geworden, und außerdem hatte man schon früher mehrere Mängel und Lücken in den Statuten bemerkt. Deshalb wurde um Neujahr 1830 eine besondere Kommission ernannt, um eine neue Konstitution auszuarbeiten. Kurz vor Ostern 1830 legten die Kommissarien den Entwurf der Konstitution vor, der in mehreren Versammlungen durchgegangen und ohne wesentliche Aenderungen als Gesetz der Verbindung angenommen wurde.

Hiermit beginnt denn

die dritte Periode.

Die Tendenz der Verbindung war in der Konstitution nicht besonders aufgeführt, vielmehr waren einzelne Blätter leer gelassen, und fing die Konstitution mit den Worten an:

Die Greifswalder Burschenschaft ist eine Verbindung der-

jenigen Studirenden, welche nach den unten entwickelten Grundsätzen handelt.

Dies hatte folgende Veranlassung. Die Fassung der Tendenz war dem Studenten D. übertragen worden; dieser hatte jedoch den Auftrag liegen lassen, weil es ihm nicht gelingen wollte, scharf und konsequent die Nothwendigkeit herauszustellen, daß die der Burschenschaft zum Grunde liegenden Zwecke sich nur durch eine Verbindung und ein gemeinschaftliches Streben erreichen ließen. So blieb denn die Konstitution während dieser ganzen Periode, und hierin ist hauptsächlich der Grund zu finden, warum so verschiedene Ansichten über die Tendenz zum Vorschein gekommen sind, da die Verständigung über dieselbe nur in den Kränzchen erfolgte, und hier Jeder solche nach seiner Subjektivität auffaßte.

Indessen ging, wenn man die Geständnisse der Angeschuldigten, welche am offensten mit der Wahrheit hervorgetreten sind, und in der Burschenschaft eine sehr thätige Rolle spielten, zusammenstellt, die Tendenz dahin:

eine höhere geistige Einheit Deutschlands und konstitutionelle Verfassungen herbeizuführen.

Ueber die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks war man dahin einig, daß man nur auf dem Wege der Verbreitung liberaler Ansichten und Wünsche durch Bildung und Belehrung des Volks dahin wirken müsse, und eine solche Einwirkung versprach man sich besonders von den Theologen und Philologen, als Predigern und Lehrern der Jugend. Dagegen verwarf man ausdrücklich alles gewaltsame Eingreifen in die bestehende Verfassung.

Zu leugnen ist dabei nicht, daß diese politische Tendenz sich gewiß nicht gleich im Anfange so bestimmt herausgestellt, vielmehr sich in den Kränzchen erst nach und nach so entwickelt hat, und auch daher rührt wohl öfter eine Differenz in den Aussagen der sonst geständigen Mitglieder über dieselbe.

Es erscheint nicht unzweckmäßig, die Hauptgeständnisse hierüber zusammenzustellen.

1) Drei Angeschuldigte geben an, daß die Verständigung der Mitglieder über den Zweck der Burschenschaft auf Förderung eines sittlich-wissenschaftlich- und vaterländischen Strebens gegangen sei. Unter vaterländischem Streben habe man verstanden, daß eine ideelle Einheit des gesammten deutschen Vaterlandes überall zum Bewußtsein und zur Anerkennung gebracht werden müsse. Dagegen habe es nicht in der Tendenz der Verbindung gelegen, gegen das Bestehen der einzelnen deutschen Staaten und für eine Vereinigung zu einem formellen Gesammtreich zu wirken. Unter den Verfassungen habe die Mehrzahl konstitutionelle als zeitgemäß und wünschenswerth erachtet, und sich im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß durch Umgang, Rede, Schrift, Belehrung, oder wie es sonst

auf gesetzmäßigem Wege geschehen könne, Jeder für das ihm vorleuchtende Ideal besonders wirken solle.

2) Bestimmter sprechen dagegen fünf Andere das politische Prinzip aus. Nach ihnen ging die Verständigung in den Kränzchen dahin, daß die Mitglieder durch Ausbilduug in sittlicher, wissenschaftlicher und körperlicher Hinsicht sich befähigen sollten, um im bürgerlichen Leben durch Verbreitung freierer Ansichten und einer höheren Intelligenz unter die Massen des Volks dasselbe für freiere Konstitutionen und Verfassungen würdig und reif zu machen. Die Erstrebung konstitutioneller Verfassungen sei als das Ziel der Verbindung aufgefaßt, und in Beziehung auf die Einheit Deutschlands anerkannt worden, ein durch alle Staaten durchgehendes Nationalgefühl und ein allgemeines nationales Leben zu wecken und rege zu erhalten.

Bestätigt wird diese Tendenz mehr oder weniger durch die Geständnisse der Angeschuldigten N. N. (16 an der Zahl.)

In Erwägung nun, daß diese bestimmte Tendenz und Verpflichtung zur Herbeiführung konstitutioneller Verfassungen hauptsächlich von Angeschuldigten angegeben wird, die einer späteren Zeit angehörten, erscheint die obige Voraussetzung, daß nicht gleich bei Einführung der Konstitution von 1830 diese Tendenz als allgemein verbindende gegolten, sondern sich erst nach und nach bestimmter entwickelt habe, um so mehr gerechtfertigt. Den ferneren Belag zu dieser Ansicht liefert die Aussage des R., welcher sogar behauptet, daß die Verständigung dahin gegangen sei, daß die einzelnen deutschen Staaten repräsentative Verfassungen erhielten, und statt der bisherigen Vertreter der Fürsten auf dem Bundestage, Vertreter des Volks sich dort konstituirten, welche nach außen den Bund zu schützen, und nach innen die Aufrechthaltung der Verfassung zu bewachen hätten.

Diese Angabe über eine beabsichtigte Vertretung des Volks auf dem Bundestage wird indeß anderweitig nicht bestätigt.

Was die formelle Einrichtung der Verbindung betraf, so war solche durch die neue Konstitution in vieler Beziehung umgestaltet und spezieller ausgebildet worden, wovon hier jedoch, da es auf die Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten keinen nähern Einfluß hat, nur eine kurze Uebersicht gegeben zu werden braucht. Es gab gegenwärtig drei Grade der Verbindung:

1) wirkliche Mitglieder, denen die Verwaltung, Gesetzgebung und Leitung ausschließlich verliehen;
2) Renonceen, denen die Konstitution bekannt war, und welche für die Ansichten und Tendenzen der Burschenschaft in besonderen Kränzchen herangebildet wurden. Später wurde ihnen zwar auch eine Theilnahme an der Gesetzgebung bewilligt, indessen kann es auf eine nährere Beleuchtung dieses Instituts nicht mehr ankommen, da den Renonceen dieser Burschenschaft die Allerhöchste Begnadigung in so-

weit geworden ist, daß sie wegen ihrer Theilnahme nur mit einer Disziplinarstrafe belegt worden sind;

3) Commentburschen, d. h. diejenigen, welche bloß die Kneipe und den Fechtboden der Burschenschaft besuchten, und mit den Bestimmungen des Comments bekannt gemacht wurden.

Die Verbindung selbst, ihre Tendenz und Konstitution blieb ihnen unbekannt. Auch sie bedürfen keiner nähern Erwähnung, da ihnen eine völlige Begnadigung zu Theil geworden ist.

An der Spitze der Verbindung stand ein Vorstand, bestehend aus einem Sprecher, Fechtwart und Kassirer, denen gleiche Verpflichtung und Befugnisse, wie dem bereits oben gedachten Vorstande, zustanden. Für den Fall aber, daß einer oder der andere dieser drei Beamten behindert sein sollte, waren ihnen zwei Substituten, s. g. Anmänner, zugeordnet, welche sie in Behinderungsfällen vertreten mußten. Diese heißen Kneipwart und Pfleger, da dem erstern noch speziell die Aufsicht über die Kneipe, dem letzteren die gastfreie Unterbringung fremder Studenten und die Sorge für Kranke übertragen war.

Außerdem war eine Ehren-Mitgliedschaft eingeführt worden. Alle Mitglieder der engern Verbindung nämlich, welche von Greifswald abgingen, oder aus einem triftigen Grunde austraten, blieben Ehren-Mitglieder und als solche befugt, die Institute der Verbindung zu benutzen und den Kränzchen und Versammlungen, letzteren jedoch nur mit berathender Stimme, beizuwohnen. Dagegen waren sie frei von allen Verbindlichkeiten der Mitglieder als solcher, blieben jedoch zur Verschwiegenheit verpflichtet, und so lange sie studirten, im Fall eines Duells dem Ehrengericht unterworfen.

Zu den einzelnen Instituten der Burschenschaft gehören besonders folgende:

1) Die s. g. Kneipe, den Zweck derselben bestimmte die Konstitution in einem besondern Paragraphen dahin:

Die Kneipe ist der Ort frohen Zusammenseins, nicht rohen Saufens und Skandalirens.

Indessen gewann dieser Ort besonders dadurch an Bedeutung, daß dorthin die neu ankommenden Studenten, die s. g. Füchse, gebracht und dort nach und nach mit den burschenschaftlichen Ansichten bekannt gemacht wurden, bis sie sich endlich zum Beitritt enschlossen. Deshalb war denn auch in der Konstitution festgesetzt, daß zwei Kneip-Abende in jeder Woche gehalten werden sollten, welche von den Interessenten bei Strafe besucht werden mußten.

2) und

3) Der Fechtboden und der Turnplatz, beide bestimmt zur körperlichen Ausbildung der Theilnehmer.

4) Die Bibliothek; dieses Institut findet sich ebenfalls bei allen Burschenschaften und giebt hier gerade die Scala an, wie der politische Sinn der Burschenschaft sich immer mehr

und mehr entwickelte. Die alte burschenschaftliche Verbindung hatte noch keine Büchersammlung, und wenn gleich in den Kränzchen im Winter von $18\frac{28}{29}$ die Werke von Haupt und Herbst benutzt wurden, so waren sie doch nur Eigenthum Einzelner. Erst in der zweiten Periode wurde eine förmliche Bibliothek errichtet und diese vermehrte sich von Jahr zu Jahr, hauptsächlich aus den heftigsten Oppositionsschriften bestehend. Außerdem wurden mehrere verbotene Zeitschriften einige Zeit hindurch gehalten. Aus diesen Büchern und Tagesblättern sogen jene Theilnehmer ihre politischen Ansichten, die sich dadurch immer mehr zu revolutionairen steigerten und die unbefangene Jugend, die noch kein Urtheil über politische Gegenstände hatte, von Grund aus verdarben.

5) Das wichtigste Institut war das der Kränzchen, wovon schon oben gesprochen. Hier sollte nämlich die Verständigung über die eigentlichen Zwecke der Burschenschaft erfolgen. In dieser Periode waren noch besondere Kränzchen für die Renoncen gebildet, im Gegensatz der engern Verbindung, welche dazu bestimmt waren, neuangekommene Studenten mit den Ansichten und Grundsätzen der Burschenschaft näher bekannt zu machen und darin einzuweihen.

6) endlich das Ehrengericht, ein sehr löbliches Institut, da es auf Verhütung und Verminderung der Duelle gerichtet war.

Kartell=Versuche.

So wie es überhaupt in dem Geiste der Burschenschaft lag, wie sie sich ausdrückte, eine geistige Einheit Deutschlands zu repräsentiren, ein Abbild davon zu sein, so findet man denn auch in dieser Periode, wo die politische Tendenz sich immer mehr und mehr entwickelte, das Streben, sich den Burschenschaften auf andern Universitäten anzuschließen, um so in sich und nach außen fester begründet dazustehen.

Bald nach Annahme der Konstitution von 1830 ging nämlich ein Vorschlag von L., sich dem allgemeinen Verbande anzuschließen, in einer Versammlung durch. Es wurde demgemäß beschlossen, eine besondere Kommission nach Halle zu schicken, derselben eine Abschrift der Konstitution und einen Brief des Vorstandes der Burschenschaft mitzugeben, um den Beitritt der Greifswalder Burschenschaft zum allgemeinen Verbande zu beantragen. Da indessen, wie oben gedacht, der Tendenz=Paragraph in der neuen Konstitntion noch nicht enhalten war, so schrieb D. in der Abschrift denselben dahin auf:

Die Greifswalder Burschenschaft ist eine Verbindung von Studirenden zu dem Zwecke, um ihre sittliche, wissenschaftliche und vaterländische Ausbildung gemeinschaftlich und gegenseitig zu befördern

Diese Kommission ging auch nach Halle ab und der Student H. übergab solche in Halle dem Studenten K. Nach Einigen soll von Halle aus die Antwort erfolgt sein, daß in diesem Jahre kein Beschluß über den Beitritt erfolgen könne, da kein

Burschentag mehr abgehalten würde. Es scheint aber, daß eine Abschrift der allgemeinen Konstitution hierauf nach Greifswald gekommen ist, da sich eine solche, wie gleich weiter erwähnt werden wird, wirklich unter den Papieren der Greifswalder Burschenschaft gefunden hat, ohne daß jedoch hätte ermittelt werden können, durch wen und auf welche Weise sie dorthin gekommen ist. So viel muß indessen nach allen Ermittelungen als feststehend angenommen werden, daß der Beitritt selbst nicht bewirkt worden ist.

Ein zweites Kartell wurde zwischen den norddeutschen Universitäten Greifswald, Rostock und Kiel versucht. Nach Einigen wollte man nämlich einen besondern Verband der norddeutschen Universitäten, denen der süddeutschen gegenüber, konstituiren, nach Andern sollte dieser Verband errichtet werden, um sich gemeinschaftlich der allgemeinen Burschenschaft anzuschließen und um so nur einen Deputirten zur Ersparung der Kosten auf die Burschentage zu schicken.

Es war verabredet, zu diesem Zweck Deputirte zu Pfingsten 1830 nach der Insel Rügen zu schicken und von Greifswald langten die Deputirten auch dort an. Indessen erschienen von Kiel gar keine Abgeordnete und Rostock hatte sich entschuldigen lassen, weil zu der Zeit gerade eine Untersuchung dort eröffnet war. Dadurch kam denn auch dieses Kartell nicht zu Stande.

Ein dritter Kartellversuch fand im Sommer 1832 statt auf folgende Veranlassung. Ein Mitglied der Burschenschaft B. war wegen einer unbedeutenden Zwistigkeit um diese Zeit aus der Burschenschaft ausgetreten und hatte mit mehreren Andern eine Verbindung, Germania, gestiftet, die indessen nur ein geselliges heiteres Studenten-Leben zum Zweck hatte und nicht Gegenstand einer besondern Untersuchung geworden, weil solche in dieser Beziehung beantragtermaßen von Sr. Majestät dem Könige im Wege der Gnade niedergeschlagen ist. Um jene Zeit nun will R. von einem Studenten St. in Jena einen Brief erhalten haben, daß B. (was dieser jedoch in Abrede stellt) an den Studiosus F. in Jena geschrieben und die Aufnahme der Germania in den Verband nachgesucht habe, mit dem Bemerken, daß, wenn die Germania anerkannt werden sollte, dies der Greifswalder Burschenschaft nachtheilig werden könnte, weshalb er ihm, R., schreiben möge, ob sie nicht in den Verband treten wollten. R., damaliger Sprecher, berief deshalb eine Versammlung und brachte diesen Antrag zur Sprache, in Folge dessen nach einigen Debatten der Beitritt beschlossen wurde, und schrieb R. demgemäß im Auftrage der Verbindung an St.: sie wünschten in den Verband zu treten, er möge ihm schreiben, was dazu nöthig und welche die geschäftsführende Burschenschaft sei. Im August desselben Jahres soll St. geantwortet haben, sie möchten den Zweck der Greifswalder Burschenschaft näher bestimmen und die Konstitution Behufs de-

ren Prüfung abschreiben lassen, das Weitere würde sich alsdann finden.

Um nun die Konstitution Behufs ihrer Einsendung zu ordnen und die Grundsätze genauer aufzustellen, wurde eine besondere Kommission, bestehend aus R., P. und H. zusammengesetzt, doch kam diese Kommission nur einmal zusammen und brachte nichts zu Stande.

Bei dieser Gelegenheit fand R. unter den Burschenschaftspapieren eine Abschrift der Konstitution der allgemeinen Burschenschaft, worin die Tendenz folgendermaßen angegeben war:

> Die allgemeine deutsche Burschenschaft hat sich zum Zweck gesetzt, Vorbereitung zur Herbeiführung eines freien, gerecht geordneten, zeitgemäßen, durch Staats-Einheit gesicherten, volksthümlichen Volkslebens im deutschen Volke, und sucht dies zu erreichen durch sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung ihrer Mitglieder.

Hierauf sei ein Erläuterungs-Paragraph, etwa dahin lautend, gefolgt:

> es sei ein jedes Mitglied der allgemeinen deutschen Burschenschaft verpflichtet, sowohl während seiner Universitätsjahre, als auch für sein ganzes künftiges Leben diesen Zweck durch Wort und That zu realisiren.

Dagegen fand sich in derselben keine Formel für die Aufnahme neuer Mitglieder.

Bestätigt wird diese Angabe durch die Geständnisse der beiden andern Kommissarien P. und H., so wie durch die Bekenntnisse des O. und P. in der Hauptuntersuchung.

In dieser Verfassung befand sich nun die Greifswalder Burschenschaft, als der Student O., früheres Mitglied der Germania in Erlangen, ein höchst exaltirter Kopf, am 12. November 1832 in Greifswald ankam. Er wurde mit Uebergehung des Renoncengrades, da er schon Mitglied einer andern Burschenschaft gewesen war, zu Weihnachten 1832 als Mitglied des engern Vereins verpflichtet. O. bewies sich sofort thätig, und machte, um den Beitritt zur allgemeinen Burschenschaft zu bewirken, den Vorschlag, die Rechte der Renoncen zu schmälern, und dieser Vorschlag ging, nachdem er zuerst durchgefallen, bei Erneuerung desselben durch.

Demzufolge wurde nun eine neue Kommission zur Umarbeitung der bisherigen Konstitution festgesetzt und dies führt zur

vierten Periode.

Die Arbeiten dieser Kommission fingen Mitte Januars an und waren ungefähr Mitte Februars fertig, wonächst am 28. Februar oder am 1. März 1833 die Mitglieder des engern Vereins auf die neue Verfassung mittelst Handschlags und Ehrenworts verpflichtet wurden; denn die Renoncen, was hier kurz bemerkt werden kann, erfuhren nicht die Tendenz der Verbindung und den gleich zu erwähnenden Erläuterungsparagraphen zur Aufnahmeformel.

Die Tendenz der Burschenschaft war in der neuen Konstitution folgendermaßen bestimmt:

Herbeiführung einer freien, gerecht geordneten, volksthümlichen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden, durch Staatseinheit gesicherten, das gesammte Deutschland zu einem ferner ungetrennten Ganzen vereinigenden Verfassung Deutschlands,

und als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes:

sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung der Mitglieder.

Der folgende Paragraph erläuterte diesen Zweck dahin:

Demnach sind die Mitglieder der Greifswalder Burschenschaft nicht blos für die Zeit ihres Universitätslebens, sondern für ihre ganze übrige Lebenszeit verpflichtet, diesen aufgestellten Zweck eifrig zu verfolgen, sowie zu jeder Zeit in das Bestehen zu verwerfender Regierungen Deutschlands gewaltsam einzugreifen.

Ferner wurde eine Aufnahmeformel für den engern Verein angenommen, wonach der Aufzunehmende gefragt werden mußte,

ob er den Zweck der Burschenschaft auch gehörig aufgefaßt habe, ob er demzufolge den jetzigen Zustand Deutschlands, namentlich in Beziehung auf die Zerstückelung in so viele, nach abgesondertem Interesse regierten Länder und Ländchen, als der Nationalität zuwider, verwerflich und für das gemeinschaftliche Vaterland nachtheilig anerkenne, ob er fest überzeugt sei, daß die Verfassungen desselben den Anforderungen der Zeit zuwiderlaufend und den Rechten der Volksfreiheit nicht entsprechend sei?

Nachdem der Rezipiende diese Fragen beantwortet, wurde er aufgefordert, frei und wahr zu bekennen:

ob er die Pläne der Burschenschaft zur Verbesserung dieses unheilvollen Zustandes billige, ob er diese Pläne mit Innigkeit ergreifen, für sein ganzes Leben verfolgen und an einem zu diesem Entzweck zu unternehmenden gewaltsamen Aufstande Theil nehmen wolle?

Eine nähere Begründung und Detaillirung der Burschenschaft in dieser Periode, so wie der weiteren Entwickelung derselben, muß dem Erkenntnisse in der Haupt-Untersuchung vorbehalten bleiben, da Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses nur die Mitglieder der Burschenschaft in der zweiten und dritten Periode sind. Allein die Geschichte dieser Burschenschaft liefert wieder einen schlagenden Beweis, wie gefährlich solche geheime Studenten-Verbindungen werden können. Aus einer ganz formlosen burschenschaftlichen Partei entstand zuerst eine Verbindung, die das politische Princip, das allen Burschenschaften mehr oder weniger zum Grunde lag, noch unbestimmt nnd unentwickelt in sich enthielt; dieses entwickelte sich aber in dem weitern Verlaufe der Zeit immer mehr und mehr, bis endlich

die Verbindung geradezu eine revolutionaire wurde. Daß dieselbe noch zu keiner äußern That geschritten, hat seinen Grund wohl nur darin, daß bald nach ihrem Entstehen die Untersuchungen ihren Anfang nahmen, in Folge deren die Verbindung sich Ende 1833 auflöste.

Bevor nun zur Beurtheilung der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten geschritten werden kann, muß zuvörderst ein Einwand, den nicht nur einzelne Angeschuldigte selbst, sondern auch Defensoren von andern, gegen die Strafbarkeit der Theilnahme an dieser Verbindung gemacht haben, näher beleuchtet werden.

Es ist nämlich behauptet, daß diese Burschenschaft aus einem zwiefachen Grunde nicht zu den verbotenen Verbindungen gehöre;

1) weil sie nicht nach dem Edikt vom 20. Oktober 1798 strafbar sei, indem sie nicht die Requisite enthalte, welche dort zum Thatbestande einer strafbaren geheimen Verbindung gefordert werden, und weil die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824 nur solche Verbindungen vor Augen habe, die nach dem gedachten Edikte strafbar wären;

2) weil diese Verbindung nicht als eine geheime angesehen werden könne, indem Jedermann, und namentlich auch die Universitätsbehörden, davon Kenntniß gehabt hätten.

Was

ad 1. betrifft, so verordnet der §. 2. des Edikts vom 20. Oktober 1798, daß diejenige gesellschaftliche Verbindung als verboten angesehen werden müsse, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin bestehe, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderung in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Art es sei, anzustellen.

Diese Bestimmung paßt aber gerade auf die Greifswalder Burschenschaft, namentlich der dritten Periode, wo die Tendenz, wie oben gezeigt, besonders zuletzt darauf ging, konstitutionelle Verfassungen herbeizuführen. Aber auch auf die Mitglieder der zweiten Periode findet dieses Gesetz Anwendung, weil auch damals schon die Erstrebung einer ideellen Einheit Deutschlands, die nothwendig auch einen Einfluß auf die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates haben mußte, Tendenz der Verbindung war, und die Kränzchen dazu bestimmt waren, daß die Mitglieder sich über die Mittel dazu, sowie über ihre politischen Ansichten und Wünsche überhaupt, verständigen sollten.

Außerdem stellt der citirte Paragraph schon die Verbindung als verboten dar, welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordert oder

sich

sich angeloben läßt. Dies letztere Requisit findet sich aber bei der Verbindung der beiden gedachten Perioden vor, da die Mitglieder bei ihrer Aufnahme Verschwiegenheit über die Existenz sowohl, als über das, was darin verhandelt würde, angeloben mußten. Nach den Aussagen einiger Mitglieder, wie Q. P. und S., war sogar in ihrem Gesetzbuche auf den Bruch der Verschwiegenheit ausdrücklich die Strafe des Verrufs gesetzt, und diese Angaben erscheinen um so glaubwürdiger, da überhaupt auf den Bruch des Ehrenworts diese Strafe verordnet war, und nach den Aussagen der Mehrzahl der übrigen Angeschuldigten Verschwiegenheit durch Handschlag und Ehrenwort bei einer Aufnahme angelobt werden mußte.

Sollte aber hierüber noch irgend ein Bedenken erhoben werden können, so wird dies doch völlig durch die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824 beseitigt. Dieselbe bestimmt wörtlich Folgendes:

> Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:
>
> 1. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 16. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

Hiernach sind denn überhaupt alle geheime Studenten-Verbindungen verboten, wie der Gegensatz „insonderheit auch die burschenschaftlichen und nach dem Geiste ꝛc." unzweifelhaft ergiebt.

Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt endlich auch noch eine in einer speziellen Untersuchung erlassene Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1833 *), worin ausdrücklich ausgesprochen wird, daß jede geheime Studenten-Verbindung, ohne Unterschied ihres Zweckes, nach dem Edikt vom 20. Oktober 1798 zu beurtheilen und zu bestrafen sei.

Eben so unhaltbar ist aber auch der Einwand

ad 2., daß die Verbindung keine geheime gewesen sei, da sie Jedermann und namentlich auch den Universitätsbehörden bekannt gewesen sei. Ist es nämlich gleich richtig, daß faktisch diese Verbindung der Obrigkeit nicht füglich verborgen bleiben konnte, indem die Mitglieder die Farben ganz öffentlich trugen,

---

*) Jahrbücher Band 43. Seite 636.

damit auf der Straße und in Gesellschaften, wo sich Professoren befanden, erschienen, feierliche Aufzüge und Kommerse hielten, ihr besonderes Wirthshaus hatten, und daß die Einwohner gar keinen Zweifel darüber hegten, wie namentlich der Referendarius Z. zwei Atteste von dortigen Einwohnern eingereicht hat, worin solches bescheinigt wird; und wenn endlich auch bei einer stattgehabten Untersuchung der Studiosus M. geradezu ad protocollum erklärte, daß es in Greifswald zwei Landsmannschaften und eine Burschenschaft gäbe und das Universitätsgericht hierauf fast gar kein Gewicht legte, so kann deshalb diese Verbindung den Charakter einer geheimen aus einem doppelten Grunde nicht verlieren:

a) weil das Edikt vom 20. Oktober 1798 sowohl, als die spätere Verordnung jede Verbindung als eine geheime darstellen, die nicht von der Obrigkeit ausdrücklich sanktionirt worden ist;

b) weil, wenn selbst die Obrigkeit von dem äußern Bestehen der Greifswalder Burschenschaft Kenntniß hatte, ihr diese doch von deren inneren Einrichtung und deren Tendenz völlig abging.

So sehr daher auch der Umstand, daß die Verbindung der Obrigkeit nicht füglich verborgen bleiben konnte, den einzelnen Theilnehmern mehr oder weniger als mildernder Umstand vor dem Throne der Gnade zu statten kommen mag, so kann er doch die strenge Vorschrift des Gesetzes nicht beugen und den Richter nicht bestimmen, auf eine gelindere als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieser Ausführung gemäß ist wider jeden der Angeschuldigten, wie der vorgedachte Tenor besagt, auf einen sechsjährigen Festungsarrest erkannt, dieselben sind zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt und den Medizinern ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1824 die ärztliche Praxis in den diesseitigen Königlichen Staaten untersagt worden.

Endlich sind diejenigen Angeschuldigten, welche bereits ein öffentliches Amt bekleideten, desselben entsetzt und ebenfalls zu allen ferneren öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt worden.

Berlin, den 5. Dezember 1835.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(Unterschriften.)

II.

Auszug

aus

den Entscheidungsgründen des wider 42 Mitglieder der geheimen Studenten-Verbindung auf der Universität Breslau vom Kammergericht erlassenen Straf-Erkenntnisses der ersten Instanz.

Durch die im Jahre 1823 und 1824 stattgehabten Untersuchungen hatten sich sämmtliche Studenten-Verbindungen, namentlich die burschenschaftliche Verbindung, Arminia genannt, auf der Universität zu Breslau aufgelöst, und die früheren Mitglieder derselben verkehrten, ohne ihre früheren Gesinnungen geltend zu machen, gemeinschaftlich in dem Wirthshause beim Gastwirth Fronga. Der unter diesen Studenten herrschende rohe Ton gab die erste Veranlassung zur Trennung, und der Studiosus Th. verließ mit einem großen Anhange dieses Wirthshaus, und wählte ein anderes Wirthshaus, das sogenannte blaue Haus, zum geselligen Versammlungsorte. Von dem Namen dieses Wirthshauses wurde diese Partei Blauhäusler genannt, während der andern Partei nach ihrem Wirthshause der Name Fronganer, und später, da sie dieses Wirthshaus mit dem des Gastwirths Schmähling vertauschten, Schmählinger oder Schmählingianer beigelegt ward.

Beide Parteien standen sich nunmehr feindselig gegenüber, und erklärten sich gemeinschaftlich in Verruf. Dadurch aber ward gerade eine innigere Vereinigung beider Parteien in sich selbst herbeigeführt, und es entstanden zuerst aus den Schmählingianern im Lauf der Jahre 1827 und 1828 zwei landsmannschaftliche Verbindungen, die sich Silesia und Borussia nannten. Hierdurch wurden die s. g. Blauhäusler kräftiger angefeindet, was in ihnen das Bedürfniß erweckte, sich gleichfalls durch eine Verbindung näher an einander anzuschließen, um vereint desto besser den Landsmannschaften Widerstand leisten zu können.

Es ward deshalb eine besondere Kommission schon im Frühjahr 1828 ernannt, welche eine Revision des s. g. Comments vornehmen sollte. Indessen kam unter ihnen keine Vereinigung zu Stande, und die Kommission lößte sich auf. Da jedoch die Verfolgungen der Gegenpartei nicht nachließen, so kam die Sache abermals im Sommer 1828 zur Sprache, und im Herbste desselben Jahres trat wiederum eine Kommission zusammen, die eine Konstitution entwarf, welche am 1. Dezember 1828 von den Mitgliedern der Partei als Gesetz angenom-

men wurde. Diese Verbindung ward von der Gegenpartei Burschenschaft genannt, und hiermit beginnt denn

die erste Periode der Breslauer Burschenschaft.

Die Verbindung unterschied sich wesentlich von den s. g. Landsmannschaften. Sie bildete zuerst eine Allgemeinheit gegen dieselben, in die jeder Student, ohne Unterschied, wo er gebürtig, aufgenommen werden konnte. Sodann erkannte sie als Tendenz an:

sittliche, wissenschaftliche und vaterländische Ausbildung,

und endlich trugen die Mitglieder auch die früheren Burschenschaftsfarben an Mützen und Bändern, nämlich schwarz, roth, gold. Hatte die Verbindung gleich, so weit die erfolgten Ermittelungen reichen, noch keinen politischen Zweck, so lag der Keim doch schon in ihr, besonders da sie eine Allgemeinheit gegen die übrigen Verbindungen ausmachte, und eine vaterländische Ausbildung bezweckte.

Die äußere Organisation war indessen von der der übrigen Burschenschaften in so weit unterschieden, als an der Spitze derselben nicht ein s. g. Sprecher, sondern zwei Präsides standen, und außerdem ein s. g. Fuchsmajor und zwei s. g. Neben-Fuchsmajore.

Zur Pflicht war indessen sämmtlichen Mitgliedern die Verschwiegenheit über die Existenz der Verbindung gemacht.

Wesentlich änderte sich der Geist dieses Vereins durch einen Studiosus P., der Ostern 1829 von der Universität Halle, wo er Mitglied einer burschenschaftlichen Verbindung, des s. g. Kränzchen-Vereins, gewesen war, nach Breslau kam, und um Pfingsten 1829 in die dortige Verbindung eintrat. Zunächst wurde die äußerliche Organisation der Verbindung geändert, und einer burschenschaftlichen gleich gemacht. Es wurden ein Sprecher und verschiedene Warts, Kneipwart, Zeugwart rc., statt der bisherigen Vorsteher, eingeführt, und Kränzchen eingerichtet, worin die neu angekommenen Studenten, die s. g. Füchse, mit dem Geiste der Verbindung näher bekannt gemacht werden sollten. In diesen Kränzchen besonders suchte P. sich Anhang zu verschaffen, der noch durch von andern Universitäten hinzugekommene Studenten vergrößert wurde, und so den politischen Ansichten des P., die er in Halle eingesogen, größere Verbreitung verschaffte. Die P.sche Partei machte willkührliche Zusätze zu der ältern Konstitution, oder wußte solche auf andere Weise durchzusetzen. Dadurch entstand zwischen dieser Partei und den ursprünglichen Stiftern der Verbindung eine heftige Opposition. Die letzteren sagten: mit P. sei ein ernsterer düsterer Geist eingekehrt, der frühere freundliche und joviale Ton sei verbannt worden, die P.sche Partei habe das lustige Kneipleben der Stifter und ihrer Anhänger getadelt, und ein geheimnißvolles mystisches Wesen an sich gehabt, und über Deutschthum, Einheit Deutschlands und deutschen Sinn gesprochen.

Jedoch erst um Fastnacht 1830 kam es zum völligen Bruch, da P. und sein Anhang den Besuch fremder Bierhäuser von Verbindungsmitgliedern nicht dulden wollten und Moral predigten, während der Student St., ein Mitstifter dieser Verbindung, und sein Anhang, spottweise die St.sche Clique genannt, keine Einschränkung dulden wollten, und über die Zumuthung des P., Reden und moralische Ermahnungen anzuhören, empfindlich geworden waren. In Folge dessen schieden die meisten dieser Partei aus.

Jedoch hatte P. schon früher, nicht lange vor Neujahr 1830, den Beschluß durchzusetzen gewußt, daß eine Kommission zur Umarbeitung der Konstitution niedergesetzt wurde, welche besonders den 3ten Artikel der Tendenz der Verbindung, nämlich die vaterländische Ausbildung, genauer erklären, und den formellen Theil besser ausarbeiten sollte.

Der so ausgearbeitete Konstitutions-Entwurf wurde zwar schon Neujahr 1830 vorgelegt, doch erst im Sommer-Semester 1830 vollständig diskutirt und angenommen. Dies führt zur

zweiten Periode.

Die Kommission bestand aus dem Studenten P., K. und B., von denen K., ein Schweizer, die Bearbeitung des Vorworts zur Konstitution und die Fassung des Tendenzparagraphen übernommen hatte. P. giebt dies Vorwort folgendermaßen an:

im Eingange sei der Zustand, in dem sich Deutschland unter der französischen Uebermacht bis zum letzten Kriege im Jahre 1813 befunden, als eine Folge der sittlichen Entartung des deutschen Volkes und namentlich des Mangels an Eintracht und der Sucht nach ausländischen Sitten dargestellt worden, eine sittliche Wiederauflebung des Volkes habe damals eine Befreiung vom französischen Joche bewirkt. Zur Behauptung dieser nach außen hin errungenen Freiheit müsse sich das deutsche Volk in seinen Nationaltugenden befestigen. Es müsse namentlich Treue und Biederkeit mit Fleiß und Beharrlichkeit, Zucht und Sitte in ihre alten Rechte wieder einsetzen, auf daß das wiedererrungene Gut der äußern Freiheit nicht verloren gehe. Demnach mache es sich die Breslauer Burschenschaft zur Pflicht, sich in diesen Nationaltugenden auszubilden, und so in sich ein Muster für ihre Mitbürger aufzustellen. Dieses sittliche wissenschaftliche Streben, welches die Mitglieder zunächst als persönliche Pflicht, dann aber auch als vaterländische Pflicht anerkennen sollten, in sofern es zur Grundlage zur Behauptung der äußern Freiheit dienen werde, solle endlich auch aus der Rücksicht verfolgt werden, weil es für die innere Freiheit der deutschen Staaten nur günstige Folgen haben könnte. Eine gewisse sittliche und wissenschaftliche Reife des Volks sei nämlich eine Bedingung, unter der allein dasselbe eine konstitutionelle Ver-

fassung als Geschenk von seinen Landesfürsten empfangen und ersprießlich handhaben könne, da hingegen eine solche in den Händen Unreifer nur ein gefährliches Werkzeug sei. Die Mitglieder wollten deshalb von dem Grundsatz ausgehen, daß das Volk seinerseits jene Bedingung erst erfüllen müsse, und setzten demnach in der obengedachten sittlich-wissenschaftlichen Ausbildung die Grenze ihres Strebens fest, in dem Vertrauen, daß, wenn das Volk seinerseits jene Bedingung würde erfüllt haben, die Landesfürsten demselben eine gemäße Konstitution nicht vorenthalten würden. Anderweitige Bestrebungen für den Fall der Vorenthaltung dieser Konstitution lägen außerhalb der Grenze ihrer Pflicht und Befugnisse, und somit entsage die Breslauer Burschenschaft ausdrücklich jedem Eingriff in die bestehenden politischen Verhältnisse, und erkläre jedes Verfahren, welches die bestehende Ordnung der Dinge stören könnte, als gesetzwidrig für verbrecherisch und gottlos.

Außerdem sei in dem Vorworte die Herbeiführung einer geistigen Einheit Deutschlands als nothwendig dargestellt, und in dieser Beziehung der Grundsatz angenommen worden, daß man im Fall der Noth das Vaterland über den Staat stellen müsse, d. h. daß das Wohl des Bundesstaates höher als das der einzelnen Staaten anzusehen sei.

Hiernach war also die Tendenz dieser Verbindung eine politische, da sie auf Heranbildung des Volks zu konstitutionellen Verfassungen und auf Herbeiführung einer geistigen Einheit Deutschlands hinauslief. Eine nähere Verständigung über diese Tendenz, sowie über die Mittel, dieselbe zu realisiren, erfolgte in den Kränzchen. Für die Zwecke der Verbindung wurden die Mitglieder durch eine besondere Aufnahmeformel, dahin lautend verpflichtet:

Gelobst Du auf Dein Ehrenwort, treu und unverbrüchlich zu halten an den Gesetzen, welche unsere Verfassungs-Urkunde Dir auferlegt, treu und fest zu halten an den in ihr enthaltenen Grundsätzen und dieselben nach besten Kräften zu fördern? Gelobst Du, auch nach Deinem Austritt denselben sittlich vaterländischen Sinn zu bewahren, der Eigenthum der Mitglieder unsers Vereins sein soll? so gieb Deinen Handschlag und Dein Ehrenwort in die Hand des Sprechers.

Mehr oder weniger übereinstimmend bestätigen diese Angaben die Angeschuldigten N. N., welche die in dem Vorwort ausgesprochene Tendenz in einer, nach ihrer Angabe sehr schwülstigen Fassung dahin angeben:

daß die Mitglieder sich sittlich, wissenschaftlich, und vaterländisch ausbilden sollten, um sich dadurch reif zu machen, in ihrer künftigen bürgerlichen Stellung das Volk zu konstitutionellen Verfassungen heranzubilden, und eine geistige Einheit Deutschlands herbeizuführen.

Endlich sind sämmtliche Angeschuldigten dahin einverstanden, daß die Verbindung als verbotene hätte geheim gehalten werden müssen.

In diese Periode fällt der Versuch zum Anschlusse dieser Burschenschaft an die allgemeine Burschenschaft. Die Studenten N. N. hatten nämlich Ende des Sommers 1830 eine Reise verabredet, die durch Böhmen nach Baiern, wobei auch Erlangen zu berühren, gehen sollte. Diese Reise, welche der Verbindung bekannt geworden, habe bei derselben den Wunsch angeregt, solche zum Anschluß an den allgemeinen Verband zu benutzen, von dem man in Breslau äußerliche Kunde gehabt, ohne jedoch die innere Tendenz desselben zu kennen, zumal man ebenfalls äußerlich erfahren, daß die Burschenschaft in Erlangen die geschäftsführende sei. Man habe dadurch die andern Burschenschaften wissen lassen wollen, daß auch in Breslau eine Burschenschaft bestehe, um diese Universität aus dem Rufe der Obscurität zu bringen, und der Vorwand sei aus dem Vorworte der Konstitution genommen, welches eine geistige Einheit und brüderliche Gesinnung vorgeschrieben habe.

Demgemäß wurde von der Verbindung der Beschluß gefaßt, daß die gedachten Personen die Konstitution der Breslauer Burschenschaft mitnehmen, und der Erlanger Burschenschaft zur Prüfung vorlegen sollten.

Die Deputirten traten nunmehr ihre Reise an, und gelangten demgemäß auch nach Erlangen, wo sie in dem Wirthshause der Germanen, die Thalerei genannt, die Studenten O., Sch. und R. antrafen. P. machte den O. mit seinem Antrage bekannt, und es wurde am folgenden Tage eine Berathung in dem Commershause zum weißen Ochsen anberaumt.

P. und K. mußten das Vorwort ihrer Konstitution lesen, und wurden beschieden, daß ihr Eintritt erfolgen könne, falls sie die Verwahrungsklausel gegen das gewaltsame Eingreifen in die polischen Verhältnisse wegließen, das Vorwort gänzlich verwürfen, und an dessen Stelle setzten:

„Herbeiführung einer freien Verfassung Deutschlands, durch welches Mittel es sei, und nöthigenfalls durch Waffengewalt,"

weil dies der Zweck der Gesammtheit der im Verbande stehenden Burschenschaften wäre.

Nach einigen Debatten hatten die Breslauer Deputirten anscheinend sich bereit erklärt, ihre Burschenschaft zur Annahme dieser Tendenz zu bewegen, und wurde ihnen zu diesem Zweck eine Abschrift der allgemeinen Konstitution mitgegeben. Allein, sowie sie in Breslau angekommen waren, hielten sie in einer besonders dazu berufenen Versammlung Vortrag hierüber, und schlugen vor, diese Tendenz nicht anzunehmen, welcher Vorschlag denn auch einstimmig angenommen ward.

So blieb diese Burschenschaft bis zum Sommer 1831, wo auf eingegangene anonyme Denunziation eine Kriminalunter-

suchung wider deren Mitglieder, jedoch nur wider zwanzig derselben, und wider die Mitglieder der daselbst bestehenden Landsmannschaften Silesia, Borussia, Teutonia und Polonia eingeleitet wurde.

K., der vorläufig verhaftet gewesen war, hatte die Herbeischaffung der Konstitution versprochen; in Folge dessen traten die Mitglieder zusammen und faßten den Beschluß, die Konstitution durchaus zu verfälschen. Demgemäß sollte der Name „Burschenschaft" überall weggelassen und das Vorwort ganz ausgestrichen werden. Als Tendenz wurde nur sittliche und wissenschaftliche Ausbildung aufgestellt.

Die Burschenschaft selbst löste sich de facto auf, und es wurde beschlossen, die eigentliche Konstitution zu verbrennen; indessen kamen die Mitglieder immer noch auf ihrer Kneipe zusammen, um sich über die Untersuchung und deren Verdunkelung zu besprechen.

Da jedoch bei diesem laxen Verhältnisse mehrere Unordnungen eingerissen waren, namentlich auf ihrer s. g. Kneipe, so veranlaßten einige der in Untersuchung befindlichen Burschenschafter einen Studenten U., sich mit einigen Andern, welche ebenfalls dasselbe Gasthaus besuchten, zu vereinigen, um sich der Kneipangelegenheiten anzunehmen. W. ging auf den Vorschlag ein, theilte den Plan den ihm vorgeschlagenen Personen mit, nachdem er sich zuvor mit B. näher vereinigt, und sie stellten als Zweck hin, Ordnung auf der Kneipe zu erhalten und ein sittlich Leben zu befördern. Diese Verbindung hatte aber kein Gedeihen, sie hatte keine schriftliche Konstitution, und die Mitglieder waren in den Geschäften unerfahren. Deshalb beschlossen mehrere der noch in Untersuchung befindlichen alten Verbindungsmitglieder, sich mit den neuen wiederum zu vereinigen, um dadurch der Verbindung aufzuhelfen, und das Leben in derselben rege zu machen. Dies führt nun zu der

dritten Periode.

Im Februar 1831 nämlich geschah diese Vereinigung, und von den ältern Mitgliedern traten die Studenten N. N. wieder bei, denen später fast alle übrige Mitglieder der ältern Verbindung nach und nach folgten.

Als Konstitution wurde die alte, die D. nicht verbrannt hatte, einstimmig angenommen, und kam diese Vereinigung noch vor dem Erscheinen des Urtheils in der anhängigen Untersuchung zu Stande.

Hiernach kann man diese Verbindung auch nicht als eine neu gestiftete ansehen, vielmehr war es nur eine Fortsetzung der alten Verbindung, welche durch die eingeleitete Untersuchung temporair unterbrochen worden war. Dies ist besonders wichtig, weil sonst die Begründer der Verbindung dieser Periode als Stifter einer verbotenen Verbindung eine härtere Strafe erleiden würden.

Was die Tendenz dieser Verbindung betrifft, so kann

deshalb auf das Obengesagte lediglich Bezug genommen werden, da, wie gedacht, die alte Konstitution unverändert angenommen war, und kann über die äußere Form der Verbindung der 2ten und 3ten Periode Folgendes nur kurz bemerkt werden.

An der Spitze der Verbindung stand ein Vorstand, bestehend aus einem Sprecher, der den Vorsitz in den Versammlungen führte, und der überdies die obere Leitung aller Angelegenheiten hatte; zweien Schreibern, von denen der eine die Geschichte der Burschenschaft schreiben sollte; einem Geldwart, der die Beiträge der Mitglieder einsammeln und darüber Rechnung führen mußte; einem Kneipwart, dem die Aufsicht und Aufrechthaltung der Ordnung im Gasthause oblag; einem Zeug- und Fechtwart, die für Aufbewahrung der Verbindungssachen und für Ordnung auf dem Fechtboden zu sorgen hatten. Außerdem hatten die Ehrenrichter berathende Stimme in diesem Vorstand, der überhaupt die administrative Behörde bildete.

Als besondere Institute kommen vor:

1) die Kränzchen, hauptsächlich zur Verständigung über die Tendenz der Verbindung bestimmt, sowie auch zum bessern Betriebe der Verbindungs-Angelegenheiten;

2) die Bibliothek, dem Geiste der Verbindung entsprechende Bücher enthaltend;

3) das Ehrengericht, bestimmt, um Duelle unter den Mitgliedern bei vorgefallenen Streitigkeiten zu verhüten;

4) Fechtboden, zur körperlichen Ausbildung der Mitglieder bestimmt.

Die Farben der Verbindung waren die bekannten burschenschaftlichen schwarz, roth, gold.

In der Verbindung selbst gab es zwei Grade, Mitglieder, aus denen der Vorstand gewählt wurde, und Commentburschen. Die Pflichten der Mitglieder waren:

a) Gehorsam den Gesetzen und Verschwiegenheit;

b) Gehorsam dem Vorstande in Verbindungs-Angelegenheiten;

c) regelmäßiger Besuch des Fechtbodens;

d) Besuch der Kränzchen;

e) Bezahlung der Abgaben.

Die Commentburschen kannten nicht die Tendenz der Verbindung und wurden erst auf der Kneipe zu diesen burschenschaftlichen Ansichten herangebildet. Eine ganze kurze Zeit hindurch hat es noch einen dritten Grad gegeben, Renoncen, welche eine Mittelstufe zwischen den Commentburschen und Mitgliedern bildeten, worauf es hier jedoch nicht weiter ankommen kann.

Die Verbindung dieser Periode löste sich höchstwahrscheinlich im Juni 1833 bei einer abermals stattfindenden Disziplinar-Untersuchung, in einem Gehölz bei Schwoitsch auf. Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses sind nur die Mitglieder der

2ten und 3ten Periode, da den Theilnehmern der Verbindung der ersten Periode die Allerhöchste Begnadigung zu Theil geworden, sowie eine gleiche Gnade die Commentburschen der letztern Verbindung erhielten. Ausgeschlossen sind aber ferner die Angeschuldigten, welche bei dem versuchten Anschluß an die allgemeine Burschenschaft von deren Tendenz Kenntniß erhielten, da wider sie außerdem der §. 97. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts zur Anwendung kommen muß, weil sie unterließen, der Obrigkeit von dieser hochverrätherischen Verbindung, die auch gegen Preußen gerichtet war, Anzeige zu machen. Wider diese Mitglieder ist die Untersuchung hier geführt, und wird ihre Strafe in dem Haupt-Erkenntnisse festgesetzt werden.

Was nun den objektiven Thatbestand der Verbindung betrifft, so muß dieselbe als eine geheime verbotene Verbindung angesehen werden. Der §. 2. des Edikts vom 20. Oktober 1798 verordnet nämlich wörtlich:

> Diesemnach sind unzulässig und verbotene Gesellschaften und Verbindungen, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen.

Diese Bestimmung paßt nach den Aussagen der völlig geständigen Angeschuldigten ganz auf die Breslauer Burschenschaft, da die Mitglieder, wie gedacht sich zum Zweck gesetzt hatten, das Volk zu konstitutionellen Verfassungen heranzubilden, und eine geistige Einheit Deutschlands herbeizuführen. Aber auch wider die Angeschuldigten, welche die politische Tendenz der Verbindung nicht einräumten, sondern nur als solche sittlich-wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder angaben, wie dies fast bei allen Angeschuldigten, wider die der Oberlandesgerichtsrath Koch die Untersuchung geführt hat, der Fall ist, muß dieses Edikt zur Anwendung kommen, da ad 4. des citirten Paragraphen, verbunden mit dessen Schlußsatze, auch schon diejenigen Verbindungen für unerlaubt und strafbar angesehen werden, welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse forderten oder sich angeloben ließen, indem auch diese Angeschuldigten geständig sind, daß ihnen Verschwiegenheit über die Existenz und das Treiben der Verbindung ausdrücklich auferlegt worden sei. Jedes Bedenken aber, was über die Anwendung des Edikts wider diese Angeschuldigten vielleicht noch erhoben werden könnte, wird durch die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824 völlig beseitigt (Gesetzsammlung 1824 S. 122). Dieselbe verordnet nämlich wörtlich:

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen

Verbindungen auf den Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaften eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 16. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

Hiernach sind denn überhaupt alle geheime Studenten-Verbindungen verboten, wie der Gegensatz „insonderheit die burschenschaftlichen" ganz unzweifelhaft ergiebt, und müssen nach dem citirten Edikt angesehen und bestraft werden.

Sollte diese Ansicht noch irgend einer Bestätigung bedürfen, so enthält eine solche die Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1833 *), die gerade in dieser Untersuchung erlassen worden ist.

Schon oben ist nämlich erwähnt, daß wider 20 Mitglieder der Verbindung der 2ten Periode die Kriminal-Untersuchung wegen Theilnahme an geheimen Verbindungen eingeleitet worden, welche aber durch das Erkenntniß vom 9. April 1832 völlig freigesprochen wurden, indem in den Gründen ausgeführt ward, daß nach jenen Gesetzen nur die Verbindungen strafbar seien, die überhaupt politische Zwecke verfolgten. Diese Ausführung erhielt, da das Erkenntniß Sr. Majestät dem Könige von dem Minister des Innern und der Polizei vorgelegt wurde, die Allerhöchste Mißbilligung durch jene Ordre, worin es unter andern wörtlich heißt:

Aus dem, dem anliegenden Berichte des Ministers des Innern und der Polizei vom 17. v. M. beigefügten Erkenntnisse des rc. wider dortige Studenten, als Theilnehmer an geheimen Verbindungen, habe Ich die irrthümliche Auslegung ersehen, die der Kriminal-Senat meinen gesetzlichen Bestimmungen vom 21. Mai 1824 giebt, indem er selbige auf die zu politischen Zwecken gestifteten geheimen Verbindungen beschränkt, da doch im Artikel I. mit bestimmten Worten verfügt ist, daß alle geheime Verbindungen auf den Universitäten künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und 16. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen werden sollen.

Ferner heißt es am Schluß dieser Ordre:

Auch folgt aus dem Inhalt der vorgefundenen Statuten

*) Jahrbücher Band 43. S. 636.

und Gesetze der Gesellschaft nicht, daß derselben keine politische und sonst verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, weil sie noch anderweitige Statuten besitzen kann, welche sie dem Richter zu verheimlichen, Gelegenheit gefunden hat.

Die Richtigkeit dieser Allerhöchst ausgesprochenen Voraussetzung hat denn gerade in dieser Untersuchung, wie die obige Geschichts-Erzählung ergiebt, volle Bestätigung gefunden.

Bevor jedoch zur Prüfung der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten geschritten wird, muß noch auf die Gefährlichkeit dieser Verbindung aufmerksam gemacht werden, da sie gerade die Weisheit und Zweckmäßigkeit der oben citirten Gesetze durchaus rechtfertigt. Eine detaillirte Zusammenstellung hierüber ist bereits in dem Erkenntnisse wider die Theilnehmer an der Greifswalder Burschenschaft gegeben worden, und kann hier nur kurz Folgendes erinnert werden.

Diese Verbindungen haben nämlich durch das politische Prinzip, das allen Burschenschaften mehr oder weniger zum Grunde liegt, den Keim in sich, wirkliche staatsgefährliche Verbindungen zu werden. Abgesehen nämlich davon, daß bei den Mitgliedern, die kaum der Schule entwachsen und noch kein selbstständiges Urtheil in politischen Angelegenheiten haben können, jeder gediegene wissenschaftliche Sinn untergraben wird, indem sich nothwendigerweise nur ein flaches Raisonniren ausbildet, das nur bei leeren Abstraktionen stehen bleibt, die jedes konkreten Inhalts entbehren, so sind gerade, wie die Hauptuntersuchung mehrfach gezeigt hat, aus diesen Verbindungen zuletzt hochverrätherische Vereine hervorgetreten, welche selbst hochverrätherische Handlungen begangen haben, wovon das Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 den Beweis giebt, zu welchem Burschenschafter verschiedener Universitäten hinreisten, um an der dort ausbrechenden Revolution Theil zu nehmen. Daß die Breslauer Burschenschaft nicht zu diesem Extreme gekommen, kann der Ansicht über die Gefährlichkeit solcher Verbindungen keinen Abbruch thun, indem ganz besonders günstige Umstände einer solchen Entwickelung entgegen wirkten. Anzuführen sind in dieser Beziehung:

1) Die Lage der Universität selbst; sie ist zu weit von den andern Universitäten abgelegen, als daß ein lebhafter Verkehr der Studenten zwischen ihr und andern Universitäten ohne Schwierigkeit und größere Unkosten hätte statthaben können, und sie ist überdies wegen dieser Entfernung nur wenig von Ausländern besucht, vielmehr hauptsächlich nur von der studirenden Jugend der Provinz Schlesien. Dessenungeachtet ist ein Versuch gemacht worden, dem allgemeinen Verbande beizutreten, wodurch die Verbindung sogar Kenntniß von der hochverrätherischen Tendenz der allgemeinen Burschenschaft erhielt. Ist nun gleich gerade wegen dieser Tendenz der Beitritt nicht erfolgt, wahrscheinlich weil die Verbindung erst kurz zuvor die

politische Tendenz angenommen hatte, so zeigt sich doch darin schon ein unlauterer Sinn, daß die Mitglieder von dieser hochverrätherischen Verbindung, die auch auf den Umsturz der bestehenden Verfassung in Preußen und bei der bezweckten materiellen Einheit Deutschlands auf die Entthronung des regierenden Herrscherhauses gerichtet war, keine Anzeige machten, und verräth diese Unterlassung mindestens einen Mangel an patriotischen Gesinnungen.

2) Wurde die weitere innere Entwickelung durch den Eintritt der Untersuchung im Jahre 1831 unterbrochen, nachdem die Verbindung kaum 1 Jahr hindurch das politische Prinzip angenommen hatte.

Erst Februar 1832 konstituirte sie sich von neuem, bestand aber wiederum nur etwa über 1 Jahr, da alsdann wieder eine Untersuchung eingeleitet ward. Die erste Untersuchung hatte mindestens die Folge, daß die Mitglieder vorsichtiger geworden und dadurch vielleicht verhindert waren, sich nach außen eine größere Ausbreitung durch Kartell mit andern Universitäten zu geben.

3) Endlich ist es als günstiger Umstand anzusehen, daß sich keine besonders hervorragenden Köpfe in dieser Verbindung gezeigt haben, so wie daß die Gesinnung der dortigen Bewohner einem solchen frevelhaften Treiben durchaus fremd ist, wodurch denn die Verbindung allerdings noch isolirter dastand, indem sie nirgends Anklang für ihr Treiben fand.

Auch wider diese Angeschuldigten ist eben so, wie wider die Theilnehmer an der Greifswalder Burschenschaft, erkannt worden. — cfr. oben. —

Berlin, den 17. Dezbr. 1835.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(Unterschriften.)

Anhang.

Auszüge aus den in vorstehenden Erkenntnissen angeführten Strafgesetzen.

A.

Aus dem Edikte wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten;
d. d. Berlin, den 20. Oktober 1798.
(Gesetz-Samml. Jahrg. 1816. S. 7—12.)

§. 1.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen,

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;
2) worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eidesstatt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;
3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme (die drei Freimaurer-Mutterlogen und deren Töchterlogen betr.) stattfinden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, sowie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots, für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- und Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbote veranlassen, Zehen Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

B.

Aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preußischen Universitäten betreffend; d. d. Berlin, den 21. Mai 1824.

(Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1824. S. 122.)

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen

und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I.

Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte, kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

IV.

Fragmente
über
das salische und ripuarische Successions-System im Ritterstande, besonders am Niederrhein.

(Fortsetzung der im 92. Hefte abgedruckten Abhandlung)

Zweiter Abschnitt.
Allgemeine Bemerkungen über diesen Gegenstand.

§. 54.

I. Fortdauernder Gebrauch dieses Erbfolge-Systems.

Wenn aus dem ersten Abschnitt hervorgeht, daß die darin näher entwickelten Grundsätze das Erbfolge-System des Adels bildeten; so lehrt die Erfahrung, daß dasselbe durch eine Folge von Jahrhunderten bis zur Einführung der Neu-französischen Gesetzgebung die Richtschnur für alle Successions-Fälle und im fortdauernden Gebrauch gewesen sei (235). Wohl mögen in einigen Ländern einzelne unbedeutende, in den Gesetzen nicht näher bestimmte, Modalitäten dieses Systems in Zweifel gezogen worden sein, die Gültigkeit dieses Successions-Systems selbst dürfte aber auch in jenen Ländern

235) Der, in der Anlage VIII. abgedruckte, Codicillus diplomaticus enthält darüber eine Reihe von Belägen aus der Rheinprovinz.

schwerlich jemals Gegenstand eines Zweifels und gar eines gewonnen Prozesses gewesen sein; wenigstens hat es bis jetzt den mühsamsten Nachforschungen nicht gelingen wollen, darüber einen Fall aufzufinden und schon allein dieses Schweigen der gerichtlichen Akten bei der ununterbrochenen Anwendung des Grundsatzes dürfte wohl der vollständigste Beweis für die Unzweifelhaftigkeit dieses Gewohnheitsrechts selbst sein.

§. 55.

II. Beschränkung desselben auf den Ritterstand.

Aus den vorangeführten Gesetzgebungen ergiebt sich, daß dieses Successions-System nur für den Ritterstand gilt, obwohl bei der Gleichheit des Bedürfnisses auch der Bauernstand sein Erbe dem Schutze dieses Systems übergab und daß er dies Erbe noch besitzt, nicht minder, wie der Ritterstand diesem System verdankt.

Schon ein oberflächlicher Blick auf die germanische Verfassung und ihre Entwickelung gewährt die Ueberzeugung, daß dies System vorzugsweise nur im Adelsstande Statt finden konnte. Die Verschiedenheit der Stände war sowohl in öffentlichen, als in privatrechtlichen Verhältnissen die Grundlage der ganzen germanischen Verfassung, diese Verschiedenheit der Stände aber nicht das durchgeführte Resultat einer abstracten Theorie, sondern das der wirklichen Lebensverhältnisse. Der Stand stimmte mit dem Lebensverhältnisse und mit der Gattung und Beschaffenheit des Vermögens überein, so viele Hauptgattungen der letzteren, so viele Stände, Stand und Bestimmung, Person und Vermögen befanden sich in dem übereinstimmensten Wechsel-Verhältnisse: freier Landbesitz, Gewerbe und unfreier Landbesitz auf der einen und Adel, Bürger und Bauer auf der anderen Seite. So weit diese Verschiedenheit sich äußerte, war die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse von selbst gegeben.

Unter diesen Rechtsverhältnissen nimmt die Erbfolge die erste Stelle ein. Mit wenigen Ausnahmen war hierbei in den frühern Jahrhunderten nur vom Adel und vom Bürgerstande die Rede; die wenigen freien Bauern schlossen sich den Successions-Verhältnissen des Adels an. Hätten

Adel und Bürger wohl ein übereinstimmendes Successions-System haben können? Hätten die Burgen und Rittersitze des Adels eine Waare sein, hätten sie unter eine Menge von Erben vererbt und vertheilt werden können, ohne aufzuhören Burgen und Rittersitze zu sein und ihre Bestimmung zu erfüllen? Diese Frage ist bereits in den §§. 3 und 4. erörtert. Eben so wenig konnte ein immerwährendes, mit Wall und Mauern umgebenes Stammgut und die fortdauernde Erhaltung desselben in einer Familie und in der Hand Eines Erben Zweck des bürgerlichen Gewerbes sein.

Das deutsche Recht kannte daher überall kein allgemeines Erbrecht, sondern nur besondere Erbrechte der verschiedenen Stände, von welchen jedes weiser und ersprießlicher, wie je ein allgemeines Erbrecht war und sein kann, aus den eigenthümlichen Verhältnissen eines jeden dieser verschiedenen Stände hervorgegangen und auf die Bedürfnisse, das Wohl und den Flor desselben berechnet war, und in dem Geiste seines Standes sich weiter ausbildete. Jedes dieser Erbrechte war das Erbrecht seines Standes und nur den Irrthümern späterer Jahrhunderte war es vorbehalten, in einem solchen eigenthümlichen Erbrecht eine Ausnahme von dem vermeintlichen, aber überall nicht vorhandenen, allgemeinen Erbrecht, und vollends ein Privilegium und einen Vorzug eines Standes vor dem anderen zu finden. Sein eigenes Recht zu haben, ist ein gleicher Vorzug jedes Standes, für den einen nicht mehr, wie für den anderen. Wer hat je behauptet, die eheliche Gütergemeinschaft und die gleiche Succession aller Erben, die Theilnahme der Tochter an der elterlichen Erbschaft sei ein Vorzugsrecht des Städters vor dem Ritterstande? wer hat je behauptet der Bauernstand habe einen Vorzug vor dem Bürgerstande, weil seine Solstätten nur auf einen Sohn vererben?

§. 56.

Nur die, mit deutschen Gewohnheitsrechten ganz unbekannten, römischen Rechtsgelehrten hatten eine andere Ansicht und bemüheten sich, jenes System durch das römische Gesetzbuch zu verdrängen. Karl der Große verwies sie

zwar aus den Gerichtshöfen auf die Studien (236), aber nach sechs Jahrhunderten kehrten sie, mit deutschen Rechten eben so unbekannt, wie vorher, wieder zurück und wußten nicht allein den auf dem Reichstage gemachten Vorschlag, ihnen die Gerichtshöfe zu verschließen, rückgängig zu machen, sondern auch der Rechtssprüche sich zu bemächtigen und bestrebten sich die eigenthümlichen deutschen Rechte in dem römischen Recht untergehen zu lassen. Aus dem ersten Abschnitt und aus der Geschichte aller deutschen Staaten geht die seltene Uebereinstimmung und Beharrlichkeit hervor, mit welcher das deutsche Volk diesem Bestreben sich widersetzte und seine althergebrachten Rechte durch deren schriftliche Abfassung und Landesgesetze erhielt (§. 3.). Dies war besonders in Rücksicht des Successionsrechts der Fall; die Städter hatten zum Theil das ihrige schon früher durch besondere Statuten und landesherrliche Urkunden zu schützen Veranlassung gehabt, weil schon damals nicht, wie dies beim Adel der Fall war, der Landesherr oder Standesgenossen, sondern ein mehr oder minder römisch gebildeter Rechtsgelehrter ihnen Recht sprach. Die Gesetzgebungen des sechszehnten und der folgenden Jahrhunderte sicherten aber die deutschen Successionsrechte noch allgemeiner und stärker gegen die Einführung des römischen Rechts. Bei der nähern Auffassung dieser Verhältnisse ergiebt sich von selbst, daß in denjenigen deutschen Ländern, in welchen eigene Gesetze über das Erbrecht vorhanden sind, das römische Recht in Ansehung des Erbrechts gar nicht aufgenommen ist und überall nicht gesetzliches Ansehen erhalten hat und gerade, weil es nur wie subsidiarisches Recht gilt, selbst nach den Gesetzen nicht hat erhalten können und sollen und nur insoweit subsidiarisch eintritt, als Landesgesetze und Gewohnheitsrechte keine Bestimmungen enthalten oder römische Institutionen aufgenommen haben. Die Erfahrung lehrt daher auch, daß das römische Recht in Rücksicht auf die Grundlagen und die charac-

---

236) Capitularia Lib. VI. cap. 345. alienae gentis homines legibus ad exercitium imbui et permittimus et optamus; ad negotiorum vero discussionem, resultamus et prohibemus, quamvis enim eloquiis polleant, tamen difficultatibus haerent. vergl. Neller jurispr. Trevirens. sub Francis §. 20. ff.

teristischen Verhältnissen des deutschen Erbrechts, besonders in den oben gedachten Ländern, und ganz vorzüglich in Ansehung des Ritterstandes kein gesetzliches Ansehen erhalten hat. Die Gesetzgebung in diesen Ländern hat, besonders in Beziehung auf den Ritterstand, das ursprüngliche System des besondern Erbrechts für jeden Stand und daher auch ein besonders Successions-System für den Ritterstand beibehalten und festgestellt und daher in den Gesetzen das Erbrecht im Ritterstande von dem in den übrigen Ständen scharf gesondert, und sehr bestimmt auf denjenigen Grundsätzen befestigt, welche seit den ältesten Zeiten in Deutschland galten. Es kann daher im Ritterstande von der Aufnahme und Gültigkeit eines subsidiarischen Rechts die Rede überall nicht sein. Bei den Städtern ist dies eben so wenig der Fall, insoweit als entweder allgemeine Landesgesetze oder statutarische oder andre besondere Rechte und Gewohnheiten entgegenstehen, wie dies fast überall Statt findet. Auch im Bauernstande stehen theils Statuten theils Gewohnheitsrechte dem römischen Rechte, in dessen Anwendung dieser Stand längst untergegangen sein würde, entgegen. In Beziehung auf Grundbesitzer und auf den unter statutarischen Rechten stehenden Städter ist daher, so viel das Wesen und den Charakter des Erbrechts betrifft, das römische Successionsrecht in Deutschland überall nicht aufgenommen, sondern das deutsche Recht aufrecht erhalten und gemeines Recht geblieben (237). So

---

237) Pütter Abh. ob außer den unter dem Namen der gemeinen Rechte üblichen Gesetzbüchern sonst nichts in Teutschland gemeinen Rechts sein könne? (in s. Beiträgen zum teutschen Staats- und Privatrechte Bd. II. Abh. XXVII. S. 75.) „Komme ich nun in Nachforschung der ersten Quelle solcher „Rechte bis auf solche Zeiten hinauf, da man vom römischen „Rechte in Teutschland noch kein Gebrauch machte; so kann „ich zugleich sicher schließen, daß das ursprünglich teutsche „Rechte sind, die sich ungeachtet des Ansehens, wozu hernach „fremde Rechte in Teutschland gelangt siud, dennoch erhalten „haben. Wer in dieser Absicht bis in die ältesten Zeiten hin„aufgeht, so weit es nur glaubwürdige Denkmale unserer Ge„schichte zulassen, der wird zum Theil schon in sehr alten Zei„ten Spuren solcher Rechte finden, die nur diesem oder jenem „Stande eigen waren oder die vorzüglich nur ein oder andres

„teutsches Volk in Uebung hatte, die also auch in ihrer Fort-
„pflanzung sich nicht auf ganz Teuschland erstreckt haben, son-
„dern nur gewissen Ständen oder Provinzen eigen geblieben
„sind, aber dennoch unter eben diesen Ständen oder in eben
„den Provinzen die Eigenschaft eines gemeinen
„Rechts behalten haben. Wenn aber ein forschendes
„Auge mit Kenntniß und Aufmerksamkeit lieset, was Cäsar und
„Tacitus schon von den Sitten unserer ältesten Vorfahren geschrie-
„ben haben und was seitdem in Gesetzbüchern, Urkunden und an-
„deren glaubwürdigen Denkmählern der alten und neuen Zei-
„ten zu Erforschung der ehemals in Teutschland üblich gewese-
„nen Rechte dienliches vorkommt, da zeigt sich bald ein ganzer
„Zusammenhang eines gewissen Rechts-Systems, das man eben
„so als den Inbegriff eines ehemaligen ursprünglich teutschen
„allgemeinen Gewohnheitsrechts ansehen kann, als sich aus dem
„römischen Gesetzbuch ein zusammenhängendes Lehrgebäude die-
„ses geschriebenen Rechts herausbringen läßt. Man darf als-
„dann nur etwas tiefer in den Geist dieser verschiedenen Rechte
„eindringen, da man bald wahrnehmen wird, daß da, wo bei-
„derlei Rechte von einander abweichen, gemeiniglich auch in
„der Lage, Denkungsart und ganzen Verfassung der Völker ein
„großer Unterschied obwaltet. Zuverlässig wird man alsdann
„auch Fälle genug entdecken, worin nicht nur dieser oder jener
„Stand oder diese oder jene Provinz, sondern ganz Teutsch-
„land ehedem sich einerlei Rechts bedient hat. Und wer
„wollte dann Anstand nehmen, einzuräumen, daß es ehedem
„auch allgemeine teutsche Gewohnheitsrechte gegeben habe,
„daß also auch ein ursprünglich teutsches gemeines
„Recht gewesen sey? Aber sollte denn gar nichts mehr
„von ehemaligen teutschen Rechten sich bis in unsern Ta-
„gen erhalten haben? Mich dünkt, wenn ich nur die Beispiele
„von Verträgen und Erbverträgen nenne, wird mir jedermann
„zugeben müssen, daß bis auf den heutigen Tag in ganz Teutsch-
„land etwas Rechtens ist, das es nach römischen Rechten nicht
„sein würde. — Manches ist bis auf den heutigen Tag beibe-
„halten, es sei für ganz Teutschland, oder doch für gewisse
„Länder und Orte oder unter gewissen Ständen, wie der
„Vorzug des Mannsstamms unter dem hohen und
„niedern Adel. In allen diesen Fällen sind das nicht
„Neuerungen gegen das römische Recht. Es sind an sich, schon
„chronologisch betrachtet, eben so alte, wo nicht ältere Rechte,
„als das römische Recht, gewiß älter, als das justianische Ge-
„setzbuch. Und vollends nach der Zeit zu rechnen, da letztes
„in Teutschland Eingang gefunden hat, ist gar kein Zweifel,
„daß jene teutsche Rechte viele Jahrhunderte vorher schon in
„voller Uebung waren, ehe man an das römische Recht nur in
„Teutschland zu denken anfing; daß nun ungeachtet der ge-
„waltigen Vorurtheile, womit das römische Recht nach dem ein-

sen und Bedürfnissen des deutschen Volkes hervorgegan-

„mal angenommenen Wahne, daß Teutschland das römische „Reich sei, um sich griff, dennoch gewisse, vorher in Teutsch-„land üblich gewesene Gewohnheitsrechte entweder von der „ganzen Nation oder von einzelnen Gliedern derselben beibe-„halten werden konnten, diese Möglichkeit wird hoffentlich Nie-„mand bestreiten. — Solche Gewohnheitsrechte waren nicht „als Abweichungen vom gemeinen Rechte und als Ausnahme „von der Regel anzusehen, sondern vielmehr gemeines Recht, „das, ungeachtet eines später eingeführten fremden gemeinen „Rechts, noch seinen Fortgang behielte. Hier haben freilich „unsere Rechtsgelehrte des XVI. Jahrhunderts die Sache so „angesehen, als ob das erstere wäre. Darin haben sie aber offenbar „geirrt. Und welcher Rechtsgelehrte, wenn er nur mit einiger „historischen und philosophischen Kenntniß ausgerüstet ist, wollte „jetzt noch wohl diesen Irrthum des XVI. Jahrhunderts für „Wahrheit ausgeben? Selbigen Irrthum mögen also ehedem „noch so viele Rechtsgelehrte, Gerichtsstühle und selbst Gesetz-„geber gehegt haben; so ist und bleibt es doch ein historischer „Irrthum, aus dem nie das zur historischen Wahrheit hat werden „können, daß ältere teutsche Gewohnheitsrecht gegen die erst „später entstandenen oder doch für Teutschland zur Verbindlich-„keit gediehenen römischen Rechte nur als Neuerungen anzusehen „wären. So fern das vaterländische gemeine Recht durch das „römische und andere gemeine fremde Rechte nicht ganz hat „verdrängt werden können, hat Teutschland jetzt zweierlei ge-„meine Rechte, nachdem es sein ursprünglich teutsches Recht „beibehalten oder fremden gemeinen Rechten sich unterworfen „hat, es sei nun, was jenes anbetrifft, daß ganz Teuschland „noch in Beibehaltung gewisser ursprünglich einheimischer „Rechte einig geblieben sei oder daß auch nur ein gewisser „Stand, als der gesammte oder auch nur der hohe Adel, der-„gleichen beibehalten hat, da es denn in jenem Falle für „ganz Teuschland, in letzterem für diesen gewissen Stand doch „alle Eigenschaften eines gemeinen Rechts behält und also, „auf die Wageschale mit jenen fremden gemeinen Rechten ge-„legt, mit denselben wenigstens in unvollkommenem Gleichge-„wichte stehen muß. Wenn nun die Reichsgesetze den Gerich-„ten es zur Pflicht machen, nach des Reichs gemeinen Rechten „zu sprechen, wer will selbst in gerichtlicher Auslegung dieser „gesetzlichen Vorschrift uns wehren, diesen allgemeinen Ausdruck „von des Reichs gemeinen Rechten eben so gut von des Reichs „ungeschriebenen, als geschriebenen gemeinen Rechten zu erklä-„ren und das, was von älteren Zeiten her an ursprünglich „teutschen Rechten beibehalten ist, eben so gut, als die nun „hinzugekommenen Gesetzbücher, unter jenen gemeinen Rech-„ten zu verstehen? Wo ist jemals in einem Reichsgesetz ver-„ordnet worden, daß in Deutschland schlechterdings nichts an-„ders gelten solle, als was dem römischen oder den übrigen „gemeinen Rechten fremder Herkunft gemäß sei?"

gen und ausgebildet war; so ist dasselbe auch auf dessen dringenden und fortgesetzten Wunsch geschützt und beibehalten. In dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert lag dies deutsche und das römische Erbrecht den deutschen Volksstämmen gleichsam zur Auswahl vor: einstimmig erklärten sie sich gegen das letztere und bewirkten den Schutz ihrer einheimischen Rechte gegen jenes fremde Recht theils durch landesherrliche allgemeine Gesetze, theils durch eigene autonomische Satzungen.

Ob das einheimische oder das fremde Beerbungs-System dem öffentlichen und Privatwohle am mehrsten zusage? gehört nicht hierher und kann am wenigsten durch Theorien, sondern nur durch Erfahrungen und Geschichte beantwortet werden. Weit über ein Jahrtausend hindurch haben unsere Vorfahren das deutsche Erbschafts-System nicht bloß für heilsam und ihrem Wohl weit entsprechender, als das römische System gehalten, sondern auch als Bedingung ihrer Erhaltung, so wie das fremde Rechtssystem als das Grab derselben angesehen. Welche theoretische Gründe könnten ein solches Zeugniß der Erfahrung aufwiegen? Will man eine neuere Erfahrung; so gewährt sie Frankreich. Vernichtete die neufränkische Gesetzgebung das deutsche Successions-System; so stellte Napoleon dasselbe wieder her, als er die früher zugleich mit jenem System untergegangenen Verhältnissen wieder ins Leben rief (§. 52.).

Dies deutsche Erbfolge-System hat sich strenge in den Gränzen seines Zweckes und seiner Bestimmung gehalten. Es gilt daher nicht für den Adel als Geburtsstand, sondern nur für den mit landtagsfähigem Grundbesitz angesessenen Adel, also für die Ritterschaft und auch für diese in den Ländern, in welchen der Besitzer auch persönliche Eigenschaften zur Landtagsfähigkeit haben muß, nur in soweit, als er auch diese besitzt (§§. 7. u. 8.).

§. 57.

III. Statthaftigkeit dieses Systems ohne Unterschied zwischen Lehn- und Allodialgüter.

Dieses Successions-System findet aber, wie aus der voraufgeschickten Uebersicht der Gesetzgebungen her-

vorgeht, im Ritterstande ohne Unterschied zwischen Lehn- und Allodialgütern Statt. Hier ist keinesweges die Lehnssuccession, sondern die im deutschen Recht hinreichend bekannte Stammgutserbfolge vorhanden, welche mit der ersteren zwar in der Hauptrichtung übereinstimmt, allein von derselben in den wichtigsten Momenten und selbst in der Ansehung der Succession der Söhne und der Töchter durchaus verschieden ist. Dieses Erbfolge-System hat in Deutschland lange vor Einführung des Lehns-Systems und auch später da, wo letzteres nicht eintrat, bestanden, wenn gleich die Stammgutsfolge im Lehnrecht eine Analogie und Gründe zum Schutz gegen die Zweifel derjenigen erhielt, welche von der Ansicht ausgingen, daß in Deutschland kein eigenthümliches Recht sich habe bilden können, daß vielmehr jedes in Deutschland vorhandenes Recht seine Wurzel nothwendig in einem, jenseits der Alpen gebildeten Gesetzbuch haben müsse und daher diese deutsche Erbfolge aus dem longobardischen Lehnrecht ableiteten und daher als vorhanden sich erklären konnten und wenigstens einigermaßen noch beachteten (238).

§. 58.

IV. Entscheidungsquellen.

Es ergeben sich hieraus von selbst die Quellen, aus welchen dies deutsche Successions-System beurtheilt werden muß. Ist in einem Lande ein geschriebenes oder Gewohnheitsrecht überall nicht vorhanden; so versteht sich von selbst, daß das subsidiarische allgemeine Recht eintritt. Es ist daher nicht von diesem, sondern von dem Fall die Rede, daß das deutsche Successions-System entweder für den ganzen Ritterstand oder für einzelne Geschlechter desselben vom römischen Recht nicht unterdrückt ist, das Landes- oder das Standesrecht aber über

---

238) Reminiscenzen dieser Ansicht finden sich selbst noch in den, in Amelangs neuem Archiv B. IV. S. 329. über das jus terrestre nobilitatis Prussiae abgedruckten Verhandlungen.

den Umfang und einzelne Momente desselben keine bestimmte Vorschrift enthält und daher über den Sinn und Inhalt dieser Succession Zweifel entstehen. Soll die Entscheidung derselben aus dem römischen Recht oder aus der Natur und dem Geist dieses deutschen Successions-Systems geschöpft und das letztere aus dem römischen Recht oder aus seinem eigenen Begriff erläutert und erklärt und in dem gegebenen Falle die Lücke aus dem römischen Rechte, oder aus dem Grundsätzen des Rechts, worin diese Lücke sich geäußert hat, ergänzt werden?

Schwerlich bedarf es wohl erst einer Ausführung, um sich zu überzeugen, wie widersinnig es sein würde, eigenthümlich deutsche Rechte aus dem römischen Recht zu erklären und zu ergänzen und dadurch so geradezu entgegengesetzte Elemente zu verschmelzen. Die verschiedenen Gattungen der deutschen Erbrechte, besonders die, von welchen hier die Rede ist, sind nicht vereinzelt aufgeschossene, von einander unabhängige Sprößlinge, sondern ein geschlossenes consequentes System, welches hin und wieder zwar in einzelnen Ländern nur in minder wesentlichen Momenten sich modificirte, den Haupt-Charakter aber unter den verschiedenen Zweigen eines Volksstamms niemals verlor. Aus den Gewohnheitsrechten anderer, besonders benachbarter, Zweige desselben Volksstammes muß daher das, dem ganzen Stamme eigenthümliche und gemeinschaftliche, Recht ergänzt werden, wenn in einem zu diesem Stamme gehörigen Lande einzelne Punkte dieses Rechts nicht genau genug gesetzlich oder durch Gewohnheits-Recht bestimmt sein sollten. Salisches Recht muß aus salischen und nicht aus sächsischen und das sächsische nicht aus salischen Rechten erklärt und näher festgestellt werden, am allerwenigsten kann dies aber aus dem römischen Rechte geschehen. Der hierin in frühern Zeiten herrschende Irrthum folgte aus der schon im vorigen §. gedachten fehlerhaften Ansicht, daß die altdeutschen Volksrechte eine Ausnahme vom römischen Rechte bildeten und daher in möglichster Beschränktheit nicht über den Buchstaben hinaus ausgelegt und angewendet werden dürfen, daß daher, wo der Buchstabe nicht ganz klar entscheidet, das römische Recht eintreten müsse. Das römische Recht ist aber nicht das einzige gemeine Recht in Deutschland,

Deutschland hat auch eigenes deutsches gemeines Recht, welches lange vor jenem galt und jenem bei dessen Aufnahme nicht gewichen, sondern in sehr wichtigen Verhältnissen entweder allgemein oder für einzelne Gegenstände, einzelne Gegenden oder einzelne Stände, besonders im Erbrecht, fortwährend sich erhalten hat (§. 56.). Ein solches auf eigenem deutschen Boden entsprossenes deutsches Recht kann nur aus deutschem, nicht aber aus dem Jahrhunderte später aufgekommenen fremden Recht erklärt und beurtheilt werden (239.)

---

239) Voetii Comm. ad D. Lib. I. Tit. 1. §. 2. Quoties lis est, inspiciendum ante omnia, an non municipalis aut provincialis juris scripti verbis aut mente decisa sit. His deficientibus ad jura non scripta, inveteratas regionis consuetudines, recurrendum. Quod si nec ex his expediri res possit, tum demum Romani juris decisiones admittendae sunt. Quin imo, ne in subsidium quidem ad juris civilis decreta confugiendum, quoties apparet, universali consuetudine hanc aut illam Romani juris partem in totum desiisse servari, utcunque statuta jusserint generaliter vel consuetudo induxerit, Romanum jus in non decisis oportere admitti. Neque enim perpetuum est axioma: omissa in statuto suppleri debere ex jure civili ac secundum illud decidi, sed demum locum habet, si semel ea in materia jus civile receptum sit, eique nonnulla ex statuto vel superaddita vel detracta inveniantur, nam si statutorum determinatio a juris Romani fundamentis plane deviaverit, minus tuto, quae desunt, ex legibus Romanis supplementum receperint ac definitionem. Unde nec perperam a nonnullis traditum, tunc, cum obscuri vel incerti regionis alicujus mores sunt, in vicinorum locorum usus moresque non imprudenter inquiri. Christianaei Decisiones Vol. VI. dec. 47. no. 28. Quando in eadem causa, quae consuetudinaria est, producuntur argumenta ex consuetudinibus et argumenta ex legibus, etiamsi paria essent, semper prius admittuntur argumenta consuetudinaria, sicut feudalia, quae consuetudinaria sunt, quae sunt utilia et quotidiana et non tanguntur per Doctores, et in consuetudinariis potest procedi de similibus ad similia et secundum Alvarottum in materia consuetudinaria non est judicandum argumentis legalibus sed magis attendendum simile consuetudinis. n. 39. in materia consuetudinaria non est argumentis legalibus judicandum, neque ad argumenta recurrendum, stante consuetudine expressa vel simili — sed ubi reperitur simile legis et simile con-

suetudinis. Proinde, cum haec quaestio controvertatur in causa inter Flandros ac agitata super bonis in eadem provincia sitis, censuit suprema curia, sequendum esse potius simile consuetudinis, quam legis, praecipue cum in confirmatione consuetudinum Flandriae ordinatum fuerit, ut in defectum consuetudinis particularis recurrendum sit ad generalem consuetudinem Flandriae ac tum demum ad jus scriptum eadem deficiente. Rhetius — non ad jus commune recurrendum, sed ad consuetudines cujusque loci vel curiae speciales, si ex iis non liquet ad generales regionis consuetudines (vergl. Anm. 80.) Pütter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. Bd. II. S. 95.: „Wo unter uns Geschäfte gang und gäbe sind, die nur aus „der Bekanntschaft mit dem römischen Gesetzbuch ihren Ur- „sprung genommen haben, da würde es thöricht sein, ein ande- „res als eben das römische Recht in Anwendung zu bringen; „wem wollte es da einfallen, an andere als römische Gesetze zu „denken. Wäre es aber nicht eben so lächerlich, wenn man „Dinge, die nur teutscher Herkunft sind und wovon die Urhe- „ber der römischen Gesetze nichts gewußt haben, nach römischen „Rechten beurtheilen wollte? Aus welchen Rechtsquellen sol- „len nun diese Fragen beurtheilt werden? Den Vorzug, den „ein Gesetzbuch hat, das man nur nachschlagen darf, müssen „wir hier freilich entbehren. Aber man verfahre nur so, wie „es die Natur der Sache erfordert, wenn eine Nation kein an- „der gemeines Recht hat, als das, welches sich auf bloßer Ge- „wohnheit bezieht. Man forsche nach, wie es bisher in solchen „Fällen gehalten worden; man gebe, soviel als möglich, bis „auf den Ursprung, bis auf die erste Quelle der ganzen Sache „zurück, man denke über die Natur der Sache, die Veranlas- „sung ihres Gebrauchs, die Gründe, die sich aus der Den- „kungsart oder Verfassung der Nation herausbringen lassen; „so wird man ergiebige Quellen genug entdecken, um nicht „unsicherer als an geschriebenen Gesetzen, sich daran halten zu „können und demnach richtige und bestimmte Entscheidungen „in vorkommenden Fällen zu treffen. — Es giebt Fälle, wo die „verschiedenen gemeinen Rechte in Teutschland in solchem Ver- „hältnisse unter einander stehen, daß es von eines Jeden Wahl „abhängt, nach welchem von beiderlei Rechten er seine Ge- „schäfte einrichten will. So sind die Römischen und Teutschen „Rechte in Ansehung des Gebrauchs von Testamenten oder Erb- „verträgen zwar einander ganz entgegengesetzt. Beide können „aber ganz wohl neben einander bestehen, indem es nun nur „auf eines Jeden Wahl ankommt, ob er es gut findet, durch „einen Vertrag seine künftige Erbfolge unwiderruflich zu be- „stimmen oder ob er nach römischer Art lieber eine einseitige „noch immer seiner Abänderung unterworfene letzte Willensver- „ordnung errichten will. Dunkle Verträge sind im Zweifel „nach gemeinen Rechten zu erklären. Da ist aber höchstnöthig,

„unter diesen gemeinen Rechten nicht ausschließlich blos die „römischen, sondern auch unsere ursprünglich einheimischen „Rechte zu verstehen und in zweifelhaften Fällen jedes „Geschäft nur nach demjenigen gemeinen Rechte, „nach dessen Sinne es eingerichtet ist, zu erklären. „Dunkle Stellen einer Eheberedung, wo es auf Bestimmung „der Rechte von Dotal- oder Paraphernal-Geldern ankommt, „mögen immer nach dem Römischen Rechte erklärt werden. „Aber sobald von Morgengabe, Witthum, Gemeinschaft der Gü- „ter oder Errungenschaft die Rede ist, muß man darauf sehen, „was deshalb, ehe man von dem Römischen Rechte etwas ge- „wußt hat, in Teutschland gemeinen Rechtens gewesen ist, das „alsdann auch jetzt noch sicher eben so gut, wie in jenen Fäl- „len das Römische Recht, die Stelle eines gemeinen Rechts ver- „treten kann. Und so oft sich solche Spuren zeigen, daß, der „eingeführten Verbindlichkeit des Römischen Rechts ungeachtet, „dennoch ältere einheimische Rechte annoch beibehalten sind, so „darf man solche nicht nach dem Maßstabe, wie das „Römische Recht consuetudines noviores juris „communis derogatorias behandelt, sondern als „ein mit dem Römischen Rechte in gleichem Ver- „hältnisse stehendes gemeines Recht behandeln, „es sei nun, daß es in dieser Eigenschaft von ganz „Teutschland oder auch nur für einen gewissen „Stand oder für gewisse Gegenden beibehalten „sei. Auf keinen Fall darf man also da eine wi- „drige Vermuthung oder im Zweifel zu behaup- „tende Einschränkung derselben entgegensetzen „oder eine solche Strenge des Beweises, wie es „für jene abweichenden Gewohnheiten nicht unbil- „lig wäre, erfordern, sondern alle Vortheile ei- „nes gemeinen Rechts müssen auch solchen Rech- „ten, wenn es gleich nur Gewohnheitsrechte sind, „billig zu statten kommen. Wenn also auch „sonst Schriften der Rechtsgelehrten, so fern sie „nur ihre eigenen Meinungen enthalten, nicht von „der Kraft sind, Rechtssätze damit zu beweisen, so „sind sie doch alsdann, wenn sie bezeugen, wie es „zu dieser Zeit mit diesen oder jenen Gewohnhei- „ten gehalten sei oder wenn sie vollends Rechtssprü- „che oder rechtliche Belehrungen, die das bewäh- „ren, enthalten, als glaubwürdige Zeugnisse zum „Beweise eines solchen Gewohnheitsrechtes al- „lerdings zu gebrauchen." Vergl. die in Pütters Bei- trägen enthaltenen übrigen Abhandlungen über diesen Gegen- stand, und dessen auserlesene Rechsfälle Bd. I. resp. 13. Bd. II. resp. 184, 186. und 208. Bd. III. resp. 318. Struben Nebenstunden Bd. V. S. 1. ff. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. III. §. 442. ff.

§. 59.

V. Bestandtheile des salischen ritterschaftlichen Successions-Systems.

A. Vorzugsweise Succession des Mannsstamms.

Das, die Erhaltung des Wohlstandes und Flors des Geschlechts und der Güter in demselben bezweckende, Successions-System des Adels beruhete auch in den Ländern, von welchen hier die Rede ist, auf verschiedenen Grundlagen. Die erste war die vorzugsweise Succession des Mannsstamms. Dieser Grundsatz hat sich ungeschwächt erhalten. Selbst da, wo in der Intestat-Erbfolge die terra Salica auf ein praecipuum herabsank, blieb, wie aus der Uebersicht der Gesetzgebungen (§§. 3—49.) erhellet, der Weiberstamm von der Erbfolge in dem, für den Mannsstamm theilbaren Vermögen, wenigstens in dem Rittergut ausgeschlossen; eine Ausnahme findet sich, obwohl nicht rücksichtlich der Naturaltheilung des Grundvermögens, später in den wenigen Ländern, in welchen den Töchtern ein wirklicher Erbtheil zugebilligt war.

§. 60.

B. Einheit des Erbfolgers.

Dieser Zweck würde aber bei der Zerstückelung der terra Salica und der hereditas aviatica eben so sehr verfehlt worden, als eine solche Zerstückelung unausführbar gewesen sein (§§. 3. und 4.). Die Einheit des Stammfolgers ergab sich daher von selbst und ist wahrscheinlich ein Urelement dieses Systems. Auch dieser Grundsatz hat sich fortwährend erhalten, obwohl er in einzelnen Ländern nach der Verschiedenheit und den übrigen Verhältnissen der Güter und der Länder selbst in der Intestat-Erbfolge Modification erhalten hat. In der Intestat-Erbfolge ist in den mehrsten Ländern die terra Salica und aviatica auf den Rittersitz und die Einheit der Stammfolge nur auf diesen beschränkt, den übrigen Erben vom Mannsstamm aber nicht bloß das Recht auf

Abfindung, sondern auch ein Miterberecht in dem übrigen Vermögen zugestanden. Dieser Rittersitz war die ursprüngliche terra Salica, die außer demselben vorhandenen Güter wurden als neu erworbene und nicht als Bestandtheile des Rittersitzes angesehen. Die Einheit der Stammfolge ward hierdurch zwar im objectiven Umfang der Erbfolge beschränkt, allein im Begriff nicht erschüttert, weil der Stammfolger dennoch als der eigentliche Erbe und als das Haupt des Hauses angesehen ward und daher nach den in den mehrsten Ländern geltenden Grundsätzen der Erbtheil der übrigen ohne Nachkommen verstorbenen Brüder ausschließlich an den Stammfolger zurückfiel.

§. 61.

C. Erstgeburtsrecht.

Der Einheit des Stammfolgers schloß das Erstgeburtsrecht sich unmittelbar an. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe zu entwickeln, aus welchen das Erstgeburtsrecht hier Grundsatz ward. Aus der Uebersicht des Rechtszustandes dieser Länder ergiebt sich, daß dies Recht in der adelichen Succession bestand. Dasselbe hatte indessen nicht in allen diesen Ländern den nämlichen Umfang.

Darin stimmen alle Gesetzgebungen überein, daß der eigentliche Rittersitz nach dessen durch Gesetz oder Gewohnheit bestimmten Demarkation dem Erstgeburtsrecht unterworfen war und das praecipuum nobile bildete. In Ansehung des übrigen Grundvermögens enthalten die Gesetze der einzelnen Länder nicht übereinstimmende Vorschriften, sondern weichen nach Verschiedenheit der Größe und anderer Verhältnisse des Grundbesitzes von einander ab. Nach den Rechten mehrerer Länder, hauptsächlich derjenigen, in welchen der größere Grundbesitz nicht sowohl aus einzelnen, kleinern, von einander getrennten, zum Theil abgesondert bewirthschafteten Grundstücken bestand, sondern mehr ein Ganzes bildete, wurden diese Grundstücke auch in Rücksicht auf das Erstgeburtsrecht als unzertrennbare Zube-

hörungen des eigentlichen Rittersitzes angesehen und vererbten mit demselben auf den Erstgebornen.

In andren Ländern fand dagegen in Ansehung der letzteren das Erstgeburtsrecht nicht Statt, sondern sie kamen zur Theilung zwischen dem Erstgebornen und seinen Brüdern und fand auch hier wiederum eine Verschiedenheit Statt, je nachdem der Erstgeborne einen größern Erbtheil, wie sein Miterbe, erhielt oder eine gleiche Theilung unter ihnen galt. Im ersteren Fall, welcher gewöhnlicher, als der letztere war, bestand der größere Erbantheil des Erstgebornen bald in $\frac{2}{3}$, bald in der Hälfte des zur Theilung kommenden Grundvermögens und verfiel das übrige $\frac{1}{3}$ oder die andere Hälfte auf die nachgebornen Söhne ohne Rücksicht auf deren Anzahl zur weiteren Erbtheilung zwischen ihnen. Dem Erstgebornen war hierbei überdem die Befugniß vorbehalten, den Nachgebornen anstatt des, auf sie vererbten Theils an dem Grundvermögen, ihren Erbtheil in andren Gegenständen der elterlichen Verlassenschaft anzuweisen. In anderen Ländern war der Erstgeborne überhaupt nicht so begünstigt und erhielt weder eigentliches praecipuum, nach einen so bedeutenden Erbtheil an dem Grundvermögen, sondern nur einen größern, gewöhnlich den doppelten, Erbtheil, als jeder seiner Brüder, von deren Anzahl mithin die Größe seines Erbantheils abhing, eine Successionsart, welche in denjenigen Ländern, in welchen der ursprüngliche Grundsatz der Stammfolge sich erhalten hatte, nicht bei dem Grundvermögen, sondern nur in Rücksicht auf das Mobiliar-Vermögen Statt hatte. Wo ein eigentliches praecipuum des Erstgebornen galt und dasselbe, wie dies allenthalben der Fall war, in dem Rittersitz bestand, erhielt der Erstgeborne dasselbe voraus, ohne verbunden zu sein, dafür seine Miterben zu entschädigen, diese waren vielmehr als Erben des bisherigen Besitzers verpflichtet, den Rittersitz, wenn er versetzt sein sollte, für den Erstgebornen einzulösen (240).

Die

240) Lamb. Goris, animadvers. juris T. II. cap. 2. S. 102.

Die Succession nach dem Erstgeburtsrecht ward mehrentheils für ein so wesentliches Element dieses Erbfolge-Systems angesehen, daß sie auch im Weiberstamm Statt fand, wenn derselbe zur Succession berufen ward.

§. 62.

D. Abfindung der nachgeborenen Söhne und Töchter.

Die Grundsätze über die Abfindung der nachgebornen Söhne stimmen im Allgemeinen in den verschiedenen Ländern überein und sind durch Gesetz oder Herkommen bestimmt. Wenn häufig die Frage aufgeworfen ist: ob bei der Abfindung der Nachgebornen auf den Pflichttheil Rücksicht genommen werden müsse? so kann unter diese Frage die Abfindung in der Intestat-Erbfolge möglicherweise überall nicht fallen. In der Intestat-Erbfolge besteht der Erbtheil der Nachgebornen nicht in einem bestimmten Antheil an dem gesammten Vermögen des Vaters oder der Eltern sondern nur an dem nach Abzug des, der Primogenitur ausschließlich anheim fallenden Präcipuums übrig bleibenden Nachlasse, nur nach diesem stellt sich daher Intestat-Erbportion der übrigen Erben heraus und die Legitima würde daher nur die zutreffende Quote dieser letztgedachten Erbportion sein, welche mit dem, auch das praecipuum in sich begreifenden gesammten Nachlasse eben so wenig in Verbindung steht, als jede statutarische Portion, Lehne, Fideicommiße und überhaupt Gegenstände, in Ansehung derer ein besonderes Erbrecht Statt findet. Der, dem Erstgebornen zufallende Vorzugstheil kann bei Berechnung des Erbtheils der Nachgebornen, und mithin auch des Pflichttheils überall nicht in Rechnung kommen. Sollte daher in der Intestat-Erbfolge von Pflichttheil und dessen Schmälerung die Rede sein können; so würde der Vorzugstheil des Erstgebornen zur Ergänzung des Pflichttheils niemals, ja selbst dann nicht in Anspruch genommen werden können, wenn außer demselben gar keine Verlassenschaft vorhanden sein sollte. (241)

---

241) Jason consil. P. I. cons. 113. und 163. Gudelin de jure feud. P. III. c. 4. Molinaei Fr. de Hispa. 1536. H. 93.

In Ansehung der Abfindung der nachgebornen Söhne stimmen daher die Gesetzgebungen aller Länder darin überein, daß dieselben an der bevorzugten Succession des Erstgebornen und an dessen Präcipuum überall nicht Theil nehmen, dagegen sind sie in Ansehung der Theilnehmer der Nachgebornen an dem übrigen Nachlaße der Eltern nicht übereinstimmend. In einigen Ländern theilen die Nachgebornen diesen Nachlaß nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, bald mit, bald ohne Theilnahme des Erstgebornen; in anderen Ländern erhält der Erstgeborene auch von diesem freien Vermögen einen bestimmten bevorzugten Theil und fällt nur der andere Theil an die nachgebornen Söhne zur gleichen Theilung.

§. 63.

E. Abfindung der Töchter.

Dieses Successions-System würde kein deutsches sein, wenn im Ritterstande, so lange der Mannsstamm blüht, der Weiberstamm zur Mit-Erbfolge in Stamm- und Familien-Güter hätte gelangen können. Die Töchter sind daher auch nach den vorher angeführten Gesetzen der einzelnen Länder von dieser Stamm-Succession ausgeschlossen, und wo hin und wieder besondere Gesetze ihre Theilnahme zulassen, beruht dies auf der, mit dem Stammgut verbundenen, gemischten Lehns-Eigenschaft oder auf anderen ganz eigenthümlichen Verhältnissen. Einer ausdrücklichen Verzichtleistung auf eine nicht angefallene Erbschaft bedarf es nicht, und sind vielmehr die Töchter von der Erbfolge in Stammgüter schon vermöge gesetzlicher Bestimmung auch ohne alle Verzichtleistung ausgeschlossen, dagegen aber

---

niae primogenitura Lib. II. c. 66. n. 37. Faber errores pragmat. decis. 13. error 4. Sande consuet. Geldr. Tit. I. §. 1. n. 31. Christianaei Decis. Vol. I. dec. 366. Curia Parisiensis teste Pape Lib. 21. Tit. 5. art. 2. judicavit: primogenito jus suum integrum competere, licet nulla alia supersint bona. Aequitas tamen suadet, ut, ubi primogenitus totum aufert, tantum relinquatur fratribus ejus minoribus, unde se alant.

befugt, aus dem elterlichen Nachlasse eine standesgemäße Abfindung zu fordern. Alle Gesetze stimmen darin überein, daß diese in Ansehung der unverheiratheten Töchter in standesmäßigem Unterhalt, für verheirathete Töchter aber in dem bei der Verheirathung erhaltenen Brautschatz besteht; die Gesetzgebungen sind hierbei rücksichtlich mehrerer einzelnen Bestimmungen verschieden, indem z. B. einige dem Brautschatz ein bestimmtes maximum vorschreiben, andere auf die Verhältnisse und den Ertrag des Stammgutes und die Anzahl der Kinder Rücksicht nehmen, andere es dem Ermessen der Eltern anheimstellen, und noch andere es dem schiedsrichterlichen Ausspruch überlassen.

§. 64.

F. Befugniß der Eltern diese Intestat-Erbfolge autonomisch abzuändern.

Diese Grundsätze (§§. 59—63.) bildeten die Intestat-Erbfolge. So wie die römischen und andere Gesetzgebungen dem Bürger und insonderheit den Eltern gestatten, die Intestat-Erbfolge, wenn sie ihren und ihrer Familie individuellen Verhältnissen nicht angemessen ist, durch Willenserklärungen abzuändern; so waren die Eltern auch in Deutschland, in diesem Lande der fast allgemeinen Autonomie, berechtigt nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Ermessen die Erbfolge in ihrem Hause zu ordnen. Eheliches Güterrecht nnd Erbrecht, wie das römische Recht sie aufstellt, waren dem Deutschen unbekannt; der deutsche Brautschatz war von dem römischen ganz verschieden; Testamente im römischen Sinne waren ebenfalls unbekannt. Außer dem Haus-, Acker- und Kriegsgeräth und einem kargen Schmuck des Körpers gab es im älteren Deutschland kein anderes Vermögen, als das Grund-Eigenthum. Es ist, so viel insonderheit den Ritterstand betrifft, mehrmals bemerkt, daß das Grund-Eigenthum nicht theilbar war und nicht getheilt ward, sondern daß einer der Söhne nach des Vaters, die Erstgeburt gewöhnlich berücksichtigenden, Wahl in das Grund-Eigenthum des Vaters Erbe und, wie dieser, der Fürsorger und Erhalter der übrigen Kin-

der ward. Dies war das deutsche Erbrecht im großen, wie im geringeren Grund-Eigenthum. Das römische Erbrecht und mit demselben der römische Pflichttheil war in Deutschland durchaus unbekannt. (242) Auf dieser Grundlage hatte das deutsche Erbrecht sich durch viele Jahrhunderte ausgebildet und befestigt, als gegen die Mitte dieses Jahrtausends das römische Recht ein gesetzliches Ansehen in Dentschland erhielt. Dasselbe erhielt indessen dies gesetzliche Ansehen nur unter der Beschränkung, daß keine eigenthümliche deutsche Gewohnheitsrechte entgegen stehen, mithin mit der Begränzung auf Fälle, in welchen diese nicht vorhanden. Das Erbrecht hatte aber in allen Klassen des Volks sich bereits seit Jahrhunderten auf das festeste gebildet und ward daher schon aus diesem Grunde von dem römischen Erbrecht nicht betroffen. Die oben angeführten Ansichten der Gesetzgebungen so vieler Länder, welchen die aller Länder Deutschlands hinzugefügt werden können, beweisen, daß gerade das Erbrecht und besonders das Erbrecht im Ritterstande aus dem ganzen Rechtsgebiet der Gegenstand war, in Ansehung dessen die Ausschließung

---

242) Der Parlaments-Advocat Ricard führt in den Anmerkungen zum nouveau coutumier général Th. II. S. 269. an: Par acte de notorieté du conseil d'Artois du 24. Juillet 1674, dont j'ay copie, il est attesté, que l'on ne connoît pas audit pays la legitime du droit Romain et que comme la coûtume n'a point pourvû de legitime aux enfans, lorsque les peres et meres ne laissent que des meubles et acquêts, l'usage est d'arbitrer aux enfans, qui n'ont rien eu pour leur tenir lieu de legitime et qui n'ont pas moyen de subsister d'ailleurs que quelque chose pours leurs alimens, ce qui depend de l'arbitrage des juges; et neanmoins j'ay vu un arrêt contradictoire intervenu en la grand chambre le 22. Juin 1671, par lequel en declarant la substitution, ça été avec distraction de la legitime, mais depuis par autre arrêt du 6. May 1675. en la quatrième chambre des enquêtes il a été jugé conformement audit acte de notorieté, qu'il n'y avoit en la dite coutume aucune legitime certaine dans les meubles et acquèts et qu'il suffisoit, que le pere eut laissé quelque chose par forme d'alimens avec pouvoir de substituer le fond en cas de decés sans enfans, sans laisser aucune chose en proprieté.

des römischen Erbrechts und die Aufrechthaltung des deutschen vorzugsweise gefordert und gesetzlich gesichert ward. Das römische Erbrecht hat im Ritter-, Bürger- und Bauernstande überall kein gesetzliches Ansehen erhalten, sondern das ursprünglich deutsche Erbrecht eines jeden dieser Stände ist in demselben gültig geblieben (§. 58.). Eine aufmerksame Vergleichung des deutschen und des römischen Rechts beweiset sehr bestimmt die auffallenden Verschiedenheiten, welche in fast allen Gegenständen des Erbrechts zwischen beiden vorhanden sind und in Ansehung deren das deutsche Recht sich erhalten hat.

Dies ist auch in Ansehung des Pflichttheils der Fall, welcher im römischen Sinn den Deutschen und dem deutschen Recht überall unbekannt war, nach welchem vielmehr den Eltern nur die Verbindlichkeit oblag, ihren Kindern Unterhalt und Versorgung zu gewähren. Jeder Stand der Grundbesitzer hatte sein eigenthümliches Successions-System und seine eigenthümliche Erbfolge-Ordnung, in keiner derselben findet man eine Spur des Pflichttheils, wohl aber eines Erbsystems, vermöge dessen die Erbschaft ausschließlich auf einen Erben überging; die Befreiung vom Pflichttheil ist vielmehr die wesentliche Grundlage des deutschen Erbrechts-Systems, welches mit Beachtung des Pflichttheils gar nicht würde haben bestehen können. Daher hat bei der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland die Legitima desselben allenthalben, wo die deutsche Erbfolge sich gegen das römische Recht erhalten hat, keinen Eingang finden können, daher findet man sie noch heute weder im Ritterstande, noch im Bauernstande, ja nicht einmahl im Bürgerstande, insofern die Succession nach deutschen Rechten geregelt wird. Allerdings sind späterhin in einzelnen Ländern oder Orten oder in einzelnen Ständen römische Grundsätze und insonderheit auch die vom Pflichttheil in die einheimische Gesetzgebung eingedrungen, allein dies sind nur besondere Ausnahmen. Und auch hier ist das römische Recht nicht ohne manche Modificationen aufgenommen, zu welchen unter andern auch die Befugniß der Eltern gehört, bei Eheverträgen oder bei Bestimmung des Brautschatzes den Pflichttheil mehr oder minder unberücksichtigt zu lassen.

Im Ritterstande insonderheit ist, so weit in demselben das deutsche Erbfolge-System sich überhaupt erhalten hat, der römische Pflichttheil überall eben so wenig, wie das römische Erbrecht überhaupt, aufgenommen. Er würde das ganze deutsche Successionsrecht wesentlich umgekehrt und umgestürzt haben; Einheit des Erben, Primogenitur und überhaupt eine bevorzugte Erbfolge steht mit dem Pflichttheil im Widerspruch und ist mit demselben unvereinbarlich. Der römische Pflichttheil ist ein gesetzlich bestimmter, von der Verfügung der Eltern unabhängiger, Theil des auf den Erben fallenden Erbtheiles. In der Succession im Ritterstande gab es für die abgefundenen Kinder weder eine Erbportion im römischen Sinn, noch eine die Dispositions-Befugniß der Eltern auf einen solchen Pflichttheil beschränkende Vorschrift der Gesetze. Die Eltern waren ihren Kindern nur Unterhalt und Fürsorge für ihr Fortkommen schuldig, dies war die Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder, auf welche später romanisirende Juristen den Namen der Legitima übertrugen, und die in die Augen fallende Unangemessenheit desselben eben so wohl fühlend, als einsehend, daß in der deutschen Erbfolge keine römische Legitima, sondern nur elterliche Fürsorge vorhanden und diese kein römischer Pflichttheil sei, diese ihnen auffallende Erscheinung sich durch die Ansicht, daß Gesetz oder Gewohnheitsrecht den Pflichttheil aufheben oder wenigstens im Betrage herabsetzen könne, erklärten und daher annahmen, daß die Abfindung der Kinder im deutschen Recht doch eigentlich die römische Legitima sei, welche nur durch Statute und Gewohnheitsrechte zu einem geringern Betrage herabgesetzt worden, (243) wogegen andere annahmen, daß die Legitima ein auf Naturrecht und Billigkeit — als ob jenes oder diese ein nach Zahlen scharf bestimmtes Verhältniß kennen — gegründeter Anspruch und daher menschlichen Gesetzen gar nicht unterworfen sei (244). Diese Ansichten haben allerdings in mehreren

---

243) Z. B. Mynsinger obs. camerae Imperii Cent. V. obs. 43. Gail obs pract. Lib. II. obs. 22. Rosenthal tr. de feudis cent. VII. concl. 13.

244) Spuren dieser Ansicht sind noch in dem in der Anm. 231. gedachten Gutachten der Preußischen Gesetz-Commission zu finden.

Ländern ihren Einfluß auf die Gesetzgebung gehabt und in dieselben Reminiscenzen des römischen Rechts gebracht. Dies ist jedoch in Ansehung des Ritterstandes, besonders in denjenigen Ländern, in welchen er eine geschlossene Genossenschaft bildete und die deutsche Erbfolge sich in ihrer Reinheit erhielt, so wenig der Fall gewesen, daß selbst die allgemeine Gesetzgebung, wenn sie die Legitima erforderte, dies Erforderniß nur in Ansehung der gemeinrechtlichen, nicht aber der im Ritterstande geltenden deutschen Erbfolge aufnahm. (§§. 8. ff. 13. ff.).

Allerdings ward in vielen, nach Grundsätzen der deutschen Erbfolge abgefaßten, Dispositionen die Abfindung der Töchter und der nachgebornen Söhne legitima genannt und durch „loco legitimae" bezeichnet; es ergiebt sich indessen schon aus der flüchtigsten Vergleichung dieser Abfindung, daß sie mit dem römischen Pflichttheil weder im Betrage, noch in dem Recht, noch in irgend einer andren Beziehung die entfernteste Aehnlichkeit habe und auch nach der Absicht der Partheien jener Pflichttheil überall nicht sein solle. Wenn die ersten Geschäftsmänner und Rechtsgelehrten jener Zeiten der Abfindung der nachgebornen Kinder, selbst den Apanagen in den erlauchten Häusern, sogar in öffentlichen Acten, den Namen „legitima" beilegten; so ist wohl erklärbar, daß Notarien und geringere Justiz-Bediente, welche solche Dispositionen abfaßten, sich eben dieser Benennung bedienten (245). Schon der Umstand allein, daß die Eltern den

---

245) Moser de legitima S. R. R. statuum liberorum utriusque sexus (in s. Electis jur. publ. et privati S. 182. ff.) de Selchow Elementa juris Germanici §. 514: post„genitis de alimentis prospici solet, quae olim deputa„tum, postea legitima vel pro diversitate postgenitorum „conditionis apanagium, paragium vel freragium „dicebantur. Runde, Grundsätze des deutschen Pri„vatrechts §. 671. — gebührt den Nachgeborenen — aus den „Gütern, welche dieser (Primogenitur) Erbfolge unterworfen „worden, eine Versorgung, die den Namen Deputat, Unter„halt, Apanage führt. Sie ist ihrer Natur nach kein römi„scher Pflichttheil, wenn ihr auch dieser Name bisweilen „aus Unverstand beigelegt ist." Pütter, Unterschied der römischen und teutschen Erbfolge überhaupt (in s. Beiträgen zum teutschen Staats- und Pri-

Betrag des vermeintlichen Pflichttheils zu bestimmen und „loco legitimae" (246) nicht Kapital, sondern eine jährliche Summe zur standesmäßigen Unterhaltung oder eine Aversional-Summe unter Rückfall an den Erben zu bestimmen oder in dem einen, wie in dem andern Fall dem

---

vatrecht Bd. II. S. 269.) „Kurz alles stimmt dahin überein, daß unser Fürsten- und Grafenstand und großentheils „auch unser übriger teutscher Adel entweder seine ganze Verfassung hätte Preis geben und umkehren müssen oder er mußte „das alte teutsche Succeßions-System, so sehr es auch von den „sonst in Teutschland eingerissenen fremden Rechten abweichen „mochte, nothwendig beibehalten. Wenn, so wie es den Verordnungen des römischen Rechts gemäß ist, auch in Fürstenthümern, Grafschaften und Rittergütern die Töchter mit den „Söhnen zur Erbfolge gleich berechtigt sein sollten, wenn jedem Kinde wenigstens sein Pflichttheil unverkürzt gebührte; so „wäre kein Geschlecht von hohem oder niederem Adel, keine Generation mehr ihres Wohlstandes sicher."

246) Car. de Mean obs ad jus civile Leodiensium obs. 96. §. 3.: haec enim quantitas, quae non existentibus aut exiguis existentibus bonis assignatur vel suppletur legitimae loco, non est propria nec vera legitima, sed instar legitimae et ejus vice, sicut ex feudo haereditario jure primogeniturae spectante ab intestato ad solum primogenitum, aliis non extantibus bonis, debetur ab eo fratribus secundogenitis aut sororibus certa quantitas legitimae loco, prout etiam filiabus, exclusis per statutum a successione, debetur dos et certa quantitas loco legitimae, cum enim mobilia sint in bonis parentum et feudum hereditarium cum jure primogeniturae, sicut etiam bona censualia sint in eorum patrimonio, licet in mobilibus non succedant liberi, sed superstes conjugum, et in feudo haereditario jure primogeniturae non succedant secundogeniti, tenentur parentes, quorum ratio naturalis quasi lex quaedam tacita liberis addicit naturam curare competentes et sic ex iis dare aut supplere legitimam liberorum vel quod legitimae loco erit; unde ex consuetudine mobilia quidem superstiti conjugum debentur, sed sub onere alimentorum. §. 4. Haec vero quantitas, quae ex mobilibus ad assignandam vel supplendam legitimam liberis competit, etiamsi habeant aliunde, unde se alant. §. 5. Sed non ad ratam legitimae, sed sufficit ut ejusmodi alimenta et dotes in locum legitimae surrogata, sint congrua facultatibus et qualitati personarum, etsi minora sint legitima.

Ermessen des Erben den nähern Betrag zu überlassen pflegten, beweiset hinreichend, daß ein Pflichttheil im Sinne des römischen Rechts überall nicht Statt gefunden hat. Soll im deutschen Recht Begriff und Name von Legitima eine Stelle erhalten; so ist darunter nichts weiter begriffen, als das Recht der Kinder, von den Eltern standesmäßige Versorgung zu fordern. Nach diesen, bei weiterer Kultur der deutschen Rechtsverhältniße, allgemein anerkannten Grundsätzen ist daher die Befugniß der Eltern, über ihr Vermögen und ihre Erbfolge abweichend zu disponiren, durch die römische Legitima überall nicht, sondern nur durch die Pflicht, für den standesmäßigen Unterhalt der Kinder zu sorgen, begränzt.

§. 65.

Die im vorigen §. gedachte elterliche Dispositions-Befugniß ward am häufigsten durch die bei Eingehung der Ehe von den Eltern mit Zuziehung deren Eltern oder anderer nahen Verwandten geschlossenen Ehe-Verträge ausgeübt. Man findet diese Art der Disposition seit den ältesten Zeiten in diesen Gegenden und sie ist späterhin zum Theil durch schriftliche Gesetze bestätigt. Eheverträge wurden als Familien- und Erbverträge angesehen, durch welche den Eltern gestattet ist, die Intestat-Erbfolge abzuändern und die Erbfolge der Erhaltung des Namens und des Flors, so wie den Verhältnissen der Familie gemäß zu ordnen. Diese Dispositionen standen zu allen Zeiten in einem besonders hohen Ansehen, indem man sie als Mittel zur Erhaltung des Flors der ritterlichen Geschlechter und zugleich als Ausspruch der Eltern ansah, in deren Händen das Wohl der Kinder am sichersten ruhe. (247) Durch

---

247) Christianaei Decis. Vol. III. Tit. 14. Charonda responses du droit Francois Livr. II. resp. 33. Faber in Codicem Lib. 5. Tit. 9. des. 6. — consuetudine fere ubique gentium receptum est, ut hujusmodi conventiones valeant in contractu matrimonii praecipue inter nobiles. Gail obs. pract. Lib. II. et obs. 127. Cramer Wetzlar-

dies Ehebündniß ward ein neuer Familienzweig begründet und aus dem Erbe der beiderseitigen Familien begü-

---

sche Nebenstunden Thl. 14. S. 1. (mit dem Erkenntniß des Reichs-Kammergerichts wegen der von Wolf-Metternichschen Disposition). von Buiningk Sammlung auserlesener Rechtsfälle Bd. V. S. XIII. a Sande consuetud. feudales Gelricae Fr. 1. Tit. II. c. 1. (vgl. Anm. 131.) cap. 3. n. 1. Pactis interdum defertur futura haereditas, perinde ac legibus publicis, quibus hujusmodi pacta in tabulis antenuptialibus Geldriae et vicinarum ditionum moribus aequiparantur. Namque enim nec hic nec apud plerasque Germaniae ac Franciae gentes observata fuit I. 36. de collajuvaluerunt enim moribus variarum regionum hereditatum jura heredumque institiones in tabulis antenuptialibus. — n. 15. und 20. Neostadii de pactis antenuptialibus obs. 2. Robert rerum judicatarum Lib. II. cap. 4. Taisand Uebersicht in dem Commentar über die coutumes générales des pays et Duché de Bourgogne (à Dijon 1698 fol.) die Erfordernisse dieser Wirkung des Ehevertrages, des mariage divis. Il faut — S. 492. — que plusieurs choses concourent pour donner lieu au mariage divis de la fille, car: 1) Le mariage doit être consommé du vivant des peres et meres ensuite de la constitution de la dot divise par les peres et meres conjointement ou par le pere seul la mere étant vivante, par consequent il est certain que la fille qui par contract, de mariage a renoncé à la succession paternelle ou maternelle à echoir moyennant une dote qui lui a été donnée on promise, les pere ou la mere venants à mourir avant la celebration et consommation du mariage de la fille, une telle renonciation ne peut nuir ni préjudicier à cette fille, car il faut que le pere ait constitué à sa fille une dot divise soit qu'il la lui constitué seul ou conjointement avec la mere, de sorte que la dot et le mariage sont necessairement et conjointement requis du vivant du pere (arretés du Parlament de Dijon 1612. 1636. 1641. 1646.). Si le pere mourut — führt er bei dem einen dieser Parlaments-Aussprüche an — avant la celebration du mariage — la fille obtint restitution contre la renonciation faite à la succession de son pere et les juges lui adjugerent le suplement de son legitime, on a sçu que cela n'auroit pas été ainsi jugé si le mariage avoit été consommé pendant la vie de ses pere et mere et qu'en ce cas on ne lui auroit point adjugé le suplement de legitime. Il faut donc que le pere et mere soient vivans, car si le mere étant morte le pere constitué à sa fille une dot, tant pour

tert, die Erbfolge aber zugleich nach den im Ritterstande üblichen Grundsätzen von den beiden Ehegatten und deren

---

ses biens maternels échas que paternels à échoir, on ne peut dire que ce soit un mariage divis, quelque renonciation que son pere lui fasse faire et en ce cas elle peut être restituée contre sa resignation à la succession échue de sa mere et elle peut prétendre le suplement de légitime en la succession de son pere lorsqu'elle sera échue, si la renonciation a été faite unico pretio — une fille qui a renoncé par un seul contract et pour un seul prix a une succession échue comme aussi à celle à echoir doit etre restituée contre les renonciations à toutes ces successions à, cause de l'individuité du contrat. 2) Non seulement le mariage droit s'acomplir pendant la vie de pere et mere ensuite de la constitution de la dot divise faite à la fille, mais il faut que la fille accepte la dot et qu'elle ait un ou plusieurs freres, car si l'une de ces conditions manque on ne peut dire que le mariage de la fille soit divis. — Du Moulin sur la coutume de Bourbonnois art. 305.: utrumque copulative requiritur, ita ut mors parentis post tractatum sed ante celebratas nuptias faciat deficere hanc exclusionem. Demnächst verbreitet Taisand sich über die Wirkungen eines solchen Ehevertrags. Nachdem er schon früher (S. 417.) angeführt hatte: nous n'avons rien parmi nous qui soit plus inviolable, que les choses stipulées et promises dans les contracts de mariage; c'est un loi que les pere et mere se sont faite et ils sont reputés avec toute la famille avoir stipulé pour leurs enfans; und S. 419: en effet les peres étant poussés par un secret mouvement de la nature à faire tout le bien qu'ils peuvent à leur enfant, sont les vrais arbitres et juges des interêts de ces mêmes enfans; — fährt er S. 494. fort: Et pour pénétrer les motifs de ces conditions du mariage divis on peut dire, comme il est vrai, que les peres et meres sont les juges naturels et legitimes des partages qui doivent être faits entre leurs enfans, ils peuvent en ordonner comme il leur plaît et la coutume autorise et aprouve ce qu'ils ont reglé à ce sujet sans permettre qu'on examine s'ils ont agi équitablement; la tendresse que l'on présume qu'ils ont pour leurs enfans les mettant à couver de tout soupcon et de toute recherche, en consequence de cette presumption qui vaut presque autant que la réalité même, parcequ'elle se trouve presque toujours certaine; quand les peres et meres ont constitué ensemble une dot à leur fille ou que le pere la constitue pendant la vie de la mere, il faut que la fille s'en contente, sans

Eltern geordnet und dabei insonderheit darauf Bedacht genommen, daß das Geschlecht in seinem Flor und Wohlstande fortgesetzt werde. Dem römischen Rechte war dies freilich unbekannt, die Priester desselben erklärten daher die Möglichkeit einer solchen Anordnung nur durch eine ihre wahren Gränzen überschreitende dispositio parentum inter liberos und kamen dadurch auf den Zweifel: ob eine solche elterliche Disposition nicht durch die Rücksicht auf den Pflichttheil bedingt sei? eine Frage, welche freilich schon deshalb ganz müssig war, weil dem deutschen Recht ein Pflichtheil überhaupt unbekannt war (§. 64.), und bei Abschließung der Ehegelöbnisse Kinder, deren Pflichttheil hätte verletzt werden können, gar nicht vorhanden waren. Allein auch durch andere Verfügungen konnten die Eltern während der Ehe über ihre Erbfolge bestimmen, und eben dies war der Fall rücksichtlich der Testamente, nachdem diese in Deutschland bekannt geworden waren. (248) Bei diesen insonderheit erregte der Pflichttheil Bedenken. Obwohl der tägliche Gebrauch vieler Jahrhunderte bewies, daß solche Anordnungen auch durch Testamente ohne Rücksicht auf den Pflichttheil

---

même qu'elle puisse demander un suplement de legitime, bien que ce soit un droit de la nature, qui semble ne devoir être rétranché par aucune loi civile et la coutume veut que cette dot tienne lieu de legitime à cause de l'incertitude des evenemens et que le bien des peres et meres peut diminuer de même qu'il peut augmenter; ou joint ordinairement à cela que la fille ne peut esperer un etablissement plus avantageux que celui du mariage, quand ses peres et meres ont fait choix pour elle d'un mari, tel que raisonnablement elle pouvoit le souhaiter et qui a temoigné être content de la dot, car alors elle n'a pas droit de prétendre quelque chose de plus dans leurs successions, quand même, comme disent quelques coutumes, le pere ne lui auroit donné en dot qu'une guirlande de fleurs, sinon en deux cas qui font deux exceptions à cette regle.

248) Neller origines feudorum cap. V. §. 1. Testamentorum usus Treviris a temporibus Romanae dominatione semper fuit sive per pacta successoria, quae transrhenanis Germanis magis erant usitata.

der andern Kinder getroffen und als altes Recht und unzweifelhaftes Herkommen und Gebrauch des Ritterstandes angesehen, ohne daß darüber jemals Zweifel oder Streit entstanden wäre *), befolgt wurden; so ward dies doch von der Rechtsschule geläugnet, welche nur das, was mit dem römischen Recht übereinstimmt, als Recht kannte und anerkannte, und kaum gab es noch einige, welche sich diese Erscheinung dadurch erklärten, daß auch das ältere longobardische Lehnrecht dem Vater die Befugniß ertheilt habe, aus seinen Söhnen den Lehnsfolger zu bestimmen. Es ist zu bedauern, daß die deutschen besonders aber die in den französischen Gesetzen und Gewohnheiten in Beziehung auf die elterlichen Dispositionsrechte, Eheverträge und mariage divis enthaltenen so wichtigen Materialien ihrem ganzen Umfange nach noch nicht bearbeitet sind (249).

---

*) z. B. Bericht des Landgerichts zu Düsseldorf an das Justizministerium vom 16. Juni 1836. „Nachdem wir gegenwärtig die bei dem Zustande der Akten aus der „frühern Gerichtsverfassung sehr zeitraubende Durchsicht der „ältern Akten beendet, bedauern wir, auch nicht einen einzelnen „Fall ermittelt zu haben, in welchem eine solche Dispositions-„Befugniß an sich zur Kontestation gekommen oder auch nur „über die Modalitäten derselben gestritten und entschieden wäre."

249) Vgl. z. B. Taisand coutumes de Bourgogne S. 414. Toutes les conventions portées par un contrat de mariage qui étoit consideré comme un traité de toute la famille, sont irrevocables surtout lorsqu'elles concernent les enfans; le pere et la mere ou à leurs défaut les autres parens sont censés avoir (stipulé pour eux et avoir accepté la promesse d'égalité le pere est mort dans la confiance que sa femme conserveroit l'egalité entre leurs enfans et que s'il avoit cru qu'elle eut voulu avantager sa fille au préjudice de son fils, il ne lui auroit par constitué une dote si forte ou bien il auroit fait par son testament quelque preciput considerable à son fils. — — — Parmis nous les contrats de mariage sont aussi favorables que les testament etoient chez les Romains, qui se piquerent extremement de se conserver la liberté de tester et de choisir un heritier qui leur fut agréable, nos ancêtres au contraire tournant leur inclination du coté des contracts ont eu fortement à coeur de faire observer exactement les dispositions y comprises, dans la vue de l'etablissement et de la conservation des biens dans les familles et de perpetuer et augmenter la splendeur de

Anlagen.

I.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Succession in der Rheinischen Ritterschaft, vom 16. Jan. 1836.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums über die Anträge der Freiherren von Mirbach und von Loe

---

l'Etat, de la nous est venu l'usage frequent des institutions contractuelles d'heritier et des substitutions ordinaires dans les contracts en faveur des maisons considerables c. a. d. de celles qui sont de la famille et qui portent le nom et les armes. S. 491. Il faut que plusieurs choses concourent pour donner lieu au mariage divis de la fille, car le mariage doit être consommé du vivant des peres et meres ensuite de la constitution de la dot divise par les peres et meres conjointement ou par le pere seul la mere étant vivante, par consequent il est certain que la fille qui par son contrat de mariage a renoncé à la succession paternelle ou maternelle à échoir moyennaut une dote qui lui a été donnée ou promise, le pere ou la mere venants à mourir avant la celebration et consommation du mariage de la fille, une telle renonciation ne peut nuire ou préjudicier à cette fille, car il faut que le pere ait constitué à sa fille une dot divise, soit qu'il la lui constitue seul ou conjointemeut avec la mere, de sorte que la dot et le mariage sont necessairement et conjointement requis du vivant du pere; il a été ainsi jugé par d'arrêtés du Parlement de Dijon. Non seulement le mariage doit s'accomplir pendant la vie des pere et mere ensuite de la constitution de la dot divise, faite à la fille en argent ou en fonds par ses pere et mere ou par le pere seulement, la mere étant vivante, mais il faut que la fille accepte la dot et qu'elle ait un ou plusieurs freres, car si l'une de ces conditions manque on ne peut dise que le mariage de la fille soit divis. S. 509: La fille que ses pere et mere ont mariée par mariage divis est excluse de leurs successions de sorte que ses pere et mere ne le peuvent rappeller comme heritiere parceque ce seroit contrevenir à l'autorité de la coutume qui doit être inviolable dans les choses qu'elle a nettement et précisement ordonnées, l'exclusion faite les pere et mere

für sich und andere Mitglieder des rheinischen Ritterstandes auf Herstellung der in ihren Familien vor Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübten Befugnisse bei der Bestimmung über ihren Nachlaß, habe Ich ersehen, sowohl, daß diese Befugniß von dem ritterbürtigen Rheinischen Adel in Successionsfällen ausgeübt worden ist, als auch daß die Mitglieder des Rheinischen Ritterstandes für den Fall der Herstellung ihrer Befugniß eine besondere Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und der Töchter ihrer Familien zu errichten beschlossen ha-

---

d'une fille à laquelle ils constituent mariage divis étant d'une telle force, qu'aprez avoir été une fois lachée elle ne peut plus être révoquée. Coutumes de Bretagne (nouveau grand coutumier T. IV. S. 360.) art. 557. les filles mariées par pere noble ne pourront demander autre plus grand partage que celui que leur aura fait leur pere, mariage faisant, encores qu'elles fussens mineures et qu'elles n'eussent renoncé, pourveu qu'elles fussents duement appanagées. Le semblable sera gardé pour le regard des biens de la mere, quand les filles auroient esté mariées par les pere et mere d'extraction noble. Coutûmes générales du pays et comté du Maine (daselbst Tome IV. S. 489.) art. 268: homme noble peut bien donner à sa fille plus grand mariage qu'advenant, car il luy pourroit bien donner la tierce partie de sa terre ou choses immeubles, posé qu'ordinairement ne luy en appartient par succession que quart, quint, sixieme, septieme ou plus ou moins: mais aussi s'il lui donne moins en mariage qu'il ne luy fust escheu de la succession et ne luy eust donné qu'un chappel de roses, c'est à scavoir quelque legier don de mariage, mais qu'elle soit mariée et emparagée noblement par le pere, si ne peut-elle rien demander en succession directe de pere ni de mere, d'ayeul ne d'ayeule, tant comme il y ait hoir masle de ses pere et mere ou representation d'hoir masle: mais elle peut succeder à ses freres et soeurs et en autre successions collaterales. Coutûmes du Duché d'Anjou (das. S. 553.) art. 241: homme noble peut bien donner à sa fille plus grand mariage — wörtlich wie die Coutûme am Maine, nur: donner qu'un chappeau de roses; anstatt chappel u. s. w. und bemerkt Ricard in den Anmerkungen: emparagée non significat partagée, sed mariée decenter à son pareil en noblesse et maison. Vgl. auch Christianaei Dec. 1. dec. 268.

ben. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sei, um so mehr beschlossen, dasselbe in denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche es vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, wieder herzustellen, als Ich in gleichem Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch die Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien und dadurch der Wohlstand und Flor aller Klassen Meiner Unterthanen befördert und gesichert werden kann. Die Familienhäupter, welche darauf antragen, haben gebührend nachzuweisen, daß sie zu den früher berechtigten Geschlechtern gehören, daß sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen, und daß sie der vorgedachten Stiftung bis zum 1. Januar 1837 beigetreten sind. In diesen Familien soll jedem Familienhaupte, wenn nicht Verträge oder anderweitige beschränkende Familien-Einrichtungen entgegenstehen, die Befugniß beigelegt sein, durch Eheberedungen, durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, Substitutionen, Abfindung und Aussteuer der Söhne und Töchter, die Verhältnisse der Ehegatten und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in ihren Nachlaß Bezug hat, nach freiem Gutbefinden festzusetzen. Diese Anordnungen sollen, wenn sie übrigens in rechtlicher Form abgefaßt sind, in allen für jetzt noch nicht wirklich eröffneten Erbschaftsfällen von den Gerichtshöfen als rechtsbeständig anerkannt werden, ihre Gültigkeit aber erlöschen, wenn der Beitritt zur vorerwähnten Stiftung bis zum Schlusse dieses Jahres nicht erfolgt ist.

Diejenigen Familienhäupter, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung, für die Abfindung oder Aussteuer sämmtlicher Kinder, und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach dem frühern Familien-Herkommen, nach der Zahl der Kinder, und nach den

Ver-

Vermögens-Verhältnissen Sorge zu tragen. Im Falle Streitigkeiten hierüber entstehen, sollen sie von einem näher zu bestimmenden standesmäßigen Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. Den zur vorgedachten Disposition berechtigten Familienhäuptern ist auch bei Fideikommißstiftungen die Ausübung derselben gestattet, doch verbleibt es rücksichtlich der Bestätigung bei den bestehenden Vorschriften. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die sämmtlichen Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

II.

Allerhöchste Kabinets-Ordre an die Freiherrn von Mirbach und von Loe vom 26. Juni 1836.

Nachdem Ich aus dem Bericht des Staats-Ministeriums ersehen habe, daß die mit dem Namen der Autonomie bezeichnete Dispositions-Befugniß, auf deren Anerkennung und Bestätigung Sie in Ihrem und anderer zur Rheinischen Ritterschaft gehörigen Familien Namen angetragen haben, vor der Einführung der fremden Gesetzgebung im ritterbürtigen Adel bestanden hat, diese Befugniß aber zur Erhaltung des Flors und Wohlstandes Meiner Rheinischen Ritterschaft beiträgt; so habe Ich keinen Anstand genommen, diesem Antrage zu willfahren und demgemäß die abschriftlich anliegende Ordre an das Staats-Ministerium erlassen.

In spätern Zeiten sind allerdings mehrere vormals bestandene Quellen der Versorgung der Nachgebornen, wenigstens in ihrer frühern Gestalt, in politischen Veränderungen untergegangen. Ich habe daher aus dem Bericht des Staats-Ministeriums mit Wohlgefallen ersehen,

daß Sie und Ihre Kommittenten in richtiger Würdigung des eigenen Interesses Ihrer Familien auf das Wohl der Nachgebornen Rücksicht genommen und bereits den Grund zu einer diesem Zweck gewidmeten Stiftung gelegt haben. Um diese beifallswerthe Absicht zu befördern, habe Ich, wie Sie aus Meiner Ordre an das Staats-Ministerium ersehen, die Anerkennung der freien Dispositions-Befugniß der Mitglieder derjenigen Familien, welche sie früher ausgeübt haben, an die Voraussetzung geknüpft, daß sie jener Stiftung beitreten. Ich überlasse Ihnen, denselben dieses zu eröffnen, und die darüber bei Ihnen eingehenden Erklärungen einzureichen. Wegen der Organisation sowohl der beabsichtigten Stiftung, als des Schiedgerichts, sehe Ich Ihren nähern Vorträgen entgegen, und genehmige im Allgemeinen die vorgeschlagenen Grundzüge der Verfassung des letztern.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Freiherrn von Mirbach und
von Loe, jetzt hier.

III.

Entscheidungsgründe des Geheimen Ober-Tribunals.

(Zu §. 17. Anmerk. 63.)

Es ist die Sentenz erster Instanz wiederum herzustellen, aus zweien Gründen:

I. Sind beide Theile darinnen einig, daß das Jülichsche Recht im Ravensbergschen vim legis habe; dieses aber sanciret capite 94., a. daß die pacta dotalia, so entweder durch die Eltern, oder nach nach deren Tode durch die nächste Blutsverwandte der künftigen Eheleute, mit derselben Vorwissen und Willen geschlossen werden, gehalten werden sollen; b. daß, wenn in solchen pactis enthalten, daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heirathsgut sich begnügen, und weiter keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben sollen, die pacta mit Wissen und Willen der Töchter aufgerichtet, solche pacta fest und unverbrüchlich sein sollen,

c. daß diese pacta dotalia gültig sein sollen, wann sie auch gleich nicht von den Töchtern mit einem leiblichem Eide bekräftiget worden, d. daß demnach das jus commune, so in solchem Fall die Tochter annoch zur Succession lässet, oder zur Ausschließung derselben einen eidlichen Verzicht erfordert, aufgehoben sein solle.

Hieraus, und in specie durch die ausdrückliche Aufhebung des juris communis, nach welchem sonst dergleichen Verzichte anders nicht gültig, als wann sie eidlich geschehen, erhellet, daß nach den Jülichschen Rechten die Verzichte der adelichen Töchter auf die elterliche Erbschaft vor andern Bedingungen, Punkten und Clausuln der Ehestiftung nichts voraus haben, sondern was ratione pactorum dotalium überhaupt Rechtens, eben dieses auch intuitu dieser renuntiationum Rechtens sei.

Nun ist aber Rechtens, daß ex pactis dotalibus, cum consensu parentum initis, etiam minores absque curatoribus obligiret werden; Leyser, specim. 307. med. 2. Es bestehe nun ratio legis entweder darinnen, daß die pacta eigentlich conditiones sine qua non der zu vollziehenden Ehe sind, und also contracto semel matrimonio die Sache nicht wiederum in pristinum statum reduciret werden kann; oder aber, daß die Eltern und nächste Verwandte loco curatoris sind; beide rationes sind in hoc casu vorhanden, und es scheint die letzte eine ratio movens des Jülichschen Gesetzes zu sein, immaßen daselbst in principio sanciret ist: daß die neue Eheleute durch diejenige pacta dotalia obligiret sein sollen, so durch ihre Eltern, oder nach ihrem Tode durch ihre nächste Blutsverwandte, mit ihrem Vorwissen und Willen geschlossen worden. Und es kommt also gegenwärtig lediglich darauf an: ob die vorseiende pacta dotalia und der darinnen enthaltene Verzicht mit der klagenden Tochter Wissen und Willen geschlossen seien? Dieses nun ist einmal aus ihrer Unterschrift der Ehestiftung, und aus denen im §. 5. befindlichen Worten: mit gutem wohlbedachtem Gemüth, freiwillig, ungezwungen, auch mit keiner List hintergangen, an sich zu präsumiren, und wann sie gleich in ihrem Klaglibelle anführet, daß man

über die in den pactis dotalibus enthaltene Punkte mit ihr vorläufig nicht tractiret, und ihren Konsens eingeholet, noch einen statum bonorum ihr zugestellt, sondern vielmehr ex abrupto uud kurz vor der Copulation ihr die pacta zur Unterschrift vorgelegt, und solche von ihr ohne Durchlesung unterschrieben worden wären; so ist doch einmal dergleichen vorläufige Tractirung und Einholung des consensus gar nicht nothwendig, sondern genug, wann auch solcher consensus nur ex post, oder ex intervallo, durch die Unterschrift erfolget, indem die ratihabitio vim consensus hat; andern Theils ist zu einem solchen Verzicht eine editio status bonorum keinesweges erforderlich, sondern nur eine generale Kentniß desjenigen, worauf renuntiiret wird. Nun aber waren der Klägerin sowol die mütterliche als väterliche Güter bekannt. Die Kentniß des väterlichen Mobiliarvermögens hingegen relevirte zur Sache nichts, quia hereditas non est viventis, und dasjenige, worauf sie renuntiirte, nicht des Vaters damaliges Vermögen, sondern dessen künftige Verlassenschaft, tempore mortis, war; dahero dann auch die Rechtslehrer in dem Fall, wann einer künftigen noch nicht angefallenen Erbschaft renuntiiret wird, die notitiam quantitatis patrimonii nicht erfordern: Kellenbenz de renuntiat. qu. IV. §. XI. Endlich, und was das Vorgeben betrifft, daß ihr die Ehestiftung ex abrupto und kurz vor der Copulation vorgelegt, von ihr aber ohne deren Durchlesung unterschrieben worden sei, so beruhet dieses in nudo asserto der Klägerin, worunter sie praesumtionem juris wider sich hat, indem contra subscribentem perlectio instrumenti subscripti praesumiret wird. Ihr also incumbirete, nicht nur dieses assertum, sondern auch zugleich folgendes mit zu erweisen, daß nemlich sie auch sonsten zur Zeit ihrer Unterschrift nicht gewußt, daß in dem instrumento ein Verzicht auf die elterliche Erbschaft enthalten sei.

Es ist aber noch ein anderer Grund vorhanden, weshalb sie auch nicht einmal zu diesem Beweis admittiret werden kann. Dann so hat II. sie selbst ihrem Klaglibelle einen extractum aus denen zwischen ihren Eltern

errichteten pactis dotalibus beigelegt, worinnen diese ihre Eltern unter sich in casum mortis festgesetzet, daß, woferne ihre Mutter vor dem Vater mit Tode abgehen sollte, alsdann ihm zwar zur zweiten Ehe zu schreiten freistehen, jedoch der erzeugte älteste Sohn (der jetzige Beklagte) die Halbscheid aller Güter (als worüber beiderseits Eltern, ihrer übrigen Kinder ungehindert, zu disponiren bemächtiget wären) zum voraus haben, desgleichen auch ihm die andere Halbscheid zu mehrerem Splendeur der Familie verbleiben, jedoch er daraus denen andern Söhnen und Töchtern, nach Vermögenheit der Güter, gebührliche Aussteurung geben, der mütterliche Brautschatz, Keinodien, Silberwerk und andere Mobilien aber besonders unter die Kinder jeglicher Ehe, jedoch salvo praecipuo des ältesten Sohnes, vertheilet werden sollten. Nun agnosciren beide Theile dieses pactum der Eltern, und daß der casus hujus pacti gegenwärtig vorhanden sei; ob zwar de secundis nuptiis des Vaters ex actis nicht constirt; wie dann auch bereits in der Sentenz der Mindenschen Regierung erster Instanz, in Ansehung des mütterlichen Mobiliarnachlasses, darauf rechtskräftig erkannt ist. Nun disponiren aber diese elterliche Ehepacta ausdrücklich: daß, außer sothanem Mobiliarnachlaß, die Tochter und übrige Söhne von allen väterlichen und mütterlichen Gütern weiter nichts, als nach Vermögenheit eine gebührliche Aussteurung haben sollen. Diese Aussteurung hat die Klägerin von ihrem Vater empfangen; daß sie gebührend und nach Vermögenheit eingerichtet worden, desfalls militiret praesumtio pro patre dotem constituente. Daß aber eine solche Aussteurung praecise die legitimam ausmachen müsse, und nicht geringer sein dürfe, solches schreibet das elterliche Ehepactum nicht vor, vielmehr äußert sich das contrarium, und daß die legitima damit nicht gemeint sei, daraus: wann ex opposito der mütterliche Brautschatz und Mobilien davon ausgenommen, und diese letztere, salvo praecipuo primogeniti, gleich getheilet werden sollen. Dann diese Theilung, salvo praecipuo dimidiae des ältesten Sohnes, macht praecise die legitimam aus; mithin, und da bei denen Immobilien keine solche Theilung vorgeschrieben

wird, so können auch paciscentes legitimam unter der Aussteuer nach Vermögenheit nicht verstanden haben. Die Klägerin kann also von den übrigen mütterlichen und väterlichen Gütern nunmehro weiter nichts, ne quidem sub praetextu legitimae, fordern, weil dieses schon per pactum der Eltern feststund, ehe die Klägerin nur einmal existirte, und bevor folglich ihrer Seits ein jus ad legitimam vorhanden war. Wann also auch die Jülichsche Rechte nicht vorhanden wären, so würde doch die Klägerin schon vermöge der elterlichen pactorum dotalium mit der geforderten Supplirung der legitimae abzuweisen sein, wie auch damit, daß ihr Brautschatz, ad modum legitimae, vivente adhuc patre, zu reguliren sei, cum viventis non detur hereditas, gleichwohl die Appellations-Sententia a qua den Beklagten, noch beim Leben des Vaters, in Supplirung der legitimae condemniren wollen; mithin ist hierunter die sententia primae instantiae reformatorie herzustellen. Nec obstat, wann die Klägerin in exceptione ad revisionem ihres beklagten Bruders hauptsächlich urgiret, wie sie, nemlich als eine persona minorennis absque curatore, der Zeit gar nicht contrahiren, also noch viel weniger einem juri renuntiiren können, auch habe ihr Vater bei dieser Sache nicht vices curatoris vertreten mögen; dann dieser habe selbst durch Exigirung ihrer Renuntiation mit ihr contrahiret; ihr Bräutigam habe noch weniger loco curatoris sein mögen, dann mit eben diesem habe sie gleichfalls, in Absicht der künftigen Succession, in den pactis dotalibus paciscirt.

Die Jülichsche Gerichtsordnung quadrire hieher gar nicht; dann selbige erfordere zu einem solchen Verzicht, daß die Töchter von ihren Gerechtsamen gehörig certioriret worden. Solches sei nun gegenwärtig so wenig geschehen, daß man ihr weder den statum bonorum paternorum, noch maternorum vorher kund gemacht, vielmehr die Unterschrift von ihr kurz vor der Trauung, ehe sie oder ihr Bräutigam solche weder gelesen, noch lesen gehöret, verlanget und erhalten. Wie könne aber eine unwissende, zumal minorenne und mit keinem curatore versehene Frauensperson durch dergleichen Unterschrift obligiret wer-

den? da sonst so gar denen minoribus wider alle präjudicirliche Handlungen ob quamvis laesionem, wie viel mehr also ob laesionem enormissimam, als dergleichen in praesenti vorhanden sei, das beneficium restitutionis in integrum zustehe. Allein es obstiret der Klägerin nichts desto minder constans et uniformis observantia contraria. Partes haben nemlich selbst in retro-actis, hinc inde, sich verschiedentlich auf praejudicia bezogen, worinnen bereits wegen des Verzichts derer adelichen Ravensbergischen Töchter in contradictorio gesprochen worden. Von selbigen haben vor der Hand in registratura nur aufgefunden werden können die acta zwischem dem Drost von Korf zu Waghorst und dessen Schwester, der Chanoinesse von Korf. Diese letzte forderte von gedachtem ihrem Bruder den ihr vermeintlich noch zukommenden Antheil von ihres zweiten unverheirathet verstorbenen Bruders Erbschaft. Der beklagte Bruder wurde per sententias vom 10. Oktober 1738 und 9. September 1740 zu deren Herausgebung condemniret, es wäre dann, daß er erweisen könne: daß bei dem Hause Waghorst ein pactum familiae vorhanden oder observantiae sei, daß die Erb-Portiones derer in unverheirathetem Stande und ohne Testament sterbenden secundo-genitorum dem Erbherrn oder dem ältesten Bruder allein zufallen; oder auch, daß dieses generaliter bei den adelichen Häusern der Grafschaft Ravensberg observantiae sei. Der Bruder von Korf trat diesen letzteren alternative nachgelassenen Beweis, 1) durch ein Conclusum der Ravensbergschen Ritterschaft, de dato den 24. Januar 1650 an (fol. 88.), worinnen sich diese Ritterschaft vereiniget: daß, wann die adeliche Töchter von ihren Eltern, oder nach deren Tode von den Brüdern oder von andern Verwandten, mit ehrlicher und landsittlicher Aussteuer versehen, und sonst nach Gelegenheit ihnen zum Unterhalt so viel gegeben oder Leibzuchts-Weise vermacht, daß sie zu ihrem Stande ein redlich-ehrliches Auskommen haben mögen, so sollen sie damit ver-

gnüglich sein und weiter keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben, sondern in dem (Stück) vor verzeigene (i. e. Verzicht gethan habene) Töchter gehalten werden. 2) Hatte der Beklagte von Korf den gedachten Beweis angetreten durch die oben öfters schon angeführte Jülichsche Gerichtsordnung, 3) durch ein Attest einiger des Ravensbergischen Adels (fol. 87.), Inhalts dessen ihnen kein Exempel bekannt sei, daß jemals ein Erbherr und Besitzer des adelichen Guts von seines verstorbenen jüngern Bruders Quota an die übrige Brüder und Schwestern etwas ausgezahlet habe. Es ward darauf durch zwei rechtskräftige conformes sententias vom 2. Juli 1745 und 3. September 1748 erkannt: daß probanda erwiesen worden. Ist nun solchergestalt in contradictorio rechtskräftig ausgemacht; daß die einmal ausgesteuerte adeliche Ravensbergsche Töchter nicht einmal von den Erb-Portionibus ihrer fratrum secundo- oder post-genitorum etwas fordern und erben können, ex ratione: weil sie nach ihrer einmal geschehenen Aussteurung keinen weiteren Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben, so stehet eo ipso auch diese Observanz, als die ratio der erstern, fest: daß auf erfolgendes Absterben der Eltern selbst die ausgesteuerte Töchter von denen elterlichen Gütern nichts weiter bekommen können. Und da also vermöge dieser observantiae sowohl, als in casu praesenti substrato, vermöge der elterlichen Ehepactorum es nicht einmal einer Renuntiation von Seiten der Klägerin bedurft hat, so bedarf es auch, ratione certiorationis etc. keines Beweises, sondern die sententia primae instantiae ist quoad immobilia matris et quoad hereditatem futuram paternam simpliciter wiederum herzustellen.

IV.

Pactum der Ritterschaft des Fürstenthums Minden wegen der Erb-Fälle vom 5. November 1744.

(zu §. 18. Anmerkung 67.)

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, Prälaten und Ritterschaft Dero Fürstenthums Minden allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie Sie auf zweien Landtagen mit einander eins geworden, wegen der Erb-Fälle bei ihren Gütern zu deren Conservation und zum Splendeur ihrer Familien nachstehendes Pactum und Vertrag zu machen:

1) Daß alles, was eine adeliche Frau dem Manne zu und in die Güter bringet, oder ihr hernach durch Erb-Fälle anfällt, dem Manne dergestalt zugehören solle, oder zum Nutzen der Anerben mit denen Gütern dergestalt consolidiret werde, daß in solche der Frauen Mittel die Kinder nicht besonders succediren, oder selbige an jemand zurückfallen können, es sey dann, daß wegen eines Rückfalls oder sonsten es in denen Ehe-Pactis anders verordnet worden.

2) Daß die Söhne so wenig die Feudal- als Allodial-Güter und deren Zubehörung an Moventien, Mobilien unter sich theilen können, sondern der älteste alle Güter bekommen solle, oder derjenige Sohn, welchen der Vater per dispositionem dazu ausersehen: Die übrigen Söhne aber mit dem zufrieden sein müssen, was ihnen der Vater am kindlichen Antheil zugetheilet, oder deficiente dispositione paterna mit demjenigen, dessen sich der Erbherr mit seinen Brüdern durch Unterhandlung anderer Cavalliers verglichen, wobei aber die Conservation der Güter zum principio regulativo zu nehmen.

3) Die Töchter anlangend, sollen selbige zur Succession bei denen Gütern und aller väterlichen und mütterlichen Erbschaft nicht admittiret werden, als deficientibus filiis et eorum descendentibus, sondern die Töchter müssen sich mit dem Brautschatz begnügen lassen, welcher ihnen bei ihrer Verheirathung vom Vater zugetheilet

worden, oder wenn sie nicht heirathen, müssen sie sich mit dem ihnen zugelegten kindlichen Antheil begnügen lassen, oder wann

4) der Vater nicht disponiret, sich mit einem mäßigen dote abfinden lassen; dabei aber

5) wiederum zu einem unveränderlichen principio regulativo festgestellt bleiben solle, daß keine Tochter mit einem höhern Brautschatz oder kindlichen Antheil, als 4000 Thaler aus denen väterlichen und mütterlichen Gütern und Nachlaß, wohl aber mit einem geringern begabet werden könne. Auch wenn die adelichen Töchter nicht heirathen, über solchen ihren kindlichen Antheil nicht disponiren sollen, noch solchen auch für ihrer Verheirathung aus denen Gütern praetendiren können noch dürfen, sondern mit dessen Verzinsung zu 4 oder 5 Prozent zufrieden sein müssen.

Und daher allerunterthänigst gebeten haben wollen, dasselbe in Gnaden zu confirmiren, und zu verfügen, daß darnach bei allen Successions-Fällen, so ihrer Güter und Familien halber vorkommen können, gegangen werden solle, und die judicia sich in judicando darnach zu achten hätten, sie auch um so viel mehr das allerunterthänigste Vertrauen hegeten, daß dieses ihr Gesuch Platz finden werde, als sie in der Lehns-Assecuration fundiret wären, dergleichen pacta und Verträge unter sich zu errichten, und überdem nichts von ihnen verabredet sei, was nicht mit denen Teutschen Rechten überein komme, sie auch keine andere Absicht dabei hätten, als daß denen verschiedentlich dieserhalben entsponnenen Processen, bei welchen einige judicia nach denen alten Rechten und Herkommen, andere aber nach dem jure Romano gesprochen, abgeholfen werde, Se. Königl. Majestät auch in Erwegung aller dieser Umstände vorangezogenem Suchen Statt gegeben; Als confirmiren Allerhöchstdieselbe obangeführte aus 5 §. oder Absätzen bestehende Vergleich in allen seinen Puncten, Clausulen und völligen Begriff hiermit und in Kraft dieses, und befehlen Dero Mindischen Regierung sowohl, als Dero Ober-Appellations-Gericht und übrigen judiciis, in Gnaden, darüber zu halten, und bei allen Successions-Fällen, welche bei der Supplicanten Gütern

und Familien vorkommen, sich darnach in judicando zu achten. Urkundlich 2c.

Berlin, den 5. November 1744.

(L. S.) Friedrich.

V.

Statutum und Ordnung der freien Reichs=Ritterschaft von verziehenen Töchtern, de Anno 1653.

(in Lünig Reichs=Archiv Pars sp. Cont. III. S. 14. — zu §. 50. Note 225.)

Wir einer freien Reichsritterschaft der dreien Creyßen in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom erbetene und verordnete Directores, Ausschusse, Haubtleute, Räthe und Mitgliedern, bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, und thun kund männiglichen; wie wohl bei unsern in Gott ruhenden lieben Vor=Eltern, auch bei uns von vielen unfürdenklichen Jahren offentlich geruhig und löblichen Herkommen, wie dann solches noch bis auf jetzige Zeiten in üblichem Gebrauch ist, daß die von ihnen und uns geborne Eheleibliche Kindern Weiblichen Geschlechts, wann die zu ihren mannbaren Jahren kommen, zur Erhaltung Männlichen Stamm und Namens, sich der Vätt=, Mütt= und Brüderlichen Erb= und Verlassenschaft biß auf einen ledigen Anfall gegen einen zimblichen Heirathgut und Ausfertigung würklich verziehen und begeben, daß doch solch bekanntlich uraltes Herbringen eines Theils in Zweifel zu ziehen, und die vergangene renunciationes und Verzicht in mehr Weg anzufechten, und unkräftig zu machen, unterstanden, wodurch unserm gemeinen Ritterwesen große Zerrüttung, Unruhe und merklich Ungemach mit vornehmer Familien Nachtheil und Schaden zugezogen, die Mitglieder auch in schwere, kostbare und weitläufftige Rechtfertigungen gerathen: Dahero wir nicht unbillich bewogen und höchlich verursacht worden, auf ersprießliche Mittel und Weg zu gedenken, wie

diesem einreißenden Uebel und Ohnheil begegnet, und des Adels Ruin verhütet werden möge; Hierumben und damit der Röm. Kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten einzigen Oberhaupt und Herrn, wir, unsere liebe Posterität, zu vorfallender Begebenheit unsere allerunterthänigst getreue Dienst desto mehrers contestiren können, auch der freie Reichs-Adel in seinem Stand, Ehren, Würde, Hoheit und Uffnehmen beständiglich erhalten werde; Als haben wir Uns bei unterschiedlichen Ritterversammlungen wissentlich, wohlbedächtig und mit guter zeitlicher Vorbetrachtung einer gewissen Ord-Satzung und Statuti beredt, beschlossen und verglichen, setzen, statituiren, und verordnen für uns, unsere Erben und Nachkommen hiermit und in Kraft dieses vestiglich, daß nun hinfüro bei unser freien Ritterschaft denen adelichen Töchtern, so lang sie unverheirathet, ihrem Stand gemäß gebührende Unterhaltung, an dem Ort, allwo sie sich mit der Freundschaft Gutbefinden aufhalten werden, verschafft, auf den Fall der Verheirathung aber für das jedesmahl ab intestato verfallene oder daher noch erwartende Vätt-, Mütt- und Brüderliche Erb, und zeitliche Verlassenschaft von ihren Eltern selbst, oder uff Abgang derselben von beiderseits nächsten Befreunden, oder da solche sich nicht vergleichen könnten, von eines jeden Orts und Viertels Directoren, Ausschuß und Räthen, nach Erwegung der Sachen Umständ, ein benantes gebührend und billigmäßiges Heirathgut, oder Aussteuer, sambt einer ehrlichen und zimlichen Aussfertigung von Kleider und Kleinodien, des Adels Herkommen gemäß, geschöpft und bestimbt, auch entweder mit Geld, richtigen Zinß-Verschreibungen, oder anderen annehm- und thunlichen genugsam versicherten Mitteln abgelegt und gut gemacht, darüber ihnen der weibliche Geschmuck und Kleider bei den mütterlichen Verlassenschaften ausgefolgt und zu diesem allen in- und außerhalb Rechtens schleunig und ohne einigen weitläufftigen Proceß geholffen, und sie dabei kräfftiglich gehandhabt werden sollen. Hingegen sollen bemelte adeliche Töchter und deren Posterität ihren Gebrüdern den Ehelichen Männlichen Leibs-Erben und Descendenten männlichen Namens und Geschlechts zum besten von aller übrigen und weitern vätt-, mütt- und brüder-

lichen Erbschaften, Haab und Gut, an Lehen und Eigenthumb, liegend und fahrenden, gegenwärtig und künfftigen, gänzlich und allerdings bis auf einen lediglichen Anfall ausgeschlossen und abgewiesen seyn, auch zuvor darzu keinen Zutritt oder Ansprach suchen und gewinnen, sondern für sich selbsten, wie vorstehet, für verzügene Töchter gehalten werden; auf den begebenden ledigen Anfall aber denenselben und ihren nach ihrem Tode gelassenen ehelichen Leibs-Erben der Regreß und Zugang zu ihrem Erbtheil (davon sie vermög dieser Ordnung und Statuti ausgeschlossen) vorbehalten sein: wobei selbigen auch vorbehalten ist und verbleibt, was ihnen von ihren Eltern, Brüdern, Schwestern, verwandten Personen oder jemands durch Verordnung inter vivos oder letzten Willen absonderlich und weiters gegünt, verlassen, übergeben, vermacht, verschafft oder geschenkt wird, ohne männigliches Irrung, Eintrag und Verhinderung, es soll auch dieses Statutum denen absonderlichen Pactis Familiae, Fideicommissis und Stammens-Vereinigung, so bereits aufgerichtet oder ins künfftig noch aufgerichtet werden sollen, unpräjudicirlich sein: Dessen zu wahrer Urkund haben wir nicht allein diese Ordnung, Statut und Satzung mit unsern gemeinen Insiegeln verwahret, sondern auch alle incorporirte und sich zu diesem statuto verstehende Mitglieder, an statt der minderjährigen und Pupillen aber deren Vormunder, eigenhändig unterschrieben, und ihre angeborne Pettschafft fürgedruckt. Actum Geißlingen den 12. Tag Februarii, Anno 1653.

VI.

Zeugniß den Verzicht der adelichen Töchter betreffend vom 18. November 1648.

(zu §. 50. Note 225.)

Wir Directores, Haubtleut, Räthe vndt Ausschuß deß H. Reichs Freyen ohnmittelbaren Ritterschafft, an dem Ober- vndt Nieder-Rheinstromb, in der Wetteraw, undt zugehörigen orthen, Attestirn, vnd bekehnen hiemit, dem-

nach die Ritterschafftliche, vnd Adenliche van Uhralten Jaren Continuirte Statuta, pacta, vnd obseruanz mitbringen. Wann auf begebenheit, Vnsere Adenliche Döchtern, in Eheliche und Christliche heurat Stambs gemäß, vndt auf vorhergehenden consens der negsten Verwanthen bretten, daß selbige nit allein mit einem gewisen stukh Gelldts nach Jedes Ridtergliedts vermögen, auch dessen Stambsherkommen außgesteuert werden, Sondern auch in favorem deß Mannsstammens, über alle Vadterlich, Müterlich, Brüder, vnd Schwesterliche Erbfelle, doch in defectum masculorum mit gewissen reseruat renuncyren vndt Verzicht leisten, auch vor Notario vnd Zeugen, wie denn der negsten anuerwanthen vnd in gegenwart des Hochzeiters einen leiblichen Eydt zu Gott darüber schwören müssen, und dem heuraths notuln inserirt würt, Massen solches unter Unserß S. Georgen Banners Ridtersigl bester massen kundt machen. Signatum bei gemeinen Reichs-Ridterschafftlichen Convent in der Statt Maintz den 18. Nouembris. Anno 1648.

Die wörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem im hiesigen Königlichen Provinzial-Archiv aufbewahrten Reichs-Ritterschaftlichen Attest wird hiermit bestätigt.

Coblenz, den 23. Januar 1836.

Der Vorstand des Königl. Provinzial-Archivs und Archiv-Rath

(L. S.) Graf von Reisach.

VII.

Churfürstlich Baiersche Verordnung vom 20. April 1672 den Verzicht der adelichen Töchter betreffend.

(zu §. 51. Note 226.)

Entbieten Vnserm Hoffraths Präsidenten und vicedomen auch gemeinen Vnßer lieben getreuen landtschafft,

und dem Standt der Ritterschafft insgemein, Vnseren grueß und gnad zuuor, und geben denenselben zu vernehmen, demnach Vnseres landes und des gemeinen wesens wohlfahrt, neben ander, absonderlichen auch an deme gelegen ist, daß der Adel in gutem Flor und vigor erhalten, und zu mehreren Aufnahmen gebracht werde, damit Wir und Vnser Churfürstlich succession Vns deßen nit allein in Friedens- Sondern auch in Kriegszeiten, zu Vnseren Hoff- und andern Diensten mit reputation bedienen und gebrauchen mögen.

Indeme aber die experienz bezeugt, daß in Vorbeygangenen wenigen, und darunter gleichwohlen eingeloffenen Kriegs-Jahren Souil Adeliche landt-gütter in Vnbefreyte Vn-Adeliche hand Komen, als Vorhero in Keinen gantzen seculo geschehen, und dahero die nothdurfft erforderte, daß zu des gemeinen wesens- und Vnsers Churhauß diensten ein rechte beständige Vorsehung und Verordnung geschehe.

Alß haben Wir auß landtßfürstlicher begirde und antrib zu den gemeinen nutzen, sodann auch auf mehrmaliges und insonderheit bey letzteren landt-tag beschehen, Vnterthänigstes bitten Vnserer lieben getreuen des Standts der Ritterschafft und Adels, nach eingehohlten bericht und guhtachten von Vnserm Hoffraht und Regirungen, Vnß gnädigst entschlossen, folgende Satz- und ordnungen ergehen, auch zu männigliches nachricht, damit sich mit der Vnwissenheit niemandt entschuldigen möge, in offentlichem truck außfertigen zu lassen.

Vnd ob zwarn in Vnserm Churfürstenthumb und landen zu Bayern, bey theilß familien bißhero gebräuchig geweßen, daß die töchter gegen einer Adelichen auß-stewr und fertigung sich des übrigen Vätter- und mütterlichen guhts verzihen, und nit darauf gesehen worden, ob solche auß-stewr die legitimam und nothgebührnuß erreiche, allermaßen in Vnsern landrechten hieuon mehrere Anregung geschicht, bey welchen particular herkommen und gebrauch es auch ins Künftig sein verbleiben hat, iedoch und weiln dieße Verzichten nit bey allen, Sondern nur etlichen wenigen familien observirt, und dardurch dem Adel insgemein nit geholfen, Sondern bey den mehreren

die durchgehende gleichheit zwischen Söhn und töchteren außer etwan bey theilß derßelben eines Vnergibigen schlechten mannßforte gehalten, wordurch die Erbschaften erschöpfet, und der Adeliche Mannß-Stamm am Vermögen gleich anfangs dergestalt geschwächet worden, daß sich derselbe hernach nit mehr, oder schwerlich erschwingen Kindten, damit derohalben auch deme gestewert und der Adel mehrers conservirt werde, so statuiren und orden Wir gnädigst, daß zwarn forderist der Elteren dispositiones und letzte Willen (wan einige vorhanden) zwischen denen Söhnen und töchteren beobachtet und vollzogen werden soll.

Wann schon die töchter hierdurch ihr legitimam oder nohtgebührnuß so genau nit bekommen wurden, zum fahl aber die Elteren wegen für eillenden todts, oder ander Vrsachen halber nichts disponiren könnten: oder wolten, So sollen nun hinfüron, krafft dißer Vnserer gnädigsten Verordnung und Statuts bei dem Jenigen Adel, welcher der landtß- und- und Edelmannßfreyheit fähig ist, alle töchtere ohne weitere Verzicht, von der Vätter- Mütter- und brüderlichen Erbschafft ipso jure für Verzichen gehalten: und ihnen ein Ehrliche ihrem Ständt gemäße auß-stewr und fertigung nach gestaltsahme des Völligen Vermögens, durch die brüder, oder den mannlichen descendenten, darauf sich diße Ordnung ebenfahlß verstehet, mit Zuziehung der negsten befreundten assignirt und außgezeigt werden, also zwar, daß sich die töchter darmit zu befriedigen schuldig seyen, wan schon die assignirte quota die legitimam oder nothgebührnuß nit Völlig erreichen wurde.

Da sich aber die brüder, oder den mannliche descendenten und befreunte ratione des quanti nit vergleichen Kunten, oder die töchter so hart gehalten werden wolten, daß sie sich dessen zu beschweren billiche Ursach hätten, und über allen angewenten fleiß sich in der gütte mit ihren brüdern und befreunden nit vergleichen kunten, noch einigen compromisslichen Auß-Pruch durch beiderseits beliebige schiedtsmänner und von ihnen, da es vonnöthen ist, erkisien obmann, welche weeg man forderist zu ergreiffen und zu beobachten hat: annehmen, und dabey ver-

verbleiben wolten, so solle auf solchen fahl das quantum oder die quota von Vnserm Hoffraht, oder Regierungen nach beschaffenheit des Standtß Vermögens und ander mitlauffender Vmbständ determinirt, auch zu solchem Ende von den brüdern und befreunten ein vertreuliche, aufrechte Sumärische, Anzeig und Verlassenschaft übergeben werden, damit man cum cognitione causae den Außpruch thun Könte so sehrn aber zu Versicherung der Töchter heuratgütter und Verglichenen od erkenten portionen Keine ande, alß mit obbemelten fidei commissbürden beladene gütter vorhanden wären, so verordnen wir, daß dieselbe auf erst gedle gütteren dergestalt versichert werden mögen, daß auch ein Künftiger Besitzer und fidei commiss Erb von den Nutzungen den fidei commissgütter solche abzustatten schuldig und verbund sein solle.

Damit aber auch den töchtern auf den ledigen Anfahl wann nembl. der Mannß-Stammen alß zu dessen Alleinigen fauor und conseruation diße Verordnung abziehlet, und angesehen ist, bei oberwehnten Adelichen Prsohnen erloschen, und also ratio legis aufhören, oder nachlassen wurde, des regress halber gebührent vigilirt werde, so ist unser Meinung, will, und ordnung hiemit, daß gleich zu Anfang da die renuntiation geschihet, ein gewisses quantum außgeworffen, und dasselbe quantum zugleich in eben das Jenige buch, worin die maiorat fidei comiss, und andel. obey dispositiones obverstandenermaßen begriffen: eingetragen werden, und dessen effect seinen anfang von der Zeit der Immatriculation nehmen sollen.

Ebenermaßen und dabey einer der Edelmanß freyheit fähigen famili Keine andel. als Allodial Gütter vorhanden, auch von denen Elteren keine Disposition gemacht worden wäre, welcher gestalten es zwischen den Söhnen und brüdern gehalten werden solle, so verordnen und Statuiren wir, daß auf solchen fahl zu mehreren aufnehmender famili den Aeltesten mannßErben von seinen brüdern, ein Ehrlicher Mannßfortel nach gestaltsahme des Vermögens gelassen, oder da sie sich Dentwillen nit Vergleichen kunten, durch die negste befreundte oder erkiste Schid- und obmänner, oder endlichen durch die Obrig-

keit determinirt werden solle, allermaßen oben wegen der tochter außsteuer da sich aber ꝛc. gemelt worden.

Wir statuiren, ordnen und befehlen auch hiemit, daß nun hinfüran keine Adeliche landtgütter, alß herrschafften hoffmarchen, Sitz, und Seedt, ohne Unseren Special befehl und bewilligung per contractus seu actus inter vivos in andel. hand sollen, mögen, od Künten veralieniret werden, alß welche der Edelmannßfreyheit fähig seyn, auch wir dafür erkennen, od noch Künftig erkennen werden.

Eß solle sich auch die erst bemelte Verordnung in negst Vorgehenden puncten, nit nur auf die extra iudicial Käuff und ande alienationes, sondern auch auf die iudicial und gandt Kauff verstehen, also daß, wan einer, welcher der landtß und Edlmannßfreyheit nit fähig ist, ein dglen landtguht auf öffentlicher gandt ein Thuen, und Käufflichen an sich bringl., oder an seinen Schuldenspruch mit hintanrichtung der vorgehenden creditorn annehmen wollte, solches doch ander gestalt nit, als mit Unserm consens geschehen, auch denen, welche des einstandt-rechts Vermög Unserer bey letzterem landttag gethanen begnadung, bei der ex ratione prorentionis und in and weeg sein verbleiben befuegt, dasselbe recht auch in dißen gandtfällen einer der bestimbten Zeit frey- und bevorstehen solle.

ferners und weiln durchgehent die conservation Unserer weltlichen landtß Unterthanen absondlich auch an deme gelegen, damit die ohnbewögliche gütter bei demselben Verbleiben, so geben wir ihnen hiemit, und in Crafft diß Gewalt, daß sie in denen ohnbewöglichen Güttteren nach Gestaltsahme und proportion ihres Erbthailß in leidentlichen anschlag den Vorzug vor allen auch sonsten auß- oder Inwertigen Erbgenossen, und wann der weltl. mehr wären, Jederzeit der Eltere mannßErb haben; iedoch solche ihre mit-Erben in mobilibus und andl. Erbschaffts-mitteln der gebühr nach ab- und hinauß richten mögen.

Befehlen hierauf unßeren Hoffraht und Regirungen gnädigst, daß sie nit allein diße Unsere Verordnungen fürderlich zu männigliches nachricht publiciren, Sondern auch derselben allerdings nachgeleben: und darob halten

sollen. geben in Vnserer Haupt- und Resibenz Stadt Minichen den 20. April 1672.

Die wörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der im hiesigen Königl. Provinzial-Archiv aufbewahrten Verordnung des Kurfürsten Ferdinand Maria von Baiern wird hiermit bestätigt.

Coblenz, den 23. Januar 1836.

Der Vorstand des Königl. Provinzial-Archivs und Archiv-Rath.

Graf von Reisach.

VIII.

Codicillus diplomaticus die ritterschaftliche Autonomie betreffend.

1.

Auszug aus dem Ehe-Vertrage zwischen Wilhelm von Mirbach und Fia (Sophie) von Deinsberg.

d. d. 51. Nicolai 1486.

So soll die vürgedachte fia mit Jr an den vürgedachten Wilhelm zu rechte hyllichs Guede und Medegawe brengen zwydusend unckell bescheiden ovlensche Gulden ꝛc. Und mit dem vürgedachten Heyllichs-Gelde soll die vürgedachte Fia eyn vertziegen Kint seyn.

2.

Reinhart Beissel von Gymnich und Gude von Wynckelhausen Hylichs Vertrag.

d. Anno 1155. 18. Decembris.

Im Namen der heiligen vnzerdeilten Dreyfeltigkeit.

Kundt vnd offenbare sey menniglichen, daß durch schickung des Almechtig Gottes, vnd Rath der negsten Blutsverwanten freunde eyne Eheberedung vnd hylichs Vertrag abgeredt, vertragen, vnd geschlossen ist worden, zwisschen dem Ereneuesten vnd fromen Renharten Beissel von Gymmenich Herrn zu Schmithem eins, vnd der ehre vnd tugenhafftiger Gude von Winckelhuysen, des Erneuesten Lutgen von Wynckelhausen, vnd Gertruden von Wlodorp ehelicher dochter andertheils, dergestalt, das gemelter Herr zu Schmithem jetzt gemelte Gude von Wynckelhuysen zu seiner eheligen gemahel, vnd bedtgenossen, vnd dedachte von Wynckelhuysen den Herrn von Schmitthem zu jrem Eheman nach gewonheit der heiligen christlichen Kirchen nemen, haben, vnd behalten soll. Welche zu der eheren Gottes gedyen, freibelm, wolffart, vnd seligheit beider gedachter Eheleuthe sein muß. Vnd soll Beissel Herr zu Schitthem zu rechter Ehestuyr, vnd mitgab an gedachte seine khünfftige gemahel, vnd jren beider Kynder vnd Erben, brengen vnd erben, das Hauß vnd Herrligheit zu Schmitthem mit artlandt, wiesen, weyeren, weiden, Bumgarten, Busschen, Renthen, Zynssen, pashen, Manschafften, sambt aller seiner gerechtigheit, vnd zugehor, jn nassen vnd Druygen, oben vnd vnter der erden, nichts dauuon vßgescheiden, was zu der Herrlichheit gehörig ist. Noch dem hoff vnd zehenden sambt der Kirchengifft zu Ramerßhouen mit allem seinem Zubehör. Nachden halben zu hoff zu holtz, vnd den halben hoff zu Otzenvodt jm Ampt Caster vnd Gruenbroich gelegen, sambt jrrem Zubehör Wort sein gebur am zehenden zu kleinen Wilp jn der graffschafft Neuenar gelegen. Darzu den Weinhoff zu Hunff mit allem seinem jn vnd zugehor, Ferner alles dasjhenig was gedachten Renharten jm Styfft Trier anerfallen, vnd anererbt ist. Jtem den Weinwaß jn der Bleiden. Was auch sunst Gott vnd der heiligen Kirchhoff an jnen anerben wirdt, soll jrer beyden leibserben anerben vnd verbleiben. Nachdem auch vorgemeltes Herrn von Schmithems Broder Herr Beissel Canonich zu Münstereyffel, auch beide seine Susteren Johan, Eua vnd Brigitta von Beissell jn Behoiff seiner vnd seiner Erben vff jr Kyntheil vermoge vffgerichten Vertrags verziegen, sol-

len solche verzigs brieff fürbracht, vnd zu behoiff beider Eheleuthe, vnd deren Erben jn gewarsam genommen werden. Hergegen jst abgeredt vnd festlich zugesagt, das obbemelte Gude von Wynckelhuysen an jren khunfftigen Eheman den Herrn von Schmithem, vnd jrer beiden leibsErben zu rechter Hylichs mitgab brengen vnd anerben soll vierthausent goltgulden an Golde, oder die rechte werde an anderem guten golde, oder hardem silberm payement wie die zor Zeit der Bezalung jm Fürstenthumb Guylich vnd Berge genge sein sollen. Vnd soll den ersten tag der bezalung zweyer thausend goltgulden bemelte sammen sein bynnen sechs Wochen nach dem beschehenen eheligem beylieger,, oder aber vff geburliche verweisung vom hunderten funff jarlichs byß zu der ablost zu erlegen, vnd sollen die vbrige zwey thausent goltgulden nach absterben des Ereneuesten, vnd fromen Lutgen von Wynckelhausen vnd der eher vnd tugentreichen Annen Kettelersschen widtwen von Wynckelhuysen durch Johannen von Wynckelhausen vnd Anna Kettelerssche Eheleuthe vnd dero Erben ansiunt entricht, vnd woll vernugt werden vnd gegen vberantwortung solicher sommen geburliche quilantz gegeben vnd genommen werden. Vnd soll gemelte Gude von Wynckelhausen nach Verweisung oder entfangung solcher vierthausent goltgulden eine verziegene dochter aller jrer vetterlichen vnd mutterlichen erb vnd guter sein vnd bleiben. Dergleichen auch des sterbsfalls halber so sich vor dato disser Hylichsbschreibung mochte zugetragen haben. Vnd sollen auch gemelte eheleuthe schuldig vnd verpflichtsein, jn dissen fellen gebuhrlichen vnd notwendigen verzig zu thun vff enden vnd platzen, da sich solches von rechts vnd gewohnheit wegen geburt jn behoiff obbemelter Johans von Wynckelhausen jres Broders vnd seiner Erben. Doch sonst jn khünfftiglich fellen jr vnd jren erben furbehalten, was jr Gott vnd der heilig Kirchhoff geben werden. Daran sy vnd jre Erben eine vnuertziegene Dochter vnd Erbgenam sein sollen. Weither jst beledingt, gewilligt vnd beschlossen. Das ꝛc. Renhart Herr von Schmithem nach dem willen Gottes vor Gude seiner ehegemahel jn den Herrn absterben wurde, welches der Herr lange Zeit verhuten will, vnd ehelige Kynder von jnen beiden

geschaffen nachlassen wurde, vnd Gude bey jren Kynderen vnuerendert sitzen bliebe, dieselbige jn Gottesfurcht erbar- lichen erziehen werde. So soll sy bey allen den gutern, so sy zusammenbracht, auch denen so sy geworben vnd gewunnen hetten vnd jnen anerstorben weren jr lebenlang bleiben sitzen, sich der gebrauchen nutzen vnd geniessen die Kynder eherlichen damit vffziehen vnd vnderhalten. Vnd wanne ihr die Kynder zu jren mundigen tagen vnd Jarren khomen vnd Gude die mutter sich mit den Kynderen, oder die Kynder mit jr der mutter vergleichen vnd vertragen kennten, alßdan soll die mutter eine eheliche wonung zu eyner stat zu jrer chur erwhelen, vnd sollen die Kynder jr dieselbige frey machen, jres wydthumbs darjn haben zu gebrauchen. Vnd soll der mutter zu solchem jrem wydthumb jr angebrachte Hylichs mitgab jr leben lang zu gebrauchen vnuerhendert meuniglichs folgen. Vnd sol- len jr auch daneben hundert goltgulden, oder die rechte werde dafur, vß des Herrn von Schmithems gütern jar- lichs zugebrauchen sambt zweyen foderweins, vnd acht vetter Werken jr lebenlang woll verweiß vnd versichert werden. Die gereide güter vnd farende Hab, sollen mut- ter vnd Kynder durchaus gleich zum halben theil theilen vnd nutzen mogen. Es soll auch die mutter mit schul- dig sein, die samentliche guter zunerlassen, oder von den- selbigen abzuziehen, jr sey dan zuuor des wydthumbs hal- ber wie vorgemelt, genugsame Verweisung vnd Versiche- rung beschehen. —

Sollte sich aber zutragen, das Gude vorgenant jn den Herrn versterben (welches der Allmechtig lange Zeit fristen wolle) vnd Renharten jren Ehemann, sambt den Kynderen erhalten, wurde aller gudter so sy zusammen- bracht, sein leben lang, Zuchtersweiß gebrauchen. Die Kynder darauß ehrlichen erziehen vnd zu nutz vnd wolf- fahrt derselbigen wann sy zu jren mundigen tagen komen, mit rath vnd furwissen der Freunde vßsteueren vnd ver- mahelen vnd sich gegen die Kynder halten vnd ertzeigen, als einem getreuwen geliebten Vatter woll anstehet vnd geburt. Im fall aber gemelter Renhart zu eyner anderen Ehe greiffen, vnd sich obgevurter gestalt bey den Kyndern seiner gelegenheit nach mit erhalten werde. Sollen jme

seine angebrachte vnd anerstorbene guter sein leben lang zugebrauchen Zuchterswciß vubenommen sein, doch das die guter mit verwust oder bauwfellig, sondern nach Zuchters recht gehalten, vnd die Kynder auch mit daruon treuwlich vnd vetterlich erzogen werden. Aber der mutter zugebrachte vnd anererbte, sambt gewunnen vnd geworbenen gütern, sollen den Kyndern zu jrer notturfft allein zukommen vnd von jren verordneten Vormundern nutzlich und treuwlich angelacht vnd gewant werden. — Wo sich auch gleichfalls die mutter zu der zweiten Ehe begeben vnd bei jren Kyndern (wie obstehet) mit halten werde, Soll sy sich vff die leibzucht jrer angebrachten vnd anerstorbenen guter jn dem Namen des Herrn vermahelen mogen. Vnd sollen des Vatters verlassene haab vnd guter zu behoiff der Hynder, durch die verordnete Vormunder gewandt ond treuwlich oerwaltet werden. Im Fall beide Eheleuthe in den Herrn verstorben, vnd gheime leibsErben nachlassen werden, sollen nach thot des letztlebenden beidertheils angebrachte guter widerumb hinter sich fallen daher sy komen, sonder widerrede oder Jndracht jedermenniglichs. Alle gewunnen vnd geworbene guter sollen freendteilich sein vnd bleiben. Alle pfandtschafften sollin für erbschafft gerechnet vnd gehalten werden, wie gleichfals auch die vorgerurte vierthausend goltgulden, so vilgemelte Gude an Jren Eheman den Herrn von Schmithem bringen vnd erlegen soll. Zu Vrkhundt der warheit haben mehrbemelte Eheleute Renhart vnd Gude desgleichen auch die Erneuesten vnd fromen Lutgen vnd Johan von Wynckelhuysen Vatter vnd Shon (souil es jnen mit belangen thut) disse Hylichs Verschreibung mit eygenen handen vndertzeichnet vnd versiegelt, auch bey jren trauwen vnd glauben dessen also festiglichen zugeleben vnd nachzukomen zugesagt vnd versprochen. Auch neben dem zu noch mehrer bekrefftigung aller obbestimbter articul die Erwurdigen vnd Erenuesten Herrn Johan Beissel von Gymmenich Canonich zu Munstereyffel, Wilhelm von Bulich Amptmann zu prume vnd Rulant, Conrharten von putzfelt, Christoff von Metternich, Syberten von Trostorff Amptmann zu Angermont, Herrn Johannen von Blatten probsten zu Aich Kerpen vnd Cranenberg Gnyligisschen

Cantzlern vnd Lauffen von Welbruggen, als beiderseits verwante freundtschafft freundtlich ersucht vnd erbetten, das sy neben jnen jetztgemelte Verschreibung wolten versiegelen. Welches wir Johan Beissel von Gymmenich Canonich zu Münstereyffel Wilhelm von Bulich Amptman zu prume vnd Rulant conrhart von putzel christoffer von Metternich, Sybert von Troistorff Amptman zu Angermont, Johann von Blatten probst zu Aich, Kerpen vnd Crähenberg Cantzler ꝛc. vnd Lauff von Velbruggen vmb sonderlicher bedewillen obbevurther Eheleuthe gern gethan vnd vnsere angeborne siegel herangehangen haben.

Geschehen jm Jar nach vnsers Herrn geburt thausent funffhondert vnd funffzig funff am achtzehenden tage des Monats Decembris.

3.

Vertrag zwischen den Gebrüdern von Nesselrode über die Theilung der elterlichen Güter von 1610.

Demnach zwischen den Wohledlen Gestrengen und Ehrenreichen Wilhelmen von Nesselraedt und Annen geborner von Lohe Tochter zu Wißen Eheleuten, Herr und Frauen zum Stein und Ehrenstein an einem, und Bertramen von Nesselraedt Fürstlichen Gühlichschen hinterlassenen Rath, Marschall und Amtman zu Münstereifel Eußkirchen und Thomberg und Agnieß geborner von Schoeler, Eheleuthen Herr und Frau zu Marschallsrhode, Ehrenstein und Vejenav am andern Theil beschwerlicher Mißverstand und Gebrechen wegen beider wohlgemeldter Gebrüder von Nesselraedt elterlicher Güter Theilung daher gefoderter Pfennige, jährlicher Pensionen und Erstattung, dann von Weiland den auch wohledlen Henrichen und Adolphen, Gebrüder von Nesselraedt brüderlichen Anfalls eine geraume Zeit von Jahren sich erhalten; darüber nicht ohne große Unkosten und Mühe verschiedene jedoch vergebliche Beikanpfen und gütliche Handlungen gehalten

und gepflogen und zu dem End vor dreien Wochen Zeits von wohlgemelten beiden Brüdern eine gütliche Zusammenkompf hiehin auf Cöln nochmals mit Zuziehung scheidbarer friedfertiger Verwandten und Freunde, ob die Sachen in der Güte zu vergleichen, zu versucheu bestimmt, als hat wohlgborner Herr Marschall von ehergemeldten Herrn zum Stein erstlich aus dero im Jahr tausend fünfhundert sechszig und neun den letzten Januarii gehaltener Erbteilung der elterlichen Güter fünfzehnhundert Reichsthalet (welche baar bezalt sein sollen) und davon, wie gleichsfals von fünftausend Reichsthaler bisher zu aufgelaufenen Pensionen, als viel deren mit richtigen Quitangen bezalt zu sein nicht bescheinlich; Ferner vom Jahr tausend fünfhundert siebenzig den halben Theil aller Bovenbergischer und ihm dem Marschall zugetheilten Tumbhoffs zu Eschweiler Gefälle und dreitzig Goldgulden jährliches zu Entrichtung dem Thumbkapitul in Köln schuldigen Erbpachts, alles vermöge eines im Jahr tausendfünfhundert siebenzig den 12. Junii aufgerichten Vertrags, Und endlich dero durch obgemelter beider Gebrüder Henrichen und Adolphen von Nesselraedt Tod ihm angefallener Hauser und Güter Herten, Ehrenstein, Leithen und Stimberg Theilung und Herausgebung aller zu seinen Gütern gehörigen Briefe und Siegel, Schein und Beweiß gefordert rc.

Weil nun darauf vom Herrn zum Stein allerhand Bericht eingebragt und dawider vom Herrn Marschall eingeredet, ohne Noth solches alles alhie in die Länge zu erholen und daraus vermerkt worden, — daß mit solcher Weitlaufikeit der Sachen nicht zu helfen, sondern dieselbige vielmehr verwirrter würde, der Herr zum Stein von Gott mit einer ziemlichen Anzahl Kinder versehen, aber der Herr Marschall deren keine hätte; so ist für gut angesehen, daß zur Erhaltung, Stiftung und Vermehrung brüderlicher Affection, Treu und Liebe, solche unfreundliche Disputationes auf Seite gesetzt und wie es so wohl beim Leben, als nach Tod des Herrn Marschalls (den Gott zur Seeligkeit lang verhüten wolle) mit den Gütern und sonsten zu halten, freund- und brüderlich verglichen werde. Und ist darauf nach lang gepflogener Handlung durch

wohlgemelte Brüder mit guten Wissen und Belieben beider wohlgedachter Annen gebohrner Tochter von Lohe und Agniessen geborner von Schoeler als deren Ehefrauen zur Erhaltung Stam und Namens auch brüderlicher Lieb und Einigkeit endlich und unwiderruflich vertragen und verglichen worden, daß der Herr zum Stein für sich und seine Erben obgle Hauser und Güter Stein, Herten, Ehrenstein und Leyth mit aller ihrer Zubehörung ohne einige des Herrn Marschalls Eintragt haben und behalten; hingegeu der Herr Marschall und dessen liebe Hausfrau ihr Leben lang die Hauser und Herrlichkeit Marschallsrhode und Nimberg mit allem Ein und Zubehör, wie solche in dem Anno tausend fünfhundert sechzig neun aufgerichteten Erbteilungs-Brief begriffen, als nemlich das Schloß zu Rhode mit seiner Hoheit, Herrlichkeit, Fischerei, Erkergewächs, Kirchen und Eltergifften, Ackerland, Wiesen ꝛc.

Da es dann hernächst zum Fall käme, daß der Herr Marschall vor der Frau Marschalline Tods verfiele, auf den Fall soll der Herr zum Stein oder seine Erben von Zalung der obgenannten jährlichen Zwölfhundert Reichsthaler gefreiet seyn und soll die Frau Marschalline die die Hauser Herrlichkeit und Güter Marschalls Rhode und Nimberg, wie dieselbige aus dem Erbteilungsbrief oben specificirt neben dem Weingarts Gut zu Honneck Leibzüchtiger Weiß ihr Leben lang besitzen, dieselbige alsdann auf des Herrn zum Stein oder seiner Erben Gesinnen besichtigen, und über das Befinden einen Schein aufrichten lassen, dieselbige nach Leibzuchts-Rechts in gutem Bau halten und genießen und solches bei Unterpfändung ihrer Haab und Güter, als viel dazu nötig, (welches hie mit bester Gestalt geschiehet) und darüber zu keiner fernern special usufructuariae Caution gehalten werden. Ferner soll die Frau Marschalline alle Mobilia auch gewonnene und erworbene Güter, nämlich das Gut Ingersawel, das Haus binnen Köln und Diepengasten (daran die Frau Marschalline ohne das geschrieben) das Hoffgen zu Stoggendorf und was aus dem derhalben am Kayserl. Cammergericht schwebenden Proceß zu erwarten, inglei-

chen den Kotten zu Breidenband, das Haus zum Standenrad mit seinem Zubehör und alle andere Acquisita eigenthümlich jure et titulo singulari behalten, jedoch außerhalb der zweitausend an das Thunkapitul hieselbst belegter Goldgl. — Dann an den väterlichen Gütern erfindlicher Beßerey mit dem Mühlenzwang, Bleypfacht und Zehenden zu Sthodt des halben Hofs zu Hosteln und des besten Theils des Hofs zu Velpenich, welche bei dem Herrn zum Stein oder seinen Erben nach der Frau Marschalline geendigter Leibzucht bleiben sollen. Da auch unter den andern gewonnenen und geworbenen Gütern, welche die Frau Marschalline eigenthümlich behalten wird, etwas dem Haus Sthodt sonderlich wohlgelegen, soll solches mit billiger Verwechselung Beutung oder andern beiderseits gefälligen Mitteln daran gebracht werden und wofern die Frau Marschalline oder ihre Erben vom gemelten Gut Ingersawel abstehen, oder die Landfürsten unter dem Schein, daß es ein Mannslehn, sie dabei nicht gestatten wollten und der Herr zum Stein oder dessen Erben gegen die in den Fürstlichen Briefen begriffene Summe Pfennige der Fl. Marschalline zu erlegen solche an sich bringen konnten und wollten, soll denselben solches frei und bevorstehen. Endlich soll in itz erzehlten Fall, da der Herr Marschall vor der Frau Marschalline mit Tod abgienge, der Herr zum Stein oder seine Erben auf gemeltes Herrn Marschalls aus erheblichen beweglichen Ursachen sonderlich beschehene Verordnung und diesen verbindlichen Vertrag inwendig Jahrsfrist nach des Marschalls Tod der Frau Marschalline oder ihren Erben die vier thausend Goldgulden oder den rechten Wehrt dafür an guter harter gangbarer Münze binnen dieser Stadt Köln in ihr frei sicher behalt frei und kummerloeß damit ihres Gefallens zu thuen oder zu lassen, lüberzehlen und ferner nach ihrem Tod denjenigen, welche gemelte Frau Marschalline solche gönnen und geben würde, oder in Mangel, daß darüber nichts verordnet, ihren nächsten Erben noch dreitausend dergleichen Goldgl. wie oben in der Stadt Köln oder den rechten Wehrt dafür inwendig Jahrsfrist nach ihrem Tod baar erlegen. Alles unter Verpfändung des Herrn zum Stein und obgemeld-

ter alliger Leibzüchtiger Güter und unter den Klauseln, die in diesem Brief folgen werden. Wofern aber durch Schickung Gottes die Frau Marschalline vor dem Herrn Marschall Tods verfiele, auf den Fall soll Herr Marschall auch über alle Mobilia und gereide Güter zu testiren oder sonsten in andere Wege zu disponiren freistehen, und gleichwohl der Herr zum Stein oder dessen Erben nach des Herrn Marschalls Tod inwendig Jahrsfrist denjenigen, welchen es die Frau Marschalline vermacht haben würde, oder in Mangel der Verordnung ihren nächsten Erben viertausend Goldgulden oder den rechten Werth dafür ohne einige Widerrede oder Verlängerung geben und erlegen, welches Herr Marschall obgemelt unwiderruflich hiemit also verordnet, auch der Herr zum Stein für sich und seine Erben verbindlich zu praestiren zugesagt und die Frau Marschalline für sich, ihre Erben und Nachkommen angenommen hat. Und weil diese Vergleichung und brüderlicher Vertrag fürnemlich zu Unterhaltung des Stam und Namens von Nesselraedt, und dann daß die Frau Marschalline von allen Schulden, Last und Prozessen befreiet seyn und bleiben möchte, angesehen; so ist mit der beider Gebrüder und deren lieben Hausfrauen guten Wissen und Willen verbündlich verabschiedet, daß die itzige Nesselradische Schlösser, Herrlichkeiten, Hauser und Güter bei des Herrn zum Stein Kindern bleiben und durch keine Disposition unter den Lebendigen, Testamenten, gemeiner Land- und Stadt-Rechten Succession verändert, sondern ihr von einem Kind bis auf das letzte Sterben und vererben, und die Frau Marschalline alles, was ihro wie oben zu verordnet, frei ohne einige Prozessen oder Schulden haben und behalten solle ꝛc.

Und haben beide Parteien diesen zweifachen auf Pergament durch eine Hand geschriebenen Vertrag mit ihren Händen unterzeichnet, und Wohlgeb. Gebrüder Wilhelm und Bertram von Nesselraedt ꝛc. ihre Siegeln (derer die liebe Hausfrauen wissentlich mit gebrauchen) herangehangen, und ferner die Wohledle Gestrenge und Ehrenveste

Wilhelmen von Blanckhardt zu Arweiler, Herr zu Lanterschet, Kurfürstl. Trierscher Hofmeister, Wilhelmen Quadt zu Alßbach, Fürstlich Gülichschen hinterlassenen Rath und Drosten zum Parrenberg, Bertramen von Nesselraedt zu Ehrishoven, Amtmann zu Windegk und Johannen von Spntzig Herr zu Spntzig des heil. Reichs Stadt Köln Obrister ꝛc. gebeten, weil sie über diese gütliche brüderliche Vergleichung gestanden und gewesen, mit zu untersiegeln, welches sie auf solches Ersuchen gern gethan haben. Beschehen binnen Köln im Jahr sechszehnhundert und zehen am neun und zwanzigsten Tag Monats Novembris.

Wilhelm von Nesselraedt
H. zum Stein und Ehrenstein.

Bertram von Nesselraedt
H. zu Rhode ꝛc.

Anna von Nesselraedt
Geboren von Loe.

Agnieß von Nesselraedt
Geboren von Schoeller.

4.

Disposition des Wilhelm von Nesselrode und der Anne von Nesselrode geb. von Lohe vom 16. Juni 1620.

In Gottes Namen Amen. Wir Wilhelm von Nesselradt zu Harten, Herr zum Stein, Ehrenstein und Marschals Rhade, Erbkämmerer des Fürstenthums Berg ꝛc. und Anna geborne von Lohe, Tochter von Wissen, Eheleuthe, thuen kund, zeugen und bekennen hiemit vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir mit Fleiß bei Uns bedachten und erwogen, wie das menschliche Geschlecht sterblich, auch nichts sicheres als der Tod, aber nichts unsicheres, dann die Stunde desselben, und nachdem der allmächtige ewige Gott uns mit etlichen Kinderen Söhn und Töchteren gnädiglich versegnet, wir also einmütiglich verschlossen bei gutem unsern Verstande, und da wir unserer Sinne, Reden und Vernunft noch wohl mächtig seyen, eine Ordnung und Disposition zu machen, wie es nach unser ein und auch beider tödlichen Abgang (welchen der

Allmächtige zu unserm Seelen, Heil und Seeligkeit zu gnädig gefälliger Zeit fügen und schicken wird) mit unsern vielgeliebten Kindern, deroselben Personen und unserer adlichen Verlassenschaft, Succession solle gehalten werden.

Demnach haben wir Eheleute obengemeldt verordnet und gewill, ordnen und willen hiemit und kraft dieses, daß unsere lieben Söhne Bertram, Wilhem, Mattheiß und Hans Henrichen von Nesselrode, als viel deren im weltlichen Stande verbleiben, unsere einzige universal-Erben und heredes seyn, alle und jede unsere adliche Häuser und Herrlichkeiten mit deren zugehörigen Gütern, alten und neueren Gerechtigkeiten und allen Geveiden, nichts davon (dann allein, was zu meiner Annan von Lohe Leib an Kleinodien und fräulichen Zierath und Rüstung gehörig, so hernächst unseren Töchteren zugelegt werden solle und was wir sonst dem geistlichen Sohne nach unserm guten Wohlgefallen zur Erkenntniß geben und zulegen möchten) abnoch ausbeschieden, ererben und darin succediren, und die Söhne, die sich allbereits zum geistlichen Stand begeben, oder ferner hiernächst durch Schickung Gottes denselben Stand annehmen mögen, bewittiben, und unsere drei Töchter Annam, Sibillam und Josinam Elisabeth von Nesselraedt mit sicheren Pfennigen (darin mir dieselbe auch hiemit instituiren) aussteuern sollen.

Und damit dann hiernächst wegen Succession unserer Verlassenschaft, Bewidtung der Geistlichen und Aussteuerung unserer Töchter kein Streit oder Mißverstand entstehen, sondern zwischen ihnen alle Brüder- und Schwesterliche Liebe und Einigkeit desto besser erhalten werden möge: so wollen wir, daß in sothaner unserer obiger Verlassenschaft verordneter Succession obangedachter unser ältester Sohn Bertram von sein Elterlich Fürtheil ererben, haben und behalten solle das Haus und Herrlichkeit zum Stein (so wir ihm unter dato den dreizehnten Juni dieses itz laufenden tausend sechshundert und zwanzigsten Jahrs Pfachtweiße jedoch mit sicheren Vorbehalt und Conditionen vermöge desfalls aufgerichteten und beiderseits unterschriebenen Vertrags-Rottulen wirklich einge-

raumt) item das Haus zu Herken mit allen zu allsolchen beiden Stücken gehörigen Güteren und Höven, Pertinenzien und Dependenzien in aller Maßen unser Christsehliger Vorältern vor und wir Eheleute darnachen dieselbe bishero mit allen deroselben Zubehörungen ererbt, successive acquirirt, verbessert, eingehabt, genutzt und gebraucht, oder auch sonsten nutzen und brauchen können, und wie wir dieselbe hinführo noch ferner verbessern mögen, jedoch den Hoff Gronaw und Hoftings Hoff zu Dattelen hiemit ausgenommen, wie hernacher klärlich zu ersehen.

Dieser Gestalten soll auch unser anderer Sohn Wilhelm von Nesselraedt erblich haben und behalten das Haus und Herrlichkeit Ehrenstein, item die beiden Hauser Rimberg und Leiten mit allen zu obbemeldter Herrlichkeit und Hauseren gehörigen Gütern, Höfen, Pertinenzien und Vorfällen, wie wir die respective ererbt, acquirirt, verbessert, besessen, genossen, gebraucht oder sonsten genießen und gebrauchen können, und hinfüro noch ferner verbessern mögen, zu dem auch vorbeschriebener Hof Gronaw mit allen seinen Pertinenzien und Zubehörung nichts davon ausbescheiden, in Erwägung, daß obengl. Hauser keine gelegene Güter bei Köln haben, und ohne dem zwischen Ehrenstein und Rimberg wohlgelegen. Fort mehr soll gedachter unser Sohn Wilhelm haben den Hof binnen Dortmund; item alle im Lande von der Mark und Grafschaft Dortmund gelegene Hofe und Gütere, wie dieselbe von wohlgeb. unserer geliebten Frau Schwesterin Sibillen von Nesselradt Sehliger auf uns devolvirt, item das Sonderen so wohl an Büschen als Weiden, als viel wir daran haben; fort alle andere Güter, so wir von denen von Aßbeck achter den Berge kauflich an uns erlangt, item den obbemeldten Hottingshof zu Dattelen.

So viel dann unsern Sohn Mattheißen von Nesselraedt belangen thuet, obwohl derselbe nun zum geistlichen Stand in beiden Stiftern Münster und Paderborn versehen, und unsers Verhoffens auch zu Erhaltung und besserer Beförderung des uralten Nesselraedtschen Stammes und Namens (im Fall seiner Brüder ein oder mehr mit männlichen Erben von Gott begabt werden) dabei verharren werde; so haben wir nichts desto weniger demsel-

ben hiemit zugelegt das Haus und die Herlichkeit Marschalls Stade mit allen dazu gehörigen Gütern, Höven, Pertinenzien und Verfällen, wie unser geliebter Bruder der Marschall Sehliger solche voreingehabt, verbessert, besessen, genossen, gebraucht oder sonst genießen und gebrauchen können, und folgends vermöge eines mit seiner Lieben aufgerichteten Vertrags proprietarié (die Leibzucht der Wittiben vorbehalten) auf uns devolvirt; dazu das Haus Luttehoven, wie wir solches mit seiner alinger Bauung und Mühlen aus Händen deren von Raestfeldt oder Amstenraedt an uns erlangt; fort unser habendes und erlangtes Recht an den Hommer Hof zu Polsum mit solcher Bescheidenheit, daß er Mattheiß als lange er im geistlichen Stande ist, diese ihm zugelegte Gütere usufructuarie dergestalt gebrauchen und daraus jährlichs so viel genießen solle, damit er, wenn seine geistliche Gefälle und Renten dazu gerechnet werden, seinen andern weltlichen Standsbrüdern gleiche Eintraden und proportionat-Einkommen haben möge. Sofern aber er Mattheiß dahin bewogen den geistlichen Stand wieder zu verlassen, auf den Fall vorgeschriebene Herrlichkeit, Hauser und Güter zu seinem patrimonial-Erbtheil erblich haben und behalten solle.

Und ist hiebei unsere Meinung und Wille, daß unsere drei itzgemeldte Söhne in gute Obacht nehmen sollen, weilen ihnen respectivé die Hauser und Herlichkeit Herten, Rimberg und Marschalls Rade zugelegt, davon das Haus Herten mir Annen von Lohe (wie oben angezogen ist) zur Leibzucht verordnet, Rimberg und Marschalls Rade auch bereits von der verwittibten unserer lieben Schwester, der Marschalhinnen, in Leibzucht besessen werden, und dann unsicher, sondern bei dem Willen des Allmächtigen allein stehet, wannehr etwa die eine oder andere Leibzucht exspiriren, und also ein jeder seine zugelegte Güter solle können genießen, daß da einer etwa zeitlicher zum Genuß geraten würde, nach Gedrag der Zeit und Gelegenheit der Güter dem andern zur Steuer kommen, und denselben aller Gebür und Billigkeit nach schadloß halten solle; damit also zur Erhaltung brüderlicher Liebe

Liebe und Einigkeit so viel möglich allerseits gute Gleichheit gehalten werden.

So soll auch keiner dem andern einige hinter sich habende und auf des anderen Güter sprechende Brief und Siegel vorenthalten, sondern dieselben bona fide unweigerlich dem andern folgen und zukommen zu lassen gehalten und schuldig sein.

Was nun ferner unsern jüngsten Sohn Hanß Heinrich belangt, da ist unsere älterliche Meinung aus vielen erheblichen uns dazu brwegenden Motiven und Ursachen jederzeit gewesen und noch, daß derselbe zum geistlichen Stande destinirt seyn und bleiben solle, wie wir dann ihnen Hanß Heinrich auch hiemit und Kraft dieses väterlich, eifferlich und ernstlich requiriren, ermahnen und von ihm begehren, sich dieser unserer gut befundenen Disposition, wie einem gehorsamen Friedliebenden Sohn wohl ansteht, zu bequemen und aller Gebür zu accomodiren.

Wollen auch nicht unterlassen mit allem Fleiß daran zu seyn, damit er annoch (geliebt's Gott) bei unserm Leben mit einem seinem Stande und Herkommen gemäß und gutem beneficio oder geistlichen Lehen versehen und versorget werden möge. Sollen wir aber über Zuversicht daran verhindert, oder durch den zeitlichen Tod (welches doch Gott noch gnädigst verhüten wolle) darin verschnellet werden, auf den Fall sollen unsere vorgl. Söhne zur Beibringung eines solchen benificii außersten Fleißes sich zu bearbeiten gehalten seyn. Da nun über Hoffnung bei Erlangung alsolchen beneficii sich noch etwas verweilen, und er Hanß Heinrich bei meines Wilhelmen von Nesselraedt Leben nicht providirt werden mögte, sollen ihm bis daran nach meinem tödlichen Abfall, und wann meine liebe Ehegemahlinn sich von den Kindern absondern und die Hertenschen Leibzucht anfangen wird, von unsern weltlichen Standssöhnen jährlich's, damit er seinem Herkommen nach sich inmittels ehrlich unterhalten könne, zweihundert Reichsthaler zugelegt und unfehlbar verrichtet werden, alsobald er aber zur Perception der geistlichen Gefellen gerathen wird, solle gedachte unsere Söhne ihm Hans Heinrich zu und neben seinem geistlichen Einkom-

men nur die Halbscheid, nemlich einhundert Reichsthaler jährlich's verrichten oder an gewissen Oertern zu erheben anweisen.

Da sich auch zutragen möchte, daß gedachter unser Sohn Hanß Heinrich zum geistlichen Stande sich nicht würde bequemen können, sollen ihm die obgl. zweihundert Reichsthaler sein Lebenlang aus sichern Unterpfänden per se jährlich's zu empfangen, von unsern Söhnen verschrieben werden, dergestalt aber, daß nach seinem tödtlichen Hinscheiden alsolche jährlich's ihm zugelegte und verschriebene Rente obgl. unsern Söhnen oder ihren Erben wiederum zu und heimfallen sollen.

Wenn dann wir es obgesetzter Maßen mit unsern Söhnen gehalten haben wollen, und unsere drei Töchter, wie oben angezogen, mit sichern Pfennigen auszusteuern entschlossen, und vielleicht wir Eheleute Beide oder ein unserer Töchter einer oder aller Bestattungs-Tag (welches alles bei dem Allmächtigen steht) mit erleben mögten; so wollen wir und verordnen hiemit, daß unsere zur Succession unserer Güter destinirte Söhne jede Tochter mit neuntausend Reichsthaler abzuwilligen und sonsten ihrem Stande nach auszurüsten oder anstatt der Ausrüstung jede mit zweitausend Reichsthaler zu und neben demjenigen, was sie von meiner Annen von Lohe habender Rüstung zu gewarten haben mögen, abzufinden, an und auf sich nehmen sollen. Derowegen dann auch dieselben Töchter, wann sie mit unser oder unserer Söhne und deren Verwandten und Freunden guten Rath und Willen verheiratet und der Ausrüstung halber contentirt, von den sämmtlichen elterlichen gereiden und ungereiden Gütern abgegütet, verziegene Töchter seyn und bleiben, sich auch daran ganz keiner Forderung mehr anmaßen sollen.

Als lange aber deren Töchter eine oder mehrere unverheirathet bleiben mogten, der oder denselben sollen einer jeglichen jährlich's einhundert Reichsthaler, als lange ich Anna von Lohe im Leben und sie bei mir mit Speiß und Trank verpflegen werden, sonsten aber da ich (welches doch der Allmächtige noch lange mit Gnaden abwenden wolle) mit Tod abgehen würden, und sie also der Verpflegung länger nicht genießen könnten, anderthalbhundert

Reichsthaler järli'ch's aus sichern Unterpfänden an gewissen Oertern selbst aufzuheben und per se zu empfangen angewiesen werden.

Begehren auch, wann der Töchter eine oder alle an ihrem Stande und Religion gemäßliche Personen mit deren Brüdern oder Freunden Rath versprochen und vermählet werden sollen, alsdann die Heiligs Verschreibungen dahin gerichtet werden mögen, daß die Erlegung des Brautschatzes auf so viel möglich trägliche Terminen gesetzet, und daß man zu dessen Entrichtung zum Teil oder zumal nicht gehalten sein solle, bis der Allmächtige der verheiratheten Tochter einen ehlichen Leibserben bescheret, sonsten bis daran jedes hundert mit fünfen verzinset und verpensionirt werden solle.

Und weilen auch nötig sein wolle auf die künftige Sterbfälle zur Vorbauung aller Mißverständniße und Uneinigkeiten eine gewiße Verordnung zu machen; so wollen wir es nachfolgender Gestalt damit gehalten haben, und erstlich da nach gebrochenem unsern Ehebett unserer weltlichen Söhne einer oder anderer ohne eheliche bleibende Leibeserben oder Aufrichtung eines Testaments Tods verfahren würden, sollen die ihm oder ihnen Kraft dieser Disposition zugestandene Erbgüter von einem weltlichen Bruder auf dem andern, und in Maugel der weltlichen auf die oder denen noch im Leben bleibenden Geistlichen und also bis auf den letzten fallen und vererben. Und sollen von einem jeglichen solchen Fall, da nämlich der weltlichen Brüder einer oder mehr, wie obsteht, absterben mögten, unsern jüngsten Sohn Hans Heinrich (weil auf solchen Fall unser Sohn Mattheiß von Nesselraedt den geistlichen Stand zur Fortpflanzung Namens und Stammes verlassen würde) wie auch einer jeglichen unserer Töchter einmal innerhalb Jahrsfrist ein tausend Reichsthaler oder deren gerechte Werdt verrichtet, oder sonsten aus gewissen Unterpfänden bis zur Ablöse zu verpensioniren verschrieben werden.

Da aber unser dreier Töchter eine oder mehr nach gebrochenen unseren Ehebett unverheirathet oder unausgesteuert, oder auch ohne bleibende eheliche Leibeserben Tod's verfahren mögte, solle einem jedem Geistlichen Sohn,

wie auch einer jeglichen Tochter einmal sollichen Falls halber binnen Jahrs fünfhundert Reichsthaler oder deren gerecht Werde verrichtet oder aus sichern Unterpfänden verschrieben und bis zur Ablöse jährlichs verpensionirt werden.

Da auch dieser unser letzter Wille, nicht bestehen könnte als ein herlich und zierlich Testament, so soll doch derselbe Kraft und Macht haben, als eine Dispositio inter liberos oder ad pias causas, oder wie ein Codicill, darin die Solennitaeten der Rechten nicht so genaulich gehalten noch requirirt werden, oder wie es sonsten nach Besage gemeiner beschriebener Rechten aufs aller kräftigst und beständigst hätte sollen, können oder mögen aufgerichtet und verordnet werden.

Und wollen uns darneben hierin ausdrücklich vorbehalten, diese unsere Verordnung und letzten Willen, so oft es uns gefällt zu ändern, aufzuheben und davon ab- oder zu zuthuen, auch Nebencodicillen aufzurichten.

Ob dann auch etwa über kurtz oder lang zu einigen Zeiten einiger Streit oder dubium vorfallen mögte, welches unter unsern Kindern etwa zu Unwillen uud Unfreundlichkeit Ursach geben könnte, dem durch diese unsere Disposition in futurum nicht genugsam vorgebauet wäre: auf den unverhofften Fall ist unser Wille, Meinung und Begehren, daß solchem mit Zuziehung vier oder fünf der nächsten Freunde vorkommen und die Streitigkeiten oder Misverstand in der Güte beigelegt und also stets Einigkeit unter unsern Kindern um desto mehr erhalten werde.

Wann dann dieses alles, in maßen obsteht, unser Eheleuten Disposition, Ordnung und endlicher Wille ist, und dasselbe, wie auch was wir noch förters etwa aus bewegenden Ursachen hernächst ordnen, disponiren und vermachen werden, also stets fest und unverbrochen von unsern Kindern gehalten haben wollen, und obwohl auch wir uns keine andere Gedanken machen können noch wollen, denn daß unsere Kinder demselben also alles Inhalts adlich, Brüder- und Schwesterlich nachsetzen, vollziehen und als Brüder und Schwester in aller natürlicher Einigkeit mit einander in Leib und Freundschaft sich erzeigen werden, so wollen wir gleichwohl in eventum alle Geist-

und weltliche Obrigkeit, darunter unsere Hauser, Güter und Nachlassenschaft in sammt und sonders gelegen, hiemit ersuchen und gebeten haben, solche nnsere Disposition, wann und wenn dieselbe vorgebracht, und um dero Manutenenz angesucht wird, gnädig und großgünstig Handzuhaben, und das alles zu verhengen, was zu Abwendung aller Ungebühr, so dieser unserer Disposition zuwider seyn oder gehandlet werden mochte, gereichen und ersprießlich sein kann, und desfalls die Nothdurft erfordert.

5.

Dispositio inter liberos des Ernst Berend von Velbrück und seiner Frau Sophie von Eill vom 13. Dezember 1638.

Demnach in diesen Landen vermöge der Gülich und Bergischen Ritterschaft habender Privilegien, als auch der Gülich und Bergischen publicirter Gerichts- und Reformations-Ordnung heilsamlich und voll verfahren, daß die Elteru bei ihrer beider Leben sonderlich unter denen von der Ritterschaft sowohl Weiterungen und unnötigen Processen, als vergeblichen Unkosten vorzukommen, zu erhaltung Stahm und Nahmens, wie auch geliebten Friedens, Macht und Gewalt haben, über ihre Gründe und Verlassenschaft eine Elterliche Disposition, Scheid und Theilung zwischen den von ihnen beiden gezielten Kindern bei ihrem gesunden Leben zu machen und anzuordnen — so sollen unserm Sohn Otto Hendrigen von Velbrück alsolche Capital Pfenninge sampt darzu gehörigen und verfallenen Interessen hiemit und in Kraft dieses, gleich wie unsere andere Erbgueder heimb- und anerfallen sein und vor Erbgued gehalten werden. —

6.

Heyrathsverschreibung zwischen Degenhardt Bertram Freiherr von Loe, Herr zu Wissen und Anna Franziska geborene von Nesselrode zu Ehreshoven den 31. Januar 1644.

In Namen der Allerheisten Untheilbaren Dreifaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen sei hiemit jeder meniglichen, den die gegenwärtige Heyrathsverschreibung zu sehen, oder hören lesen vorkömmt, daß auf heut dato hierunter gemeldet, zum Lob des allmächtigen Gottes, und Ehren des Sacramentes der heiligen Ehe Mehrheit der Christenheit, und Erweiterung guter Freundschaft, durch sonderbare ungezweifelte Göttliche Schickung, mit gutem Rath, Vorwissen und Wohlgefallen beiderseits nächster Blutsfreunde ein ståter vester Heyrath und Ehestiftung zwischen dem Wohlgebornen Herrn Degenhardt Bertram Freiherrn von Loe Herr zu Wyssen und Conradtsheim, weiland Herrn Wesseln von Loe und Frau Sophie geborner von Has, Herrn und Frauen zu Wissen und Conradtsheim Christseeliger Gedächniß eheligen einzigen Sohn, als künftigen Hochzeiter an einen, und dann Jungfer Annen, Franciscen von Nesselrode Weiland Herrn Adolphen von Nesselrode, und Annen Catharinen, gebornen von Sotera, Herrn und Frauen zu Thumb und Ehreshoven, beiden Christseeligen Andenkens Ehelichen Tochter als künftige Hochzeiterinn am andern Theil nachfolgender Gestalt bethädiget, eingewilliget, abgehandelt und beschlossen rc.

Dagegen wohlgemeldte Jungfer Anna Francisca von Nesselrode rc. an ihren zukünftigen Eheherrn Degenhardt Bertram Freiherrn von Loe zu rechter Ehesteuer und Brautschatz einbringen soll aus den Vatter- und Mütterlichen Güttern fünf Tausend Goldgulden, jeden zu fünf Reichsort gerechnet, Inmassen deroselben viel geliebter Herr Bruder der hochgeborne Bertram von Nesselrode Herr zu Thumb und Ehrishoven, Fürstl. Bergischer Amtmann zu Windeck rc. solche obspecificirte Summe der

fünftausend Goldgulden nach gehaltenem Beylager innerhalb anderthalben Jahresfrist sammt gebührlicher Interesse ad 5 pCt. in einer unvertheilter Summe in guter gangbarer harter Münze binnen der Stadt Cöln zu entrichten und zu bezahlen festiglich angelobet und versprechen.

Auch ist ferner abgeredet und bewilliget, daß mehrgemeldeten Hochzeiterinne Herr Bruder der ermangelnden adlicher Kleidung (weilen selbige zu verfertigen diese Zeit nicht erlitten) fünfhundert Goldgulden bei obgl. Summe einmal bar inner anderthalb Jahre binnen Cöln erlegen soll.

So ist ingleichen vorbehalten und beschlossen, daß auf den Fall da Jungfer Annen Franzissen Schwester, ohne Leibeserben mit Tode abgehen würde, daß dann ihro zu Abstattung solchen Sterbfalls einmal für all fünfhundert Goldgulden gut gemacht und entrichtet werden soll, nud soll damit obgl. Jungfer Anna Franziska von Nesselrode zu Erhaltung Adelichen Stammes und Namens mit gutem Rath, wohlbedachtem Gemüth, freiwillig, mit keinen Listen hintergangen werden auf alle vatter- und mütterliche Sterbefälle, wie sie sich bis dahin zugetragen und angefallen, wie auch schwesterliche Beifalle und des von dem Groß ohne Herrn Bertram von Nesselrode vor längst erfallenen aber noch wirklich genossenen Sterbfall, so dem Herrn von Buisfeld laut dero Frau Mutter seelig Heirathsverschreibung noch muß abgestattet werden eine verziegene und ausgesteuerte Tochter sein und verbleiben, sich hiermit geist- und weltlichen Beneficien und Rechten wohl wissendlich begebent, praecipue inter alia minorennitatis deceptionis ultra dimidium, laesionis enormissimae, seu restitutionis in integrum, wie des Menschen Sinn und rechtsgelehrter Verstand oder Interpretat nie jemals itzt oder lang erdenken mögen; derowegen zu mehrer stätigkeit gleich nach dem Eheligen Beilager vor einem ordentlichen Richter oder Notarien und gezeugen auf Wohlgefallen des Herrn Bruders und Freundschaft einen öffentlichen Verzicht in bester beständigter Form Rechtens, wie bei denen von Nesselrode gebräuchliches Herkommen, und sie sonsten gebühret, thun und leisten, welchen Verzicht also zu thun gemeldeter Freiherr

von Loe Hochzeiter Ihrer Jungfer Anna Franziska von Nesselrode seiner versprochenen Ehegemahlin hiermit und Kraft dieses gut und wohlbedachlich erstattet und zugelassen mit diesem ausdrücklichen zusatz und erklärung: da es sich begebe, daß solcher Verzicht ohne oder aus Ursachen, wie die sein möchten an Seiten des Herrn Bruders verzogen, verhindert und ins Werk nicht gebracht würde, und werden könnten so haben doch obgemeldter Degenhardt Bertram Freiherr von Loe, und Jungfer Anna Franziska von Nesselrode vor sich und ihre Erben mit gegebener Treue bei wahren Worten Adelichen Ehren und katholisch Glauben angeschwornen leibliches Eides statt nach benennter gegegenwärtiger Freundschaft angelobt und zugesagt anloben und zusagen hiermit und kraft dieses nicht desto weniger die Bewilligung, daß oftgemeldete Junfer Anna Franziska von Vatter, Mutter, Schwesterlichen, wie auch des vor längst erfallenen von Herrn Bertram von Nesselrode seeligen Nachlassenschaft wie obgerührt eine ausgesteuerte und verziegene Tochter nun und ihrer Erben zum ewigen Tage sein und verbleiben solle, stets und fest zu halten, dawider sie oder ihre Erben unerachtet obgesetzter einiger Fälle nach Absterben der Mutsich zutragen würde, und darumb die Kinder und Erben sich dessen jure proprio annehmen möchten, ohne oder mit rechten nimmer mehr zu thun noch einiger Weise schaffen, daß gethan werden, vorbehaltig jedoch andere seith und bei fälle groß oder klein, wie die Gott und der Kirchhoff geben möchten, darin soll gemeldete Jungfer Anna Franziska und ihre eheliche Leibserben zu ihren gebührenden Antheil einen freien Zugang haben, und dieses Verzichts unverhindert vor sich und ihre eheliche Erben zu ihrer anererbten Portion und Antheil ererben und succediren.

Wann es dann zur ehelichen Beiwohnung kommen wird, so sollen beide künftige Eheleute ihres beiderseits zusammengebrachten Heiraths und deren Gütern, welche sie in währender Ehe zusammen gewinnen, erlangen oder sonsten ererben werden gesammt und freundlich ihrer gelegener Nothdurft nach gebrauchen und nießen; da aber wider Verhoffen sie sammt oder sonders, welches der All-

mächtige gnadig verhüten wolle, vor dem ehelichen Beilager Todes verfahren wurden, soll diese Heirathsberedung kraftlos, und null werden und allermaßen, als wäre dieselbe niemals aufgerichtet und eingegangen, erachtet werden, sonsten nach gebrochenem Ehebett und Todlichen abfall eines oder beider künftigen Eheleuten soll es gehalten werden, wie hernach beschriebenermaßen auf solche künftige Fälle ferner verabschiedet und beschlossen worden.

Nemblich da einer von den künftigen Eheleuten mit Hinterlassung ehelicher aus dieser Ehe geschaffener Kinder, welches der Allmächtige gnädig verleihen und zur Seeligligkeit schicken wolle, vor den andern Tods abgehen würde, ist allerseits verglichen und angenommen, daß alsdann der letztlebende, als lang derselbe in unverrücktem Wittumbsstuhl verbleiben wird, in allen beiderseits itzo angebrachten Gütern, und was deren anerfallen, geworben und erspart werden möchte die vollkommentliche leibzüchtige Genießung, ohne eine Beschwerniß oder Veräußerung des Eigenthums und Hauptguts haben, gebrauchen, und daraus die Kinder in christlicher, römischer, katholischer und apostolischer allein seeligmachender Religion, adlichen Tugenden und guten Sitten, wie solches einem getreuen frommen Vater oder Mutter geziemet, und auf pflicht gottseelig und Adelich erziehen, mit beiderseits Freunden und Verwandten Rath und Gutachten zum geist. und weltlichen Stand zu gelegener und bequemer Zeit aussteuern, jedoch daß die Tochter dem Mannsstamm zu Ehreu und Besten, als lang derselbe vorhanden, vermöge des bei dem Stamm von Loe stätig verübten und bis dahin unbeeintragten Herbringens auf Gutachten beiderseits Freundschaft, nach Gelegenheit der Güter, und Beschaffenheit der Zeiten, sich mit einer dergleichen Heirathsgabe gegen gebührlichen Verzicht unverweigerlich abfinden, oder zum geistlichen Stande aussteuern lassen solle, im Fall aber über Verhoffen der Kinder eins oder mehr (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) sich wider seine Eltern oder verordneter Vormünder freventlich aufwerfen, in billigen Sachen keine Folge oder Gehorsam leisten, ohne Wissen und Willen seiner Eltern, Vormünder, Freunden und Anverwandten anders als seines Standes gleichen oder aber

gar mißheirathen würden, sollen solche ungehorsame Kinder, da es einen Sohn aus den elterlichen Gütern und ganzer Verlassenschaft allein seine gebührende legitima, da es aber eine Tochter sein würde, die Halbscheid desjenigen, was sonsten einer gehorsamen Tochter nach Erkenntniß der Freunden und Verwandten zugelegt würde, und alle übrigen Güter bei den gehorsamen Kindern auf maas wie gegenwärtige Heirathsverschreibung verordnet, gänzlich ohne einige Einrede verbleiben.

Würde aber Gott der Allmächtige in dieser Ehe keine Söhne, welches man nicht hoffen will, sondern allein Töchter geben, und der Herr Hochzeiter nach gebrochenen Ehebett in die zweite oder fernere Ehe schreiten, und männliche Erben erwerben, sollen alle seinerseits herrührende Herrlichkeiten, Häuser, Höfen nnd Erbgüter mit obengedeutem zu den Häusern und Höfen gehörigen Mobilen bei dem Sohne erblich verbleiben, und die Tochter erster Ehe nach Gelegenheit der Güter und Gutachten beiderseits adelicher Freundschaft mit einem dergleichen und billigem ausgesteuert, und damit von den Erbgütern abgegütet werden und sein.

So geschehen aufm Hause Herten Anno Eintausend sechshundert vierzig und vier. Den 31. Januari.

7.

Auszug Heyrathsverschreibung zwischen dem Freihern Ferdinauden von der Bongardt Herrn zur Heyden und dem Fräulein Mariam Freyfräulein von Nesselrode zu Herten de IIItia Martii 1657.

Demnach hatt erstbemelter Herr zu Heyden Hochzeiter mitt gutem Rath und Zuthuen seiner nächsten Anverwandten an mehr wohlgemelte seine versprochene Gemahlinne zu dieser Ehe an — und zu: wie er auch hiemit thuet an — und zu bringen alle seine Haab und Güther, als nämlich das adliche Hauß Sees, und Herr-

schaften Heyden Ridder-murempter Glyt sambt derenselben appertinentien Ein- und Zubehörigen Ländereyen, Büschen, Benden und Meyern mitt dabey gelegenen Höven und Mühlen und fort allen Güthern so vom Todt seiner vorwöhlgemelter lieben Elteren sehlig ihme als einzigen Sohn und Erben des Mannsstammes und Nahmens von der Bongardt zur Heyden zugefallen, eigenthümlich competiren und zugehörig und hernechst absonderlich specificiret werden sollen rc. darob Er jedoch seine zwey lieben Schwesteren Freyfräulein von der Bongardt noch auszusteuern und vermög adlichen Herkommen abzugüthen hatt.

Dabeneben ist vom künftigen Herren Hochzeiteren wohlgemelter verhaischen der Fräulein von Nesselrode in Zeit des ehelichen Beyschlaffs mit einer güldenen Ketten und Morgengab uhralten adlichen Brauch gemäß zu verehren, hingegen haben wohlgemelte liebe Elteren Fräulein von Nesselrode Ihme Herren zur Heyden in dieser Ehe zur heylichst Gabe und rechten Brautschatz viertausend Goldgulden mitzubringen verwilliget und angelobt, gestatten dieselbe in baaren Pfennigen binnen Jahresfrist, entweder unfehlbarlich zu erlegen oder in miß Entstehung dessen nach Verlauf eines Jahrs vor all solches Kapital zu jährlichen Interesse ein annehmliches genugsames Unterpfandt zu stellen, dabey denn ferners gethätiget und verbindlich abgeredet, daß wann diese Pfennigen von den lieben Elteren abgelegt, alsdann von Herren Hochzeiteren wieder angelegt sollen werden, gestalten daß dero Fräulein ihro Heirathspfennig wohl conservirt bleiben und deroselben nächste Anverwandte vermög folgender Vergleichung uff dem Zurückfall gesichert seyn mögen, derowegen denn auch versprochen und abgeredet, daß so oft sich einige Ablösse zutragen würde, solche Hauptsummen zu jetzt angeregten Endt wieder angelegt werden, und dafür bis so lange solches beschehen in allen fall des wohlgemelten Herren Hochzeiters Erb- und Güthern jetzige und künfftige woh die auch zu betreffen sambt und sonders bestergestalt obligiret und verstricket bleiben sollen.

Neben deme wollen wohlgemelte liebe Elteren, daß Fräulein ihro Standt gemäs mit Kleidung adlichen Geschmuck, Zierrath und Kleinodien versehen und ausrüsten lassen, vermittelst solcher vorgesetzter Anglob- und Entrichtung obgemelter Ehesteuer und Ausrüstung solle und wolle mehr wohlgemelte Hochzeiterinne uff künftige vatter- und mütterliche und dahero erstammende schwesterliche zufällige Succession vor alle Deroselben Güthern gereidt- und ungereidtpfandschaften, Forderungen und actiones überall nichts davon ausgeschieden, wie es Nahmen haben, oder erdacht werden mögte ganz und zumalen renunciiren und verziehen.

Wie dann beyde künftige Eheleute samt und sonders Einer mit des anderen Bewilligung wohlbedachtsamlich und mit wissen wohlgepflogenen Rath, nachdem sie von der Gütheren Gelegenheit, Einkömbssen und Beschwernüssen genügsam berichtet, hiemit und kraft dieses bey adlichen Ehren, anstatt eines leiblichen ausgeschwohrnen Eydes in aller besten Form und Weyse, wie solches zu Recht beschehen möchte, zu Behuf und Vortheil ihro Hochzeiterinnen einzigen lieben Bruders Franzen Freyherren von Nesselrode den Stamm und Nahmen zu erhalten uff alle wegen Vatter und Mutter, auch dero herrührende Schwesterliche Succession und Güther renunciiren und verziehen thuen vor sich und ihre Erben, also und dergestalt, daß dafern ihrer Hochzeiterinnen liebe Schwesteren Eine ohne Leibs-Erben ihrer lieben Elteren mitt Todt abgehen, oder zum geistlichen Standt eintretten und also dieser Welt versterben würden, ihro alsdann von dero einzigen Herren Brudern wegen einer ieden lieben Schwester tödlichen Abgang oder Eintrettung zum geistlichen Standt fünfhundert Goldgülden gegeben werden solle.

Da aber Gott der allermächtig aus seinem unwandelbaren Willen (der doch solches verhoffentlich abwenden und verhüthen wolle) obwohlgemelten ihro Herren Vater und Bruder

ohne bleibenden männlichen Erben und Nachkömmlingen durch den zeitlichen Todt, (wie denn ohne beständige disposition) dabey doch in solchem unverhoften Fall der Hochzeiterin ihro kindliches Antheil oder ihr legitima frey vorbehalten, und mit keiner disposition bestricket oder behaft werden solle, abforderen würde, sich der gebührenden Succession und schwesterlichen Beyfällen, so sich zutragen möchten, ausdrücklich als dießfalls eine unverziehene Tochter aus- und vorbehalten haben wolle, also daß dieser Verzicht davon im geringsten nicht hinderlich seyn, oder bey verhoffentlich so nicht zugetragenen Zufall unwiderruflich gehalten werden, wie dann beyde künftige Eheleuthe bey geleisten adlichen und leiblichen Eydt mit Verpfändung aller Ihrer Erben jetzigen und künftigen Güthern, festiglich versprechen, dieses alles stäth und fest zu halten, und dagegen nichts zu thuen, noch gestatten gethaen zu werden auch auf der lieben Elteren oder des lieben Bruders Ansuchen auf allen Enden und Orthen, da sich das gebühren möchte, ferneren nöthigen Verzicht, in aller beständigsten Rechtsform zu thuen und zu leisten, mitt dem Anhang, da gleich kein ferner Verzicht geleistet oder gefordert würde, daß nicht desto weniger dieser Verzicht vor ihnen und Ihren Erben auch jure proprio, so die Erben darom hernechst praetendiren möchten oder könnten, kräftig und bündig seyn und davor gehalten werden solle.

Wie dan sie sambt und sonders sich hiermit eidlich begeben und verziehen uff alle Einreden und Zuflucht, so einiges seines hierwieder vorgeschützet möchten werden, alles unter den Clausulen, so zu End dieses Briefs zu Vest- und Steethaltung aller dieser Handlungen ausgedrücket werden 2c.

Geloben und versprechen demnach bei wahren adlichen Ehren und mitt handgegebener Treu anstatt und in Kraft leiblichen ausgeschwornen Eyds vor uns unseren Erben und Nachkommen, in soviel dieselbe in dieser renunciirten Erbschaft auch jure proprio einigen Sinnes,

oder sonsten berechtiget seyn mögen, alte und jede vürschriebene puncten und articulen allen ihren Inhalts steet, vest und unverbrüchlich zu halten, dawider nimmermehr zu thuen, noch schaffen oder gestatten gethan zu werden, heimlich oder offentlich, sondern dieweil alles, was allhier begriffen beederseits Freunde also billig befunden, und wir nach genugsamen eingenommenen Bericht, gehabten Bedenken und gepflogenen Rath also vor uns unseren Erben und Nachkommen eingang bewilliget, beschlossen und verglichen haben; so wollen wir daß alles was dagegen in einigen punct von dem Ein- oder anderen solle attentirt vorgenommen, oder gehandelt werden, in sich ipso facto nichtig und kraftloß seyn solle mitt wohlbedächtlicher Verziehung und Begebung aller beneficien Einred und Ausflüchten, so dagegen uns oder unseren Erben einigen Eins zu statten kommen mögten, sonderlich auf das behilff legitimae seu ejus supplementi, deceptionis ultra dimidium, vel etiam laesionis enormissimae, Erroris, metus etiam reverentialis, minorennitatis restitutionis in integrum ex quacunque causa, absolutionis a juramento, und wie es sonsten Nahmen haben, oder erdacht werden mögte, da wir über alles zuvorn genügsam berichtiget, hiergegen im geringsten nicht wollen gebrauchen nachlassen oder gestatten gebrauchet zu werden, ohne Gepferde und Arglist.

8.

Wechselseitiges Testament des Freiherrn Degenhardt Bertram von Loe von Wyssen und seiner Ehefrau Anna Franziska von Nesselrode vom 6. Januar 1678.

---

2) ten tweeden soo begere hier mede dat myne lieve Ehevrauwe oft Gemaele sal bleyven in de Regeringe ende beset vant huys ende alle Goedern gelyck wy nu de selve besitten ende genieten, so lanck als sy sal leven, mit obligatie nochtans dat sy sal

sorge draegen voor de Kendern ende allermest voor de minderjaerige dat sy moogen opgebracht werden in de christelycke roomsche apostolysche Religie ende vrees Godts dat h.

3) ten derden, Mynen Outsten Sohn Bertram Wessel aengesien dat hy heeft gelieven vrywillich in faveuv van de familie en Stamme over te geven jus primogeniturae in myne handen, soo ist dat mynen Wille inde outerste Meyninge is, dat sal hebben de goedern ende Ritterlyck Huys Conratsheim met het geene dat wy daer by hebben geacquirirt, gelegen int-het Stifft Ceulen soo nochtans dat sy wederem sollen keeren naer syne afflywicheyt aen het stammhuys, voorders sal verbonden syh nyt de voorschevene goeden te geven twee hondert ducatons aen syne twee Broeders Mathias ende Joannes Adolf, verstaende aen Elck int besondere twee hondert, sal aen den salven Bertram Wessel vrystaen syne Broeders af te maeken het capitale met geldt oft Gronden van Erven, waer van de twee Broeders salle hebben lieber dispositie.

4) ten vierden, onse sohn Philipp Christoffe Haer von Mheer sal hebben het Huys Wessen met alle ap-ende dependentien bestande in Erfgoeden, leenen, lyfgewens, bos, Meulens cts ende sal sich qualificiren moegen om te comen op de Verguederinge van de Ridelerschappen. Waer tegen sal gehalden syn. syne (fünf) Susters ta halden op hat huys Wissen ende geven beven Alimentatie aen elck hondert vyftig juerlicks ende soo het geviele, dat jemand quame te trawen, sal schuldigt syn aen die te geven vier duysent Rycksdahler eens, waer mede sal van de selve out last voerden, waer heb by aldien dat quame te trawen op Andere plaetsen, geseparierr van hunne Broeder den heer van Mheer, sullen alsdan moegen genieten den interest van de voorgedachten vier Duysent Rycksdahler waer van sullen ock hebben vry dispositie, betrouweande ende beveleode, dat sy het Huys sullen genegen syn, en hua goedern nit sullen alieneren aen Vrembilen; het sal Philipp Christoffel

ousen soon vrystaean aen syne susters te voldoen het Capitael in gelde, ofte wel in groenden van Erven, ende ist dat Godt de genade geeft van te voesten jemandt van onse Kindern tot een geestplyck Cloosterlyck Leeven die sal siste contenteren ende piet meer pretenderer moegen als daer toe noodig ist volgens gebruick van het selve Clooster, voorders sal Philipp Christoffel trachten syn Broeders end susters die noch niet versten en syn, te helpen tot geestelycks beneficien oft Cloosters volgens hune Vocatie ende goddelycke insponcke. Voorders Philipp Christ. sal genieten alle Voordeelen ende renten, wat aen ous noch te betaelen staet van jemanden, waer tegen sal staen tot synen last alle Schalden.

5) ten vyften, onsen Sohn Frederic Willem Domheer van Trier sal hebben voor syn Erfdue het adelyck Huys gelegen tot Wetten met alle de Goeden etc. sal nyt de voorschreven goedery quam jaerlycks aen Carel Goddepordt ende Willem Ahrenhoud syne twee Broeders, elck twee hondert Ducatons, sal aen den voormelden Domheer vrystaen het Capital met gelt of met Gronden van Erven te betaelen, waer van de twee Broeders sullen hebben libere dispositie de goederen voorschreven te outfangen van Frederick Willem sullen widerum keeren ad stipitem oft stammhuys. Dese vorschreven dispositie sal alleen syn effect sortern ende Cracht hebheu naer onse beyde Afflyvicheit, also ick myne lieve Vrauwe laetf in volle beset van alle Goedern, tot het. Eynde haers levens, waer het Sacken dat het geviele dat ter van ouse Kinderen jemand quaume te trawen tegen den Wille van Vader oft juoeder ende hunne qualityd tot merklyck naedeel van onse Eerlycke familie ende goeden naeme, sal moeten te vreden syn en sich contenteren met het geene den lanckleuende van ons beyde met goeden raed van naeste Vrindem hem sal toe leggen.

---

9. Ehe=

9.
Ehestiftung zwischen den Freiherrn von Loe und der Freyin von Winkelhausen vom 7. September 1678.

Im Nahmen der h. unzertheilten Dreifaltigkeit, Gottes Vaters, Sohnes und h. Geistes Amen.

Kund und zu wissen seie hiermit jedermenniglich, daß zu mehrer Ehre Gottes, Mehrung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, guter Vertrewlichkeit und Freundschaft, mit gehabten reifen Rath, wohlbedacht samblich ein steet, vester und unverbrüchlicher Heyrath, Eheberedung und Gemahlschaft eingegangen und beschlossen sein, zwischen dem hoch- und wohlgeborenen Herren Philips Christoffelen Freiherrn von Meer, deßgleichsfalls hoch- und wohlgeborenen Herren Degenharden Bertramen Freyherrn von Lohe Herren zu Wissen, Cammersheim und Vehler, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Kammerherren und Frawen Anna Francisca gebohrener Freifrawen von Nesselrod zu Erreshoven ehelich mit einander gezielten Sohns, als hochzeiter ahn einem und der auch hoch- und wohlgebohrenen Fräulein Anna Maria Theresia von Winkelhausen Freiinen zu Winkelhausen, Calcum, Morp und Merlo deren weiland auch hoch und wohlgeborenen Herren Ludgeren Freyherrn von und zur Winkelhausen, Herren zu Calcum, Morp und Merlo, Fürstl. Pfalz-Newburgischen geheimen Raths, Kammerherren, Bergisch Marschalken und Amtmannen zu Harkelswagen und Börnefeld und Frawen Maria Agnes, Freyfrawen von Cortenbach zu Helmund, gezielten ehelichen Tochter, Frawlein Hochzeiterinn am anderentheil.

Dergestalt zum ersten, daß der Hochzeiter die Frewlein Hochzeiterin den Freiherrn Hochzeiter respt. eine den andern zum ehelichen herzlieben Gemahl und Gemahlin nehmen und behalten, auch einer dem anderen alle Eheliche Trew und Liebe die Tag ihres Lebens bezeigen, auch solche Ehe christkatholischem Brauch nach vollenziehn so

sollen und wollen, worzu der allmechtige Gott seinen mild-reichen Segen gnädigleich verleihen wolle.

Zum andern will Freiherr Hochzeiter zu dieser bevorstehenden Ehe, sie beide und ihre verhoffte Erben woll zu pflegen und zu halten, einbringen in donationem propter nuptias daß adeliche Sitz und Herrschaft Meer, sodann auch die Herrschaften S. Mertens Voren und Abell, auch sonsten alle übrige Güter, so auf den Frhrrl. Bräutigam von den hoch- und wohlgeborenen Frhrn. vom Imsteurod durch testamentarische Disposition kommen seint.

Drittens thuhet des Frhrl. Hochzeiters Frhrr. Vater demselben in donationem propter nuptias mitgeben den adlichen Rittersitz Commersheim mit allem seinen Zubeher und Appertinentien, also daß der Frhrrl. Hochzeiter und Frewelin Hochzeiterinne schon die darab künftig Martini erfallenden Früchten und Gefäll, nichts davon ab noch ausgescheiden genießen sollen und gleichwie der Freiherr Vater und Fraw Mutter jetzigen Frhrr. Hochzeiter, als ihren Successoren in den Namen und Erbgüteren unter anderen ihren lieben Söhnen ausgesehen, als solle es damit nach beider Eltern Doet (welches der grundgütige Gott noch lange Jahren gnädiglich abwenden wolle) dergestalt als des Frhrrl. Vatteren Testament anweisen wird gehalten werden.

Dagegen wolle pro 4to die Frewlein Hochzeiterinn dem Frhrrl. Hochzeiter in dotem geben und in diese Ehe mit bringen, ihre quotam filialem aller ihrer väterlicher, mütterlicher und sonsten sowohl anerfallener als auch anerfallender und per testamenta vermachter Erbgueter.

Da nuhn fünftens nach Willen Gottes des Allmächtigen der Herr Hochzeiter vor der Frewlein Hochzeiterinne mit Hinterlassung auß dieser Ehe geschaffener Kinder, mit Doet abgehen würde, alsdann solle Eingangsgemeldte Frewlein Hochzeiterinn, so lange dieselbe in dem Wittibstand unverheirathet sitzen bleiben würde, die obige Leibzucht der von dem Frhr. Hochzeiter in dieser Ehe gebrachter Gueter genißen, die Kinder ihren adlichen Stand gemeß in der römisch-katholischen Religion erziehen, auch zu gelegenen Zeiten in Geist und weltlichen Stand, auf

Einrathen und Gutbefinden allerseits negster Freund und Verwandten, auszusteuern.

Sollte aber vors sechste die Frewlein Hochzeiterinn solchenfalls zur anderen Ehe schreiten, als dann solle ihr aus obgl. des Frhrr. Hochzeiters eingebrachten Gueteren ein gewisses jährliches deputat von 250 Rthlr. ad dies vitae gegeben und davor genugsame Caution gestellt werden.

Dabeneben solle pro 7mo Frewlein Hochzeiterinn Macht und Gewalt haben, aus ihrem Brautschatz ein Drittentheil in solche zweite Ehe zu bringen, die übrige zwei Drittheil aber sollen den Kindern aus dieser Ehe verbleiben, welchen vor der anderen Vermählung aus beiderseits negsten Anverwandten Vormünder angeordnet und denselben vermög der Ordnung ein richtiges Inventarium aller vorräthigen gueter neben denen auf die elterliche gueter sprechenden Siegell und Brief zugestellt werden solle.

Wan auch vors 8 die Frewlein Hochzeiterinn, mit Hinderlassung aus dieser Ehe gezielter Kinder vor dem Herrn Hochzeiter diese Welt segnen würde, alsdan solle derselb gleichfalls die Kinder mit der Römisch-Catholischer Religion standmäßig erziehen, auch wie obgl. sich in Aussteuerung der Kinder verhalten.

Desgleichen solle vors Neunte in solchem Fall demselben freystehen von seinen eingebrachten gueteren neben den gereiden ein Drittentheil in die zweite Ehe, ob er wolle, einzubringen und es alsdann auch mit Anordnung der Vormünder, Aufrichtung des Inventarii und Auslieferung der Siegell und Brief gehalten werden, wie hieoben auf den Verabsterbungsfall der Frewlein Hochzeiterin praecavirt ist.

Da aber vors zehnte, welches Gott der Allmächtige verhüte, diese Ehe ohne Hinterlassung Ehelicher Leibs-Erben aufgelöset und der Frhr. Hochzeiter verabsterben würde, alsdann ist verabredet, daß die Frewlein Hochzeiterin, so lang Sie in den unverruckten Wittibstand verbleibt, neben den gereiden gueteren jährlichs 700 Rthlr. ad dies vitae haben, und ehe aus denen gueteren zu weichen schuldig genugsame Caution geleistet werden solle.

Sollte dieselbe sich aber vors 11te wiederverheirathen, alsdann solle ihr die Leibzucht von 250 Rthlr. ihr lebenlang verbleiben, nach derselben Doet aber diese zweyhondert fünfzig Thaler, wieder an die negsten Anverwandten, daher sie komben, zurückfallen.

Hingegen vors 12te solle auf den Fall dahe keine Kinder vorhanden, und die Frewlein hochzeiterin versterben würde, der Frhr. Hochzeiter den eingebrachten Heiraths-Pfenning und Brautschatz behalten, nach seinem Doet aber selbiger wiederumb ahn die negste Freund und Verwandten der Frewlein Hochzeiterin zurücksterben. Endlich zum 13ten solle beiden Eheleuthen frey und bevorstehen sich unter einander zu beneficiiren und zu begaben.

In allen übrigen Punkten und Fällen, welche in dieser Heuraths-Verabredung absonderlich mit versehen, solle es nach hergebrachten Brauch zwischen denen vom Adell, und Lands-Ordnung gehalten, und auf unverhofften Fall entstehender Mißverstands und Streitigkeit, jederzeit dahin getrachtet werden, wie dieselbe mit Zuziehung friedliebender adlicher Verwandten ohne weitläufige Rechtfertigung beigelegt werden möge.

So geschehen Düsseldof den 7. 7bris 1678.

(L. S.) Philipp Christof Baron de Loe. dit Imsteuraedt

(L. S.) Anna Maria Theresia Baronne de Winkelhausen.

(L. S.) D. B. Frhr. v. Loe H. zu Wissen.

Marie T. Baronne de Winkelhausen.

(L. S.) H. T. von Loe geb. v. Nesselrodt.

(L. S.) Ar. Frhr. v. Wachtendonck.

(L. S.) Bretram Wessel Frhrr. von Loe T. O. R. und Comthur zu Beckevoort.

(L. S.) P. Christian Frhrr. von Spee.

10.

Ehepacten zwischen dem Freiherrn Johann Ludwig von Frankenstein und dem Fräulein Anna Magdalena von Breidtbach zu Bürrisheim d. d. Bürrisheim den 1. Juli 1685.

— — Auf solche Ehe- oder Aussteuer (3000 Frankf. Gulden) hat sie, Fräulein Anna Magdalena, aus schwesterlicher Liebe und Treue Ihren Brüdern zum Besten vor sich und ihre Erben mit Wissen und Willen ihres künftigen Ehegemahls vor dem erforderten Ordinario oder Notario und beiderseits Adelicher Freundschaft nach beständigster Form Rechtens oder Gewohnheit und Adelichen Gebrauch einen leiblichen Verzigt auf alle väterliche und mütterliche wie auch Brüder- und Schwesterliche Güter zur Erhaltung Mannstammens und Nahmens zu thun verwilliget, und im Fall gleichwohl solcher Verzigt nicht alsbald leiblich geschehen werde, so soll Sie, Fräulein Anna Magdalena nicht desto weniger an obspecificirten allen Erbschaften eine verziehene Tochter seyn und bleiben, als wenn sie solchen Verzicht in bester Form geleistet hätte, wie auch derselbe durch Versiegel- und Unterschreibung dieser Heurathsabrede also zum kräftigsten und besten bestättigt, als geschehen seyn solle. Trüge sich aber zu, daß Ihrer Fräulein Anna Magdalena Bruder all mit Todt abgingen und keine Kinder Mannstammes hinterließen oder da sie deren gehabt, welche auch ohne Leibs-Erben gestorben wären, auf den Fall sollen sie, Fräulein Anna Magdalena, oder ihre eheliche Leibs-Erben eine unverziehene Tochter seyn, sondern sie und ihre eheliche Kinder mit und neben ihren anderen Geschwistern oder deren Kindern auch Absterben ihrer Brüder oder deroselben abgestorbenen ehelichen Mannserben zu gleicher Theilung ihrer Elterlichen Güter gelesen werden. So will auch Herr und Frau von Breidtbach, der Hochzeiterin Eltern, dieselbe mit adeliger Kleidung und gebührenden Geschmuck versehen und ausrüsten, gleich solches ihrem Stand und der Ehe gemäß seyn wird. — — Herr Hochzeiter will seiner

zukünftigen Ehegemahlin zum Ersten ehelichen Beylager 800 Gulden erlegen und deswegen seinen Hof zu Unternheim verlegen zur Morgengabe, solches für freye Morgengaberecht sich zu gebrauchen.

— — Da etwann Herr Hochzeiter zur zweiten oder anderweiten Ehe schreiten und daraus auch eheliche Leibes-Erben erregen werden, ist abgeredet, daß alsdann Erster und Zweiter Ehe Söhne in der väterlichen Erbschaft zugleich in capita succediren und also das Väterliche halber Einkundschaft gemacht, jedoch dem ältesten aus erster Ehe erzielten Sohn die Wahl und option der adelichen Sitz und Häuser, vermitz daß den andern gleichgültige Erstattung geschehe, vorbehalten sein und hingegen die Töchter, so deren aus erster Ehe vorhanden, aus besagter väterlicher Erb- und Verlassenschaft dem adelichen Herkommen nach gesammter Hand gebührend auszusteuern verpflicht und verbunden sein, das mütterliche aber an jedem Orte für mütterlich und als Special in deren Affekt jeder seiner Ehekinder vor abgelesen und ungeschmälert abgefolgt werden solle. Wobei denn ferner abgeredet und verglichen worden, da von denen Kindern eines oft mehr ohne Leibs-Erben abgehen würde, das nicht Vater oder Mutter, Anherr oder Anfrau selbige Erben, sondern ein Kind dem andern und also einander Succediren und das letztlebende auch ohne eheliche Erben verstirbt, alsdann das letztlebende den Besitz und Leibzucht aller Verlassenschaft haben und genießen nach Absterben aber jedes auf Seiten, da es herkommen zurückfallen soll.

11.

Disposition zwischen Franz Freiherrn von Nesselrode zu Trachenberg zum Stein, Ehrenstein, und Anna Marie Freifrau von Nesselrode geb. Freyin von Wylich und Richolt, d. d. Köln, den 1. August 1696.

Wir — — Eheleuthe thun kund — daß nachdem der allmechtige Gott uns mit 13 Kindern gnediglich ge-

seegnet, davon noch zwei Söhne und 5 Töchter in Leben seynd, wir also einmüthig entschlossen, gleichwie wir vorläufig den 18. September 1678 gethan hätten, nachfolgende beständige Ordnung und dispositionem inter liberos zu machen, wie es nach unser einem oder beider Tödtlichen abgang mit unser Kinder Personen, zeitlichen Gütern und alleinigen Verlassenschafts-Succession unter denselben und von jedermänniglich sollen gehalten werden — Was nun die Erbeinsetzung betrifft, weil meines Vatteren und meiner Mutter alleinige Verlassenschaft auf mich und meine fünf Schwestern nach deren gemeinen Rechten in 6 Theile gefallen sein werde, wohlgedachte meine Schwestern aber, da sie wahrgenommen, daß unerachtet von dem Jahre 1442 bis hiehin keine Theilung zwischen denen Söhnen des Hauses und Herrschaft Stein gehalten sein, ausgenohmen daß mein Großvatter mit seinem Bruder und mein Vatter mit den seinen, dessen Söhne auch unlängst unter sich solche Theilung wieder gemacht haben, daß wenn solches so fortgehen sollte, das Nesselrodtsche uralte vor 900 Jahren ohne Ruhm zu melden, Gottlob ziemlich bestandenes Ritterliches- und Staatsgeschlecht nothwendig von Mittelen kommen und zu Grund gehen müssen, aus einer genereusen löblichen Intention Ihre Familie zu conserviren, alle fünf sowohl den ältesten in ihrer Heyraths-Verschreibung als den 4 andern, so den geistlichen stand angetretten in ihren renuntiationibus ihr gantzes Erbrecht und Kindestheil aus denen väterlichen — auch mütterlichen — nur als ihren eintzigen Brüderen und in Consideration des darahn haftenden Mannsstamms erblich gegeben — auch ein beständiges fideicommiss aufgerichtet haben. — Setzen derohalben in jetztgedachte fünf Erbschaftsportionen zu unsern wahren einzigen und Universal-Erben unsern ältesten Sohn laut Anno 1694 im 7bri darüber aufgerichteten, von uns approbirten und in dieser unserer elterlichen Disposition aufs neue bestättigten Ehepacten also dergestalt, daß derselbe sein Lebtag, nach seinem Todt aber der ältesten aus dessen künftigen Söhnen um jederzeit wieder deren älteste Söhne, so sind stands- und hochstiftsmäßig verheirathen, sonsten aber von deren folgende

Brüder von nun an bis zu ewigen Tagen — nutzen und genießen sollen.

12.

Auszug aus dem Ehevertrag zwischen Hans von der Recke zu Curl und Anna von Valbrück vom 15. Febr. 1700.

— — Hiegegen hat vermelte Junker Anna zu ihrem Kindtheil und Morgengabe mitzubringen gelobt und versprochen 3000 Rthlr. an gutem harten Payement — so ihr — sonderbar mit ihrem Vattern und Brüdern Vergleichung vor ihr Kindtheil zugeordnet seint. Mit solcher obgeschriebener Hylichssteuerren und Mitgabe solle sie Anna sambt ihrem künftigen Ehegemahl zufrieden sein auff. alle väterliche und mütterliche Gütter Gereide und Ungereide verziehente und von demselbeu nichts weiteres fordern, sondern hiemit wissentlich Kraft dieser Heyraths-Beredung verziehen sein und pleiben.

13.

Auszug aus dem Ehevertrage des Ernst Stephan Eynatten und Marie Elisabeth von Horion vom 28. Febr. 1706.

Item du côté de la Demoiselle future épouse assistée de ses sudits père et mère est apportée une somme de cinq mille écus; au moyen de la susditte somme de même que le seigneur futur époux renonce de bonne foi et sur leurs paroles d'honneur à tous les biens tant paternels que maternels voire que tel renom ne poura être entendu à aucune succession collaterale.

— — Non obstant tout que les dits futurs conjoints auront le pouvoir de se beneficier mutuellement par testament, donation ou autrement et de faire le

partage de leurs biens entre leurs enfans, sélon qu'ils le trouveront à propos.

14.

Auszug aus dem Ehe-Kontrakt der Adriana Wilhelmina Freyin Wolff Metternich zur Gracht mit Christopher Heinrich Freyhern von Raesfeldt zu Ostendorff d. d. Ahausen den 27. October 1708.

Auf welche Anlobung und Verrichtung obgedachter Ehesteur und Ausrüstung will die Freylein Anna Adriana Wilhelmina aus gutem wollbedachten gemüth freywillig mit keiner List hintergangen noch forcht befangen Behueff ihres lieben Herren Vatteren auff jetzige und zukünfftige Vätterliche und zu deßen Handen vor dato gekommene Mütterliche gereide und ungereide güter, pfandtschafften, Forderungen, Renthen und errungenschafften, auch was der Frewlein Braut aus einem und anderen legato, oder sonsten einigerleyweiße Zukommen mögte, nichts davon ab noch ausgeschieden, wie solches nahmen habe, gantz und zumahlen renuncyren und verziehen, wiedan wohlgedachte Freylin Hochzeiterin mit wohlgenanntl. Herrn Hochzeiteren sambt und sonders einer mit des andern Willen wie obgemelt nach examination des Vätterlich- und Mütterlichen Status auch woll errinnert, hiemit und in Kraft dieses bey ihren Adelichen Ehren, wahren Worten und Vermittels eines leiblich außgeschwohren aydts in der allerbesten und beständigsten Form und weyse, wie solches in den rechten immer geschehen kan, auff alle Vätterlich und Mütterliche nachlaßenschafft nach genugsamer Errinnerung renunciiren und verziehen, vor sich und ihre Erben, obschon solchen Fall nicht erlebt und ihre Kinder jure proprio zu succediren sich unterstehen wollten, welcher Verzieg dem Herrn Vattern und respect. der Wolff Metternichschen Freyherrlicher Familie Männlichen Stamens zum Vortheil gedeyen solle, maßen dan beede künfftige Eheleuthe bey nochmaligen Adelichen Worth und

leiblichen aydt mit Verpfändung aller ihrer und ihrer Erben jetziger und zukünfftiger Gütheren diesen Verzieg wie oben erwehns nachzukommen selbigen zu halten ꝛc. versprochen.

Hier folgen Bestimmungen, wie es nach eines oder des andern Ehegatten früherem Ableben — wie es mit dem eingebrachten Brautschatz gehalten seyn soll ꝛc.

Dann heißt es weiter:

Hingegen da der Herr Bräutigamb letzt im Leben bleiben und zur weiterer Ehe schreiten, auch daraus standt- und stiftmäßige Erben ziehlen würde, ist verabredet und allerseiths beschlossen, daß einer von dieser erster Ehe Söhnen, und zwarn pfalß der ältiste Capabel und zur administration Tüchtig, selbiger die güttere nach seines Herrn Vatters jetzt geml. Hrn. Bräutigambs gottseel. Absterben haben und behalten solle, übrige sowoll erster als anderer Ehe Kindere aber aus denen Vätterlichen gütteren nach Gelegenheit derselben, und auf Zwischen-Sprechen und gutbefinden Beyderseiths nächsten hohen Herrn Anverwandten träglich außgestewert, dabey gleichwohl die Conservation des Hauses Ostendorff, auch Stamm und Nahmens forderlich erwögen und ponderirt werden, die Mütterliche güter aber jeder Ehe Kinderen part bevorbleiben; der Freylinn Hochzeiterinnen jedoch über ihre, wie jmgleichen dem Herrn Hochzeiteren über seine gütere, so viel diesen pactis nicht zuwider die Macht im übrigen zu disponiren ohnbenohmen, sondern vorbehalten bleiben solle ꝛc.

Im Fall aber aus erster Ehe Keine Söhne, sonderen allein Töchtere vorhanden und der Allmächtiger in zweyter Ehe ein oder mehr Söhne beschehren würde; ist allerseiths beliebt und verabredet, daß die Töchtere primi thori die von ihrer Frau Mutter ahngebrachte, herrührende, und sonsten die Halbscheidt von beiderseiths Elteren in stehender Ehe quovis modo et titulo ahngewonnene Güter vorab haben und demnächst wan deren Töchtere nur drey oder weniger sein, jeder fünff Tausend Reichsthaler, wann aber mehrere vorhanden, jeder Viertausent Reichsthaler, deren aber so Ordensgeistliche wer-

den, nebst der gewöhnlichen außsteuer zweytausend Reichsthaler zum Brautschatz herausgegeben werden. Die Stamm und Erbgüther aber bey denen zweyter Ehe Söhnen, da dieselbe allenthalben von Ritter und Stiftmäßigen Geschlecht der Mutter halber gezeuget, zu Erhaltung Stamm und Nahmens verbleiben, die Mutter inzwischen über ihrerseiths zu- und ahngebrachte frey zu disponiren bemacht sein.

Die Richtigkeit obiger Abschrift wird von mir Unterzeichnetem mit Beydrückung meines Siegels hiermit attestirt.

Gracht, den 4. 9br. 1835.

(L. S.) Max Graf Wolff Metternich.

15.

Auszug aus der Heiraths-Verschreibung des Freiherrn Jacob von Harskamp und der Freyin Anna Marie von Valshausen d. d. 10. Dez. 1711.

— — Dahingegen den wohlgedachten Fräulein Brauth auff alle ihre übrige elterliche Güter und Successionsfälle, wie die nehmen und sich ereigen mögen, in favorem stemmatis renuntyren und verziehen und ihren Herrn Bruder nach absterben dero Frau Mutter resigniren und übergeben thut, dergestalt jedoch so dero Herr Bruder sine liberis ablebig würde, sie als eine unverziehene Tochter gehalten und ihro dero Successionsrecht in allen offen und bevorstehen bleiben soll.

16.

Heiraths-Verschreibung des Freiherrn Georg Anton Beissel von Gymnich und der Freijnn Anna Maria von Franckenstein vom 14. Juni 1712.

— — Und auß solcher Ehe- oder Aussteuer hat Sie,

Fräulein Anna Maria, auß schwesterlicher Lieb und Treu Ihrem Herrn Bruder zum Besten vor sich und ihre Erben mit Wissen und Bedenken ihres geliebten künftigen Ehegemahls — — nach beständigster Form Rechtens oder Gewohnheit und Adelichen Gebrauch einen leiblich-eydlichen genügsamen Verzug auf alle vätterlich-mütterliche, so wie auf brüderlich- und schwesterliche gütter zur erhaltung Mannstammes und Nahmens zu thun verwilliget und — — im Fall gleichwol solcher Verzug nicht also bald leiblich geschehen werde, soll das Fräulein Anna Maria nichts desto weniger von obbemerkten Erbschaften eine verziehene Tochter sein und bleiben — dagegen ihr auf keine absolutio, restitutio in integrum noch andre rechtliche Beneficien zu Hülffe noch statten kommen (Hier folgt der Vorbehalt, daß im Falle der Mannsstamm von Franckenstein erlöschen sollte, das Fräulein Anna Maria als eine ohnverziehene Tochter zu betrachten sei) — — und da etwa der Herr Hochzeiter zur zweyten und anderweiten Ehe schreiten und darauß auch eheliche Leibes-Erben erwecken würde, ist abgeredt und verglichen, daß alsdann erster und zweyter Ehe Söhne der vätterlichen Erbschaft zugleich in capita succediren und also des vätterlichen Halbs eine Einkindschaft gemacht, jedoch dem Eltesten aus Erster Ehe erziehlten Sohn die Wahl und Option des Adelichen Sitz und Häuser vermittelt, daß dem andern gleichgültige erstattung geschehe, vorbehalten seyn und hingegen die Tochter, da deren auß erster Ehe vorhanden, auß obbesagter vätterlicher Erb- und Verlassenschaft dem Adelichen Herkommen nach gesambter Hand gebührend auszusteuern verpflichtet seyn soll.

17.

Ehevertrag zwischen dem Freiherrn Johann Adolph Joseph von Loe und dem Freifräulein Maria Anna von Wachtendunck vom 4. Juli 1719.

Im Nahmen der Allerheiligsten unzertheilten Drei-

faltigkeit, Gott Vaters, Sohnes und heiligen Geistes Amen.

Kund und offenbar sei jedermänniglichen, denen gegenwärtiger offener Brief und darin einverleibte Heirathsvorwarten zu lesen und hören vorkommen, daß Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, Mehrung der allgemeinen Christenheit und Erweiterung adelichen freiherrlichen Geschlechts mit Rath, Willen und Unterhandlung beiderseits Eltern, Verwandten und Freunden zwischen dem Hochwohlgebohrenen Herrn Joan Adolph Joseph Alexandern Freiherrn von Loë, Herrn zu Wissen, Mehr, Aubel, St. Mertens-Fuhren, Vehlar rc. Curcölnischen Cammerherrn Weiland des auch Hochwohlgebornen Herrn Philipp Christoph von Loe, Herrn zu Wissen, Mehr, Aubel, St. Mertens-Fuhren, Conradtsheim, Vehlar rc. Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz gewesenen Geheimbden Rath, auch Sr. Königl. Majestät in Preußen und höchstgl. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz gewesener Cammerherr seeligen Gedächtniß und Frawen Annä Mariä Theresiä Freifrawen von Loe gebohrene von Winckelhausen eheleiblicher Sohn als Hochzeitern an Einer, sodann der hochwohlgebornen Mariam, Annam, Catharinam Freifrewlein v. Wachtendunck, Tochter des Hauses Germensel, Weiland des hochwohlgebornen Herrmann Adrian Freiherrn von Wachtendunck, Herrn zu Germensel, Erblanddroste zu Rauenstein, Herrn zu Groß Berk, Sifflich nnd Wyler, Burggrafen zu Alzoy, Sr. Kaiserl. Majestät gewesener Reichs-Hofrath und Kammerherrn seeligen Gedächtnuß, und Frawen Annä Mariä Freifrawen v. Wachtendunck geb. v. Weichß eheleiblichen Tochter, als Hochzeiterin andern Theils eine Heirath christcatholischer Ehe heut dato dieses Brief gethädigt und beschlossen sei.

Hingegen nach gehaltener Einsegnung und ehelichem Beilager solle vorgenanntem Freifrewlein Maria Anna Catharina, auch obgl. Freiherrn von Loe Herrn zu Wissen rc. in dotem und zu rechtem wahrem Brautschatz und Ehesteuer einbringen die Summe von Viertausend Reichsthalern, sage 4000 Rthlr., jede per 60 Stüber Clevisch gerechnet, daß dafern dieselbe nach gehaltenem Beilager inner Jahreszeit nicht erleget würden, dieselben mit fünf

vom hundert verpensioniret werden und zu dessen Versicherung der Hochzeiterin Patrimonialgüter alß viele derselben darzu von nöthen verhypothekirt seien und verbleiben sollen.

Gegen welches jetzt berührtes Heirathsgut obiges Frewlein Brauth zu Erhaltung Wachtendunckschen adlichen Stammes und Namens mit gutem Rath, wohlbedachtem Gemüth, freiwillig mit keinen Listen hintergangen, auf die väterliche und mütterliche Sterbfälle, auch brüder- und schwesterliche Anfälle, wie sich bis dahin zugetragen, oder noch vielleicht zutragen würden bester Gestalt Rechtens renunciren und verziehen, sich auch hiemit gegen Zahlung absolchen Kapitals vor eine verzigene und ausgestewerte Tochter halten und erklehren, forthin aller geist- und weltlichen Beneficien wol wissentlich begeben thut, praecipue inter alia laesionis legitimae, deceptionis, laesionis enormissimae, restitutionis in integrum, wie des Menschen Sinn und Rechtsgelehrten Verstand kurtz oder lang interpretiren oder erdenken möchten, derowegen zu mehrerer Stetigkeit und Festhaltung dieses oben von wohlgeb. Herrn Hochzeiter alß auch Frewlein Hochzeiterin vor sich und ihre Erben mit gegebener Trew bei wahren Worten, bei adelichen Ehren auch würklich außgeschworenen Aydt angeloben, und Kraft dieses versprechen thun alsofort dem Wachtendunckschen Mansstamme zu besten und anderster nicht rein ausgestewerte und verziegene Tochter von nun an und zu ewigen Tagen zu sein, und zu verbleiben noch dagegen einigerweiß das geringste zu schaffen oder zu handeln, vorbehaltlich jedoch andernseiths, und Beifallen, darinnen solle wohlgebohrnes Frewlein Brauth und ihre ehelichen Leibeserben zu ihren gebührlichen Antheil zugelassen werden, und Macht haben daß ihrige, waß ihr oder den ihrigen dessentwegen zukommt zu praetendiren.

Nemlich zum ersten, wenn es durch Schickung des Allmächtigen über Kurz oder Lang darzu kombe, daß beide Ehegemahlin mit Thod verfallen und ihrer beide Leibeserben Söhne oder Töchtern nach sich im Leben verließen, so sollen dieselbe ihren Vater und Mutter in der Erb- oder Verlassenschaft dergestalt succediren und nachfolgen, daß der Aelteste weltlicher zur Erhaltung stammen

und Nahmens qualificirter Sohn den älterlichen Vortheil, wie solches landesbräuchlich und bei dem Stamm v. Loe üblich, vorauß und ohnentgeldlich haben und behalten, und die Tochter dem Mannsstamm zu Ehren und Besten alslang derselbe vorhanden, vermöge des bei dem Stamm v. Loe stetig verübten bis dahin ohnbeeintragten Herbringens auf Gutachten beiderseits Freundschafts nach Gelegenheit der Güter und Beschaffenheit der Zeiten, sich mit einer dergleichen Heirathsgabe gegen gebührlichen Verzug unweigerlich abfinden, oder zum geistlichen Stande aussteuern lassen solle, im Fall aber über Verhoffen der Kinder eins oder mehr (welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle) sich wider seine Eltern oder verordneten Vormünder freventlich auflehnen, in billigen Sachen keine Folge noch Gehorsamb leisten, ohne Wissen und Willen seiner Eltern, Vormündern Freunden und Verwandten andern alß römisch catholisch und seines Standts-Gleichen oder gar mißheirathen würde, solle solchen ungehorsamben Kindern, daher es ein Sohn, auß den elterlichen Güthern und ganzen Verlassenschaft allein seine gebührende Legitima, daher es aber eine Tochter sein würde die Halbscheid desjenigen, waß sonsten einer gehorsahmen Tochter nach Erkenntniß der Freunden und Verwandten zugelegt würde, und alle übrigen Güter bei den gehorsahmen Kindern, aufmaeß wie gegenwärtige Heirathsverschreibung verordnet gänzlich ohne einige Einred verbleiben.

So geschehen Ceve den 4. Juli 1719.

(L. S.) J. A. B. A. v. Loe zu Wissen.

(L. S.) Anna Maria Theresia verwittibte Freifraw v. Loe geb. von Winckelhausen zu Calcum.

(L. S.) G. A. B. D. C. Loe.

(L. S.) A. M. v. Wachtendunck.

(L. S.) A. B. H. v. Wachtendunck Wittibe von Wendt.

(L. S.) A. M. v. Wachtendonck geb. v. Weichs.

(L. S.) C. A. Frhrr. v. Wachtendonck.

(L. S.) H. A. v. Wachtendonck.

18.

Auszug aus dem von Johann Adolph Freyherrn von Wolff Metternich zur Gracht am 12ten September 1720 auf dem Hause Gracht errichteten Testament.

Nachdemahlen ich Johann Adolph Freiherr Wolff Metternich zur Gracht, Herr zu Liblau rc. in unten gemeltem Jahr undt Tag meinen letzten Willen geordnet und erklähret, ordene undt erklähre denselben hiemit in der allerbesten weiß und Form rc.

Meinen Döchtern auß meiner letzteren oder jetzigen Ehe, obwohlen ich vermög Erzstifftischer Landesverordnung mehr nicht alß einer jeden viertausend Rthlr. zuzulegen schuldig wäre, so thue gleichwohlen zu mehrerer Bezeugung ihnen zutragender wahrer vätterlicher Lieb undt Affection dieselbe nemblich Maria Anna, Charlotte und Felicitas eine jede in Zehntaußendt Reichsthaler, fort eintaußendt Rchsthlr. zur Ausrüstung hiermit instituiren, jedoch dergestalt, daß, wann eine oder mehrere von ihnen ohne ehelichen Leibs-Erben auß dieser weldt hinscheiden würden, von obgemelten Zehntausend Rchsthlr. fünftaußend Rchsthlr. meinem hierunter benannten Sohn und dessen männlichen Leibs-Erben wiederumb zurück undt anheimfallen undt gemelte meine Döchter in solchem Fall mehr nicht alß über fünftausend Rchsthlr. zu disponiren mächtig sein sollen.

Nun folgt die Bestimmung, wie diese Gelder bezalt und verzinset werden sollen rc.

Dann heißt es aber weiter:

Sollte aber eine von meinen Döchtern, deßen ich mich Keineswegs zu ihnen versehe, ohne approbation ihrer Fraw Mutter, oder wan selbige nicht mehr im Leben wäre, deren nechster Anverwandter verheyrathen, sollen selbiger in allem nuhr viertaußendt Reichsthaler bezahlt werden. Übrigens instituire ich zu meinem Universal-Erben in allen meinen Herrschafften, Häußeren, Rittersitzen, Hoeffen, undt allen meinen gereiden und ungereiden Güthteren,

Ren-

Renten, actionen und ansprachen meinen Sohn Frantz Joseph, und weilen selbiger, wie auch vorbenennte meine jüngeren Döchter noch in ihrem minderjährigen Alter seyndt, und ich vielleicht nach göttlicher anordtnung ihre Großjährigkeit nicht beleben mögte; so ꝛc.

Hierauf werden die minderjährigen Kinder der Landesväterlichen Churfürstlichen Protection besonders empfohlen; und die Vormundschaft ernannt.

Dann folgt eine Willensmeinung über ein bestehendes Fideicomiss nämlich:

Endlich, weilen mein Hr. Großvatter ein Fideicommiss und Majorat zur Conservation der Familie auffgerichtet, und von Ihro Keyserl. Majestät confirmiren lassen, selbiges auch folgendts von meinem Hrn. Oheimben und Bruder Wilhelm Ignatio Dombprobsten und Dombdechanten zu Paderborn undt Münster augirt und verbessert worden; so ist mein Will undt Meinung, daß solches gehalten und so lang meine männliche Descendenz seyn wirdt, meine Verlaßenschafft mit gleichen Fideicommiss und Majorat unter meinen männlichen Nachkomblingen befasset und afficijrt seyn soll.

19.

Ehe-pacten des Reichsgrafen Johann Wilhelm von Schaesberg und dessen Ehegemahlin Rosa Veronica Magdalena, Reichsgräfin von Schaesberg, geborne Freiinn von Westerholt-Lembeck, d. d. Haus Nordkirchen den 11. April 1722.

Im Nahmen der Aller-heiligsten Dryfaltigkeit. Amen!

Zu wissen seyn hiermit jedermanniglichen, daß heute unter geschriebenem dato, durch Gnädigster Vorsehung des Allerhöchsten, zu dessen Ehren, Fortpflantzung menschlichen Geschlechts, Erhaltung Stammes undt Nahmens, auch Stifft undt Vermehrung an Verwandtlichen Freundschafft mit Vorwissen, Raht und belieben beyderseits noch lebenden respective Herren Vatteren undt Frau Mutteren auch sämbtlichen nechsten Ahn-Verwandten, eine Christliche-Adeliche- Heuraths- und Eheberedung zwischen dem

Hochwohlgebohrenen Herrn Johan Wilhelm, des Heyl. Röm. Reichs-Graffen von Schaesberg, Ihren Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Cammereren, Gülich- und Bergischen Hoff-Richtern, undt Ambtmann zu Brüggen ꝛc. des Hochwohlgebohrnen Herren Johann Friedrich des Heyl. Röm. Reichs Graffen von Schaesberg zu Korpen Lommersum, Freiherrn zu Neustadt, Herrn von Crieckenberg, Hinsbeck, Herungen, Leuth, Wanckum, Schöhler, Gerdingen, Liechtenberg, Gungelt, Weyer, Bentzenraht, Broich, Grosen-Bernsau ꝛc. Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz geheimder Raht, Gühlich und Bergischen Stadthalter, Ihrer Chur-Fürstlich. Durchl. der verwittibten Frau Chur-Fürstin zu Pfaltz Groß Hoffmeistern, Ritter des St. Huberti Ordens, Bergischen Landt-Marschallen und Ambtmannen zu Blankenberg ꝛc. und Weylandt der Hochgebohrenen Frauen Mechtildis Mariae Margarethae, des Heyligen Römischen Reichs Gräffinnen von Schaesberg gebohrene Freiinn von und zu Schöhler ꝛc. Eheleiblicher Sohn, als Bräutigamb, ahn einer undt dem Hochwohlgeborenen Fräulein Rosam, Veronicam, Magdalenam, Frey Fräulein von Westerholdt und Lembeck, Weylandt des Hoch-Wohlgebohrenen Herrn Dietherich Conradt, Adolff, Frei-Herrn von Westerholdt undt Lembeck, Herren des Haußes undt der Hoch- undt Herrlichkeit Lembeck, wie auch derer Adelichen Sitzen Coppel, Embte, Läcke, Hagenbech und Dülmen ꝛc. und dem Hoch-Wohlgebohrenen Frauen Mariae Annae Theodorae, Frey-Frauen Wittiben von Westerholdt undt Lembeck, gebohrene Freyinn Walbott von Bassenheim zu Gudenau, Frauen vorgedachter Schloßer undt Herrlichkeit Eheleiblichen Fünften Erb-Tochter und Fräulein Braudt, anderen seither, folgendtergestalt bethätiget, abgeredet und beschlossen: — — —

4. Sollte nun viertens der Herr Hochzeiter, nach deme Er mit der Fräuleine Brauth ein oder mehrere Söhne undt Töchter gezüchtet, Göttlichem gnädigstem Gefallen nach, so jedoch der Allerhöchste auf lange Jahre verhüten undt abkehren wolle, versterben und die Fräulein Brauth in ohn verrücktem Wittibben-standt verbleiben, solchenfalls dieselbe in denen beiderseits ahngebrachten undt

Erworbenen-Güthern nichts ausgeschlossen, mit Ihren Kindteren sitzen bleiben, und selbe gleich einer getreuen Mutter, wohl anstehet, administriren, jedennoch gehalten seyn, denen etwah alßdann noch minderjährigen Kindtern So gleich nach des Herren Bräutigambs absterben aus beyderseits nächsten Ahnverwandschaft einige Vormündere, wann Er selbe nicht in seinem Leben ernennet, zu erbitten, Gerichtlich bestättigen zu lasen, und mit deren Beystandt ein besonderes richtiges Inventarium, über alle undt jede zusammen gebrachte Ererbte undt gewonnene ahliege Güther, auf Zurichten, undt ohne Vorwissen undt Gutbefinden dererselben, in wichtigen sachen nichts zu unternehmen, besonders dahin tragen, undt sich angelegen seyn lasen, daß die Kinder in der Gottesfurcht, und Römisch-Catholischen Religion undt zu allen tugendten undt Wissenschaften, welche Adelichen Kindern zu erlernen und ahnzunehmen, wohl anstehen undt gebühren, angeführet, die Söhne aber zur rechten Zeith in denen Schuelen auf Universitaeten und in frembde Länder verschicket, mithin nach abgelegten reyßen, dem erstgebohrenen Sohn, wenn derselbe sich Stifftsmäßig verheurathet undt zur Administration der Güther fähig, sonsten dem, Ihme im Alter folgende oder dem Dritten undt soforth, erwehnte Qualitaet habende, in denen adeligen, so väter- als Mütterlichen Güthern succediren, die übrigen aber nechst denen Töchtern, wann sie zu solchem Alter undt Jahren gekommen, zum Geist- oder weldtlichen-Standt durch Adeliche Rittermäßige Verheurathungen Fordersambst verholfen, darzu gebührendt außgesteuert, undt zu dem Behuff die nötigen mitteln und Kosten, mit Vernachläßigung der Kinder Ihres Glücks undt avantage, gar nicht verspahret, sondern nach Ertrag derer Güthern mit Gutbefinden derer Vormünderen und beiderseits nechsten Ahnverwandten bewürket, bei geschehener allsolcher Abtrettung dererselben dem Fräulein Hochzeitherin aus denen Ihr ahnständigen Güthern zum Wittiben Sitz jährlich und alle Jahr Achtzehen Hundert Rthlr. zu 80 Albus Cöllnisch gereichet, undt ein Standtsmäßiges, mit nöthigen Meubelen versehenes Hauß an einem Ihr gefälligen Orth nebst einer Kutschen mit 6 Pferdten verschaffet werden solle.

5. Dafernen aber Fünftens die Fräuleine Hochzeiterinn zur anderen undt weiteren Stifftsmäßigen-Ehe schreiten würde, alsdann Sie, wann Söhne aus dieser Ehe bei leben, einen dritten Theil, hingegen wann Töchtern nur abhandten, die Halbscheidt Ihnen in dotem ahngebrachten und Erworbenen Güthern, sambt allen Ihren Kleidungen, Kleinodien, Silber-geschirr undt sonsten zu Ihrem leib gehörigen geschmück, sambt der Morgengabe, auch wormit der Herr Bräutigamb Sie beschenket, darinn mitzunehmen bemacht seyn, mit dem Vorbehalt jedoch, daß nicht allein die administration, mit Zuziehung derer Herren Vormünderen, über übrige, resp. Zwei Drittentheil und Halbscheid Ihrer außgesetzten Güthern, biß die Kinder Erster Ehe geheurathet oder zum standt gebracht, Ihr beverbleiben, sondern auch von ermeltem Silbergeschirr, Kleinodien, Kleideren undt sonsten, sambt der Morgengabe undt Geschenke, ein Inventarium aufgerichtet, nach deme undt zwischen Erster und anderen Ehe Kinderen gleich getheilet, zurückfallen, wofür der zur anderen Ehe gebrachten dritter theil undt resp. Halbscheidt vorgeblich so lange verhypothekert seyn und bleiben.

6. Wenn aber sechstens die Fräulein Hochzeiterinn ohne Nachlassung in zweyter Ehe gezeugeten Kinderen, todtes verbliche, bei dem Fall, ahn denen Erster Ehe Kindern, von allem mehr erwehnten Silber-Geschirr, Kleider, Kleinodien, Geschmuck, Morgengabe undt Geschenke nebst resp. dritten Theil undt Halbscheidt des Braudtschatzes, undt acquisitorum die Halbscheidt zurückgehen, über die andere Halbscheidt aber, Sie in favorem Ihres zweiten Eheherrn oder sonsten nach gefallen zu disponiren befugt seyn.

7. Würde wieder Verhoffen Siebentes die Fräulein Hochzeiterinn Sich mißheurathen, solle selbe weiteres nicht, alß die Halbscheid des in §. 5. gesetzten dritten Theils ihrer angebrachten Güthern in solcher Ehe mitzunehmen erlaubt seyn.

8. Im Fall achtens sich begeben möchte, daß der Herr Hochzeiter ohne Leibes-Erben, welches der Allerhöchste gnädigst verhüten wolle, verstürbe, so sollen der Fräulein Hochzeiterinn, Dero Kleinodien, Silbergeschirr,

Geschmuck, Kleider sambt der Morgengabe undt womit sie der Herr Hochzeiter beschenket, auch was sie angebracht, oder hernechst bei künftiger Theilung Ihr anfallen wirdt, worüber zur künftigen Nachricht eine Designation aufzurichten undt von beyden Contrahenten zu unterschreiben, mit denen Erb- und Nebenfällen auch der Halbscheidt acquisitorum aus ahliegen Güthern- resp. gelaßen, verabfolget undt zurückgeliefert, doch beneben Ihr aus des Herrn Bräutigambs ahngebrachten Güthern Zehen Tausendt Rthlr. per 80 Albus zur Rückkehr gezahlet, auch mit obigem allen Eigenthümlich behalten, sodann, so lange sie in ohn verrucktem Wittiben Standt beharren wirdt und weiteres nicht, jährlich undt alle Jahr die im §. 2. zum Wittiben-Sitz zugelegten Achtzehen Hundert Rthlr. nebst Standtmäßiger Wohnung, Kutschen undt Pferdte, wie gemelt, (nach abzug deren pensionen von oben erwehnten 10,000 Thlr. sobaldt derselbe Ihr würklich heraußgekehret, ad 500 Thlr.) gereichet werden, fürters auch obiges alles, nach der Fräulein Brauth absterben, wann sie darüber nicht disponiret hat, auch Ihre Schwestern oder deren descendenten und demnach nechsten Ahn-Verwandten devolviren solle.

9. Hingegen Neundtens, daß die Fräulein Brauth mit Hinterlassung aus vorstehender Ehe gezüchteten Kindern, alßo Söhne und Töchtern, mit todt abgehen würde, welches der Allmächtige auf lange Jahre imgleichen gnädigst abwenden wolle, ist beliebet, daß solchen Falls, wann der Herr Hochzeiter im Wittiben Standt sich verhaldten wirdt, alles wie §. 4. außgedrücket, gleichergestallt eingefolget, außerhalb wann sich der primo- oder bei alda gesetzten Fall der secundo genitus, Standt undt Rittermäßig verheurathen würde, Ihm ein geziemdter theil, nach Gelegenheit der Güther und Gutbefinden deren nechsten Anverwandten, billigen Dingen nach zu seinem Standtmäßigen unterhalt, vorläufig eingeräumt werden solle.

10. Gesetzten Fall auch zehntens der Herr Hochzeiter zur anderen oder mehreren Ehen, mit einer Rittermäßigen Personn sich begeben möchte, soll ihnen erlaubet seyn, einen dritten theil seiner ahliegen Güther, Renthen

undt Gefällen auch deren Gereidten Eigenthümlich einzubringen, undt wann Er in selbiger Ehe gleichfalls mit Kindern alß Söhne und Töchtern gesegnet würde, der älteren oder zweiteren Sohn erster Ehe wie oberwähnt in denen so Vätter alß Mütterlichen Güthern succediren, dahe aber aus erster Ehe keine Söhne abhanden, oder ohne Leibes Erben mit todte abgangen, dem älteren Sohn zweyter Ehe die Vätterliche Güther ahnfallen, undt die Töchter Erster Ehe das Mütterliche sambt Eingebrachten Kleinodien, Silbergeschirr, Kleidern, Geschmuck, Morgengabe, undt womit der Herr Bräutigamb sie beschenket nebst zweyen Dritten theil acquisitorum, auß beiderseitigen Güthern, Erblich behalten, und benebens auß denen Vätterlichen, eine Summe Geldts, nach Ertrag der Güther, undt Gutbefinden beyderseits nechsten Ahn-Verwandten, ausgezahlet, oder anstatt dieser Summe einige gefällige immobiliar Güther, nach dem rechten Werth, abgetretten, undt unter die Töchter in gleichen Theilen vertheilet werden.

11. Sollte Elfftens der Herr Bräutigamb aus beyden, oder mehreren Ehen nur Töchtern hinterlasen, alßdann die von Jhme Eingebrachte liegende Güther auf deßen Herren Brüderen Friederichen, Sigismundt, Graffen von Schaesberg devolviren und dieser denen Töchteren Erster Ehe eine honorable undt grösere Summa geldts, gleich vorerwehnet, herauskomme.

12. Daher imgleichen Zwölfftens, der Herr Bräutigamb wieder Verhoffen, sich mißheurathen dorfte, Er weiter nicht in solcher Ehe, alß eine Halbscheidt undt Drittentheils wie oben im §. 10. gemeldet, oder deßen Werth, mitzunehmen bemacht seyn.

13. Förters dreyzehndtens, sich auch ergeben würde, daß Hochwohlgemeldeter Herr Bruder, keine mannliche Leibes Erben hinterließe, oder sich nicht Rittermäsig verheyrathete, solchenfalls des Herrn Hochzeiters mehr gedachte Güter auf dessen Töchtern gegen Herausgebung deren Empfangenen Summen, völlig wieder zurückfallen.

14. Hingegen, Vierzehntens, wenn der Herr Hochzeiter Männliche und dessen Herr Bruder nur Weibliche Leibes Erben hinter sich im Leben liesen, des letzteren ab-

liege immobiliar-Güthern, auf des Herrn Hochzeiters Söhne alß erst auf dem Aeltern undt successive wie oben verordnet, devolviren, und diese denen Vaters-Bruder Töchtern eine Summa Geldts, nach Ertrag derer Güther, und Gutbefinden nechsten Ahnverwandten außzukehren gehalten sein sollen;

15. Funffzehntes stöhet vorigem annoch hinzugesetzet, wann die von des Herrn Hochzeiters Herren Brüdern nachlasende Töchter gänzlich mit todte abgehen, undt keine Leibes Erben im Leben verlassen würden, sollen die Gütern des Herrn Bruderen, denen töchteren des Herrn Bräutigambs erster Ehe, zu zwei Drittentheil, und denen Töchteren anderer Ehe, zu einem Drittentheil, undt wann denen auch keine mehr im Leben, noch davon Leibes Erben übrig, denen Ersteren insgesambt, ohne einigen Abgang anerfallen.

16. Sollte auch sechszehntens sich zutragen, so doch der Allerhöchste gnädigst verhüte, daß die Fräulein Brauth, ohne Hinterlassung einiger Leibes Erben dieses zeithliche segnen, oder diese nach ihm ohne Leibes Erben sterben würden, solchenfalls Ihre angebrachten Güther, nichts davon ausbeschieden, Ihrem nächsten Ahn-Verwandten heimfallen, dem Herren Bräutigamb aber daraus Sechs-Tausend Rthlr. per 80 Albus Cöllnisch zur Rückkehr ausgezahlt, undt beneben, so lange Er im Wittibben Standt ohnverrückt beharren wirdt, und länger nicht Tausend Rthlr. zum Leibgeding (nach Abzug jedoch derer Pensionen von erwähnten 6000 Rthlr. sobaldt diese Ihme entrichtet ad 300 Rthlr.) geniesen solle.

17. Wann nun Siebenzehndtes, nach tödtlichem Hintritt des Herrn Hochzeiters, bei währendem der Fräulein Hochzeiterin Leben, sie seye zur anderen Ehe geschritten oder nicht, ein undt anderes von beyden erzeugten Kindern, oder diese gar alle vor der Frau Mutter, ohne Hinterlassung Testamentarischer Disposition, deweIche jedoch über deren immobiliar Güther, ihnen hiermit völlig benohmen seyn solle, ableibig werden möchten, solchenfalls, soll jeden verstorbenen Kindts antheil in dem vätterlichen, von einem Kindt auf die anderen, bis zum letzten zu, undt wann selbiges auch ohne Testament oder be-

ständige Disposition über die Gereide Güther, das Zeithliche seegenen wirdt, von demjenigen Alles, was ahn Güthern, wie es Nahmen haben mag, vom Herrn Vattern herrührig vorhanden, nicht auf die Frau Mutter, alß nur einmahl für alle, die Summa ad Thausend Rthlr. neben des obigen, sondern auf seinen, des Herren Hochzeiters Herrn Brudern, oder wann davon keine Leibens Erben obhanden, auf die Schwestern, oder nechsten Ahn-Verwandten, Kraft dieses pacti verfallen.

18. Ingleichen, Achtzehntens, wann nach tödtlichem Hintritt der Fräulein Hochzeiterin währendem des Herrn Hochzeiters Lebens-Zeith, derselbe seye zur weitern Ehe geschritten, oder nicht, ein oder anderes in dieser Ehe erziehleten Kinder oder diese gahr alle, vor dem Herren Vatteren, ohne Hinterlassung eines Testaments oder letzten Willens Disposition, mit todten abfahren würde, solchenfalls sol auch, wie im vorigen §pho angezogen, eines Kindts Antheil in denen Mütterlichen Güthern von einem Kindt auf das andere bis zum letzten zu, und wann selbiges auch ohne testament versterben wirdt, dasjenige, was ahn gütern von der Frau Mutter herrührig, obhanden, nichts ausgeschlossen, nicht auf den Herren Vatteren alß nur einmal für alle die Summa thausend Rthlr. nebst obigem, sondern auf Ihre, der Fräulein Hochzeiterinn alßdann im leben seyende Schwesteren oder bei Abgang deren auf die nechst succedirenden Anverwandten in hujus pacti, devolviren. — Schließlich thun sich beyderseits, sowohl Herr Bräutigamb, alß Fräulein Braudt, hierbei vorbehalten, falls Ihnen künftig gefallen möchte, mehr als hierin geschehen, um den Andern zu beschenken, daß Ihnen solches allerdings ohnbenommen seyn und freistehen solle.

Diesemnach bekennen wir, Johann Wilhelm, Graff von Schaesberg, und Rosa Veronica Magdalena Frei-Fräulein von Westerholt und Lembeck, vertrauete künftige Eheleuthe sambt und sonders in Kraft dieses Briefs, daß diese unsere Heuraths und Eheberedung zu des Allerhöchsten Ehre, aus treuherziger Liebe undt affection, mit unserem beiden Wissen, freyem Willen undt Belieben aufgerichtet undt also begriffen, dabey Wir dann

nochmals festiglich bey wahren wordten, treuen undt Adelichen Ehren, anstatt geschworenen Eydts, vor Unß und unseren Erben versprechen, alle und jede obbestimbte stücken, puncten undt articuln vest undt unverbrüchlich zu halten, undt was also beyderseits von unseren HochgeEhrten liebsten Herren Vattern und resp. Frau Mutteren, auch nechsten Freund und Ahnverwandten, hierin für dienlich, rathsamb und nützlich angesehen, bewilliget undt verordtnet, würklich zu vollezіehen, darwieder niemahlen etwas zu unternehmen noch zu handeln, noch daß solches geschehe, zu gestatten; Wie denn auch Wir, die zukünftigen Eheleute, Vatter undt Mutter, alles was hierin versprochen undt unß oblieget, gleichfalls ohnverbrüchlich zu halten, unß verpflichten, allen Arglist und Gefährdte ausgeschlossen; wobei dann ferneres dieses Einmüthig und Wohlbedachtsamb, zu erhaltung beständiger Einmüthigkeit undt Verhütung aller Mißverständtnüsse undt irrungen verabschiedet, vorgebogen und vereinbahret werden, daß im Fall sich künftig über ein oder anderen in dieser Eheberedung enthaltenen puncten einigerlei gestalten streit undt mißverstandt eräugnen würden, zu vermeydung kostbahrer und verdrießlicher processe zu guetlicher Hinleg- und Vergleichung desen, von beyderseits adelicher Freundschaft, alß von jedem zwey erwehlet, undt von denenselben der Streith durch freundliche Unterrredung erörtert und beygeleget werden solle, daferne aber selbige unter sich nicht einig werden, undt sich darüber nicht vergleichen könnten, sollen sie den fünften unpartheyischen Obmann erwählen, undt zu sich nehmen, undt was alßdann dieselbe unter sich per majora schliesen undt erkennen werden, soll wie urtheil und Recht, vor kräftig und undisputirlich gehalten, gantz und zumahlen kein gerichtlicher processus vorgenohmen, noch die sache zu einiger weitläuftigkeit gebracht werden.

Zu all desen wahren Uhrkundt, seyendt hierüber zwey gleichlautendte Recessen außgefertiget, sowoh vom Herrn Hochzeitern als Fräulein Hochzeiterinn, wie auch Herren Vattern und resp. Frauen Muttern und nechsten Ahnverwandten, mit aller und jederseits Eigenhändigen unter-

schriften undt ahngehängten Hoch-Gräfflichen undt Frey-herrlichen Pittschaften befestiget.

So geschehen auf dem Hauße Nordtkirchen den Elften April des Ein Tausendt Sieben Hundert zwey und zwantzigsten Jahres.

Johann Wilhelm von Schaesberg.

Johann Friedrich von Schaesberg.

Rosa Veronica Magdalena, Frey-Fräulein von Westerholt nnd Lembeck.

Maria Anna Theodora, verwittibte Frey-Frau von Westerholt Lembeck, gebohrene Freyinn von Waltbott zu Gudenau, bestättigte Vormünderinn.

Clara Francisca Antonetta, Freyinn von Westerholdt und Lembeck, Abtissinn von Freckenhardt undt Langenhorst.

Ferdinandt, Freiherr von Plettenberg, Erb-Marschal.

Friedrich Bernhardt, Wilhelm, Freiherr von Plettenberg-Leehnhausen.

20.

Ehevertrag zwischen Damian Lothar von Eltz und Maria Anna Therese von Freymersdorff vom 9. Febr. 1725.

---

§. 10. ist zwischen Herrn Bräutigamb und dem Fräulein Braut verordnet, daß wan auß dieser Ehe männliche Erben erworben, so sollen denselben alle von dem Herrn Hochzeitern und Hochzeiterinnen herstammenden Erbgüther, nomines, actiones dieser gestalten verbleiben, daß solche dem von denen Eltern oder bei deren unverhofften frühzeitigen Absterben von den negsten Verwahnten

zum heirathen außsehenden sohn zu Conservation der Familien ganz alleinig verbleiben, die übrigen söhne aber loco legitimae mit 2000 Rthlr. und die Tochter neben standtmäßiger außsteuer und zu der frau muttern Leib gehörigen Kleider, Geschmuck und Kleynodien mit 2000 Gulden Rh. abgeguthet werden sollen, dieses vorgemeltes aber mit dem außtrücklichen Beding, wurde dem zum heyrathen außgesehenen sohn keine männlichen Erben erwecken und die Eltern daher einen andern Sohn zu gleichmäßigen heyrathen conjunctim vel divisim außsehen, welches alsdann männliche Erben erwecken mögte, so soll diesem andern Sohne alsdann wie vorher gemelden, in in alle vatter- und mütterliche Güthern universaliter succediren, dem erst geheyratheten aber auß der Elterlichen Verlassenschaft 6000 Rthlr zum völligen Abstand außbezahlt werden.

21.

Heyraths-Verschreibung des Freiherrn Philipp von Hundheim und der Freyin Maria Franziska Ractz von Frentz d. d. Kellenberg den 19. März 1730.

---

4) Ist zwischen beeden Eheleuthen verabschiedet und beabredet worden, wenn es durch Schickung des Allmächtigen über kurz oder lang dazukommt, daß beede Eheleuthe mit Todt verfahren und sie beede Leibes-Erben, Söhn und Töchter, nach sich im Leben lassen, so solle der älteste Sohn ihrem Vatter und Mutter in der Verlassenschaft alleinig succediren und nachfolgen, alle Lehn und Erbgüter von Vatter und Mutter herrührend alleinig haben und behalten, die übrigen Söhne und Töchter aber mit ziemlicher abfindung loco legitimae zum geistl. oder andern Stand nach göttlicher Berufung verholffen werden.

22.

Dispositio paterna inter liberos des Freiherrn Lothar Friedrich von Warsberg d. d. Trier den 7. Okt. 1737.

— — ich für rathsamb befunden — meine Erklärung und frei ungezwungene Verordnung per formam simplicis dispositionis paternae inter liberos zu machen, wie hiernach folgt:

3) Gleichwie meine beeden Söhnen, als meinen Universal-Erben alle meine hinterlaßendste Mobil- und Immobil-Güther und mittel, erb- und eigenthümlich anheimfallen und ich daher auch mit des ältern Sohns Bewilligung dem jüngern neben dem Herrn Oberambtmann (dem zweiten Sohn) sowohl die Lehn- als Allodial- oder Erbgüther außer unser Herrschaft in Lottering, allbereits abgetreten, — weniger nicht die Mobilien zu Saarburg überlassen und dann meine beiden verheiratheten Töchter sich mit dem, was denenselben vermög pactorum dotalium zugedacht und assignirt, zu begnügen haben, also hatt es auch dabei sein Bewenden. Dahingegen ist

4) mein austrücklicher und ernstlicher Wille und Verordnung, daß meinen vier unverheiratheten Töchtern, so lange dieselben in ohnveränderten ledigen standt verbleiben werden; jederer jährlich 220 Rthlr. zu ihrem Unterhalt ex familia ausgefolget und gereicht, Zweitbesagte meine Tochter Charlotte aber daneben eine Wohnung dahier, im Hause gestattet, und dafern sie etwa nicht bei ihrem Bruder wohnen, sondern lieber allein haushalten wollte, dieselbe 5 Malter Weizen ꝛc. — gereicht und anhero geliefert, sondern auch anstath der 120 Rthlr. jährliche 2000 Rthlr. gegeben werden sollen. Dafern nun aber

5) die Eine oder die Andere meiner Töchter sich standesmäßig verheyrathen würde, verordne hiemit daß solchenfalls der oder die Erben so viel als eine von meinen verheyratheten Töchtern eingewilligt und assignirt, zu kommen und gegeben werden soll, dergestalten jedoch falls die Tochter ohne Leibes-Erben absterben

würde, solchemnach die derselben zugedachte Heyrathsgabe ad familiam zurückfallen, mithin dieselbe darob das Geringste anderwärts zu vernehmen oder sonst darüber zu disponiren sie nicht mächtig sein solle, wie dieß in denen §. 3. bemerkten pactis nuptialibus breitter enthalten ist.

23.

Testament des Herrn Damian Lothar von Elz den 28. April 1741.

---

§. 2. Setze ich zum Grund gegenwärtiger meiner letzten Willens-Meinung die zwischen mir und meiner seeligen Frau Ehegemahlin Maria Therese geb. von Freymersdorff zu Putzfeld unterm 9. Febr. 1726 errichteten Ehepacta. Weiln nun

§. 3. in besagter Eheberedung §. 20. versehen ist, daß also wohl von meiner abgelebten Frau Ehegenossin alß meiner herstammende erbgüthern nomina et actiones bei dem männlichen Elz Rubenechschen Stamm dergestalten verbleiben sollen, daß solche dem von unß Eltern conjunctim vel divisim zum Heurathen außersehenden Sohn zur Conservation der Familie alleinig verbleiben, denen übrigen Söhnen und Töchtern aber nur legitima außgeworfen werden, falls aber der zum Heurathen außersehene sohn keine männlichen Erben erwecken und dann ein anderer heurathen würde, welcher sodann männliche Erben zeugen thäte, dieser alßdann, wie vorhin gemeldet, in allen vätterlichen und mütterlichen Güthern universaliter succediren solle, alß habe ich zur Conservation und Fortpflanzung meiner Familie außersehen und benenne alß zum heurathen hiemit meinen ältesten Sohn Franz Ludwig, Eigene ihm daher im Gefolg vorberührter Eheberedung auch aus eigener vätterlicher Gewalt hiermit vollkommen und ganz alleinig zu alle meine wirklich besitzende und noch künftig erwerben mögende, wie auch alle von meiner Ehegemahlin sehlig herrührende Erb- und andere Güther jura et actiones, nicht weniger alle mobilia nichts davon ausgeschieden, jedoch also und dergestalt, daß

§. 4. auß dieser meiner und meiner abgelebten Frau Ehegenossin Verlassenschaft meinem zweiten Sohn Friedr. Franz loco legitimae zukommen soll, meine bei Mayen gelegenen Güther, item mein Hof Belzingen, sodann meine zu Mülen an der Mosel habende Weinehaus, dermassen jedoch, daß nach meines Sohns ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben erfolgen sollenden Ableben oder falls ihn der Allmächtige zu einem klösterlichen Stand beruffen sollte, gleich nach abgelegter Profession, jedoch diesen Falß mit einem Vorbehalt eines jährlichen Spielpfennigs von 40 Rthlr. der ihm Kraft gegenwärtiger Disposition angedeyenden Güther dem Stamm wieder zu- und anerfallen sollen. Sollte

§. 5. mein Sohn Franz Ludwig entweder nicht heurathen wollen oder nur seine dießfalls zu nehmende Entschließung über die 36 Jahre s. Alters hinaus verzögern und alsdann mein zweitgeborner sohn Franz Georg sich in den Ehestand begeben, so soll in diesem Fall dieser für die Fortpflanzung meines Elz-Rubenechschen Stamms angesehen werden, mithin alle vätter- und mütterliche Güther universaliter eintreten, sofort der ältere Franz Ludwig mit der dem jüngern hieroben zugeeigneten Portion für lieb nehmen, falß aber

§. 6. mein älterer Sohn wirklich geheurathet wahr, dabey gleichwohl keine ehelichen Leibeserben hinterlassen — sollen allige Güther, doch nur die unbeweglichen — bei desselben Ableben auf seinen jüngern Bruder, falls dieser eheliche Descendenten hätte pleno jure hinfallen. Wenn

§. 7. mein älterer Sohn zwahr keine Eheliche männliche, doch weibliche erben hinterlassen und daneben auch mein jüngerer Sohn in Ehestand trat und in demselben Eheliche männliche Erben zeugete, so sollen alsdann gleichwohl nach des ältern sohns Ableben die Stammgüther auf den jüngeren und dessen männliche Descendenz hinfallen, hingegen aus denselben meines ältern sohnes hinterlassende Tochter der Standmäßige Unterhalt und die Außsteuer, so wie ich auch es meiner eigenen Tochter halber hierunter verordne, geachtet werden. Womit ich den näher auf meine 3 hinterlassenden Töchtern den vätterlichen Vorschlag thue, alß setze und ordne ich hiermit

§. 8. daß jeder derselben von ihrem ältern Bruder oder dem der sonst, wie obgedacht, den Stamm führt, loco legitimae auß den Erbgüthern jährlich 120 Thaler zum Standsmäßigen Unterhalt gereicht werden und damit bis zu ihrer vollkommenen Versöhnung in einer Standsmäßigen Heirath oder in einem Kloster thuender geistliche profession continuirt werden soll, welchen falls und zwahr wenn eine oder mehrere eine Standmäßige Heirath eingehen würden, jede derselben mit 3000 Rthlr. außgesteuert werden, falls sie aber in ein Kloster eintreten oder auch in ein Stift kommen, der Stammführer die dazu erforderlichen statuta Gelder und andere nöthigen Kosten entrichten und daneben einer solchen Klostersteuer einen Spielpfennig von 40 Rthlr., einer Stiftsdame aber vorgesetztes quantum von 120 Rthlr. jährlich handreichen soll. —

24.

Ehevertrag des Freiherrn Ferdinand von Bongardt mit dem Freifräulein Rosine von Hochsteden zu Niederzier vom 26. Aug. 1742.

---

§. 2. Und gleichwie in der zwischen der Fräulein Braut Eltern unterm 26. Jan. 1718 gethätigten Eheberedung ausdrücklich verordnet, daß die aus sothaner Ehe erweckende Töchter mit 4000 Florin ausgesteuert werden sollen, also ist allerdings verabredet, daß die Fräulein Braut ihrem Herrn Bräutigam zu einer Dot oder Brautschatz solle zubringen die Summe von 4000 fl. sodann auch nach Landesbrauch ausgesteuert werden

§. 3. Wohingegen in Presenz der Herrn ꝛc. als hiezu allerseits erwählten Richtern der Fräulein Braut bei geleistetem Eid auf alle ihre wirklich anerfallene elterliche sowohl bewegliche als unbewegliche Güter actiones und praetensiones, wie dieselben Namen haben, als auch auf die ihr aus Seitenfällen wirklich anerfallenen oder auch künftig anerfallenden Immobiliar-Güter zu faveur des männlichen Stammes und Namens und zu Unterhaltung ihres ge-

liebten Herrn Vaters hochfreiadlichen Stamms hiermit vor sich und ihre Erben renunciren thut, jedoch dergestalten, wofern beide Herrn Brüder unverheirathet oder auch verheirathet ohne eheliche Leibes-Descendenten mit Tode abgehen oder auch sich gegen Vermuthung standstift- und rittermäßig nicht verheirathen sollten, daß in dem Fall die Fräulein Braut oder deren eheliche Leibeserben als eine ohnverziehene Tochter zu halten und von allen ihren elterlichen und sonstigen Gütern ihr gebührendes Antheil ohne alle Exception zu genießen haben soll.

§. 12. Ferner ist beschlossen, wenn sich die Töchter mit Consens ihrer Eltern stift- und rittermäßig verheirathen würden, solle einer jeden Tochter 4000 Rthlr. zur Heirathssteuer mitgegeben und wenn auch die in der Welt bleibenden Töchter nicht renuntiirt oder nicht renunciren wollte, so sollen sie doch gegen Ausgebung vorgedachter 4000 Rthlr. als verziehene Töchter gehalten und niemalen zu den Gütern einigen Anspruch zu formiren befugt sein, es sei denn daß weder in erster noch auch in zweiter Ehe der Herr Bräutigam keine männliche Erben hinterlassen werde, alsdann denen Töchtern aus erster Ehe alleinige Mo- und Immobilar-Güter erblich verbleiben sollen.

25.

Testament des Freiherrrn Johann Adolf von Loe von 1742.

Kund und zu wissen seyn hiermit daß ich Johann Fhr. von Loe Herr zu Wissen mit bezogenem Rath meines eintzigen vielgeliebten Bruders des Heinrich Friederich Fhr. von Loe Dohmdechanten zu Hildesheim Hochwürden darüber, wie es nach meinen in Gottes Hand stehenden Absterben zwischen meinen nachzulassenden Kindern beyderley Geschlechts mit meiner Erb- und Verlassenschaft gehalten werden solle, nachgesetzte Verordnung errichtet habe, in dem Antrauen, es werden meine gesambte liebe Kinder sich dieser meiner väterlichen Vorschrift

schrift und Willensmeinug ohne Wiederspruch gehorsambst fügen, und in einer zur Aufnahme und Wohlstand aller adlichen Häuser und Familien ohnendbahrlichen Einigkeit sich Zeit ihres Lebens gegen einander brüderlich schwesterlich und willfahrig erzeigen.

1) Setze und verordne ich, daß alle meine von Eltern und Voreltern, auch von Seiten und Anverwandten neben linie mir würklich ahngefallene oder annoch zufallende, wie nicht weniger alle anerworbene und annoch zu erwerbende Erb- und Lehngüther, actiones Zuspruch und Forderungen, Gefälte, Renthen, Rechte und Gerechtigkeiten Mobilien, Haußrath, überall nichts davon ausgenohmen, in einer ohnabtheiligen Massa verbleiben und darab mein ältester Sohn Franz Carl Fhr. von Loe auch dessen auß einer mit meinen Vorwissen und Belieben, allenfalls auch nach meinem Absterben mit Zuziehung negster Anverwandten Adelichen und Stiftmäßigen vorzunehmender Ehe erziehlende männliche Descendenten die alleinige ohngezweifelte Erben und Possessores nach meinen tötlichen Hintritt sein und verbleiben sollen, woferne aber

2) Vorbenannter mein ältester Sohn Franz Carl Fhr. von Loe den geistlichen Stand erwehlen, und darin beharren, oder sonsten ohne eheliche männliche Descendenten dieses zeitliche seegnen würde, in solchem Fall soll mein zweiter Sohn Friedrich Christian Fhr. von Loe genannt Winkelhausen in obigen Erbrecht allein eintretten und seinem ältesten Bruder kraft dieses substituiret sein, ingleichen und

3) Soll es eben also gehalten werden, wan etwa der zweite Sohn so wenig als der älteste sich verehelichen würde, oder auß rechtmäßiger Ehe keine männliche Descendenten hinterließe, gestalten so dann mein dritter Sohn Johan Adolff den adelichen Stamm und Nahmen meiner Familie fortsetzen und Kraft dieses als substituirter Universal Erbe als meine so beweg alß ohnbeweglichen Erb- und Lehngüthere Spruch und Forderungen hiermit eingesetzet und erkläret sein soll, wan ferner und

4) sich ergeben würde, daß mein ältester Sohn nur eine oder auch mehrere Töchter, der zweite aber einen oder mehrere Söhne, oder sowohl der Aelteste als zweite

Sohn nur weibliche und der 3te Sohn eine Eheliche-vollbyrtige manliche Descendenz hinterließe, solchenfalls soll respective der 2te oder 3te von meinen Söhnen, welcher nach vorgesetzter Substitution und Successions Regel meine vollige Erbschaft antritt, eine jede Tochter von seinen Bruderen, mit einer nach dem Ertrag der Güther, und dem Gebrauch unseres Hauses eingerichteten Standmäßigen Aussteuer abzufinden gehalten sein, nicht weniger und

5) Verordne ich hiemit, daß derjenige von meinen Söhnen, welcher in einen oder anderen deren obgemelten Fällen zum Besitz der samptlichen Güther gelanget, schuldig und verpflicht sein solle, sein Bruder (wan es nicht bereits in meinen Lebzeiten geschehen) zu Domprâbenden oder anderen convenabelen Chargen auf seinen und der Erbschaft Kösten zu verhelfen, und so lange solches nicht geschehen, einem jeden der noch nicht versorget ist eine jährltche Abgift ad 400 Rthlr. aus den vätterlichen Gütteren zu reichen, sobald aber die Brüder zum wirklichen Besitz und Genuß einer oder mehr Domprâbenden gekommen, soll einem jeden zur Behulf besserer Subsistens und Aufführung jährlich nicht mehr dann 200 Rthlr auß den väterlichen Güthern gegeben werden und sodan vorgemelte Abgift cessiren, wie in gleichem mein Erbe und Stammfolger so woll der Schuldigkeit der oben ad 400 Rthlr determinirte jährlichen Abgift, als der ad 200 Rthlr. vestgestellten Beühulf gantzlich überhoben und entlediget seyn soll, sobald mein Geist oder weldlichen Sohne ihre fortun merklich verbesseren und in Geist oder weltlichen Standt weiter zu außträglichen Ambteren oder Digniteten gelangen, jedoch wann meine Söhne in deren Erhaltung einige Gelder nöthig hätten soll ihnen dero Behufs ihr kindliches Antheil, welches hiemit loco legitimae auf 10,000 Rthlr. Kapital für jeden determinirt wird, ohnweigerlich hergeschossen werden, soll es sich aber

6) zutragen, daß alle meine Söhne ohne Hinterlassung ehelicher manlicher Descendenten verstürben, so soll meine gesambte Verlassenschaft meine Maria Anna, dan Maria Isabella auch Maria Louisa, dan Antonetta und

Wilhelmina Freyfrewleins von Loe, nachdem sie sich wie oben gemeldet worden, mit den Tochteren ihrer Brüder abgefunden zu gleichen Theilen anheimfallen, sonßten aber so lang als der Mannſtam vorhanden ist, eine jede Tochter so lange sie in ledigem Standt verbleibt sich mit ein jährlich Deputat ad 200 Rthlr. begnugen lassen, würden sie aber mit Rath und Genehmhaltung ihrer Bruder und nägsten Anverwandten zu einer stantmäßigen Ehe schreiten, so sollen ihnen und einer jeden zum Brautschatz, wie auch zur Aussteuer aus meinen Gütheren eine Summe von 5000 Rthlr. entrichtet werden; biß dahin aber das Kapital bei dem Hauß Wissen ohnabgelegt verbleiben, es wäre dan daß selbiges zu ihren merklichen avancement und besten konnte verwendet werden, welchenfals derjenige von meinen Söhnen, der die sämbtliche Güther überkombt daß Capital ohnweigerlich auszuzahlen hiemit verpflichtet wird.

7) Wird denjenigen von meinen Söhnen, welcher kraft dieser väterlichen Verordnung zu dem Besitz der samplichen Güteren gelanget hiemit aufgegeben seine annoch unversorgten Schwesteren entweder zu Chanoinesse Praebenden, oder sonsten zum geistlichen Stand zu verhelfen, die hierzu erforderlichen Kosten aus den Gütheren herzuschießen, annebst einer jeden seiner Schwesteren, welche Chanoinesse ist ein jährliches deputat ad 200 Rthlr., und einer jeden, welche den Geistlichen Kloster oder Ordensstandt erwehlet jährlich zur Douceur oder Spielpfennig ad 60 Rthlr. zu reichen.

Gleichwie schließlichen meine gesambten lieben Kinder mir in meinem Leben als ihrem Vater den kindlichen Gehorsamb erwiesen, also will ich auch hoffen, daß nach meinem Absterben diese meine vätterliche Disposition und Willensmeinung von ihnen gehorsambst werde befolget, und dagegen ihnen ein reicher Seegen Gottes werde zu Lohn werden, maßen mein Will ist, daß diese Verordnung ohne Widerspruch beobachtet und quovis meliori modo, wie es nach Geistlichen und weltlichen Rechten, dem Herkommen und adelichen Familen Gewohnheit ge-

schehen kann oder mag ohnverbrüchlich bestehen solle. geben ꝛc. Wissen, den 4. Juli 1742.

(L. S.) Johan Adolph Freyherr von Loë.
(L. S.) Henrich Friederich Freiherr von Loë Dohmdechandt mp.

26.

Ehepacten zwischen dem Freiherrn von Fürstenberg und dem Freifräulein von Dalwigk d. d. Cöln den 6. Mai 1793.

---

§. 8. Sollte bevorstehende Ehe mit männlichen oder auch zugleich weiblichen Erben geseegnet werden und der Herr Hochzeiter der letztlebende sein, so soll es nicht nur ihm freistehen, nach Gutbefinden zur weitren Ehe zu schreiten, sondern er soll auch freie Macht und Gewalt haben, überhaupt denjenigen aus seinen Kindern nebst Söhnen, sie seien aus dieser bevorstehenden oder auch anderweitern Ehe gebohren, zum Stammfolger zu setzen und zu bestimmen, der ihm dazu am tauglichsten scheinen wird, ohngeachter er vielleicht der jüngste, mittelste oder sonst und nicht der älteste an Jahren wäre, muß allein hierin das Arbitrium des Vaters bloß allein gelten und darnach die Erbfolge in denen sowohl in diese Ehe eingebracht werdenden, als auch acquirirende Gütern regulirt werden solle, wie Er denn auch seinen Kindern überhaupt standesmäßige Erziehung, standliches Antheil und Aussteuer geben wird, gleichwie denn auch nach seinem Tode zu diesem allen der ernannte Stammfolger in eben dem Maaße gehalten sein soll.

§. 9. Behaltet sich der Herr Hochzeiter ausdrücklich bevor, denen, angehofft werdenden Kindern die Kindes Gebehr (legitima) zu bestimmen, falls er aber eine Verordnung darüber Zeitlebens nicht gemacht haben sollte, so erklärt er hiemit, daß einem jeden Kinde, außer dem Stammfolger, 7000 Rthlr. Köllnisch deshalb ausgekehrt und gegeben werden soll.

§. 26. Behaltet sich Herr Hochzeiter die Ernennung des Stammfolgers aus seinen Söhnen zwar schlechterdings bevor, sollte er aber ohne einen solchen benannt zu haben, versterben, so soll dieses Recht dem ältesten oder erstgebornen Sohne, oder wenn dieser zum Heyrathen keine Lust haben oder auch dazu nicht tüchtig sein sollte, dem Zweytgebohrnen und so weiter zufallen.

§. 27. Sollte der ernannte Stammfolger ohnverheyrathet oder zwar verheyrathet, jedoch ohne Rücklassung ehelicher Leibs Erben mannlichen Geschlechts versterben, so folgt ihm, wenn von dem Herrn Hochzeiter nichts anderes verordnet worden, als Stammfortpflanzer dessen Bruder, der nach ihm ohnmittelbar ist gebohren worden und so weiter von den übrigen darnach gebohrenen zu reden; falls aber

§. 28. die nachfolgenden Brüder nicht mehr am Leben wären, oder nicht mehr heyrathen wollten oder auch nicht konnten, so soll das Stammfortsetzungsrecht auf dessen nechst vor ihm gebohrenen Bruder und so weiter ascendendo zurückfallen.

§. 29. Soll der ernannte Stammfolger standesmäßig heyrathen dergestalten daß er seiner Nachkommenschaft puncto des Adels keinen schädlichen Antheil zufüge, ansonsten soll er von diesem ihm zugedacht werdenden Rechte gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 32. Wenn ein und anderer Sohn oder Tochter, so aus dieser bevorstehenden Ehe gebohren, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes Erben versterbt, so bleibt dessen oder derselben filial Antheil zum Flor der Familie in der Hauptmasse und die übrigen Geschwister oder Mutter, wie auch GroßEltern sind davon ausgeschlossen.

27.

Vereinbarung des Freiherrn Friedrich Christian von dem Bodlenberg genannt Kessel, Herrn zu Hochhausen mit seinem Sohn bei dessen Verheirathung mit dem Fräulein von Syberg d. d. 4. April 1744.

---

§. 1. Da in denen mit meiner Seel. Frau Gemah-

lin den 14. Jan. 1714 errichteten Ehepacten enthalten, daß dem ältesten von uns erzeugten Sohne der Besitz der angebrachten Güter mit dem nach hiesigen Grafschafts-rechten ihm competirenden Adelichen Vortheil verbleiben soll; so ist festgestellt, daß meinem vorbenanntem ältestem Sohn alle von mir erworbenen oder durch sterbefall an mich devolvirten Güter, nicht nur Gereide und Ungereide, sondern auch Capitalia, activa und Forderungen, mit-hin alts was ich künftig hinterlassen würde, nach meinem Tode dergestalt erblich anfallen solle, daß er jedoch seinen zwei Brüdern und fünf Schwestern billigmäßige Vergüti-gung und Auskehrung nach getrage der Güter zu thun verbunden.

28.

Ehe-Vertrag zwischen dem Caspar Franz von Elmendorff und der verwittweten Gräfin Maria Barbara von Schall gebornen Freyinn von Schall d. d. Cöln 25. Nov. 1746.

— — Sollten in dieser Ehe Söhne und Töchter erziehlet werden, alsdann soll nach dem todt beyder El-tern der alteste Sohn, dafern er sich nur ritterbürtigen Standts stifftsmäßig verheyrathet, wie auch nicht weniger dessen sich also heyratende männliche LeibesErben, sonst aber nach deren Absterben der Zweite also sich stiftmäßig heyrathende Sohn und so fort die folgende Söhne und deren Männlichen LeibesErben in denen stamm- und allen anderen Zugebrachten zusammenfallenen, auch die ihm er-wonnenen gütern succediren und an dessen gedachten übrigen söhnen oder Brüdern bei antrettung eines standts mehr nicht als die legitima und dieses zwar nach abge-zogenem dem ältesten gebührenden Adlichen Vorrecht ge-rechnet, die in einem klösterlichen standt sich begebende oder sich nicht stiftmäßig verheyrathende Söhne aber wie auch die Töchter bei Antretung eines geistlichen oder welt-lichen standts zur Erhaltung stamm und Nahmens nur

einer geringen gebührlichen Aussteuer nach ertrag der Güter und gutfinden der nechsten Anverwandten abgegutet werden. Da die letzlebende Frau Hochzeiterinn bey vorhandenen aus dieser Ehe gezielten Kinderen zur anderen Ehe schreiten würde, soll selbige von den eingebrachten vorgemelten Ihrem väterlichen und mütterlichen Heyraht Pfenning auch in stehender Ehevereinenschaft noch erwehnten gebührlichen inventario die Halbscheid eigenthümlich abgefolgt und an der übrigen Halbscheid des Heyraths Pfennings und Acquisitorum die Leibzucht ad dies vitae gelassen werden, ihrer Seitens aber mitgebrachte und geschenckte Sachen ꝛc. der frauen Hochzeiterinn eigenthümlich sein und verbleiben; auch die billige Abnutzung ihrer seits in dieser Ehe zugefallenen Erbschaften sonsten aber sie alle von Ihren Ahnherren herkommende Mo- und immobiliar güter ihren Kinderen juxta inventarium abzutretten schuldig, die Halbscheid aber des mehrgedachten Heyrathspfennings auf diese erste Ehekinder verfallen sei und dieses eben bey des Herrn Hochzeiters fernerer Verheirathung zu halten sein, dergestalt jedoch, daß er allige güter usufructuarie genießen, die Kinder daraus, wie oben gemelt, standtmäßig erziehen und aussteuern, nach dem Todt des Vaters aber soll ersterer ehe ältester sohn zur Conservirung stamm und Nahmens dem Vater in denen gütern succediren, so denn seine übrigen Brüder oder schwesteren sowohl ersterer als zweiter Ehe mit einer vom Vater schier künfftig determinirenden Summa geldts abfinden, fals nun aus erster Ehe keine söhne vorhanden, in zweiter darnach ein oder mehrere Söhne gezielet würden, soll der älteste seinen Vater auf gleiche Art, wie vorhin gemelt, succediren und in denen Gütern verbleiben.

29.

Heiraths-Vertrag zwischen Franz Ludwig Joseph von Elz und Eva Franziska von Reiffenberg zu Sayn vom 14. Oct. 1753.

---

§. 13. Im Fall aber in dieser Ehe allein Töchter

verliehen und auf Absterben der Hochzeiterin in zweiter oder fernerer Ehe ein oder mehr Söhne nebenkommen würden, so soll der Sohn oder die Söhne aus welcher Ehe dieselben auch sein, denen aus dieser Ehe gezielten Töchtern zur Erhaltung Namens und Stammes der hochadelichen Familie von Elz in der succession vorgezogen werden und denselben, besonders aber derjenige, welche der Vatter dazu ausersehen wird, in den sowohl feudal als allodial Appertinentien succediren.

30.

Disposition des Freiherrn Boos zu Waldeck vom 28. Oct. 1754.

Kundt und zu wissen: daß, nachdem ich Wilhelm Lothar Joseph Freiherr zu Waldeck ꝛc. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier würklicher Geheimbter Rath ꝛc. ꝛc. . . . mit meiner viellgeliebtesten und werthesten Frawen Ehegemahlinn gebohrnen Freifrawen von Hohenfeld, wehrend unserer christlichen Ehe, mit sechs Söhnen und einer noch lebender frawlen Tochter, von dem Allerhöchsten geseegnet worden, unter denen ich bisher anderst nichts, als eine wahre und aufrichtige brüderliche und schwesterliche Liebe und Trewe habe verspüren können, welche unter denenselben auch nach meinem Gottfälligen Hinscheiden ferner beyzubehalten, und hingegen aller etwa zu besehrender künftigl. Zwistigkeiten so wohl vorzubeugen als auch dem Flor und der ferneren Auffnahme meines adlichen Stammhauses und künftiger Succession, als dem billig- und hauptsächlichen Ziel undt Absehen adlicher Famillien fernere Vorsehung zu thun, aus anderwärtiger Erfahrung ich mich billiger Dingen entschliesen müssen; in solcher Absicht und nach gutem und reifem Vorbedacht ich über alle meine künftige Nachlassenschaft, folgende Disposition unter obgedachten meinen Kindern für gut befunden habe, und zwarn drittens setze ich mit Vorbehalt dessen, was wegen meiner andern Hrn. Söhne hierunter nachfolgen

wird, zu meinem universal Erben aller meiner Nachlassenschafft, sowohl in Lehnen als den Allodien, und besonders in der mir von meinem Hrn. Vattern seel. Freiherrn von Waldecken zugefallenen völligen Erbschaft nichts davon ausgeschlossen, meinen jüngeren Hrn. Sohn Ludewigen Joseph als den Stammherrn, dergestalten, daß derselbe alles dieses, was Er von mir erben wird, zu seiner Zeit, auff den von ihme abstammenden und von ihme seines Gefallens zu ernennenden stammherrn, ohne seine andern Kinder mindeste Widersprechung gänzlich zu transferiren und zu vermachen, seinen übrigen Kindern aber, bis zu ihrer honetten und standesmäßigen Versorgung in Stiffteren und gewöhnlicher Ehelicher Aussteuerung derer Töchter, nur die standesmäßige Unterhaltung anzuweisen undt vorzubehalten recht und Gewalt haben solle, wie dann dieses zur Vorsorge von mir hierin verordnet wird, auch in denen mit seiner frawen Ehegemahlinn aufgerichteten Ehepacten bereits versehen ist, als welche hierin von mir allerdings hiermit nochmahlen bestättigt werden, mit dem Anhang, daß ins künftig in meiner Freiherrlich Booßschen Familie und descendentz alle Famillen-Allodial und Feudal Erbschafft, auff gleiche Arth und Weise, beständig auff den von dem Vater, oder im Fall dessen übereilten Ablebens von der Mutter zu ernennenden Stammherrn gänzlich hinfallen, denen übrigen Kindern aber, nur ihr standmäßiger Unterhalt und Erziehung angedeyen und gereichen solle und müsse, bis dahin dieselbe in Stiffteren oder sonsten und mit ehelicher Aussteuerung deren Töchteren ihren billigen Unterhalt haben werden.

Coblentz, den 20. 8bris 1754.

(S.) gez. Wilhelm Lothar Joseph, Freiherr
Boos von Waldeck.

31.

Ehepacten zwischen dem Freiherrn von Boos zu Waldeck und der Freiinn von Reiffenberg von 1753.

Kund und zu wissen daß zu Ehren Gottes, und christlicher Fortpflanzung adelicher Famille, zwischen des Hochwohlgebohrnen Herrn Wilhelm Lotharii Josephi Freiherrn von Boos zu Waldeck, Herrn zu Montfort 2c. 2c. 2c. und der auch Hochwohlgebornen Amaliae Sophiae Louisae Freifrauen von Boos zu Waldeck geborner Freyin von Hohenfeldt, Ehe-leiblich gebohrnen Herrn Sohn Ludwig Wilhelm Joseph ahn einem, sodann der Hochwohlgebornen Fräulein Sophiae Mariae Annae Freyfräulein von Reiffenberg zu Sayn, am anderen Theil, zu Vollziehung abgeredter und bethätigter Ehe-Versprechung, nach vorgehabtem zeitlichem Rath und Consens beiderseithigen resptive hohen Eltern und Freundschaft ein beständiger ehelicher Heuraths- und Vermählungs-Tractat folgendermaßen abgeredet und beschlossen worden: Fünfzehndens, ist weniger nicht beschlossen worden, daß im Fall Gott der Allmächtige in dieser Ehe nur Töchter und keine männigliche Descendenz verleihen und auf vor Absterben der Frawen Hochzeiterin, der Herr Bräutigam zur zweiten Ehe schreiten, und in selbiger einen oder mehrere Söhne überkommen würde, so sollen solche Söhne zu Erhaltung Nahmens und Stammes der Hochadlichen Famille von Boos, in der Boosischen Succession allerdings vorgezogen werden, besonders aber derjenige, welchen der Herr Vatter außersehen wird. (Gleichwie denn solches Recht den Stamm-Herrn zu ernennen, und denen übrigen Söhnen nuhr ihre standmäßige Versorgung ahnzuweisen dem Herrn Bräutigamb in alle Weg bedungen wird (in allen sowohl allodial- als Feudalappertinentien, Güthern, Renthen, Gefällen, Bahrschaften, in summa in allem waß zur Boosischen Erbschaft gehöret, mit Ausschließung aller andern succediren, jedoch gehalten seyn, denen in ersterer Ehe erzeugten Töchtern, die von der Frawlein Hochzeiterin

eingebrachte Dotem zu extradiren und daneben auch auß denen vätterlichen Güthern eine billige Aussteuer nach gut Befinden der nächsten Anverwandten außzureichen, und gleichwie Endlichen ꝛc.

Deßen zu wahrer Urkund und beständiger vesthaltung seynd dieser Eheberedung zwey gleichlautende Originalia ausgefertigt und beneben vom zukünftigem Ehepaar von beiderseitigen hohen Eltern, Anverwandten und Freunden eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebohrnen adlichen Pettschaften und Insiegell bekräfftiget worden. So geschehen Sayn den 22. Decembris 1753.

32.

Ehevertrag zwischen dem Freiherrn Franz Hugo Ferdinand Beißel von Gymnich und der Freyin Maria Anna von Warsberg d. d. Trier den 27. Juli 1775.

---

2) Verspricht der Fräulein Hochzeiterin Herr Vater vorgemelter seiner Eheleiblichen Tochter zur rechten Ehesteuer und Heyrathsgab, zu Latein in dotem Ihro mitzugabe, 2000 Gulden Rh. annebens auch wegen Geschmuck adelichen Gebrauch und Herkommen gemäß vor alles und alles annoch 1000 Gulden zu bezalen.

4) Ist gegen obiges Heyrathsgut ausdrücklich bedungen und abgeredet — daß (Fräulein Braut) aus kindlicher Treu und Lieb so sie zu ihrem — Bruder traget, demselben und dem Mannsstamm von Warsberg zum Besten aller und jeder vätterlichen — Verlassenschaft — sowohl als auch aller anderer Bey- und Nebenfällen sich allerdings entschlagen und darauf — verziehen — solle, für sich und ihre Erben auf männiglich wie dergleichen Verzieh bei der Reichsritterschaft und freyem Adel üblich und Herkomms ist mit Vorbehalt jedoch für den Fall daß der Mannsstamm von Warsberg erlöschen würde.

33.

Instrumentum dispositionis der verwittweten Freyfrau Maria Anna Beißel von Gymnich, gebornen Freiin von Frens d. d. 18. Oktober 1757.

„In Gottes Nahmen Amen. Weylandt Herr Georg „Anton Freyherr Beißel von Gymnich mein zeit lebens „gewesener geliebtester Ehe-Consort ist zwar Vorhabens „gewesen, mit Zuziehung meiner, eine letzte Willens-Disposition zwischen unseren gemeinsamen lieben Kinderen „zu errichten, selbiger aber ist leyder! durch Einen ihm „zugestoßenen starken schlag-flus ausser stand gestellet wor„den, sein gefastes Vorhaben ins Werk zu richten, son„dern ist durch erwehnten Ueberfall nachhero dots ver„blichen."

„Wie nun die von demselbigem des vorgehabten ge„schaffts halber gehegte Willensmeinung mir gantz wohl„bekannt ist, wie die wehrender Ehe mit einander besessene „mittelen guten theils von meiner seithen nach und nach „hergekommen seynd, so thue ich zwischen meinen Kinde„dern auf die allerbeste arth und weis, wie denen rechten „nach solches geschehen mag oder kann, meinen letzten „Willen folgender gestalt erklähren und verordnen."

Erstens.

Enthält die Dotation für den ältesten Sohn Carl Caspar, Domherr und wirklicher Capitular des hohen Erzstifts zu Trier.

Zweitens.

Daß derselbe die in der Dotation begriffenen Güter bloß zum Nießbrauch haben soll.

„Allermasen ich dan hiemit Drittens meinen zwey„ten Sohn Frans Hugo Edmund Fhr. Beißell von Gym„nich, als welcher mit seiner Fraun Gemahlin einen Sohn „und Tochter würklich geziehlet hat, und mit Gottes see„gen noch mehrere leibs Erben hoffentlich ziehlen wird, „zum universal Erben in allen übrigen so Vätter- als

„mütterlichen gereyd und ungereyden, auch gemeinen Lehn-
„und allodial güthеren, Actionen und fordrungen, wie
„sie immer nahmen haben mögen, zur erhaltung nahmen
„und stammens Kraft dieses benennen und instituiren,
„vorbehaltlich jedoch dessen, was hier oben bereits ver-
„ordnet ist, und in folgenden paragraphis noch ferner
„verordnet wird."

Viertens.

Die Dotation für die beiden Töchter Maria Anto-
netta und Maria Theresia im ledigen Stande.

„Trüge sich aber zu

Fünftens.

„daß sie beyde, oder ihrer eine sich standt- und stiftmä-
„ßig mit ihres gleichen verheyrathen thäten, in solchem
„fall soll einer jeden gegen vorhergegangenen Verzieg
„und renuntiation auf die Elterliche und brüderliche Suc-
„cession fort alle seit fälle zur Heyrathsgaab drey Tau-
„send Rheinisch, und für die außrüstung, geschmuck und
„Juwelen ein tausend Gulden Rheinisch entrichtet werden,
„hingegen

Sechstens.

„sollen sie an meinen nachlasenden Kleinodien und Leibs-
„geschmuck keine ansprach haben, als worüber ich mir
„die freye disposition vorbehalte."

Siebentens.

Ausschluß der mißheirathenden Töchter von der Erb-
schaft betreffend.

Achtens.

„Falls sie sich jedoch mit einer sonsten, außerhalb des er-
„forderlichen Ritter und stiftmäßigen adelstandes in Ehr und
„reputation stehender person verehelichen thäten, nur den
„dritten Theil dessen was denen sich standt- und stifftmä-
„ßig verheyrathenden schwestern hierin zugelegt worden,
„zu fordern haben sollen."

Neuntens.

Bestimmung einer jährlichen Rente für die in adeliche Klöster aufgenommene Töchter Anna Caroline und Isabella.

Zehntens.

„Ist mein Will, daß meine hierin beschriebene Dis„position, wan vielleicht nicht als ein zierliches Testament „jedoch als ein Codicill, Fideicommiss, Gifft aufm „Todtsfall, Theilung undt Verordnung zwischen denen „Kinderen von meinen lieben Söhnen, und Töchteren in „allen stücken nach meinem Gott gefälligen Toth befol„get und nachgelebet werden solle."

„In massen dan selbige nicht allein von Wort zu „Wort gelesen, sondern auch eigenhändig unterschrieben „undt mit meinem angebohrnen pittschafft bedrücket hat, „geschehen Schmidheim den 18. Oktober 1757."

Gez. (L. S.) Maria Anna verwittibte Freyfrau Beißel von Gymnich geborne von Frens zu Frens.

34.

Auszug aus dem Ehevertrag des Freiherrn Maximilian von Einatten und der Freyin Felicitas von Mirbach d. d. 24. Juni 1757.

Causula Concernens.

7tens Wann nun welches der Allerhöchste mindest bescheren wolle, aus bevorstehender Ehe Kinder erweckt werden, diese die Eltern überleben, und ferner das menschliche Geschlecht, den Hochadeligen Namen und Stammen fortpflanzen, so ist der künftige Eheleute Erbfolge halber, forth sonsten mit verabredet und beschlossen worden: das die männliche Erben und zwarn der Aeltestgeborne obgedachte von dem Herrn Vattern herkommende Herrschaft Rüth mit ihrem Ein- und Zugehörigkeiten sammt dem Guth Remersbeck, dessen Aecker, Wiesen, Büschen, Recht und Gerechtigkeiten, wie nicht weniger den Rittersitz Trips

mit Aeckern, Wiesen, Büschen, Beuden, und übrigen dessen Zubehör, sammt auf solchen Häusern befindlichen, denenselben gewidmete Gereyden ꝛc., vorab und alleinig favore nominis et Stematis behalten, die übrigen ein oder mehreren männlichen Erben aber mit dem erstgebohrnen in die zwey unter Nuth gelegene Mühlen, in denen drei Höfen zu Cammern und Perbaun mit dazu gehörigen Zinsen, Zehnten unter der Bank Herlen, und den Zehenten um Beckendorf, forth Weingut zu Winden, sodann übrigen zu obigen Häusern nicht gehörigen Gereiden und Aktiv-Forderungen wie auch die mütterliche Dotal-Geldern in gleichen Theilen miterben sollen, jedoch denen künftigen Eheleuten hierunter allweitere Disposition und Theilung unter ihren Kindern zu errichten vorbehalten.

Und dieses mittelst gegenwärtigen Pacti über die Landsordnung erweiterte adeliche Vortheil oder Praecipuum soll alsdann nur statt haben, wenn der älteste Stammherr sich stiftmäßig mit Bewilligung deren Eltern verheirathen würde.

Sollte aber derselbe sich mes allieren, soll der zweitgeborne und folgents desselben allein fähig sein.

8tens Die weiblichen Geschlechts-Descendenten aber sollen nebst einer mäßigen Ausrüstung, mit zweitausend Reichsthaler statt ihres Pflichttheils und Dot jedoch deren Augi- und Diminuirung denen Eltern vorbehalten, hiemit für abgegutete und verziehene Töchter gehalten werden.

9tens Sollte ein oder ander der männlichen Erben einen deutschen Ordens oder Ritterordens Stand antretten, solle derselbe sein Erbtheil nur leibzügtigerweise gegenießen das Eigenthumb aber dem Stammherr alleinig verbleiben. Die den Klostergeistlichen Stand antrettenden erhalten außer der geistlichen Dote nichts so wenig Söhne als Töchter.

10tens Der weiblichen Erbinnen Dotalgelder, wann desfalls anders mit paciscirt, sollen unter allen Kindern ohne Unterschied des Geschlechts bei den sich ergebenden Rückfällen in gerade Theile participirt werden.

35.

Ehepacten zwischen dem Freiherrn Maximilian Heinrich von Eynatten und Felicitas Luise Freifräulein von Mirbach d. d. Trips den 26. Juni 1757.

Wenn nun

7) aus bevorstehender Ehe Kinder erweckt werden, diese die Eltern überleben und ferner das menschliche Geschlecht den hochadelichen Namen und Stamm fortpflanzen, so ist den künftigen Eheleuten Erbfolge halber sonsten mit vorabredet und beschlossen, daß die männlichen Erben und zwarn der ältest geborne die obgedachte von dem Herrn Vatern herkommende Herrschaft Ruth mit ihren Ein- und Zugehörigkeiten, samt dem Gut Reimesbeck, wie nicht weniger den Rittersitz Trips — vorab und alleinig favore nominis et stemmatis behalten, die übrigen ein oder mehrere männlichen Erben aber mit dem Erstgebornen in den zu Ruth gelegenen Mühlen, in den drei Höfen zu Camore und Perbaum mit dazu gehörigen Zinsen, gehoben unter der Bank Herlen, und dem Zehnten Beckendorf fort Weingut zu Winden, sodann übrigen zu obigen Häusern nicht gehörigen Gereiden und Acker, Forderungen wie auch die mütterlichen Dotalgeldern in gleichen Theilen miterben sollen, jedoch denen künftigen Eheleuten hierunter allweitige Disposition und Theilung unter ihren Kindern zu errichten vorbehalten. Und dieses durch zeitlebens gegenwärtige pactu über die Landesordnung erweiterte adeliche Vortheil oder praecipuum soll alsdann nur statt haben, wenn der älteste Stammherr sich hohen Thumstiftsmäßig mit Bewilligung deren Eltern heyrathen würde, sollte aber derselb sich mesalyren, solle der Zweite geborne und folgends die übrige desselben allein fähig seyn.

8) Die weiblichen Geschlechts-Descendenten aber sollen nebst einer mäßigen Ausrüstung mit 2000 Rthlr. stets ihres Pflichttheils und Dot, jedoch deren Augir- und Diminuirung denen Eltern vorhalten hiemit für abgegüthete und verziehene Töchter gehalten werden.

9) Sollte

9) Sollte der ein oder ander männliche Erbe in einen Teutschen Ordens- oder Ritterordensstand eintreten, so soll derselb sein Erbtheil nur leibzüchtiger Weise genießen, das Eigenthum aber dem Stammherrn verbleiben. Die in den Klostergeistlichen Stand eintretenden sollen außer der geistlichen Dot nichts, so wenig Söhne, als Töchter genießen.

10) Der weiblichen Erbinnen Dotalgelder, wenn deßfalls anders nit pacescirt, sollen unter allen Kindern ohne Unterscheit des Geschlechts bei dem sich ergebenden Rückfall in grade Theile participirt werden.

36.

Ehecontract zwischen dem Marquis und Reichsgrafen Lothar Franz von und zu Hoensbroeck und der Gräfin Sophie von der Leyen vom 3. August 1762.

---

§. 11. Im Fall — Söhne vorhanden seynd, so sollen die sambtliche von dem Herrn Vatter hinterlassene sowohl beygebrachte als erworbene und gewonnene Güter bei dem Mannsstamm und zwarn bei dem Aeltesten oder demjenigen deren Söhne, welcher von dem — Vattern und — Mutter nach Maasgabe des in §. sequenti ausbedungenen Vorbehalts zum Stammführer wird ernannt seyn, falls dieser sich stifft- und rittermäßig verheyrathen würde, und desselben männlichen Erben verbleiben, welcher dann daraus seinen übrigen Geschwistern und Brüdern ihre standesmäßige Unterhaltung und Aussteurung ohnverweygerlich verschaffen solle, und, falls dieser ohne männliche Descendenten mit Tode abgehen würde, so solle der zweitere und dessen männliche Descendenten auf nehmliche Art und Bedingung in der Succession folgen und soforth ordine successionis, so lang männliche Erben vorhanden, einer dem andern in obgedacht vätterliche Verlassenschaft succediren. Sollten gleichwohl

§. 12. beide künftige Eheleute conjunctim oder auch

der Vatter allein einen anderen unter denen Söhnen zu Unterhaltung des Stammes und Nahmens (wozu gleichwohlen auf die Söhne ersterer Ehe besondere Reflexion gemacht werden und diese, falls sie hiezu fähig, den Vorzug haben sollen) auserwählen und selbigem die Güter allein zulegen, so soll solches oder wie es sonsten lauten möge, auf das genaueste befolgt werden. Es behalten aber

§. 13. die Kinder erster Ehe ihr Mütterliches unter sich allein gleichtheilig und die Kinder aus zweiter auch ihr Mütterliches ohngekränket. Sollten indessen

§. 14. aus ersterer Ehe allein Töchter und keine Söhne vorhanden seyn, aus des Herrn Bräutigams zweiterer Ehe aber bleibende männliche Erben gezielet werden, so sollen in Ansehung der vätterlichen Verlassenschaft und Güter diese Söhne auf nehmliche Art succediren, als wenn sie in ersterer Ehe gebohren, und soll es dabei so gehalten werden, wie oben Artikel 11. des mehreren enthält. Wo aber

§. 15. weder aus ersterer, zweiterer oder auch **weiterer Ehe des Herrn Bräutigams keine männliche Leibserben, sondern allein Töchter vorhanden wären, so soll der in dem von des Herrn Hochzeiters Herr Vattern und Frau Muttern im Jahre 1740 errichteten mutuellen Testament vestgesetzter ordo successionis wieder Plaz greifen und sämmtliche des Hrn Hochzeiters Hinterlassenschaft an Hochdessen ältern Bruder und dessen männliche Erben und — in Mangel dessen männlicher Descendenz — auf den folgenden und dessen männliche Erben, und so weiter ordine successivo auf die anderen Herrn Brüder und deren männliche Descendenz fallen und kommen, woraus dann der Successor des Herrn Hochzeiters nachgelassenen Töchtern gebührende Unterhaltung und zwar hierzu einer jeglichen Tochter bis zum erreichten 12ten Jahre jährlich 200 Gulden, vom 12ten bis 18ten Jahre aber 300 Gulden und vom 18ten Jahre bis zu ihrer Versorgung alljährlich 400 Gulden Rh. auszahlen, und selbige mit Präbenden oder sonstiger standesmäßiger Unterhaltung auf Kosten der Familie zu versorgen schuldig seyn solle, wobey dann der Herr Successor zugleich gehalten ist, diesen Töchtern die in familia gewöhnliche dote und standes-**

mäßige Aussteuer zu verschaffen, von welcher dote dann die Töchter bis zu ihrer Versorgung gleichfalls die jährlichen Interessen, welche zu 5 pCt. seyn und wenigstens im 10ten Jahre deren Alters anfangen sollen, zu genießen haben. Sollten aber

§. 16. des Herrn Hochzeiters Brüder sämmtlich ohne Hinterlassung männlicher Descendenz versterben, mithin der Markgräfliche Hoensbroeckische Mannsstamm erlöschen, auf diesen Fall bleibet sämmtlichen hinterlassenen Töchtern und ihren Leibserben der Regreß unbenommen, alsdann die Nachlassenschaft unter sich zu vertheilen vel in stirpes vel in capita, prout enim casus suo tempore exstiterit, mit ausdrücklichem Vorbehalt jedoch der ältesten Tochter in ein oder anderem Fall ihres Primogenitur-Rechts, wie denn auch ferner andurch reservirt wird, daß denen Töchtern beider Verlobten diejenige Güthern, welche sie verlobte während der Ehe acquiriret, bevorab anheimfallen sollen. Würden nun

§. 17. mehrere Kinder in dieser oder folgender Ehe gezielet und deren Eins es seye Sohn oder Tochter nach wirklich unterbrochenem Ehebett ohne Leibserben verstürbe, alsdann solle desselben in der väterlichen Verlassenschaft habende kindliche Antheil dem ältesten deren Söhne oder demjenigen, der zum Stammführer ernannt sein wird, anheim fallen; der im mütterlichen aber habende Antheil den sämmtlichen Kindern gleichzeitig zuwachsen. Es behalten sich gleichwohl beiderseitige künftige Eheleute ausdrücklich bevor, über ihre Güter inter liberos zu disponiren und wegen der Succession sowohl in ein als anderem Falle nach Willkühr und Belieben anderweite Veranstaltung und Verordnung zu machen. Wäre es nun

§. 18. daß aus dieser bevorstehenden Ehe keine Erben erspriessen, und alle Hoffnung zu derselben Erzielung nachlassen würde, so solle einer des Hochzeiters Brüdern, welcher zur Fortpflanzung des Namens und Stammes fähig, jedoch mit ausdrücklich vorbehaltener Bewilligung und Gutbefinden des jetzigen Herrn Bräutigams und der Gräfin Braut, wie auch nächster Anverwandten, sich standesmäßig zu verheyrathen befugt seyn, und will in solchem Fall jetziger Herr Hochzeiter demselben zu diesfalsiger Un-

terhaltung alljährlich eine Summe von 4000 Gulden Rh. auszalen oder aber ihm ein Gut in diesem Ertrage abtreten. Ferner ist

§. 19. vorbehalten und vereinbahrt, daß sofern eins von den Kindern, es sey Sohn oder Tochter, gegen Willen und Gutbefinden des Vaters oder der Mutter — sich zu verheyrathen unternehmen würde und alsdann der Vater oder die Mutter seu rupto thoro der Letztlebende Macht haben solle, solch ungehorsames Kind zu enterben.

37.

Testament des Kurpfälzischen Geheimen Raths und Kanzlers der Herzogthümer Jülich und Berg, Grafen Johann Wilhelm von Schäsberg und dessen Ehegemahlin Rosa Veronica Magdalena Reichsgräfin von Schäsberg gebornen Freiin von Westerholt-Lembeck, d. d. Düsseldorf den 15. Mai 1764.

Wir bestätigen . . . .

3tio die von uns beyden bey unserer Vermählung errichtete Ehe-pacten, und wollen, daß dieselben in allen ihren Puncten und Clausulen erfüllet werden und dahe wir Vermög derenselben mit gutfinden und zustimmung beyderseitiger Freund und Verwandten pasciscirt und beschlossen, daß unter unseren erweckenden Kinderen der erstgebohrene Sohn, wann derselb sich stiftmäßig verheurathet, in alliegen so Vätterlich- als Mütterlichen Güteren dem adelichen Herkommen und Gebrauch nach Succediren, die übrigen Söhne aber, nebst denen Töchteren, wann sie zu behörendem Alter und Jahren gekommen, zum Geist- oder weltlichen standt, durch adliche, Rittermäßige Verheurathungen fördersamst verholffen, und dazu behörend ausgesteuert werden sollen, so hat es bey erwehnten Ehe-pacten dahin sein Verbleib, daß unser erstgebohrener Sohn August, Reichsgraf von Schäsberg in allen unseren, so Vätter- als Mütterlichen ge- und ungereiden Gütern, worunter die von mir Reichs-Gräfin von

Schäsberg, gebohrene Freiin von Westerholt-Lembeck, eingebrachte dotal Gelder, wie auch alliege Jouwelen und Pretiosen mit begriffen seyn sollen, dem adelichen Herkommen und Gebrauch gemäs zu erhaltung Nahmens und Stammens Succediren solle; Indem wir nun nebst gemeltem, unserem erstgebohrenem Sohn August, Reichsgrafen von Schäsberg noch zwei Söhne, als Carolum und Josephum, Reichsgrafen von Schäsberg, sodann eine einzige Tochter Theodoram, Reichsgräfinen von Schäsberg, des hohen freyweltlichen stifts zu St. Marien in Capitolio binnen Cöllen Chanoinesse, im Leben haben, für diese letztgemeldte unßere beyde Söhne und Gräfinn Tochter aber die Verabredete Aussteuerung in denen Ehe-pacten ausdrücklich nicht bestimmt sind, als haben wir

4to zu Vorbiegung aller desfalls heut oder morgen entstehen könnender mißhelligkeiten verordnet, daß unsere Tochter Theodora, Reichsgräfin von Schäsberg nach unserm beyderseitigem absterben, anstatt ihrer Dot das von uns acquirirte, in der Reichsgrafschaft Kerpen gelegenes Hauß Kintzweilerhahn mit alliegen appertinentien, recht und gerechtigkeiten nutznießlich in Besitz nehmen, mithin darab, als lang dieselbe ohne veränderten standes verbleiben wird, die pfachten und Einkünften ohnberechneter genießen, jedoch aus sothanen Pfächten und Einkünften daß Hauß und die geheuchter in nöthigen Tach und Fach fortbehörenden reparationsstand wohl erhalten, dahingegen dem adelichen Gebrauch und Herkommen nach, auf alle so vätterliche als mütterliche Güter nnd Nachlassenschaft, wie auch künftige seit- und Beyfälle zu erhaltung Nahmens und stammens kündigst renuntyren solle;

Wir verordnen und disponiren ferner:

6to daß unsere beyden Söhne, Carl und Joseph, Reichsgrafen von Schäsberg die stehender Ehe uns und unserem Herren Bruderen und respect. Herren Schwageren Thumb-Probsten und Capitularen zu Paderborn und Münster mit sieben zwölften Theilen anerfallen und adjudicirte Schäsbergische haereditaet und was zu derselben gehöret, nichts davon ab, noch ausgeschieden, pro nostrâ ratâ Erb- und eigenthümlich, anstatt deren in denen Ehe-pacten zugesagter aussteuerungen Ererben, haben,

und für sich behalten, auch wann unser Herr Bruder und respect. Herr Schwager Thumb-Probst und Thumb Capitular zu Paderborn und Münster (tot. tit.) Reichsgraf von Schäsberg, welches der allerhöchste Gott noch lange Jahre abwenden wolle, versterben und seine auquot der vorgenannten Schäsbergischen haereditaet unseren Kindern zufließen lassen wird, alsdann solche auquot ebenmäßig pleno jure ererben und dagegen (wie oben gemeldet ist) gleichfalls renuntyren sollen, jedoch dergestalt:

7mo daß, weilen unser jüngster Sohn Reichsgraf von Schäsberg nur mit einer geringen Amtmannsstelle versehen, und weiter annoch nicht zum standt geholfen ist, derselbe obbesagte sogenannte Schäsbergische haereditaet und alles, was darzu gehöret, in Besitz nehmen, mithin aus denen Pfächten, einkünften und intraden zwei dritten Theil für sich haben und behalten; hingegen

8vo unserem zweiteren Sohn Carl, Reichsgrafen von Schäsberg, in Betracht derselb mit zweyen ansehntlichen praebenden auf denen hohen Thumb-stiftern Paderborn und Münster, wirklich versehen und hinlänglich providirt ist, den übrigen dritten Theil revenüen, aus der sogenannten Schäsbergischen haereditaet ad Dies vitae ohnweigerlich und getreulich verabfolgen lassen solle,

— — Zu wessen Urkund und mehrerer Beglaubigung wir gegenwärtig wohl überlegte Disposition eigenhändig unterschrieben und mit unßeren angebohrenen Gräflichen Insiegelen bestättiget haben, so geschehen Düsseldorff, den 15. May 1764.

38.

Auszug aus dem Ehevertrag zwischen dem Freiherrn Gerhard Johann Wilhelm von Mirbach und Auguste Gräfin von Velbrück vom 3. August 1769.

---

6) Es bleibt den contrahirenden hohen Theilen vorbehalten und vorbedungen, über ihre beiderseitiger Vermö-

gen zwischen denen aus bevorstehender Ehe mit göttlichem Seegen ahnhoffenden Kindern entweder durch ein vollständiges Testament, Codicil, donationem mortis causa vel quamvis aliam dispositionem zu disponiren, im Fall aber keine dergleichen Disposition erfolgte, so soll . . . . . auf folgends ausgedrückte Art gehalten und regulirt werden, nemlich —

7) Zu mehreren Conservation Namens und Stammens der erstgebohrne Sohn, oder bei dessen schwachen Gesundheits-Umständen, übeler Aufführung, oder Beruf zum geistlichen Stand, derjenige Sohn, so vom angehenden Ehepaar, oder falls dieselben nicht mehr im Leben, von denen Großeltern oder nächsten Anverwandten ausersehen und benennt wird, nach verleben beider Eltern allige Güther, Renthen, Gefälle, sambt der von Herrn Hochzeitern herrührenden Mobilar Verlassenschaft, forth obig gemeldeten Capitali der zehntausend Gulden allein vorhaben und behalten. Hingegen

8) verbunden sein, denen übrigen Söhnen zu Dom-Präbenden und Aufnahme in einen Ritterorden, oder bei Ermangelung dessen ein Kapital von dreitausend Thalern zu Erwerbung einer Militair-Charge, und nebst diesem alljährlich vierhundert Thaler, falls mehr nicht, denn drey Söhne, wenn deren aber mehrere, dreihundert Thaler abzugeben, und zu verreichen, denen vorseienden Töchtern aber —

9) jeder, so lang selbige loßledigen Stands, jährlichs zweihundert Thaler, bei der Ritterstift-standesmäßigen Verehelîgung, wo die jährliche Zulag aufhört, jeder einmal für allemal zur Heirathsgab viertausend Florin, nebst tausend Florin zur Aussteuer, zu welcher Summe alle neben und seiten Fälle, wie sie Namen haben können und mögen, mit einbegriffen seien, und von denen Töchtern niemahlen ein mehreres prätendirt werden können, derjenigen hingegen so nicht ritterstift- und standesmäßige Ehe-Verbündniß feyern sollte, ein mehreres nicht, dan tausend Thaler auf einmahl für allemahl aus denen Elterlichen Gütern auszukehren, forth dagegen dieselbe auf die Elterliche Verlassenschaft, schwesterliche und brüderliche, fort neben und seiten Fälle renuntiiren zu lassen wie den da-

gegen renuntiirt werden solle (hier folgen in folgenden §§. die Bestimmungen für den Fall, daß aus dieser Ehe keine Deszendenz entstände.

16) Halten sich beide contrahirende Theile bevor, gegenwärtige Vereinbahrung so wohl per Testamentum, Codicillum, oder durch ein sonstiges Geschäft unter denen Lebendigen, jedoch niemahlen einseitig, abändern zu können.

39.

Zusätzliche Disposition des Grafen von Spee und der Gräfin von Spee, geb. Gräfin von Hillesheim, zu den Ehepacten, von 1770.

In Folge des Unseren Ehepacten vom 13. Januarii 1756 sub §pho 11mo eingetragenen Vorbehalts, auch in Kraft der Uns ohnehin zustehenden Befugniß, geschicht von Uns aus gelegenheit dessen, daß Gott der Allmächtige Unsere Ehe mit einem Sohn, und zweien Töchteren geseegnet, andurch die Erklärung,

1stens daß Unsere Töchter anstatt kindlichen Erbtheils, dem uralten löblichen herkommen gemäß, zu Erhaltung des Mannstamms in Behueff ihres Bruders und dessen Söhnen mit einer dot, (welche nebst der standsmäßiger Außrüstung hiemit auff vier Tausend gulden species einer jeden Tochter bestimmt wird, und Unser Sohn oder dessen Kindern ihnen auf den Fall erfolgenden standmäßigen Heyraths, entweder in einer ohnzertheilten Summe zu verreichen, oder aber falß Sie das Geld stehen lassen wollen, mit fünff pCt. zu verzinsen hat) allerdings und ohne einige Widerrede zufrieden sein — und dagegen nach dem Beispiel sehr vieler anderen adelichen Töchteren nicht allein auf ihre Elterliche Verlassenschaft, sondern auch auff alle seith und Beyfälle verziehen sollen.

2tens Weiter haben Wir Unß vereinbahret, daß Unser Sohn seine Schwesteren, falls sie nach Ableben ihrer Elteren mit einer stieffts-Präbende annoch nicht versehen wären, nicht allein auf adeliche Stieffter beförderen, und

mit denen diesfallß herkommentlich erheischlichen Erfordernüßen gantz willig versehen, sondern auch ihnen zu ihrer mehr und besserer subsistence, alß lang sie unverheirathet bleiben werden, jährlichs einer jeden eine pension von dreihundert Florins species von dem Tage an, deren nach Ableben der Elteren angetrettener elterlicher güther, ohnabzüglich verreichen solle.

3tens Um auch alliege in anderen adelichen Familien vielfältig ausgebrochene Irrungen, in dem Fall wider Unsere Hoffnung abgehenden Mannstammes, so viel ahn Unß ist, sorglich abzuwenden, ist Unserseits ferner beschlossen worden, daß Unsere Töchter, oder ihre Erben zu der renunciirten Erbschafft das sogenannte Regreß-recht sobald verloren haben sollen, daß Unseren Sohns Kindere im ersten grad mit hinterlassung männlicher Erben das zeitliche mit dem ewigen Verwechselen werden, jedoch dergestalten, daß wan auß Unserem ohne Manns-Erben verstorbenem Enkel weibliche Descendenten vorhanden und Unsere jetzige Töchter noch bei Leben sein würden, alsdann Sie mit diesen alß schwesteren und brüdere zu theilen berechtiget sein sollen, ohne jedoch hierdurch Unseren Sohn, oder Unseren Männlichen Enkel mit dem Last eines Fideicommiß zu beladen, zumalen Unsere Meinung ist, daß Unser Sohn und dessen Kindere, ohne auff die gemeine Eigenschafft des Regreß-rechtens zu sehen, allemahl gantz freie Hände haben sollen.

4tens Sollte nun aber wieder alles Vermuthen und Hoffen Unser Sohn gegen seiner Elteren willen sich mit einer Persohn verheyrathen, welche in hiesigen deutschen adelichen Stiefftern und Ritterschaften nicht angenohmen werden könnte; alß solle Er, ipso facto, gehalten sein, seinen Schwesteren nebst der §pho 2do verordneten Etablissement eines Stiffts schuldig sein, so viel jährlichs mehr, nemlich eine Summe von sechshundert gulden species pro subsistentia einer jeden ohnweigerlich zu entrichten, und ihre dot mit zehn Tausend gulden species zu vergrößeren gehalten sein; Imgleichen auch, wann Eine von Unseren Töchteren, wie jetzt beschrieben und gemeldet worden, wider Vermuthen sich solcher gestalten verheyrathen würde, so solle dieselbe sich mit der Halbscheid

ihrer dot, nemblich mit der Summe von zweitausend gulden species alleinig begnügen lassen.

Schließlich wollen Wir, daß Unsere gegenwärtige Abhandlung als ein Zusatz Unserer Haupt-Ehepacten betrachtet, ja so angesehen und beurtelt werden solle, alß wann sie denselben, um die Zeit der von Unß angegangener Ehe, würklich eingetragen und einverleibt worden wäre

Urkundlich Unserer eigenhändiger Hand unterschrifften und beigedruckten adelichen Insiegelen; So geschehen auf den 19ten Tag Monats Octobris 1770.

(L. S.) A. T. Graff von Spée.

(L. S.) Augusta Elisabethe Gräffin von Spée, gebohrene Gräffin von Hillesheim.

40.
Gegenseitiges Testament des Freiherrn Franz Carl von Loe und der Gräfin von Horion vom 9. October 1771.

Im Nahmen
der Allerheyligten Dreyfalltigkeit Amen!

Kundt und zu wißen seye hiemitt jedem, so dieses instrumentum seehen, oder leesen hören wirdt, daß wir Frans, Carl, Christoph, Gottfried, Freyherr von Loe genannt Imstenraedt Herr zu Wissen, Mheir, Aubel, St. Mertensfouren, Vehlar, Leu, Conrathsheim, Puffendorf und Isenbruch, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz würklicher gülischer landthofmeister, Geheimbter Rath, und und Ambtmann des Bergischen Ambts Miselohe, sodann Alexandrina Maximiliana Freyinne von Loe, gebohrne Grävinne von Horion zu Heel und Colonster, Eheleuthe betrachtende die Schwachheit der menschlichen natur, bei guther gesundheit, vollem verstandt, auch mit volligen Sinnen- und leibs Kräften; herumbgehende und Stehende, wohlwissendtlich, und mit Bedacht uns Endtschlossen haben, Eine verordtnung zu verfassen, nach welcher wir es mit unseren zeitlichen Gühteren und Nachlaaßenschaft zwischen unseren lieben Kinderen wollen gehalten haben, welcher Verordtnung wir alle Kraft eines Testaments, codicills, auch Vätter- und Mütterlicher nach gülich- und

Bergischen Landrechten, stante thoro Privilegirter und ohnwiedersprechlicher Disposition inter Liberos zu ängenen, wobei, wann allenfals die geringte Formalitaet abginge, wir solche anmitt, und Kraft dieses suppliret wissen wollen.

Erstlich befehlen wir und opferen unsere Seehlen, nach unserm tödtlichen hintritt, unserem himmlischen Vatteren, und Schöpferen dem Allmächtigem Gott.

Zweitens wollen wir nach unserem Absterben, in der Stille, ohne pracht und getös zu Weeze in der pfarr Kirchen (wo es möglich) in unserem Loëschen vor Aelterlichem Grab Christ catholischen gebrauch nach beigesetzet werden.

Drittens nach jedem unserem Hintritt, sollen gleich in deren bei Wissen umbliegenden dreyen Kirchen, als Wees, Marienwasser und Kevelaer dreyhundert heylige Meßen zu zehen Stüberen Clevisch vor unsere seehlen Ruhe und zwarn in jeder Kirche hundert, und gleichergestalten in unseren Pfar-Kirchen zu Meer, St. Martins Fouren und Aubel nemblich in jeder pfarr Kirchen hundert meßen, für zehen Stüberen bestellet, und gelesen werden. Auf unserem Begräbnis-Tag, oder des folgenden Morgens, sollen ferner in der Weeser, oder solcher Kirchen, allwo wir be-Erdigt werden, nochmahls hundert meßen vor gleichem stipendio (oder wann es an nöthigen geistlichen fehlen sollte) in gleichfolgenden tägen gelesen werden, nicht weniger nebens vor exprimirter anszahl meßen ahnnoch zwischen dem Begräbnüs und Begängnüstag, hundert heilige Meßen, sowohl in der pfarr Kirchen zu Weez als zu Mheer gelesen, sodann dem auf unserem Begräbnüs- wie auch Begängnüstag, die missam solemnen abzingendem priesteren Ein reychsThaler zu sexzig stüberen Clevisch, jedem Levitten aber dreysig derlei stüberen verreichet werden.

Viertens umb aber über unsere zeitliche haabschaft zu disponiren, so laaßen wir das vom weylandt Freyherren von Imstenraedt und deßen Gemahlinnen Sophie von Loe am 5te Marty 1663 zu Faveur des von Loeschen Mann-Stammen gesambter Errichtetem Testament, im gleichen die nach herro von gedachter Sophie von Imstenraedt, gebohrne von Loe im wittib Stand't in eundem

Finem sub dato den 3ten April 1688 hinterlaaßene confirmations disposition bei völliger Kraft und verordenen darbeneben weyters hiermitt, das alles und jedes, was von uns bey auch zu denen imstenraeder gütheren, ahn-Ererbt, oder acquiriret worden mitthinn in dem Rheerischen Empfangsregistro, nachgeführet und verrechnet wirdt; zu denen Rendten, recht- und gerechtig-Keiten, auch Einkünften, so aus vorgedachter Beyden von Imstenraedt letztwilliger Disposition herkommen; selbiger würcklich Kraft dieses mit einverleibet sein, folgsamb eben wie die übrige von denen von Imstenraedt herkommende Güthern, dem von Loeschen Stambfolgeren, zeitlichem Besitzeren des Hauses Wissen, zum voraus ohnzertrennet nnd ohnzerteylet heimfallen sollen.

Fünftens da es in unseren jetzo Disponirenden Ehe-Pactis austrücklich bereihts versehen ist, wie es in dem Fall, wann einer von uns, mitt hinterlaaßung minderjährigen Kinderen vorabsterben thäte, alsdann gehalten werden solle; so laaßen wir es dabey bewenden.

Sextens diweylen die Erb-Einsetzung die Grundtfeste eines jeden Testaments ist, auch bei adelichen Standes Personen wohl hergebracht, das der Altister Sohn in denen Vätter- und Mütterlichen sowohl mo- als immobiliar, lehn, allodial, Ererbet, Erwonnenen, acquirirt, auch durch Directe, sowohl als collateral fällen ahngefallene, als geerbte Güthern, und gefällen vorzüglich succediren; gleichwohlen unserer ältister Sohn Carl Frans den hohen Maltheser orden vorzüglich Erwöhlet, und in selbigem seine Profession, unterem 26. Augusti dies laufenden 1771ten Jahrs, in der Ordens Capellen zu Velden ohnweiht Düren würklich abgeleget: vorab aber unterem 23. Marty 1770 in Düsseldorf und den 12. Juny dieses laufenden 1771ten Jahrs, vor hiesigem Versambleten gericht, mit uns Beeden Disponirenden Eheleuthen, seinen lieben Eltern, solchen contract- und renuntiation auf unsere Verlaaßenschafft Eingegangen und beschlossen hatt, wodurch ihme ein Standmäßiger unterhaldt von seiner Familien versichert wirdt, und dann durch der Profession im hohen Maltheser orden, obgedachter unserer ältister Sohn Carl Frans einen geistlichen Standt erwöh-

let, und dadurch sich der Fortpflanzung einer Familien, so dann seines adlichen Vorteyls völlig begeben; auch durch Ebengemeldetem contractu vitalitio wohlwißendtlich auf unsere nach- und verlaaßenschaft, wie sie nahmen haben möge, auch wo herr sie uns und unserem Erben zu- oder anfallen möge renuncyret hatt, so hat es hierbei sein ohnveränderliches Bewenden, und wir berufen und benennen dannenhero zu unserem ohngezweifeltem Erben und Stammfolgeren, unseren zweydt gebohrnen Sohn, Gerardum Assuerum Etmondum Freyherren von Loe, Sr. Königl. Majestät in Preußen unseren gnäd. Königs und Herren würcklichen haubtmann des hochlöbl. Brezkischen Regiments, dergestalten, daß selbiger alle von uns hinterlaaßene, und beseßene mo- und Immobiliar, Ererbte, und erwonnene güthern, recht- und gerechtigkeiten, actiones, ahnsprüche und Forderungen, collateral und andere Fälle wie selbige nahmen haben, oder uns würklich, auch über kurtz oder lang heimb- und zufallen können, eintzig und allein haben, behalten, und genießen solle, hingegen aber auch, alle unsere dahier gemachte Dispositiones inter liberos, sowohl als den mit unserem Aeltisten Sohn Carl Frans den 12ten Juny dieses 1771sten Jahrs gemachten gerichtlichen renuntiations- und vitalitien-contract zu halten und zu erfüllen schuldig und gehalten seyn solle.

Siebentes wurde aber unserer zweyt gebohrner Sohn Gerardus Assuerus Etmondus sich nicht zur Stift-, Ritter- und Standtmäßigen heirath Entschließen, auch allenfals einen geistlichen oder Militair ordens Standt Erwöhlen oder vor uns ohne Standes- Ritter- und Stiftmäßigen männlichen leibes Erben versterben, so berufen und benennen wir auf seiner Stelle, und unter nehmblichen Conditionen zu unserem ohngezweyfeltem Erben und Stambfolgeren unseren dritten Sohn Franciscum, Carolum, Antonium mit dem Zusatz, das er seinem Bruderen, der sich (zu seinem Vorteyl) dieser unserer Erbschaft Endtsaget, und einen geist- oder Militair ordens Standt Erwöhlet, sonsten aber nicht, zu diesen Ständen mit Zahlung dehren dazu nöthigen statuten, und sonstigen Kosten verhelfe, hingegen aber auch soll dieser auf unsere Erbschaft renuntyrende Sohn, in der Classe dehren übrigen appanagir-

ten, seiner Brüderen Eintretten, und sich mitt dem vor selben loco legitimae determinirtem Capitali sowohl als jährlichen Zinsen zu begnügen, und von unserem alsdann Erbfolgendem Sohn und respective Bruderen ferner nichts zu forderen, oder zu Prätendiren haben.

Achtens gleich wie wir aber alle unsere Söhne, mitthinn auch unseren fünften Sohn Clementem Augustum, dan den sexten Johannem Wilhelmum, undt Endtlich den Siebenten Johannem Adolphum nach ordtnung ihrer gebuhrt, allemahl einen nach dem anderen, successive in denen bei unserem zweiten Sohn bemeldeten Fällen, und in so weiht sich einer von ihnen zu Ritter-, Stift-, und Standesmäßiger Ehe qualificiren können wirdt, in unserer Sambtlicher nachlaaßenschaft zu successoren und Erben berufen, hingegen aber unseren vierten Sohn Ludowicum, Josephum, Adamum von dieser unserer successions-Ordtnung ausschließen, weylen selbiger im Malthešer orden schon vorlängt aufangenohmen und aufgeschworen ist: auch durch seiner würcklich in obgdtm. orden erworbene Anciennetaet solche Vorteyle ihme bevorstehen, das er unserer Verlaaßenschaft nicht bedürfe, sondern mitt seiner legitima sich begnügen kann, dergestallten

Das Neuntens derjenige unserer Söhnen, so in Kraft gegenwärtiger unserer Disposition im Besitz unserer Beeden Verlaaßenschaft gerathet; schuldig und gehalten seyn solle, seine übrigen Brüder (wann es bereihts bei unserem lebzeiten nicht geschehen) zu convenabelen Etablissements zu verhelfen; damit aber unter unseren lieben Kinderen, kein zweyspaldt über dem Wort Etablissement Endtstehe, so declariren wir hiermit, das gleich unserem ältisten Sohn Carl Frans durch der im §. 6tens Memoriter Disposition, renuntiation, oder vitalitien contract, schon solche Vorsehung geschehen, das er der Familien weyter nicht zum last zu sein bedürfe, unserer Stambfolger sich in Ansehung dieses Bruders ahn mehrgemeldetem contract blos zu halten: in Ansehung unseres vierten Sohns Ludowici Josephi Adami aber, außer seiner jährlichen Pension (welche wir einem Jedem unserer Kinder Ein vor allemahl vorbehalten) weyter nichts, als die nöthigen Mittelen, seine caravanen auf die Galeeren, zu machen; und

was zu seiner Profession im Maltheser orden nöthig sein mögte (fals solches bei unserem leeben noch nicht geschehen) aus unserer Verlaaßenschaft herrzugeben, schuldig und gehalten sein solle; übrige Brüder aber alle, welche nach unserem Ableben noch keinen Etablissement haben möchten, mitt solche versehe, es seyen dann solche, Hof-, civil Landes-, Militair Bedienungen oder chargen, auch thumb oder andere Praebenden, teutschen ordens Ritterstandt, oder was nur immer zu einem honorabelem Etablissement oder Standt, er seye geist- oder weldtlich, gerechnet werden kann, so baldt selbiger zweihundert reichsthaleren aufbringet, womitt dann jeder mit legitimen Pensionen versehener Sohn sich zu begnügen haben soll, gleich wie aber zu thumb oder anderer Praebenden schwörlich zu gelangen, und wir andurch alle simonierische contractus ausdrücklich verbiethen, nicht wollende, das unserer Erbfolger, oder unsere Verlaaßenschaft, noch unsere übrige Söhne ihre Gewißens damitt beschwören sollen, also wollen wir, das, falls ein oder anderer unserer Söhnen durch ein besonderes Glück, auch durch seine Meritten, oder sonstiger Schickung Gottes, zu einer thumb oder anderer Praebendam gelangen möchte; unserer Erbfolgender Sohn, nur allein gehalten seyn soll, selbigem ein für allemahl die nöthige statuten gelder, und was zum chorHabit nöthig, herrzugeben, auch da sonderlich in denen Westphälischen thumbstifteren ein Biennium in Frankreich oder Italien erforderlich und der mitt solcher Praebend versehen werdender unserer Sohn noch mitt kein anderes convenabeles Etablissement versehen, und auch noch kein Biennium gehalten hätte, so soll unserer Erbfolgender Sohn, dem mitt solcher Präbend versehen wordenden Sohn und respective Bruderen, außer seiner jährlichen Pension ein vor allemahl eine zulage von zweihundert reichsthaleren per sexzig stüberen Clevisch, zu haltung seines Bienny, aus unserer Erb- und verlaaßenschafts Mitteln herrgeben, wann aber ein oder anderer unserer Kinderen sich im studiren noch begrifen finden möchten, so soll unserer Erbfolger als ein naturlicher Vormundt ahnnebenß gehalten seyn, solchem oder solcher zu adlicher Standesmäßiger Erziehung und Education all-

nöthiges herrzugeben, wozu alsdann er bemächtiget sein soll, die Pension der legitimen vorab zu verwenden.

Zehntens damit aber über dieser zum beständigem Lustre, aufnahme, und Erhaltung unseren adlichen Mann-Stammens und nahmens abzielende Häreditarische Disposition, und Verbleybung unserer gesambter Verlaßenschaft bei nur Einem aus unseren Söhnen wie obgedacht, übrige unsere Söhne und Tochter sich zu beschweren keine uhrsache haben, so berufen wir dieselben zwarn ebenfalls honorabili institutionis Titulo zu unseren Erben, determiniren aber, wie unter adlichen Familien löblich hergebracht ist, Loco Legitimae signanter ahndurch jedem unserer Söhnen (wobey aber unser ältister Sohn Carl Frans aus mehr gemeldeten uhrsachen ausgeschloßen bleibet) Eine summam von Sexs Tausendt reichsthaleren per Sexsig Stüberen clevisch, unserer Tochter Maria Louise Auguste aber vier tausendt dergleichen reichsthaler, von welchen Capitalien, in solange solche bei der Familien nicht aufgekündiget werden, jedes hundert mit fünf derley reichsthaleren verpensioniret werden sollen, welche also determinirte capitalien Loco Legitimae; pfals einer unserer Söhnen oder auch mehrere ableebig werden, und solches capitale nicht erhoben, weder darüber Disponiret haben würde, so soll solches capitale jedesmahl unserem Stambfolgendem Sohn privative, und integraliter allein und in massam bonorum, nicht aber an übrigen Brüderen und Schwester in capita heimfallen, gleich wie aber durch diese vorsorgliche Disposition unserem Stambfolgeren, und alleinigen Erben, und besitzerem unserer gesambter Verlaaßenschaft, den Rückfall dieser Kapitalien und legitimen Portionen ahnzuhoffen hatt, so soll selbigem nicht freystehen, solches oder solche capitalien bei leebzeiten seines solches noch geniesenden Bruders oder Schwesters, ohne dehren Vorwissen und Bewilligung, aufzukündigen oder abzuleegen.

Eilftens gleich wie unserer Erbfolgender Sohn jedem seiner Brüderen, zu einem convenabelem Etablissement wie §. 9tens determiniret und specificiret (wann es bei unserem Leeben bereihts nicht geschehen) zu verhelfen schuldig, so soll auch selbiger ahnnebentz gehalten sein, den noch nicht versehenen Bruderen in so lange nebst

einem

einem Bedienten mit Kost im Hauß zu verpflegen, bis er ihme zu einem Etablissement wird verholfen haben; oder doch der Bruder durch andere Schickung dazu wirdt gelanget seyn; falls aber ein solcher noch nicht versehener Bruder sich mit unserem Erbfolgerem, seinem Bruderen nicht verstehen möchte, und dem Bruderem unserem Erbfolgerem, in seiner wirthschaft vorschreybeu wollen, oder doch sich nicht als einen friedt und Eynigkeit liebender Bruder betragen mögte, so soll unserem Stambfolgerem freistehen, diesem unruhigen Bruderen, nebst seiner legitimen Pension fünf und zwantzig reichsthaleren Clevisch quartaliter herrzugeben, womitt dann dieser sich mit unserem Stambfolgeren nicht verstehender Bruder, schuldig und gehalten sein soll, das Brüderliches Haus zu verlaaßen, und sich selbsten vor sich und seinem Bedienten quartier, Kost und Verpflegung zu verschaffen, welche zulaage aber von fünf und zwantzig Reichsthaleren cessiren soll, sobald dieser unserer Sohn ein Etablissement wie §. 9tens determiniret, es seye durch was für Schikkung, wirdt Erhalten haben; gleichwie aber die Verpflegung im Haus Einsweylen dahier unserem Erbfolgerem, vor den noch nicht Etablirten unseren Söhnen aufgeleeget wirdt, als haben wir das zutrawen auf alle unsere appanagirte Kinderen, allenfalls verordenen, das derjeniger unserer Kinderen so vor seinem SPas, oder sonst zu seinem Vorteyl das Vätterliches und resp. Brüderliches Haus auf eine Zeit lang verlaaßen würde, er seine und seines Bedienten verpfleg- und Beköstigung nicht von unserm Stambfolgeren zu Praetendiren, sonderen sich solche aus seiner Pension ahnzuschaffen haben soll.

Zwöllftens damit aber unsere jetzige Disposition, welche nur nur allein zum Lustre und aufnahme unserer Familien ziehlet, mitt keinen muthwilligen Gesinnungen angefochten und gekränket werde, so declariren wir all und jede unserer Söhnen, welcher sich nicht Standt-, Ritter- und Stiftmäßig verEhligen würde, wann auch schon derjeniger sich lauht §. 8tens festgesetzter Successions Ordtnung in würcklichem besitzt unserer Verlaaßenschaft befünde, nicht weniger den oder diejenige, welche unsere dahier etablirte Successions Ordnung nicht abwarten wurden, unserer Succession und verlaaßenschaft ohn-

fäich und verlustig, und weisen solchem oder solchen allemahls das hier oben §. 10tens loco legitimae determinirtes Capitale von Sexstausendt Reichsthaleren per Sexsig Stüberen Clevisch ahn, womitt selbiger oder selbige sich zu begnügen, und weyter von unserem Erbfolgendem Sohn weeder von unserer Verlaaßenschaft nichts zu Praetendiren haben soll oder sollen, auch schließen wir in diesem und anderen Fällen die detradictionem quartae Trebellianicae aus, solche wohl bedachtlich verbiethende; damitt aber auch unsere abgegüthete, und mit Legitimen Portionen versehene Kindern, von ihrem ihnen zugewiethmeten Capitali und jährlichen Zinsen gesichert sein mögen, so sollen selbige macht und gewaldt haben (fals unserer Erbfolger und Stambfolgender Sohn gegen billige zuversicht, ein verschwänder oder doch nicht wie ein vernünftiger HausVatter sich geriren würde) anderst aber nicht, solche vorsorgliche Mittelen ahn handt zu nehmen, welche die rechten zu conversirung dehren Familien und gühteren ahn hand geben und vorschreyben.

Dreyzehntes sollte sich aber zudragen, das aus unseres Ersten Stambfolgers Ehe keine Kindern, oder doch nur Töchtern Erzielet würden, und zu Erziehlung männlicher Erben keine Hofnung übrig wäre, so soll zwarn ein anderer aus unseren Söhnen, welcher dazu im Stande und durch keinen gelübten behinderet, nach ordnung ihrer gebuhrt und §. 8tens deutlich geschehenen Vorschrift, sich zum ehelichen Standt bequemen, und alsdann, anderst aber nicht, das in dem Imstenraedter Testament in hoc casu befindlichen beneficy vorErst zu bedienen bemächtiget seyn, demnächt aber nach ableben seines Aelteren verEhelichten Bruders, Er oder dessens männlicher Erbfolger unserer ohngezweifelter universal Erb sein, und dieser unserer Disposition gemäß sich achten, und verhalten; So viel gleich wohl die alsdann aus unseres Ersten Stambfolgers Ehe vorhandene Töchter betrifft, so soll jeden dehren eine proportionirliche ausStewr oder Legitima aus denen vätterlichen unserer Verlaaßenschafts güthern ahngewiesen werden, welche aber nicht fünftausendt reichsthaleren clevisch excediren soll; hiegegen sollen selbige auf ihre vätterliche verlaaßenschaft zu renuncyren

schuldig sein, und vor renuntyret gehalten werden, auch ferner darauf keinen zu- noch ahnspruch haben können.

Vierzehntens und weylen wir unserer lieben Tochter Maria Louisa Augusta in ansehung ihrer Dotis oder Legitimae schon §. 10tens Vorsehung gethan haben, so verordnen wir annehbentz, das unserer Stambfolgender Sohn (wann es bey unseren leebzeiten bereihts nicht geschehen) selbige zu Einer Stifts Praebendam aus dieser unserer Verlaaßenschafts-Mittelen zu verhelfen, schuldig und gehalten seyn solle, in so lange aber dieses nicht geschehen, soll er schuldig und gehalten sein, seine liebe Schwester, nebst einer Cammerjungfrau, in so lange im Haus und Kost zu halten, bis selbige im genus der Praebende, und mit Kost für sich und ihrer Cammerjungfrau in ihrem Stift versehen sein wirdt, wann aber obgedachte unsere Tochter sich zu dem Standtmäßigen Ehestandt beqwemen würde, oder auch in ihrem Stift als chanoinesse ihre Haushaltung und menage ahnfangen wollte, nicht weniger wann selbige in ihrem Stift zu solchen dignitäten gelangete, welche eine Haushaltung erforderen, so soll unserer Stambfolgender Sohn ahnnebentz gehalten seyn, Ihro zu Ihrem AusStewr aus Stiefel oder hochzeitlicher Kleidung (falls solches bei unserem Leben nicht geschehen) ein für allemahl, außer und benebentzt ihre Dotal gelderen von viertausendt Reichsthaleren, ahnnoch tausendt derley reichsthaleren per sechzig Stüberen clevisch ohnweigerlich herrzugeben; hingegen aber auch unsere Tochter Maria Louisa Augusta, in Ansehung der §. 10tens Loco Legitimae ihro determinirter Dotal Sommen, Eine verziehene Tochter sein, sich dafür halten und gefolge dessen schuldig sein auf alle Vätterliche und Mütterliche unsere Verlaaßenschaft, auch übrigen so collateral, neben, Seihten, und anderen Fällen, wie sie namen haben mögen, und uns oder unserem durch dießes Instrument instituirten Erben, über kurtz oder lang, auch durch was schickung zufallen mögen, für sich und ihre Erben, zum Besten des Loeschen Manns Stammen zu renuntyren, und alle erforderliche Formalia juris dieser renuntiations halber zu observiren, welche renuntiation, wann schon nicht wie dahier beschrieben geschehete, so soll doch selbe als würk-

lich geschehen zu sein Kraft gegenwärtiges instrumenti gehalten werden; gleichwie aber §. 9tens versehen, das unserer Stambfolgender Sohn die loco legitimae unseren übrigen Kinderen zugewiesene Capitalien nicht ohne Vorwissen und Bewilligung seiner noch lebenden Brüderen oder Schwestern auffündigen oder ableegen möge, so bleibet doch selbigem ohnbenohmen (fals unsere Tochter sich zum Standtmäßigen Ehestandt beqwemen würde) ihro nach vorherriger gebührender auffündigung mit Vorwißen ihres alsdannigen Eheconsorten abgemeldetes capitale von Viertausendt Reichstahleren per sexsig Stüberen clewisch, als ihre Dotem oder Legitimam nach seinem unseres Erben wohlgefallen aufzukündigen und abzuleegen, hinngegen aber wann unsere liebe Tochter ohnverheyrathet, weeder aus einer Standtmäßigen Ehe Kindern hinterließe, noch auch über ihre Legitimam disponiret haben würde, so soll wie §. 9tens schon versehen, solches capitale unserem Stambfolgeren integraliter, nicht aber übrigen Brüderen in partes, rückfallen.

Fünfzehntes, thäte sich aber begeben, das einer oder mehrere unserer Söhnen, oder auch unsere Tochter sich zum Clösterlichen oder Abtey-geistlichen Leben beqwemen wollten, alsdann soll unserer Erbfolgender Sohn zu keiner mehrerer abgaabe oder Dotirung schuldig und gehalten sein, als welche in dem noch dieses Jahr von Sr. verwittibter Kayserl. Königl. Maria Theresia Majestät, in Ansehung ihrer Erblanden determiniret sich befindet, nemblich tausendt reichsthaleren Einmahl vor all, ferner aber zum Spielpfenning mehr nicht als zweihundert Güldens Holländisch zum höchsten. Hingegen aber in diesem Fall, wo unsere (das Kloster oder abdeyliches Leeben) erwählende Kindere, es seyen Söhne oder Töchter, sich währendt dem probe Jahr, oder probe Jahren, ein anderes bestimmten, und das Closter oder Abdeyliches Leeben verlaaßen würden, so sollen die zur Einkleydung verwendete Kosten (in soweit solche von der jährlichen Pension der Legitima und nach Abzug des in selbiger Zeit genossenem Spiehlgeldes) von dem loco legitimae §. 9tens determinirten Capitali abgezogen werden; dann gleich wie wir unserem Erbfolgendem Sohn ausdrücklich aufleegen,

jedem unserer Kinderen (wann es bei unserem Leben noch nicht geschehen) ein convenabeles Etablissement aus unserer Verlaaßenschafts-Mittelen zu verschaffen; so wollen wir selbigem keinen doppelten Last aufleegen; derjeniger unserer Kinderen aber, welcher ein solch Clösterlichen Geistlichen Standt Erwählet, soll über seine legitimam keine Disposition haben, sonderen soll selbige bei unserem Stambfolgeren Einsweylen verbleyben, und nach abgelegter Profession solche unserem Stambfolgendem Erben Einzig und allein heimgefallen sein.

Damit wir nun desto gesicherter sein mögen, das diese unsere zum flor und aufnahme des Loeschen Mann-Stammens allein hinzielende Testamentarische Dispositio inter liberos in allem affterfolget werde, so bestellen und benennen wir als Executores dieser unserer letztwillens Meynung, die in unseren Ehepakten schon vorgeschriebene Vormündern unserer Kinder.

Umb aber über dieser unserer letzteren willens Meynung keinen Zweifel zu hinterlaaßen, so haben wir, in Gegenwahrt unseres hiesiges expresse dazu Versambleten Gerichtes, dieses instrumentum (so mit meiner Testatoris Aygener handt völlig geschrieben) Beyderseitz unterschrieben, und mit unseren pettschafteren bekräftiget, auch verlanget, das solches judicialiter obsigniret, solemnisiret, und actus darüber passiret werde.

So geschehen Wissen den 9. Octobris 1771.

gez. Frans Carl Frhr. von Loe genandt Imstenraedt (L. S.)

Alexandrina Maximiliana freyfraue von Loe, geb. grävinne von Horion (L. S.)

41.

Ehepacten des Grafen Joh. Ludw. Renesse und der Freiin von Boos zu Waldeck vom 1. Mai 1775.

Kund und zu wissen, daß zu Ehren Gottes und

und christlicher Fortpflanzung adlicher Geschlechter zwischen dem Hochgebornen Herrn, Herrn Johan Ludwig Philipp Graffen von Renesse, Herrn zu Edern, Ostmahl ꝛc. ꝛc. eines, sodann der Hochwohlgebornen Freifräulein Sophia, Maria, Francisca Freiin von Boos zu Waldeck andern Theils, nach vorgehabtem zeitlichem Rath und Konsens beiderseithig respt. hoher Eltern und gesammter hoher Freundschaft ein beständiger christlicher ehelicher Heurath- und Vermählungs-Kontrakt folgendermaßen abgered und beschlossen worden. — —

Siebendes. Renuncirt Fräulein Brauth zu Gunsten ihrer Herrn Brüdern und des adelich von Boosschen Mannsstamms (wie solches unter adlichen Geschlechteren Herkommens und gewöhnlich ist), sonderlich aber zu Gunsten desjenigen, welcher zur Fortpflanzung des freyherrlichen Stammes ausersehen werden wird, mit Wißen und Bewilligung des Herrn Hochzeiters, auf alle und jede sowohl väterliche als mütterliche Güther, Kapitalien, Renten und Ansprüch, auch auf Alles, was dereinst der von Boosschen Famille von Nebenseithen jemals an dergleichen anerfallen wird, dergestalten, daß sie diesen Verzicht für sich und ihre Erben mit einem leiblichen Eydt zu bekräfftigen und selbigen nimmer mehr unter keinerley Vorwand restitutionis in integrum, exceptionis minoris aetatis, laesionis ultra dimidium, inductionis, ignorantiae, oder wie es sonsten immer heisen mag, anzufechten, sondern dabei ganz ohnabänderlich zu bestehen verspricht.

Dessen zu wahren Urkund ꝛc. ꝛc. so geschehen Coblentz, den 1. Mai 1775.

(S.) Jean Louis Comte de Renesse, Epouseur.

(S.) Maria Sophia Francisca von Boos zu Waldeck, Brauth.

42.

Ehevertrag zwischen dem Grafen Carl Wilhelm von Spee und dem Freifräulein Elisabeth Auguste von Hompesch, von 1780.

Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit Jedermänniglich, daß unter heutigem Dato unter göttlichem Beystand und zu fortpflanzung Adelichen Namens und Stammens zwischen dem Hochgebohrnen Herrn Grafen Carl Wilhelm von Spee, Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern wirklichen Kammerherrn und adelichen Hofkammer-Rathen, als Herrn Bräutigam zu einer, und dem Hochwohlgebohrnen Freifräulein Elisabetha Augusta von Hompesch zu Bollheim, Stifts-Dame des freyadelichen Stifts zu Gerresheim, als Braut zur andern Seiten, ein förmlicher Ehe-Kontrakt verabredet und beschlossen worden ist, worzu die beyderseits noch lebenden Eltern mit Zufriedenheit und Vergnügen eingewilliget haben, als nämlich des Herrn Bräutigams Herr Vater Ambrosius Franziscus Graf von Spee, Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern wirklicher Kämmerer, Geheimer Rath, Vice-Präsident der gülich- und bergischen Hof-Kammer, Oberamtmann zu Caster und Jüchen, Ritter des Pfälzischen Löwenordens, Herr zu Heltorff, Schönforst, Altenhoff, Schirpenbroich, Geilenkirchen, Clörath, Ohoff und Hamm, — ein ehelicher Sohn des verstorbenen Herrn Degenhard Bertram Grafen von Spee, Herrn zu Heltorff, Schönforst, Altenhoff, Schirpenbroich, Geilenkirchen, Ohoff und Hamm, Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer, General-Lieutenant von der Cavallerie und Obrister eines Dragoner-Regiments, und der auch verstorbenen Frau Elisabetha Amalia Gräfin von Spee, gebohrner Freyinne von Gracht de Wangen, — wie auch des Herrn Bräutigams Frau Mutter Elisabetha Augusta Gräfin von Spee, gebohrne Gräfin von Hillesheim, — eine eheliche Tochter des verstorbenen Herrn Franz Caspar Wilhelm Grafen von Hillesheim, Freyherrn zu Reipolskir-

chen und Ingweiler, Herrn zu Arendacht, Francken, Sommersberg, Caldenborn, Gladbach, Niederbach und Berkum, Ihrer Römisch-Kaiserl. Majestät wirklichen Geheimen Rathen, Kurpfälzischen Etats-Ministern, Regierungs- und Oberappellations-Präsidenten, des H. Huberti Ordens Groß-Commandeuren und Oberamtmannen zu Porz, und der auch in Gott ruhenden Frau Maria Catharina Elisabetha Gräfinn von Hillesheim, gebohrner Gräfinn zu Gleichen und Hatzfeld; — wie nicht weniger der Fräulein Braut Herrn Vaters Excellenz Franz Carl Freyherr von Hompesch zu Bollheim, Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Bayern Kämmerer, wirklicher Staats- und Konferenz-Minister, gülich- und bergischer Geheime- auch Ober-Appellations-Gerichtsrath, gülichscher Erbobristjägermeister und General-Busch-Inspector, Oberamtmann zu Deuren, Pyr und Märcken, Ritter des H. Huberti wie auch des pfälzischen Löwen-Ordens, Ehren-Ritter des Maltheser-Ordens, Herr zu Bollheim, Frauenberg, Eschweiler, Gritteren, Durweis und Berg am Laim, — ein ehelicher Sohn des verstorbenen Herrn Joan Wilhelm Freyherrn von Hompesch, Herrn zu Bollheim, Frauenberg, Eschweiler und Gritteren, Ihrer Kurfürstlicher Durchlaucht zu Pfalz gülich- und bergischen Geheimen Rathen, gülichschen Erbobrist-Jägermeistern, General-Busch-Inspectorn und Oberamtmannen zu Niedeggen, und der noch lebenden Freyfrauen Isabella von Hompesch, gebohrner Freyinne von Bylandt zu Rheidt, — immaßen die Mutter der Fräulein Braut die Freyfrau Antonetta von Hompesch, gebohrne Freyinne von Hacke — eine eheliche Tochter des Herrn Ludwig Anton von Hacke, Herrn zu Trippstadt, Melspach und Stelzenberg, Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Geheimen Rathen und Obristjägermeistern, und der Freyfrau Anna Theodora von Hacke, gebohrener Freyinne von Wachtendonck, welche bereits verstorben ist.

Bey diesem Heyraths-Kontrakt sind folgende Bedingungen nach reiflicher Ueberlegung und dem Beyrath der nächsten Anverwandten festgesetzet und angelobet worden:

1mo ist zum standmäßigen Unterhalt der jungen Eheleuten bei lebzeiten des Herrn Bräutigams Eltern ein besonderer Kontrakt unter heutigem dato abgeschlossen und unterzeichnet worden.

2do bringet der Herr Bräutigam sein sämtliches, sowohl von väterlich- als mütterlicher Seiten, auch von Seydenfällen anererbtes, oder noch zu ererbendes Vermögen, wie solches nach Ableben der Eltern des Herrn Bräutigams vorhanden seyn wird, in gegenwärtige Ehe ein, welches Ihme seine Eltern beyderseits von nun an und Kraft dieses zusichern.

3tio Die Fräulein Braut bringet ihrer Seits ein ihre Dotalgelder mit viertausend Gulden Rheinisch, welche bis zur wirklichen Ablage jährlich mit fünf vom Hundert verzinset werden; sodann bekommt sie gleich baar fünfhundert Reichsthaler zur Aussteuer, worüber hiemit quittiret wird. — Hingegen reuunciiret dieselbe hiemit feyerlich zu faveur ihrer Brüder und des Mannsstammens auf das integrale väterliche und mütterliche mo- und immobiliar-Vermögen und Seytenfälle.

4to Ergäbe sich der Fall, daß die Fräulein Braut Wittib ohne Kinder würde, alsdann genießet dieselbe, so lang beyde oder Eins von den Eltern des Herrn Bräutigams im Leben, ad dies vitae oder bis zur anderwärten Verehelichung den nämlichen Unterhalt, als in pacto separato vermeldet, mit dem Unterschied jedoch, daß dieselbe, so lang sie bei den Schwiegereltern wohnet, Statt der ausgeworfenen fünfzehnhundert Reichsthaler mit zwölfhundert Reichsthaler sich begnügen, und im Fall der Separation statt der bestimmten zweitausend zweihundert Reichsthaler mit zweitausend Reichsthaler zu ihrem jährlichen Unterhalt zufrieden seyn solle. Nach Ableben beider Schwiegereltern soll dieselbe aber zu Wittumsgeldern alljährlichs zweitausend Reichsthaler p. achtzig albus aus denen Gütern (welche ganz oder zum Theil des Ends pro Hypotheca dienen) von den Erben oder Besitzeren derselben genießen.

5to Sollte die Fräulein Braut vor dem Herrn Bräutigam versterben, so hat derselbe die Dotalgelder zum Genuß, dergestalten jedoch, daß, wann der Herr Bräutigam und Fräulein Braut beyderseits ohne Hinterlassung einiger Kinder aus dieser Ehe ablebig werden sollten, alsdann und nur in diesem einzigen Fall die eingebrachte Dot der Familie der Fräulein Braut rückfällig werden solle.

6to Im Fall nun Erben vorhanden, und es würde der Herr Bräutigam mit Tod abgehen, alsdann bleibt die Frau Wittib bis zur Großjährigkeit des ausersehenen Stammherrns, oder bis daran Selbe zur anderten Ehe schritte, Leibzüchterinn aller Güter, wie dann auch in vorstehendem Fall die Frau Wittib bis zur Großjährigkeit des zum Stammherrn ausersehenen Sohnes, oder bis daran sie zur zweiten Ehe schreiten würde, Vormünderinn ihrer Kinder, jedoch mit Zuziehung eines adelichen und gelehrten Beystandes verbleiben, inzwischen aber gehalten sein solle, sämmtliche Kinder Standesmäßig zu erziehen, und bei erreichenden Jahren dieselbe nach ihrem Beruf standesmäßig zu versorgen.

7mo Würde die Frau Wittib zur anderten Ehe schreiten, und Eins oder mehrere Kinder aus dieser Ehe vorhanden sein, alsdann solle derselben ein weiteres nicht, als die Halbschied der Dotalgelder verabfolget werden; wenn aber gar Keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden wären, so mag sie ihre ganze Dotem zur zweiten Ehe bringen.

8vo Würde der Herr Bräutigam Wittiber, und es wären Ein oder mehrere Söhne aus dieser Ehe vorhanden, Er aber wollte sich wieder verehelichen; so mag Er in die anderte Ehe ein mehreres nicht einbringen, als das Mobiliare; die Güter aber und sämmtliches Immobiliare devolviren quoad Proprietatem auf die Kinder erster Ehe; jedoch solle in diesem Falle Ihme vorbehalten und erlaubt sein, aus denen Gütern ein Wittum von jährlichs Eintausend Reichsthaler seiner zweiten Ehegattin zu assigniren; wobey ausdrücklich vereinbart wird, daß die Cadetten erster und zweiter Ehe in Beförderung ihres Standes sowohl, als wegen der Appanage, gleichgehalten werden sollen; indessen verbleibet Er lebenslänglich in dem Genuß der sämmtlichen Güter.

9vo Sollte sich aber zutragen, daß nach Absterben der Fräulein Braut Keine Männliche, sondern nur weibliche Descendenz vorhanden wäre; alsdann solle zwar der Herr Bräutigam, wenn Er sich wieder verehligen wollte, die Güter in die zweite Ehe bringen können, worüber hie-

mit dem Juri Statutario in favorem Nominis et Stemmatis ausdrücklich derogiret wird; Jedoch wird dann in dessen Rücksicht den Töchtern erster Ehe, und zwar einer Jeden eine Dot von sechstausend Gulden Rheinisch nebst Hundert Pistolen zur Aussteuer bei ihrer allenfalsigen Verehelіgung nicht allein bestimmet, sondern auch annebens versichert, daß sie standmäßig erzogen und Ihnen convenable Praebenden in adelichen Stifftern aus den väterlichen Mitteln verschaffet werden sollen. Sollten aber in zweyter oder ferneren Ehe auch Keine Männliche, sondern nur weibliche Erben gezielet werden, so sollen die Töchtere erster Ehe in ihr voriges Recht wieder eintreten. Hingegen wird in diesem Fall die Dot für die Töchter zweyter Ehe auf sechstausend Gulden Rheinisch hiemitten bestimmet, fort weiter verabredet, daß sie standsmäßig erzogen, und Ihnen auch convenable Praebenden in adelichen Stiftern verschafft, fort mit einer Aussteuer von Hundert Pistolen versehen werden sollen.

10mo Im Fall aus dieser Ehe Kinder beyderlei Geschlechts gezielet, und diese vor der Frau Mutter absterben würden, alsdann soll es mit dem gänzlichen Vermögen so, wie in articulo quarto (im Fall keine Kinder vorhanden wären) beschrieben ist, gehalten werden, mit dem Zusatz, daß die Dot der Fräulein Braut mit gleicher Summe widerlegt werden solle. —

11mo Gleichwie durch die Elterliche Disposition und nach dem Herkommen die Dotes für die beyden Fräulein Schwestern des Herrn Bräutigams auf viertausend Gulden für eine Jede bestimmet sind; so sollen auch die Dotes der aus dieser Ehe entspringenden Töchtern, wenn auch Söhne vorhanden sind, auf viertausend Gulden für eine Jede hiemit festgesetzt bleiben; indessen bleibt der wirklich fideicommittirte Brillianten Geschmuck und Haussilberwerk in allen Weegen mit dem Band des Fideicommiss bestrickt.

12mo Wenn in dieser Ehe mehrere Söhne erwecket werden, so solle der Stammhaltende Sohn seinen Brüdern jährlichs zum Lebens-Unterhalt einem Jeden fünfhundert Gulden so lang auszahlen, bis sie in dem wirklichen Genuß einer Domspräbende oder einer Commen-

derie sich befinden werden, wo alsdann aber dieselbige weiter nichts von der Familie zu fordern haben; hingegegen soll der Stammhaltende Sohn verpflichtet seyn, für seine Brüder an Vatersstatt zu sorgen, und die nöthigen Kösten zu verwenden, damit sie, sobald möglich, ihre Standmäßige Versorgung in Domstifftern oder Malthe- ser- oder Teutschen-Orden finden mögen.

13tio Dem Stammhaltenden Sohn aus dieser Ehe wird hiemit ausdrücklich anbefohlen und vorgeschrieben, daß Er zu seiner Zeit Keine andere, als eine Ritter- und Stifftmäßige Fräulein, das ist, dessen Stammbaum mit sechszehn Ahnen auf den gülich- und bergischen Landtag aufgeschworen werden kann, heyrathen solle; widrigenfalls bleibet er von aller väterlichen Mo- und Immobiliar-Erbschaft ausgeschlossen, und muß sich, wie ein Cadet vom Haus mit einer Leibrente von fünfhundert Gulden jährlich befriedigen. —

Endlich halten sich der Herr Bräutigam und Fräulein Braut ausdrücklich vor, nach Umständen und Gutfinden nähere Dispositiones inter liberos zu errichten, besonders aber, im Fall wider Verhoffen ihr zukünftig ältester Sohn wegen Gesundheits-, Fähigkeits- und Aufführungs-Umständen zum Heyrathen Ihnen nicht der Tauglichste scheinen sollte, einen andern ihrer Söhne zum Stammhalter nach Willkühr auszuersehen und zu bestimmen. —

Zu allerseitiger Verbindlichkeit und rechtlicher Sicherheit ist gegenwärtiger Heyraths-Contract von dem Herrn Bräutigam und Fräulein Braut, sodann von beyderseitigen noch lebenden Eltern, wie von mehreren darzu erbethenen Anverwandten und Freunden eigenhändig unterzeichnet, mit Eines Jeden angebohrnen Pettschaft bekräftiget und in Duplo ausgefertigt worden.

So geschehen Düsseldorff den Ersten November und Bollheim den sechsten November Eintausend siebenhundert und achtzig.

(L. S.) Karl Wilhelm Graff von Spee.
(L. S.) A. F. Graff von Spee.
(L. S.) Anna Elisabetha Augusta Gräffin von Spee, geborne Gräffin von Hillesheim.

(L. S.) Christian von Hacke.
(L. S.) Elisabetha Augusta von Hompesch.
(L. S.) F. C. Frhr. von Hompesch.
(L. S.) M. T. Freyfrauin von Hompesch, geb. Gräffin von Hoensbroich.
(L. S.) Freiin von Hompesch, geb. von Bylandt.
(L. S.) Augusta von Hacke, Dechantin zu Gerresheim.
Charles Baron d'Hompesch, Lieutenant chevaux legers.
(L. S.) Wilhelm von Hompesch, Domherr zu Speier und Eichstädt.
(L. S.) Joseph von Hompesch, Domherr zu Trier.
(L. S.) Ferdinand von Hompesch, M. O. Ritter.

43.

Disposition des Freiherrn Maximilian Heinrich von Eynatten und der Freifrau Felicitas von Eynatten, geb. Freyin von Mirbach, d. d. Trips den 5. Dez. 1782.

Wir haben unterm 24. Juni 1757 Ehepacten *) errichtet und zwarn zu solcher Zeit, als mir Freiherrn von Eynatten die Beschaffenheit der Güter unbekannt gewesen und mein ältester Bruder allererst kurz vor meiner Verheirathung gestorben, und ich Freyin von Myrbach zu solcher Zeit eines annoch minderjährigen Alters gewesen. Nach dermalen genommenenen reiflichen Einsicht hatten wir befunden, daß die in die Ehe eingebrachte Patrimonial-Güter nicht allein mit merklichen Schulden beschweret werden müssen, deren zu dotirenden Schwestern zwei gewesen ꝛc.

Der §. 7. der Ehepacten soll in dem alleinigen Fall und anders nicht seinen Bestand haben, als wenn nämlich die Kinder ihre beiden Eltern überleben würden, und solle in solchem Falle der älteste Sohn und nach dessen

---

*) Anlage 34.

Absterben der zweite Sohn und successive, wenn er sich standmäßig verheirathet, die zur Ehe eingebrachte Herrschaft Rüth samt Reimersbeck — und Trips — nicht allein, sondern auch die 2 Mühlen und 3 Höfe — cum onere — vorab und allein favore nominis et stemmatis behalten und zu genießen haben, sodann solle das in diesem §. der Ehepacten enthaltene Wort: Thumstiftsmäßig keinen andern Sinn und Verstand haben, als das Wort: stiftmäßig allein hat, also daß es genug seye, wenn dieser sich stiftmäßig verheirathen wird.

In Betreff des zweiten Herrn Sohnes Carl Adolph erklären wir, daß wir für rathsam befunden haben, diesen §. 7. der Ehepacten in so weit abzuändern, daß dieser zweitgeborne Sohn in den Gütern zwar nicht mittheilen soll, daß aber diesen nach unserem Tode 2000 Thaler loco legitimae von seinem ältesten Bruder gezahlt werden sollen, womit er denn gänzlich abgegutet seyn soll.

Werden auch quoad §. 8. der Ehepacten die Vermehrung oder Verminderung des Pflichttheils und dot der weiblichen Geschlechtsdescendenten uns vorbehalten und — erklären wir, daß wir dieser (3) Fräulein Töchter Pflichttheil für jede auf 2000 Fl. Rh. bestimmen und loco legitimae anweisen, welche unser ältester Sohn aus dem Genuß der Güther nach unserm Tode zu entrichten haben soll, womit sie dann abgegütet sind und an der elterlichen Hinterlassenschaft nichts mehr zu praetendiren haben sollen. So viel den §. der pactorum dotalium betrifft; so sollen der weibliche Erbinnen dotal Gelder bei sich ergebenden Rückfall dem ältest gebornen Sohn oder dem, der ihm succediren wird, allein verbleiben.

44.

Ehevertrag zwischen dem Freiherrn von Spies und der Freiin von Rolshausen von 1784.

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen!

Kund und zu wissen seyn männiglichen, daß zwischen dem

dem Hochwohlgebornen Herrn Heinrich Wilhelm Joseph Freiherrn von Spies von Büllesheim, Herrn zu Rath, Rohr, Frätschein, Lüppenau, Hetzingen, Erbschenken des Herzogthums Jülich, Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern Kämmerer, Jülich- und Bergischer Geheimer Oberappellationsgerichts- und Steuerrath, Amtmann zu Jülich, weiland des auch Hochwohlgebornen Herrn Johann Hugo, Freiherrn von Spies Büllesheim, Herrn zu Rath, Lüppenau, Rohr, Hetzingen, Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Geheimrathen 2c., und der Hochwohlgebornen Frauen Maria Anna Josepha, Freyfrauen von Spies, gebornen Freyinnen von Blatten zu Drove, eheleiblichen Sohn, als Hochzeitern eines, sodann der Hochwohlgebornen Freyfräulein Maria Anna von Rolshausen zu Türnich, des freiadlich weltlichen Stiftes zu Neus Chanoinesse, des Hochwohlgebornen Herrn Ludwig Carl Freiherrn von Rolshausen, Herrn zu Türnich, Binsfeld, Lüttgenbach, Lauscheid, und weiland der Hochwohlgebornen Frauen, Isabella Freyfrauen von Rolshausen, gebornen Freyinnen von Waldbolt Bornheim, eheleiblich erzeugten ältesten Fräulein Tochter andern Theils, ein Christliches Eheverlöbniß mit beiderseits Vätter- und respective Mütterlicher Bewilligung zu Fortpflanzung freiadlichen Geschlechtes, zuvorderst und besonders aber Gott dem Allmächtigen zu Lob, seyn beschlossen, errichtet und dabei wie folgt beredet, verglichen und angenommen worden.

1mo Versprechen erstgemeldter Freiherr von Spies und sie Freifräulein Maria Anna von Rolshausen sich unter einander die Ehe und Treue, und wollen sich erster Tage durch priesterliche Copulation einsegnen lassen, forthin sich beständig gegen einander so erzeigen, wie es dem Allerhöchsten wohlgefällig, zu Erwerbung himmlischen Seegens nöthig und adlichen Standespersonen rühmlich ist.

2do Wollen der Fräulein Braut Herr Vater gedacht Ihro nebst Aussteuer von 500 Gulden in Dotem 3000 rheinische Gulden entweder binnen drei Monaten, oder bis zur gänzlichen Ablage, welche mit 1000 Gulden abschlägig geschehen mag, mit 4 pCt. a dato verzinsen, wogegen dann

3tio Sie Fräulein Braut für sich und ihre Erben

in Behuf ihrer geliebten Herrn Brüder, Maximilian und Ignatz, Freiherren von Rolshausen, und deren männlichen stiftsmäßigen Descendenten, zur Erhaltung Stammes und Namens auf ihre väterliche Güter und Erbschaft, auch auf die ab intestato sich ergeben mögende Seitenfällen an Eidesstatt renunciirt, bei Abgang derenselben aber oder deren stiftsmäßiger männlicher Descendenz dieser Verzicht Ihroselben nicht zum Nachtheil angezogen, sondern sie und ihre Erben alsdann (als wäre der Verzicht nicht geschehen) gehalten werden sollen.

4to Wollen der Herr Hochzeiter sie die Fräulein Braut mit einer Morgengabe zu Ihroselber ganz freien Disposition beschenken.

5to Bringen der Herr Hochzeiter (so wie er in Gefolg deren mit weiland seiner ersten Gemahlinn Antoinette von der Vorst zu Lombeck gethätigten Ehepacten, worin Art. 10. das Devolutions=Recht gänzlich aufgehoben worden, zu thun mächtig) zu dieser zweiten Ehe ein gesammte von Hochdero Hochseeligen Herrn Vater herkommende, oder sonst besitzende Güter mit sämmtlichen Ap- und Dependenzien; wobei sich die verwittibte Freifrau von Spies, des Herrn Hochzeiters Frau Mutter Gnaden, die Wohnung auf dem Rath zu ihrem wittiblichen Sitz, wie solches auch in vorberürten ersten Ehepacten geschehen, ausdrücklich vorbehaltet.

So viel aber 6to die der verwittibten Freyfrauen von Spies, des Herrn Hochzeiters Frau Mutter, eigenthümliche zuständige Güter betrifft, worüber Ihr die freie Disposition zustehet, so erklären Hochdieselbe andurch, daß es bei der von Ihr den 31. Jenner 1776 errichteten und am nämlichen Tage bei dem Scheffen=Gerichte zu Düren hinterlegten Disposition sein ohnabänderliches Verbleib haben und behalten solle.

Damit nun auch der künftigen Sterbfällen halber zu Verhütung verderblicher Rechtshändel die nöthige Vorsehung geschehe, so ist nach vorgehaltenen reifen Rath beredet, bewilligt und beschlossen:

7mo Würde die Fräulein Braut zuerst und ohne Nachlassung ehelicher Leibesdescendenz ablebig werden, so soll obgemeldete Dot von 3000 Florin, dafern sie wirklich ent-

entrichtet, Ihro der Fräulein Braut Herrn Vater oder dessen Erben zur graden Hälfte wieder obrückfallen, doch dem Herrn Hochzeiter die Leibzucht in dieser rückfälligen Hälfte vorbehaltlich.

Würde aber 8vo in diesem Verabsterbungsfalle ein oder mehrere durch Gottesseegen aus dieser Ehe erzeugten Kinder männlichen Geschlechts obhanden seyn, und demnächst auch der Herr Hochzeiter das Zeitliche seegnen, so soll, falls nur ein Sohn vorhanden, dieser all Väter- und Mütterliche Nachlassenschaft alleinig haben, und dagegen die aus des Herrn Hochzeiters erster Ehe vorhandenen Töchter, so wie seine eigenen Geschwister standesmäßig versorgen, bei ihrer adelichen Verheirathung, mit Zuziehung nächster Freund und Verwandten, gegen einen nach löblichem Gebrauch von der Ritterschaft zu thuenden Verzicht, gebührmäßig aussteuern, dotiren und abgüten.

Wären alsdann aber 9no mehrere Söhne vorhanden, so soll der älteste unter ihnen, sofern derselbe nicht geistlich oder zu Fortpflanzung des Stammes nicht unfähig, den Rittersitz Rath, nicht allein mit dem, was in seinen Edern und Zäunen gelegen, sondern überhaupt mit all seinen An- und Zubehörden, Renten und Einkünften, nichts davon ab- noch ausgeschlossen, auch mit allen auf dem Hause befindlichen Silberwerk, Tapeten, Spiegelen, Haus- und Hofgeräthe, jeden adlichen Vortheil unabzüglich, vorab und voraus haben, jedoch auch dagegen in denen Aussteuerungen und Doten seiner Schwester und Halbschwestern so viel mehreres nach arithmetischer Proportion der mehreren Revenüen beizutragen haben.

Wären aber 10mo gar keine Söhne aus dieser zweiten Ehe, sondern nur Töchter vorhanden, so sollen diese mit denen aus erster Ehe vorhandenen Töchtern in der väterlichen Erbschaft vollkommen gleichgehalten werden.

11mo Würde der Herr Hochzeiter auf vorgesetzten Fall, daß er der letztlebende, und keine Söhne aus dieser Ehe, sondern Töchter vorhanden wären, zur dritten Ehe schreiten, so bleibt Ihm die Macht unbenommen, seine Güter in sothane Ehe einzubringen, ohne daß dagegen das Devolutions-Recht angeführt werden könne.

12mo Ueberhaupt sollen alle des Herrn Hochzeiters Güter, vorbehaltlich der denen Töchtern gebührenden Aussteuer und Dote, bei dem von Spiesischen Mannstamme verbleiben, selbiger sey aus dieser zweiten oder einer fernern Ehe gezeuget.

Und da 13tio mit Gottes Hülfe der Haupt-Endzweck ist, nicht nur die Fortpflanzung des von Spiesischen Mannsstammes, sondern auch, daß solcher und die Descendenz in ihrem uralten stiftmäßigen reinen deutschen Adel conservirt werde, so sollen Söhne und Töchter, welche sich mit einer ungleichen und nicht altdeutsch stiftmäßigen Person heirathen, von aller Succession ausgeschlossen seyn.

Begebe es 14to, daß die Fräulein Braut die letztlebende wäre, und aus dieser Ehe keine Kinder obhanden, so solle Hochdieselbe die Hälfte aller Mobilien eigenthümlich haben, auch als lange sie im Wittiben Stand verbleiben wird, entweder (falls sie mit denen aus ersterer Ehe vorhandenen Töchtern zu leben, und deren Versorgung zu bewirken gesinnet seyn wird) die unberechnete Leibzucht von alliegen in diese Ehe eingebrachten Gütern behalten, oder falls sie dieses nicht, sondern sich von besagten erstern Ehekindern zu trennen gesinnt wäre, sollen Ihro die unten §. 18. bestimmt werdenden Wittibgelder von besagten Kindern oder denen denselben anzuordnenden Vormündern frey und unweigerlich ausgerichtet, wie auch die von der Fräulein Braut eingebrachte Dot, wenn sie gezahlt seyn sollte, rückerstattet werden.

15to Wären hingegen in diesem Falle Kinder aus dieser Ehe vorhanden, so soll die Fräulein Hochzeiterin als letztlebende, so lang sie im unverrückten Wittiben Stande verbleibt, in und von sämmtlichen von dem Herrn Hochzeiter herkommenden jetzigen und zukünftigen Gütern, auch von Ihro eingebrachtem Heirathsgute, und von dem, was stehender dieser Ehe etwa erworben worden, die Leibzucht und resp. unberechnete Administration haben, und dagegen schuldig und verbunden seyn, über solche ihrer Leibzucht und Administration untergebene sämmtliche Güter ein förmliches Inventarium inner sechs Monaten zu errichten, als natürliche Vormünderinn und als

eine getreue Mutter ihren Kindern wohl vorzustehen, dieselben standesmäßig aufzuerziehen, in Christlichen Tugenden, fort in denen dem Adel wohlanständigen Wissenschaften und Uebungen unterweisen zu lassen, auch für die Versorgung der Töchter aus erster Ehe sich mit zu verwenden, eine sparsame untadelhafte Haushaltung zu führen, die Güter im Stande zu halten und so viel möglich zu verbessern, fort die darauf etwa haftenden jährliche Lasten und Pensionen richtig und unmangelhaft abzurichten.

Auch da 16to die Kinder zu ihrem erwachsenen Alter kommen, die Töchter auf die Stifter, und die jüngern Söhne, so zum geistlichen Stande einen wahren Beruf zeigen, ebenfalls auf Dom- und andere Stifter oder zu Ritterorden zu befördern, denen Töchtern, so sich mit Ihro der Frau Mutter Willen und Wissen Stand- und Stiftmäßig verheirathen, mit Rath und Gutfinden nächster Blutsfreunde Aussteuer und Dot zu bestimmen und auszureichen.

17to Dem ältesten Sohn aber, da selbiger sich verheirathet, das demselben als Stammhalter hierneben im §. 9. zum adlichen Vortheil zugedacht und ausgeworfenes ohne Rückbehalt alsbald abzutreten und einzuräumen.

18vo Wäre es Sache, daß die Fräulein Braut ihre Convenienz nicht fände bei denen Kindern zu verbleiben, sondern der Leibzucht und Administration der Mühe und Beschwerlichkeit halber sich entschlagen wollte, so sollte Ihr zur Wohnung jährlich 200 Rthlr., sodann zum standesmäßigen Unterhalt 800 Rthlr., benebens denen Interessen von ihrer Dot, auch freier Gebrauch deren Meublen, ohne Mangel ausgezahlt werden.

Soferne aber 19no die Fräulein Hochzeiterinn als letztlebende, im Fall eines oder mehrerer obhandener Kinder, zur weitern Ehe griffen, so soll Hochdieselbe also fort und mit der That selbst allieger Leibzucht und Administration auch alliegen Lucri mobiliaris verlustig, mithin mehr nicht, als die Hälfte ihrer Dot, nebst denen zu Ihro Leib gehörigen Kleidungen, in solche anderte Ehe zu übertragen befugt und mächtig seyn, doch von der andern Hälfte die lebenslängliche Leibzucht haben und genießen.

20mo Halten Herr Hochzeiter und Fräulein Braut sich bevor gesammter Hand, ein und andern vorbeschriebenen Punkten ab- und beisetzen zu können.

Zu Urkund wessen haben Eingangs Hochermeldete, der Herr Hochzeiter und Fräulein Hochzeiterinn nebst beiderseitigen Freiherrlichen Eltern als Mitcontrahenten, fort hohen Freunden und Verwandten, gegenwärtiges Eheverlöbniß und Heirathsverschreibung eigenhändig unterschrieben, und mit angebornem freiadlichem Pettschaften befestigt. So geschehen Neus den 27. April 1784.

(L. S.) J. Freiherr Spies von Büllesheim zu Rath.
(L. S.) Verwittibte Freifrau von Spies, geborene Freyinn von Blatten.
(L. S.) Mariane Freifräulein von Rolshausen.
(L. S.) Lud. Freiherr von Rolshausen.
(L. S.) Felicitas v. Waldbott.
(L. S.) Balduine Freifräulein von Rolshausen.

45.

Testament des Freiherrn Franz Ludw. von Elz vom 5. April 1787.

So viel meine Kinder betrifft; so setze ich

4) meinen einzigen Sohn zu meinem ohngezweifelten Universal-Erben hiermit ein, jedoch dergestalten, daß derselbe meinen beiden Töchtern statt des ihnen sonst gebührenden Pflichtenteils, so lange dieselben bei ihm und ohne sonstige Versorgung sein werden, und zwarn einer jeden jährlichs nebst Kost und Wohnung 100 Rthlr. verabreichen, weniger nicht den sorgfältigen Bedacht nehmen soll, denenselben nach Gelegenheit und wo immer möglich eine anständige Versorgung zu verschaffen und, wenn eine oder die andere eine Gelegenheit sich zu verheurathen haben wird, derselben 2000 Rthlr. Rheinisch pro dote, gleichwie die Frau von Heevemann zu Zuydswick auch erhalten hat, auszuwerfen, das Kapital jedoch selbsten an dieselben nicht ablegen, sondern solches mit 5 pCt. jährlich verzinsen, woge-

gen dann dieselbe auf alle weitere Erbschafts-Ansprüche adelichen Gebrauch gemäß zu verziehen haben wird.

46.

Auszug aus dem Testament des Clemens Lotharius Reichsfreiherrn von Fürstenberg, d. dato Paderborn den 27. Julii 1787.

In nomine Sanctissimae individuae Trinitatis Amen.

In reiflicher Erwägung des sichern Todes und Unsicherheit der Stunde, übergebe ich dem lieben Gott und seinen Heiligen meine unsterbliche Seele; den Leib aber der Erden ohne Gepränge zu begraben, und habe ich über mein zeitliches Vermögen zwischen meinen noch lebenden vier Kindern, bei guter Vernunft, stark und gesunden Leibeskräften, folgende väterliche in Rechten privilegirte Disposition zur genausten Befolgung nach meinem Gott gefälligem Absterben aufzurichten für gut befunden.

1) Da vermög freyherrlich von Fürstenbergscher, von Kaiserlicher Majestät allergnädigst bestättigter, Fidei-commissorum und meinen eigenen Ehepackten es mir unstreitig zustehet unter meinen Söhnen den Stammfolger zu wählen, so ernenne ich dazu meinen zweiten Sohn Friedrich, welcher in allen von Fürstenbergischen alten Fidei-Commiß-Gütern ohne Unterschied sowohl, als jenen so ich diesseits des Rheins erworben und laut meinen Ehepackten Salva tamen ulteriori dispositione inter Liberos divisione dem ältern Fidei-Commisso vereinigt habe, auch wirklich besitze, doch mit dem Zusatz succediren solle, daß . . .

(hier folgen nun die nähern Bestimmungen über die Erbfolge der durch dem Testator, benebst dem alten Fürstenberger Fidei Commiß, welches wie vorstehend bemerkt, der zweite Sohn: Friederich erhielt, — annoch errichteten zwey Fidei-Commissen, nämlich das Eine über die zwischen Rhein und

Maas gelegenen Güter, welche dem dritten Sohn Hermann Adolph Theodor, und das Andere, wegen der jenseits der Maas gelegenen Güther, welche dem ältesten Sohn Franz Clemens von Fürstenberg zugetheilt waren, unter dem ausdrücklichem Bemerken, daß dieser Antheil Güther ebensowohl als ein verum reale et perpetuum Fidei-Commissum familiae solle geachtet werden.)

(Demnächst heißt es ferner:)

§. 9. Nachdem nun die drei männliche immerwährende von keinem, mit was Art Schulden es auch seyn, zu beschwerende Fideicommissa fertig und unter meine Söhne vertheilt seynd, also

§. 10. Instituire ich alle meine vier Kinder, namentlich den F. Clemens, den Fritz, den Theodor, die Maria Francisca, uno zwar einen jeden in ihre bloße Legitimas nach Vorschrift von Fürstenbergischen Fideicommißen, Ehepackten und sonstigen Familien Einrichtungen ad Siebentausend Reichsthaler Frankfurter Cours, welche der Fritz sowohl sich selbsten als seinen beiden Brüdern und seiner Schwester Maria Francisca auszubezahlen hat.

§. 11. Und da ich nun einem jeden seine Legitimam a parte vermacht habe, so cessirt die Quaestion: Legitima debet dari liberis.

47.

Dispositio inter liberos des Freiherrn Franz Hugo Eduard von Gymnich und der Freifrau Maria Anna Beissel von Gymnich, gebornen von Warsberg, d. d. Frens den 8. April 1788.

Wir haben aus Elterlicher Vorsicht und Liebe eben so, wie zur unumgänglichen Conservation des Stammes der Familie Beissel von Gymnich, folgende nach alten Rechten, zumahl nach der unter denen von der Ritterschaft üblichen Gewohnheit, sehr privilegirte Disposition

unter unsren 5 Söhnen und 4 Döchtern auf folgende Art überleget, abgeredet, beschrieben und außgefertigt rc.

§. 2. Da Wir unsren ältisten sohn mit einer Thum-prebende zu Maynitz und unsern zweiten sohn mit einer Thumpfründe zu Trier, unsern dritten Sohn mit einer zu Trier und Würtzburg versehen, mithin denenselben nach unserer Meinung Ein ihrem stand und Karacter angemessenes Etablissement verschafft haben; so geht unsere weitere Elterliche sorgfaltung dahin, wie demjenigen von unsren söhnen, den wir zum stammführer außersehen werden, die bei der Lage der Familien-Umstände und vieler Kinder sehr beschwerliche Bürde, so viel als es immer möglich ist, möge erleichtert und die Familie in ihrem Bestand, Flor und Ansehen könne erhalten werden. Wir verordnen, setzen und wollen also hiemit, daß entweder unser zweiter sohn Franz Ludwig, wenn er als der älteste Domicellar zu Trier nicht zu Kapitel gehen wird, noch will, oder unser jüngster Sohn Clemens Wenceslaus stammführer und zugleich unser Universal Erb und Nachfolger in allen Lehn und Allodial-, Gereid und ungereiden gütern, Actionen und Forderungen, wie sie immer Nahmen haben, nach unserm Todt seyn und bleiben soll.

§. 3. Damit aber in unser ErbEinsetzung nicht der mindeste Zweifel übrig bleibt und wir im Vorauß nicht wissen können, wer sich hierzu am besten qualificirt oder durch Zeit und Umstände am dienlichsten dazu erachtet wird, so ist unser ernstlicher Wille, daß derjenige von uns eben bemelten beyden Söhnen unser Universal ungezweiffelter Erb seyn soll, welchen wir in Verfolg der Zeit zusammen, oder welchen der letztlebende von uns dazu bestimmen oder ernennen wird, sollte aber diese weithere Ernennung nicht geschehen, in diesem Fall soll eo ipso unser zweyter Sohn hiemit dazu ernennt seyn und bleiben, jedoch mit dem Beding, daß unser jüngster Sohn, bis von seinem Bruder Franz Ludwig wirkliche Descendens vorhanden ist, zu erhaltung der Familie Beissel von Gymnich hiemit substituirt seyn soll. *)

*) Die §§. 4—7. enthalten Bestimmungen über die Abfindung der übrigen Kinder, fehlen aber in der vorliegenden Abschrift.

§. 10. Wir verordnen und wollen auch ausdrücklich, und zwar unter straf der privation der Erbfolge, daß unser Erb- und Stammführer sich mit unserer oder nach unserm Todt mit der nächsten Anverwandten Bewilligung Ritter- und stiftsmäßig verheyrathen soll.

48.

Testament des Freiherrn von Breidbach Bürresheim vom 17. April 1788.

---

§. 6. Wenn es dem Allmächtigen gefallen haben würde, mich mit LeibesErben zu seegnen, so würde ich nach Vaters Pflicht dieselben bedacht und zu deren Besten dasjenige verordnet haben, was zur Erhaltung und Fortpflanzung Stamm und Nahmens bei adelichen Geschlechtern gewöhnlich ist. Wie aber der gütige Gott meinen einzigen Sohn schon aus dieser Zeitlichkeit abberufen und dessen Stelle mit keinem andren Leibes Erben ersetzt hat; so will ich auf den Fall meines ohnbeerbten Hinscheidens die männliche Descendenz meiner an den Grafen von Renesse vermählt gewesenen Schwester an Kindesstatt aufnehmen, solche zu meiner Verlaßenschaft berufen. Dahero setze ich vor jetzt

§. 7. den ältesten Sohn meines verstorbenen Schwester Sohns — Grafen von Renesse — zu meinem ungezweifelten Universal Erben meines ganzen Vermögens — unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß er sich stiftsmäßig verheirathen solle — ein. In Gemäßheit dessen soll

§. 8. meine Verlassenschaft von ihm auf dessen männliche Erben und alleinig auf jenen Sohn, welchen er oder ein jeweiliger Vater hierzu berufen wird, immer hinfallen. Sollte aber ein zeitlicher Vater dieser seiner männlicher Descendenz kein Testament machen wollen oder können, so soll hiedurch immer darzu der älteste verheirathete Sohn berufen und nach Abgang dessen männlicher Linie die Erblichkeit auf den zweiten und von diesem sofort

auf den dritten Sohn des ersten Erwerbers und gemeinsamen Vaters nach dem Recht der Erstgeburth und secundum ordinem successionis linealis agnaticae devolvirt werden.

§. 12. Sollte aber die Gräflich Renessische männliche Linie ganz ausgehen oder auch ein zeitlicher Stammherr sich nicht standesmäßig verheirathen, so soll mein Vetter Freiherr von Breidbach derselben andurch substituirt sein.

49.

Heirathsverschreibung des Freiherrn Carl Raitz von Frens und der Fräulein Maria von Nagel vom 23. Juni 1789.

---

§. 8. — so soll der ältere Sohn zur Unterhaltung und Fortsetzung des Adelichen Stamms und Namens alle von beyden Eltern herrührende be- und unbewegliche, eingebrachte und während dieser Ehe erworbene fort vererbte Güter allein haben und eigenthümlich behalten; dahingegen seinen Brüdern, falls deren zwei oder mehrere vorhanden, eine Halbscheid der von allen unbeweglichen Gütern abkommenden und zu drey von Hundert anzuschlagenden Einkünften und, falls nur ein Bruder vorhanden, einen dritten Theil dieser Einkünfte, so lang bis der Bruder oder die Brüder von dem ältesten Bruder standesmäßig versorget seyn werden, jährlich in baarem Gelde entrichten.

50.

Auszug aus dem Testament des Freiherrn Carl Abraham Franz Alexander von dem Badlenberg-Kessel, Herrn zu Hachhausen, vom 28. April 1791.

So verordene hiemit weiter

3) daß mein einziger Sohn Carl Friedrich hinkünftig — mein sämmtliches Vermögen — es bestehe in immobilibus vel mobilibus, haereditariis vel acquisitis — — haben und in eigenthümlichen Empfang nehmen soll, wohingegen aber derselbe seinen beiden Schwestern — pro quota filiali vel dote 5000 Rthlr. — auszahlen ꝛc.

51.

Ehepacten zwischen dem Freiherrn Carl Theodor von Eynatten und dem Freifräulein Balduna von Rolshausen, d. d. Schloß Türnich vom 3. May 1792.

---

2) bringet der Freiherrliche Bräutigam nachstehende von ihm nach vereinbarungsmäßiger Abgütung seiner Geschwister — mit vollem Recht besessen werdende Güter zu dieser Ehe ein: als die Herrlichkeit Rüth mit dem adeligen Gute Reimersbeck — gelegen im Lande von Valkenburg ꝛc., wie denn auch den frei-adlichen Rittersitz Trips; — — —

3) — — c) würde freiherrlicher Bräutigam aber männliche Erben nachlassen, so derogiren die Contrahenten hiermit dem Landrecht, daß der älteste Geborne den adeligen Vortheil genießen solle, und behalten sich vor, Eins ihrer Kinder nach Gutbefinden für den Aeltesten oder Stammherrn auszuersehen und zu benennen, lassen es jedoch beim Landrecht, wenn diese Auswahl bei ihrem beiderseitigen Lebzeiten nicht geschehen seyn sollte.

d) Der also Ausersehene oder nach Landesrechten eintretende ältest Geborne solle sodann, so bald er das 25ste Jahr seines Alters erreichet und sich stiftsmäßig verehelіgt haben wird, alle §. 2. bemerkte Güter, wie auch die stehender Ehe erworbenen Immobilia von seiner Frau Mutter erhalten und derselben dafür eine jährliche, auf die Güter haften bleibende, Rente von 1200 Rthlr. auszubezahlen.

e) Sollen zu dessen Vortheil ebenfalls alle Mobilia für immobilificiret gehalten und demselben ebenmäßig

gegen Erlegung von 600 Rthlr. an seine Frau Mutter (jedoch die Deroselben Leibeszuständigkeiten ausgenommen) abgetreten werden.

f) Soll dieselbe Disposition auch zum Vortheil desjenigen Sohns gelten, der im Absterbungsfalle oder nicht stiftsmäßiger Vereheligung des gewählten oder gewöhnlich eintretenden Stammherrn demselben in der Rechtsordunng folgen würde.

g) Dergleichen Stammherr solle jedoch beim Antritt der Güther verbunden seyn, seinen unversorgten Geschwistern sämmtlich eine standesmäßige Versorgung zu verschaffen, wovon jedoch der Fall ausgenommen, wenn Einer die schon gehabte Versorgung willkührlich hätte fahren lassen oder eine angebotene nicht annehmen wollen.

h) Nebstdem soll oftgemeldter Stammherr verpflichtet seyn, die unversorgten Geschwister bis zu ihrer Versorgung standesmäßig zu unterhalten und nach selbiger denen Söhnen 2000 Gulden als eine dos, welche zugleich hiemit anstatt der sonst gewöhnlichen Pflichttheile oder Nothgebühr bestimmt wird, zu verreichen.

i) Diese dos solle gleichwohl, wenn jener, der solche erhalten, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes Erben versterben würde, dem Stamm Herrn oder dessen ehelichen stiftsmäßigen Nachkömmlingen ganz allein zurückfallen.

k) Außer der vorbenannten Versorgung und dot soll aber der Stammherr zu keinen weitern Abgaben verbunden seyn und die übrigen Kinder damit als völlig abgegütet angesehen werden.

4) Wenn freiherrlicher Bräutigam keine Söhne, sondern nur Fräulein Töchter nachlassen würde, so sollen solche nach Vorschrift des Landrechts zu gleichen Theilen zu der gesammten elterlichen Nachlassenschaft zugelassen werden.

8) Sind es denn jetzt gesagte 4000 Gulden, welche die Fräulein Braut in gegenwärtige Ehe einbringt, und gegen deren Erhaltung dieselbe auf ihre elterliche Nachlassenschaft zum Vortheil ihres ältesten Bruders und dessen eheliche männliche stiftsmäßige Nachkömmlinge Verzicht leistet.

12) Da es nun den freiherrlichen Contrahenten daran gelegen ist, daß der Glanz der Familie beibehalten

werde, so verordnen wohldieselben, daß im Fall der Ausersehene oder nach Landrechten eintretende Stammherr nicht stiftsmäßig heirathen würde, alsdann das Stamm-Recht auf das der Erstgeburt nach folgende Kind übergehen und der Mesalliirte sich mit dem §. 3. lit. g. h. i. et k. festgesetzten Vortheile zu begnügen gehalten sein solle.

13) Endlich behalten sich freiherrliche Contrahenten bevor, gegenwärtigen Vertrag stehender Ehe nach Nothdurft und Gutbefinden zu vermehren oder zu vermindern und in jedem Stück oder im Ganzen abzuändern.

52.

Auszug aus den Ehepacten des Freiherrn von Fürstenberg und der Freiin von Dalwigk, de dato Cöln den 6. Mai 1793.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit Amen.

Kund seyn, daß zwischen Weyland des Hochwohlgebohren Herrn Clemens Lotharius, des heiligen römischen Reichs Freyherrn von und zu Fürstenberg, Herrn zu Schnellenberg, Herdringen, Waterlap, Nehem, Hüsten, Broighausen, Adolphsburg, Reigern, Stirpe, Bocke, Ichterlohe, Horst, Heiligenhoven, Obsinnich, Bourheim, Hausen rc., Erbvogten zu Graffschaft und Ewig, Gerichtsherrn zu Oberkirchen, Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Cölln wirklichen Kämmern, und adelichen Raths des Herzogthums Westphalen, und Erbdrosten deren Aemtern Bilstein, Waldenburg und Fredeburg rc., sodann der Hochgebohren Sophie Charlotte Marquisin von und zu Honsbroeck, des heiligen römischen Reichs Gräfin rc., dritt gebohrnen Sohn Herrmann Adolph Theodor, des H. R. R. Herrn von und zu Fürstenberg, Herrn deren Herrlichkeiten und respective Rittersitzen zu Obsinnich, Remmersdahl, Homburg, Sevenum, Benesis, Hausen, Bourheim, Weede, Hemmerich, Bitz und Kidderich, des Ertz-Stifts

Kölln Erbkämmern, als Hochzeitern an Einem, und des Hochwohlgebohren Friederich Carl, des H. R. R. Herrn von Dalwigk, Herrn zu Lichtenfels, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz Kämmern, General Majorn, und Kommandanten der Festung Jülich, fort der auch Hochwohlgeboren Maria Anna Wilhelmina Freifrau von Dalwigk, gebohrnen von Hövel, Damen zu Bolsdorff, Loevenich und Hachenberg, einzigen Fräulein Tochter Maria Carolina Hubertina Sophia von Dalwigk, als Braut am andern Theil, mit Vorwissen, Gutbefinden und Einwilligung beiderseits lieben Eltern, fort nächsten Anverwandten folgende Eheberedung beliebt und Eingegangen worden sey.

Achtens sollte bevorstehende Ehe mit männlichen, oder auch zugleich weiblichen Erben geseegnet werden, und der Herr Hochzeiter der letztlebender sein, so soll es ihm nicht nur freistehen, nach Gutbefinden zur weitern Ehe zu schreiten, sondern er soll auch freie Macht und Gewalt haben, überhaupt denjenigen aus seinen Kindern, resp. Söhnen (sie seien aus dieser bevorstehenden, oder auch anderweitern Ehe gebohren) zum Stammfolger zu setzen und zu bestimmen, der ihm dazu am tauglichsten scheinen wird, ohngeachtet es vielleicht der jüngste, mittelste, oder sonst, und nicht der älteste von Jahren wäre, gestalten hierin das Arbitrium des Vaters bloß allein gelten und danach die Erbfolge in denen sowohl in diese Ehe eingebracht werdenden, als auch acquirirenden Gütern regulirt werden solle; wie Er dann auch seinen Kinderen überhaupt standesmäßige Erziehung, kindliches Antheil und Aussteuer geben wird, gleichwie dann auch nach seinem Tode zu diesem allem der ernannter Stammfolger in eben der Maaße gehalten seyn soll.

Neuntens behaltet sich der Hochzeiter ausdrücklich bevor, denen angehofft werdenden Kindern die Kindes-Gebühr (legitima) zu bestimmen, falls er aber eine Verordnung darüber zeitlebens nicht gemacht haben sollte, so erklärt er hiermit, daß einem jedem Kinde, außer dem Stammfolgern, siebentausend Gulden zu 40 Stüber Köllnisch deshalb ausgekehrt und gegeben werden sollen.

Zehntens sollte es sich begeben, daß der Herr Hochzeiter versterben, und also Fräulein Hochzeiterin die

letztlebende seyn, fort die bevorstehende Ehe ohne Leibs-Erben aufgelößt werden, oder die vorhandene vielleicht in loßledigen Stande vor ihr, der letztlebenden, hinwiederum versterben würden, auf diesen Fall nimmt sie die letztlebende ihre illata zurück, und erhält zu ihrem Wittiben-Sitz das adliche Gut Bitz sammt allen Revenüen, allen dazu gehörigen Pertinenzien, als z. B. Garten, Büschen, Feldmarkt ꝛc. (oder auch allenfalls ein anderes, eben so viel rentirendes, jedoch bloß mit ihrer völliger Einwilligung während der Ehe zu bestimmendes adliches Gut) und dabei alljährlich viertausend Rchsthlr. pro 80 Albus zu ihrem Unterhalte.

Eilftens. Sie als letztlebende erhält auf diesen kinderlosen Fall ferner eine grade Halbschied aller Mobilien, Moventien, vorräthigen Baarschaft, und in dieser Ehe erworbenen Gütern ohne Unterschied, über die andere Halbschied dieses Vermögens hingegen behaltet sich Herr Hochzeiter die freye Disposition bevor, wo Er aber darüber Zeitlebens nicht disponirt haben sollte, so soll diese andere Halbschied der Linie und Descendenz seines Herrn Bruders Friederich Leopold von Fürstenberg schlechterdings anheimfallen, sofort juxta Inventarium a Die Mortis innerhalb Jahreszeit derselben ausgeliefert werden.

Zwölftens. Die übrige von Hrn. Hochzeiter in diese bevorstehenden Ehe eingebrachte von Fürstenbergische Güter und Kapitalien aber sie, die Letztlebende, in gefolg väterterlicher Disposition weyland Clementis Lotharii von Fürstenberg innerhalb eines Jahresfrist, vom Sterbetage des Herrn Hochzeitern anzurechnen, jedoch mit Rückhaltung deren wehrend diesem Jahre von sämmtlichen Gütern erfallenden Revenüen, und außerhalb des Wittiben-Sitzes, als welchen sie Zeitlebens in Besitz und Nutzung hat, durchaus abzutretten.

Dreizehntens. Verstehet sich alles dasjenige, was so eben in dem 10. 11. und 12. Absatze zu Gunsten der Fräulein Braut als letztlebenden Ehegemahlinn gesagt worden ist, bloß auf den Fall, wo sie im Wittiben Stande verbleiben wird, sollte Sie aber zur andern Ehe zu schreiten ein Belieben finden, so erhält sie zwar ihre einge-

brachte Aussteuer obrück, ihre Morgengabe, und darneeben nimmt Sie sich aus dem vorseyenden Vermögen siebentausend Florin vorab, so ihr auf diesen wiederverheirathungsfall aus besonderer Rücksicht hiemit bestimmt, und alsdann ein für allemal zugehörig seyn sollen, der ihr angewiesener Wittiben Sitz hört aber alsdann auf, so wie sie dann auch solchen sammt den übrigen in diese Ehe eingebrachten von Fürstenbergischen Gütern und Capitalien, in Gefolg väterlicher Disposition Clementis Lotharii von Fürstenberg, gleich bei ihrer fernern Verheyrathung durchaus abzutreten gehalten seyn solle.

Die Mobilien, Baarschaft und acquisiten dieser Ehe hingegen (falls Herr Hochzeiter Zeitlebens darüber ein anderes nicht wird disponirt haben) fallen alsdann des Herrn Hochzeiters Brudern Friedrich Leopold oder dessen Linie anheim.

25tens. Sollten aus dieser bevorstehenden Ehe allenfalls nur Töchter gezielt werden, aus fernerer von Hrn. Hochzeitern eingegangener Ehe aber Söhne vorhanden seyn, so bleibt das von Fräulein Braut in diese Ehe eingebrachte und ihr zugehörige, insoweit sie darüber nicht disponirt, denenselben für's erste vorab, was ihnen aber für's zweite alsdann noch insbesondere über ihre legitima und nebst dem mütterlichen aus dem väterlichen, oder acquisiten abgereicht werden solle, darüber hält Herr Hochzeiter sich die nähere Verordnung hiermit bevor.

26tens. Behält sich der Hr. Hochzeiter die Benennung des Stammfolgers aus seinen Söhnen zwar schlechterdings bevor, sollte er aber, ohne einen solchen benennt zu haben, versterben, so soll dieses Recht dem ältesten oder erstgebornen Sohn, oder, wenn dieser zum Heyrathen keine Lust haben, oder auch dazu nicht fähig seyn sollte, dem zweytgebohrnen und so weiter zufallen.

27tens. Sollte der ernannter Stammfolger ohnverheyrathet, oder zwar verheyrathet jedoch ohne Rücklassung ehelicher Leibes Erben männlichen Geschlechts, versterben, so folgt ihm, wann von dem Herrn Hochzeiter nichts anders verordnet worden, als Stammfortpflanzer dessen Bruder, der nach ihm ohnmittelbar ist geboren wor-

den, und so weiter von den übrigen danach gebohrenen zu reden; falls aber

28tens die nachfolgenden Brüder nicht mehr am Leben wären, oder nicht mehr heyrathen wollten, oder auch nicht könnten, so soll das Stammfortpflanzungsrecht auf dessen nächst vor ihm gebohrenen Bruder und so weiter ascendendo zurückfallen.

29tens. Soll der ernennter Stammfolger standesmäßig heyrathen, dergestalten, daß er seiner Nachkommenschaft puncto des Adels keinen schädlichen Nachtheil zufüge, ansonsten soll er von diesem ihm zugedacht werdenden Rechte gänzlich ausgeschlossen seyn.

30tens. Soll es der Fräulein Braut, wo Sie letztlebende ist, freystehen, die ihr als Wittiben zugedachte Vortheile gerichtlich sichern zu lassen, und dahin nöthige oder dienlich erachtende Mittel zu veranstalten.

31tens. Haltet sich der Herr Hochzeiter vollens bevor, ob er seine acquisita et acquirenda denen eingebrachten von Fürstenbergischen Gütern einverleiben wolle, oder nicht; falls er aber darüber Zeitlebens nicht wird disponirt haben, und männliche Leibserben vorhanden, so sollen solche als einverleibt denenselben angesehen und gehalten werden.

32tens. Wann ein und anderer Sohn, oder Tochter, so aus dieser bevorstehenden Ehe gebohren, ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben verstirbt, so bleibt dessen oder derselben Filial-Antheil zur Flor der Familie und dieser von Fürstenbergischen Brange in der Hauptmasse, und die übrige Geschwistern, oder Mutter, wie auch Groß-Elteren sind davon ausgeschlossen.

---

53. Dis-

53.

Dispositio inter liberos des Freiherrn Beissel von Gymnich und der Freifrau von Gymnich, geb. von Warsberg, d. d. Frens den 20. Dezember 1783.

§. 1. Wir verordnen, setzen und wollen, daß nach Unserem Absterben unser zweiter Sohn Franz Ludwig, welcher nach vorhergegangener elterlichen Bewilligung mit dem Reichsfreifräulein Jeannette von Freyberg sich wirklich stifts- und standesmäßig verheirathet hat, Stammführer und zugleich unser Universal-Erbe und Nachfolger in allen Lehn- und Allodial-, gereiden und ungereiden Gütern, Actionen und Forderungen, wie sie immer Nahmen haben, seyn und bleiben soll.

(§§. 3. bis 10. betreffen die Abfindung der übrigen Söhne und der Töchter und sind in der vorliegenden Abschrift nicht enthalten.)

§. 13. Wann nur Töchter aus dieser oder künftigen Ehe unsers Sohns Franz verbleiben, so soll jeder eine Dote von 2000 Rthlr. spec. gegeben werden, das übrige gereide und ungereide Vermögen aber bei dem Mannstamm verbleiben, wann solcher noch existirt und dessen Fortsetzung zu hoffen ist, darüber wer nach dem ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgenden Absterben unsers Sohns Franz Ludwig Stammführer seyn soll, behalten wir uns zu disponiren vor; geschieht der Fall nach unserem Tode, so soll die Ernennung des Stammführers unserem Sohn Franz Ludwig verbleiben.

54.

Testament des Freiherrn von Spies-Büllesheim d. d. den 14. Okt. 1794.

Im Namen der Dreyeinigkeit!

Da das Abnehmen meiner Leibeskräfte die Herran-

nahung meiner Sterbestunde vermuthen lassen, so habe ich, bei vollen Seelenkräften und Geistes-Gegenwart, meine letzte Willensmeinung zu meiner Beruhigung und zum Besten meiner Familie folgender Maßen errichtet.

1) Es verbleibt in Allem bei den in meiner Familie bestehenden Verträgen, Fideicommissen und sonstigen Heirathsverschreibungen, mit dem Zusatz, daß meine Ehegemalinn, geborne von Rolshausen, unter dem Beding, daß selbe fortfahre sich als eine rechtschaffene Mutter das Wohl meiner Kinder beider Ehen angelegen seyn zu lassen, einen fernern Zusatz von 1000 Gulden aus dem Fideicommiß genießen solle.

2) Die Dot jeder meiner Töchter wird auf 2000 Gulden bestimmt, ohne Rücksicht ob solche aus erster oder zweiter Ehe seyen; für welche Dot denenselben meine Güter haften sollen.

3) Mein ältester Sohn aus der zweiten Ehe, welcher zu Fortpflanzung des Stammes bestimmt ist, wird Universal-Erbe aller liegenden Gründe, jedoch dergestalt, daß derselbe

4) seinem Bruder jährlich 400 Rthlr. abreichen und benebens auf seine Kosten zu einer anständigen Versorgung zu verhelfen verpflichtet seyn solle.

Was in diesem Testamente nicht enthalten ist, soll nach den Landesgesetzen gehalten werden, und wenn die Niederschreibung dieses meines letzten Willens nicht für ein förmliches Testament sollte gehalten werden wollen, so mag es als Codicill oder ein anderes in den Rechten gültiges, nahm- oder nicht nahmhaftes Instrument gelten, weßfalls ich dasselbe wohl überlegt habe niederschreiben, mir pünktlich und verständlich habe vorlesen und nebst meiner Unterschrift mit der Unterschrift der gebetenen Zeugen und des Notarius habe versehen lassen. Barmen im Wichelhausenschen Hause am 14. Oktober 1794.

55.

Testament des Grafen Ludwig Joseph Wilhelm Boos von Waldeck vom 19. Juni 1812.

§. 2. Zu meinem Universalerben ernenne ich meinen lieben Sohn Clemens.

§. 3. Da es bei meiner Familie hergebracht ist, daß der Vater einen von seinen Söhnen zum Stammherrn ernennt; so soll nach dem Absterben meines Sohnes meine Verlassenschaft dem von ihm ernannten Stammführer zufallen, mithin dieser als mein Erbe ihm substituirt sein. Sollte aber keiner seiner Söhne zum Stammführer von ihm ernannt worden sein; so substituire ich ihm hiermit zu seinem Erben seinen ältesten Sohn, und im Fall dieser unverheirathet und ohne männliche Descendenz absterben würde, so soll dessen Bruder als mein Erbe substituirt seyn. Eben so soll es gehalten werden, wenn etwa die beiden älteren Brüder unverheirathet oder ohne männliche Nachkommen hinwegsterben sollten, wo alsdann allemahl der zunächst folgende Bruder als mein Erbe eintreten soll.

§. 4. So wie von jeher bei meiner Familie die liegenden Güter dem Stammführer und überhaupt dem Mannsstamm zu Gute kommen, so ist auch mein ausdrücklicher Wille, daß meine liegenden Güter und Besitzungen forthin dem Gräflich von Boosschen Mannsstamm affect bleiben sollen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Die Ertheilung von Erbes-Legitimations-Attesten betreffend.

(A. L. R. I. 9. §. 486. I. 12. §. 243.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält in der Anlage eine Abschrift der Beschwerde des Justizkommissarius M. vom 19. d. M. gegen die unter dem 27. November v. J. in Sachen, betreffend die Ertheilung eines Legitimations-Attestes für die Erben des Kanzleidirektors und Geheimenraths v. E., erlassene Verfügung mit dem Bemerken, daß es in dieser Sache nur darauf ankommt, ein Attest dahin auszustellen:

1) daß der Oberbergrath v. E. und das Fräulein v. E. ihre Abstammung von dem im Jahre ꝛc. verstorbenen Kanzleidirektor v. E. nachgewiesen haben;

2) keine Gründe zu der Vermuthung obwalten, daß nähere oder noch mehr gleichberechtigte Erben des Letzteren vorhanden sind, und

3) daß die Erbschafts-Prätendenten die Versicherung, daß ihnen keine nähere oder gleich nahe Verwandten des Erblassers bekannt sind, an Eidesstatt abgegeben haben, daß denselben daher auf den Grund des §. 486.

Tit. 9. Thl. I. A. L. R. die zum Nachlaß des genannten Kanzleidirektors v. E. gehörigen, im Depositorium des rc. befindlichen Gelder zu verabfolgen seien.

Dies Attest kann unter Voraussetzung der Richtigkeit des Vortrages des Justizkommissarius M. unbedenklich ausgestellt werden. Das Königliche Oberlandesgericht hat dies zu thun und auf Grund dessen die Verabfolgung der deponirten Gelder zu veranlassen.

Jeder Erbschafts-Prätendent, der sein Erbrecht nachweist und sich im redlichen Glauben befindet, hat einen Anspruch auf den Besitz des Nachlasses (§. 486. Tit. 9. und §. 243. Tit. 12. Thl. I. A. L. R.)

Meldet sich später ein Miterbe, so ist es dessen Sache seine Ansprüche gegen die im Besitz befindlichen Erben geltend zu machen. Nur während eines bereits schwebenden Erbschaftsstreites legen §§. 159. und folgende Tit. 17. Thl. I. A. L. R. dem Richter besondere Pflichten auf.

Das Gesetz verlangt nirgends, daß ein Erbprätendent den Beweis seiner Legitimation in der Art führe, daß dadurch die Unmöglichkeit des Vorhandenseins näherer oder noch anderer Erben unwidersprechlich dargethan werde. Es genügt vielmehr

für den gesetzlichen Erben der Nachweis seines Verwandschafts-Verhältnisses, woraus ein gesetzliches Erbrecht für ihn entspringt, die Versicherung an Eidesstatt, daß ihm keine besser oder gleich berechtigte Miterben bekannt sind, und der Umstand, daß der Richter selbst keine Vermuthung für das Gegentheil hat;

und für den Testaments-Erben eine letztwillige Verordnung, welche an keinem äußerlichen Mangel leidet.

Daß hierdurch immer nur die rechtliche Vermuthung für den Erbschafts-Prätendenten begründet, nicht aber ein vollständiger Beweis seines Erbrechts geführt wird, ergiebt sich von selbst und bedarf keiner weitern Ausführung.

Berlin, den 26. März 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Paderborn.

II. 2382. Landrecht 19. Vol. 2.

2.

Die auf eine bestimmte Summe oder Sache eingesetzten Erben sind nur als Legatarien zu betrachten.
(A. L. R. I. 12. §. 6. 257. 258. 263. cf. Reskript v. 18. April 1797. Stengels Beiträge B. 5. S. 111.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird bei abschriftlicher Zufertigung der Beschwerde des Kaufmanns B. zu O. vom 6. d. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister dieselbe für begründet erachten muß.

Erbe ist derjenige, welchem der Inbegriff der Rechte und Pflichten eines Verstorbenen entweder ganz oder zu einem in Beziehung auf das Ganze bestimmten (aliquoten) Theile vermöge letztwilliger Verordnung des Erblassers oder gesetzlicher Vorschrift zufällt; Legatarius dagegen derjenige, welchem in einem Testamente oder Kodizille eine oder mehrere bestimmte Sachen oder Summen hinterlassen werden (§. 350. Tit. 9.; §§. 4 und 6. Tit. 12. Th. I. Allg. Landrechts.).

Diese das Wesentliche des erbschaftlichen Rechtsverhältnisses begründenden Begriffe kann kein Testator ändern. Es muß daher derjenige, welchem in einem Testamente oder Kodizille bestimmte Summen oder Sachen hinterlassen worden, unter allen Umständen für einen Legatarius angesehen werden, wenn ihn auch der Testator einen „Erben" genannt haben sollte. Diese sich von selbst ergebende Folgerung ist auch im Allgemeinen Landrecht ausdrücklich anerkannt.

Der §. 256. Tit. 12. Th. I. bestimmt, daß — wenn der Erblasser nicht über das Erbrecht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Stücke, Summen oder Antheile seines Nachlasses verordnet hat, — das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben gelangt, und die §§. 257 und 258. fahren wörtlich fort:

„Es ändert darunter nichts, wenn auch der Testator diejenigen, welchen er dergleichen bestimmte Theile, Stücke oder Summen zuwendet, Erben genannt hat;"

„Vielmehr sind dieselben, im Verhältniß gegen den Intestaterben, immer nur als Legatarii zu betrachten;"

und in Beziehung auf die Rechte mehrerer eingesetzter Erben verordnen §§. 262 und 263. ebend.

„Ist einem der Miterben vor den übrigen eine bestimmte Sache oder Summe vorausbeschieden worden; so wird er, in Ansehung dessen, als ein Legatarius angesehen;"

„Eben so wird derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheile ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben als ein bloßer Legatarius betrachtet."

Danach müssen die vier Kinder des verstorbenen Bauers S., deren Erbtheil in dem am 13. Dezember 1828 errichteten Testamente §. 3. für ein jedes Kind auf 400 Thaler festgesetzt ist, als bloße Legatarien angesehen werden, und nur die Wittwe des Erblassers, welcher nach §. 1. des Testaments das ausschließliche Eigenthum des gesammten Nachlasses zufallen soll, kann für seine Erbin gelten, wenn gleich der Testator auch die Ersteren Erben genannt, und den Worten des Testaments nach zu solchen eingesetzt hat.

Nur dem Erben gebührt aber die Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses uud dessen Vertretung gegen die darauf gemachten Ansprüche (§§. 352. ff. 298. f. Tit. 12. Th. I. des Allg. Landrechts), und es hat somit auch kein Bedenken, daß im vorliegenden Falle die Wittwe S. die zum Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes gehörenden ausstehenden Forderungen allein und ohne Zuziehung der Legatarien zu erheben und darüber eine rechtsgültige und löschungsfähige Quittung auszustellen befugt ist.

Das Königl. Oberlandesgericht meint zwar, daß — da nach §. 263. Tit. 12. Th. I. derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheile ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben als ein Legatarius betrachtet werden soll — das Rechtsverhältniß

zwischen dem Nachlaßschuldner und dem auf eine bestimmte Summe eingesetzten Erben nicht geändert werde. Dieser Schluß ist jedoch unrichtig.

Es folgt, wie oben dargethan ist, aus den allgemeinen Grundsätzen, daß der auf eine bestimmte Sache oder Summe Angewiesene, wenn gleich Erbe genannt, doch nur ein Legatarius ist. Der Zusatz im §. 263.

„im Verhältnisse gegen die übrigen Erben"

hat daher nothwendig einen andern Sinn, als den ihm das Königl. Oberlandesgericht beilegt, und dieser Sinn ergiebt sich klar, wenn man erwägt, „daß der auf eine bestimmte Summe oder Sache Angewiesene mit dem Erbschaftsschuldner in gar keinem Rechtsverhältnisse steht," es müßte ihm denn grade diese Forderung an den Erbschaftsschuldner angewiesen sein, was hier nicht der Fall ist; „daß es folglich bloß darauf ankam, das Rechtsverhältniß zwischen einem sogenannten auf eine bestimmte Sache oder Summe angewiesenen Erben (Legatarius) gegen die eigentlichen Erben, sie seien Testaments- oder die gesetzlichen Erben, deutlich auszusprechen." Dies und nichts weiter ist im §. 263. erfolgt und grade dadurch wird es außer allem Zweifel gestellt, daß ein solcher Legatar sich keine der Befugnisse anzumaßen hat, die dem wirklichen Erben zustehen, daß ihm also die Einziehung der Erbschafts-Aktiva und die Ausstellung der Quittung darüber ganz und gar nichts angeht.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher die Gerichts-Kommission zu Osterburg zur Löschung der von dem Beschwerdeführer bezahlten Post, falls nicht andere rechtliche Bedenken entgegenstehen, anzuweisen, zu welchem Zweck demselben die hier eingereichte Quittung vom 23. November v. J. in der Anlage zugefertigt wird.

Berlin, den 24. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Magdeburg.

III. 329. Landrecht 19. Vol. 2.

3.

Notherben, deren Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt ist, können als Miteigenthümer des Nachlasses nicht angesehen werden, und der Berichtigung des Besitztitels der Nachlaßgrundstücke auf die übrigen im Testamente eingesetzten Erben nicht widersprechen.

(A. L. R. I. 12. §. 6. 257. 258. 263. I. 17. §. 117. Anhang §. 164. zum A. L. R. II. 18. §. 574.)

---

a.

Dem Königlichen Kammergericht wird beigehend die von der Wittwe B. und dem Schwerdtfegermeister A. H. B. in der Nachlaßsache des Schwerdtfegermeisters J. A. W. B. angebrachte Beschwerde vom 29. v. M. nebst den Anlagen mit dem Eröffnen urschriftlich zugefertigt, daß der Verfügung des Kollegiums vom 17. v. M. die Vorschrift des §. 164. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht (zu §. 574. Tit. 18. Th. II.) entgegensteht. In dem letztern ist der Grundsatz aufgestellt:

„daß, wenn der Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt worden, es der Eintragung des Miteigenthums des auf den Pflichttheil beschränkten Notherben im Hypothekenbuche nicht bedürfe."

Dieser Fall liegt hier vor.

Ein Prozeß zwischen den Pflichttheils-Erben und den übrigen Erben könnte nach Lage der Sache nur entstehen, wenn die ausgesetzte Summe geringer sein sollte, als der gesetzliche Pflichttheil betragen würde, und es könnte der Klageantrag immer nur auf die Ergänzung des Pflichttheils, also auf Nachzahlung einer gewissen Summe, gerichtet werden.

Jeder auf eine gewisse Summe angewiesene Erbe ist aber nur Gläubiger der übrigen Erben, niemals Miteigenthümer irgend eines Nachlaß-Objekts. Auch Mehransprüche des Pflichttheils-Erben können den Richter nicht verhindern, dem in einem förmlichen gerichtlichen

Testament unbeschränkt eingesetzten Erben den Nachlaß zu übergeben (§. 244. Tit. 12. Th. I. A. L. R.) und den Besitztitel der Nachlaßgrundstücke auf seinen Namen zu übertragen (Reskript vom 18. April 1797. Anh. zur Instruktion für die Gerichte im Herzogthum Sachsen, wegen Bearbeitung des Hypothekenwesens §. 29.).

Dem Pflichttheils-Erben kann nur überlassen werden, sich bis zum Austrage der Sache durch die §§. 246. 247. Tit. 12. Th. I. A. L. R. vorgeschriebenen Mittel, und in Ansehung der Immobilien durch Protestations-Eintragung nach Höhe der in Anspruch genommenen Geldsumme vorzusehen. Der Richter aber hat kein Recht, zur Sicherstellung eines solchen Pflichttheils-Erben Eintragungen von Amtswegen vorzunehmen.

Das Königl. Kammergericht hat nach diesen Grundsätzen das hiesige Stadtgericht anzuweisen und den Bittsteller zu bescheiden oder über die Gegengründe zu berichten.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

I. 516.

---

b.

Ew. Excellenz haben in dem hohen Reskripte vom 8ten d. M., auf die Beschwerde der beiden B.schen Testaments-Erben, uns angewiesen: das Stadtgericht hieselbst zur Eintragung des Besitztitels des Erbhauses für die Wittwe zu veranlassen, und dabei die Gründe vorausgeschickt, aus welchen sich die Unhaltbarkeit der bisherigen Weigerung des Stadtgerichts und unserer Verfügung, welche die Weigerung gebilligt, ergäben, uns jedoch freigestellt, über die etwanigen Gegengründe zu berichten. Von dieser Erlaubniß sehen wir uns veranlaßt Gebrauch zu machen.

Das hohe Reskript gehet davon aus, daß jeder auf eine gewisse Summe angewiesene Erbe nur als Gläubiger der übrigen Erben, aber nicht als Miteigenthümer anzusehen sei. Dies scheint sich auf die Vorschrift des des §. 263. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. zu beziehen, allein diese Bestimmung — wenn man sie im Zusammenhange mit der Reihe der Paragraphen, unter welchen sie sich befindet, und im Vergleiche mit den Regeln vom Pflichttheil §. 391. Tit. 2. Th. II. A. L. R. betrachtet — dürfte nicht auf Noth-Erben, die auf den Pflichttheil in eine Geldsumme gesetzt sind, Anwendung finden. Sie bleiben nach §. 392. a. a. O. immer Miterben, deren Antheil vom Erblasser mit Bedingungen und Einschränkungen nicht belastet werden darf, §. 298. ib. — Ein solcher Pflichttheils-Erbe hat daher für seinen Theil gleiche Rechte mit seinen Miterben rücksichtlich des Besitzes des Nachlasses, so lange der noch streitige Betrag des Pflichttheils noch nicht festgestellt und angewiesen ist. Im vorliegenden Falle wird aber noch über den Betrag des Pflichttheils gestritten, den die Enkel für bedeutender halten, als er im Testamente angegeben ist. Sie sind daher immer noch als Miteigenthümer einer noch ungetheilten Erbschaft anzusehen und als solche nach §. 10. 115. Tit. 17. Th. I. A. L. R. befugt, ihren Miterben ausschließliche Bestimmungen über Erbschaftsgegenstände, namentlich über Grundstücke, deren Besitz oder Benutzung, zu untersagen.

Dergleichen Disposition würde aber den Miterben durch unbeschränkte Eintragung ihres Besitztitels, jener Vorschrift zuwider, gestattet werden. Die Pflichttheilsberechtigten sind im vorliegenden Falle die Enkel des Erblassers, welchen schon nach dem römischen Rechte die legitima als ein Erbtheil, als portio portionis ab intestato, gebührt, Nov. 115. Cap. 3. 4. 5.

> Sancimus igitur non licere penitus patri vel matri, avo vel aviae etc. suum filium vel filiam vel caeteros liberos praeterire aut exheraedes in suo testamento facere, necsi per quamlibet donationem etc. eis dederit legibus debitam portionem etc.

und haben, gleich den übrigen Intestat- oder Testaments-Erben, ein Miteigenthum an der noch ungetheilten Erbschaft; sie brauchen sich demnach

die Ausantwortung des Nachlasses an die eingesetzten Universalerben zu deren unbedingter Disposition, — welches aus der Eintragung des Besitztitels für letztere folgen würde, — so lange sie das Testament noch nicht unbedingt anerkannt haben, nicht gefallen zu lassen.

Die dagegen aus dem §. 164. des Anhangs zum Landrechte hergenommenen Gründe scheinen auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dieser Paragraph spricht, — wie dessen Hinweisung auf den §. 574. seqq. des A. L. R. Th. II. Tit. 18. ergiebt, — lediglich von der Art der Ausmittelung des Betrags des Pflichttheils in dem Falle, wenn der Pflichttheil mit oder ohne Bestimmung einer gewissen Summe verschrieben ist; im ersteren, hier vorliegenden, Falle soll der Berechnung nur die Taxe des Grundstücks zum Grunde gelegt werden, — und in diesem Wege hat das Stadtgericht auch die Sache, zur Beseitigung der Differenz unter den Erben, eingeleitet, — im letztern Falle soll der Betrag durch Subhastation ermittelt werden. Das Miteigenthum der Pflichttheils-Berechtigten an der gesammten Erbschaft wird ihnen durch das Gesetz aber bis zur erfolgten Auseinandersetzung keinesweges abgesprochen.

Auch aus der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 242.

Aus einem gültigen Testamente erwirbt der eingesetzte Erbe das Recht, nach Publication desselben die Erbschaft anzutreten und in Besitz zu nehmen,

kann die Wittwe, welche zur Universalerbin eingesetzt ist, ein Recht zur Eintragung des Besitztitels, ohne Vorbehalt der Rechte der Pflichttheils-Erben, nicht prätendiren. Das Testament ist in Beziehung auf die letzteren nicht eher für gültig anzunehmen, als bis der Notherbe im Pflichttheil die Bedingungen desselben anerkannt hat. Ein solches Anerkenntniß ist aber, nach dem eigenen Eingeständnisse der Beschwerdeführer, noch nicht

erfolgt, und die Berechtigung der Universalerbin zur Besitznahme der Erbschaft, vermittelst Berichtigung des tituli possessionis für sie, daher noch nicht eingetreten; die Pflichttheils-Erben können daher dagegen protestiren.

Das hohe Rescript vom 8. d. M. will ihnen zur Sicherung ihres Erbtheils zwar die Nachsuchung der Eintragung einer Protestation (nach §. 246. und 247. Tit. 12. Th. I. A. L. R.) gestatten; allein abgesehen davon, daß die Erbprätendenten nach §. 242. a. a. O. hierauf nur in dem Falle reducirt werden, wenn ihnen ihr Erbrecht — wie hier nicht vorliegt — bestritten wird, so würden sie selbst diese Sicherheitsmaaßregel nach §. 247. a. a. O. nur ergreifen können, wenn sie causas arresti begründeten.

Als Miterben und Miteigenthümer des noch ungetheilten Nachlasses, welche das Testament noch nicht einmal unbedingt anerkannt haben, stehen ihnen aber bessere Rechte zur Seite, die sie nicht erst durch Begründung eines Arrestschlages zu verfolgen brauchen, und welche in der Befugniß bestehen: den andern Erben die ausschließliche Disposition über die Nachlaßgegenstände zu untersagen; hierin würden sie aber augenscheinlich gefährdet, wenn der Besitztitel eines Nachlaßgrundstücks ohne Vorbehalt auf ihre Miterben eingetragen werden sollte. Sie würden dadurch nach den Worten des mehrgedachten hohen Rescripts vom 8. Januar c. nur als Gläubiger des Nachlasses, also nicht einmal nach den Vorrechten eines Legatarii behandelt werden, welchem schon:

Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 12. §. 290.

wegen seiner Ansprüche

das Recht, Sicherheitsbestellung in dem Nachlasse, auch ohne Einwilligung der Erben zu fordern, und in deren Vermögen das in der Concurs-Ordnung bestimmte Vorrecht

zusteht.

Im vorliegenden Falle behaupten Enkel, durch die ihnen ausgesetzte Geldsumme im Pflichttheil verkürzt zu sein; die Ermittelung des gesetzlichen Betrages ist im Gange; so lange die Auseinandersetzung noch nicht erfolgt

folgt

folgt und sie aus dem Nachlaße noch nicht abgefunden sind, haben sie gleiche Besitz- und Eigenthums-Rechte an die gesammte Erbschaft mit ihren übrigen Miterben, und dürfen sich daher nicht gefallen lassen, daß den letzteren durch Einräumung einer ausschließlichen Disposition über einzelne Nachlaßgegenstände, vermittelst unbedingter Besitztitel-Berichtigung von Grundstücken, ein vorzüglicheres Recht vor ihnen eingeräumt werde.

Aus diesen Gründen tragen wir daher, unter Rückreichung der Beschwerdeschrift vom 29. v. M. nebst ihren Beilagen, bei Ew. Excellenz ehrerbietigst dahin an:

die in der vorliegenden Sache von dem hiesigen Stadtgerichte geschehene und von uns gebilligte Verweigerung der Besitztitel-Berichtigung für die Wittwe B. hochgeneigtest aufrecht zu erhalten.

Berlin, 25. Januar 1836.

Das Kammergericht.

(Unterschriften.)

---

c.

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den Bericht vom 25. v. M.

die Beschwerde der Wittwe B. und des Schwerdtfegermeisters A. H. B. in der Nachlaßsache des Schwerdtfegermeisters J. A. W. B. betreffend,

bei Rücksendung der Anlagen hierdurch eröffnet, daß der in dem Berichte des Kollegiums enthaltenen Ausführung Folgendes entgegensteht:

1) der §. 117. Tit. 17. Th. I. A. L. R. legt nur demjenigen Erben das Miteigenthum am ganzen Nachlasse bei,

dessen Antheil nicht an sich (sondern im Verhält- zum Ganzen) bestimmt ist;

denn nur ein solcher Erbe ist auf Theilung anzutragen

rechtigt ist. — Erben, welche auf eine bestimmte Sache oder Summe angesetzt sind, sollen nach §. 263. Tit. 12. a. a. O. in Beziehung auf die übrigen Erben nur als Legatarien angesehen werden, mithin bloß einen Anspruch auf die angewiesene Sache oder Summe, nicht aber auf irgend einen aliquoten Theil des ganzen Nachlasses haben.

2) Der Zweifel, ob die §§. 263. sq. ebendas. auch auf Pflichttheils-Erben anwendbar seien, erledigt sich durch §. 164. des Anhangs zum A. L. R. Dieser §. handelt von der Art der Ausmittelung des Pflichttheils und beantwortet die Frage:

inwiefern der Pflichttheils-Erbe berechtigt sei, vor der Theilung ein etwaniges Miteigenthum an Nachlaß-Grundstücken im Hypothekenbuche vermerken zu lassen!

Er legt dieses Recht nur den im Pflichttheil eingesetzten Erben bei, denen der Pflichttheil, ohne Bestimmung einer gewissen Summe, verschrieben ist, die also einen aliquoten Theil, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ ihrer Intestat-Portion, zu fordern haben.

Es steht endlich

3) diese Bestimmung mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 5ten Abschnitt des 2ten Titels II. Theils ganz überein, wonach dem im Pflichttheil verletzten Kinde nur die Klage auf Ergänzung desselben zusteht (A. L. R. II. 2. §. 432 — 436.), woraus von selbst folgt, daß der Pflichttheils-Erbe das Testament, seinem ganzen Inhalte nach, gegen sich gelten lassen muß und nur die Geldsumme von dem Testaments-Erben fordern darf, die zur Ergänzung seines Pflichttheils erforderlich ist. Wenn auch diese Vorschrift in einem suspendirten Titel sich befindet, so stimmt sie doch für den vorliegenden Fall, in welchem der Pflichttheils-Erbe zwar im Testamente eingesetzt, nach seiner Behauptung aber verkürzt worden, mit dem Römischen Rechte vollkommen überein. (L. 30. Cod. de inoff. test. III. 28.)

Daß übrigens

4) der auf eine bestimmte Summe eingesetzte Erbe als Legatar nach Vorschrift des §. 290. Tit. 12. Th. I. A. L. R. berechtigt ist, auf Sicherheitsbestellung anzutra-

gen, versteht sich von selbst. Das Reskript vom 8. Januar d. J. stellt nur den Grundsatz auf, daß der Richter erst diesen Antrag abwarten muß und nicht von Amtswegen dieses Recht zu berücksichtigen habe, und daß er deshalb das Gesuch des Erben um Eintragung seines Besitztitels bei den ererbten Grundstücken nicht zurückweisen darf.

Mit Rücksicht auf vorstehende Gründe wird daher das Königliche Kammergericht angewiesen, nach Inhalt des Reskripts vom 8. v. M. zu verfahren.

Berlin, den 26. Februar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

I. 542. Landrecht 13. Vol. 5.

4.

Vergleiche über Geschäfte in spanischen Papieren.

(Verordn. vom 19. Januar 1836. Ges. Samml. S. 9.)

Die Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 19. Januar d. J., daß „aus Vergleichen" (nicht: „auf Vergleiche," wie es in der Gesetzsammlung durch einen Druckfehler heißt) „welche über Geschäfte in spanischen Papieren ge„schlossen werden, weder Klage noch Exekution Statt fin„den solle," ist, wie Ihnen auf Ihre Anfrage vom 30. Januar d. J. zum Bescheide gereicht, nur auf Vergleiche über solche Geschäfte zu beziehen, denen durch die anderweiten Bestimmungen des §. 1. und 3. die Klagbarkeit entzogen ist. Ueber diejenigen Geschäfte, welche vor Publikation der Verordnung bereits geschlossen und binnen der vorgeschriebenen Frist gehörig angezeigt sind, können daher, so wie daraus nach wie vor ein Klagerecht entsteht,

eben so auch Vergleiche mit rechtsgültiger Wirkung geschlossen werden.

Berlin, den 20. Februar 1836.

Mühler. Rother.

An
den Königlichen Justiz-Kommissarius
Herrn von Tempelhoff, hieselbst.

I. 408. Gen. S. 13. Vol. 4.

5.

Die Einziehung unstreitiger Domanialgefälle von den Besitzern bürgerlicher Grundstücke in Mediat-Städten betreffend.

(A. L. R. II. 8. §. 175. II. 7. §. 471. 484. 487. II. 14. §. 80.)

Der Justizminister findet sich durch den Bericht des Königlichen Land- und Stadtgerichts vom 18. v. M. nicht veranlaßt, das nach der Verfügung des Chef-Präsidenten von Schönermark vom 20. Januar 1819, unter Zustimmung der Ministerien des Innern und der Justiz, bisher in der Provinz Posen stattgefundene Verfahren bei Einziehung der unstreitigen Dominialgefälle von den Besitzern bürgerlicher Grundstücke in den Mediat-Städten und die sich darauf gründende Vorbescheidung des Ober-Landesgerichts zu Posen vom 5. Dezember v. J. aufzuheben.

Die Mediatherrschaften stehen in der Regel zu den Besitzern von Bürgerhäusern in den Mediat-Städten in demselben Verhältniß, wie die Gutsherrschaften zu den Besitzern ländlicher Grundstücke. Ihre Rechte müssen daher auch in Ermangelung besonderer Vertragsbestimmungen, Provinzialgesetze oder allgemeiner gesetzlicher Vorschriften nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, welche in den Gesetzen Hinsichts der Rechte der Gutsherrschaften gegen die Besitzer ländlicher Grundstücke aufgestellt worden sind.

Dies rechtfertigt sich vollkommen aus dem §. 175. Tit. 8. Th. II. des A. L. R.

Das im §. 484. Tit. 7. ebendas. den Grundherrschaften ertheilte Recht, unstreitige Zinsen der Gutseingesessenen ohne Weiteres durch Exekution beitreiben zu lassen, steht mithin auch den Mediatherrschaften zu. Dies Recht ist, wie der §. 471. Tit. 7. a. a. O. nachweist, völlig unabhängig von dem aufgehobenen Unterthänigkeits-Verhältniß und kann, wie eine Vergleichung mit §§. 472. und 493. ebendas. und mit den §§. 357. 358. Tit. 50. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. darthut, nicht auf bloß persönliche, sondern nur auf Grundzinsen und solche Abgaben bezogen werden, welche die Einsassen der Herrschaft von ihren Stellen zu entrichten haben. Auch kann dies Executionsrecht, ohne vorgängige petitorische Klage, nach §. 487. Tit. 7. und §. 80. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. nur gegen diejenigen Individuen geltend gemacht werden, welche dergleichen Grundabgaben bisher der Herrschaft gezahlt haben, und nicht etwa durch dagegen erhobenen Widerspruch bereits zwei Jahre lang sich im Besitz der Freiheit von dieser Entrichtung befinden.

Hiernach hat das Königliche Land- und Stadtgericht bei künftigen Executionsgesuchen der Mediatherrschaften deren Zulässigkeit zu prüfen und die bereits von dem Landgericht zu Gnesen eingeleiteten Subhastationen ungesäumt fortzusetzen.

Berlin, den 5. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Wreschen.

I. 803. Landrecht 13. Vol 1.

6.

Ueber die Befugniß der Patrimonial-Gerichtsherrn zur Mitvollziehung der von ihren Gerichten ausgefertigten Verträge und Verhandlungen.

(cf. Hypotheken-Ordnung Titel 3. §. 9.)

Mit Euer Hochgeboren Anträgen in dem Schreiben vom 18. v. M.,

betreffend die Form der Ausfertigungen in Hypothekensachen und die Befugniß der Patrimonial-Gerichtsherrn, die diesfälligen Verhandlungen ihrer Gerichtsämter mitzuvollziehen,

kann ich mich nicht einverstanden erklären, halte vielmehr die hierneben zurückerfolgende Verfügung des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 30. November v. J. für vollkommen richtig.

Die früher bei dem standesherrlichen Gerichte statt gefundene Form bei Ausfertigungen der Kaufkontrakte gründet sich auf den ehemaligen, durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung von 1810 Seite 9.) abgeschafften Kurial-Styl. Seitdem bei den Königlichen Gerichten die Ausfertigungen und Verfügungen nicht mehr im Namen Seiner Majestät des Königs, sondern des betreffenden Gerichts erfolgen, muß dies auch bei den Nicht-Königlichen Gerichten geschehen.

Dagegen ist es jedem Privat-Gerichtsherrn nach §. 9. Tit. 3. der Hypotheken-Ordnung gestattet, die im Namen seines Gerichts ausgefertigten und von dem Richter vollzogenen Hypothekenscheine und die in das Hypothekenwesen einschlagenden Verhandlungen durch Beifügung seiner Namens-Unterschrift mitzuvollziehen; dies ist auch von dem genannten Landes-Justiz-Kollegium in der vorerwähnten Verfügung anerkannt worden. Ein Mehreres können Sie aber nicht verlangen. Der gutsherrliche Konsens zur Veräußerung und Verpfändung ländlicher Grundstücke ist nach §. 8. des Publikandums vom 8. April 1809 (Anhang zur Gesetzsammlung Seite 560.) aufgehoben worden.

Zur Erhaltung der Ihnen an den Grundstücken der Gerichts-Eingesessenen zustehenden Rechte bedarf es auch Ihrer Konkurrenz bei Abfassung der Verträge nicht, da jene Rechte durch diese Verträge auf keine Weise berührt werden, und, wenn darüber etwas in den Verträgen bestimmt worden, dies nur auf die Kontrahenten selbst, keinesweges aber auf die Befugnisse des Gutsherrn von Einfluß sein kann.

Berlin, den 22. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den General-Erblandpostmeister von Schlesien und Freien Standesherrn, Herrn Grafen von Reichenbach-Goschütz zu Goschütz.

II *a*. 1098. P. 38. Vol. 3.

7.

Begriff und fortdauernde Gültigkeit des deutschen Privatfürstenrechts.

Aus einer von dem Königl. Ober-Landesgericht unterm 22. September v. J. an den Churhessischen Geheimen Hof- und Justiz-Rath L... erlassenen, zu meiner Kenntniß gekommenen Verfügung habe ich ersehen, daß das Kollegium die auf Grund des deutschen Privat-Fürstenrechts geforderte Vorlegung der Akten über den Nachlaß Seiner Durchlaucht des Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg verweigert hat.

In dieser Verfügung sind drei Punkte enthalten, welche einer Berichtigung bedürfen.

Es wird darin gesagt:

1) Vermöge des deutschen Privat-Fürstenrechts darf die Vorlegung der Akten nicht erfolgen; denn jenes sogenannte Privat-Fürstenrecht ist nichts weiter, als ein

gemeines Privat-Recht, das einige Modifikationen hat, wenn fürstliche Personen die Rechts-Interessenten sind;

2) es ist ein Theil des gemeinen deutschen Privat-Rechts und mit demselben bei Einführung unsers allgemeinen Landrechts aufgehoben worden. Wir dürfen deshalb nicht darauf zurückgehen, wenn auch danach Ihr Höchster Herr Kommittent, als Oberhaupt des Churhessischen Gesammthauses, berechtigt sein sollte, von den letztwilligen Verfügungen eines Gliedes des Gesammthauses Kenntniß zu verlangen.

3) Ein solches Recht steht aber Ihrem Höchsten Herrn Kommittenten nach gemeinen deutschen Rechten nicht zu: dasselbe könnte nur auf speziellen Urkunden beruhen und solche sind nicht beigebracht.

An dieser Verfügung ist befremdend: daß das **deutsche** Privat-Fürsten-Recht

als ein **sogenanntes** bezeichnet und dem **gemeinen** deutschen Privat-Rechte gleichgestellt,

als durch das Landrecht in allen seinen Bestimmungen ohne Ausnahme abgeschafft angesehen,

und die daraus hervorgehende Berechtigung des fürstlichen Familien-Oberhauptes zur Einsicht der Testamente von Familiengliedern bestritten wird.

Zur Widerlegung dieser Ansichten habe ich folgendes zu bemerken:

Das Privat-Fürsten-Recht ist ein wirklich bestehendes fürstliches-Familien-Recht, dessen Existenz nicht problematisch ist. Es ist der Inbegriff der Rechtsnormen, welche die Fürsten in ihren Familien-Angelegenheiten unter einander verbinden, und wie Pütter sagt: „ein auf wissenschaftlichen Grundlagen ruhendes und aus dem ältesten deutschen Recht hervorgegangenes Rechtsgebäude."

Pütter Primae lineae juris privati principum §. 6.

Es derogirt dem gemeinen deutschen Rechte, als das speziellere, als ein Singular-Recht, gründet sich auf das dem hohen Adel zugestandene Recht der Autonomie und hat sich ausgebildet, um dem Eindringen des auf die reichsfürstlichen Rechtsverhältnisse nicht passenden römischen Rechts entgegen zu treten.

Dr. Runde, Grundsätze des deutschen Priv.-Rechts §. 5.

Eichhorn Einl. in das d. Pr. R. §. 20.

Mittermaier Grunds. des gem. d. Pr. R. §. 37.

Hierunter gehören die speziellen Hausgesetze einzelner fürstlicher Familien, aus welchen sich ein Gesammt-Resultat gebildet hat, und die allgemeinen Familien-Observanzen der Regentenhäuser.

Klüber öff. R. des deutschen Bundes §. 11. 68.

In Pütter's Litteratur des deutschen Staatsrechts füllt das Verzeichniß von Schriften über das Fürsten-Recht in ihren Privatsachen 52 Seiten, wozu noch 12 Seiten in den Klüberschen Zusätzen kommen. Schon früher war in den Hallischen Beiträgen zu der juristischen Gelehrten-Historie 1755 eine Rechtsgeschichte darüber zusammengestellt worden. Es muß daher auffallen, wenn dieses so fleißig kultivirte Privat-Fürsten-Recht als ein sogenanntes charakterisirt und gleichsam in Zweifel gezogen wird.

Namentlich ist das deutsche Privat-Fürsten-Recht jederzeit als ein spezielles, welches den allgemeineren Rechten derogirt, angesehen worden: es ist nur generell im Vergleiche mit den noch spezielleren Hausgesetzen. Pütter nennt es: observantia familiarum Germaniae illustrium generalis, longe diversa a juribus aliorum ordinum. Aber er setzt hinzu: Neque tamen dubitari potest, non solum suam cujusque familiae legem vel observantiam particularem, sed et observantias ejusmodi generales jure meritoque praeferendas esse reliquo totius Germaniae juri communi.

J. St. Pütter primae lineae juris priv. princ. §. 4.

Desselben Sylloge commentationum j. priv. princ. illustrant. III. §. 78. pag. 229.

J. J. Moser persönliches Staatsrecht der deutschen Reichsstände I. Vorbericht §. 7a.

Schon hieraus ergiebt sich, daß das deutsche Privat-Fürsten-Recht durch das Preußische Allgemeine Landrecht nicht aufgehoben worden ist, weil die besonderen Rechte und Gesetze, unter welche auch das Privat-Fürsten-Recht

gehört, bei und durch Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht verändert worden sind, vielmehr letzteres nur eintreten soll, wenn die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats und der ihnen gleich zu stellenden Fremden durch besondere Gesetze nicht bestimmt worden sind.

§. 1. flg. Einl. Allg. Landrechts.

Hierzu tritt, daß dem einzelnen Reichsfürsten nicht die Macht zustand, das Privat-Fürsten-Recht aufzuheben, bei der Abfassung des Allgemeinen Landrechts also auch die Absicht, dies zu thun, dem Staats-Oberhaupt nicht untergelegt werden darf.

Durch die deutsche Bundes-Verfassung ist in dem allgemeinen Privat-Fürsten-Recht auch nichts verändert worden. In der Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820. sind vielmehr Art. XXIII. die von den vormaligen Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen als Entscheidungs-Normen in Rechtsstreitigkeiten der deutschen Bundes-Fürsten anerkannt, und in der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. Art. 14. sogar allen vormals unmittelbaren Reichsständen in ihren Privat-Verhältnissen alle ihre Vorrechte, wie sie ihnen durch die frühere deutsche Verfassung zustehen, unverändert zugesichert worden.

Es kann sonach keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn in dem allgemeinen Privat-Fürsten-Rechte die vom Churhessischen Hause behauptete Befugniß gegründet ist, dieselbe so gut berücksichtigt werden mußte, als wenn sie in dem noch spezielleren Churhessischen Haus- und Staats-Gesetze vom 4. März 1817 ausdrücklich festgesetzt wäre.

Es ist schon vorhin bemerkt worden, daß das deutsche Privat-Fürsten-Recht hauptsächlich die Rechts-Verhältnisse der fürstlichen Personen unter einander, theils in ihren besonderen Familien, theils in der großen Fürsten-Familie überhaupt, betrifft und bestimmt. In sofern versteht es sich von selbst, daß diese Rechts-Verhältnisse durch das Landrecht nicht aufgehoben worden sind, sie mögen aus speziellen Hausgesetzen oder allgemeinen Familien-Observanzen abgeleitet werden.

Dahin gehört hauptsächlich das Successions-Recht, Apanagium, Paragium, Regredient-Recht u. s. w.; da-

hin gehört auch das agnatische Famillien-Verhältniß, und in diesem das Primogenitur-Recht, so wie das Recht des Familien-Oberhaupts, welches sich auch in den Privat-Verhältnissen geltend machte. Je mehr in allen einzelnen Familien-Verträgen, Haus-Ordnungen und Erbverbrüderungen dem Senior des Hauses ein Recht der Oberaufsicht und schiedsrichterlichen Entscheidung eingeräumt wurde, desto bestimmter ging auch dieses Verhältniß in das gemeine fürstliche Familien-Herkommen über. So kann es als feststehendes Prinzip des deutschen Privat-Fürsten-Rechts angesehen werden, daß dem Oberhaupte der Familie zu den in den Familien vorkommenden Ehegelöbnissen, Eheberedungen und dergleichen anderen Verbindungen der Konsens gebührt.

Hierhin ist auch das Recht auf Vorlegung der Testamente, Inventarien, Nachlaßregulirungen, welche Familienglieder betreffen, zu rechnen. Das Oberhaupt der Familie aber ist mit den unmittelbaren Interessenten gleich berechtigt.

J. J. Moser persönliches Staatsrecht der deutschen Reichsstände II. S. 583. Bd. 3. Kap. 13. §. 200. (S. 343.) Bd. 3. Kap. 12. §. 71.

Desselben deutsches Familien-Staats-Recht.

Das patriarchalische Ansehen und der reelle Einfluß der Stamm-Aeltesten ist ein wesentlicher Charakter des deutschen Sippschaftsrechts: es ist von der väterlichen Gewalt des gemeinen Rechts hauptsächlich dadurch unterschieden, daß es durch Emancipation nicht gebrochen wird. Durch die Einführung der Primogenitur hat es sich später näher bestimmt, und eben deswegen in den fürstlichen Familien, welche ohnehin den Veränderungen der für die Unterthanen bestimmten Gesetzgebung nicht unterworfen waren, reiner und beständiger erhalten, als in den übrigen Rechtssphären. Aus diesem Senioratsrechte folgt auch die Befugniß des Familien-Oberhauptes, die Einsicht der Testamente und Nachlaßangelegenheiten ihrer Angehörigen zu erfordern.

Es ist daher nicht zu rechtfertigen, wenn das Königliche Oberlandesgericht dem Oberhaupte des Churhessischen Gesammthauses das Recht abspricht, „von den letztwilligen

Verfügungen eines Gliedes des Gesammthauses Kenntniß zu verlangen.“ Es ist dies Absprechen um so weniger zulässig, als Hessen-Rothenburg eine Unterlinie des Hauses Hessen-Cassel bildet und in dem sämmtliche Unterlinien verbindenden, auch Hessen-Rothenburgischer Seits anerkannten, Haupt-Vertrage d. d. 12ten Februar 1627. et conf. 8. Juni 1628. das Vorrecht des Primogenitus, welchen die apanagirten Prinzen als allein regierenden Herrn anerkennen sollen, ausdrücklich agnoscirt, auch der Rückfall der den jüngeren Herren zugetheilten Quart, welcher jetzt eingetreten, vorbedungen worden ist, woraus sich das Interesse des Familien-Oberhaupts, welches jedenfalls bei der Verlassenschaft konkurrirt, auf das Unzweifelhafteste ergiebt.

Nach diesen Voraussetzungen unterliegt es keinem Bedenken, daß dem Oberhaupt des Hessischen Gesammthauses ein Recht zusteht, die Dispositionen eines Familiengliedes über beträchtliche Immobiliar-Besitzungen kennen zu lernen, und daß demselben auf den Grund der Vorschrift des §. 227. Tit. 12. Th. I. Allgemeinen Landrechts die Mittheilung der geforderten Abschriften nicht hätte versagt werden sollen.

Dieses hätte um so weniger geschehen dürfen, als der Justiz-Minister dem Pupillen-Kollegium bereits in der Verfügung vom 14. August v. J. die Anweisung ertheilt hatte, dem Geheimen Hof- und Justiz-Rath L... die Einsicht der Vormundschafts-Akten zu gestatten.

Das Kollegium hat in künftigen Fällen nach diesen Prinzipien zu verfahren, und bei etwanigen Bedenken darüber zu berichten, damit der Justiz-Minister nach Befinden mit dem auswärtigen Departement in Kommunikation treten kann.

Berlin, den 12. Januar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Ratibor.

I. 4554. Gen. F. 55

8.

Regulativ, die Pensionirung invalider Mäkler zu Königsberg in Preußen betreffend.

Um den jetzt bestehenden Mißbrauch zu beseitigen, welcher darin besteht, daß die abgehenden Mäkler zu Königsberg in Preußen ihre Stellen an einen Nachfolger verkäuflich abtreten, wodurch die Befugniß der Behörden zur Wahl und Bestätigung der Mäkler, zum Nachtheil des Gemeinwohls, beschränkt wird, werden nachfolgende Bestimmungen erlassen.

1) Die dort jetzt im Dienste befindlichen Mäkler und Frachtbestätiger erhalten, sobald sie dieses Dienstes wegen persönlicher Unfähigkeit entlassen werden, eine Pension, welche für einen Mäkler „Zweihundert Thaler", für einen Frachtbestätiger „Einhundert Thaler" jährlich betragen soll.

Jedes Abkommen, wodurch der ausscheidende Mäkler oder Frachtbestätiger sich eine höhere Pension oder Entschädigung von seinem Nachfolger bedingt, ist ungültig.

2) Zur Zahlung der Pensionen an die ausscheidenden Mäkler, monatlich mit 16 Rthlr. 20 Sgr. praenumerando, sind die jedesmal jüngsten Mäkler, ebenso der Pensionen an die ausscheidenden Frachtbestätiger, mit 8 Rthlr. 10 Sgr. monatlich und ebenfalls praenumerando, jedesmal die jüngsten Frachtbestätiger verpflichtet, so daß stets der Beisteuer so viele von den jüngsten in der betreffenden Klasse unterliegen, als es in derselben Pensionaire giebt.

3) Die jüngsten sind diejenigen, welche zuletzt vereidigt sind. Ist die Vereidigung zweier Mäkler oder Frachtbestätiger an einem Tage erfolgt, so entscheidet der Tag der Wahl, und geschah auch diese an einem Tage, so wird der jüngste, dem Lebensalter nach, auch für den jüngern im Amte angenommen.

4) Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft hat, so-

bald eine Pensionirung stattfindet, oder wenn durch das Absterben eines Emeriti oder die Anstellung eines neuen Mäklers in der Reihefolge eine Aenderung eintritt, oder ein Mäkler aus der Zahl der zur Zahlung Verpflichteten ausscheidet, das Nöthige deshalb an die Betheiligten, insbesondere darüber gelangen zu lassen, an wen die Zahlung zu leisten und von wem der Pensionsbetrag zu empfangen ist.

5) Soll die Stelle eines zu pensionirenden Mäklers oder Frachtbestätigers nicht mehr besetzt werden, so sind die sämmtlichen Mäkler oder Frachtbestätiger darüber zu vernehmen, ob sie Willens sind, die Pension gemeinschaftlich aufzubringen. Erklären sie sich dazu nicht geneigt, so ist von dem Vorsteheramte ein Mäkler zu wählen, der die Zahlung der Pension übernimmt, und mit dem Ableben des Pensionirten ausscheidet. Jedenfalls kann übrigens mit einer Verminderung der Mäklerstellen nicht eher vorgegangen werden, als bis die Sustentations-Berechtigung des ausscheidenden Mäklers sicher gestellt ist.

6) Erhält ein Pensionirter das Seinige von dem zur Zahlung Verpflichteten nicht, so liegt ihm ob, davon dem Vorsteher-Amt Anzeige zu machen. Dieses hat den Zahlungspflichtigen nachdrücklich aufzufordern, seiner Verpflichtung nachzukommen, und ihm, wenn die Zahlung dennoch drei Monate hindurch ausbleibt, den Besuch der Börse zu untersagen, seine Stelle für erledigt zu erklären, und sofort zur Wahl eines Nachfolgers zu schreiten. Dem Pensionair bleibt überdies vorbehalten, den, welcher ihm die Pension drei Monate hindurch nicht gezahlt hat, deshalb bei den Gerichten zu belangen.

7) Die vorstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die jetzigen Mäkler oder Frachtbestätiger zu Königsberg in Preußen; es haben daher die künftig zu Ernennenden keinen Anspruch auf eine gleiche Sustentation, auch wenn sie solche einem emeritirten Amtsvorgänger gewährt haben. Für die künftigen Mäkler und Frachtbestätiger bleibt vielmehr die Einrichtung einer Pensions-Kasse vorbehalten, gebildet durch Beiträge aller derjenigen, welchen die Sustentation eines der jetzigen

dann emeritirten Mäkler oder Frachtbestätiger nicht mehr obliegt.

Berlin, den 31. März 1836.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm Kronprinz.

Freiherr von Altenstein. Graf von Lottum. Freiherr von Brenn. von Kamptz. Mühler. Ancillon. von Witzleben. von Rochow. von Nagler. Rother. Graf von Alvensleben.

9.

Den Geschäftsverkehr mit den Communal-Landtagen betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Verordnungen:

a) die Kabinets-Ordre vom 1. Juni 1826 über den Geschäftsverkehr bei den Kommunal-Landtagen,

b) die Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1833.,

c) die Kabinets-Ordre vom 26. Octbr. 1835.

über den Geschäftsgang, wenn von Seiten des Kommunal-Landtags Beschwerden über Verfügungen des Ministeriums des Innern und der Polizei oder der anderen Ministerien erhoben werden,

sind durch die Jahrbücher zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

---

a.

Auf den Antrag der unter Meines Sohnes, des Kronprinzen Königlichen Hoheit und Liebden, Vorsitz für die ständischen Angelegenheiten bestehenden Commission finde ich Mich bewogen, über den Geschäftsverkehr mit den Communal-Landtagen hiermit Folgendes festzusetzen.

Die Gegenstände, welche den Kommunal-Landtagen

auf Meinen Befehl oder nach dem Gutbefinden der Behörden zur Erklärung oder Begutachtung vorzulegen sein werden, erhalten nicht die Form der Provinzial-Landtags-Propositionen, und gehen direkt an den Ober-Präsidenten zur auftragsweisen Vorlegung an die Stände. Die Gutachten, Erklärungen und Beschlüsse der Stände sind niemals in der Form an Mich oder an irgend eine Behörde gerichteter Eingaben, sondern lediglich in der eines Voti oder Conclusi zu fassen. Dieselben gehen an den Ober-Präsidenten, der, wenn sie zum Ressort der Provinzial-Verwaltung gehören, die erforderlichen Verfügungen sofort selbst veranlaßt, und die, welche ihrem Gegenstande nach an die Ministerien oder an Mich Selbst gelangen müssen, zur weiteren Veranlassung an den Minister des Innern einzureichen hat. Dem Ober-Präsidenten ist demnach von sämmtlichen auf die Eingaben der Kommunal-Landtage zu fassenden Resolutionen Mittheilung zu machen, damit derselbe die Stände durch die Landräthe darnach bescheiden könne. Derselbe hat außerdem sowohl beim Schlusse eines jeden Kommunal-Landtages ein Verzeichniß sämmtlicher von den Ständen daselbst abgegebener Erklärungen und gefaßter Beschlüsse, als später, wenn alle Materialien zu Bescheidung der Stände an ihn eingegangen sein werden, einen Nachweis von den auf die Erklärungen und Beschlüsse des Kommunal-Landtages gefaßten Resolutionen und getroffenen Verfügungen durch den Minister des Innern an Mich einzureichen. Endlich finde Ich Mich noch veranlaßt, bei dieser Gelegenheit zu bestimmen, daß, wenn bei den Verhandlungen einer Kommunal-Landtags-Versammlung in denen Fällen, in welchen nach den Gesetzen eine Majorität von Zweidritteln nicht erforderlich ist, eine Gleichheit der Stimmen stattfindet, die Stimme des Vorsitzenden entscheiden soll.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen in Anwendungbringung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1. Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

b.

b.

Auf die Beschlußnahme der unter Meines Sohnes, des Kronprinzen K. Hoheit, Vorsitz niedergesetzten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten habe Ich genehmigt, daß Immediat-Vorstellungen der Kommunal-Landtage, wenn sie Beschwerden gegen Verfügungen des Ministers des Innern und der Polizei enthalten, von den Ober-Präsidenten unmittelbar an Mich eingereicht werden, jedoch unter gleichzeitiger Einreichung einer Abschrift derselben an den gedachten Minister. Das Staatsministerium hat die Ober-Präsidenten diesem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

---

c.

Auf den Antrag der zum fünften Provinzial-Landtage versammelten Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz will Ich die Bestimmung Meiner Ordre vom 17. Juni 1833, wonach Beschwerden der Kommunal-Landtage gegen Verfügungen des Ministers des Innern und der Polizei von den Ober-Präsidenten an Mich unmittelbar eingereicht werden dürfen, unter den in Meiner frühern Ordre vom 1. Juni 1826 festgesetzten Modifikationen auch auf Beschwerden gegen andere Minister ausdehnen. Es ist jedoch alsdann gleichzeitig Abschrift des die Beschwerden enthaltenen Kommunal-Landtags-Conclusi nicht bloß Ihnen, sondern auch dem betheiligten Minister einzureichen. Sie haben die betreffenden Ober-Präsidien hiernach anzuweisen.

Berlin, den 26. Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Rochow.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

10.

Ueber die Zutheilung eines Gutes zu einer bestimmten Schulsocietät findet der Weg Rechtens nicht Statt.

Auf die Vorstellung vom 19. Oktober v. J. wird Ihnen, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hierdurch eröffnet, daß Ihrem Gesuche,

das dortige Königl. Ober-Landesgericht zur Einleitung der von Ihnen wider den Fiskus in Vertretung der Königl. Regierung angestellten Klage anzuweisen,

nicht Statt gegeben werden kann, da dem Antrage,

daß Fiskus verurtheilt werde, das Ihnen zugehörige Gut A. bei der Schulsocietät Sch., wozu es seit undenklichen Zeiten gehört, zu belassen,

der §. 18. litt. k. der Instruktion zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges. Samml. S. 260.) entgegen ist, wonach den Regierungen ohne höhere Genehmigung freisteht, Schulsocietäten

einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nöthig machen.

Es bleibt daher, wie Ihnen in der Verfügung des dortigen Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. Juni v. J. bereits zu erkennen gegeben worden, nur der Weg der Beschwerde bei dem der Königl. Regierung vorgesetzten Ministerium offen, so wie es sich von selbst versteht, daß Ihnen unbenommen ist, Ihre Rechte auf Befreiung von Beiträgen zu den Kosten des in Klein-S. zu errichtenden Schulgebäudes, in Gemäßheit des Reskripts des General-Direktoriums vom 28. Februar 1805 (Edikten Samml. Theil 11. S. 2897.) und der §§. 240. 708. 709. 759. und 760. Tit. 11. Theil II. des A. L. R. gegen die übrigen bei dem fraglichen Schulbau betheiligten Interessenten geltend zu machen, wenn Sie sich damit durchzukommen getrauen.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Registrator Herrn K. zu Königsberg in Pr.

III. 9769. Generalia 62. Vol. 2.

11.

Blödsinnigkeits-, Prodigalitäts- und Todes-Erklärungen gehören im Großherzogthum Posen zur Kompetenz der Ober-Landesgerichte.

---

a.

Ew. Excellenz erlauben wir uns nachstehendes ganz gehorsamst vorzustellen:

Unter den vom aufgelösten Königl. Landgericht

Schneidemühl abgegebenen Sachen haben sich auch die Akten, betreffend die Provokation des Fiskus wider den verschollenen Soldaten Johann K.... auf Todeserklärung des letztern, befunden.

Diese Sache haben wir nach der Bestimmung des Gesetzes vom 16. Juni pr. sub II. num. 3. a. (Gesetzsammlung von 1834 S. 76.) dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Bromberg zur weitern Veranlassung überreicht, da wir uns für incompetent hielten, erhielten dieselbe jedoch mit dem abschriftlich gehorsamst beigefügten Reskript vom 30. v. M. (Anl.) deshalb zurück, weil nicht anzunehmen sei, daß das Vermögen des Provokaten die Summe von 500 Rthlr. übersteigen werde.

Ob letzteres der Fall sei, wissen wir zwar nicht, indessen scheint uns dieser Unterschied im Gesetze nicht gemacht zu sein.

Nach Artikel II. No. 3. a. des Gesetzes vom 16. Juni pr. gehören zum Ressort der Ober-Landesgerichte:

a) alle nach Geld abschätzbare Gegenstände, wenn der Werth 500 Rthlr. übersteigt,

b) Regalien und wichtige Gerechtsame. Wenn nun noch ein Zweifel darüber obwalten kann, ob das Recht noch als lebend betrachtet zu werden, oder mit dessen Verlust als juristisch todt zu gelten, zu den allerwichtigsten Gerechtsamen des Menschen zu zählen sei, so löset sich dieser Zweifel aus §. 7. der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach die, nach Gelde nicht schätzbaren Gegenstände ausdrücklich unterschieden werden,

a) in Servituten, andere (einzelne) Gerechtigkeiten und Ehescheidungssachen, welche als die minderwichtigen hinsichts der Kosten der 4ten Colonne der Gebührentaxe unterworfen sein sollen,

b) in Rechte adlicher Güter, Regalien und andre wichtige Gerechtsame, welche nach der 5ten Colonne beurtheilt werden sollen.

Da weitere Unterschiede nicht gemacht sind, so wird man den Gegenstand der Provokation auf Todeserklärung um so mehr zu den ad *b*. rubrizirten zählen müssen, als abgesehen von allen möglichen Vermögensrechten, unter andern auch eine Menge persönlicher Rechte des für

todt Erklärten untergehen, und z. B. seine Ehe aufhört, seine Ehefrau als eine Wittwe wieder heirathen kann.

Dies sind die Gründe, welche uns an unserer Kompetenz in dieser Sache zweifeln lassen, und erlauben wir uns daher, Ew. Excellenz um hochgeneigte Belehrung über diesen unsern Zweifel ganz gehorsamst zu bitten.

Lobsens, den 27. Dezember 1835.

Das Land- und Stadtgericht.

(Unterschriften.)

---

b.

In der Sache, betreffend die Provokation auf Todeserklärung des Johann K...., werden dem Königl. Land- und Stadtgericht, da nicht anzunehmen ist, daß das Vermögen des Provokaten die Summe von 500 Rthlr. beträgt, die mittelst Berichts vom 14. Juli d. J. eingereichten Akten anbei zur weitern Verfügung remittirt.

Bromberg, den 30. Oktober 1835.

Königliches Ober-Landesgericht.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Lobsens.

---

c.

Ew. Excellenz reichen wir den mittelst hochverehrten Marginal-Dekrets vom 21. huj. zur gutachtlichen Aeußerung uns zugefertigten Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Lobsens vom 27. Dezember v. J. nebst dessen abschriftlichen Anlage beigeschlossen ehrerbietigst zurück, und zeigen hierbei ganz gehorsamst an: wie wir der Ansicht sind, daß Todeserklärungen unzweifelhaft der Kompetenz der Obergerichte unterworfen sind, da es dabei nicht allein auf das Vermögen des Verschollenen, sondern, wie bei Blödsinnigkeits- und bei Prodigalitäts-Prozessen

(Reskript vom 30. Juni 1835 an das Ober-Landesgericht zu Bromberg. Jahrbücher Band 45. Seite 468.), auf unschätzbare Rechte ankommt, und wir auch hiernach die anfragenden Untergerichte unseres Departements seither beschieden, und diese Sachen vor uns gezogen haben.

Posen, den 27. Januar 1836.

Das Ober-Landesgericht.

(Unterschriften.)

---

d.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird anliegend der durch die Provokation des Fiskus auf Todeserklärung des verschollenen Soldaten K. veranlaßte Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Lobsens vom 27. Dezember v. J. und des Ober-Landesgerichts zu Posen vom 27. v. M.,

die Kompetenz bei Todeserklärungssachen betreffend,

in Abschrift mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister den darin entwickelten Ansichten beitreten muß.

In der unterm 30. Juni v. J. an das Königliche Ober-Landesgericht erlassenen Verfügung (Jahrbücher B. 45. S. 468.) ist bereits nachgewiesen worden, daß bei Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen auch nach der Verordnung vom 14. Dez. 1833 das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, und deshalb den Ober-Landesgerichten der Provinz Posen das Verfahren und das Erkenntniß erster Instanz in diesen offenbar wichtige Gerechtsame betreffenden Sachen, nach Nr. 5. der von dem Ober-Appellationsgerichts Chefpräsidenten von Frankenberg unterm 5. Februar v. J. erlassenen deklaratorischen Verfügung, zusteht.

Von gleicher Wichtigkeit ist unbedenklich die Todeserklärung eines Menschen, bei welcher es nicht allein auf dessen Vermögen, sondern auf viele unschätzbare Rechte seines status ankommt, weshalb die Zulässigkeit der Revision in den geeigneten Fällen nicht bestritten werden kann.

Hierzu kommt, daß Konfiskationsprozesse gegen ausgetretene Kantonisten nach §. 4. Tit. 36. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung auch in anderen Provinzen vor die Landes-Justizkollegien gehören, die an sich vor die Untergerichte gehörigen Todeserklärungen aber nach §. 15. Tit. 37. ebendaselbst zur Ersparung der Kosten an die Ober-Landesgerichte abgegeben werden können.

Der Justizminister findet es daher völlig angemessen, daß das Königliche Ober-Landesgericht alle Todeserklärungen aus seinem Bezirk vor sich zieht, und von Zeit zu Zeit die nothwendigen öffentlichen Vorladungen für die bis dahin angemeldeten Fälle zusammenfaßt, die Vernehmung der Interessenten aber soweit als möglich durch die betreffenden Untergerichte veranlaßt.

Berlin, den 6. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Bromberg.

I. 469. Posen 42. Vol. 4.

12.

Die bei Obergerichten angestellten Justizkommissarien sind als Rechtsbeistände bei den Untergerichten aufzutreten nicht befugt.

(A. G. O. I. 3. §. 14. III. 7. §. 7. 30. cf. Reskript vom 7. Januar 1836. Nr. 37. dieses Heftes.)

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird bei abschriftlicher Mittheilung der Anfrage des Gerichtsamtes der Güter Bauerwitz ꝛc.,

ob bei demselben ein Justizkommissarius des Königlichen Ober-Landesgerichts oder eines anderen Untergerichtes als Rechtsbeistand zuzulassen ist,

vom 20. vorigen Monats hierdurch eröffnet, daß der Justizminister der in der Verfügung vom 14. Juni vorigen Jahres ausgesprochenen Ansicht des Kollegiums nicht beitreten kann.

Nach §. 14. Titel 3. Theil I. und §. 7. und 30. Titel 7. Theil III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist es unzweifelhaft, daß die Parteien sich ihre rechtsverständigen Assistenten aus der Zahl der bei dem Gerichte — vor welchem die Sache verhandelt wird — zur Prozeßpraxis zugelassenen Justizkommissarien wählen müssen, und daß ihnen auch nur aus der Zahl dieser Justizkommissarien dergleichen zugeordnet werden können. So wenig daher Justizkommissarien, welche nur zur Praxis bei Untergerichten berechtigt sind, als Rechtsbeistände bei dem Obergericht auftreten können, eben so wenig kann den bei dem letzteren angestellten Justizkommissarien gestattet werden, einen Rechtsbeistand bei Untergerichten abzugeben.

Von dieser Regel kann außer dem im §. 28. Tit. 25. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnten Fall nur dann eine Ausnahme eintreten, wenn die bei dem betreffenden Gericht zur Praxis verstatteten Justizkommissarien bereits den Gegnern bedient, oder sonst verhindert sind, die Assistentschaft zu übernehmen. In einem solchen Fall muß jeder auswärtige Justizkommissar als Assistent oder als Mandatar zugelassen werden.

Dieß ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Ratibor.

I. 818. Sportul. S. 8. Vol. 8.

13.

Die an Ausländer zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen betreffend.

(cf. Reskript vom 23. März 1835. Jahrbücher B. 45. S. 188.)

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird die Befolgung des Cirkular-Reskripts vom 31. Dezember 1830 (Jahrbücher Band 36. Seite 310.),

die an Ausländer ergehenden und durch diplomatische Vermittelung zu befördernden Vorladungen und sonstigen Verfügungen betreffend,

hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß sie bei unterlassener Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften die Remission der Vorladungen und sonstigen Verfügungen zu gewärtigen haben.

Berlin, den 8. März 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 864. Requisit. 48.

14.

Wenn im summarischen Prozesse in zweiter Instanz auf die mündliche Verhandlung verzichtet und von dem erkennenden Kollegium eine Beweisaufnahme für nothwendig erachtet worden, so erfolgt nach Aufnahme der Beweismittel die Abfassung des Erkenntnisses von der Deputation, welche an das vom Kollegium erlassene Beweisresolut nicht gebunden ist.

(V. vom 1. Juni 1833. §. 20. 48. Ges. Samml. S. 37.)

Dem Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts wird auf die Anfrage vom 6. d. M.

in Betreff der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833

hierdurch eröffnet, wie es allerdings richtig ist, daß — wenn nach abgehaltenem Termine zur Beantwortung des Appellationsberichts von den Parteien auf Vorlegung der Akten zur Abfassung des Erkenntnisses ohne ferneres mündliches Verfahren angetragen wird, — die Akten bei dem Kollegium zum Spruch distribuirt werden müssen.

Dabei kann es sich freilich auch ereignen, daß eine bis dahin ausgesetzte Beweisaufnahme für nothwendig erachtet wird, welche der Deputation für das mündliche Verfahren, wenn diese darüber zu entscheiden gehabt hätte, nicht erheblich geschienen haben möchte. Aus dieser Verschiedenheit der Ansichten kann aber kein Konflikt zwischen den verschiedenen Verfahren entstehen. Wenn das Kollegium die Beweisaufnahme für nothwendig erachtet und in dem erlassenen Resolut angeordnet hat, muß auch mit Aufnahme der Beweismittel verfahren, und zu dem Ende ein Kommissarius nach §. 30. ff. der Verordnung vom 1. Juni 1833 ernannt werden. Die Frage, ob der Beweis erheblich ist, oder nicht, kommt vor der Aufnahme desselben bei der Deputation nicht zur Beurtheilung, da diese nur zusammentritt, wenn das mündliche Verfahren eintritt, letzteres aber erst erfolgt, wenn der Beweis aufgenommen ist. Dann versteht es sich aber auch von selbst, daß der erkennende Richter durch das ergangene Beweis-Resolut weder beschränkt, noch daran gebunden ist. Wenn also die Deputation bei Erlassung des Erkenntnisses der Ansicht ist, daß es auf den Beweis nicht ankommt, oder wenn die Frage über die Erheblichkeit des Beweises noch vor dessen Aufnahme vor der Deputation zur Beurtheilung gezogen wird: so entscheidet diese selbstständig, ohne sich durch jenes Resolut, welches keine andere Wirkung als ein sonstiges Dekret äußert, binden zu lassen.

Berlin, den 20. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Ober-Appellations-Senat des
Königlichen Kammergerichts.

I. 612. Landr. 35. Vol. 6.

15.

Die Abfassung des Erkenntnisses in Vormundschaftssachen betreffend.

(Verordnung vom 14. Dezember 1833. §. 5. Nr. 5. und 6.)

---

a.

Bei dem Ober-Landesgericht zu Cöslin schwebt in erster Instanz ein Prozeß, in welchem dasselbe Bedenken trägt, das Erkenntniß selbst abzufassen, weil es als obervormundschaftliche Behörde über Minorenne, welche zum Theil zu den Verklagten und zum Theil zu den Litisdenunciaten gehören, bei der Sache interessirt ist, und resp. den Vertretern der Minorennen Rath ertheilt hat.

Auf den Antrag in dem urschriftlich anliegenden Berichte vom 5. Dezember 1835 habe ich deshalb bei den obwaltenden Umständen das Kammergericht unterm 28. Dezember 1835 mit Aburtelung jener Rechtssache beauftragt.

Auch dieses findet indessen Bedenken gegen seine Kompetenz, und bittet vor Erledigung des Auftrages, zur Vermeidung eines auf Inkompetenz lautenden Erkenntnisses, um Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Entscheidung.

Das Kammergericht geht nämlich davon aus:

daß für das Ober-Landesgericht zu Cöslin ein genügender Grund, die Abfassung des Erkenntnisses abzulehnen, nicht vorliege,

und

daß der Justizminister ohne Allerhöchste Genehmigung nicht befugt sei, ein Gericht dem Andern durch generelle Verfügungen, wie durch das Rescript vom 11. Juli 1835 (Jahrbücher Band 46. Seite 117.) oder durch specielle Bestimmung, wie im vorliegenden Falle geschehen ist, zu substituiren.

Die von dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin aus den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Dezember 1833 §. 5. Nr. 5. und 6. (G. S. S. 303.) entnommenen Gründe für die Uebertragung der Entscheidung auf ein anderes Gericht müssen indeß nothwendig beachtet werden.

Mag es auch zweifelhaft sein, ob das konkurrirende Verhältniß eines Prozeß- und Vormundschafts-Richters, welcher die Vertreter von Minorennen mit Information und Anleitung versieht, eine Unfähigkeit zur Theilnahme an der Abfassung des Urtheils begründet, so hat doch der Prozeßrichter sorgfältig Alles zu vermeiden, was möglicher Weise eine Nichtigkeitsbeschwerde rechtfertigen könnte. Deshalb ist in solchen Fällen die Substitution eines andern Gerichts Behufs Abfassung des Erkenntnisses unvermeidlich.

Die Befugniß des Justiz-Ministers zu einer solchen Substitution habe ich auf Grund der analogen Bestimmungen in §§. 133. 142. 143. ff. Pr. Ord. Tit. 2. und §. 24. Tit. 39. für unzweifelhaft gehalten. Zur völligen Beseitigung der Bedenken des Kammergerichts stelle ich indeß

die Allerhöchste Genehmigung der von mir erlassenen Verfügung ehrerbietigst anheim.

Berlin, den 14. März 1836.

Mühler.

An
Seine Majestät den König.

III. 2599. Justiz-Minist. 76.

---

b.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 14. d. Mts Ihre auf den zurückgehenden Bericht des Oberlandesgerichts zu Cöslin erlassene Verfügung, durch welche Sie demselben das Kammergericht zur Aburtelung der gegen die v. P.schen Minorennen ꝛc. anhängigen Prozeßsache substituirt haben, auch will Ich Ihnen für alle ähnliche Fälle gleiche Befugniß zugestehen.

Berlin, den 29. März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

16.

Ueber den Rekurs gegen gerichtliche Entscheidungen wegen der Kosten.

(Allg. Ger. Ordn. I. 14. §. 3. Nr. 2.)

Ueber die Zulässigkeit des im §. 3. No. 2. Titel 14. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nachgelassenen Rekurses gegen gerichtliche Entscheidungen wegen der Kosten und über das dabei zu beobachtende Verfahren sind bei mehreren Justizbehörden Zweifel entstanden. Der Justiz-Minister findet sich daher veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtsbehörden zu bringen.

I. Bei allen Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen hinsichts der in einem Rechtsstreite entstandenen Kosten ist zunächst zu unterscheiden:

A. ob die Beschwerde blos gegen die stattgefundene Festsetzung der Kosten, oder

B. gegen die ausgesprochene Verbindlichkeit zur Tragung und resp. Erstattung der Kosten gerichtet ist.

zu A. Im ersten Falle betrifft die Festsetzung entweder

1) gerichtliche Kosten, d. h. solche, welche von dem Beschwerdeführer an das Gericht zu bezahlen sind;

Gegen dergleichen Festsetzung findet, ohne Unterschied, ob solche in dem Erkenntnisse selbst oder durch nachträgliche Verfügung erfolgt ist, weder die Appellation noch der förmliche Rekurs, sondern nur der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde des festsetzenden Gerichts statt;

§. 3. No. 2. Tit. 14. } Prozeß-Ordnung.
und §. 28. Tit. 23. }

oder

2) außergerichtliche Kosten, d. h. solche, welche von dem Beschwerdeführer an den Gegner zu erstatten sind;

Gegen die Festsetzung dieser Kosten, — sie mag in dem Erkenntnisse oder §. 28. Tit. 23. Theil I. der Allg. Gerichts-Ordnung nach dessen Abfassung durch eine gerichtliche Verfügung erfolgen, — findet nach Vorschrift des §. 3. No. 2 Tit. 14. Prozeß-Ordnung

a. die wirkliche Appellation, wenn diese nach Höhe der festgesetzten Summe an sich zulässig ist,

b. außerdem aber der förmliche Rekurs bei derjenigen Behörde statt, welche zu erkennen gehabt haben würde, wenn die Appellation zulässig gewesen wäre.

§. 110. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung.

zu B. Wenn dagegen die Beschwerde die Verbindlichkeit zur Tragung und resp. Erstattung der Kosten betrifft, so kommt es wieder darauf an, ob

1) nach der Höhe der Kosten — wobei gerichtliche und außergerichtliche zusammen zu rechnen sind — die Appellation an sich zulässig ist, oder ob dies

2) nicht der Fall ist,

indem darnach die Beschwerde entweder im Wege der Appellation oder im Wege des Rekurses bei dem Appellationsrichter zu entscheiden ist.

§. 110. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung.

II. Der hiernach zulässige Rekurs an den Apellationsrichter ist weder durch die Kabinets-Ordre vom 8. August 1832, betreffend das Rekursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen (Gesetzsammlung S. 199.), noch durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß, noch durch die Verordnung vom 14. Dezember 1833 wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben worden, daher er ohne Rücksicht auf das in der Hauptsache stattgefundene Verfahren, und ohne Rücksicht darauf, ob die den Re-

kurs veranlassende gerichtliche Entscheidung bei einem Untergericht oder einem Obergericht stattgefunden hat, noch ferner zulässig ist.

III. Da die Allg. Gerichts-Ordnung hinsichts der Frist, binnen welcher dieser Rekurs angebracht werden muß, und hinsichts des bei dessen Erörterung und Entscheidung zu beobachtenden Verfahrens keine besondere Vorschrift enthält, so sind einstweilen die durch die Kabinets-Ordre vom 8. August 1832 hinsichts des Rekursverfahrens nach §. 18. Tit. 26. Theil I. der Allg. Gerichts-Ordnung getroffenen Bestimmungen auch bei dem Rekursverfahren wegen des Kostenpunkts bis zur beendigten Revision der Allg. Gerichts-Ordnung analogisch zur Anwendung zu bringen.

Dabei ist es nicht nothwendig, bei den nach §. 3. litt. d. der Kabinets-Ordre vom 8. August 1832 abzufassenden Resolutionen das Verfahren, wie bei Abfassung von Appellations-Erkenntnissen, eintreten zu lassen. Vielmehr genügt es, dergleichen Resolutionen wie andere Bescheide auf Memorialien-Vorträge zu behandeln.

Dagegen müssen die Kosten in dergleichen Rekurssachen nach No. 2. Abschn. III. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 mit Berücksichtigung der unter No. I. aufgestellten drei Fälle. angesetzt werden.

IV. Daß der Rekurs gegen Appellations-Erkenntnisse wegen des Kostenpunkts durch die Verordnung vom 14. Dezember 1833 aufgehoben und deshalb nur die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet, wenn sich dieselbe nach der gedachten Verordnung begründen läßt, ist bereits durch die in den Jahrbüchern Band 44. Seite 368. abgedruckte Verfügung vom 10. Oktober 1834 ausgesprochen werden.

V. Wenn gegen ein Erkenntniß erster Instanz wegen der Entscheidung in der Hauptsache die Nichtigkeitsbeschwerde, und zugleich wegen des Kostenpunkts der Rekurs ergriffen wird, so erfolgt die Entscheidung über den Kostenpunkt gleichzeitig mit der Hauptsache bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Das Königl. 2c. hat hiernach künftig zu verfahren und die Untergerichte seines Departements mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 26. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 760. M. 11.

17.

Wenn über mehrere aus einem und dem nämlichen Geschäfte entstandenen Streitpunkte in zwei Instanzen, theilweise conform, theilweise difform, erkannt worden, so ist wegen aller Streitpunkte die Revision zulässig.

(Verordn. vom 14. December 1833. §. 9. Ges. Samml. S. 305.)

Der Justiz-Rath B. hat als Mandatarius des Landraths v. d. M. in dessen Rechtsstreit mit den v. M.schen Erben darüber Beschwerde geführt, daß das Königliche Oberlandesgericht nur rücksichtlich der beiden Punkte, über welche difform erkannt worden, die Revision zulassen will, dieselbe dagegen in Betreff des dritten Punkts, welcher aus demselben Hauptgeschäfte entstanden ist, um deshalb versagt, weil darüber in den beiden ersten Erkenntnissen gleichmäßig erkannt sei.

Diese Beschwerde erscheint nicht unbegründet.

Nach §. 9. der Verordnung vom 14. December 1833 sollen mehrere aus einem und demselben Geschäfte entspringenden Streitpunkte in Beziehung auf die Zulässigkeit der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde als Ein Gegenstand betrachtet werden. Damit hat — wie aus den Berathungs-Protokollen über die gedachte Verordnung hervorgeht, — gerade auch ausgedrückt werden sollen, daß

daß, sobald in zweiter Instanz über mehrere aus einem und dem nämlichen Geschäfte entstandene Streitpunkte so erkannt worden, daß gegen einige Punkte die Revision, gegen andere nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, alsdann für alle Streitpunkte die Revision eintritt. Dieser Fall ist hier vorhanden, und es ist daher auch rücksichlich des dritten Punkts der Revision zu deferiren.

Berlin, den 24. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu
Stettin.

III. 1308. R. 14. Vol. 3.

18.

In wiefern der Schuldner durch die an den Exekutor geleistete Zahlung von seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger befreiet wird.

(Allg. Ger. Ordn. I. 24. §. 66.)

Auf den Bericht vom 9. d. M. wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Kollegiums,

daß das Gesuch des dortigen Kaufmanns N. N., dem Schenkwirth N. N. zu N. N. die Bezahlung der exekutivisch beigetriebenen und von dem entwichenen Exekutor N. N. unterschlagenen Summe nochmals aufzugeben, unstatthaft sei,

nicht beitreten kann.

Im Allgemeinen muß bei der Frage, ob an den Exekutor gültig gezahlt worden, erwogen werden, ob demselben ausnahmsweise und mit Recht die Einziehung und Erhebung der beizutreibenden Summe aufgegeben gewesen, oder ob das Mandat nur auf Vollstreckung der Exekution gelautet habe? Im letzteren Falle, welcher hier

eintritt, steht dem Zahlenden der Regreß nur gegen den Exekutor zu. (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 24. §. 66.)

Dadurch, daß dem Exekutor die Hülfsvollstrekkung von Seiten des Gerichts aufgetragen worden, und er sich der Auspfändung so wie dem öffentlichen Verkauf des abgepfändeten Mobiliars unterzogen hat, ist der Schuldner von seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger noch nicht befreit worden. Die gepfändeten Effekten und die Auktionslosung derselben gehören immer noch zum Vermögen des Schuldners. Dem Gläubiger steht kein Eigenthumsrecht, sondern nur das Vorrecht der 5ten Klasse darauf zu, und darum kann auch der Verlust nur den Schuldner als Eigenthümer treffen. Die Verbindlichkeit des Schuldners kann immer nur durch wirkliche Zahlung an den Gläubiger oder auf eine andere in den Gesetzen vorgeschriebene Art der Aufhebung der Verbindlichkeit erlöschen.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat daher dem Antrage des Kaufmanns N. N. gemäß die Exekution fortzusetzen, und wenn der N. N. hierbei den Einwand der Zahlung vorschützt, so ist nach Maaßgabe des §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen zu verfahren.

Dem Beschwerdeführer ist von dieser Verfügung Nachricht gegeben worden.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu
Paderborn.

III. 1273. E. 25. Vol. 2.

19.

Die von ausländischen Sachwaltern vor ausländischen Gerichten deservirten Gebühren können von diesseitigen Unterthanen nicht durch sofortige Exekution, sondern nur im Wege des Mandats-Prozesses beigetrieben werden.

(Allg. Ger. Ordn. I. 24. §. 30.)

Auf Ihre Beschwerde vom 11. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß die Verfügungen des Land- und Stadtgerichts zu Tecklenburg und des Ober-Landesgerichts zu Münster vom 11. Dezember pr. und 27. v. M.,

wonach Sie mit Ihrem Antrage auf sofortige exekutivische Einziehung Ihrer Gebühren und Auslagen, als Mandatar des Kolonen N. zu O., zurück- und zur Ausbringung eines Zahlungsbefehls und event. zur Anstellung der Mandatsklage verwiesen worden,

vollkommen gerechtfertigt sind.

Wenn es auch richtig ist, daß der vom Staate angeordnete Richter alle außer seinem Gebiete gesetzlich erworbenen Privatrechte in der Ausdehnung oder Beschränkung anerkennen muß, wie sie rechtsbeständig erworben worden sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Form, unter welcher ein solches Recht geltend zu machen ist, d. h. das Verfahren selbst, sich lediglich nach den Gesetzen richtet, welche für das Gericht gegeben sind, dessen Hülfe in Anspruch genommen wird. Dieser Grundsatz ist nicht nur diesseits stets beobachtet, sondern auch von den bewährtesten gemeinrechtlichen Schriftstellern anerkannt worden. (Hofacker in princ. jur. civ. Rom. tom. I. §. 144., Thibaut System des Pandektenrechts Th. I. §. 36., Glück Kommentar zu den Pandekten Bd. I. §. 74.)

Hieraus folgt, daß die ausländischen Sachwalter, wenn sie von hiesigen Unterthanen durch die diesseitigen Gerichte ihre Gebühren einfordern wollen, die Vorschrif-

ten des Gesetzes und der Instruktion über den Mandats-Prozeß beobachten müssen. Dies ist um so mehr nothwendig, als auch, ganz abgesehen davon, daß nach der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 30. nur die Vollstreckbarkeit auswärtiger rechtskräftig ergangener Urtheile anerkannt wird, die Anwälte in auswärtigen Staaten in Hinsicht der Beitreibung von gerichtlich bereits festgestellten Gebühren, welche sie von preußischen Unterthanen, denen sie vor fremden Gerichten bedient gewesen, zu fordern haben, bei Gewährung der Rechtshülfe nur dieselbe Behandlung in Anspruch nehmen können, welche die diesseitigen Mandatarien nach der bestehenden Gesetzgebung zu verlangen haben.

Eine Ausnahme hievon tritt auch nicht in dem Falle ein, wenn die Gebühren der Mandatarien bei Abfassung des Erkenntnisses in diesem selbst festgesetzt worden sind. Das Urtheil ergeht zwischen den streitenden Parteien, nicht zwischen dem Mandanten und Mandatar; es kann daher zwar die Exekution ohne Weiteres erfolgen, wenn von der im Erkenntnisse ausgesprochenen Erstattung der Kosten, welche ein Theil dem andern zu leisten hat, die Rede ist; die Verpflichtung zu deren Zahlung von Seiten der Partei an ihren Anwalt ist aber kein Vorwurf des Erkenntnisses, und die in dem letzteren erfolgte Feststellung bleibt in Bezug auf das bei Einziehung derselben vorgeschriebene Verfahren ohne allen Einfluß.

Berlin, den 26. Februar 1836.

Der Königlich Preußische Justizminister.

Mühler.

An
den Advokaten Herrn Dr. juris D.
zu Melle im Hannöverschen.

III. 1412. Gen. 72. Vol. 2.

20.

Die Vollstreckung der Exekution gegen höhere Militairpersonen betreffend.

Das ꝛc. wird — Ew. Hochwohlgeboren werden — davon in Kenntniß gesetzt, daß Seine Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. M. die Allerhöchste Ordre vom 4. Juni 1822 (Gesetzsammlung S. 209) dahin näher zu erklären geruhet haben, daß die den Militairpersonen zu ertheilende Weisung, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten, bei Exekutionsvollstreckungen wider Generale, Kommandeure von Brigaden und Regimentern oder mit denselben in gleichen Verhältnissen stehende Befehlshaber, Kommandanten und Offiziere, welche bei dem Kriegsministerium oder dem großen Generalstabe angestellt sind, von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Militairbehörde; bei Exekutionsvollstreckungen wider pensionirte Offiziere aller Grade von dem kommandirenden General, in dessen Bezirk sie wohnen, zu erlassen sind. Für den Fall, daß auch wider aktive Offiziere, welche in disciplinarischer Beziehung keiner höheren Militairbehörde unterworfen sind, insbesondere wider kommandirende Generale und denselben gleichgestellte Militair-Befehlshaber, die General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs und Gouverneure der Prinzen des Königl. Hauses Exekutionsvollstreckungen eintreten sollten, wird das Kriegsministerium denselben die vorgedachte Weisung ertheilen.

Hiernach hat das ꝛc. (haben Ew. Hochwohlgeboren) sowohl selbst sich zu achten, als auch die untergebenen Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Februar 1836.

Das Justizministerium.
von Kamptz. Mühler.

An
sämmtliche Königl. Landes-Justizkollegien, an den Herrn Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Schwarz und den Herrn Generalprokurator Biergans, so wie an sämmtliche Herren Landgerichts-Präsidenten und Oberprokuratoren in der Rheinprovinz.

J. M. I. E. 717. J. M. II. I. 617.

21.

Vor der Beschlagnahme der von Bau-Konducteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien deservirten Gebühren ist mit den Behörden, bei welchen diese Beamten beschäftigt sind, Rücksprache zu nehmen.

Der Regierungs-Bau-Konducteur B. hieselbst hat über die von dem Königlichen Kammergerichte in der Prozeßsache des Mauermeisters F. wider ihn veranlaßte Beschlagnahme seiner Gebühren in der T.schen Special-Separationssache bei dem Justizminister Beschwerde geführt, ist jedoch mit derselben als unbegründet zurückgewiesen worden, da das Verfahren des Kollegiums durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1833 (Gesetzsammlung S. 4.) gerechtfertigt wird.

Das Kollegium wird indeß aus Veranlassung dieses Falles hierdurch aufgefordert, künftig vor der wirklichen Beschlagnahme der von Bau-Konducteuren, Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien im Auftrage öffentlicher Behörden deservirten Gebühren zunächst mit den Behörden, bei welchen die betreffenden Beamten beschäftigt worden sind, über die Beendigung dieser Beschäftigung und über die Zulässigkeit der Gebühren-Beschlagnahme nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1833 zu kommuniziren, und demnächst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

I. 1099. O. 76. Vol. 3.

22.

Kreis-Physici haben hinsichtlich der Beschlagnahme ihres Gehaltes die Privilegien der Beamten.

(Anhang §. 161. zur Allg. Ger. Ordn. I. 24. §. 108.)

---

a.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre, beigehend die Vorstellung des Kreisphysikus Dr. N. zu L. vom 6. d. M.,
worin derselbe sich über die Behufs der Deckung eines zur Salarienkasse des Ober-Landesgerichts zu Köslin schuldigen Kostenbetrages von 106 Rthlr. erfolgte theilweise Beschlagnahme seines Physikats-Gehalts von 200 Rthlr. beschwert,
nebst den Anlagen unter ergebenster Zurückerbittung urschriftlich zu übersenden.

Bisher ist von dem Justizministerium angenommen:
daß ein Arzt als solcher nach §. 161. des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung auf das Privilegium der Beamten, sein Einkommen bis zu 400 Rthlr. jedenfalls frei zu behalten, und sich nur die Beschlagnahme der Hälfte des Ueberschusses gefallen lassen zu müssen, nicht Anspruch machen könne, daß er aber als Kreisphysikus zu den Beamten gehöre und ihm daher in Beziehung auf sein aus Staatskassen fließendes Einkommen jenes Privilegium zustehe.

Die Königliche Regierung zu Stettin ist dagegen nach der anliegenden Verfügung an den Kreisphysikus Dr. N. vom 20. v. M. der Ansicht, daß der §. 160. des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung auf den Bittsteller nicht anwendbar sei, weil für ihn das Physikat nur ein Nebenamt sei.

Ehe ich in der Sache weiter verfüge, wünsche ich Ew. Excellenz erleuchtete Ansicht über die Anwendung des §. 160. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf einen Kreisphysikus kennen zu lernen, ersuche jedoch Dieselben, deren Mittheilung gefälligst beschleunigen zu

wollen, damit der Beschwerde des Kreisphysikus Dr. N. nöthigenfalls schleunigst abgeholfen werden kann.

Berlin, den 21. Dezember 1835.

Mühler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Ministers und Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz.

I. 342.

---

b.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht auf das sehr geehrte Anschreiben vom 21. Dezember v. J., betreffend die Beschwerde des Kreisphysikus Dr. N. zu L. über die Behufs der Deckung eines zur Salarienkasse des Ober-Landesgerichts zu Köslin von ihm verschuldeten Kostenbetrages von 106 Rthlr. erfolgte theilweise Beschlagnahme seines Physikatsgehalts von 200 Rthlr., ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich mich mit der von Hochdenenselben geäußerten Ansicht sowohl hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des §. 160. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die Honorarien-Einnahme der Aerzte aus ihrer Praxis, als des andrerseits unbedenklichen Eintretens jener Gesetzesbestimmung bei den Gehältern der Physiker und anderer Medizinal-Beamten nur vollkommen einverstanden erklären kann. Indem Ew. Excellenz ich daher die Verfügung in diesem Sinne ganz ergebenst anheimstelle, ersuche Hochdieselben ich zugleich um geneigte Mittheilung derselben, damit ich davon die Regierung zu Stettin zu ihrer Nachachtung für künftige Fälle in Kenntniß setzen kann.

Berlin, den 14. Januar 1836.

von Altenstein.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justizministers, Herrn Mühler Excellenz.

I. 343.

---

c.

Der Justizminister hat aus einer Beschwerde des Kreisphysikus Dr. N. zu L. entnommen, daß das Königliche Oberlandesgericht wegen Kosten-Reste des ꝛc. N. die theilweise Beschlagnahme seines Kreisphysikats-Gehalts veranlaßt hat, ohne die Vorschriften des §. 160. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beachten.

Der Justizminister erachtet diese Beschlagnahme im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für unzulässig, und wird daher das Königliche Oberlandesgericht bei abschriftlicher Mittheilung des diesseitigen Schreibens an gedachten Herrn Minister vom 21sten Dezember pr. und dessen Antwort vom 14ten d. M. hierdurch angewiesen, solche sofort aufzuheben, auch dem Justizminister anzuzeigen: wieviel auf diese Weise bereits an Kosten bei der Salarien-Kasse vereinnahmt worden ist.

Berlin, den 29. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Cöslin.

I. 343. O. 76. Vol. 3.

23.

Die im Wege der Exekution geschehene Beschlagnahme der Revenüen eines zu einem Nachlasse gehörigen Grundstückes wird durch die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses nicht aufgehoben.

(Allg. Ger. Ordn. I. 51. §. 61. Verordn. v. 4. März 1834. §. 2. Ges. Samml. S. 31. Rescr. v. 12. August 1833. Jahrb. B. 42. S. 130.)

Der Justizminister kann der in dem Bericht vom 30.

vorigen Monats ausgeführten Ansicht des Königlichen Pupillen-Kollegiums nicht beitreten, und sich deswegen nicht veranlaßt finden, dem dortigen Königl. Oberlandesgericht die Aufhebung der im Wege der Exekution einmal verfügten Beschlagnahme der Revenüen des zum Nachlaß des Ober-Steuer-Kontrolleur von S. gehörigen Gutes O. aufzugeben.

Es ist allerdings richtig, daß sowohl nach §. 61. Titel 51. der Prozeß-Ordnung, als auch nach §. 2. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834, sobald der Beneficial-Erbe auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses ordnungsmäßig angetragen hat, keine Exekution verfügt werden kann. Anders ist es aber, wenn — wie im vorliegenden Falle geschehen — die Exekution schon vor der Eröffnung des Liquidations-Prozesses verfügt und die Beschlagnahme der Gutsrevenüen ausgebracht ist. Es versteht sich von selbst, daß die besondern Rechte, welche der Exekutionssucher durch die Beschlagnahme erworben hat, durch die Eröffnung des Liquidations-Prozesses nicht verloren gehen können. Allein es darf auch überhaupt in dem Zustande, in welchem sich die Sache zur Zeit der Eröffnung des Liquidations-Prozesses befindet, zum Nachtheil des Gläubigers nichts geändert, vielmehr muß derselbe aufrecht erhalten werden. Darum muß auch der angelegte Beschlag und die dazu getroffene Maaßregel fortdauern; nur darf der Erlös der Revenüen nicht ohne weiteres an den Extrahenten gezahlt, sondern muß zum Depositum genommen werden.

Darauf, daß dies geschieht, und daß aus dieser Masse nicht Zahlungen zum Nachtheil anderer Gläubiger, welche auf eine vorzüglichere Befriedigung gesetzlich Anspruch haben, geleistet werden, hat der Vormund der v. S.schen Minorennen um so mehr zu achten, als nach §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834 in einem solchen Falle, wenn es zur Exekution kommt, auch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 9. §. 452—454. und der Prozeß-Ordnung Titel 51. §. 57. für anwendbar erklärt sind.

Verschieden von dieser Frage ist die:

ob und wie weit den unvermögenden minderjährigen Erben aus den Revenüen der nothdürftige Unterhalt zu gewähren ist?

Dies setzt zunächst das Vorhandensein der Anforderungen des §. 381. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung voraus, und wenn die Gläubiger den minorennen Erben das Recht, auch aus jenen Revenüen den nothdürftigen Unterhalt zu beziehen, bestreiten sollten, so ist darüber nach den Vorschriften wegen Aussetzung einer Kompetenz zu verfahren und zu entscheiden.

Berlin, den 14. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Pupillen-Kollegium
zu Frankfurt.

III. 175. E. 34.

24.

Die Aufnahme von Veräußerungs-Verträgen über Grundstücke betreffend.

(Allg. Ger. Ordn. II. 3. §. 11.)

Auf den Bericht vom 5. Januar d. J., welcher die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Land- und Stadtgerichte zu Goldberg und dem dortigen Justiz-Komissarius U.,

über die Pflichten der Notarien bei Aufnahme von Veräußerungs-Verträgen,

zum Gegenstande hat, wird dem Königl. Oberlandesgericht hierdurch eröffnet: daß der Justizminister mit der Ansicht des Kollegiums im Allgemeinen überall einverstanden ist.

Daß einem Richter oder Notar die Aufnahme eines Veräußerungs-Vertrages über ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit auch in dem Falle gestattet sei, wenn der

Besitztitel auf den Veräußerer noch nicht berichtigt worden, unterliegt nicht dem mindesten Bedenken. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages in Beziehung auf die Dispositionsfähigkeit des Veräußerers gehört nur, daß der letztere Eigenthümer des zu übertragenden Gegenstandes ist; der Beurtheilung des Käufers aber bleibt es überlassen, ob er sich in ein Geschäft mit dem uneingetragenen Besitzer einlassen, und sich allenfalls durch Eintragung einer Protestation vorsehen will, oder nicht.

Schon vor den Allerhöchsten Kabinets-Ordren vom 31. Oktober 1831 (Gesetzsammlung S. 251.) und vom 6. Oktober 1833 (Gesetzsammlung S. 124.) hat nach richtiger Auslegung des §. 11. Tit. 3. Th. II. der Allg. Gerichtsordnung die damalige gesetzliche Nothwendigkeit der Besitztitel Berichtigung keinen Grund zur Verweigerung der Aufnahme eines von einem nicht eingetragenen Besitzer abzuschließenden Veräußerungs-Vertrages über ein Grundstück abgeben können; um so weniger ist jetzt an der Zulässigkeit der Aufnahme eines solchen Vertrages zu zweifeln, nachdem die gedachten Allerhöchsten Verordnungen die Verpflichtung zur Besitztitel-Berichtigung auf den Antrag der Interessenten beschränken; so daß von deren vorgängigen Erfüllung die Statthaftigkeit der Veräußerung von Grundstücken nicht abhängig gemacht werden darf.

Wenn es aber auch bei der Aufnahme eines solchen Vertrages auf die für den Veräußerer erfolgte Berichtigung des Besitztitels nicht ankommt, so gehört es doch zu den Pflichten des Richters oder Notars, sich die Legitimation des Veräußerers zu dem beabsichtigten Geschäft anderweitig nachweisen zu lassen, und wenn die Urkunden, worauf der Veräußerer sein angebliches Eigenthumsrecht gründet, nicht sofort herbeizuschaffen sind, den Erwerber darüber zu belehren. Verlangt derselbe demohngeachtet die Aufnahme des Vertrages, so muß seinem Antrage gewillfahrt, in dem Protokolle aber die erfolgte Bedeutung vollständig registrirt und in dem auf Grund desselben ausgefertigten Kontrakt über das Resultat der vorgenommenen Legitimations-Prüfung das Erforderliche bemerkt werden.

Ist dies gehörig beobachtet, so ist der Hypothekenrichter, wenn ihm in Gemäßheit der Instruktion vom

12. Juni 1835 (Jahrbücher Bd. 45. S. 510.) eine beglaubte Abschrift des Veräußerungs-Vertrages eingesandt wird, zu weiteren Schritten wegen Beschaffung der Legitimation des Veräußerers weder verpflichtet noch befugt.

Nur in dem Falle, wenn der Vertrag gesetzwidrige und offenbar ungültige Stipulationen enthält, oder mit dem Inhalte der Hypotheken-Bücher und Grund-Akten im Widerspruche steht, hat der Hypothekenrichter neben der Benachrichtigung der hypothekarischen Gläubiger von der stattgefundenen Veräußerung, zugleich in Gemäßheit der §§. 28. und 29. Theil II. Tit. 2. der Allg. Gerichtsordnung, §. 12. Tit. 11. Hypothek. Ordnung und §. 432. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts entweder selbst die nöthige Zurechtweisung an den Richter oder Notar, von welchem der Vertrag aufgenommen worden, und an die Kontrahenten zu erlassen, oder die vorgesetzte Behörde derselben davon in Kenntniß zu setzen.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sich zu achten und das Land- und Stadtgericht zu Goldberg wegen der unrichtigen Ansicht, welche dasselbe in seinem hier wieder beigehenden Bericht vom 11. Dezember v. J. ausgeführt hat, so wie auch den Justiz-Kommissarius U. mit den nöthigen Bedeutungen zu versehen.

Berlin, den 20. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

I. 186. J. 15. Vol. 2.

25.

Bei der Aufnahme von Notariats-Kontrakten können die Handzeichen sämmtlicher des Lesens und Schreibens unkundigen Interessenten von demselben Instrumentszeugen attestirt werden.

(Allg. Ger. Ordn. III. 7. §. 48. 49. 58. 59. 67. — Rescript vom 13. Juni 1834. Jahrbücher Bd. 43. S. 583.)

Der Justiz-Kommissarius S. zu S. beschwert sich in der urschriftlich nebst Anlagen beigefügten Vorstellung vom 7. d. M. über die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 22. v. M., durch welche die Eintragung des Notariats-Kauf-Kontrakts vom 5. November pr. auf Grund des §. 71. Anh. zur Proz. Ordn. Tit. 10. §. 19. deswegen verweigert wird,

weil die Handzeichen der Lesens und Schreibens unkundigen Verkäuferin Wittwe B. und der ebenfalls Schreibens und Lesens unkundigen Mitkäuferin, verehelichten H., von Einem und demselben Instruments-Zeugen attestirt worden sind.

Der Justizminister kann das Bedenken des Kollegiums nicht gegründet finden.

Der §. 48. Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 7. verordnet zwar, daß bei Aufnahme von Notariats-Verhandlungen und namentlich

„bei deren Vorlesung und Unterschrift"

die in gleicher Beziehung den Gerichten im Tit. 2. und 3. Allg. Ger. Ordn. Th. II. gegebenen

„allgemeinen und besonderen Vorschriften"

beobachtet werden sollen. Der §. 71. Anh. zur A. G. O. scheint sonach für den vorliegenden Fall entscheidend zu sein, weil der im Th. II. Tit. 2. der Allg. Ger. Ordn. enthaltene Anhang § 421. zu §. 17. Absatz 2. ausdrücklich auf §§. 68 und folgende des Anhangs zur Prozeß-Ordnung Tit. 10. §. 19., folglich auch auf den §. 71. des Anhangs verweiset.

Allein über die Vollziehung der als öffentliche außer-

gerichtliche Urkunden geltenden Notariats-Instrumente durch Schreibens Unerfahrene enthalten die §§. 67. 58. 59. 49. Allg. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 7. besondere, die Anwendbarkeit des §. 71. Anh. zur Proz. Ord. ausschließende Bestimmungen. Nach den allegirten §§. 67. 58. 59. 49. muß die Schreibens unerfahrene Parthei an dem Ort, wo ihr Name hingehört, ein Handzeichen machen, und ein zweiter Notarius oder, wie das Gesetz im §. 67. sagt, „ein Zeuge" jenem Handzeichen ihren Namen beifügen. Aus den im Rescripte vom 7. December 1832 (Jahrb. Bd. 40. pag. 468.) angeführten Gründen ist unter dem eben erwähnten „einem Zeugen" nur einer der beiden §. 63. 64. 65. Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 7. gedachten Instruments-Zeugen zu verstehen, und ein dritter besonderer Unterschriftszeuge nicht für nothwendig zu erachten. — Es leuchtet hiernach ein, daß auch Ein und derselbe Instruments-Zeuge die Handzeichen mehrerer Analphabeten, welche ein verschiedenes Interesse haben, attestiren darf. Unrichtig würde ferner die Behauptung seyn, daß im vorliegenden Falle der eine Instruments-Zeuge die Zeichen der Verkäuferin und der andere Zeuge die Zeichen der Mitkäuferin hätte attestiren müssen, denn daraus würde folgen, daß es bei Kontrakten, wo ein drei- und mehrfaches Interesse vorwaltet, auch dreier und respective mehrerer Instruments-Zeugen bedürfe, was nicht vorgeschrieben ist. Die Notariats-Instruments-Zeugen haben auch nicht die Bestimmung, daß der Eine diesen und der Andere jenen einzelnen Bestandtheil des vor ihnen verhandelten Geschäftes beglaubigen soll. Die Zeugen dienen vielmehr zur Beglaubigung des ganzen Actes, und nur Ein Zeuge hat, nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 67. Allg. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 7., noch die besondere Funktion, die Handzeichen Schreibens-Unerfahrener zu attestiren.

Die Unanwendbarkeit des §. 71. Anh. zur Proz. Ordn. auf Notariats-Instrumente wird vollends unbedenklich, wenn man erwägt, daß nach der Allerhöchsten Deklaration vom 20. Juni 1816 (Ges. Sammlung pag. 203.) die Vorschriften der §§. 68 sqq. und 421. Anh. zur Allg. Ger. Ordn. nur für den Fall gegeben sind,

wenn der Richter ohne Protokollführer oder Schöppen verhandelt. Nur bei gerichtlichen vor nicht vollständig besetzter Gerichtsbank geschlossenen Verträgen, folglich niemals bei Notariats-Kontrakten, tritt die Nothwendigkeit ein, auf Grund des §. 71. Anh. zur Proz. Ordn. verschiedene Unterschrifts-Zeugen oder Beistände für Analphabeten, die ein verschiedenes Interesse haben, zuzuziehen.

Vor besetztem Gerichte werden die Kontrakte Schreibens-Unerfahrener ohne Unterschrifts-Beistände, und nach §. 46. Allg. Ger. Ordn. Th. II. Tit. 2. in der Art vollzogen, daß der Richter die Handzeichen attestirt und der Protokollführer und ein Schöppe den Namen des Schreibens-Unkundigen dem Handzeichen desselben beifügt. Verschiedene Protokollführer oder Schöppen für Analphabeten, welche ein entgegengesetztes Interesse haben, werden nicht erfodert. Vielmehr soll das ebengedachte Verfahren auch dann stattfinden, wenn, wie §. 46. Th. II. Tit. 2. Allg. Ger. Ordn. ausdrücklich sagt, „die eine oder die andere Parthei" nicht schreiben kann.

Bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vertreten, insoweit es auf die bloße Beglaubigung ankommt, zwei Notare, oder Ein Notar und zwei Zeugen, die Stelle eines vollständig besetzten Gerichts. In der Consequenz dieses Satzes liegt es, daß der §. 71. Anh. zur Proz. Ordn. eben so wenig auf Notariats-Instrumente als auf Verhandlungen vor vollständig besetzter Gerichtsbank Anwendung leidet.

Der vom Beschwerdeführer eingereichte Kauf-Kontrakt ist übrigens deshalb für ein gültiges Notariats-Instrument nicht zu erachten, weil er nicht dem Lesens und Schreibens kundigen Mitkäufer Schiffmann H. nach Vorschrift des §. 53. Tit. 7. Th. III. Allg. Ger. Ordn. zur Durchlesung vorgelegt worden, auch dieser seiner Namens-Unterschrift den im §. 54. a. a. O. verordneten Vermerk: „selbst gelesen und richtig befunden" nicht beigefügt hat. §. 64 eod. In wiefern dieser Mangel der Eintragung in das Hypothekenbuch, mit Rücksicht auf §§. 1. 3. des Gesetzes vom 23. April 1821 (Ges. Samml. pag. 43.) und §. 75. Allg. Ger. Ordn. Th. III.

Tit. 7., entgegensteht, hat zunächst das Kollegium zu beurtheilen, welches nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen das Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal weiter zu bescheiden hat.

Berlin, den 20. Januar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

I. 127. J. 15. Vol. 2.

26.

Die Einrichtung der Referenten-Tabellen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Gerichte, welche dem Justizminister vierteljährliche Referattabellen einzureichen haben, bei Ausfüllung des mittelst Cirkular-Rescripts vom 27. September 1832. (Jahrb. Band 40. S. 192.) vorgeschriebenen Formulars nicht durchgehends nach gleichen Grundsätzen verfahren und daß nach einer unrichtigen, bei einigen Gerichten getroffenen Einrichtung theils manche Reste in Spruchsachen gar nicht aus der Liste zu entnehmen sind, theils aber abgemachte Sachen in zwei Quartalen und also doppelt aufgeführt werden.

Es wird daher auf folgende Punkte aufmerksam gemacht, die ohne alle Abweichung bei Ausfüllung jener vierteljährigen Spruchlisten zu beobachten sind:

1. Die Liste soll nach ihrer Ueberschrift eine summarische Nachweisung der in einem bestimmten Quartale gelieferten, so wie der darin rückständig verbliebenen Relationen und Korrelationen enthalten. Das ist sorgfältig zu beachten. Es müssen daher z. B. die im künftigen Monate einzureichenden Listen genau die Relationen und Korrelationen ergeben, welche vom 1. Dezember v. J.

bis zum letzten Tage des Februars geliefert sind. Deshalb müssen

II. in der Rubrik: „Rückstände aus den vorigen Quartalen" alle Sachen aufgeführt werden, welche sich am ersten Tage des gemeinten Quartals hinter dem einzelnen Beamten zum Referiren oder Korreferiren befanden, also in der nächsten Liste diejenigen, welche er am 1. December pr. hinter sich hatte.

Es sind ferner

III. im der Rubrik: „im letzten Quartale sind distribuirt" alle Sachen und nur die Sachen aufzuführen, welche bis zum Schlusse des Quartals, in jenem Falle also bis zum letzten Tage des Februars, distribuirt oder dem Korreferenten vom Referenten zugegangen sind, sofern nicht nach Nr. 1. der allgemeinen Bemerkungen zum Formular, der Präsident die Distribution ausdrücklich für das nächste Quartal vorgenommen und als solche bezeichnet hat.

IV. In der Kolonne: „davon sind abgemacht" dürfen keine andern Sachen aufgeführt werden, als diejenigen, in welchen vom ersten Tage des Quartals bis zum letzten Tage desselben, also in jenem Falle vom 1. Dezember v. J. bis zum letzten Februar, die Relationen oder Korrelationen an den Präsidenten wirklich abgeliefert sind. Es ist ein unrichtiges Verfahren gewesen, wenn mehrere Gerichte nach Nr. 2. der allgemeinen Bemerkungen angenommen haben, in diese Rubrik gehörten alle bis zum 15. des ersten Monats des neuen Quartals abgelieferte Sachen, so daß diese Sachen im verflossenen Quartal als abgemacht und im neuen Quartal dennoch als Rest aus dem vorigen Quartal, mithin doppelt, aufgeführt sind.

V. Die Ausfüllung der Kolonne: „Es verbleiben an Resten" ergiebt sich hiernach von selbst. Es müssen in dieser Kolonne und den Unterkolonnen alle Sachen ihrer Gesammtzahl nach aufgeführt werden, welche sich am Schlusse des abgelaufenen Quartals, im gegebenen Falle mit dem Ablauf des Februars, noch hinter den Referenten und Korreferenten befinden.

VI. Alle diese Sachen werden in der vorletzten Kolonne einzeln nach der Nummer und dem Tage der Di-

stribution, oder bei Korrelationen dem Tage, wo die Akten dem Korreferenten zugestellt sind, verzeichnet.

VII. Wenn ein Referent die Sache erst gegen den Schluß des Quartals und noch am letzten Tage desselben an den Korreferenten abliefert, so wird sie auf des Letztern Namen in Rest geschrieben. Es wird derselbe durch die Ausfüllung der vorletzten Kolonne in einem solchen Falle hinreichend wegen des Rückstandes gerechtfertigt.

VIII. Die Nr. 2. der allgemeinen Bemerkungen zum Formular hat bloß die Bestimmung, daß in der für das verflossene Quartal angefertigten und mit dem Schlusse desselben abgeschlossenen Liste noch diejenigen Sachen als nachträglich abgemacht vermerkt werden können, welche bis zum 15. des ersten Monats des neuen Quartals ihre Erledigung gefunden haben.

IX. Dieser nachträgliche Vermerk kann in der Art erfolgen, daß in der vorletzten Kolonne die bis zum 15. des neuen Monats abgelieferten Nummern roth unterstrichen werden.

Der Justizminister fordert die Herren Präsidenten und Dirigenten auf, nunmehr streng darauf zu halten, daß ferner keine Abweichungen mehr von diesen Bestimmungen vorkommen.

Berlin, den 16. Februar 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Obergerichts-Behörden.

I. 657. G. 47. Vol. 2.

27.

Die Errichtung des Landgerichts zu Saarbrücken betreffend.

(cf. Jahrbücher B. 44. S. 454. und B. 46. S. 177.)

Das Königliche ꝛc. wird hierdurch auf die stattgefundene Trennung der Kreise Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler von dem Bezirke des Landgerichts zu Trier, und auf die Organisation des Landgerichts zu Saarbrücken für diese Kreise und den Kreis St. Wendel aufmerksam gemacht, und angewiesen, seine den Landgerichts-Bezirk Saarbrücken betreffenden Requisitionen an den dortigen Oberprokurator zu richten.

Zugleich wird das Königliche ꝛc. veranlaßt, auch die Untergerichte seines Bezirkes hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Der Justizminister
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 173. R. 9.

28.

Den Titel des Großherzoglich Hessischen Hauses betreffend.

Nach einer Mittheilung des diesseitigen Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat der am hiesigen Königlichen Hofe beglaubigte Großherzoglich Hessische Geschäftsträger darauf aufmerksam gemacht, daß von einigen Königlichen Behörden, bei Bezeichnung des

Großherzoglichen Hauses und der Prinzen und Prinzessinnen desselben, noch zuweilen die Benennung Hessen-Darmstadt gebraucht wird, obwohl diese Benennung den seit einer Reihe von Jahren allein geführten Titulaturen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzoges nicht gemäß ist. Vielmehr führt dieser Souverain schon längst ausschließlich den Titel:

„Großherzog von Hessen und bei Rhein,"

und wie der Großherzogliche Geschäftsträger bevorwortet hat, werden die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses nur mit dem Titel als

„Prinzen und Prinzessinnen von Hessen"

bezeichnet; jedoch ist zur Vermeidung von Verwechselung mit gleichbenannten Gliedern des Kurfürstlichen und Landgräflichen Hessischen Hauses die Bezeichnung als

„Prinz und Prinzessin von Hessen und bei Rhein"

zulässig.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird zur genauen Beobachtung obiger Titulatur hierdurch angewiesen.

Berlin, den 28. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Arnsberg und zu Hamm.

I. 1076. S. 3. No. 3.

29.

Die Befugniß der im Civildienste angestellten Unteroffiziere und Soldaten zur Tragung einer besondern Säbeltroddel betreffend.

(Allerh. Kab. Ordre vom 17. März 1809. Anhang zur Ges. Samml. S. 540.)

Auf den beigehenden Bericht des Ministers des In-

nern und der Polizei vom 11. v. M. habe Ich bewilligt, daß diejenigen zur Tragung einer Civil-Uniform berechtigten Beamten, welche zu denjenigen Unteroffizieren und Soldaten gehören, denen durch Meine an das allgemeine Kriegs-Departement ergangene Ordre vom 17. März 1809 die darin näher beschriebene Säbeltroddel als besondere Auszeichnung verliehen worden, diese Säbeltroddel auch zu ihrer gegenwärtigen Civil-Uniform zu tragen befugt sein sollen. Die betreffenden Verwaltungs-Chefs haben hiernach weiter zu verfügen, aber auch darauf gehörig sehen zu lassen, daß der Civilbeamte, der von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, sein Recht zur Tragung der am 17. März 1809 verliehenen Säbeltroddel glaubhaft nachweise.

Berlin, den 14. Februar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

J. M. I. D. 260. J. M. II. 1. 745. O. 22. Vol. 3.

30.

Befugniß der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden zur Fortbeziehung ihres Militair-Gnadengehalts.

Die dortige Königliche Regierung hat in einem dem Herrn Staatsminister von Rochow erstatteten und von diesem dem Justizminister zur weitern Veranlassung mitgetheilten Bericht angezeigt, daß das Königl. Ober-Landesgericht von derselben auf Grund des Reskripts vom 26. August 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 137.) die Fortzahlung des dem Hülfsexekutor M. bei dem Land- und Stadtgericht zu Kulm ausgesetzten Militair-Gnadengehalts von monatlich 2 Rthlr. verlange, obgleich der rc. M. mit 120 Rthlr. jährlichem Gehalt im Civildienst angestellt sei.

Der Justizminister hat darauf in Veranlassung der Erklärung der Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invalidenwesen vom 1. August 1835, das Gnadengehalt des Unteroffiziers und Hülfsboten C. betreffend, das Kriegsministerium ersucht, die Regierung zur Zahlung des Gnadengehalts an den rc. M. mit Anweisung zu versehen.

Des Herrn Kriegsminister von Witzleben Excellenz hat jedoch die vorgedachte Erklärung der Abtheilung für das Invalidenwesen nach dem Schreiben vom 29. v. M. nicht genehmigt, vielmehr dahin abgeändert:

daß das Militair-Gnadengehalt auch dann eingezogen werden solle, wenn der interimistisch Angestellte als solcher in ein Verhältniß tritt, für welches in dem betreffenden Verwaltungs-Etat ein Quantum ausgesetzt ist, aus welchem er sein Einkommen für die interimistische Anstellung bezieht.

Diesem Verlangen hat der Justizminister bei Vergleichung desselben mit dem Beschlusse des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1826. (Jahrb. Bd. 28. S. 309.) nichts entgegenstellen können.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat demzufolge den rc. M. zu bescheiden, auch sich in künftigen Fällen hiernach zu achten.

Berlin, den 28. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu
Marienwerder.

II a. 1125. J. 26. Vol. 2.

31.

Die Kanzleiarbeiten betreffend.

(cf. Kanzlei-Reglement vom 19. Dezember 1833. Jahrbücher B. 42. S. 365.)

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf den Bericht

über den Umfang der Kanzleiarbeit bei dem Kollegium vom 14. v. M. hierdurch Folgendes eröffnet:

Im Jahre 1835 sind bei dem Kollegium an Kanzleiarbeiten 57,821 Bogen geliefert, und hierzu würden, zu dem vollen reglementsmäßigen Pensum von 8 Bogen täglich für jeden Arbeiter, im Durchschnitt circa 24 Arbeiter erforderlich gewesen sein. Mit dieser Zahl würde nun zwar das Königliche Ober-Landesgericht vom Jahre 1836 ab nicht reichen, da das Arbeitspensum mehrerer Kanzlisten herabgesetzt ist oder herabzusetzen beabsichtigt wird. Dagegen sind aber auch die dem Kollegium mittelst Reskriptes vom 14. April v. J. eingeräumten Dispositionsbefugnisse über 9 Kanzlisten, 10 Kanzleidiätarien und über die Fonds für 10 Lohnschreiber zu ausgedehnt. Denn von diesen Arbeitern würden an Kanzleiarbeit, bei 305 Arbeitstagen im Jahre, liefern:

1) zwei Kanzlisten, jeder sechs Bogen täglich, zusammen jährlich .	3660	Bogen,
ein Kanzlist, dessen Pensum auf die Hälfte herabgesetzt ist, vier Bogen täglich	1220	—
vier Kanzlisten, Rücksichts deren die Herabsetzung ihrer Rate von acht auf sechs Bogen im Laufe des Jahres 1836 bevorsteht . . .	7320	—
und zwei Kanzlisten zu 8 Bogen täglich	4880	—
im Ganzen 9 Kanzlisten	17,080	Bogen.
2) 10 Kanzlei-Diätarien zu 8 Bogen täglich . .	24,400	Bogen.
3) 10 Lohnschreiber eben so	24,400	—
in Summa	65,880	Bogen.
Da nun im Jahre 1835 nur .	57,821	Bogen
geschrieben sind, das Personal von 29 Arbeitern also um circa .	8000	Bogen

zu hoch berechnet ist, und mithin, indem keine Gründe für die Vermehrung der Kanzleiarbeiten angegeben sind, mit Rücksicht auf Stellvertretung wegen Krankheit ꝛc., wenn nicht um drei, doch um zwei Arbeiter verringert werden muß: so muß außer der vakanten und vorläufig nicht wieder zu besetzenden Kanzlistenstelle nicht nur eine der 10 Diätarienstellen bei ihrer Erledigung unbesetzt gelassen, sondern auch der Fonds für Lohnschreiber ermäßigt werden.

Hiernach kann dem Königlichen Ober-Landesgericht vom Jahre 1836 ab nur ein Personal von 27 Arbeitern mit 9 Kanzlisten, 9 Diätarien und 9 Lohnschreibern, also bei der jetzt vorhandenen Zahl von 9 Kanzlisten und 10 Diätarien, für die übrigen 8 Arbeiter ein Fonds von 960 Rthlrn. zur Annahme von Lohnschreibern gestattet werden. An Arbeiten würden die 27 Kanzleibeamten zusammen jährlich 61,000 Bogen zu liefern haben.

Die in der Anzeige des Kanzlei-Inspektors H. bevorwortete Verbesserung der Lage der Lohnschreiber kann nicht Statt finden, dem ꝛc. H. selbst in seinen Geschäften auch keine größere Hülfe zu Theil werden, als bereits das Reskript vom 10. März v. J. gestattet, und bei einer Verminderung der Kanzleiarbeit gewiß eintreten wird.

Da nämlich das Kollegium wiederholt darauf angetragen hat, die durch die Cirkular-Verfügung vom 29. September 1824 (Jahrbücher Bd. 24. S. 290.) angeordneten und durch die spätere Verfügung vom 22. August 1825 (Jahrbücher B. 26. S. 195.) wieder aufgehobenen Maaßregeln zur Verminderung der Kanzleiarbeit bei dem Königlichen Ober-Landesgericht wieder zu Anwendung zu bringen, und inzwischen die früher bei Ausführung jener Maaßregeln in der Stellung der Kanzlisten gefundenen Bedenken durch anderweite Regulirung des Einkommens der Kanzlisten beseitigt sind, auch die Verordnung vom 1. Juni 1833 bei dem größeren Theile der Prozesse dieselben Maaßregeln bestimmt hat: — so autorisirt der Justizminister das Königliche Ober-Landesgericht, die Cirkular-Verfügung vom 29. September 1824 mit Berücksichtigung der Deklarationen vom 15. Dezember 1824 und 10. Januar 1825 (Jahrbücher Bd. 25. S. 108. 109.)

hinsichts der bei dem Kollegium und dessen Abtheilungen vorkommenden Geschäfte vom 1. April d. J. ab zur Anwendung zu bringen und die bei dem Kollegium angestellten Justizkommissarien hiernach anzuweisen.

Es läßt sich erwarten, daß bei dieser Maaßregel eine nicht unbedeutende Verminderung der Kanzleiarbeiten eintreten wird. Das Königliche Ober-Landesgericht hat daher, wenn im Laufe dieses Jahres Kanzlisten- oder Kanzlei-Diätarienstellen erledigt werden sollten, solche nicht anderweit zu besetzen, und am Schlusse des Jahres über die Resultate der neuen Einrichtung zu berichten.

Berlin, den 3. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu
Stettin.

I. 278. O. 149. Vol. 2.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs-, Gebühren- und Stempel-Wesen.

32.

Die Verwaltung der Asservate bei den Salarien-kassen betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 14. d. M.,

die Verwaltung der Asservate bei den Salarienkassen betreffend,

hierdurch Folgendes eröffnet:

Die Bestimmung im §. 9. der von dem Ober-Landesgerichte zu Magdeburg erlassenen und unterm 6. Januar 1834 vom Justizminister genehmigten Anweisung wegen Verwaltung der Asservate bei den gerichtlichen Salarienkassen (Jahrbücher Bd. 43. S. 169.):

daß eine Trennung der zum Asservatorio gehörigen Gelder von denen der Salarienkasse nicht erforderlich sei,

ist nicht dahin zu verstehen, daß die in baaren Geldern bestehenden Asservate der Salarienkasse mit deren baaren Beständen vermischt werden können, wodurch die Natur der Asservate und die daraus hervorgehenden Rechte und

Verbindlichkeiten aufgehoben werden würden, sondern nur dahin,

daß die Aufbewahrung der allerdings speziell zu bezeichnenden und abzusondernden Asservate mit den Salarienkassen-Beständen in demselben Gewahrsam erfolgen darf, wenn nicht besondere Kasten sowohl für die letzteren als für die ersteren vorhanden sind.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat hiernach die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Dabei wird der näheren Erwägung des Kollegiums anheimgegeben, das Asservatenwesen der gerichtlichen Salarienkassen nach Maaßgabe der späteren Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 §. 60. und besonders des zweckmäßigen Formulars dazu (Beilage M.) einzurichten und von Führung eines besonderen Gegenbuches zu dispensiren, wenn dies nach dem Beamten-Personal eines oder des anderen Gerichts nöthig werden sollte.

Berlin, den 25. Januar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu Paderborn.

I. 273. Justizfonds 30.

33.

Die Insinuationen gerichtlicher Verfügungen von und nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten und dem Königreiche Ungarn erfolgen kostenfrei.

Nach einer Vereinigung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung erfolgt die Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen, Requisitionen und anderer Ver-

fügungen in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten und dem Königreiche Ungarn durch gesandtschaftliche Vermittlung, ohne daß dafür Gebühren oder sonstige Kosten gefordert werden.

Die Königlichen Landes-Justizkollegien werden hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung gegenseitig in dergleichen Fällen auch keine Kosten zum Ansatz zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Landes-Justiz-
kollegien.

I. 437. Requisitionen No. 2. Vol. 2.

34.

Wenn wegen eines von dem kompetenten Richter der streitenden Partei ertheilten Raths zur Abfassung des Erkenntnisses ein anderes Gericht substituirt wird, so können für die Versendung der Akten keine Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen angesetzt werden.

Reskripte vom 16. Dezember 1834 und 11. Juli 1835. (Jahrbücher B. 44. S. 367. B. 46. S. 116.)

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 29. Dezember v. J. hierdurch eröffnet, daß in den Fällen, in welchen der eigentlich kompetente Richter wegen eines der streitenden Partei ertheilten Raths sich der Abfassung des Erkenntnisses enthalten muß, für die Versendung der Akten an das substituirte Gericht, so wie für deren Rücksendung keine Gebühren, sondern nur die etwanigen baaren Auslagen, namentlich das Porto, angesetzt und von den Parteien erhoben werden dürfen,

insofern diese nicht wegen Sportelfreiheit der Parteien gleichfalls wegfallen.

Berlin, den 12. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu
Breslau.

I. 108. R. 14. Vol. 2.

35.

Die Kreisjustizräthe können für die von ihnen zu auswärtigen Geschäften zugezogenen Protokollführer Diäten und Reisekosten nur ausnahmsweise in einzelnen bestimmten Fällen liquidiren.

(cf. Reskript vom 7. Juli 1834. Jahrbücher B. 44. S. 116.)

Auf Ihre Beschwerde vom 19. d. M.,
in Betreff der für den Protokollführer bei auswärtigen Geschäften zum Ansatz gebrachten von dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt für unzulässig erachteten Diäten,
wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß es bei der Verfügung des Ober-Landesgerichtes vom 23. Dezember v. J. verbleiben muß.

Es ist allerdings nicht beabsichtigt worden, die gerichtlichen Kosten durch die Bestimmung zu vermehren, daß die Kreisjustizräthe nach der Verordnung vom 30. November 1833 (Gesetzsammlung Seite 297.) zu ihren Verhandlungen einen Protokollführer zuziehen müssen. Deshalb ist im §. 7. dieser Verordnung festgesetzt worden, welche Diäten und Reisekosten der Kreisjustizrath bei Geschäften außerhalb seines Wohnortes liquidiren darf, mit der ausdrücklichen Bestimmung,

daß er seinen Protokollführer kostenfrei mit sich nehmen muß.

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß für den Protokollführer weder Diäten, noch Reisekosten bei auswärtigen Geschäften liquidirt werden dürfen.

Diese Bestimmung erleidet jedoch alsdann eine Ausnahme, wenn die Allgemeine Gebührentaxe für die Ober-Landesgerichte den Protokollführern für gewisse Geschäfte, zu welchen sie schon nach früheren gesetzlichen Vorschriften der Beglaubigung wegen nothwendig zugezogen werden mußten, besondere Gebühren- oder Diätensätze bewilligt, wie dies namentlich bei Testamenten, Erbverträgen und anderen letztwilligen Verfügungen der Fall ist.

Abschn. V. No. 51. lit. c. No. 4. der Gebührentaxe vom 23. August 1815.

Berlin, den 25. Januar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Herrn Kreisjustizrath M. zu S.

I. 302. O. 148.

36.

In wiefern die Kreisjustizräthe das von den Parteien nicht einziehbare Porto erstattet verlangen können?

---

a.

Das Königliche Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. hat mich mit meinem Gesuch, mir das in einer Auftragssache, worin die Kosten von der Partei nicht haben eingezogen werden können, verlegte Porto mit 14 Sgr. aus der Salarienkasse zu erstatten, abgewiesen, weil keine der von mir verlegten Portoauslagen den Betrag von 10 Sgr. überstiegen.

Dieser Grundsatz scheint dem Sinne des §. 8. des Gesetzes vom 30. November 1833 (Gesetzsamml. S. 301.) um so weniger zu entsprechen, als in manchen Sachen ein und mehrere Thaler an Porto verlegt werden können, ohne daß die einzelnen Portoauslagen den Betrag von Zehn Silbergroschen übersteigen. Es dürfte daher die Bestimmung des Gesetzes viel mehr auf die einzelnen Sachen, in welchen die Portoauslagen entstehen, als auf jede einzelne Portoauslage zu beziehen sein.

Ob ich nun gleich für den vorliegenden Fall wegen Unbedeutendheit des Objekts auf die Erstattung des verlegten Porto verzichte; so glaube ich doch zu meiner Belehrung für die Zukunft wagen zu dürfen, die hochgeneigte Bescheidung Eurer Excellenz,

> ob den Kreisjustizräthen überhaupt nur einzelne Portoauslagen über Zehn Silbergroschen oder vielmehr die Portoauslagen, wenn sie überhaupt und zusammengenommen in einer und derselben Sache Zehn Silbergroschen übersteigen, aus der Oberlandesgerichts-Salarienkasse zu erstatten sind,

so ehrerbietiegst als unterthänigst nachzusuchen.

Guben, den 31. Dezember 1835.

Der Kreisjustizrath Kaehler.

---

b.

Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß es bei der Frage:

> welche von den Parteien nicht einzuziehende Portoauslagen den nach der Verordnung vom 30. November 1833 angestellten Kreisjustizräthen aus den Salarienkassen der Ober-Landesgerichte bei Aufträgen der letzteren zu erstatten sind,

allerdings nur auf die Höhe jeder einzelnen Portoauslage — wie dies aus den Worten der betreffenden Bestimmung im §. 8. der Verordnung vom 30. November

der 1833 hervorgeht, — nicht aber auf den Gesammtbetrag aller in einer und derselben Sache erwachsenen Portoauslagen ankommt.

Berlin, den 7. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Kreisjustizrath Kaehler zu
Guben.

I. 39. Gen. O. 148.

37.

Die Gebühren der Justizkommissarien richten sich nach dem Gerichte, vor welchem der Civilprozeß schwebt.

(cf. Reskript vom 7. März 1836. Nr. 12. Seite 311. dieses Heftes.)

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird bei abschriftlicher Mittheilung der Beschwerde des Justizkommissarius St. in der Appellationssache des Kaufmanns D. daselbst wider den Archivar H. zu B. vom 30. November v. J. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister diese Beschwerde für begründet hält.

Die Bewilligung der nach den Bestimmungen der Gebührentaxe für Justizkommissarien zulässigen höheren oder niederen Gebührensätze bei Civilprozessen richtet sich nach dem Gerichte, vor welchem der Civilprozeß schwebt. Dies ist im §. 2. der Einleitung zur Gebührentaxe bestimmt ausgesprochen worden.

Wenn hiernach ein Justizkommissar, welcher zur Praxis bei Ober- und Untergerichten berechtigt ist, einen Prozeß betreibt, der bei einem Untergerichte schwebt, so kann er auch nur diejenigen Gebührensätze liquidiren, welche für solche Geschäfte nach der Gebührentaxe bei Untergerichten zulässig sind.

Im entgegengesetzten Falle sind einem Justizkommissarius, welcher an sich nur zur Praxis bei Untergerichten befugt ist, in Gemäßheit des §. 28. Tit. 25. der Prozeßordnung aber auch in der zweiten Instanz bei dem an seinem Wohnorte befindlichen Obergerichte auftritt, für seine Bemühungen in der zweiten Instanz unbedenklich die höheren Gebührensätze zu bewilligen, da der Prozeß in dieser Instanz allerdings bei dem Obergerichte schwebt.

Wenn dagegen das Obergericht die vor ihm gehörige Instruktion eines Prozesses oder auch einen einzelnen Akt der Instruktion in erster oder zweiter Instanz einem Untergerichte oder einem einzelnen Kommissarius überträgt, und bei diesen Verhandlungen ein nur zur Untergerichts-Praxis berechtigter Justizkommissar auftritt, so kann derselbe für seine Bemühungen nur eben so viel liquidiren, als wenn der Prozeß selbst bei einem Untergerichte anhängig wäre.

Hiernach ist die Beschwerde zu erledigen und künftig zu verfahren.

Berlin, den 17. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu
Ratibor.

I. 4410. Sportul. S. 8. Vol. 7.

38.

Die Gebühren der Justizkommissarien für die schriftliche Beantwortung der Appellationsberichte betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 22. Dezember v. J.,

die Beschwerde des dortigen Justizkommissarius W.

wegen der Gebühren für die schriftliche Beantwortung eines Appellationsberichts betreffend,

hierdurch eröffnet, daß der Justizminister kein Bedenken findet, auch in dem Falle, wenn eine neue Instruktion in der Appellations-Instanz eingeleitet worden ist, eine schriftliche Beantwortung des Appellationsberichts und dafür den Justizkommissarien denselben Gebührensatz zu gestatten, der für den Appellationsbericht liquidirt werden darf, vorausgesetzt, daß die schriftliche Beantwortung den Andeutungen in dem Reskripte vom 28. Februar 1821 (Jahrbücher, Band 17. S. 96.) gemäß die Instruktion wirklich erleichtert.

Ob dies anzunehmen ist, muß in jedem speziellen Falle der näheren Beurtheilung und Entscheidung der Gerichtsbehörden vorbehalten bleiben.

Berlin, den 9. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu ꝛc.

I. 29. Sportel S. No. 8.

39.

Die Gebühren der Justizkommissarien betreffend, wenn Prozeßsachen aus dem ordentlichen Verfahren in das summarische Verfahren umgeleitet werden.

---

a.

Ew. Excellenz haben mittelst Reskripts vom 10. v. M. befohlen, daß in allen Prozeßsachen, welche im ordentlichen Prozeßverfahren nach Titel 4 — 14. der Prozeß-Ordnung eingeleitet werden, die Partheien in verschiedenen Stadien befragt werden sollen, ob sie die Fortsetzung der Sache, oder die Abfassung des Erkenntnisses im summarischen Prozesse verlangen, und daß, wenn die Partheien

diesen Antrag übereinstimmend machen, demselben deferirt werden soll. Die Befolgung dieser Vorschrift hat das Königliche Kammergericht uns durch das Rescript vom 21. Januar c. aufgegeben, und bei der Berathung über deren Ausführung ist uns hinsichts der Gebühren der Justizkommissarien ein Zweifel aufgestoßen,

> ob dieselben für die Instruktion bis zum Eintritt des summarischen Prozeßverfahrens die Gebühren nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815 und von da an nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 liquidiren können?

Die alte Sporteltaxe bewilligte ihnen für die Abwartung der ganzen Instruktion die halben Urtheils-Gebühren des Gerichts (Abschnitt 1. Nr. 4.), und wenn sie schriftlich deducirten, konnten sie bei uns noch für die Deduktion 1—8 Rthlr. liquidiren. Die neue Gebührentaxe billigt ihnen für die Termine vor dem Kommissarius die Sätze des Gerichts, und für das mündliche Verfahren eben so viel, als das Gericht Urtheilsgebühren liquidirt, zu, jedoch die letzteren für alle mündliche Termine zusammen (Abschnitt 4. Nr. 2 und 3.). Eine dieser Sporteltaxen allein auf den vorliegenden Fall anzuwenden, scheint unbillig zu sein, da bei der Anwendung der alten Sporteltaxe die Mandatarien die Deduktionsgebühren verlieren, bei Anwendung der neuen Gebührentaxe aber durch die Zahl der vorher abgehaltenen Instruktionstermine die Gebühren sich zu hoch steigern dürften. Es scheint uns daher angemessen, daß den Justiz-Kommissarien für die Instruktion im gewöhnlichen Prozesse der approximative Satz der Urtheilsgebühren nach der Sporteltaxe von 1815, und von da an, wo der summarische Prozeß eintritt, die ferneren Gebühren nach der Gebührentaxe von 1833 festgesetzt werden, und das um so mehr, als auch so die Gerichte ihre Gebühren liquidiren müssen.

Euer Excellenz bitten wir daher ganz gehorsamst, uns zu bescheiden, ob wir uns hiernach achten dürfen.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Das Königliche Stadtgericht hiesiger Residenz.
(Unterschriften.)

---

b.

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 19. v. M.

wegen der Gebühren der Justiz-Kommissarien in Prozeßsachen, welche in dem ordentlichen Verfahren eingeleitet und während der Instruktion zum summarischen Verfahren verwiesen werden,

hierdurch eröffnet, daß der Justizminister mit der in dem Berichte entwickelten Ansicht des Kollegiums einverstanden ist und dasselbe autorisirt, danach zu verfahren.

Berlin, den 14. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das hiesige Königl. Stadtgericht.

I. 898. Justizfonds 68.

40.

Für die im Bagatellprozesse von den Justizkommissarien verlangten Protokoll-Abschriften können keine besondere Kopialien angesetzt werden.

---

a.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird in Folge der Beschwerde der dortigen Justizkommissarien L. ꝛc. vom 18. d. Mts. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister der in der Verfügung vom 23. Dezember v. J. ausgesprochenen Ansicht des Kollegiums,

nach welcher in Bagatellsachen nur die in den §§. 63. und 72. der Verordnung vom 1. Juni 1833 erwähnten Abschriften kostenfrei gefordert werden können,

nicht beizutreten vermag, die Gerichte vielmehr für verpflichtet erachtet, den Justizkommissarien auch von anderen Protokollen auf Verlangen Abschriften zu ertheilen, ohne

daß dafür, außer dem allgemeinen Pauschquantum, besondere Kopialien gefordert werden dürfen.

Dies ist bereits in einer bei einer andern Gelegenheit erlassenen abschriftlich beiliegenden Verfügung des Justizministers vom 20. Jauuar v. J. ausgesprochen worden, nach welcher sich das Königl. Ober-Landesgericht selbst zu achten und die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen hat.

Berlin, den 29. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Münster.

I. 349. Sportelsachen No. 34. Vol. II.

---

b.

Dem Königl. Gerichts-Amte für den Görlitzer Stadtbezirk wird bei Rücksendung der Original-Anlagen der Beschwerde vom 31. Dezember v. J. eröffnet, daß der Justizminister die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 20. August v. J. in Bagatell-Prozessen wegen der unentgeldlichen Ertheilung von Protokoll-Abschriften an die Justizkommissarien völlig angemessen findet, dieselbe daher nicht aufheben, noch dem Gerichts-Amte für dergleichen Protokoll-Abschriften besondere Kopialien in Ansatz zu bringen gestatten kann.

Aus der Ertheilung von Protokoll-Abschriften kann keine begründete Besorgniß wegen Prorogation der Termine entstehen, wenn das Gerichts-Amt dafür pflichtmäßig sorgt, daß die Protokoll-Abschriften schleunigst angefertigt und mitgetheilt werden.

Berlin, den 20. Januar 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Gerichts-Amt
für den Görlitzer Stadtbezirk
zu Görlitz.

I. 117.

41.

Der Stempel zu den Deposital-Quittungen in Kreditsachen ist von dem Gläubiger zu tragen und gehört zu den Liquidationskosten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 29. v. M. darüber:

wem in Kreditsachen der Stempel zu den Deposital-Quittungen zur Last fällt?

hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß der Justizminister beiden in dem Berichte vorgetragenen Ansichten nicht beitreten kann.

Es muß bei der vorgelegten Frage das materielle Recht des quittirenden Gläubigers gegen den Schuldner nicht mit der Stellung eines in einem Konkurse liquidirenden Gläubigers gegen die Verwaltung der Masse verwechselt werden. Zur Entscheidung der Frage, ob in dem ersten Verhältniße ein quittirender Gläubiger, der zur Ausstellung einer zur Löschung genügenden, also beglaubigten Quittung einen Stempel hat aufwenden müssen, diesen Stempel vom Schuldner ersetzt verlangen kann, wird allerdings der §. 54. des Anh. zum A. L. R. dienen können; doch muß, wenn Streit darüber entsteht, zwischen den Streitenden deshalb rechtlich erkannt werden. Diese Frage liegt aber hier nicht vor. Der liquidirende und seine Befriedigung aus dem Depositorium erhaltende Gläubiger muß einen Quittungsstempel lösen, weil er aus dem Depositorium empfängt und die Rechnungsbeläge desselben dem Stempel unterworfen sind. Das Depositorium zahlt nur gegen gestempelte Quittungen und hat keinen Fonds, diesen Stempel zu ersetzen. Ob die einzelne Masse ihn dem Empfangenden zu ersetzen hat, dies entscheidet sich nach der Natur des Falles. Im Konkurse können diese Quittungsstempel nicht zu den Kommunkosten gerechnet, sondern sie müssen zu den Kosten der einzelnen Liquidationen gezählt werden. Der Liquidant kann sie zurückverlangen:

1) nach §. 153. Tit. 50. Th. I. A. G. O. post omnes mit den übrigen Kosten seiner Liquidation;
2) in einigen Fällen aber auch in der III. Klasse, wenn ihm nämlich für die Kosten der Zahlung und Quittungsleistung ausdrücklich mit Hypothek bestellt ist, und er diese Kosten liquidirt hat und damit in der III. Klasse locirt ist.

In diesem letztern Falle bestimmt das Prioritäts-Urtel den Ort, wo sie befriedigt werden.

Dazu, diese Stempel zu den Distributionskosten zu rechnen, so daß sie dem letzten Percipienten in der III. Klasse als Kommunkosten in Abzug kommen, ist kein Grund vorhanden. Nicht die Masse giebt die Stempelbeträge aus, sondern der Gläubiger, der bei der Zahlung eine auf Stempel ausgestellte Quittung liefern muß.

Berlin, den 23. Februar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

I. 538. Steuer. S. 29. Vol. 2.

42.

Die den Auskultatoren und Referendarien Behufs ihrer Zulassung zur höheren Prüfung zu ertheilenden Atteste sind stempelpflichtig.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Königl. Ober-Landesgericht und der dortigen Königl. Regierung über die Frage:

ob Atteste, welche den Auskultatoren und Referendarien Behufs ihrer Zulassung zur höheren Prüfung von den Gerichten ertheilt werden, bei welchen sie bis dahin gearbeitet haben, stempelpflichtig sind?

hat dem Wirklichen Geheimen Rath Herrn Grafen von

Alvensleben Excellenz zu dem abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 13. v. M. Veranlassung gegeben.

In Folge desselben wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß die Ansicht des Kollegiums nicht richtig ist und durch die Vorschrift des Stempeltarifes bei der Position „Atteste" widerlegt wird.

Hiernach sind im Allgemeinen amtliche Atteste in Privatsachen stempelpflichtig, und zu dieser Kathegorie gehören auch die den Auskultatoren und Referendarien Behufs ihrer Zulassung zu den höheren Prüfungen von den Gerichten oder deren Präsidenten und Direktoren zu ertheilenden Atteste. In keinem Falle folgt — wie sich auch schon aus dem Reskripte vom 4. Dezember 1834 (Jahrb. Bd. 44. S. 401.) ergiebt — aus der Stempelfreiheit der Examinationsprotokolle eine gleiche Immunität für die gedachten Atteste. Nur solche Zeugnisse, auf Grund deren ein amtliches Attest ausgestellt werden soll, sind stempelfrei (vergl. Tarif, Position „Atteste", Absatz 1.), so daß hiernach zu den Censuren und amtlichen Aeußerungen der Correferenten und Codecernenten, worauf sich das Behufs der Zulassung zur Prüfung auszustellende Attest zum Theil gründet, kein Stempel zu verbrauchen ist.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht daher sowohl bei den von demselben zu ertheilenden Attesten sich zu achten, als auch die Untergerichte des Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. März 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu
Frankfurt a. d. O.

I. 651. Steuer. S. 14. Vol. 11.

D.

Hypotheken- und Deposital-Recht.

43.

Die Zuziehung der Landes-Polizeibehörde bei Dismembrationen betreffend.

Auf die Vorstellung vom 21. Dezember v. J. wird Ihnen eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht beitreten muß, welche das Königliche Kammergericht in den abschriftlich eingereichten Verfügungen vom 26. Oktober und 26. November v. J. ausgesprochen hat.

Es unterscheidet dasselbe in Betreff der Zuziehung der Landes-Polizeibehörde bei Dismembrationen,

ob die Abgaben und Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen sind oder nicht?

Im ersten Falle hält es eine bloße Anzeige der Parzellirung nicht für ausreichend und bemerkt, daß die Eintragungen aus dem Parzellirungsvertrage von der Vertheilung der Abgaben und von der Genehmigung des Vertheilungsplans durch die betreffende Behörde abhängig sei.

Dies ist vollkommen richtig; nur versteht sich dabei von selbst, und ist auch dem Königlichen Kammergerichte schon bei einer andern Gelegenheit bemerklich gemacht worden, daß die Genehmigung nicht grade eine nothwendige Bedingung der Abschreibung der Parzelle sei, sondern daß hiebei das Verfahren beobachtet werden

müsse, welches die Reskripte vom 24. Dezember 1832 (Jahrb. Band 40. Seite 471.), v. 8. Febr. u. 2. Juni 1834 (Jahrb. Band 43. Seite 108 u. 595.) und das Reskr. v. 1. Aug. 1835 (Jahrb. Band 46. Seite 148.) vorschreiben.

Im andern Falle soll die Anzeige der Parzellirung beim Landrath genügen. Auch hiergegen läßt sich nichts erinnern. Es ist nicht abzusehen, was dem Gerichte der Nachweis, daß der Landrath weitere Anzeige an die vorgesetzte Regierung gemacht habe, nützen soll. Der Landrath ist beständiger Kommissarius der Landes-Polizei-Behörde; er vertritt die letztere auf dem platten Lande, wie die Magisträte in den Städten.

Die Vorschrift des §. 4. des Edikts vom 9. Oktober 1807 hat zum Zweck, der Behörde, welche die öffentlichen Abgaben zu erheben und zu reguliren hat, Kenntniß von der Dismembration zu geben, damit sie von Amtswegen die Vertheilung auf die dismembrirten Parzellen besorge. Wie dies geschieht, darum hat sich kein Gericht zu bekümmern.

Das Reskript vom 16. November 1830 (Jahrb. Band 36. Seite 292.) steht auch nur insofern entgegen, als es den Gerichten erlaubt, jene Bescheinigung vom Landrath zu fordern. Die Gerichte können sich abrr mit der Anzeige an den Landrath vollkommen begnügen.

Ihre Anträge in der Vorstellung vom 21. Dezember v. J. können daher nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D. und Justitiarius von Stangenhagen, Herrn Eding zu Luckenwalde.

III. 263. Gen. H. No. 10. Vol. 3.

44.

Die Prüfung der innern Rechtsgültigkeit eines obervormundschaftlich bestätigten Kaufkontrakts eines Grundstücks gehört nicht zur Kompetenz der Hypothekenbehörde.

Das dortige Königliche Ober-Landesgericht hat dem Justizminister angezeigt, daß das Königliche Stadtgericht sich weigere, auf den Grund des zwischen dem Vormunde den Regierungs-Sekretär N.schen Minorennen, Justizrath W., und der Majorin v. G. über das den Kuranden gehörige vor dem Thore daselbst belegene Grundstück mit Genehmigung des Pupillenkollegiums abgeschlossenen Kaufkontraktes den Besitztitel für die Frau v. G. zu berichtigen, weil demselben nicht durch ein obervormundschaftliches Attest nachgewiesen worden, daß der Kaufpreis für das aus freier Hand verkaufte Grundstück den Taxwerth übersteige. Zugleich sind die diesfälligen Verfügungen des Königlichen Stadtgerichts an den Justizrath W. vom 3. Dez. vor. und 11. Januar d. J. eingereicht und die weiteren Maaßregeln anheimgestellt worden, da das Ober-Landesgericht einer unmittelbaren Anweisnng sich enthalten zu müssen glaube.

Der Justizminister kann das Verfahren des Königlichen Stadtgerichts, wonach sich dasselbe mit Ueberschreitung der Gränzen seines Ressorts auf eine Prüfung der Amtshandlungen des Königlichen Pupillenkollegiums einlassen will, nicht gerechtfertigt finden.

Die §§. 76 und 77. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung stellen die leitenden Grundsätze darüber auf, was die Gerichte bei dem Hypothekenwesen zu vertreten haben.

§. 76. lautet:

> die Kollegia und Gerichte, denen das Hypothekenwesen anvertraut ist, sind schuldig, für die Richtigkeit ihrer Bücher und daß die eingetragenen Aktus, so wie sie darin vermerkt sind, wirklich vorgenommen worden, zu haften.

§. 77. Sie sind aber nicht schuldig, die Gültig-

keit und Rechtsbeständigkeit der von den Partheien vorgenommenen Handlungen selbst zu vertreten.

In Anwendung dieser Grundsätze schreiben die §. 11 und folgende Titel II. der Hypotheken-Ordnung vor:

§. 11. Der Decernent und das Kollegium müssen die Vorstellung und deren Beilagen sowohl nach ihrer Form als Inhalt in genaue und reifliche Erwägung ziehen.

§. 12. Denn obgleich den Kollegiis, nach Maaßgabe Tit. I. §. 77. nicht zugemuthet werden soll, für die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Partheien vorgenommenen Handlungen zu haften, so liegt ihnen dennoch ob, „mit möglichster Sorgfalt zu verhüten, daß

keine gesetzwidrige oder offenbar ungültige Negotia in die Bücher vermerkt,

das Vertrauen des Publici auf die Legalität einer bei Gerichten eingetragenen Handlung zu Hintergehungen und Betrügereien nicht gemißbraucht,

noch auch durch Unvollständigkeit, Dunkelheit oder andere Mängel der dabei vorkommenden Documente zu künftigen Prozessen oder sonstigen Weiterungen Anlaß gegeben werde."

§. 13. Die Kollegia müssen also nicht nur darauf sehen, ob das Gesuch an und für sich nichts Widerrechtliches enthalte, sondern auch examiniren: ob bei Vollziehung des Actus, welcher in den Büchern vermerkt werden soll, die zu dessen Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet, ob die darüber errichteten Instrumente deutlich, bestimmt und vollständig genug abgefaßt, und ob sie mit derjenigen äußern Form und Gestalt versehen sind, welche dabei nach den verschiedenen Arten der Geschäfte nothwendig ist.

Die Hypotheken-Behörde hat hiernach ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten:

1) daß die Urkunden, welche ihr vorgelegt werden, kein Geschäft betreffen, welches gesetzwidrig oder offenbar ungültig ist.

2) daß bei der Vollziehung des Aktus die gesetzlichen Vorschriften beobachtet,

3) daß das Instrument deutlich, bestimmt und vollständig genug abgefaßt worden,

4) daß es mit derjenigen äußern Form und Gestalt versehen sei, welche dabei nach den verschiedenen Arten der Geschäfte nothwendig ist,

und endlich

5) für die Richtigkeit der Eintragung zu haften.

Kömmt es z. B. zu 1) darauf an, ob unter dem Geschäft ein Zinswucher enthalten ist, ob ein pactum commissorium, ein pactum de non amplius intabulando etc. vorliegt, so muß die Hypothekenbehörde die Eintragung zurückweisen.

Die Prüfung zu 2) kann sich nicht gegen die ausdrückliche Vorschrift des §. 77. Tit. I. darauf beziehen: ob die Handlung an sich gültig und rechtsbeständig sei, — sondern darauf, ob die Erfordernisse vorhanden sind,

welche den Uebergang des Eigenthums auf den neuen Acquirenten, die Konstituirung einer Beschränkung des Eigenthums, die Bestellung einer beständigen Last, einer Hypothek u. s. w. gesetzlich begründen; z. B. ob bei einer mittelbaren Erwerbung des Eigenthums die Uebergabe, ob bei einer hypothekarischen Eintragung die Verpfändung erfolgt ist zc.

Hiernach hätte das Königl. Stadtgericht auf Grund des ihm vorgelegenen obervormundschaftlich bestätigten Kaufkontrakts, — dessen Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit an sich und in Beziehung auf die innern Erfordernisse, wozu das Verhältniß des Erwerbpreises zum Taxwerthe offenbar gehört, zu prüfen, nicht zum Ressort der Hypothekenbehörde gehört, — die Umschreibung des Besitztitels bei dem verkauften Grundstücke bewirken sollen.

Es wird dasselbe hierdurch angewiesen, dies nunmehr ungesäumt zu veranlassen.

Der Justiz-Minister muß aber das Verfahren des Königl. Stadtgerichts noch ganz besonders deshalb tadeln, weil dasselbe die Beibringung eines Attestes über den

Taxwerth des verkauften Grundstücks gefordert, obgleich die Taxe des letztern von dem Stadtgerichte selbst aufgenommen gewesen und die Bedenken gegen die Legalität des Geschäfts durch Einsicht der Akten, in welchen sich die Taxe befunden, sogleich hätten beseitigt werden können. Statt auf diese einfache Art die Sache zu erledigen, wird ein Attest von dem Pupillenkollegium über einen Gegenstand gefordert, über welchen die Akten des Königlichen Stadtgerichts selbst die verlangte Auskunft geben konnten. Ein solches Verfahren verursacht unnöthigen Kosten- und Zeit-Aufwand.

Es ist unangemessen, wenn die Decernenten in den Hypothekensachen die dahin einschlagenden Geschäfte als einen ganz besondern, vom Gericht ganz getrennten Geschäftszweig betrachten, und ohne Rücksicht auf die zur Beurtheilung der Anträge der Parteien in Hypotheken-Angelegenheiten dienlichen, in den Registraturen des Gerichts vorhandenen anderweitigen Akten lediglich nach Lage der eingereichten Aktenstücke verfügen. Ein Verfahren der Art beweist ein gänzliches Verkennen des Grundsatzes: „daß die Gerichte der Gerichts-Eingesessenen wegen bestellt sind und daher überall dahin wirken sollen, den Recht suchenden Interessenten auf dem kürzesten Wege und mit möglichster Ersparung von Kosten zu dem zu verhelfen, was sie zu verlangen berechtigt sind."

Der Justizminister erwartet, daß das Königl. Stadtgericht in Zukunft eine größere Aufmerksamkeit auf das, was seines Amtes ist, und mehr Willfährigkeit zur Erleichterung der Partheien beweisen wird.

Berlin, den 8. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Stadtgericht N. N.

III. 843. H. 10. Vol. 9.

45.

Die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken auf die Firma einer Handlungs- oder auf den Namen einer andern erlaubten Privat-Gesellschaft, welche keine Korporation bildet, ist unzulässig.

(A. L. R. I. 17. §. 199. II. 6. §. 13.)

Auf Ihre Beschwerde vom 26. November v. J. in der Hypothekensache von H. und S. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß der Besitztitel von Grundstücken nicht auf die Firma einer Handlungs- oder auf den Namen einer andern erlaubten Privat-Gesellschaft, welche keine Korporation bildet, sondern nur auf den Namen der Mitglieder der Gesellschaft als ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben eingetragen werden darf.

Dies ist im §. 13. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. unzweideutig ausgesprochen. Der §. 199. Tit. 17. Th. I. ebend. hat nur verordnen wollen, daß Grundstücke, die auf den Namen eines einzelnen Gesellschafters und nicht auf den Namen aller Gesellschafter eingetragen sind, in dem Verhältnisse zu fremden Personen so wenig für ein Eigenthum der Gesellschaft angesehen werden können, als ein Grundstück, welches auf den Namen eines einzelnen Miterben eingetragen ist, als sämmtlichen Miterben gehörig betrachtet werden kann. Daraus folgt aber nicht umgekehrt, daß solche Grundstücke auf den Namen der Gesellschaft als solcher, sondern nur, daß sie auf den Namen *sämmtlicher Gesellschafter* eingetragen werden müssen.

Der Sitz der Materie ist der §. 13. Tit. 6. Th. II. Was hier verordnet worden, ist durch die Vorschrift des §. 199. Tit. 17. Th. I. nicht aufgehoben. Auch rechtfertigt es sich vollkommen, wenn das Gesetz den vom Staate genehmigten Korporationen, nicht aber den bloß erlaubten Privat-Gesellschaften die Befugniß zugesteht, Grundstücke auf ihren Namen zu erwerben.

Denn bei Korporationen müssen Aenderungen ihrer Grund-

Grundverfassung zur Kenntniß des Staates, und soweit sie auf Grundstücke Bezug haben, zur Kenntniß des Hypothekenrichters gebracht werden, jede einseitige Rechtsverletzung der einzelnen Mitglieder in Rücksicht der Grundstücke ist mithin dadurch unmöglich gemacht; dagegen nimmt der Staat von der innern Einrichtung bloß erlaubter Gesellschaften keine Kenntniß, jeder Gesellschafter ist, wenigstens der Regel nach, nicht bloß als solcher und auf Höhe der Fonds und seiner Beiträge, sondern auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen verhaftet, und beim Austritte einzelner Gesellschafter bleibt das Societäts-Vermögen nicht der Gesellschaft, sondern es ist ein Eigenthum der einzelnen Mitglieder.

Bei Korporationen fällt ferner durch den Austritt oder Tod alter, oder den Eintritt neuer Mitglieder keine Besitzveränderung, mithin auch keine Legitimation der Erben u. s. w. vor, weil das der Korporation gehörige Grundstück dieser letztern verbleibt, ihre Mitglieder mögen sein, welche sie wollen; bei andern Gesellschaften aber geht der Antheil des einzelnen Mitgliedes bei seinem Tode gesetzlich auf seine Erben, nicht auf die übrigen Mitglieder über; diese Erben müssen sich zum Hypothekenbuche in der gesetzlichen Form legitimiren, und das würde unmöglich sein, wenn das Grundstück nicht auf den Namen der Mitglieder, sondern auf den Namen der Societät eingetragen wäre.

Zwar verweiset das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 6. §. 16. in Rücksicht auf die Handlungsgesellschaften auf die Vorschriften des 3ten Abschnittes des 17ten Titels im I. Theil und des 7ten Abschnittes 8ten Titels im II. Theil. Allein daraus folgt keinesweges, daß dadurch die Bestimmung §. 13. Tit. 6. Th. II. für Handlungsgesellschaften hat abgeändert werden sollen. Denn im 7ten Abschnitte des 8ten Titels II. Theils ist wirklich in Rücksicht der Grundstücke der Handlungsgesellschaften nichts Abänderndes bestimmt, dieser ganze 7te Abschnitt basirt sich vielmehr auf die im 6ten Titel des II. Theiles und im 17ten des I. Theiles vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, die

ihre Gültigkeit überall behalten müssen, sofern sie im 7ten Abschnitte des 8ten Titels des II. Theiles nicht speziell aufgehoben sind, wie sich schon daraus ergiebt, daß nicht bloß auf diesen letztgedachten, sondern auch auf den 3ten Abschnitt des 17ten Titels des I. Theiles verwiesen ist, wo die allgemeinen Grundsätze von Gesellschaften abgehandelt sind, die nach dem Vorstehenden die Vorschrift des §. 13. Tit. 6. Th. II. nicht aufheben.

Da übrigens das Ober-Landesgericht zu Marienwerder nach seiner Aeußerung in der Verfügung vom 19. November v. J. Veranlassung hat, anzunehmen, daß die Theilhaber des Handlungshauses S. O. zu Cöln mosaischen Glaubens sind, so werden die Theilhaber der Handlung dem Ober-Landesgerichte zu bescheinigen haben, daß Ersteres nicht der Fall ist, oder durch ein Attest ihrer Obrigkeit nachweisen müssen, daß sie nach den Gesetzen ihres Wohnortes berechtigt sind, Grundstücke zu erwerben.

Abschrift dieser Verfügung ist übrigens dem Ober-Landesgerichte nachrichtlich zugefertigt worden.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. Postmeister Herrn Hauptmann v. B. zu Marienwerder.

III. 9049. Gen. II. No. 22. Vol. 2.

46.

1. Ueber die Berichtigung des Besitztitels und die Löschung der eingetragenen Forderungen bei subhastirten Grundstücken.

(cf. Reskripte vom 20. Januar 1833. Jahrb. B. 41. S. 232.; vom 18. Oktober 1834. Jahrb. B. 44. S. 410.; vom 13. April 1835. Jahrb. B. 45. S. 498.)

2. Zur Löschung eines im Hypothekenbuche eingetragenen Altentheils ist der Todtenschein des Auszüglers nicht genügend.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf die Anfrage:

wegen einiger bei demselben zur Diskussion gekommenen zweifelhaften Fälle in Hypotheken- und Subhastationssachen,

vom 19. d. M., womit dasselbe sich zunächst an das ihm vorgesetzte Ober-Landesgericht zu Naumburg hätte wenden sollen, hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Derjenige, welcher ein Grundstück in einer nothwendigen Subhastation ersteht, erlangt durch den Zuschlag das Eigenthum desselben (§. 242. I. 11. Allg. L. R.) und ist daher auch ohne geschehene Nachweisung der Uebergabe, so wie der Bezahlung und Vertheilung des Kaufpreises, berechtigt, auf Grund des Zuschlagserkenntnisses die Berichtigung seines Besitztitels zu verlangen. Der §. 58. Titel 2. der Hypothekenordnung ergiebt ausdrücklich, daß der Adjudikationsbescheid hierzu genügt. Der Umstand, daß der Kaufpreis nicht erlegt worden, hat nur die Folge, daß der rückständige Betrag desselben bei Berichtigung des Besitztitels auf den Käufer von Amtswegen in die 3te Rubrik eingetragen (Reskript vom 10ten Oktober 1796: Ediktensammlung von 1796. Seite 721.), und dagegen mit Löschung aller eingetragenen bei der Adjudikation nicht ausdrücklich übernommenen Hypothekenforderungen verfahren wird. Dies letztere muß geschehen,

weil die Hypothekengläubiger nicht doppelte Sicherheit, ihre Hypothek und die Kaufgeldermasse, in Anspruch nehmen können (Reskr. vom 9. Dezember 1815. und 20. Januar 1833, Jahrbücher Band 6. Seite 209. Band 41. Seite 232.). Was aber die auf Rechnung des Kaufgeldes übernommenen Forderungen anbetrifft, so bleiben dieselben, wenn nicht sämmtliche Interessenten sich anders vereinigen, stehen, weil die Aenderung des persönlichen Nexus, welche durch die nothwendige Freilassung des alten persönlichen Schuldners eintritt, das Hypothekenbuch nicht berührt. (Verordnung vom 4. März 1834 über die Subhastation §. 18 u. flg.)

2) Um so weniger kann es hiernach einem Bedenken unterliegen, daß der Adjudikatar, welcher sämmtliche Kaufgelder zum gerichtlichen Depositum abgeführt hat, auf Berichtigung seines Besitztitels und Löschung aller eingetragenen Forderungen anzutragen befugt ist. Die Gläubiger müssen, wie aus §. 100. Tit. 2. der Hypothekenordnung hervorgeht, ihre Befriedigung aus dem Kaufgelde suchen, welches in die Stelle des Grundstücks getreten ist, und das Objekt ihres vormaligen Pfandes repräsentirt: der Adjudikatar aber, der seine Verbindlichkeit überall erfüllt, braucht nicht die Vertheilung des Kaufgeldes abzuwarten. Seine Vorladung zum Kaufgelder-Belegungs-Termin ist unnöthig, wenn er die Kaufgelder schon vorher berichtigt hat, da sein Interesse bei diesem Termine nur darin besteht, zu erfahren, an wen und auf welche Weise er die Tilgung der rückständigen Kaufgelder zu bewirken hat. Die ihm nach §. 16. der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations- und Kaufgelderliquidations-Prozeß zu stellende Verwarnung: „daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Kaufgelder nicht erlegen", läßt sich auch nur dann realisiren, wenn er bis zu dem Termine die Berichtigung der Kaufgelder nicht bewirkt hat.

3) Wenn der Adjudikatar, ohne das Kaufgeld belegt zu haben, und die hypothekarischen Gläubiger in dem Kaufgelder-Belegungstermine nicht erscheinen, so wird die

im §. 16. a. a. O. für den Käufer und die Gläubiger vorgeschriebene Verwarnung realisirt. Die Realisation der Verwarnung besteht gegen den Käufer darin, daß die nicht erlegten Kaufgelder bei Berichtigung des Besitztitels eingetragen werden, so wie in Beziehung auf die ausbleibenden Gläubiger, daß die Annahme des Antheils eines jeden an den Kaufgeldern zum Depositum erfolgt, was dadurch bewirkt wird, daß sein Antheil an den Kaufgeldern in der für ihn abgezweigten Theil-Obligation zum Spezialdepositum gebracht wird.

Hierbei muß der Richter, wie schon in dem Reskripte vom 18. Oktober 1834 zu 1. (Jahrbücher Band 44. Seite 411.) ausgeführt worden, von Amtswegen verfahren, um so mehr also einschreiten, wenn auch nur Ein Interessent es verlangt.

4) Was die Frage betrifft, ob zur Löschung eines im Hypothekenbuche ohne besondere Beschränkung eingetragenen Altentheils der bloße Todtenschein des Auszüglers ausreicht, so kann der Todtenschein des Berechtigten zu dem angegebenen Zwecke nicht für genügend erachtet werden, wenn dieß nicht etwa bei der Bestellung des Altentheils ausdrücklich vorbedungen worden ist. Außerdem bedarf es eines Löschungskonsenses der Erben des Auszüglers, wenn

a) der Altentheil in Praestationen besteht, die rückständig bleiben und noch nach dem Tode des Berechtigten als ein Rückstand eingefordert werden können,

und b) deren Berichtigung mit Rücksicht auf §§. 133. flg. Tit. 16. Th. I. Allg. Landrecht nicht durch Quittungen erwiesen werden kann.

Berlin, den 28. Februar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Liebenwerda.

I. 716. H. 10. Vol. 9.

47.

1. Zu der Eintragung eines Darlehns, hinsichtlich dessen in dem von dem Schuldner einseitig ausgestellten Schuld-Instrumente eine längere, als dreimonatliche Kündigungsfrist bestimmt worden, bedarf es der Zustimmung des Gläubigers nicht.
2. Mit dem Antrage auf Eintragung einer erstrittenen Forderung kann der Antrag auf Beschlagnahme der Revenüen verbunden werden.
3. Wirkung der Löschung der protestativischen Eintragungen.

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die in dem Berichte vom 15. d. M. vorgetragenen Anfragen hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Die erste Frage:

ob es zur hypothekarischen Eintragung von Darlehen der Zustimmung des Gläubigers bedürfe, wenn in dem vom Schuldner einseitig ausgestellten Schuld-Instrumente eine längere als die gesetzliche dreimonatliche Kündigungsfrist bedungen worden?

kann ich nur verneinen.

Der Hypothekenrichter hat das einzutragende Rechtsgeschäft von Amtswegen zu prüfen, ob es seinem Wesen nach nicht gegen die Vorschrift der Gesetze, der Form nach gültig und der Lage des Hypothekenbuches gemäß ist. Findet sich in keiner dieser Beziehungen ein Anstand, so muß die Eintragung erfolgen. Da nun die Stipulation einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist bei einem Darlehn nicht gegen das Gesetz läuft, so kann die Eintragung des letzteren, wenn anderweite Anstände nicht obwalten, nicht versagt werden. Der Umstand, daß aus dem zur Eintragung eingereichten Schuldscheine nicht hervorgeht, ob der Gläubiger mit der längeren als gesetzlichen Kündigungsfrist zufrieden ist, ändert hierin um so weniger etwas, als die Hypotheken-Ordnung Tit. II.

§§. 142. ff. ausdrücklich vorschreibt, daß die Eintragung auf Grund des von dem Schuldner eingereichten Schuld-Instruments erfolgen soll, ohne daß es einer Vorladung des Gläubigers und Abforderung einer Erklärung von Seiten desselben bedarf. Diesem wird hierdurch auch nicht präjudizirt, da ihm durch die Eintragung allein der Nachweis, daß er andere Verabredungen mit dem Schuldner getroffen, nicht verschränkt wird.

2) Die zweite Frage:

ob der Antrag auf Beschlagnahme der Revenüen eines Grundstückes mit dem Antrage auf Eintragung der erstrittenen Forderung auf das Grundstück selbst im Wege der Exekution kumulirt werden darf?

muß ich bejahen.

Die Eintragung einer exekutionsfähigen Forderung in das Hypothekenbuch gründet sich auf einen gesetzlichen, so wie die Eintragung aus einem Schuld- und Verpfändungs-Instrumente auf einen vertragsmäßigen Titel zum Pfandrechte. So wenig das Königl. Land- und Stadtgericht behaupten wird, daß der Gläubiger, der eine vertragsmäßige Hypothek ausgeklagt hat, die Beschlagnahme der Revenüen des verpfändeten Grundstücks nur alsdann extrahiren dürfe, wenn er zuvor sein Pfandrecht aufgegeben hat, eben so wenig läßt sich dies von demjenigen behaupten, der seine im Wege der Exekution entstandene Hypothek durch Beschlagnahme der Revenüen des verpflichteten Grundstücks zu realisiren beabsichtigt. Die Eintragung im Wege der Exekution würde illusorisch sein, wenn man die dadurch erworbene Hypothek nicht gegen das damit belastete Grundstück geltend zu machen befugt wäre; Beschlagnahme der Guts-Revenüen, Sequestration und Subhastation sind aber alles Exekutionsmittel gegen das Grundstück selbst.

3) Die dritte Frage anlangend:

ob der Gläubiger, welcher hinter einer, in Folge des §. 22. Absatz 3. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen, eingetragenen Protestation eine eingetragene Forderung besitzt, die Priorität erst durch die wirkliche Löschung der vorstehenden Protestation oder ein Recht darauf schon durch

den bloßen Ablauf der a. a. O. bestimmten drei-
monatlichen Frist, wenn die Umschreibung der Pro-
testation in eine Hypothek innerhalb derselben nicht
erfolgt, erworben habe?

so muß, wenn die Requisition des Prozeßrichters um die Eintragung erst eingeht, nachdem die auf den unmittelbaren Antrag des Exekutionssuchers eingetragene Protestation gelöscht worden, die Eintragung als eine primitive, d. h. als ob gar keine vorausgegangen wäre, behandelt werden, also hinter allen bis dahin erfolgten Eintragungen zu stehen kommen. Ist die Löschung der Protestation zur Ungebühr erfolgt, so treten die Bestimmungen §. 526 ff. Tit. 20. Th. I. A. L. R. ein. Jedoch kann ohne Einwilligung des später eingetragenen Gläubigers die gelöschte Forderung nicht wieder voreingetragen, vielmehr darüber nur im Wege Rechtens entschieden werden.

Hiernach müssen die Bescheidungen, welche das dortige Ober-Landesgericht ertheilt hat, für richtig erachtet werden.

Berlin, den 27. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Land- und Stadtgericht
zu Glogau.

I. 1152. H. 10. Vol. 9.

48.

Uebertragung eines Erbschafts-Kapitals auf den sich im Besitze des Instruments befindenden Miterben.

(A. L. R. I. 17. §. 152. 153. Hypotheken-Ordnung Titel 2. §. 244. 247.)

Bei Zufertigung des Berichts des Gerichtsamts zu

Groebnig vom 6. dieses Monats wird dem Königlichen Ober-Landesgericht hierdurch folgendes eröffnet:

Der Justizminister ist der Ansicht:

1) daß von Seiten der Hypotheken-Behörde die Uebertragung eines vererbten Kapitals auf den Namen desjenigen Erben, der sich im Besitze des über die Forderung sprechenden Instruments befindet, nicht verweigert werden darf, wenn
   a. das Verhältniß desselben als Miterben dargethan,
   b. die Thatsache der erfolgten Nachlaßtheilung durch ein Attest oder eine Ueberweisung des Verlassenschaftsgerichts oder des Theilungskommissars oder durch Vorlegung eines gerichtlichen oder notariellen Auseinandersetzungs-Rezesses oder auf andere Art nachgewiesen wird, und
   c. die übrigen Erben keine Protestation zur Verhinderung der Disposition darüber im Hypothenbuche haben eintragen lassen,

   §§. 152. und 153. Titel 17. Theil I. des Allgemeinen Landrechts,

und

2) daß hiernächst auch auf den Grund einer von dem eingetragenen Miterben in authentischer Form ausgestellten Quittung die Löschung der Forderung erfolgen muß.

Es würde eine Verletzung des klaren Inhalts der bezogenen Gesetzstelle und einen Widerspruch in sich schließen, wenn der Erbschaftsschuldner dem nach erfolgter Theilung im Besitz befindlichen Miterben mit Sicherheit Zahlung leisten könnte, gleichwohl aber die in hypothekenrechter Form ausgestellte Quittung desselben nicht den Antrag auf Löschung begründen sollte;

§. 244. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung.

Auch ist durch die obigen Bestimmungen den Vorschriften des §. 247. genügt, welche nicht anders gedeutet werden können, als auf die Weise, wie sich beide Gesetzstellen, §. 247. Titel 2. der Hypotheken-Ordnung und die später ergangenen §§. 152. und 153. Titel 17. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, mit einander vereinigen lassen.

Hiernach ist in dem vorliegenden Falle zu verfahren.

Eine andere Frage ist es, ob nicht der Nachlaßrichter zweckmäßig handelt, wenn er seinem Atteste eine größere Vollständigkeit giebt, als in diesem Falle geschehen ist, wenn er insbesondrre bescheinigt, wer die Erben sind, und auf welche Weise der Inhaber des Instruments zu dessen eigenthümlichen Besitz gelangt ist.

Der Justizminister hält dies allerdings angemessen und der Ordnung mehr gemäß, um dadurch jedem Streite der Erben unter einander vorzubeugen, und deshalb ist das Gerichtsamt in Groebnig anzuweisen, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Berlin, den 26. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu
Ratibor.

I. 629. H. 10. Vol. 9.

49.

Bei Anweisungen zur Auszahlung von Depositalgeldern bedarf es nicht der Beifügung der Vollmachten der zur Erhebung ernannten Mandatarien oder der sonstigen Legitimations-Urkunden der Empfänger.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 4. d. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister kein Bedenken findet, das Kollegium zu autorisiren, bei seinem bisherigen Verfahren zu verbleiben,

nach welchem die Vollmachten der zur Erhebung von Depositalgeldern ernannten Mandatarien gleich den sonstigen Legitimations-Urkunden der Empfänger von Depositalgeldern bei den Akten behalten und den Depositalmandaten nicht beigelegt werden, dagegen die Qualität und erfolgte Legitimation der Empfänger in den Zahlungsbefehlen ausdrücklich erwähnt wird.

Hiernach wird, soviel dem Justizminister bekannt ist, bereits bei vielen Obergerichten verfahren, was auch dem Zwecke der §§. 130. 131. Tit. 2. der Depositalordnung vollkommen entspricht.

Die Prüfung der Legitimation der Empfänger liegt dem Kollegium ob, welches die Auszahlung verfügt. Die Depositarien haben nur darauf zu sehen, daß die Zahlung den erhaltenen Anweisungen gemäß, also an die darin bezeichneten Personen, erfolgt. Durch die Anweisungen und die Quittungen der Empfänger wird jede von ihnen geleistete Zahlung gerechtfertigt. Die Mittheilung der Vollmachten ist daher nicht nothwendig.

Berlin, den 14. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Glogau

I. 956. D. 15. Vol. 7.

E.

Strafrecht.

50.

Die Konstituirung eines gemischten Gerichts bei gegenseitigen Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen betreffend.

(Kriminal-Ordnung §. 79.)

Von dem Königlichen Kammergerichte und dem Königlichen Stadtgerichte hiesiger Residenz sind darüber Zweifel erhoben worden, ob auch bei geringen wechselseitigen Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen ein Untersuchungsverfahren durch eine gemischte Kommission Statt findet, oder ob in dergleichen Fällen sowohl das Militairgericht, als das Civilgericht gegen die seiner Jurisdiction unterworfene Partei selbstständig verfährt? Nach Kommunikation mit des Herrn Justizministers Mühler Excellenz, sind die Civilgerichte durch die in den Jahrbüchern Band 45. S. 286. bekannt gemachte Verfügung vom 7. März vorigen Jahres dahin beschieden worden, daß nach den bestehenden Gesetzen bei allen gegenseitigen Beleidigungen zwischen Civil- und Militairpersonen, selbst wenn dieselben nur in leichten Verbal-Injurien bestehen, ein gemischtes Untersuchungsverfahren einzuleiten ist. Da sich jedoch erge-

den hat, daß dieser Grundsatz von einigen Militairgerichten, namentlich in hiesiger Residenz, nicht immer befolgt worden, so veranlassen wir das Königliche General-Auditoriat, die Auditeure dahin zu instruiren, daß, sobald bei einer von einer Civilperson gegen eine Militairperson bei dem Militairgerichte angebrachten Denunciation durch die Vernehmung des Denunciaten oder sonst sich ergiebt, daß auch dieser bei dem fraglichen Vorfalle von dem Denuncianten beleidigt sei, und sobald nun derselbe auch seinerseits auf Bestrafuug des Letzteren anträgt, sofort das Weitere wegen Konstituirung eines gemischten Untersuchungs-Gerichts veranlaßt werde.

Die Civilgerichte sind von dem Herrn Justizminister Mühler angewiesen, die bei ihnen von einer Militairperson gegen eine Civilperson eingereichten Injurienklagen so lange im gewöhnlichen Civil-Injurienprozeß zu erörtern, bis die Existenz gegenseitig erfolgter Injurien zur Sprache kommt, alsdann aber den Civilprozeß in einen durch ein gemischtes Gericht fortzusetzenden Untersuchungs-Prozeß umzuleiten.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Das Militair-Justiz-Departement.

von Kamptz. von Witzleben.

An
das Königliche General-Auditoriat, hier.

K. 63. und 328.

51.

Ueber das Verfahren, wenn ein zum Tode Verurtheilter nach Publikation des Allerhöchst bestätigten Todes-Urtheils ein Begnadigungsgesuch anbringt.

---

a.

Dem Königlichen rc. wird anliegend eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. vor. M.

über das zu beobachtende Verfahren, wenn ein zum Tode Verurtheilter nach Publikation des Allerhöchst bestätigten Todesurtels ein Begnadigungsgesuch anbringen will,

zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 5. Februar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 432. Crim. 4. Vol. 4.

---

b.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. erkläre Ich Mich nicht nur damit einverstanden, daß Meine Ordre vom 15. Oktober 1810, welche die Bedingungen festsetzt, unter denen allein das Begnadigungs-Gesuch eines zum Tode Verurtheilten die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung bewirken kann, noch ferner zur Anwendung gebracht werde; sondern Ich bestimme zugleich hiermit, daß auch ein solches Begnadigungs-Gesuch nur dann noch von dem Gericht berücksicht werden soll, wenn dasselbe entweder bei der Publikation des von Mir bestätigten Endurtheils, oder wenigstens noch vor dem zur Vollziehung der Hinrichtung bestimmten Tage angebracht worden ist. Damit aber der Inquisit nach diesen Vorschriften sich richten könne, sind ihm dieselben bei der Publikation des Endurtheils ausdrücklich bekannt zu machen. Sie haben diesen Befehl den Gerichten zur Nachachtung zuzufertigen.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
Mühler.

---

c.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen. Völlig einverstanden mit den Grundsätzen, die Ihr in dem Bericht vom 2. d. M. vorgetragen habt, approbire Ich es, wenn Ihr die Landesjustizkollegia in Betreff der Begnadigungsgesuche von Delinquenten dahin bescheiden wollt, daß die Hinrichtung auf ein solches Gesuch nur dann ausgesetzt werden soll, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen, und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung angethan sind, — als in welchem Falle sich die Untersuchung derselben zur Ausmittelung der Unschuld ꝛc. von selbst verstehen würde, — Mich aber doch bestimmen könnten, Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Blos in diesen Fällen muß die Exekution eines von Mir bestätigten Todes-Urtels ausgesetzt und Bericht erstattet werden. Ich überlasse Euch, hiernach das Weitere zu verfügen, und bin Ew. wohlgeneigter König.

Potsdam, den 15. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
von Kircheisen zu Berlin.

A. 6145.

52.

Mit dem Verluste des Landwehrkreuzes ist stets der Verlust des National-Militair-Abzeichens alternativ auszusprechen.

In dem von dem General-Auditeur Friccius im vorigen Jahre herausgegebenen Werke „das Preußische Militair-Strafrecht" ist Seite 230. angeführt:

daß bei Versetzung eines Landwehrmannes in die zweite Klasse des Soldatenstandes sowohl der Verlust des National-Militair-Abzeichens, als auch des Landwehrkreuzes im Erkenntnisse auszusprechen sei.

Der Verfasser hat hierbei die Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 27. Dezember 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 335. 336.) nicht berücksichtigt, nach welcher bei allen Vergehen, die den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte nicht blos auf den Verlust des letztern, sondern allgemein:

„auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens"

erkennen, mithin stets alternativ den Verlust beider militairischen Ehrenzeichen aussprechen sollen.

Zur Vermeidung einer Mißdeutung jener Stelle in dem fraglichen Werke wird dies den Gerichtsbehörden bekannt gemacht.

Berlin, den 29. März 1836.

Die Justizminister.

von Kamptz. Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

D. 455.

53.

Wegen rückständiger Untersuchungskosten können Grundstücke des Verurtheilten im Wege der Sequestration verpachtet werden.

(Kriminal-Ordnung §. 622.)

Aus dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 5. dieses Monats über das hierbei zurückfolgende Immediatgesuch des Einsassen L. vom 5. vorigen Monats in dessen Kostenrestsache, hat der Justizminister die Ueberzeugung gewonnen, daß das Landgericht

zu

zu Tilsit bei Einziehung der rückständigen Untersuchungs-Kosten mit großer Schonung verfahren ist. Das Reskript vom 17. vorigen Monats stellte nur die Berechtigung des Gerichts zu einer Verpachtung der Grundstücke des Schuldners in Zweifel. Dieser Zweifel erledigt sich jedoch, wenn nur die Einleitung einer Sequestration vorausgegangen ist und die Verpachtung im Laufe der Sequestration erfolgt.

Es ist aber auch in diesem Falle dafür zu sorgen, daß aus den Pachtgeldern nicht nur die öffentlichen Abgaben und Gemeinlasten und die hypothekarischen Zinsen vorweg berichtigt werden, sondern auch, daß der Schuldner freie Wohnung und die zum nothdürftigsten Unterhalt für sich und seine Familie erforderlichen Naturalien aus dem Grundstücke erhält.

Der Vorsicht ist es übrigens angemessen, die Eintragung der rückständigen Kosten auf den Grund des exekutorisch gewordenen Mandats im Hypothekenbuche gleichzeitig zu bewirken.

(Reskript vom 6. Oktober 1834. Jahrbücher Bd. 44. Seite 444.)

Nach diesen Grundsätzen ist die Immediat-Vorstellung des ꝛc. L. zu prüfen und das Weitere darauf zu verfügen.

Berlin, den 25. Januar 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu
Insterburg.

III. 424. Sportul. S. No. 2. Vol. 4.

54.

Instruktion für die Inspektoren und Gefangenwärter bei den Land- und Stadtgerichten des Großherzogthums Posen.

Das Königliche Land- und Stadtgericht erhält in

der Anlage die Instruktion für Inspektoren und Gefangenwärter bei den Land- und Stadtgerichten des Großherzogthums Posen, mit der Anweisung, auf deren Befolgung genau zu halten.

Gleichzeitig wird dem Dirigenten des Gerichts zur besondern Pflicht gemacht, die Gefangen-Inspektoren sorgfältig zu beaufsichtigen und die Gefängnisse oft, mindestens alle 8 Tage, entweder selbst zu revidiren oder durch ein Mitglied des Gerichts revidiren zu lassen.

Bei dem §. 4. der Instruktion wäre es passend gewesen, der gesetzlichen Verwarnung wegen der Flucht aus dem Gefängnisse Erwähnung zu thun; sie ist aber in der Voraussetzung unterblieben, daß es zweckmäßiger sein dürfte, jedem Direktor die geeigneten Anordnungen dafür zu überlassen, daß diese Verwarnung in keinem Falle unterbleibe und richtig erfolge.

Mehrere Gerichtsbehörden haben angefragt, welche Strafen gegen Gefangene anzuwenden, welche sich Vergehen gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen. Der Herr Justizminister hat in dem Reskripte vom 24. Juli v. J. folgende Bestimmungen genehmigt:

„Gefangene, welche sich im Gefängnisse bei der Arbeit, beim Verhör oder sonst ungebührlich betragen, können vom Gerichtsdirigenten, wenn er sich von der Wahrheit der gemachten Beschuldigung hinreichende Ueberzeugung verschafft hat, ohne förmliche Untersuchung disciplinarisch bestraft werden. Diese Strafe besteht nach Bewandniß des Vergehens und der sonstigen Umstände:

1) in Ausschließung von der Freistunde auf längere oder kürzere Zeit, wo möglich mit der Verpflichtung, während derselben zu arbeiten;

2) in einsame Einsperrung, allenfalls bei Wasser und Brod, oder Entziehung sonst gestatteter Bequemlichkeit;

3) in Anlegung von Ketten;

4) in körperlicher Züchtigung.

Letztere darf jedoch, den Fall der thätlichen Widersetzlichkeit oder der Beschimpfung eines Beamten, wenn deshalb nicht förmliche Untersuchung nöthig wird,

ausgenommen, nur angewendet werden, wenn die sonst zulässigen Ordnungsstrafen den Zweck verfehlt haben oder nach der Lokalität nicht anwendbar sind, und unter allen Umständen nur dann, wenn der zu Bestrafende seiner körperlichen Konstitution nach züchtigungsfähig ist und bereits einmal auf den Grund eines Erkenntnisses körperliche Züchtigung erlitten hat, oder der Nationalkokarde für verlustig erklärt, oder in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt ist.

Bei den zur Landwehr oder zur Kriegsreserve gehörenden Individuen muß auch die disciplinarisch verhängte körperliche Züchtigung jeder Zeit durch Stockschläge und in Gegenwart eines von der Militairbehörde dazu zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen werden. Von selbst versteht sich, daß bei Personen weiblichen Geschlechts in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1833 (Jahrbücher Bd. 41. S. 276.) die körperliche Züchtigung auch disciplinarisch unzulässig ist."

Diese Bestimmungen sind daher in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Endlich wird dem Königlichen Land- und Stadtgerichte empfohlen, seine eigene Beamten für den Fall einer Feuersgefahr im Gefängnisse oder in dessen Nähe mit bestimmter Anweisung zur Rettung der Gefangenen zu versehen, und dieselbe von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, und außerdem mit der Orts-Polizei oder der Militairbehörde feste Maaßregeln wegen der in einem solchen Falle nöthigen Bewachung oder anderweitigen Unterbringung oder Abführung der Gefangenen zu verabreden.

Posen, am 22. Februar 1836.

Der Chef-Präsident des Königlichen Oberappellationsgerichts für das Großherzogthum Posen.

von Frankenberg

An
sämmtliche Königliche Land- und Stadtgerichte im Großherzogthum Posen.

I. 941. Crim. 4. Vol. IV.

Anlage.

§. 1. Der Gefangen-Inspektor führt die Aufsicht über die Gefängnisse, die Gefangenen und den Gefangenwärter. Er hat in dieser Beziehung nur vom Direktor des Gerichts oder dessen Stellvertreter Befehle zu erhalten, dem er auch jeden Morgen über die Zahl der Gefangenen und über alles im Laufe des vorhergegangenen Tages Vorgefallene mündlichen, wenn aber etwas von Bedeutung vorgekommen ist oder der Gerichtsdirigent es sonst verlangt, schriftlichen Rapport zu erstatten hat.

§. 2. Der Gefangen-Inspektor führt die Gefangenliste nach folgenden Rubriken:

1) laufende Nummer,
2) Stand oder Gewerbe, Vor- und Zuname, Wohnort oder Geburtsort des Gefangenen,
3) Tag und Stunde der Einlieferung,
4) von welcher Behörde die Verhaftung und die Einlieferung geschehen ist,
5) Ursache der Verhaftung,
6) ob, womit oder warum der Gefangene nicht beschäftigt wird,
7) wann und wohin der Gefangene entlassen worden,
8) Bemerkungen.

Diese Liste dient nur zur Kontrolle der Untersuchungs-Gefangenen. Für die Straf-Gefangenen, die ihre Haft im Gefängnisse des Land- und Stadtgerichts verbüßen, muß

eine Liste der Strafgefangenen

geführt werden. Sobald dem Gefangen-Inspektor der jederzeit schriftlich zu erlassende Befehl zukommt: „den Inkulpaten, dessen Strafzeit von dem zu benennenden Tage beginne, auf die genau nach dem Urtel zu bestimmende Frist zum Gefängnisse anzunehmen," trägt er ihn in die Liste ein, indem er ihn zu gleicher Zeit zur Haft bringen läßt. Hiervon macht er sofort zu den Akten Anzeige; 24 Stunden vor Ablauf der Strafzeit macht er zu den Akten die kurze Anzeige:

die (14tägige) Strafzeit des N. N. endet Morgen den —ten d. Mts.

Die Liste der Strafgefangenen enthält die Rubrik:

1) laufende Nummer,
2) Nummer der Gefangenliste, wenn er in dieser bisher eingetragen gewesen ist,
3) Name des Gefangenen,
4) Dauer der Strafzeit,
5) Anfang derselben,
6) Ende der Strafzeit,
7) wann und wohin derselbe entlassen ist,
8) Bemerkungen.

Der Gefangen-Inspektor muß die Liste täglich einsehen, um die Anzeige nicht zu versäumen. Die Entlassung selbst bewirkt und notirt er gleich, nachdem er auf seine Anzeige die desfallsige Verfügung des Gerichts oder des Inquirenten erhalten hat. Ob Inkulpaten, die in das Zuchthaus, auf die Festung, oder in das Inquisitoriats-Gefängniß abgeführt werden, in der Gefangen- oder in der Straf-Liste als abgegangen aufzuführen? richtet sich darnach, ob sie ihre Strafe schon im Gefängnisse des Land- und Stadtgerichts angetreten hatten, oder nicht.

Die beiden Listen dienen zur Grundlage bei der monatlich an das Ober-Landesgericht einzureichenden Gefangenliste und bei den vierteljährlich einzusendenden, von dem Land- und Stadtgerichte ausgehenden Liquidationen der Verpflegungskosten. (Pag. 149. der Anweisung zur Verwaltung der Salarienkassen vom 1. Januar 1835.)

§. 3. Die Annahme der Gefangenen, so wie deren Entlassung kann nur auf ausdrücklichen schriftlichen Befehl (Dekret) des vorgesetzten Gerichts erfolgen. Werden Gefangene des Nachts, oder zu einer Zeit, wo ein solcher Befehl nicht sofort erlassen werden kann, eingeliefert, so sind dieselben freilich vorläufig anzunehmen, es muß aber die Annahme-Ordre alsdann am folgenden Morgen bis spätestens 10 Uhr erbeten werden, auf deren Grund erst die Eintragung in die Liste und die definitive Annahme erfolgt.

§. 4. Der Gefangen-Inspektor nimmt von dem eingelieferten Gefangenen ein Signalement unter Angabe sei-

nes Namens, Wohnorts, Gesundheitszustandes und der bei ihm gefundenen Sachen (vergleiche §. 5.) nach dem mitfolgenden Formular auf und übergiebt es, von ihm datirt und unterschrieben, spätestens in 24 Stunden nach der Einlieferung und Annahme desselben.

§. 5. Er hat dafür zu sorgen, daß jeder Gefangene vor der Aufnahme in's Gefängniß durch den Gefangenwärter, bei weiblichen durch eine Frau, auf's Genaueste visitirt wird. Aeußern sich Spuren von Schwangerschaft einer eingelieferten und visitirten Gefangenen, so ist davon dem Gerichte (zugleich mit der Anzeige ad 4.) Anzeige zu machen. Messer, Stahl, Feuerstein, Nägel oder andere Instrumente, mit denen ein Ausbruch, eine Befreiung von den Fesseln, oder ein sonstiger Mißbrauch versucht, oder getrieben werden könnte, sind dem Gefangenen abzunehmen. Es sind den Gefangenen nur die nothdürftigen Kleidungsstücke zu lassen; die entbehrlichen dagegen zu specifiziren (§ 4.) und vom Inspektor in einem sichern Gelaß aufzubewahren, damit sie dem Gefangenen im Falle des Bedarfs verabreicht, oder ihm bei seiner Entlassung zurückgegeben werden können. Geld, Sachen von Werth oder corpora delicti sind in eine besondere Spezifikation zu bringen und damit dem Gerichte zu überreichen. Diese Spezifikationen sind vom Gefangenen zu unterschreiben; falls er nicht schreiben kann, muß ein Dritter für ihn seine Handzeichen attestiren. Ueber die den Gefangenen abgenommenen vom Gefangen-Inspektor aufzubewahrenden Sachen muß derselbe ein Verzeichniß (Buch) führen, dem folgende Rubriken zu geben sind:

1) laufende Nummer,
2) Nummer der Gefangenliste,
3) Namen des Gefangenen und Tag seiner Einlieferung,
4) Benennung der ihm abgenommenen Gegenstände,
5) Wann, wozu und auf wessen Veranlassung dieselben herausgegeben und verwendet worden,
6) Bemerkungen.

In dieses Verzeichniß, welches mit Genauigkeit zu führen, da es den Revisionen des Effekten-Depositoriums zum Grunde zu legen ist, kommen auch Gegenstände, die wäh-

rend der Verhaftung für Gefangene eingehen und asservirt werden, z. B. Kleidungsstücke. Den einem Gefangenen gehörigen oder ihm sonst abgenommenen Stücken muß die laufende Nummer des Verzeichnisses zur Vermeidung von Verwechselungen angeheftet werden.

§. 6. Vor der Einführung des Gefangenen in das für ihn bestimmte Gefängniß muß durch einen Arzt sein Gesundheitszustand untersucht werden. Kranke Gefangene müssen, wenn der Arzt erklärt, daß sie in dem Gefängniß-Lokal nicht bleiben dürfen, oder wenn sie mit ansteckenden Krankheiten, namentlich der Krätze, behaftet sind, in eine besondere Krankenstube gebracht und von anderen Gefangenen getrennt bleiben. Wenn mehrere Gefangene eingeliefert werden, die bei dem nämlichen Verbrechen betheiligt sind (Komplizen), so ist wo möglich gleich Anfangs eine abgesonderte Einsperrung zu bewirken. Männer und Weibspersonen dürfen nicht in die nämlichen Gefängnisse gebracht, und ihr Zusammenkommen muß auch außerdem, namentlich aber in den Freistunden, bei der Arbeit ꝛc. vermieden werden.

§. 7. Werden kleine Kinder mit der Mutter eingeliefert, so sind dieselben nur aufzunehmen, wenn sie noch an der Brust sind und der Arzt ihre Trennung von der Mutter für gefährlich erklärt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem Gerichte sofort Anzeige zu machen, damit für anderweite Unterbringung des Kindes gesorgt werde.

§. 8. Der Inspektor weist dem Gefangenwärter das Gefängniß an, worin der Gefangene aufzunehmen, und er hat dafür zu sorgen, daß hierbei die etwanigen Anordnungen des Gerichts, wegen sicherer Aufbewahrung, Fesselung oder Trennung des Gefangenen von Komplizen, pünktlich beobachtet werden.

§. 9. Der Inspektor muß täglich einige Male, und auch dann und wann des Nachts, die Gefängnisse revidiren und sich überzeugen, daß die Sicherheit der Gefangenen nicht gefährdet ist, daß in denselben Ordnung und Reinlichkeit herrscht, daß nicht durch Tabakrauchen — welches durchaus nicht, weder in den Gefängnißräumen, noch bei der Arbeit oder in den Freistunden zu gestatten ist — oder durch Unvorsichtigkeit beim Heizen Feuers-

gefahr herbeigeführt werde, und daß der Gefangenwärter seinen Pflichten pünktlich nachkomme.

§. 10. Zur Erhaltung einer gesunden Luft müssen in der warmen Jahreszeit die Fenster des Gefängnisses in der Regel den ganzen Tag offen bleiben; bei kaltem Wetter muß dies während der Reinigung der Zimmer und während der Freistunden geschehen; auch muß bei solchem Wetter, und außerdem, wenn der Arzt es nöthig findet, mit Wachholderbeeren oder Essig geräuchert werden. Jeden Morgen sind die Nachtkübel sofort auszuleeren, die Schlaf-Utensilien möglichst zu entfernen und sämmtliche Gefängnisse auszukehren. Die Gefangenen müssen sich jeden Morgen Gesicht und Hände waschen, sie müssen alle Woche einmal ein reines Hemde anziehen. Die Strohsäcke und Kopfkissen, so wie die Decken werden alle 8 Tage von den Gefangenen selbst im Freien ausgeklopft, erstere alle vier Woche mit frischem Stroh gefüllt, die Decken aber, wenn besondere Umstände es nicht häufiger erfordern, alle drei Monate gewaschen. Wo eine Walkmühle in der Nähe ist und es ohne sonderliche Mühe und Kosten bewirkt werden kann, muß davon zur Reinigung und Konservation der wollenen Schlafdecken Gebrauch gemacht werden.

§. 11. Wo es die Lokalität gestattet, muß den Gefangenen täglich eine Stunde der Genuß der frischen Luft im Freien erlaubt werden, wenn dies nicht bei einzelnen Gefangenen, der Untersuchung wegen, vom Gericht untersagt ist. Diese Freistunden hat der Inspektor anzuordnen, wobei jedoch mit Vorsicht verfahren werden muß, um möglichst Durchstechereien und das Zusammenkommen der Komplizen zu vermeiden.

§. 12. Läßt es sich irgend einrichten, so sind die Gefangenen in ihren Gefängnissen zu beschäftigen. Wie dies nach der Lokalität in jedem Orte geschehen könne, darüber hat der Inspektor dem vorgesetzten Land- und Stadtgerichte seine Vorschläge zu machen, und dieses darüber zur weitern Anordnung zu berichten. Es wird sich fast überall Gelegenheit finden, die weiblichen Gefangenen mit Spinnen, Stricken, Ausbessern von Wäsche u. s. w., die männlichen mit Federnreißen, Wollezupfen u. s. w. zu be-

schäftigen. Leichte Verbrecher gemeinen Standes, besonders leichte Strafgefangene müssen auch — jedoch nur auf Erlaubniß der Gerichts-Vorgesetzten — außer ihrem Gefängniß-Behältnisse, jedoch im Bereiche des Gefängniß-Lokals, zu häuslichen Zwecken des Gefängnisses beschäftigt werden, die Weiber z. B. beim Waschen, beim Scheuern der Gefängnißräume, Männer mit Holzhauen, Holz- und Wassertragen. Bei allen Arbeiten sind die Gefangenen durch den Inspektor und Gefangenwärter genau zu beaufsichtigen, und von dem erstern ist das Maaß der Arbeit zu bestimmen. Wegen Anschaffung der etwa nöthigen kleinen Geräthe, wohin einige Spinnräder, Aexte, eine Holzsäge ꝛc. zu rechnen, wegen Deckung des dadurch nöthigen Vorschusses und Verrechnung des etwanigen Arbeitsverdienstes, wird auf die Anweisung für die Salarienkassen vom 1. Januar 1835. pag. 151. No. 12. und 13. verwiesen. Es versteht sich von selbst, daß wo Arbeiten, die mit Geldausgaben und Einnahmen verbunden sind, vorkommen, der Inspektor sowohl über die Einnahme und Ausgabe an Material und über die gefertigten Arbeiten, als auch über die Geld-Einnahme und Ausgabe gleiche Nachweisungen führen muß, die vierteljährlich dem Gerichte zur Revision und weitern Verfügung vorzulegen sind. Komplizirte Arbeiten, namentlich Webereien, eignen sich für die Gefängnisse der Land- und Stadtgerichte nicht.

§. 13. Wegen der Beköstigung der Gefangenen sind bei jedem Gerichte besondere Vorschriften ergangen oder werden noch ergehen. Der Inspektor führt jedoch darüber die Kontrolle, daß den Gefangenen die für sie bestimmte Kost unverkürzt, in der vorgeschriebenen Güte und zur rechten Zeit gereicht wird, und daß Speisen und Geschirre reinlich sind. In der Regel muß jeder Gefangene die gewöhnliche Kost erhalten; eigene Beköstigung ist nur mit Bewilligung des Gerichts zu gestatten, und es dürfen dergleichen Speisen nur an den Gefangenwärter abgegeben werden, der dieselben zu revidiren hat.

§. 14. Von jeder Erkrankung muß der Gefangenwärter dem Inspektor und dem für das Gefängniß engagirten oder vom Gerichts-Direktor designirten Arzte Nach-

richt geben. Daß die Medikamente zeitig gefertigt und vorschriftsmäßig gebraucht werden, darauf haben der Inspektor und Gefangenwärter gebührend zu sehen. Ueber die erkrankten und resp. genesenen Gefangenen muß eine Kontrolle geführt werden; es genügt zu dem Ende, wenn in den betreffenden Listen der Untersuchungs- resp. Straf-Gefangenen in der Kolonne: Bemerkungen das Erforderliche kurz aufgeführt wird, z. B.

am Fieber erkrankt den ....ten ......
in das Krankenzimmer gebracht den ....ten ......
genesen und in das Gefängniß Nr. ... gebracht den ....ten ......

Dies dient zugleich mit zur Kontrolle der Mehrausgaben für die Kranken an Medikamenten, der etwa besonders verordneten Kost und dergleichen.

§. 15. Der Gefangenwärter hat die Befehle des Inspektors zu befolgen und sich, wo er irgend im Zweifel ist, an denselben mit Anfragen zu wenden, auch demselben von Allem, was vorgeht, sofort mündlich Anzeige zu machen.

§. 16. Es hat derselbe die unmittelbare Aufsicht über die Gefangenen und die Gefängnisse. Er führt zu den einzelnen Gefängnissen die Schlüssel, die er niemals aus den Händen geben darf. Bei einer nothwendigen Entfernung hat er die Schlüssel nur an den Inspektor abzuliefern.

§. 17. Der Gefangenwärter ist für die Sicherheit der Gefangenen verantwortlich, er muß deshalb die Gefängnisse immer verschlossen halten, sobald nicht den Gefangenen Freistunden bewilligt sind. Während dieser Freistunden muß er die Gefangenen sorgfältig im Auge behalten, damit weder Entweichungen, noch Durchstechereien vorkommen. Er hat die Gefangenen zum Verhör und von da zurück in's Gefängniß zu führen und darf auf dem Wege dahin und zurück keine Mittheilungen weder mit Gefangenen noch anderen Personen gestatten.

§. 18. Der Gefangenwärter muß die Gefängnisse oft bei Tage und bei Nacht revidiren und sich überzeugen, daß die Wände, Fenster, Oefen, Fußboden und Thüren unverletzt sind. Dabei hat er die Fenstertraillen, so wie

die Fesseln der Gefangenen mit der Schärfe eines Messers zu untersuchen, um so die oft vorkommenden feinen Einschnitte, die sich leicht zukleben lassen, zu finden. Er muß dann und wann die Strohsäcke im Innern durchsuchen und gefährliche Gefangene auf's Genaueste visitiren, um alle der Sicherheit gefährliche Gegenstände zu entfernen. Die eigentlichen Kriminal-Gefangenen müssen sich beim Essen der hölzernen Geschirre, Löffel und Gabel bedienen. Werden ihnen ausnahmsweise Messer oder metallne Löffel gegeben, so muß der Gefangenwärter dieselben nach gemachtem Gebrauche sofort wieder wegnehmen. Ueberhaupt muß er darauf halten, daß in den Gefängnissen sich keine Gegenstände befinden, die nicht durchaus nothwendig sind; deshalb muß er darin kein Holz, Steine und dergleichen, ohne besondere Erlaubniß auch keine Schreibmaterialien, leiden.

§. 19. Der Gefangenwärter muß sich der Entweichung der Gefangenen mit eigener Gefahr widersetzen und sie nöthigenfalls mit Gewalt verhindern. Ist eine Entweichung oder ein Durchbruch versucht oder vollführt, so muß er davon schleunigst Anzeige machen nnd Alles aufbieten, um weitern Entweichungen vorzubeugen.

§. 20. Der Gefangenwärter muß strenge auf die Beobachtung der §. 10. für die Reinlichkeit gegebenen Vorschriften halten. Er hat für die Entfernung der Nachtkübel und Schlaf-Utensilien, für Waschwasser und frisches Trinkwasser, für das Auskehren und Ausräuchern der Gefängnisse und Gänge, so wie für Heizung der Oefen zu sorgen, wozu er sich einiger leichten Gefangenen bedienen kann, die ihm vom Inspektor hierzu überwiesen werden sollen.

§. 21. Der Gefangenwärter muß mit Feuer und Licht sehr vorsichtig sein und darf nicht gestatten, daß in den Gefängnissen Taback geraucht oder Licht gebrannt wird, wenn zu Letzterem der Gerichtsvorgesetzte nicht die Erlaubniß ertheilt hat. Bei entstehender Feuersgefahr hat er aufs Schleunigste Anzeige zu machen und die für solchen Fall gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 22. Der Gefangenwärter muß darauf halten, daß die Gefangenen nicht unter sich Durchstechereien treiben,

daß sie ihre Sachen nicht unter einander veräußern, und daß nicht Gefangene, deren Trennung angeordnet ist, zusammenkommen oder korrespondiren. Er muß ferner jeden Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt möglichst verhindern. Er darf keinem Gefangenen ohne Erlaubniß des Gerichts gestatten, mit Fremden zu reden oder auszugehen. Wird dies einmal erlaubt, so darf er dies nicht auf mehrere Fälle ausdehnen, und hat er einen Gefangenen zu begleiten, so darf er mit demselben unter keiner Bedingung Wirthshäuser besuchen, oder den Genuß berauschender Getränke gestatten. Werden Eßwaaren oder Getränke von außen für Gefangene gebracht, so hat er die Ueberbringer an den Inspektor zu weisen.

§. 23. Der Gefangenwärter darf mit den Gefangenen nicht über ihre Untersuchungen reden, hat dieselben vielmehr an den Richter zu verweisen. Er muß überhaupt jeden unnöthigen Verkehr mit den Gefangenen vermeiden; er darf ihnen ohne Erlaubniß des Gerichts nicht Speisen oder Getränke, unter keiner Bedingung aber Branntwein, reichen.

§. 24. Der Gefangenwärter muß die Gefangenen mit Ernst, und soweit es seine Pflicht zuläßt, mit Milde behandeln, dagegen darf er sich bei Vollstreckung der Strafen oder bei Anlegung von Fesseln nicht durch Mitleiden von seiner Pflicht abhalten lassen. Wenn Gefangene sich widersetzen, ihn beleidigen, oder sonst gegen die Hausordnung fehlen, so darf der Gefangenwärter sie deshalb nicht schimpfen oder thätlich mißhandeln, er hat vielmehr davon dem Inspektor Anzeige zu machen, der die Bestrafung durch das Gericht herbeiführen wird. Eben so wenig ist der Gefangen-Inspektor zu dergleichen Handlungen befugt. Beträgt der Gefangene sich ungebührlich und ungehorsam, so ist davon dem Gerichte schriftliche Anzeige zu machen. Nur im Falle einer dringenden Gefahr ist der Inspektor oder der Gefangenwärter ermächtigt, zur Verhütung großer Exzesse, dem Gefangenen Fesseln anzulegen, oder ihn binden zu lassen. Von einem solchen Vorfalle ist aber ohne Verzug dem Gerichte und resp. dem Inspektor Anzeige zu machen.

§. 25. Bitten und Anträge der Gefangenen sind allemal zur Kenntniß des Gerichts-Dirigenten zu bringen.

§. 26. Bei Absendung der Gefangenen in das Zuchthaus oder auf die Festung sind die wegen Untersuchung des körperlichen Zustandes der Sträflinge, namentlich der Frauenzimmer in Bezug auf etwanige Schwangerschaft, wegen vorschriftsmäßiger Bekleidung derselben, wegen Mitsendung der Urtel, Armuthszeugnisse u. s. w., und bei Transporten von Gefangenen überhaupt die desfallsigen dem Gerichte ertheilten Bestimmungen vom Gefangen-Inspektor, so weit es diese betreffen wird, genau zu befolgen. Vor Absendung eines Gefangenen muß der Inspektor bei dem ihm vorgesetzten Gerichte zeitig dasjenige beantragen, was in jedem einzelnen Falle zur Genügung jener Bestimmungen erforderlich scheint.

§. 27. Die Schuldgefangenen sind zwar in die Gefangenliste mit einzutragen, übrigens aber den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen; es können ihnen vielmehr die nach ihren Mitteln zulässigen Bequemlichkeiten rücksichtlich der Bekleidung, der Bett-Utensilien und der Beköstigung gestattet werden; der Gefangenwärter hat aber darauf zu sehen, daß sie sich aus dem Gefängnisse nicht entfernen können.

§. 28. Es wird erwartet, daß sowohl der Inspektor, als auch der Gefangenwärter die Vorschriften dieser Instruktion genau befolgen, widrigenfalls Verweise oder Ordnungsstrafen eintreten, oder nach Bewandniß der Umstände die Bestrafung durch eine Untersuchung herbeigeführt werden soll.

Posen, am 22. Februar 1836.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Appellationsgerichts für das Großherzogthum Posen.

von Frankenberg.

Formular.

D durch d
eingelieferte
aus bei
im Kreise, des
Verbrechens d
angeklagt,
ist Mittag um
Uhr, der Verfügung vom
ten gemäß,
zur Haft genommen, und in das Gefängniß Nr. gebracht worden.

Nach dem Gutachten des Arztes

Bei der Visitation sind folgende Sachen:

1)
2)
3)
4)
5)

u. s. w.

abgenommen und in das Asservaten-Verzeichniß sub No. eingetragen worden.

Signalement.

1) Religion.
2) Alter.
3) Größe . . . Fuß . . . Zoll
4) Haare.
5) Stirn.
6) Augenbraunen.
7) Augen.
8) Nase.
9) Mund.
10) Bart.
11) Kinn.
12) Gesicht.
13) Gesichtsfarbe.
14) Statur.
15) Sprache.
16) Besondere Kennzeichen.
17) Bekleidung.

F.

Rheinprovinz.

55.

Autonomie des rheinischen ritterbürtigen Adels.

a.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums über die Anträge der Freiherren von Mirbach und von Loe für sich und andere Mitglieder des rheinischen Ritterstandes auf Herstellung der in ihren Familien vor Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübten Befugnisse bei der Bestimmung über Ihren Nachlaß, habe Ich ersehen, sowohl, daß diese Befugniß von dem ritterbürtigen rheinischen Adel in Successionsfällen ausgeübt worden ist, als auch, daß die Mitglieder des rheinischen Ritterstandes für den Fall der Herstellung ihrer Befugniß eine besondere Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und der Töchter ihrer Familien zu errichten beschlossen haben. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sei, um so mehr beschlossen, dasselbe in denjenigen Familien des rheinischen Ritterstandes, welche es vor der

Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, wieder herzustellen, als Ich im gleichen Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch die Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien und dadurch der Wohlstand und Flor aller Klassen Meiner Unterthanen befördert und gesichert werden kann. Die Familienhäupter, welche darauf antragen, haben gebührend nachzuweisen, daß sie zu den früher berechtigten Geschlechtern gehören, daß sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen, und daß sie der vorgedachten Stiftung bis zum 1. Januar 1837 beigetreten sind. In diesen Familien soll jedem Familienhaupte, wenn nicht Verträge oder anderweitige beschränkende Familien-Einrichtungen entgegen stehen, die Befugniß beigelegt sein, durch Eheberedungen, durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzeugung eines derselben vor den andern, Substitutionen, Abfindungen und Aussteuer der Söhne und Töchter, die Verhältnisse der Ehegatten und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in ihren Nachlaß Bezug hat, nach freiem Gutbefinden festzusetzen. Diese Anordnungen sollen, wenn sie übrigens in rechtlicher Form abgefaßt sind, in allen für jetzt noch nicht wirklich eröffneten Erbschaftsfällen von den Gerichtshöfen als rechtsbeständig anerkannt werden, ihre Gültigkeit aber erlöschen, wenn der Beitritt zur vorerwähnten Stiftung bis zum Schlusse dieses Jahres nicht erfolgt ist. Diejenigen Familienhäupter, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung, für die Abfindung oder Aussteuer sämmtlicher Kinder, und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten, nach dem frühern Familien-Herkommen, nach der Zahl der Kinder, und nach den Vermögens-Verhältnissen Sorge zu tragen. Im Falle Streitigkeiten hierüber entstehen, sollen sie von einem näher zu bestimmenden standesmäßigen Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentliche Gerichtshöfe, entschieden werden. Den zur vorgedachten Disposition berechtigten Familienhäuptern ist auch bei Fideikommiß-Stiftungen

die Ausübung derselben gestattet, doch verbleibt es rücksichtlich der Bestätigung bei den bestehenden Vorschriften. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die sämmtlichen Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

b.

Nachdem Ich aus dem Berichte des Staatsministeriums ersehen habe, daß die mit dem Namen der Autonomie bezeichnete Dispositions-Befugniß, auf deren Anerkennung und Bestätigung Sie in Ihrem und anderer zur rheinischen Ritterschaft gehörigen Familien Namen angetragen haben, vor der Einführung der fremden Gesetzgebung im ritterbürtigen Adel bestanden hat, diese Befugniß aber zur Erhaltung des Flors und Wohlstandes Meiner rheinischen Ritterschaft beiträgt; so habe ich keinen Anstand genommen, diesem Antrage zu willfahren und demgemäß die abschriftlich anliegende Ordre an das Staatsministerium erlassen.

In spätern Zeiten sind allerdings mehrere vormals bestandene Quellen der Versorgung der Nachgebornen, wenigstens in ihrer frühern Gestalt, in politischen Veränderungen untergegangen. Ich habe daher aus dem Bericht des Staatsministeriums mit Wohlgefallen ersehen, daß Sie und Ihre Kommittenten in richtiger Würdigung des eigenen Interesses Ihrer Familien auf das Wohl der Nachgebornen Rücksicht genommen und bereits den Grund zu einer diesem Zweck gewidmeten Stiftung gelegt haben. Um diese beifallswerthe Absicht zu befördern, habe Ich, wie Sie aus Meiner Ordre an das Staatsministerium ersehen, die Anerkennung der freien Dispositionsbefugniß der Mitglieder derjenigen Familien, welche sie früher ausgeübt haben, an die Voraussetzung geknüpft, daß

sie jener Stiftung beitreten. Ich überlasse Ihnen, denselben dies zu eröffnen, und die darüber bei Ihnen eingehenden Erklärungen einzureichen. Wegen der Organisation sowohl der beabsichtigten Stiftung, als des Schiedsgerichts, sehe Ich Ihren nähern Vorträgen entgegen, und genehmige im Allgemeinen die vorgeschlagenen Grundzüge der Verfassung des letztern.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Freiherrn von Mirbach und
von Loe, jetzt hier.

56.

Wenn Rechtskandidaten die Prüfung zur Auskultatur nicht bestanden haben, so ist dies auf ihren Zeugnissen zu bemerken.

Euer Hochwohlgeboren erhalten beikommend die unterm 20. v. M. eingereichten den Rechtskandidaten N. N. betreffenden Verhandlungen mit dem Eröffnen zurück, daß derselbe als Auskultator bestellt werden kann. Es kann übrigens, so viel die allgemeine Anfrage betrifft, den Kandidaten nicht gewehrt werden, wenn sie das Examen bei einem Gerichte nicht bestanden, demnächst bei einem andern Gerichte sich demselben nochmals zu unterziehen. Damit davon aber kein Mißbrauch gemacht werde, hat das erstere Gericht bei Rückgabe der Zeugnisse an den Kandidaten darauf zu vermerken, daß derselbe bereits einem Examen unterzogen gewesen und nicht bestanden ist, so wie, welche Frist zum anderweiten Examen ihm gesetzt worden, welche jedoch ohne Zustimmung des Kandidaten und bei deren Ermangelung ohne vorgängige Genehmigung

des Justizministerii nicht über sechs Monate hinauszusetzen ist.

Berlin, den 5. Februar 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Landgerichts-Präsidenten, Herrn von Oppen und den Königlichen Ober-Prokurator, Herrn von Collenbach, zu Cöln.

E. 336.

57.

Das Stimmrecht der Landgerichts-Assessoren betreffend.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 2. Dezember v. J. wird zur näheren Bestimmung der wegen des Votums der nicht etatsmäßigen Assessoren ergangenen Reskripte vom 8. März und 4. April 1834 (Jahrbücher B. 43. S. 234. und Lottners Sammlung B. 4. S. 40. und 50.) hiermit festgesetzt,

1) daß jeder etatsmäßige Assessor, er mag bei dem Landgericht, auf dessen Etat er steht, oder bei einem andern, kommissarisch beschäftigt sein, stets das Votum illimitatum hat,

2) daß jeder nicht etatsmäßige Assessor, selbst wenn er auch Diäten bezieht, nur das votum limitatum hat, falls ihm nicht das votum illimitatum ausdrücklich beigelegt worden,

3) daß jeder nicht etatsmäßige Assessor, welcher bisher nur ein votum limitatum gehabt hat, durch die Beförderung zum etatsmäßigen von selbst auch das votum illimitatum erlangt.

Zugleich wird nach Ihrem Antrage das Reskript vom 4. April 1834 dahin modificirt, daß die Assessoren cum

voto limitato auch bei Kollokationen und Distributionen zu Kommissarien ernannt werden können, und denselben in diesen, so wie in allen andern Civilsachen, worin sie zu Kommissarien bestellt worden sind, bei der Entscheidung auf die von ihnen zu erstattenden Vorträge ein volles Votum zustehen soll. Im Uebrigen muß es bei den gedachten Reskripten verbleiben, insonderheit kann ich die Ausschließung der nur mit einem votum limitatum versehenen Assessoren von der Befugniß, in Vertretungsfällen an den Audienzen der Civilkammern mit Stimmrecht Theil zu nehmen, nicht genehmigen, da die Beschränkung des Stimmrechts der gedachten Assessoren nicht wegen Mangels gehöriger Ausbildung, sondern nur aus der Rücksicht verordnet worden ist, damit nicht bei einer großen Anzahl solcher Assessoren die Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Kollegiums in den Hintergrund treten und ihr Gewicht verlieren.

Euer Hochwohlgeboren überlasse ich, diese Verfügung zur Kenntniß des Appellations-Gerichtshofes zu bringen, auch danach die Landgerichts-Präsidenten und Oberprokuratoren mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Januar 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königl. Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes, Herrn Schwarz und den Königl. General-Prokurator, Herrn Biergans, zu Cöln.

E. 3971.

58.

Instruktion über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz, so weit daselbst noch das französische Recht gilt.

(cf. Instruktion vom 1. Juli 1835. Jahrbücher B. 46. S. 106.)

Da das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 (Gesetzsammlung Seite 86.) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungsbehörden keinen bestimmten auf Einleitung des Konfliktverfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz, anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen; so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile der Rheinprovinz, in welchen das französische Recht noch gilt, zu verordnen:

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, beim ersten Vortrage einer Klage zunächst zu prüfen, ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger durch Erkenntniß, wogegen die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig bleiben, zurückgewiesen werden. Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt (§§. 3. und 4.) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Adcitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehen-

den gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei. Im letztern Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeßverhandlung den Konflikt zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde zeigt darauf den eingelegten Konflikt, unter Anführung der Gründe desselben oder unter abschriftlicher Beifügung des darüber gefaßten Beschlusses, dem öffentlichen Ministerio desjenigen Gerichts an, vor welchem der Prozeß schwebt, mit dem Ersuchen, das Gericht von dem eingelegten Konflikt in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde, darf, nachdem sie den Konflikt auf die in den §§. 3. und 4. bezeichnete Weise erhebt, bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Behörde eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorgeschriebene Art erhoben worden, muß das betreffende Gericht das Rechtsverfahren einstweilen durch Vorbescheid, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstellen, das öffentliche Ministerium aber sogleich über den erhobenen Konflikt an den Justizminister unter Beifügung der Klage, der Konflikts-Einlegung und des darauf erfolgten gerichtlichen Vorbescheides berichten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Friedensgerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts, welcher ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat (§§. 3. 4. 7.), ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Berlin, den 30. März 1836.

Frhr. v. Altenstein. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz.
v. Witzleben. v. Rochow. v. Ladenberg.
Rother. Graf v. Alvensleben.

59.

Die Höhe der zur Wahl der Mitglieder der Handelskammern berechtigenden Gewerbesteuer-Quote betreffend.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. vorigen Monats,
die Höhe der zur Wahl der Mitglieder der Handelskammern berechtigenden Gewerbesteuer-Quote betreffend,
wodurch die in den Jahrbüchern Band 37. Seite 428. abgedruckte Allhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 modificirt worden, zur weitern Verfügung.

Berlin, den 5. März 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
und Geheimen Ober-Justizrath Herrn
Biergans zu Cöln.

I. 644.

---

b.

Ich will aus den in Ihrem Berichte vom 29. v. M. angeführten Gründen nach Ihrem Antrage Meine auf Anlaß der Bestätigung des Statuts der Düsseldorfschen Handelskammer erlassenen Ordre vom 16. Juni 1831 dahin modificiren, daß die Gewerbesteuer-Quote, an welche das Recht, die Mitglieder der Handelskammer zu wählen, geknüpft ist, in den Städten der ersten Gewerbesteuer-Klasse mindestens Zwanzig Thaler betragen muß, wogegen es in den Städten zweiter Klasse bei

dem bisherigen Satze von Zwölf Thalern sein Bewenden hat.

Berlin, den 21. Februar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen-Rath Rother.

60.

Ueber die Befugniß des Richter-Kommissars, in Fallitsachen außerhalb des Sitzes des Handelsgerichts Verhandlungen vorzunehmen.

(Code de commerce Art. 478.)

Der Ergänzungsrichter Bölling zu Gladbach hat aus Veranlassung einer zwischen ihm und dem Königlichen Handelsgericht in der Fallitsache des B. in V. eingetretenen Meinungs-Verschiedenheit über die Befugniß des Richter-Kommissars, die Verhandlungen in Fallitsachen außerhalb des Sitzes des Handelsgerichts vorzunehmen, eine Belehrung über den Sinn des Art. 478. des Handelsgesetzbuchs in Antrag gebracht. Dem Richter-Kommissar steht es frei, die ihm überwiesenen Verhandlungen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, in seiner Wohnung, in dem Hause des Falliten oder an irgend einem andern Orte vorzunehmen, in sofern das Gesetz die Bestimmung des Ortes dem ernannten Kommissar überlassen hat. Dies aber ist namentlich in Bezug auf die Zusammenberufung der Gläubiger durch die Art. 478. uud 515. des Handelsgesetzbuchs geschehen, indem beide Gesetzesstellen unzweifelhaft die Bestimmung des Ortes, wie des Tages und der Stunde der Verhandlung, dem Kommissar überlassen. Ebenso unzweideutig geht dies auch aus den bei der Abfassung des Art. 478. stattgefundenen Verhandlungen hervor. (Locré esprit du code de commerce, tom. 6. p. 53.)

Dem steht der Art. 1040. der Civil-Prozeß-Ordnung

nicht entgegen, indem die hierin aufgestellte Regel die durch specielle Gesetze sanktionirten Ausnahmen nicht ausschließt, überdem aber auch das erst im Jahre 1807 publizirte Handelsgesetzbuch als jüngeres Gesetz der älteren Prozeß-Ordnung vorgehen würde. Hiernach war der ꝛc. Bölling als Richter-Kommissar in der B.schen Fallitsache allerdings befugt, die Gläubiger in seine Wohnung vorzuladen, und ist mithin nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 23. Januar 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
das Königl. Handelsgericht zu Krefeld.

Abschrift vorstehender Verfügung dem Königlichen Generalprokurator Herrn Biergans auf den Bericht vom 26. v. M., um die übrigen Handelsgerichte davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 23. Januar 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königl. Generalprokurator Herrn
Biergans zu Cöln.

I. 137.

61.

Publikandum, die Bestellung vereideter Taxatoren zur Aufnahme von Inventarien und Privat-Vermögensverzeichnissen in Vormundschaftssachen betreffend.

Zur Verminderung der Kosten, welche durch die

jedesmalige Vereidung der Taxatoren bei Aufnahme eines Inventariums oder Privat-Vermögensverzeichnisses in Vormundschaftssachen herbeigeführt werden, haben des Herrn Justizministers Excellenz mittelst Reskripts vom 5. v. M. zu bestimmen geruhet, daß für den Bereich eines jeden Bürgermeisteramts Sachverständige, welche das Mobilarvermögen der Minderjährigen abschätzen, von den Friedensrichtern angeordnet und ein- für allemal vereidet werden sollen, wobei dieselben sich jedoch anheischig machen müssen, in unvermögenden Vormundschaftssachen dergleichen Abschätzungen unentgeldlich vorzunehmen.

Bei der Auswahl der solchergestalt ein- für allemal zu vereidenden Sachverständigen muß darauf Bedacht genommen werden, daß dieselben die Fähigkeit besitzen, den Werth der zu inventarisirenden Gegenstände richtig zu beurtheilen, daß sie der Feder hinreichend gewachsen sind, und daß sie mit diesen Eigenschaften zugleich den erforderlichen Grad von Rechtlichkeit verbinden, sohin auf das Zutrauen des Publikums einen gegründeten Anspruch haben. — Den Friedensrichtern wird es bei einiger Personalkenntniß ein leichtes sein, die hiezu geeigneten Personen zu ermitteln, und wenn sie es für nothwendig erachten, mögen sie sich desfalls mit dem betreffenden Bürgermeister benehmen.

Die Vortheile, die durch diese Einrichtung herbeigeführt werden, sind abgesehen von dem damit verbundenen Kosten-Ersparnisse unverkennbar. Es wird dadurch die Anlage einer richtigen Taxe und eine genauere Feststellung des Werthes des den Minderjährigen gehörigen Vermögens in einem höhern Grade gesichert, der Zeitverlust, welcher mit dem Heranziehen entfernterer Sachverständigen verbunden ist, vermieden, und indirekt zugleich jede Einmischung unberufener Zwischentreter beseitigt, indem zu erwarten steht, daß man sich jener ein- für allemal vereideten Taxatoren zur Aufstellung der Privat-Vermögensverzeichnisse bedienen wird, wenn der Vormund persönlich sich hiezu nicht im Stande fühlt. Die Winkelkonsulenten werden alsdann auch in diesem Zweige keine Nahrung mehr finden, und die Vermögensverzeichnisse eine größere Gleichförmigkeit erhalten, wodurch die Verwaltung des Vormundschaftswesens merklich erleichtert wird.

Den Friedensrichtern bleibt es indessen vorbehalten, die solchergestalt getroffene Anordnung einzelner Sachverständigen zu jeder Zeit nach Willkühr zurückzunehmen, und steht sohin nichts entgegen, andere Taxatoren zu ernennen, wenn sich ergiebt, daß die Angeordneten den Anforderungen des vormundschaftlichen Gerichts oder jenem der Parteien nicht gehörig entsprechen, in Erledigung der erhaltenen Aufträge säumig oder durch Krankheiten rc. verhindert sind, die vorkommenden Abschätzungen zu bewirken.

Ebenso sind aber auch die Vormünder nicht verpflichtet, bei Aufnahme von Inventarien oder Privat-Vermögensverzeichnissen der solchergestalt ein- für allemal vereideten Sachverständigen sich nothwendig zu bedienen, und wird denselben die Befugniß nicht entzogen, unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse, die Abschätzung auch durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, daß diese von dem vormundschaftlichen Gericht hiezu vorschriftsmäßig vereidet sind, und dürfte in manchen Fällen hiezu sogar ein oder anderes Mitglied des Familienrathes geeignet erscheinen, dessen Vereidung alsdann gleich nach Beendigung der ersten Familienraths-Versammlung vorgenommen werden könnte.

Daß übrigens den solchergestalt ein- für allemal zu vereidenden Sachverständigen für die Abwartung des Vereidungstermins keine Entschädigung bewilligt werden kann, bedarf wohl keiner nähern Erwähnung, indem jene Vereidung nicht im Interesse einer einzelnen Vormundschaft geschieht.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die Friedensrichter Ihres Amtsbereiches hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, nach dem Inhalte dieser Verfügung zu verfahren.

Cöln, den 8. März 1836.

Der General-Prokurator.
Biergans.

An
sämmtliche Königl. Herren Oberprokuratoren in der Rheinprovinz.

E. 824.

62.

Die vormundschaftlichen Verhandlungen, welche sportelfrei sind, sind auch stempelfrei.

(cf. Anweisung vom 10. Oktober 1835. Jahrbücher Band 46. Seite 614.)

Der Oberprokurator von Collenbach hat in einem Berichte vom 26. Oktober v. J. über die Stempelpflichtigkeit der vormundschaftlichen Verhandlungen in den Fällen, in welchen ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, angefragt. Ich bin dieserhalb mit dem Königlichen Finanzministerium in Kommunikation getreten, worauf das in Abschrift beigefügte Rückschreiben vom 28. v. M. ergangen ist. Ew. Hochwohlgeboren werden hiernach veranlaßt, die Bestimmung Ihrer Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. §. 24. durch eine mittelst Einrückung in die Amtsblätter zu veröffentlichende Verfügung dahin zu erläutern, daß in den Fällen, in denen nach jenem §. die vormundschaftlichen Verhandlungen die Sportelfreiheit genießen, denselben auch die Befreiung vom Stempel zukommt.

Berlin, den 9. Februar 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Generalprokurator,
Herrn Geheimen Ober-Justizrath
Biergans zu Cöln.

E. 382.

63.

Knaben unter 13 Jahren dürfen zur Grubenarbeit unter Tage nicht zugelassen werden.

---

a.

Wir haben uns auf den Antrag der Provinzial-Be-

hörde veranlaßt gefunden, bei des Königs Majestät auf Abänderung des Artikels 29. des französischen Polizeidekrets vom 3. Januar 1813 dahin anzutragen, daß in demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem dieses Dekret noch gültig ist, kein Knabe vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre zur Grubenarbeit unter Tage zugelassen werden dürfe. Seine Königl. Majestät haben hierauf durch die in beglaubter Abschrift beiliegende Allerhöchste Ordre vom 9. d. M. diesen Antrag zu genehmigen geruhet, und veranlassen wir Euer Hochwohlgeboren, dieselbe durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 30. März 1836.

Der Justizminister. Das Finanzministerium.
von Kamptz. Graf von Alvensleben.

An
den Königl. Generalprokurator, Herrn
Biergans zu Cöln.

---

b.

Nach Ihrem Antrage vom 16. v. M. setze Ich mit Abänderung des Art. 29. des französischen Polizeidekrets vom 3. Januar 1813 hierdurch fest, daß in demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem dieses Dekret noch gültig ist, kein Knabe vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre zur Grubenarbeit unter Tage zugelassen werden darf. Etwanige Kontraventionen der Koncessionare oder Grubenvorgesetzten gegen diese Bestimmung sollen nach erfolgter Ermittelung, wie alle andere Bergwerks-Kontraventionen, dem Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und dem Polizeidekret vom 3. Januar 1813 gemäß bestraft werden. Sie haben diesen Erlaß durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen und auf dessen Ausführung gehörig Acht zu haben.

Berlin, den 9. März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kamptz und den Wirkl. Geh. Rath Grafen von Alvensleben.

E. 716.

64.

Unterschied zwischen Real-Injurien und Mißhandlungen.

(cf. Allh. K. O. vom 20. Dezember 1834. Ges. Samml. von 1835. S. 2.)

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend die Akten in den Untersuchungs-Sachen wider N. N. P. P. u. s. w. und die in diesen Sachen vom Königlichen Revisions- und Kassationshofe erlassenen Urtheile, zur weiteren Veranlassung.

Ew. Hochwohlgeboren werden aus den beiden kassirenden Erkenntnissen in Sachen wider Bn. und Bch. ersehen, daß der Königliche Revisions- und Kassationshof ganz die nämlichen Grundsätze ausgesprochen hat, welche in den Reskripten vom 21. Februar und 15. Mai v. J. (Jahrbücher B. 45. S. 314. und S. 565.) entwickelt worden; Sie haben daher die Gerichte durch die Ober-Prokuratoren von diesen beiden Urtheilen in Kenntniß zu setzen und den Abdruck derselben in dem Archiv zu veranlassen, damit den sich einander widersprechenden Erkenntnissen der Gerichtshöfe endlich ein Ziel gesetzt werde. Wenn übrigens in der Untersuchungssache wider P. die korrektionelle Appellationskammer des Landgerichts zu Cöln in dem Urtheile vom 11. September v. J. angenommen hat, daß „jede unerlaubte Thätlichkeit, an dem Körper eines Menschen ausgeübt, eine Kränkung und Verletzung der schuldigen Achtung involvire und in so weit jederzeit Real-Injurie sey", — so kann diese Ansicht nicht gebilligt werden, da zwischen Real-Injurie und Thätlichkeit oder Mißhandlung allerdings ein Unterschied besteht, welcher durch den animus gebildet wird, indem diejenige Thätlichkeit oder Mißandlung, welche animo injuriandi geschieht, Real-Injurie ist, wohingegen diejenige Thätlichkeit oder Mißhandlung, welche nicht animo injuriandi, sondern nur animo nocendi geschieht, zu den Mißhandlungen oder Körperverletzungen gezählt wird.

Hierauf werden Ew. Hochwohlgeboren das Landge-

richt zu Cöln durch den dortigen Ober-Prokurator aufmerksam machen.

Berlin, den 7. Februar 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

F. 220.

65.

Den Verlust der National-Kokarde in den nach französischem Rechte geführten Untersuchungen betreffend.

Das Königliche General-Kommando des 7ten Armeekorps hat Ihr an das Kommando der 14ten Landwehrbrigade gerichtetes, die wegen Diebstahls zu mehrjähriger Freiheitsstrafe Verurtheilten L. K. und N. betreffendes, Schreiben vom 30. November v. J. zur Kenntniß des Militair-Justiz-Departements gebracht. In jenem Schreiben äußern Ew. Wohlgeboren die Ansicht, daß nach der bei den rheinischen Gerichten bestehenden Praxis, außer in den nach der Allgemeinen Preußischen Kriminal-Ordnung geführten Untersuchungen, auf den Verlust der National-Kokarde nur gegen solche Individuen, welche bereits in Militair-Verhältnissen stehen, erkannt werde, nicht aber gegen Civilpersonen, und also auch nicht gegen Militairpflichtige, welche noch nicht eingestellt worden sind.

Dieses Verfahren ist den gesetzlichen Vorschriften nicht gemäß, auch keinesweges in der Rheinprovinz allgemein. Die Befugniß, die National-Kokarde zu tragen, ist ein Ehrenrecht aller Preußischen Unterthanen, und es leidet daher keinen Zweifel, daß die Bestimmungen der durch die Gesetzsammlung von 1833 Seite 22 bekannt

gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Februar 1813 durch die Vereinigung der Rheinprovinz mit der Monarchie auf erstere sofort übergegangen sind. Außerdem ist aber auch diese Allerhöchste Kabinets-Ordre in den zum General-Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein gehörigen Landestheilen durch die General-Gouvernements-Verfügung vom 17. April 1815 (Lottner Bd. I. Seite 205—207.) noch besonders publicirt und nebst den Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 30. September 1813 und 28. März 1816 durch die Cirkular-Verfügung vom 20. August 1819 (ibid. Seite 587—589.) sämmtlichen rheinischen Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht. Das an den General-Prokurator zu Cöln erlassene Reskript vom 11. Juni 1830 (Lottner Bd. III. Seite 348.) geht ferner ebenfalls von dem Grundsatze aus, daß hinsichtlich des Verlustes der National-Kokarde in den ältern Provinzen und in der Rheinprovinz gleiche gesetzliche Vorschriften gelten.

Ew. Wohlgeboren veranlasse ich daher, für die Zukunft sowohl in den nach der Allgemeinen Preußischen Kriminal-Ordnung, als in den nach der französischen Strafprozeß-Ordnung geführten Untersuchungen die Vorschriften der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 22. Februar 1813, 30. September 1813 und 28. März 1816 sich zur Richtschnur dienen zu lassen, und auf die Anwendung dieser Vorschriften bei den Gerichten zu halten.

Berlin, den 13. Januar 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Ober-Prokurator
Herrn Schnaase zu Düsseldorf.

E. 64.

66.

66.

Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Untersuchungen, in welchen dieselbe der Sittlichkeit nachtheilig werden kann.

(Allh. K. O. vom 31. Januar 1822. Ges. Samml. S. 89. Reskript vom 28. September 1833. Jahrbücher B. 42. S. 209.)

---

a.

Ich eröffne Ihnen auf Ihren unterm 27. November v. J. erstatteten Bericht, daß es bei Erlassung Meiner Bestimmung vom 31. Januar 1822 Meine Absicht allerdings gewesen ist, die Oeffentlichkeit der Verhandlung in allen Fällen auszuschließen, in welchen sie der Sittlichkeit nachtheilig werden könnte. Diese Ausschließung kann daher nicht auf die in der gedachten Anordnung namentlich angeführten Artikel 330—340. des Strafgesetzbuchs beschränkt werden, sondern muß überhaupt in allen Fällen eintreten, in welchen bei deren öffentlicher Verhandlung aus der Beschaffenheit des Verbrechens oder aus dabei konkurrirenden Handlungen Nachtheil oder Gefahr für die Sittlichkeit, Bekanntschaft mit unsittlichen Handlungen, und Verirrungen des sittlichen Gefühls zu befürchten sind. Sie haben diese zur Abstellung des Mißverständnisses Meiner landesväterlichen Absicht erlassene Bestimmung durch die Rheinischen Amtsblätter bekannt zu machen und die Gerichtshöfe darüber, so wie über die mißbräuchliche Publicität bei der Ausschließung der Oeffentlichkeit solcher Fälle, mit näherer Vorschrift zu versehen.

Berlin, 4. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister,
von Kamptz.

---

b.

Es sind mehrmals Mißbräuche der Publicität in den von derselben ausgeschlossenen Untersuchungen bemerkt worden, welche füglich zu vermeiden gewesen wären, wenn die darüber unterm 31. Januar 1822 von des Königs Majestät erlassene Verordnung nicht nach ihrem Buchstaben, sondern nach ihrer hinreichend ausgesprochenen Absicht befolgt, oder wenigstens über etwanige Zweifel angefragt worden, und nicht dagegen bedauerlich die Ansicht, daß in dubio die Oeffentlichkeit aufrecht zu erhalten sei, hin und wieder nur zu deutlich hervorgetreten wäre. Ich habe mich daher veranlaßt sehen müssen, des Königs Majestät hierüber Vortrag zu halten, und übersende Ew. Hochwohlgeboren hierbei beglaubte Abschrift der darauf unterm 4. d. M. erlassenen Allerhöchsten Ordre, mit dem Auftrage, dieselbe baldmöglichst durch die sämmtlichen Amtsblätter bekannt machen zu lassen und das öffentliche Ministerium zur genausten Handhabung derselben anzuweisen. Die rheinischen Gerichtshöfe haben vermöge dieser Allerhöchsten Ordre nicht blos die Befugniß, sondern auch die Pflicht, ohne Beschränkung auf gewisse Artikel des Strafgesetzbuchs die Publicität des gerichtlichen Verfahrens in allen Fällen auszuschließen, in welchen sie der Sittlichkeit nachtheilig und in welchen bei der öffentlichen Verhandlung aus der Beschaffenheit des Verbrechens oder aus dabei konkurrirenden Handlungen Nachtheil oder Gefahr für die Sittlichkeit, Bekanntschaft mit unsittlichen Handlungen, und Verirrungen des sittlichen Gefühls zu befürchten sind. Die rheinischen Gerichte sind daher zur Beförderung einer Absicht berufen, welche des Königs Majestät Allerhöchstselbst Ihre Landesväterliche nennen; dies giebt die hinreichende Gewähr, daß sie dem Allerhöchsten Vertrauen zu entsprechen, sich treu und gewissenhaft bestreben werden; sie haben diese Befugniß ohne Beschränkung auf eine Nomenklatur von Verbrechen im Vertrauen auf ihr unbefangenes, gewissenhaftes und richtiges Urtheil in einem Grundsatz erhalten, der sie um so mehr in den Stand setzt, die Allerhöchste Absicht erfüllen zu können, als es nunmehr der Angabe specieller Mo-

tive nicht bedarf. Es ergiebt sich von selbst, daß die Untersuchungen und das Verfahren nicht allein wie bisher in den §§. 330—340. des Strafgesetzbuchs, sondern auch wegen aller anderer Verbrechen, Vergehen und Handlungen, aus deren öffentlicher Verhandlung die obgedachten Nachtheile und Besorgnisse entstehen können, von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden müssen; es gehören dahin nicht blos die Untersuchungen wider die wegen solcher Handlungen selbst vor Gericht gestellten Angeschuldigten, z. B. in dem Fall des §. 318. des Strafgesetzbuchs, sondern auch Untersuchungen wegen anderer Vergehungen, in welchen grobe Unsittlichkeit, unzüchtiger Lebenswandel, oder andere die Schaamhaftigkeit verletzende Handlungen zur Erörterung kommen, und aus deren öffentlicher Verhandlung der grelle die Würde und Bestimmung der Gerichtshöfe herabwürdigende Widerspruch entstehen würde, daß durch sie dasjenige öffentlich verbreitet würde, vor welchem Polizei und Censur das Volk, und Schuldisciplin die Jugend sorgsam bewahren.

Es liegt eben so von selbst vor, daß die Friedensrichter in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Fällen nach eben diesen Vorschriften zu verfahren haben und daher hiernach anzuweisen sind. Es gehört hierhin insonderheit auch die Beschlagnahme unsittlicher Schriften, Kupferstiche und anderer bildlicher Darstellungen und die Verhandlung über dieselben. Es würde widersinnig sein, Gegenstände, welche der öffentlichen Kenntniß entzogen werden sollen, durch den Richter selbst zu derselben zu bringen; Verhandlungen über solche Gegenstände sollen von nun an weder in den Lokalien, noch in den Stunden der gewöhnlichen Sitzungen des Friedensgerichts Statt finden.

Auch über die Mißbräuche und das zweckwidrige Verfahren, welches hin und wieder bei der Ausschließung der Oeffentlichkeit in den obgedachten Fällen bemerkt worden, habe ich Seiner Majestät nähern Bericht erstattet, und bin durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. d. M. angewiesen, darüber die Gerichtshöfe mit näherer Vorschrift zu versehen. Wenn gleich darüber das Weitere bis dahin, daß das nunmehrige Verfahren zu nähe-

ren Erfahrungen Gelegenheit gegeben hat, ausgesetzt bleibt; so liegen doch Mißbräuche vor, welche schon jetzt abgestellt werden müssen. Dahin gehört:

1) das Seiner Majestät dem Könige unter den gedachten Mängeln besonders vorgetragene und mit dem Zwecke der Ausschließung der Oeffentlichkeit unvereinbarliche Verfahren, daß eine solche zu dieser Ausschließung bestimmte Sache zu einer öffentlichen Sitzung angekündigt, und erst in dieser bekannt gemacht ward, daß sie nicht öffentlich verhandelt werden solle, und das Publikum sich daher zu entfernen habe. Dies Verfahren fällt daher jetzt um so mehr weg, als es der Begründung jener Ausschließung auf einen der in der Verordnung vom 31. Januar 1822 angeführten §§. des Strafgesetzbuchs nicht mehr und dem Publikum gegenüber überall nicht bedarf. Es sind daher künftig die Thüren des Gerichts-Saals mit einem kurzen Anschlage: daß die Sitzung jetzt nicht öffentlich sei, zu schließen, und, wenn bereits Zuschauer in der Audienz versammelt sind, dieselben, vor der Einführung des Angeklagten in die Audienz, mündlich einzuladen, sich zu entfernen, weil die bevorstehende Sache nicht öffentlich werde verhandelt werden; dem Angeschuldigten ist jedoch der über die Ausschließung der Oeffentlichkeit gefaßte Beschluß zu publiciren;

2) der Umstand, daß dem Publikum das Verbrechen, dessen Untersuchung von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, nahmhaft gemacht und angedeutet wird, wodurch grade bei dem Theile des Publikums, für welchen besonders gesorgt werden soll, die Aufmerksamkeit besonders aufgeregt wird. Dies Verfahren ist daher zu vermeiden; und endlich

3) das schon mehrmals gemißbilligte, aber dennoch nicht allenthalben abgestellte Verfahren, daß das in der Untersuchungssache selbst beschlossene Erkenntniß nach Wiederöffnung der Thüren im Angesicht des wieder eingetretenen Publikums öffentlich publicirt, und dadurch dem letzteren nähere Kenntniß der Sache gegeben wird. Dies schon mit der Verordnung vom 31. Januar 1822 in gradem Widerspruch stehende mißbräuchliche Verfahren

ist schlechterdings abzustellen, und genügt es die wieder eingetretene Oeffentlichkeit der Sitzung durch die Wiederöffnung der Gerichtsthüren und Abnahme des oben unter Nr. 1. gedachten Anschlags an denselben zu erkennen zu geben.

Euer Hochwohlgeboren haben dieses Reskript nicht allein den Oberprokuratoren abschriftlich mitzutheilen, sondern auch gleichzeitig mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. d. M. durch die rheinischen Amtsblätter bekannt zu machen. Das öffentliche Ministerium hat auf genauste Befolgung dieser Vorschriften zu halten und die Fälle, in welchen sie nicht beobachtet werden, Euer Hochwohlgeboren anzuzeigen, welchemnächst Sie dieselben unter Mittheilung Ihrer Ansicht zu meiner Kenntniß zu bringen haben.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Generalprokurator,
Herrn Geheimen Ober-Justizrath
Biergans zu Cöln.

E. 36.

67.

Die Vorladungen der Militairpersonen in Polizei-Kontraventionsfällen betreffend.

Mittelst abschriftlich anliegenden Rescripts vom 24. Dezember v. J. hat der Herr Minister des Innern und der Polizei sämmtliche Provinzial-Regierungen beauftragt, die Polizei-Behörden dahin anzuweisen, daß sie von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten in Polizei-Kontraventionssachen entweder dem Vorgesetzten des-

selben Nachricht geben, oder solche durch den Vorgesetzten bewirken. Mit Rücksicht auf diese Verfügung veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren die rheinischen Polizeigerichte mit gleicher Instruktion zu versehen.

Berlin, den 15. Februar 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königl. Generalprokurator, Herrn
Geheimen Ober-Justizrath Biergans
zu Köln.

E. 444 u. 476.

Anlage.

In Folge einer Mittheilung des Königlichen Kriegsministerii, nach welcher von einer Militair-Behörde der Wunsch geäußert worden, daß Vorladungen und Verfügungen der Polizei-Behörden in Polizei-Kontraventionssachen der Offiziere den Vorgesetzten der letzteren mitgetheilt werden möchten, veranlaßt das Ministerium des Innern und der Polizei die Königliche Regierung, die Polizei-Behörden Ihres Bezirks dahin anzuweisen,

daß sie von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten entweder dem Vorgesetzten desselben Nachricht geben, oder solche durch den letzteren bewirken,

indem solches hinsichtlich der Unteroffiziere und Soldaten aus den Bestimmungen der §§. 54 und 244. Nr. 4. des Anhanges zur Gerichtsordnung folgt, die Nothwendigkeit einer solchen Benachrichtigung hinsichtlich der Offiziere aber sich aus den im §. 55. des gedachten Anhanges in Betreff der Vorladungen im Civil-Prozeß angenommenen Gründen ergiebt.

Was dagegen die Mittheilung der weitern Verfügungen, namentlich der Strafresolute der Polizei-Behörden gegen Offiziere betrifft, so kann das Ministerium des In-

nern und der Polizei solche weder als gesetzlich begründet, noch als überhaupt nothwendig anerkennen, indem es theils der Militairbehörde selbst überlassen werden muß, das Disciplinar-Interesse durch die erforderliche Anweisung der etwa in dieser Hinsicht Betheiligten wahrzunehmen, theils für das Interesse des Dienstes durch die gesetzlichen Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 4. Juni 1822 und vom 9. Januar 1823 hinlänglich gesorgt ist.

Berlin, den 24. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und
das hiesige Königl. Polizei-Präsidium.

68.

Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Mosel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Um den bisher oft vorgekommenen Streitigkeiten über das Ausweichen der Schiffe auf der Mosel vorzubeugen, haben Wir für nöthig erachtet, für den Theil des gedachten Flusses, dessen beide Ufer zu Unserem Staatsgebiete gehören, mit Rücksicht auf die bisherige Observanz bis auf Weiteres folgende Vorschriften zu erlassen.

§. 1. Wenn ein zu Thal gehendes Schiff einem zu Berge fahrenden begegnet, und wegen der Lage des Flußbettes oder wegen seichten Wassers beide nicht nebeneinander fahren können, so muß, wenn eins dieser Schiffe sich schon in der engen Fahrstelle befindet, das andere so lange beilegen und abwarten, bis das erstere diese Stelle verlassen hat; wenn sich aber die Schiffsführer ansichtig

werden, ehe eins der beiden Schiffe sich innerhalb der engen Fahrstelle befindet, so muß das zu Thal gehende so lange beilegen und abwarten, bis das entgegen kommende aus dieser Stelle gelangt ist.

Die Regierungen zu Koblenz und Trier haben mittelst Bekanntmachung durch die Amtsblätter unverzüglich diejenigen Stromstellen der Mosel namhaft zu machen, für welche diese Bestimmung in Wirksamkeit treten soll. In gleicher Art haben dieselben alljährlich vor der Eröffnung der Schifffahrt etwanige Ergänzungen und Abänderungen des ersten Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Der Führer eines Schiffes, welches schneller stromaufwärts fährt, als das ihm vorangehende, hat das Recht, von dem Führer des letzteren, wenn er es erreicht hat, zu verlangen, daß dieser auf ein gegebenes Zeichen das Nöthige veranstaltet, damit das schneller fahrende Schiff neben ihm vorbeigezogen werden könne, namentlich die Leinen fallen lasse, und die vom Ufer entferntere Bahn suche.

Der Führer des schnelleren Schiffs darf jedoch dieses Recht nicht an solchen Stellen in Ausübung bringen, wo das Flußbett, in welchem sich das langsamer fahrende Schiff befindet, zu enge, oder die Trift zu stark ist, und das Ausweichen weder ohne Gefahr, noch ohne einen bedeutenden Zeitverlust bewerkstelligt werden kann. In diesem Falle hat der vorfahrende Schiffer sich zu beeilen, die enge Stelle zu passiren und das stille Wasser zu gewinnen.

§. 3. Wenn stromabwärts fahrende Schiffe in die Lage kommen, sich ausweichen zu müssen, weil das eine schneller geht als das andere, so ist der Führer des langsamer fahrenden Schiffs verbunden, Platz zu machen, es sei denn, daß das Flußbett zu enge, oder sonst eine Gefahr zu besorgen ist, welchenfalls der Führer des geschwinder gehenden Schiffs gehalten ist, dessen Lauf aufzuhalten und die Gelegenheit zum gefahrlosen Vorbeifahren abzuwarten.

§. 4. Für die Krümmung bei Senhals wird besonders festgesetzt, daß bevor ein Bergschiffer in dieselbe einfährt, er einen zuverlässigen Boten zeitig voranschicken muß, um das jenseits der Krümmung etwa ankommende Thalschiff zu benachrichtigen. Dieses ist gehalten, sogleich und so lange am Ufer anzulegen, bis das zu Berg fahrende Schiff vorüber ist.

§. 5. Was vorstehend für fahrende Schiffe angeordnet worden, gilt auch für stillliegende, dergestalt, daß es keinem Schiffe gestattet ist, im Schiffswege so, daß die vorüberfahrenden dadurch behindert werden können, zu halten. Ausgenommen sind Schiffe, welche im Begriffe sind, Ladung einzunehmen oder zu löschen. Diese müssen aber, je nachdem es die Umstände erfordern, entweder den Mast zeitig niederlegen, oder vom Ufer weit genug abstechen, oder solche Anstalten treffen, daß die Leinen des Bergschiffes ohne Schwierigkeit fortgezogen werden können.

§. 6. Kleinere Fahrzeuge, Fischer- und Fährnachen, in deren Nähe der Schiffsweg vorbeiführt, müssen am Ufer so befestigt sein, daß sie stromrecht liegen. Auch müssen die Eigenthümer Abweiser setzen, damit die Leinen der Bergschiffe nicht hängen bleiben. Ueberhaupt liegt es dem Eigenthümer festliegender Schiffe ob, Vorkehrungen zu treffen, um sich vor Beschädigungen durch die Leinen der aufwärts fahrenden Schiffe sicher zu stellen, indem dafür der Schiffer bei regelmäßigem Gebrauch der Leinen nicht verantwortlich ist.

§. 7. Derjenige Schiffer oder Besitzer eines Fahrzeuges, welcher vorstehende Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, vorbehaltlich etwanigen Schadenersatzes.

§. 8. Das Straferkenntniß gebührt demjenigen Friedensgerichte, in dessen Bezirke die Stromstrecke, woselbst die Kontravention begangen worden ist, liegt. Gehören die gegenüber liegenden Ufer zu verschiedenen Friedensgerichten, so wird durch eine Bekanntmachung Unsers Justizministers bestimmt werden, welches von ihnen aus-

schließlich berufen sein soll, wegen Uebertretung dieser Verordnung das Urtheil zu sprechen.

§. 9. Das gegenwärtige Regulativ ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Koblenz und Trier bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Kamptz. Ancillon. Rother.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1836.

I. Bei dem Justiz-Ministerium.

Die Geheimen Justizräthe von und zur Mühlen und Bode sind am 27. März zu Geheimen Ober-Justizräthen ernannt.

II. Bei den Gerichtshöfen.

A. In den Provinzen diesseits des Rheins.

AA. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Oberlandesgerichtsrath Fromholz zu Posen ist am 21. Februar zum Geheimen Ober-Tribunalsrath ernannt worden.

BB. Bei den Landes-Justizkollegien.

1. Präsidenten.

Der Präsident des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts von Braunschweig ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Februar mit Pension in den Ruhestand versetzt,

und seine Stelle unterm 13. März dem bisherigen Präsidenten des Instruktionssenats des Kammmergerichts von Grolman verliehen worden.

2. Räthe.

1) Der Kammergerichtsrath von Wülknitz ist am 13. Februar auf seinen Antrag von seinem Amte entlassen, 2) an seine Stelle der Oberlandesgerichtsrath Friedländer zu Naumburg an das Kammergericht, und 3) an Stelle des letztern der Oberlandesgerichtsrath Dr. von Mühlenfels zu Stettin an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt worden, 4) der Kammergerichtsrath von Wolff ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dem Justizdienst geschieden, und an seine Stelle 5) der Oberlandesgerichtsrath Höpner zu Marienwerder am 18. Februar an das Kammergericht versetzt; die Kammergerichtsräthe 6) Stropp, 7) von Drygalski und 8) Ballhorn II. sind zugleich zu Räthen des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums bestellt worden, 9) der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath von Rönne zu Hirschberg ist am 1. März zum Oberlandesgerichtsrath in Breslau, und 10) der Stadtgerichtsrath Grabow in Berlin am 19. März zum Kriminalrath und Mitglied des Hofgerichts zu Greifswald ernannt worden, 11) der Oberlandesgerichtsrath v. Ledebur zu Glogau ist am 24. März mit Pension in den Ruhestand versetzt.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

1) Der Kammergerichts-Referendarius Marchand am 8. Januar zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 1. Dezember 1835, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Müller am 12. Januar beim Oberlandesgericht zu Königsberg mit der Anciennität vom 24. September 1835, 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wiegand am 12. Januar beim Oberlandesgericht zu Paderborn mit der Anciennität vom 15. Dezember 1835, 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Mühlbach am 15. Januar beim Oberlandesgericht zu Stettin mit der Anciennität vom 1. Dezember 1835, 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Plötz am 22. Januar beim Kammergericht mit der Anciennität vom 1. Dezember 1835, 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schlegtendal am 26. Januar beim Oberlandesgericht zu Hamm mit der Anciennität vom 8. Dezember 1835, 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ladewig am 30. Januar beim Oberlan-

desgericht zu Frankfurt mit der Anciennität vom 19. Januar 1836, 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Handel am 31. Januar beim Oberlandesgericht zu Arnsberg mit der Anciennität vom 12. Januar 1836, 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hein am 1. Februar beim Oberlandesgericht zu Breslau mit der Anciennität vom 19. Januar 1836, 10) der Kammergerichts-Referendarius Marot am 6. Februar beim Kammergericht mit der Anciennität vom 22. Dezember 1835, 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Polmahn am 7. Februar beim Oberlandesgericht zu Paderborn mit der Anciennität vom 8. Dezember 1835, 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kuhlmeyer am 9. Februar beim Oberlandesgericht zu Posen mit der Anciennität vom 12. Januar 1836, 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lauer am 15. Februar beim Oberlandesgericht zu Stettin mit der Anciennität vom 1. Dezember 1835, 14) der Kammergerichts-Referendarius Groschuff am 15. Februar zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 8. Dezember 1835, 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedberg am 18. Februar beim Kammergericht mit der Anciennität vom 17. November 1835, 16) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fischer am 24. Februar beim Oberlandesgericht zu Breslau mit der Anciennität vom 26. Januar 1836, 17) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lympius am 25. Februar beim Oberlandesgericht zu Stettin mit der Anciennität vom 15. Dezember 1835, 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Götze am 25. Februar beim Kammergericht mit der Anciennität vom 16. Februar 1836, 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Michalkowski am 26. Februar beim Oberlandesgericht zu Paderborn mit der Anciennität vom 16. Februar 1836, 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinz am 27. Februar beim Oberlandesgericht zu Breslau mit der Anciennität vom 15. Dezember 1835, 21) der Oberlandesgerichts-Referendarius Körner am 5. März beim Oberlandesgericht zn Bromberg mit der Anciennität vom 22. Dezember 1835, 22) der Oberlandesgerichts-Referendarius Beyer am 5. März beim Oberlandesgericht zu Breslau mit der Anciennität vom 23. Febrnar 1836, 23) der Oberlandesgerichts-Referendarius Marcard am 7. März beim Kammergericht mit der Anciennität vom 9 Februar 1836, 24) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Kleinsorgen am 9. März beim Oberlandesgericht zu Paderborn mit der Anciennität vom 1. März 1836, 25) der Oberlandesgerichts-Referendarius Brose am 11. März beim Oberlandesgericht zu Stettin mit der Anciennität vom 12. Januar 1836, 26) der Kammergerichts-Referendarius Noah am 11. März beim Kammergericht mit der Anciennität vom 26. Januar 1836, 27) der Oberlandesgerichts-

Referendarius Rentz am 11. März beim Oberlandesgericht zu Halberstadt mit der Anciennität vom 26. Januar 1836, 28) der Oberlandesgerichts-Referendarius Windmüller am 11. März beim Kammergericht mit der Anciennität vom 23. Februar 1836, 29) der Oberlandesgerichts-Referendarius Steffenhagen am 14. März beim Oberlandesgericht zu Königsberg mit der Anciennität vom 12. Januar 1836, 30) der Oberlandesgerichts-Referendarius Meyerhoff am 25. März beim Oberlandesgericht zu Paderborn mit der Anciennität vom 16. Februar 1836, 31) der Kammergerichts-Referendarius Kämpfert am 29. März beim Kammergericht mit der Anciennität vom 18. März 1836, und 32) der Oberlandesgericht-Referendarius Stratmann am 30. März beim Oberlandesgericht zu Paderborn mit der Anciennität vom 16. Februar 1836.

b. Assessoren, welche versetzt und abgegangen sind:

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor von Werder ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltungsparthie am 26. Januar aus dem Justizdienst entlassen, 2) der Kammergerichts-Assessor Held ist in Folge seiner Anstellung als Garnison-Auditeur am 15. Februar aus dem Civil-Justizdienst entlassen, 3) dem Oberlandesgerichts-Assessor Bigork zu Marienwerder ist am 23. Februar eine etatsmäßige Assessorstelle beim Oberlandesgericht zu Bromberg verliehen, 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt zu Breslau ist am 7. März Krankheits halber pensionirt worden.

4. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren 1) Meyer, 2) Dittmar, 3) Geest, sämmtlich am 19. Januar und mit der Anciennität vom 23. Dezember 1835, 4) von Vincke, von Ahlefeld am 23. Januar und mit der Anciennität vom 30. Dezember 1835, 6) Mylius am 27. Januar mit der Anciennität vom 23. Dezember 1835, 7) Eimbeck, 8) von Koschitzky, 9) von Wolfersdorf, 10) Alschefski, 11) Krüger, sämmtlich am 1. Februar und mit der Anciennität vom 15. Februar 1836, 12) Sello am 12. Februar mit der Anciennität vom 30. Dezember 1835, 13) Rudel am 16. Februar, 14) Albrecht am 18. Februar, 15) Schulze am 18. Februar, 16) Heintze am 22. Februar, sämmtlich mit der Anciennität vom 29. Januar 1836, 17) von Wedelstädt am 14. März mit der Anciennnität vom 26. Februar 1836, 18) Robert am 22. März, 19) Zimmermann

mann am 29. März beide mit der Anciennität vom 12. Februar 1836.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

Die Auskultatoren 1) Herrmann, 2) Nöldechen, 3) Schwartz, sämmtlich am 2. Januar und mit der Anciennität vom 14. December 1835, 4) Dallmer, 5) Phillips, 6) Zenke, sämmtlich am 8. Januar und mit der Anciennität vom 21. Dezember 1835, 7) Lobedan am 20. Februar mit der Anciennität vom 28. Januar 1836, 8) Willenbücher am 27. Februar mit der Anciennität vom 21. Dezember 1835.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Die Auskultatoren 1) Grolp und 2) Baron von Wegesack am 15. Januar und mit der Anciennität vom 21. Dezember 1835.

4. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

Die Auskultatoren 1) Dames am 13. Januar mit der Anciennität vom 24. Oktober 1835, 2) v. Britzke, 3) Tirpitz beide am 22. Februar, 4) Borchmann am 2. März, 5) Gennrich am 8. März, ad 2 bis 5 sämmtlich mit der Anciennität vom 30. Januar 1836, 6) Koppin am 23. März mit der Anciennität vom 28. November 1835.

5. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Die Auskultatoren 1) Zitelmann am 11. Februar mit der Anciennität vom 30. Oktober 1835, 2) Löper am 11. Februar mit der Anciennität vom 12. August 1835, 3) Schiffmann am 31. März mit der Anciennität vom 11. Januar 1836.

6. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

Die Auskultatoren 1) Scholtze am 16. Januar mit der Anciennität vom 29. Oktober 1835, 2) Tzschaschel am 4. Februar mit der Anciennität vom 5. Januar 1836, 3) Beyer am 4. Februar mit der Anciennität vom 10. August 1835, 4) Eichholz am 4. Februar mit der Anciennität vom 10. November 1835.

7. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Die Auskultatoren 1) Weisker am 9. Januar mit der Anciennität vom 11. August 1835, 2) Fest am 12. Januar mit der Anciennität vom 12. November 1835, 3) Wichura am 20. Januar mit der Anciennität vom 12. Oktober

1835, 4) Pobler am 29. Januar mit der Anciennität vom 26. November 1835, 5) John am 3. Februar mit der Anciennität vom 26. November 1835, 6) Rau am 3. Februar mit der Anciennität vom 25. November 1835, 7) Meyer am 3. Februar mit der Anciennität vom 21. Dezember 1835, 8) Christoph am 13. Februar mit der Anciennität vom 3. Dezember 1835, 9) Groß am 12. Februar mit der Anciennität vom 30. Juni 1835, 10) Hadlich am 18. Februar mit der Anciennität vom 5. Dezember 1835, 11) Pietsch am 1. März mit der Anciennität vom 23. November 1835, 12) von Loos am 8. März mit der Anciennität vom 25. Januar 1836, 13) Koschella am 8. März mit der Anciennität vom 30. November 1835.

8. beim Oberlandesgerichte in Posen.

Die Auskultatoren 1) Filitz am 7. Januar mit der Anciennität vom 21. Dezember 1835, 2) Blankenburg am 30. Januar mit der Anciennität vom 18. Januar 1836, 3) Weber am 14. März mit der Anciennität vom 9. Februar 1836, 4) Hawring am 17. März mit der Anciennität vom 23. März 1835.

9. beim Oberlandesgerichte in Bromberg.

Der Auskultator Schultz am 4. März mit der Anciennität vom 3. Februar 1836.

10. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

Die Auskultatoren 1) Rhenius am 11. Januar mit der Anciennität vom 2. November 1835, 2) Brenning am 19. Februar mit der Anciennität vom 7. November 1835, 3) Schwanebeck am 18. Februar mit der Anciennität vom 27. Dezember 1835, 4) Simons am 28. Februar mit der Anciennität vom 28. Dezember 1835, 5) Haacke am 3. März mit der Anciennität vom 7. August 1835.

11. beim Oberlandesgericht in Halberstadt.

Die Auskultatoren 1) Grunert am 17. Januar, 2) von Kröcher am 24. Januar, beide mit der Anciennität vom 21. Dezember 1835.

12. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Die Auskultatoren 1) Bornmüller am 11. Februar mit der Anciennität vom 27. Januar 1836, 2) Stedefeld am 3. März mit der Anciennität vom 17. Februar 1836.

13. beim Oberlandesgerichte in Münster.

Der Auskultator Gruwe II. am 24. Februar mit der Anciennität vom 1. Februar 2836.

14. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Die Auskultatoren 1) Tiemann am 7. Januar, 2) Heidsieck am 8. Januar, beide mit der Anciennität vom 17. Dezember 1835, 3) von Stölting am 10. Februar mit der Anciennität vom 16. Januar 1836, 4) Stein am 12. Februar mit der Anciennität vom 12. November 1835, 5) Gülker, 6) von Borries, 7) Laage, 8) von Dittfurth, sämmtlich am 4. März und mit der Anciennität vom 13. Februar 1836.

15. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Der Auskultator Griesenbeck am 21. Januar mit der Anciennität vom 21. Dezember 1835.

16. beim Oberlandesgerichte in Arnsberg.

Der Auskultator Freusberg am 24. Februar mit der Anciennität vom 28. Dezember 1835.

b. Referendarien, welche versetzt sind:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Tschech zu Ratibor ist am 14. März an das Oberlandesgericht zu Insterburg versetzt worden.

5. Subalternen.

1) An die Stelle des verstorbenen Hofraths Zeihe ist der bisherige interimistische Rendant Laudien am 14. Januar zum Salarienkassen-Rendanten des Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt worden, 2) der Oberlandesgerichts-Depositalkassen-Assistent Thieck zu Naumburg ist am 16. Januar zum Oberlandesgerichts-Depositalkassen-Buchhalter, 3) der Oberlandesgerichts-Registrator Wortmann zu Hamm am 29. Januar zum Depositalkassen-Rendanten, Sekretair und Ingrossator bei diesem Gerichtshofe, 4) der Oberlandesgerichts-Sekretair Hantelmann zu Bromberg am 5. Februar zum Kanzlei-Direktor daselbst, 5) der Oberlandesgerichts-Kalkulator Niemeyer zu Paderborn am 1. März zum Kanzlei-Inspektor daselbst und 6) der Oberlandesgerichts-Kanzlist Schimmel zu Münster am 19. März zum Oberlandesgerichts-Kanzleisekretair ernannt worden.

6. Bei den Inquisitoriaten.

1) Der Kreis-Justizrath Temme zu Ragnit ist am 6. Januar zum Direktor des Inquisitoriats zu Stendal, 2) der Kriminalrichter Werner am 9. Januar zum Direktor des Inquisitoriats zu Thorn, 3) der Kammergerichts-Referendarius Voigt zum Kriminalrichter beim Inquisitoriat zu Thorn, und 4) der Kriminalrath und Hausvoigt Dambach zu Berlin am 23. Januar zum Kammergerichts-Inquisitoriats-Direktor ernannt worden, 5) der Kriminal-Direktor von Brenken zu Görlitz ist am 19. Februar mit Pension in den Ruhestand versetzt, 6) der vormalige Inquisitoriats-Assessor Haberstroh m an demselben Tage zum Assessor des Inquisitoriats zu Görlitz, und 7) der Inquisitoriats-Direktor Gösen zu Münster am 27. März zum Kriminalrath ernannt worden.

7. Bei den Kreis-Justiz-Kommissionen.

Zu Kreis-Justizräthen sind ernannt:

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Rauchfuß am 4. Januar für den Kreis Preuß. Stargard, 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Maurach am 21. Januar für den Kreis Ragnit.

8. Justizkommissarien und Notarien.

1. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Der Landschafts-Syndikus Keibel ist am 17. März zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Anclam und den Untergerichten des Anclamschen Kreises ernannt worden.

2. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Langer ist am 3. Februar zum Justizkommissarius bei den Gerichten des Oppelnschen Kreises ernannt worden.

3. im Großherzogthum Posen.

1) Der Referendarius Gembitzki ist am 5. Januar zum Justizkommissarius bei den Gerichten des Adelnauer Kreises, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Geyert am 1. Februar zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wreschen, und 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fritzsch am 17. März zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Krotoschin ernannt worden.

4. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

1) Der Justizkommissarius Deltze beim Oberlandesgericht zu Magdeburg ist am 12. Januar an das Land- und Stadtgericht daselbst versetzt, und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schneider am 25. März zum Justizkommissarius bei den Gerichten des 2ten Jerichowschen Kreises ernannt worden.

5. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Staff ist am 9. Februar zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt ernannt worden.

6. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Windhorst ist am 12. Februar zum Justizkommissarius bei dem Fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich und dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

7. beim Oberlandesgerichte in Arnsberg.

Der Justizkommissarius Pape zu Brilon ist am 9. März auf sein Ansuchen von seinem Amte entlassen.

CC. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kolligs zu Heiligenstadt ist am 11. Januar pensionirt worden, 2) der Kammergerichts-Assessor Oppermann ist am 15. Januar zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ottmachau, 3) der Kreis-Justizrath von Reitzschütz am 23. Februar zugleich zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tapiau, 4) der Oberlandesgerichts- und Kreis-Justizrath von Baczko eodem mit Beibehaltung seines Ranges zum Dirigenten des Land- und Stadtgerichts zu Saalfeld, 5) der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Will eodem zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Neidenburg, 6) der Oberlandesgerichtsrath Mandel zu Breslau am 1. März zum Kreis-Justizrath und Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Hirschberg, und 7) der Land- und Stadtrichter Volmer zu Oelde am 10. März zum Land- und Stadtgerichts-Direktor daselbst ernannt worden, 8) der

Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Hirschfeld zu Lübben ist am 29. März in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Goldberg; und 9) der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Süßenguth zu Goldberg eodem dato in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Lübben versetzt worden, 10) der Land- und Stadtrichter Regenbertz zu Rheda ist am 31. März zum Land- und Stadtgerichts-Direktor daselbst ernannt.

2. Räthe.

1) Der Landgerichtsrath Ewald zu Eisleben ist am 16. Januar mit Pension in den Ruhestand versetzt, 2) der Kammergerichts-Assessor Lindenberg ist am 3. Februar zum Landgerichtsrath in Torgau, 3) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Martin Friedrich Schultz zu Culm eodem zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst, und 4) der Kammergerichts-Assessor Gerloff am 15. Februar zum Land- und Stadtgerichtsrath in Frankenstein ernannt worden; die beim Stadtgericht zu Berlin fungirenden Kammergerichts-Assessoren 5) Busse I., 6) Leonhardt und 7) Rörner sind am 7. März zu Justizräthen ernannt, 8) der Land- und Stadtgerichtsrath Klawki zu Lissa ist am 8. März mit Pension in den Ruhestand versetzt, 9) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gerner zu Löbau ist am 16. März zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst, 10) der der Stadtsyndikus und Patrimonialrichter Reymann zu Jauer am 17. März zum Justizrath, 11) der Kammergerichts-Assessor Grätz zu Laasphe eodem dato zum Land- und Stadtgerichtsrath bei der Gerichtskommission zu Filehne, und 12) der Landschafts-Syndikus Messerschmidt genannt von Arnim zu Stolpe zum Justizrath ernannt worden.

3. Land- und Stadtrichter.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Ruffmann ist am 19. Januar zum Land- und Stadtrichter zu Allenburg, 2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Michelis zu Ahlen am 2. Februar zum Land- und Stadtrichter daselbst, und 3) der Kreis-Justizrath Rotter zu Preuß. Eylau am 23. Februar zugleich zum Land- und Stadtrichter daselbst ernannt worden.

4. Assessoren.

Die Land- und Stadtgerichts-Assessoren 1) Listemann zu Heiligenstadt und 2) Liebelt zu Querfurt sind am 11.

Digitized by Google

Januar mit Pension in den Ruhestand versetzt, 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lehr ist am 25. Januar zum besoldeten Assessor nnd Aktuarius des Justizamts Eslohe ernannt, 4) der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Schlegtendal zu Halle im Ravensbergschen ist am 12. Februar in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Rahden versetzt worden, 5) der Justizamtmann Kosack ist am 23. Februar zum Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Preuß. Eylau, 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Nietzki eodem zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Tapiau, und 7) der Stadtrichter Monecke zu Saalfeld eodem zum Assessor des Land- und Stadtgerichts daselbst bestellt worden; 8) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Brausewetter zu Saalfeld ist am 23. Februar in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Neidenburg versetzt, die Oberlandesgerichts-Assessoren 9) von Taboulllot und 10) Offenberg sind am 15. Februar zu besoldeten Assessoren des Land- und Stadtgerichts zu Ahlen bestellt, 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Neukirch ist am 29. Februar zum unbesoldeten Assessor des Justizamts Olpe, 12) der Kammergerichts-Assessor Villaume am 1. März zum besoldeten Assessor des Landgerichts zu Torgau, 13) der Oberlandesdesgerichts Referendarius Luyken am 2. März zum besoldeten Assessor und Untersuchungsrichter bei dem Justizamte Arnsberg, 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Prittwitz am 4. März zum unbesoldeten Assessor des Stadtgerichts zu Breslau, 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rostosky am 5. März zum unbesoldeten Assessor des Landgerichts zu Naumburg, 16) der Oberlandesgerichts-Referendarius Mayer am 7. März zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Frankfurt, 17) der Oberlandesgerichts-Assessor Spiegelberg am 14. März zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Cottbus, 18) der Gerichtsamtmann von Stieglitz zu Laucha am 23. März zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Querfurt, 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Kalkstein am 28. März zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Ahlen, 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius Nolte am 31. März zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Schubin, und 21) der Oberlandesgerichts-Referendarius Jachnick am 31. März zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Inowraclaw ernannt worden.

5. Einzeln stehende Richter.

1) Der Justizamtmann beim Kreis-Justizamt Gumbinnen, Justizrath Fleischer ist am 1. Februar, und 2) der Gerichts-

amtmann Koch zu Zörbig am 29. Februar mit Pension in in den Ruhestand versetzt worden.

6. Subalternen.

1) Der Stadtgerichts-Sekretair Münster zu Breslau ist am 4. Januar mit Pension in den Ruhestand gesetzt, 2) der bisherige interimistische Aktuar Sommer ist am 5. Januar zum Büreau-Vorsteher und zum Salarien- und Depositalkassen-Rendanten beim Stadtgericht zu Bunzlau, 3) der bisherige interimistische Aktuar Siebmann am 6. Januar zum Aktuarius beim Land- und Stadtgericht zu Demmin, und 4) der Salarienkassen-Kontrolleur Ludwig zu Rogasen am 6. Januar zum Sekretair und Büreau-Vorster beim dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden, 5) der Exekutions-Inspektor von Godlewski beim Land- und Stadtgericht zu Posen ist am 11. Januar, 6) der Land- und Stadtgerichts-Registrator Rückert zu Thorn am 18. Januar, und 7) der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Spittel zu Mewe eodem mit Pension in den Ruhestand gesetzt, 8) der Landgerichts-Kalkulator Gutsche ist am 30. Januar zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Delitzsch ernannt worden, 9) der Land- und Stadtgerichts-Registrator Plehwe zu Neidenburg, und 10) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Köchling zu Warburg sind am 1. Februar mit Pension in den Ruhestand gesetzt. Zu Kanzlei-Direktoren sind am 5. Februar im Großherzogthum Posen ernannt: 11) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Tanowski beim Land- und Stadtgericht zu Pleschen, 12) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Kaniewski beim Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn, 13) der Ober-Registrator von Grotkowski beim Land- und Stadtgericht zu Gnesen, 14) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Marski beim Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw, 15) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Borchardt beim Land- und Stadtgericht zu Schneidemühl, 16) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Klose beim Land- und Stadtgericht zu Schönlanke, 17) der Land- und Stadtgerichs-Sekretair Ziolecki beim Land- und Stadtgericht zu Schubin, und 18) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Sobiesinski beim Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno; 19) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Baran zu Lissa ist am 8. Februar pensionirt worden, 20) dem Kalkulator Wöhlermann beim Vormundschaftsgericht in Berlin ist am 13. Februar der Titel „Rechnungsrath" beigelegt, 21) der Ingrossator Pohl beim Land- und Stadtgericht zu Landeshut ist am 7. März pensionirt worden, 22) der Depositalkassen-Ren-

dant Keyser zu Schönlanke ist am 8. März zum Depositalkassen-Rendanten und Kalkulator bei der Gerichtskommission zu Filehne, und 23) der Exekutions-Inspektor Brown eodem zum Sekretair und Büreau-Vorsteher bei der eben genannten Behörde bestellt worden, 24) der Salarienkassen-Rendant Lück beim Land- und Stadtgericht zu Schönlanke ist am 8. März zugleich zum Depositalkassen-Rendanten und Kalkulator daselbst ernannt worden, 25) der Landgerichts-Diätarius Kretzig ist am 11. März zum Sekretair des Land und Stadtgerichts zu Grätz, 26) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Krufft zu Wreschen am 12. März zum Kanzlei-Direktor daselbst, 27) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fischer am 15. März zum Sekretair des Land- und Stadtgerichts zu Warburg, 28) der Registratur- und Kanzlei-Gehülfe Bülow am 19. März zum Sekretair und Büreau-Vorsteher bei der Gerichtskommission zu Lissa, und 29) der Oberlandesgerichts-Kanzlist Brinkmann am 25. März zum Depositai- und Salarienkassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Hattingen ernannt worden, die Land- und Stadtgerichts-Aktuarien 30) Müller zu Cremmen und 31) Meycke zu Sensburg sind am 28. März mit Pension in den Ruhestand gesetzt worden, 32) der Oberlandesgerichts-Referendarius Plattner ist am 30. März zum Sekretair des Land- und Stadtgerichts zu Mühlhausen ernannt.

B. In der Rheinprovinz.

AA. Bei dem Appellations-Gerichtshofe in Cöln.

Der Appellationsgerichtsrath Günther ist am 20. Januar verstorben.

BB. Bei den Landgerichten und dem Justizsenate zu Coblenz.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Assessor und Justizamtmann bei dem Justizamte Hammerstein (zu Bendorf) Neuenburg ist

am 21. Januar zum Landgerichtsrath in Coblenz ernannt worden.

2. Assessoren.

1) Der Landgerichts-Assessor Ritter zu Aachen ist am 8. Februar zum Instruktionsrichter daselbst ernannt worden, 2) der beim Oberlandesgerichte zu Arnsberg angestellte Assessor von Handel ist unterm 14. Februar an das Landgericht zu Trier versetzt, 3) der Referendarius Carl Haugh ist am 25. Februar zum Assessor beim Landgerichte zu Cöln, unter Beilegung der Anciennität vom 9. Februar ernannt worden, 4) der Referendarius Dr. Johann Heinrich Helmsdth in Cöln ist unterm 6. März zum Assessor bei dem Landgerichte in Cöln mit der Anciennität vom 9. Februar bestellt worden, 5) der Kammergerichts-Assessor Marcard ist unterm 18. März an das Landgericht zu Coblenz versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

Die Auskultatoren 1) Heinrich Correns am 12. Januar, 2) Joseph Arnolds am 24. desselben Monats 3) Bertram Schölgen am 26. nämlichen Mts., 4) Johann Joseph Boccioceo am 29. ejusd., 5) Reiner Wallraff an 12. Februar und 6) Wilhelm Esser am 25. März, sämmtlich beim Landgerichte in Cöln, 7) der Referendarius Uellenberg in Düsseldorf ist unterm 20. März auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen worden, 8) der Referendarius Stommel beim Landgerichte in Düsseldorf ist unterm 27. März an das Landgericht zu Koblenz versetzt worden.

4. Subalternen.

1) Der Justizsenats-Sekretair Hellinger zu Koblenz ist unterm 1. Januar c. mit Pension in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle 2) der Stadtgerichts-Sekretair Joseph Ludwig Krecker zu Wetzlar unterm 16. Februar zum Justizsenats-Sekretair bestellt.

CC. Bei den Friedensgerichten.

1. Friedensrichter.

1) Der Friedensrichter Thomä zu Gellenkirchen (Landgerichtsbezirk Aachen) ist am 1. Januar als solcher nach

Dülken (im Landgerichtsbezirk Cleve) und 2) der Friedensrichter Kampmann zu Dülken am nämlichen Tage in gleicher Eigenschaft nach Geilenkirchen versetzt worden, 3) der Friedensrichter Raquot zu Baumholder im Kreise St. Wendel (Landgerichtsbezirk Trier) und 4) Haubs in Grumbach im nämlichen Kreise und Landgerichtsbezirke sind beide unterm 26. Januar in den Ruhestand versetzt, 5) der Friedensrichter Dietzrath zu Meurs (Landgerichtsbezirk Cleve) ist am 22. Februar mit Tode abgegangen; und 6) der Friedensrichter Peter Joseph Goffart zu Rheinberg (im Landgerichtsbezirk Cleve) am 13. März in der Eigenschaft als Friedensrichter nach Meurs versetzt, 7) der Referendarius Anton Büch eler ist am 5. Februar zum Friedensrichter in Wachtendonk (Landgerichtsbezirk Cleve) bestellt, am 13. März aber als solcher nach Rheinberg versetzt: und 8) der Referendarius Julius Goffart am nämlichen Tage zum Friedensrichter in Wachtendonk bestellt, 9) der Friedensrichter Philipp Gustav Meyberg in Eitorf (im Landgerichtsbezirk Cöln) ist am 20. März als Friedensrichter nach Elberfeld versetzt, 10) der Friedensrichter Peter Joseph Capellmann in Jülich ist am 15. März gestorben.

2. Subalternen.

1) Der Friedensgerichtsschreiber Koch zu Cleve ist am 15. Januar verstorben, und es ist 2) der Gerichtsschreiber-Kandidat Friedrich Bernard Simons am 5. Februar zum Friedensgerichtsschreiber in Cleve bestellt, 3) der Friedensgerichtsschreiber Rittmann in Crefeld ist verstorben, und an dessen Stelle 4) der interimistisch beim Justizsenat zu Coblenz beschäftigte ehemalige Hülfsgerichtschreiber beim Zuchtpolizeigericht in Saarbrücken Bruno Faber am 5. Februar zum Friedensgerichtsschreiber in Crefeld ernannt, 5) der Friedensgerichtsschreiber Anton Wilhelm Reifferscheid zu Trarbach (im Landgerichtsbezirk Koblenz) ist am 12. Februar an das Friedensgericht zu Kirchberg (im nämlichen Landgerichtsbezirk) in Stelle des 6) verstorbenen Friedensgerichtsschreibers Weygold versetzt; und 7) der bisherige Untergerichtsschreiber bei dem aufgelösten Landesgericht zu St. Wendel Peter Joseph Mons am 12. Februar zum Friedensgerichtsschreiber in Trarbach ernannt worden, 8) an die Stelle des am 18. Januar mit Tode abgegangenen Friedensgerichtsschreiber Stenmann zu Gummersbach (Landgerichtsbezirks Cöln) ist 9) der Gerichtsschreiber-Kandidat Heinrich Bestgen am 27. Februar daselbst zum Friedensgerichtsschreiber bestellt, 10) der kommissarische Gerichtsschreiber Wilhelm Rittmann zu St. Vith (Landgerichtsbezirk Aachen) ist am 21. März zum Friedensgerichtsschreiber daselbst bestellt.

Digitized by Google

DD. Bei den Untergerichten im Bezirke des Justizsenats zu Coblenz.

1. Richter.

1) Der Referendarius Ludwig Emmelius ist unterm 23. Februar zum Justizamtmann beim Justizamte Hammerstein (zu Bendorf) ernannt, 2) dem Fürstlich Solmsschen Justizamtmann Kloch zu Braunfels ist unterm 14. März der Charakter als Justizrath verliehen.

2. Subalternen.

Der Referendarius Krüger zu Ehrenbreitstein ist unterm 2. April zum ersten Sekretair beim Stadtgerichte in Wetzlar provisorisch ernannt worden.

EE. Bei der Advokatur.

1) Der Anwalt Baptist Hamm in Aachen ist unterm 16. Januar zum Advokat-Anwalt beim dortigen Landgerichte ernannt, 2) der Friedensrichter Engels in Elberfeld ist unterm 20. Januar zum Advokaten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Siegburg ernannt worden, 3) der Advokat Peter Rütgers in Aachen ist am 6. März zum Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte in Aachen bestellt; und 4) der Referendarius Victor Rheinstein in Köln am 18. März zum Advokat-Anwalt daselbst ernannt worden.

FF. Im Notariat.

1) Der Notar Gerhard Schümmer zu Aachen ist auf sein Ansuchen unterm 2. März entlassen und 2) der Notariats-Kandidat Jacob Schümmer am nämlichen Tage zum Nachfolger desselben bestellt worden.

II.

Ordens-Verleihungen an Justizbeamte.

(cf. Jahrbücher Band 45. Seite 350.)

A. In der Zeit vom 19. Januar 1835 bis 17. Januar 1836 erhielten:

I. Den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident von Götze zu Glogau.

II. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

1) Der Oberlandesgerichts-Präsident Alsleben zu Cöslin. 2) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Hanstein zu Berlin.

III. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

1) Der Kammergerichtsrath, nachherige Geheime Finanzrath Eichmann zu Berlin. 2) Der Geheime Justizrath und Kreis-Justizrath, Kammerherr Graf von Hoverden-Plenken auf Thauer bei Steinau. 3) Der Kammergerichts-Inquisitoriats-Direktor Dr. Hitzig zu Berlin.

IV. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse ohne Schleife:

1) Der Oberlandesgerichtsrath Metting zu Münster. 2) Der Justizrath und Justizkommissarius Enger zu Breslau. 3)

Land- und Stadtgerichts-Direktor, Justizrath Gotthold zu Schmiedeberg.

V. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

1) Der Justizrath und Justizamtmann Abresch zu Laasphe. 2) Der Kammergerichts-Sekretair und Hypotheken-Archivar, Justizrath Eckert zu Berlin. 3) Der Land- und Stadtrichter Strobandt zu Werne. 4) Der Geheime Justizrath und Oberlandesgerichtsrath Dr. Neigebaur zu Bromberg. 5) Der Justizrath und Landschafts-Syndikus Strölow zu Stolpe. 6) Der Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Rendant Hofrath Schneider zu Glogau. 7) Der Pupillenrath Calmberg zu Berlin. 8) der Advokat-Anwalt Sitt zu Cöln.

VI. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

1) Der Gerichtsvollzieher Schröder zu Neuerburg im Landgerichtsbezirke Trier. 2) Der Land- und Stadtgerichtsbote Alm zu Magdeburg. 3) Der Fürstenthumsgerichts-Bote und Exekutor Chruszczynski zu Neiße. 4) Der Gerichtsvollzieher Arens zu Treis im Landgerichtsbezirke Coblenz. 5) Der Stadtgerichtsbote Knüppel zu Königsberg in Preußen. 6) Der Stadtgerichtsdiener Kauffmann zu Stettin. 7) Der Justizamts-Exekutor Hoffmeister zu Kaukehnen im Oberlandesgerichtsbezirke Insterburg.

B. Am Krönungs- und Ordensfeste, den 18. Januar 1836, erhielten:

I. Den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

1) Der Kanzler des Königreichs Preußen und Tribunals-Präsident von Wegnern zu Königsberg. 2) Der Chef-Präsident des Revisions- und Kassationshofes Sethe zu Berlin.

II. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

1) Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath von Goßler zu Berlin. 2) Der General-Prokurator beim Revisions- und Kassationshofe Eichhorn zu Berlin. 3) Der Oberlandesgerichts-Präsident von Schlechtendal zu Paderborn. 4) Der Kammergerichts-Präsident von Grolman zu Berlin. 5) Der Oberlandesgerichts-Präsident Stelzer zu Halberstadt.

III.

III. Die Schleife zum rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Der Geheime Justizrath und General-Advocat Berghauß zu Cöln.

IV. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

1) Der Geheime Ober-Justiz- und Geheime Ober-Revisionsrath Duesberg zu Berlin. 2) Der Geheime Justizrath von und zur Mühlen zu Berlin. 3) Der General-Prokurator beim Appellations-Hofe Biergans zu Cöln. 4) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Köhler zu Berlin. 5) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Reinhardt zu Berlin. 6) Der Oberlandesgerichts-Präsident Fülleborn zu Marienwerder. 7) Der Oberlandesgerichts-Präsident Oswald zu Breslau. 8) Der Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath von Scholz und Hermensdorf zu Berlin. 9) Der Geheime Justiz- und Tribunalsrath Ehm zu Königsberg. 10) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Gerschow zu Stettin. 11) Der Oberlandesgerichtsrath von Bägeleben zu Arnsberg. 12) Der Geheime Justizrath und Director des Admiralitäts- und Kommerz-Kollegiums Stelter zu Königsberg. 13) Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Oelrichs zu Danzig.

V. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

1) Der Geheime Justizrath Starcke zu Berlin. 2) Der Geheime Ober-Revisionsrath Graun zu Berlin. 3) Der Landgerichts-Präsident Hoffmann zu Elberfeld. 4) Der Kammer-Präsident Schramm zu Düsseldorf. 5) Der Ober-Prokurator von Collenbach zu Cöln. 6) Der Handelsgerichts-Präsident Guilguin zu Trier. 7) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Pudor zu Berlin. 8) Der Oberlandesgerichts-Vicepräsident Selbstherr zu Magdeburg. 9) Der Oberlandesgerichts-Vicepräsident von Gerlach zu Frankfurt. 10) Der Ober-Appellationsrath Sonnenschmidt zu Greifswald. 11) Der Geheime Justizrath von Bohlen beim Ober-Appellationsgericht zu Greifswald. 12) Der Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Wolfart zu Berlin. 13) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Möller zu Frankfurt. 14) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Hertel zu Breslau. 15) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Gutschard zu Magdeburg. 16) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Vetter zu Halberstadt. 17) Der Geheime Justiz und Oberlandesgerichtsrath Schlüter zu Münster. 18) Der Oberlandesgerichtsrath Metting zu Arnsberg. 19) Der Kriminal-Director Kaulfuß zu Kozmin. 20) Der Land- und Stadtgerichts-Director Evelt zu Dorsten. 21) Der Land-

gerichts-Director Dr. Trescher zu Wittenberg. 22) Der Stadtgerichtsrath Grabow zu Berlin. 23) Der Land- und Stadtrichter Zahn zu Unna. 24) Der Justizkommissarius, Geheime Justizrath Reinhardt zu Berlin. 25) Der Rechnungsrath im Justiz-Ministerium Dannehl zu Berlin.

VI. Den St. Johanniter-Orden:

1) Der Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Frankenberg-Ludwigsdorf zu Posen. 2) Der Oberlandesgerichts-Präsident von Scheibler zu Hamm.

VIII. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

1) Der Landgerichts-Ober-Sekretair Tierry zu Saarbrücken. 2) Der Landgerichts-Sekretair Neureuter zu Trier. 3) Der Friedensgerichtsschreiber Mosblech zu Ransdorff. 4) Der Friedensgerichtsschreiber Uhles zu Bergheim. 5) Der Friedensgerichtsschreiber Krafft zu Hennef. 6) Der Gerichtsvollzieher Zimmermann zu Siegburg. 7) Der Gerichtsvollzieher Krabe zu Kempen. 8) Der Gerichtsvollzieher Graß zu Cöln. 9) Der Gerichtsvollzieher Ziegler zu Merzig. 10) Der Gerichtsvollzieher Menrath zu Barmen. 11) Der Kanzlei- und Kassen-Diener im Justiz-Ministerium Rührmund zu Berlin. 12) Der Stadtgerichts-Kastellan Bergsdorf zu Berlin. 13) Der Kriminal-Diener Pätsch zu Danzig. 14) Der Ober-Appellationsgerichtsdiener Gabel zu Posen. 15) Der Kanzleidiener Conrad zu Siegen. 16) Der Oberlandesgerichtsbote Gamowski zu Königsberg. 17) Der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Diener Wenig zu Halberstadt.

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

I.

Ueber die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung fordert
Theil 3. Titel 4. §. 27.
von den zur dritten Prüfung verstatteten Referendarien die Ausarbeitung zweier Probe-Relationen in „weitläuftigen, wichtigen, auf mehreren quaestionibus facti et juris beruhenden" Prozeßsachen. Durch diese Arbeiten, wozu in früheren Zeiten nur reponirte Akten in bereits entschiedenen Revisions-Sachen ausgegeben wurden, sollen die Kandidaten Beweise ablegen nicht nur von „gründlicher Rechtskenntniß", sondern auch von „der Gabe",

„eine verwickelte Sache deutlich und richtig auseinanderzusetzen und bei deren Beurtheilung den rechten Punkt zu treffen."

Schon im Jahre 1801 gaben die häufigen und mannigfachen Ausstellungen, welche die Immediat-Examinations-Kommission an den Probe-Relationen zu machen gefunden hatte, dem Königlichen Justiz-Departement Veranlassung, die zur dritten Prüfung sich vorbereitenden Referendarien durch die Präsidien erinnern zu lassen,

„sich im Referiren nach guten Mustern zu richten „und dadurch mit der richtigen Grenzlinie zwischen „Weitschweifigkeit und Unvollständigkeit bekannt zu „machen, den hauptsächlichsten Gesichtspunkt: daß „der Zuhörer in den Stand gesetzt werden müsse,

„sein Votum so abzugeben, als ob von ihm selbst
„die Akten gelesen, und die zur Begründung der
„Entscheidung dienenden Gesetzstellen nachgeschlagen
„worden, nie aus dem Auge zu lassen, und solcher-
„gestalt den Vorschriften der Gerichtsordnung Theil
„1. Titel 13. §. 7. vollständig zu genügen.

Cirkular-Reskript vom 26. November 1801.
N. C. C. T. XI. S. 613 no. 62.

Diese Andeutungen wurden indessen im Laufe der Zeit vielfältig übersehen und immer seltener befolgt. Abweichende Ansichten oder Voraussetzungen über die Anforderungen an eine Probe-Relation blieben vorherrschend. Die Mehrzahl der Kandidaten betrachtete die Zutheilung von Probe-Referendis fortdauernd mehr wie eine ihnen dargebotene Gelegenheit, ihre Studien über die vorliegende Rechts-Materie in größter Ausführlichkeit zu entwickeln; sie gaben sich daher vorzugsweise dieser Richtung hin, zogen in ihren Ausarbeitungen alles irgend Verwandte mitheran, verloren sich in das Feld gelehrter Untersuchung und gaben ihren Relationen einen Umfang, der nicht selten die Grenzen einer förmlichen Abhandlung noch überschritt. Die Sorge für richtige Oekonomie in dem historischen und in dem kritischen Theile der Arbeit, insbesondere für zweckmäßige Einrichtung des voraufzuschickenden Geschichtsvortrags, war dabei oft tief im Hintergrunde geblieben und namentlich der eben bezeichnete Abschnitt theilte entweder das Gebrechen des Ganzen — übermäßige Weitläuftigkeit —, oder er war auf andere zum Theil entgegengesetzte Weise vernachlässigt. Aehnliches widerfuhr dem zunächst so wichtigen Abschnitte von den sogenannten **wesentlichen**, die Abfassung eines Endurtheils bedingenden **Förmlichkeiten**. Die Beurtheilung und Nachweisung derselben ward bald ganz unterlassen, bald zu kurz abfertigend oder am unrechten Orte gegeben, bald auf die ermüdendste Weise mit einer Herzählung aller und jeder in und an den Akten sonst wahrgenommenen Mängel verwebt.

Arbeiten solcher Art, wie wenig sie auch dem Wesen einer Relation für ein Richter-Kollegium und den darauf hindeutenden Vorschriften der Gerichtsordnung und des

angeführten Cirkular-Reskripts entsprachen, fanden gleichwohl, bei sonst anzuerkennender innerer Güte, billige Nachsicht, so lange — zum Theil nach eigenen begleitenden Aeußerungen der Verfasser — angenommen werden durfte, daß großentheils so und nicht anders wohl nur in dem Bewußtsein gearbeitet worden,

die Probe-Relationen, aus bereits in letzter Instanz abgeurtelten Prozeß-Akten gefertigt, würden nun doch einmal zum praktischen Gebrauch nicht benutzt, weder in einem Kollegio, noch selbst in der Examinations-Kommission wirklich vorgelesen, vielmehr nur, unter Zurhandnehmung der Akten oder der Tribunals-Relationen, von den Censoren daheim gelesen, da denn nach der Erfahrung, bei dem in jedem Augenblick möglichen Anhalten, auch Nach- und Zurückschlagen in der Relation und in den Akten, mancher Auswuchs weniger unbequem hervortrete, manche Lücke williger übersehen werde.

Zur Beseitigung solcher Voraussetzungen, ohne die gewiß manche der Probearbeiten ganz anders würde gestaltet gewesen sein, bedurfte es in der That einer Maaßregel wie diejenige Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler in der Verfügung v. 12. August 1833.

Jahrbücher Bd. 42. S. 146—149

mit welcher Verfügung, kann man sagen, eine neue Epoche für das Probe-Referiren der Kandidaten begonnen hat. Nach ihr sollen die Probe-Relationen fortan nicht mehr aus reponirten, sondern aus kurrenten, zum Spruch in letzter Instanz vorliegenden Akten, entweder bei einem der Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien, oder bei dem Geheimen Ober-Tribunal angefertigt, und es soll versucht werden, von ihnen zunächst bei diesen Gerichtshöfen zum Zweck der Aburtelung Gebrauch zu machen, bevor sie an die Examinations-Kommission zur spezielleren Censur gelangen.

Schon diese Anordnung für sich allein mußte die Kandidaten darauf hinleiten, daß für den Zuschnitt und die Ausstattung ihrer Probe-Relationen das praktische Bedürfniß der vorherrschende Gesichtspunkt und Maaßstab sein solle; mußte sie mehr wie je daran erinnern, daß

die Abforderung dieser schriftlichen Probeleistungen, neben der abgesondert stattfindenden mündlichen Prüfung ihrer theoretischen Rechtskenntnisse und ihrer Urtheilskraft, in der That vornehmlich nur den Zweck haben könne, auch den Grad ihrer praktischen Ausbildung, ihrer Uebung und Gewandheit für das Leben des Dienstes zu erforschen. — Allein die erwähnte Verfügung v. 12. August 1833 hatte auch noch besonders unter Nummer 3, die fortan unerläßlichen Anforderungen an eine Proberelation mit den wenigen aber umfassenden Worten hervorgehoben:

> daß dieselbe zum praktischen Gebrauch mit Sorgfalt gearbeitet, kein erhebliches Moment darin übergangen sein, der schriftliche Vortrag aber dennoch durch eine gedrängte Kürze und durch Klarheit sowohl der faktischen Zusammenstellung als der Rechtsausführ sich empfehlen müsse.

Jeder bisherige Zweifel durfte jetzt um so mehr beseitigt scheinen, als bereits in einem Reskripte v. 9. Januar 1833,

Jahrbücher Bd. 41. S. 234

welches den Kandidaten „zur Ausarbeitung ihrer Probe-Relationen in derjenigen Vollendung, die sie ihnen überhaupt zu geben im Stande," die erforderliche Dispensation von andern Arbeiten zusicherte, diese Relationen als Mittel bezeichnet waren,

> „den hellen Kopf, der das Wesentliche vom Unwe-„sentlichen zu sondern versteht, sowie den Verfertiger „von weitläuftigen Aktenauszügen, den gebildeten, „der Sprache und eines wohlgeordneten präzisen „Vortrags mächtigen Referenten und den unausge-„bildeten, unsichern, sich wiederholenden Skribenten „zu unterscheiden."

Dessen ungeachtet sind seitdem fortwährend und in nicht geringer Zahl Probearbeiten vorgekommen, die, wenn auch gerade nicht ganz der ungünstigen Seite jener Parallele angehörend, doch immer noch besonders in Beziehung auf ihre Technik, zu Rügen vielfacher Art Anlaß gaben, und nunmehr, von dem vorherrschenden Gesichtspunkte praktischer Brauchbarkeit aus, ohne weitere Nachsicht verworfen werden mußten, wie leidlich, selbst befrie-

digend auch sonst die materielle Behandlung des Falles erscheinen, wie vollkommen sie in Hinsicht auf Rechtskenntniß, Scharfsinn und Beurtheilungskraft des Kandidaten die günstigen Zeugnisse, mit welchen derselbe zur dritten Prüfung entlassen worden, bestätigen mochte. Erinnern die Probe-Relationen aus neuerer Zeit allerdings seltener noch an jene zügellose Weitschweifigkeit, für welche oft zwei bis drei Buch Papier nicht ausgereicht hatten, so zeigt sich dafür an vielen derselben nunmehr das andere Extrem: der Referent ist über dem Streben nach Kürze in die entschiedenste Unvollständigkeit und Ungründlichkeit verfallen. Oder er hat zum wenigsten jenes Streben nicht überall auf den rechten Punkt zu richten gewußt; die Harmonie in den Theilen seines Vortrages fehlt, die Befriedigung des Zuhörers wird, wenn nicht geschmälert, doch über die Gebühr hingehalten. Auch zeigt sich in den Relationen immer noch häufig ein Schwanken in der Absonderung des Erheblichen vom Unerheblichen und in der Ordnung und Vertheilung des gesonderten Stoffs; eine Unsicherheit in der Auffassung und Verwirklichung des Begriffs vom Praktischen. Zuweilen wird noch ein Hinneigen zu veralteten oder mehr dem gemeinen Prozeß angehörigen Formen sichtbar.

Die Allgemeine Gerichtsordnung verbreitet sich nur in wenigen Sätzen, nur in einem einzigen Paragraphen

Th. I. Tit. 13. §. 7.

über die allgemeinen Erfordernisse einer Relation; sie fügt aber auch sogleich den Grund hinzu und giebt damit einem jeden Referenten den treffendsten Fingerzeig:

„Bestimmtere Vorschriften über die Abfassung der „Relationen und die dabei zu beobachtende Methode „und Ordnung" — heißt es am Schlusse des §. 7. „— können nach der Natur der Sache hier „nicht ertheilt werden, da die vernünftige Erwägung der eigenthümlichen Beschaffenheit „einer jeden vorliegenden Sache einem aufmerksamen „Referenten die Methode, wie bei dieser Sache „der (vorbestimmte) Zweck einer jeden Relation am „nächsten und sichersten erreicht werden könne, von „selbst an die Hand geben wird."

An einer andern Stelle in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung

Theil 3. Titel 3. §. 52.,

ist diese Andeutung mit den Worten erneuert:

es komme bei dem Referiren zu sehr auf die besondern Umstände jeder vorliegenden Sache an, als daß sich dafür mehr als allgemeine Regeln geben ließen.

Es ist nicht die Absicht des gegenwärtigen Aufsatzes, dennoch die Aufstellung einer Reihe von Vorschriften in Form einer Anweisung zum Praktisch-Referiren zu versuchen. Dies möchte eben so fruchtlos bleiben, wie es die mancherlei im Druck erschienenen Anleitungen, in so weit sie fast in nichts als einer Aufhäufung spezieller Beispiele und Normen bestehen, der Erfahrung zufolge bis jetzt geblieben sind.

Nur einige allgemeine Gesichtspunkte für die Erreichung des Zweckes einer jeden Relation, wie ihn die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 13. §. 7. im Eingange und das Cirkular-Reskript v. 26. November 1801 andeuten, mögen mit Hoffnung einigen Erfolges hier aufgestellt werden.

Der Referent muß

einerseits im Interesse der Partheien, als deren gemeinschaftliches Organ er die Veranlassung des Streits, die in den Akten enthaltenen Behauptungen und Anträge und die zu deren Unterstützung oder Widerlegung angeführten Gründe dem versammelten Kollegium vorzuführen hat, diesen geschichtlichen Abschnitt seiner Aufgabe so treu, vollständig und übersichtlich, zugleich so frei von Einmischung jeglicher Aeußerung, welche ein Urtheil in sich schließt, einzurichten sich bemühen, daß wenn die Partheien selbst bei der Vorlesung zugegen wären, kein Theil mit Grunde über Gefährdung sich zu beklagen haben könnte.

Er muß aber auch

andererseits im Interesse der Zuhörer, in deren Stelle er die Verhandlungen gelesen, die Legalität und Spruchfähigkeit derselben zu prüfen, das Thatsächliche und das Rechtsverhältniß der Sache zu untersuchen gehabt hat, bei getreuer Ablegung seiner Rechenschaft hier-

über, zugleich seinem Vortrage in allen Theilen diejenige Anordnung, Oekonomie und Abrundung geben, welche von der nothwendigen Rücksicht auf Erhaltung der Aufmerksamkeit, auf Erleichterung der Auffassung, auf den Auskauf der Zeit und auf die Kenntniß und Bildung der sachverständigen Zuhörer erheischt und bedingt werden. —

Das einfachste und sicherste Mittel, beide Gesichtspunkte in der Relation vereint walten zu lassen, wird immer sein, die Disposition zu derselben auf den Probierstein eines wohlgeordneten mündlichen Vortrages zu bringen, dessen Surrogat ja der schriftliche nur sein soll. In derselben Weise, in welcher der Referent, wäre die Sache zum mündlicheu Vortrag bestimmt, dieselbe in freier Rede, (nur allenfalls mit schriftlichen Notizen zur Unterstützung des Gedächtnisses auf den Nothfall versehen) vortragen würde und vortragen müßte, wenn nicht unabwendlich über kurz oder lang entweder Rückfragen oder Zeichen von Ungeduld Seitens der Zuhörer ihn unterbrechen sollen, in derselben Weise wird bestimmt auch der schriftliche Vortrag der nemlichen Sache berechnet und eingerichtet werden können, um seinem Zwecke zu entsprechen und das Kollegium wie die Partheien, wären diese mit anwesend, gleich sehr zu befriedigen.

Zur näheren Erläuterung des Gesagten sollen hier die hauptsächlichsten jener Erinnerungen, zu welchen unter einer bedeutenden Zahl von Proberelationen bald die eine, bald die andere mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, aus allen Stadien des Referirens nach deren natürlichen Folge-Ordnung aufgezeichnet und unter steter Zurückführung auf die zuvor aufgestellten Gesichtspunkte entwickelt werden. Vielleicht gelingt es eher auf diese mehr negative Weise, das bessere Referiren zu fördern. Dabei mögen selbst einige Bemerkungen von geringerer Bedeutung nicht ausgeschlossen werden. Denn wie wenig dergleichen Rügen auch jemals dahin führen können, um ihretwillen eine im Uebrigen brauchbare und lobenswerthe Arbeit zu verwerfen, so wird deren Beachtung doch immer mit dazu

beitragen, den Relationen ihrer praktischen Bestimmung nach eine desto größere Vollendung zu geben.

I. Rubrizirung der Relation und Bezeichnung der Partheien im Kontexte derselben.

1. Manche Referenten behalten in dem Rubrum ihrer aus Akten zweiter oder dritter Instanz zu fertigenden Relationen unbedingt diejenige Stellung der Parteien bei, welche dieselben in der ersten Instanz einander gegenüber eingenommen haben; andere wechseln mit der Bezeichnung der Parteien in dem Vortrage selbst, bei dem Uebergange aus der einen Instanz in die andere.

Beides ist nicht praktisch. Um dem Kollegium gleich zu Anfange bemerklich zu machen, durch welchen Theiles Berufung die vorzutragende Sache in die zweite (dritte) Instanz gediehen ist, muß in dem Rubrum, durch welches der Referent ja die Parteien, so zu sagen, bei der Versammlung einführen soll, allemal der Appellant (Revident), gleichviel ob dies der ursprüngliche Kläger oder Verklagte ist, voran genannt werden. Nur, wenn beide Theile das Rechtsmittel ergriffen haben, ist ihre erste Stellung beizubehalten, entweder unter Vorausschickung der Worte:

In wechselseitigen Appellations- (Revisions-) Sachen des ꝛc.

oder mit dem Nachsatz:

jetzt beiderseits Appellanten (Revidenten) und Appellaten (Revisen).

In Revisions-Sachen auch noch nebenher in dem Rubrum anzugeben, welcher Theil in der zweiten Instanz Appellant und Appellat gewesen, ist jedenfalls überflüssig.

Was die fernere Benennung der Partheien in der Geschichtserzählung betrifft, unter welchem Namen die sogenannte species facti und die Prozeßgeschichte zusammenbegriffen werden, so kann es unleugbar den Zuhörern wie beim freien mündlichen Vortrage so auch hier nur erwünscht sein, wenn der Referent die streitenden Theile, so lange es sich um die Angabe dessen handelt, was dem Rechtsstreite thatsächlich voraufgegangen ist, lediglich noch mit ihren Eigennamen und erst beim Beginn der Prozeß-

geschichte als Kläger und Verklagte bezeichnet, diese letztere Bezeichnung auch fortan durchweg, selbst in dem gutachtlichen Theile der Relation beibehält. Das Wechseln damit, so wie der Vortrag das Appellatorium und Revisorium beschreitet, in der Weise, daß nunmehr statt vom Verklagten, „vom Appellaten" (Revisen), statt vom Kläger „vom Appellanten" (Revidenten) geredet wird, gewährt keinen Nutzen, kann aber leicht verwirren oder zu störenden Nachfragen veranlassen, wer der Appellat, wer der Revident, ob es der Kläger, ob es der Verklagte sei. Manche wählen den Ausweg, die Parteien zwiefach zu bezeichnen und reden z. B. durchweg und immerfort „vom Kläger und Appellanten" (Revidenten), „vom Verklagten und Appellaten" (Revisen); dies macht aber den Vortrag auf die Dauer schleppend und ist unnöthig, wenn die Zuhörer die veränderte Rolle der Parteien schon aus dem Rubrum der Relation erfahren und aufgefaßt haben.

2. Nächstdem zeigen sich häufig auch darin Mängel, daß die Parteien nach Namen, Stand und Wohnort ungenau bezeichnet, oder bisher nicht genannte Interessenten aus Adhibendis, namentlich aus Nachlaß- und Vormundschafts-Akten eingeschoben, dagegen andere weggelassen sind, ohne daß der Grund zu solchen Veränderungen aus den Prozeß-Akten selbst hervorgeht, noch bei der Prüfung der wesentlichen Förmlichkeiten von dem Kandidaten näher angegeben wird. Dies gilt namentlich von Litisdenunciaten oder Intervenienten, welche in dem Rubro des vorigen Urtels neben den Parteien noch mit aufgeführt stehen, deren aber der Referent so wenig in dem Rubro seiner Relation als sonst weiter gedenkt.

II. Geschichtserzählung.

Bei diesem ersten so sehr wichtigen Abschnitte einer jeden Relation wird von den Kandidaten am häufigsten gefehlt.

1. Einige geben so gut wie gar keine Geschichtserzählung, höchstens einen magern Umriß von dem Streitfalle als Einleitung, schreiten alsdann sofort zur Abgabe ihres Gutachtens über formalia und materialia, und

lassen erst aus diesem das Kollegium erfahren, um was es sich eigentlich in der Sache handelt!

2. Andere beginnen, ohne Voranschickung dessen, was als Veranlassung zu dem Prozesse thatsächlich außer Streit liegt, unmittelbar mit der Prozeßgeschichte, also mit dem, was der Kläger vor- und angetragen, der Verklagte geantwortet und eingewendet hat. Jene thatsächlichen Umstände aus der Zeit vor dem Beginn des Prozesses werden dabei, in Gestalt von Behauptungen einerseits, von Zugeständnissen andererseits, ebenfalls nur relativ vorgetragen.

3. Noch andere trennen zwar beides, die species facti und die Prozeßgeschichte, überfüllen dieselben aber mit einer Masse von Einzelnheiten, auf die es theilweise den Zuhörern überhaupt nicht oder doch vorerst nicht ankommen kann.

4. Andererseits werden wiederum häufig Ungleichheiten oder Lücken in diesem Abschnitte merkbar, welche besorgen lassen, der Kandidat habe einstweilen mit Manchem zurückgehalten, was gleichwohl zur Vollständigkeit des von den Zuhörern aufzufassenden Bildes gehören möchte.

Die Verwerflichkeit dieser verschiedenen Methoden bedarf beim Rückblick auf die oben hervorgehobene doppelte Stellung und Verpflichtung des Referenten keines Beweises. In dem einen Falle ist und bleibt Meister der Sache der Referent allein; in dem andern wird die Absonderung des Unstreitigen von dem Streitigen, welche dem Referenten oblag, dem Kollegium anheim gegeben. In dem dritten Falle wird die Aufmerksamkeit der Zuhörer allen Anhaltes beraubt, daher unvermeidlich geschwächt und endlich wohl ganz unterbrochen, weil doch mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß der Referent im Verfolg seines Gutachtens zu Wiederholungen aller Art genöthigt sein wird. — Der letzte Fall endlich stellt sich ziemlich dem ersten gleich und gefährdet nicht viel weniger die Parteien wie das Kollegium.

Die zu Anfang dieses Aufsatzes hingestellten Gesichtspunkte führen zu folgenden Betrachtungen über die Mittel, den aus dem Lesen der Akten gewonnenen Stoff zweckmäßig zu vertheilen und zu verwenden, das richtige

Maaß zwischen dem Zuwenig und dem Zuviel zu treffen und festzuhalten.

Wie bei dem mündlichen Vortrage einer Sache der Gegenstand mit einigen einleitenden Worten vorweg bezeichnet zu werden pflegt, so kann, zumal in verwickelten Fällen, auch bei dem schriftlichen Vortrage eine kurze Vorandeutung dessen, worüber die Parteien streiten, und worauf die Zuhörer ihre Aufmerksamkeit zu richten haben werden, ohne Zweifel von Nutzen sein. Allein eine solche Einleitung darf doch niemals (von den sogenannten Punkten-Sachen abgesehen) die eigentliche Geschichtserzählung vertreten sollen, sie hat überhaupt immer manches Bedenkliche. Soll die Einleitung dem Zwecke, dem Zuhörer den Gegenstand des Streits vorweg bestimmt zu bezeichnen, irgend genügen, so muß sie das streitige Verhältniß seiner rechtlichen Natur nach herausstellen. Oft ist dies leicht, oft schwierig. Ist das dem Prozesse zum Grunde liegende Geschäft in seinem rechtlichen Wesen klar und unstreitig, z. B. wird aus einem Kaufe, einer Cession, einer Schenkung rc. geklagt, und betrifft der Streit nur die Rechtsgültigkeit, die Erfüllung, so läßt sich allerdings der Gegenstand gleich Anfangs bestimmt angeben; allein in solchen Fällen bedarf es einer vorläufigen Andeutung der Art selten, vielmehr wird dann die einfache Erzählung des Geschäfts selbst genügen. Ist dagegen das dem Anspruche zum Grunde liegende Verhältniß in seiner rechtlichen Bedeutung, im Begriff streitig; so wird in einer Einleitung mit Sicherheit darüber sich kaum etwas sagen lassen und der Zuhörer dann aus dem Vortrage des Sachverhältnisses das Wesen des Rechtsverhältnisses sich selbst konstruiren müssen. — Wie dem aber auch sei, immer wird der Referent, will er ein solches Vorwort geben, alles zu vermeiden haben, was geradezu oder verdeckt auf ein Urtheil hinausgeht, und dahin führen könnte, die Zuhörer, wenn auch nur kurze Zeit, im Voraus einzunehmen. Er wird daher nicht, wie es wohl zu geschehen pflegt, sich erlauben dürfen, mit den Worten zu beginnen: es kommt in dieser Sache darauf an, u. s. w. oder: es handelt sich um die Entscheidung nachstehender Fragen, u. s. w. Außerdem fordert der Charakter einer

solchen Einleitung und ihr Verhältniß zu der nachfolgenden eigentlichen Geschichts-Erzählung, daß darin nichts der letztern Angehöriges schon mit übertragen, sie mithin von faktischen Angaben, von Namen, Zahlen und dergl. noch ganz frei gehalten werde.

Es wird kaum einen Rechtsstreit geben, welchem nicht irgend eine oder mehrere unstreitige Thatsachen als Veranlassung zum Grund lägen. Daß die Zuhörer diese Thatsachen, mögen sie nun schon beim Beginn des Prozesses festgestanden haben oder erst im Laufe desselben durch anerkannte Urkunden, durch Zugestandniß oder sonst, ermittelt und festgestellt worden sein, zunächst kennen lernen müssen, bevor ihnen die Anträge, Berufungen und Kontestationen der Parteien mitgetheilt werden, liegt in der Natur der Sache. Die Gerichtsordnung macht Th. I. Tit. 10. §. 29. schon dem Instruenten der Sache zur Pflicht,

„nach Anleitung der bis zum status causae et controversiae gediehenen Verhandlungen, aus den dabei zum Vorschein gekommenen gegenseitigen Angaben und Zugeständnissen der Parteien, auch beigebrachten und für richtig angenommenen Beweisstücken, eine vollständige und zusammenhängende Geschichtserzählung, so wie sie ein verständiger und getreuer Referent vortragen würde, herauszuziehen und diese Erzählung vom Anfange des Geschäfts bis auf den Zeitpunkt, da der Prozeß entstanden, fortzuführen;"

sie bevorwortet im §. 30. noch besonders:

der Instruent müsse hierbei die in den Akten zur Sprache gekommenen Thatsachen, ohne Rücksicht auf die Stelle, wo ihrer zuerst erwähnt worden, in derjenigen natürlichen Ordnung, wie sie im Hergange des Geschäfts selbst wirklich auf einander gefolgt sind, vortragen und zusammenstellen, Thatsachen und Umstände jedoch, die unter den Parteien noch streitig seien, nicht darin aufnehmen. —

In Verbindung und Uebereinstimmung hiermit verordnet der §. 7. Tit. 13.,

daß in der Relation die species facti, so wie sie

in den Akten wirklich vorliegt und von den Parteien nicht widersprochen ist, vorausgeschickt, und in dieselbe nur keine von einer oder der andern Partei noch bestrittene Thatsache aufgenommen werden soll.

Immer wird indessen bei der Ausarbeitung der species facti die individuelle Natur und Beschaffenheit der Sache und das Bedürfniß derselben in dem Stadio, in welchem sie sich eben befindet, vorzugsweise ins Auge zu fassen und jedenfalls sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen sein, daß dieser Theil der Geschichtserzählung nicht umständlicher gerathe, des Thatsächlichen darin nicht mehr gegeben und dabei nicht weiter ausgeholt werde, als einerseits die Parteien selbst es vernünftigerweise nur fordern und erwarten können, damit ihre in der Prozeßgeschichte nachfolgenden Anträge und Herleitungen, überhaupt ihre Intentionen gehörig verstanden werden und andererseits es mit dem Auffassungs- und Gedächtnißvermögen der Zuhörer und dem gerechten Anspruche derselben auf Verschonung mit allen ihnen zur Zeit entbehrlichen Details und mit Wiederholungen oder Zurückweisungen, welche entgegengesetzten Falls unvermeidlich bevorstehen, vereinbar ist.

Es sind Relationen vorgekommen, in welchen diese so natürlichen Grenzen auf die auffallendste Art verkannt waren. Ließ sich z. B. das streitige Rechtsverhältniß auch nur seiner allgemeinsten Begründung nach, oder in irgend sonst einer bei den Akten zur Sprache gekommenen Beziehung, in eine noch so weite Vergangenheit — Jahrhunderte — zurückführen, etwa auf einen damals über ein Grundstück errichteten Kontrakt, einen Familienpakt, oder auf ein damals ertheiltes Privilegium, einen Gewinnbrief, eine Stiftung u. s. w., so hatte der Kandidat seinen Geschichtsvortrag auch unbedingt damit beginnen zu müssen geglaubt. Er hatte demgemäß auf vielen Seiten, wohl bis zur Hälfte der gesammten Bogenzahl, nicht nur sogleich den wörtlichen Inhalt jener Urkunde ihrer ganzen Länge nach gegeben, sondern auch mit der peinlichsten Genauigkeit eine sich dort anschließende Erzählung geliefert, die, von Vor- und Zunamen, von Tages-

und Jahreszahlen, oder von Summen bis auf Groschen und Pfennige, von Maaßbestimmungen nach Hufen, Morgen und Quadratruthen und viel andern ähnlichen Dingen auf jedem Blatte strotzend, alle und jede im Lauf der Zeit stattgehabte Veränderungen oder Modifikationen, Veräußerungs-, Vererbungs-Fälle, Prozesse und sonstige Begebenheiten umfaßte. Der Leser vermochte, wenn er anders nicht, im Vorgefühl der Ungeduld beim Anblick des so korpulenten Werkes, schon vorher bis in die Mitte und darüber hinaus forschend geblättert hatte, Stundenlang nicht abzusehen, wohin dies Alles führen, wie und worauf es verwendet werden solle. — Der Zuhörer aber mußte vollends bald verzweifeln, dem richtungslosen Schwall in seinem raschen Verhallen dauernde Bedeutung abzugewinnen. Hätte der Referent versucht, den nämlichen Geschichtsvortrag in derselben Gestaltung einem Andern mündlich zu halten, oder hätte er das Niedergeschriebene sich selbst vorgelesen, so würde in beiden Fällen sehr bald das Abschreckende seiner Methode und die Nothwendigkeit gänzlicher Umformung des Vortrages sich ihm aufgedrungen haben. Er würde — beim Hinblick auf Alles das, was der vorbereitenden species facti doch jedenfalls aus dem Verlauf des Rechtsstreits selbst und zur Begründung des schließlich abzugebenden Gutachtens weiterhin noch hinzutreten müsse — leicht inne geworden sein, daß die wörtliche Anführung des Inhaltes oder der Stelle der Urkunde, aus welcher die Entscheidung zu schöpfen sein möchte, frühestens, sie müßte denn mit wenigen Worten möglich sein, ihren Platz nur in der Prozeßgeschichte finden könne, weil ja erst durch diese die Ansichten und Herleitungen der Parteien den Zuhörern bekannt werden; daß eine große Menge jener Einzelnheiten an Namen, Zahlen, Summen u. s. w. ganz füglich, der Treue des Vortrags unbeschadet, entweder überhaupt oder wenigstens vorerst zu entbehren sei; kurz daß bei strengster Beachtung aller Pflichten gegen die Sache, der Vortrag bis hieher sich darauf hätte beschränken dürfen, der Versammlung nur das Wesentliche des Kontrakts, des Privilegii, nach Jahreszahl, Form und Inhalt anzudeuten und dessen Beziehung zu dem neue-

sten

sten Stande der Verhältnisse bis zum Beginn des Prozesses zwischen den jetzigen Parteien, in möglichst kurzen Uebergängen deutlich vor Augen zu legen.

Auch bei dem Vortrage der Prozeßgeschichte, abgesehen wiederum von den sogenannten Punktensachen, von deren, so wie der doppelten Appellations- und Revisionssachen Behandlungsart am Schlusse besonders die Rede sein wird, zeigen sich in den Probe-Relationen die abweichendsten Methoden. Einige Kandidaten halten sich dabei lediglich an die chronologische Folgeordnung, tragen Klage, Beantwortung, Replik, Duplik 2c. der Reihe nach, oft zum großen Theil nach ihrem wörtlichen Inhalte vor. Manche scheiden diese Abschnitte wohl gar noch, unter selbst geschaffenen oder in der Klage oder Exzeptionsschrift vorgefundenen Nummern, in abgesonderte Sätze und füllen auf diese Weise viele Seiten, wiederum der Reihe nach mit dem, was der Kläger unter 1. 2. 3. u. s. w. angegeben, was der Verklagte ad 1. 2. 3. zugestanden, geleugnet, exzipirt, was der Kläger ad 1. 2. 3. erwiedert, der Verklagte abermals ad 1. u. s. w. entgegnet hat, oder sie lassen auf ähnliche zersplitternde Weise in dem Vortrage verschiedener, der nämlichen Partei angehöriger Momente bei einem jeden derselben gleich die Erwiederung des Gegners folgen. Weiter geben sie den wörtlichen Inhalt der im Laufe der Verhandlungen beigebrachten Urkunden, oder der Zeugenaussagen, das Resultat der Lokaluntersuchung und dergl.; endlich, wiederum oft wörtlich, den Inhalt der beiderseitigen Deduktionsschriften mit allen ihren Citaten. Der Tenor der darauf ergangenen Entscheidung wird, wie es sich gebührt, wörtlich aufgenommen, aber zugleich mit allem dem, was darin nebenher in Beziehung auf ausgebliebene Litisdenunziaten, auf Legitimations-Mängel, fehlende Stempel und mehr dergleichen enthalten und vielleicht längst erledigt ist. Ihm folgen die Gründe der Entscheidung in ihrer ganzen Ausdehnung, nicht allein in Beziehung auf die Hauptsache, sondern auch auf alle Nebenpunkte, ja sogar bis zu demjenigen §. der Prozeßordnung, durch welchen die Bestimmung über den Kostenpunkt motivirt worden. — In gleicher Art wird es mit der in

zweiter Instanz etwa statt gehabten neuen Instruktion und Beweisaufnahme, mit den Deduktionen und Gegendeduktionen, dem vielleicht ergangenen Interlokute, den Nachverhandlungen, den Supplementen zu den Deduktionen, dem zweiten Erkenntnisse und dessen Gründen gehalten.

Man muß zugeben, daß bei einer solchen Methode, die dem Zuhörer nicht das Geringste, selbst nicht das Datum vorenthält, unter welchem dieses oder jenes Prozeßleitende Dekret erlassen, die eine oder die andere Partei mit der Deduktion präkludirt, die Spruchvorlegung der Akten verfügt und diese distribuirt worden, die Gewissenhaftigkeit des Referenten auf das vollkommenste gewahrt bleibt; doch ist es andererseits eben so entschieden, daß sie dem Zwecke der Relation, statt ihn zu fördern, geradehin entgegenwirkt.

Der wahrscheinlichste Grund so auffallender Erscheinungen ist wohl darin zu setzen, daß viele der Kandidaten bisher immer noch bei ihren Probe-Relationen das Votum und dessen Begründung zu sehr für die Hauptsache, für die eigentliche Aufgabe gehalten, daher alle ihre Aufmerksamkeit und Kräfte vorzugsweise auf diese gerichtet, die dafür aus den Akten gewonnene Materialien-Sammlung hingegen mehr nur als ein vorübergehendes Mittel zum Zweck, gleichsam als ein nach und nach aufzuräumendes Magazin nur f ü r s i c h betrachtet, hierüber dessen Ordnung und Läuterung f ü r d i e Z u h ö r e r verabsäumt, es bei dem niedergeschriebenen Extrakte belassen und so — freilich mit Bereitung des Prozeßgeschichts-Vortrages da schon geendigt haben, wo damit eigentlich erst hätte begonnen werden sollen.

Das andere Extrem in der Behandlung der Prozeßgeschichte verkündet sich durch eine ganz unverhältnißmäßige Einschmelzung des Stoffes, zuweilen bis zu dem Grade, daß der Zuhörer weiter nichts erfährt, als etwa: der Kläger habe dahin angetragen ꝛc., der Verklagte aber habe diesem widersprochen und auf Grund mehrerer Einwendungen um Abweisung des Klägers gebeten, worauf von dem ersten Richter erkannt worden, daß u. s. w. Hiegegen sei von dem ꝛc. appellirt, der zweite Richter

habe jedoch das erste Urtel bestätigt und nun sei revidirt.

Es ist allerdings nichts so Leichtes, bei Darstellung weitläuftiger oder verwickelter Rechtsstreitigkeiten — und nur von solchen ist hier die Rede — in der Sonderung, Umschmelzung und Verwendung des Stoffes das richtige Maaß zu treffen; dennoch möchte der Weg dazu bei nur größerer Aufmerksamkeit auf diese für die Sache wie für die Zuhörer so wichtige Operation nicht wohl verfehlt werden, wenn die Kandidaten es sich zur unerläßlichen Pflicht machen, nach gänzlicher Beendigung des Konzeptes zur Relation und nachdem sie dasselbe allenfalls einen Tag haben liegen lassen, die Arbeit nicht nur als Ganzes noch einmal zu überschauen, sondern auch in ihren Theilen, besonders auch den prozeßgeschichtlichen Abschnitt, der eigenen strengen Kritik nach Maaßgabe der oben aufgestellten Gesichtspunkte zu unterwerfen, und wenn sie es sich nicht verdrießen lassen, dem Befinden nach die Arbeit theilweise umzustellen, hier zu ergänzen, dort abzukürzen. Einige Hülfe möchten dabei nachstehende Bemerkungen gewähren.

1. Der Referent muß unbedingt in der Prozeßgeschichte den Klagegrund, den Klageantrag, die Litiskontestation und die verschiedenen Einwendungen des Verklagten, so wie dessen Antrag vollständig verzeichnen, und darf insbesondere keine der Einwendungen, möge sie ihm auch noch so unerheblich oder unstatthaft scheinen, ganz unerwähnt lassen. Das Kollegium soll möglichst zeitig in den Stand gesetzt werden, das Feld des Streites selbst zu übersehen, ein klares Bild von diesem, wenigstens in allen wesentlichen Umrissen aufzufassen und sich zu einem unbefangenen gründlichen Urtheil vorzubereiten. Dazu kann jedoch nur ein in natürlicher Ordnung und Verbindung — synthetisch — eingerichteter konzentrirter Vortrag, niemals ein chronologisch breitgedehnter Aktenauszug führen, am wenigsten ein solcher, wie der oben beschriebene, bei welchem es dem Kollegium unmöglich fallen muß, bei dem letzten „ad 1. u. s. w." sich noch zu vergegenwärtigen und klar bewußt zu werden, was drei, vier Stadien vorher in der Klageschrift unter dieser Num-

mer vorgekommen ist. Daß bei jener schwierigeren Methode der Referent ganz vorzüglich bedacht sein müsse, die Darstellung durchaus farblos zu halten, jegliche Einmischung eines Urtheils zu vermeiden, nichts darin in den Schatten treten zu lassen, kein Moment der einen oder andern Partei an seiner Stärke zu schmälern, bedarf kaum der Erinnerung und ist zum Theil bereits oben angedeutet.

Die Beobachtung der so wünschenswerthen bündigen Kürze und Gedrängtheit bleibt dabei dennoch gar wohl möglich. Thatsächliche und Rechtsmomente, die nur sekundäre Gründe zur Unterstützung der Klage oder der Einwendungen, oder künstliche Beweise des Klage- und Exzeptions-Grundes oder Mittel zur Beurtheilung des Gewichts und der Glaubwürdigkeit dieses oder jenes Beweismittels nach der Absicht der Parteien bilden, können füglich und müssen sogar, um den Vortrag der Hauptsache nicht zu weit auszuspinnen, nur mit Wenigem berührt, bisweilen nur angedeutet, im Uebrigen für den kritischen Theil der Relation vorbehalten werden, in welchem der Referent das factum nach allen seinen Haupt- und Nebenumständen und nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme zu konstruiren, die Einwendungen, Ausstellungen und Rechtsausführungen der Parteien vorzuführen und zu beleuchten hat. —

Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 13. §. 7. Absatz 4., verglichen mit Tit. 10. §. 32. und 33.

Vollends können Nebenpunkte, welche nur Schäden, Zinsen, Früchte, Nutzungen und dergleichen betreffen, vorerst bloß beiläufig angedeutet werden, die näheren sich darauf beziehenden Momente aber in dem Gutachten bei oder nach Beurtheilung der Hauptpunkte ihren Platz erhalten. —

2. Wenn einige Kandidaten den Partei-Vorträgen sofort das Resultat der Beweisaufnahme entweder mit wörtlicher oder mit auszugsweiser Anführung der edirten Urkunden oder der Aussagen der Zeugen anschließen, so halten sie sich hiebei streng wörtlich an die Vorschrift des zuvor angezogenen §. 7., woselbst im 4ten Absatz allerdings dem Referenten zur Pflicht gemacht ist, bei dem

Vortrage der streitig gebliebenen Thatsachen nächst dem Anführen der Parteien auch den Inhalt der Beweismittel getreulich anzugeben. Allein diese Vorschrift deutet nur und paßt allenfalls auf einfache, wenig komplizirte Sachen; auf „gewöhnliche Fälle, in welchen, wie es in dem folgenden Absatze des §. 7. heißt, schon aus der zusammenhängenden Erzählung des facti allein, die Entscheidung des Prozesses sich von selbst ergiebt, so daß nur noch die Gesetzstelle, deren Anwendung auf das Faktum die Entscheidung begründet, hinzugefügt zu werden braucht." In solchen Fällen mag die Einverleibung des Inhalts der Beweismittel in den Geschichtsvortrag, zumal wenn über die Zulässigkeit und Beweiskraft derselben keine Bedenken erhoben sind, allerdings zulässig sein, weil sie zur Vereinfachung des Vortrages und zur Ersparung der Zeit gereicht; in allen andern muß sie unfehlbar Wiederholungen in dem Voto zur Folge haben. In der Regel wird es genügen, zu bemerken, ob und worüber nach geschlossener Instruktion Beweis durch Urkunden oder Zeugen erhoben worden. Fälle nothwendiger Ausnahme lassen sich denken, werden aber immer selten sein. Das Ergebniß des von dem Richter eingenommenen Augenscheins wird meist schon in der species facti verwendet sein müssen.

3. Die Mitaufnahme der Rechtsausführungen ist nur mit großer Beschränkung zu gestatten. — In denselben muß das Sachverhältniß, so wie es sich durch die Instruktion entwickelt hat, aufgestellt werden. Dies hat aber der Referent ebenfalls zu thun und in soweit kann daher die Deduktion keine besondere Quelle für den Vortrag sein. Kommen in ihr Nova vor, wie es öfter geschieht, so sind diese allerdings nicht zu übergehen. — Die eigentliche Rechtsausführung, die Entwickelung der rechtlichen Folgen aus dem Sachverhältnisse, findet in der Regel erst in der Beurtheilung der Sache den richtigen Platz und fällt mit ihr zusammen. — Nur ausnahmsweise in besonderen Fällen kann eine gedrängte Zusammenstellung der Haupt-Momente aus den Deduktionen in der Prozeßgeschichte von Nutzen sein. Oft wird sich jedoch die passende Stelle dazu schon in dem Vortrage der

von den Parteien angeführten Thatsachen finden, insofern deren Bedeutung alsdann desto schneller heraustritt. Hat die Sache in der folgenden Instanz eine so ganz veränderte Wendung genommen, daß die früheren Rechtsherleitungen weiter von keinem Werthe sind, so beschränkt sich eine solche Zusammenstellung mit Recht auf den Inhalt der Deduktionen aus der letzten Instanz.

4. Eines in der Sache (in erster Instanz) ergangenen Resoluts zu erwähnen, dürfte schwerlich je erforderlich sein. Ist der Anspruch aus einem Vorprozesse entsprungen und sind die in diesem definitiv oder interlokutorisch ergangenen Urtel mehr oder weniger maaßgebend für den vorliegenden Rechtsstreit, so wird der Referent zwar nicht umhin können, das Wesentliche jenes Vorprozesses voranzuschicken; es darf dies jedoch immer nur insoweit geschehen, als es eben zum Verständniß und zur Würdigung der jetzt vorliegenden Anträge erforderlich ist. Den ganzen Gang desselben bis zum Beginn des jetzigen Prozesses so, als wäre er mit diesem eins, vollständig vorzulegen, würde sehr überflüssig, daher unzweckmäßig sein.

5. Die in den Probe-Relationen häufig vorkommende nur ganz kurze Anzeige: „der Richter habe überall dem Antrage des Klägers oder dem des Verklagten gemäß erkannt," giebt dem Kollegio keine hinreichende Gewähr, daß in der Fassung der Urtelsformel nicht möglicherweise doch etwas Abweichendes liegen, etwas übergangen oder sonst nicht vollkommen mit dem Antrage übereinstimmend ausgesprochen sein könnte. Das Kollegium muß daher stets die Mittheilung der Urtelsformel selbst erwarten. Wäre diese einmal besonders lang, weitschichtig oder verflochten, so wird der Referent zwar eine die Entscheidung in einzelne Sätze auflösende Umschreibung sich erlauben dürfen, immer jedoch zugleich durch wörtliche Aufnahme des Tenor, allenfalls zur Seite des Vortrags, sich in den Stand zu setzen haben, ihn selbst auf Erfordern vorlesen zu können. Daß es in Punktensachen bei gehöriger Anordnung des Vortrages nur der jedesmaligen Mittheilung desjenigen Passus aus der Urtelsformel bedürfe, welcher den eben vorgetragenen einzelnen Punkt be-

trifft, versteht sich von selbst. Indessen wird nicht selten auch hiegegen gefehlt.

Bestimmungen des Urtels endlich über zu berichtigende Legitimations-Mängel und dergleichen, kommen in dem Abschnitte von den Formalien zur Sprache und ihre Erwähnung ist daher hier entbehrlich.

6. Die Entscheidungsgründe der vorigen Richter gehören in der Regel nicht in die Geschichtserzählung. Nur ausnahmsweise kann ihre Mitanführung schon dort nützlich, ja nothwendig sein. Ist die Fassung des Urtels einigermaßen dunkel, läßt sich absehen, es werde dem Kollegio die getroffene Entscheidung unerwartet kommen, der eigentliche Gesichtspunkt und das Motiv derselben ihm unerfindlich scheinen (weil z. B. der vorige Richter auf den Grund bisher nicht adhibirter Akten oder wegen vermeintlicher Notorietät etwas ohne Weiteres für wahr oder nicht wahr angenommen, oder die Verjährung für durchgreifend erachtet hat, obwohl dieselbe von keiner der Parteien im Laufe des Prozesses angerufen, noch darüber vor Abfassung des Erkenntnisses deren nähere Vernehmung von Amtswegen veranlaßt worden), oder ist die Kenntniß der Entscheidungsgründe zum bessern Verstehen der Anführungen der Parteien in der folgenden Instanz erforderlich, so gehört es ganz eigentlich zu den Pflichten des Referenten, hierüber alsbald aus den Urtelsgründen Licht zu geben. Es wird dies jedoch immer nur in möglichster Kürze geschehen, niemals dazu verleiten dürfen, diese Gründe in ihrer ganzen Ausführlichkeit bis auf die kleinsten Nebenpunkte, wohl gar wörtlich, selbst mit allen darin enthaltenen Citaten aus Gesetzen und Autoren vorzuführen.

7. Nur zu freigebig sind viele Kandidaten mit Zahlen-Aufstellungen, besonders wo dergleichen in Pacht- Rechnungs- Auseinandersetzungs- oder Kaufmännischen Prozessen häufig vorkommen. Man stößt mitunter auf Seitenlange Additionen, Subtraktionen, Kontokourants, Aufzählung von Mobiliar- oder Inventarien-Stücken mit dem Taxwerth u. s. w. Bei näherer Erwägung würde sich ergeben haben, daß Details dieser Art dem Kollegio, wenigstens vor der Hand, unmöglich etwas nützen kön-

nen, daß sie daher aus dem Kontexte der Geschichtserzählung wegzulassen und nur nöthigenfalls in den einzelnen streitigen Positionen oder in ihren Resultaten dem Vortrage einzuverleiben gewesen. Kommt es daranf an, für die künftige Abfassung und Motivirung des (Appellations- oder Revisions-) Erkenntnisses dergleichen Aufstellungen aus den Akten vorsorglich in die Relation zu übernehmen, so kann dies füglich am Rande oder in einer von dem Texte absondernden Klammer geschehen. Dasselbe wird in der Regel auch von Tages- und Jahreszahlen gelten. Handelt es sich in Beziehung auf Verjährung, Redlichkeit des Besitzes, Mora, Formalien, oder sonst wesentlich um das Datum der Klage, der Klagebeantwortung, eines Dekrets, einer Insinuation, so muß der Referent ja doch weiterhin in der Beurtheilung ganz eigentlich darauf zurückkommen. Frühere Zahlen-Angaben dieser Art verhallen beim Vorlesen des Geschichts-Vortrages nur zu bald, und sind daher in der Regel in diesem ganz überflüssig. —

8. Nicht selten werden Gegenstände in die Geschichtserzählung mit verflochten, auf die es in der gegenwärtigen Instanz entweder gar nicht mehr, weil in Hinsicht ihrer die vorige Entscheidung die Rechtskraft beschritten hat, oder höchstens nur noch in untergeordneter Rücksicht, z. B. bei dem Kostenpunkte, ankommen kann. Namentlich wird bei dem Vortrage aus Revisionsakten, wenn mit der Hauptsache ein Real-Arrest-Verfahren verbunden gewesen ist, von den Kandidaten übersehen, daß nach der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 29. §. 61., die dritte Instanz über dergleichen Arreste gar nicht stattfinden soll, und daß daher jenes Verfahrens in revisorio nicht weiter erwähnt zu werden braucht, wenn aber gleichwohl die Revision mit darauf gerichtet sein sollte, der Referent sich darauf zu beschränken hat, dies und die Unstatthaftigkeit der Beschwerde nur beiläufig bei Anführung der übrigen gravamina und bei Beurtheilung der Formalien anzumerken. —

9. Vielfältig begnügen sich die Kandidaten bei dem Uebergange ihres Vortrages in die fernere Instanz des Prozesses, nur kurz anzugeben, diese oder jene Partei habe

gegen das Urtel die Appellation, die Revision eingewendet; höchstens mit dem Zusatz: „gegen den ganzen Inhalt." Dies kann allenfalls genügen, wenn der appellirende oder revidirende Kläger mit der Klage pure abgewiesen worden ist, in jedem andern Falle läuft es im Grunde doch mehr oder weniger nur auf ein Urtheil des Referenten hinaus. Das Kollegium muß aber in den Stand gesetzt werden, selbst den Umfang des zu seiner Kognition gelangenden Streites zu erkennen, und dies macht es unerläßlich, daß der Referent die gravamina wörtlich giebt, wie sie in den Akten aufgestellt sind. Nur dann ist mit Zuverlässigkeit zu übersehen, inwiefern der eine oder andere Gegenstand als rechtskräftig ausscheidet, die sich beschwerende Partei an ihren ursprünglichen Anträgen etwas nachgelassen oder modifizirt hat. Ist es nicht möglich, die Beschwerden scharf und kenntlich herauszustellen, weil die allgemein gefaßte Appellations- oder Revisions-Anmeldung keinen Anhalt dafür giebt, alsdann wird der Referent dies jedesmal ausdrücklich bemerken müssen.

10. In Beziehung auf den Vortrag der Appellations- oder Revisions-Unterstützungs-Gründe, der in zweiter Instanz etwa vorgekommenen und erörterten neuen Thatsachen, der Rechtsausführungen u. s. w., gelten im Ganzen die vorstehenden Bemerkungen ebenfalls.

Nur kann hier meistens eine noch größere Oekonomie beobachtet werden. Manches Neue, wenn es vom Gegner zugestanden oder anerkannt worden, wird füglich schon in die species facti, vorbehältlich der Erwähnung in der Prozeßgeschichte: in welchem Stadium des Prozesses es dem Richter bekannt geworden, haben verwendet werden können; die Mitaufnahme von nur mit andern Worten wiederholten Rechtsausführungen aber, jedenfalls gänzlich zu vermeiden sein.

11. Sind in der Appellations- so wie in der Revisions-Instanz nur Rechtsausführungen eingereicht, oder ist die Praeklusion damit erfolgt, so gehört es zur Vollständigkeit des Vortrages, dies bestimmt anzuzeigen. Hat der Revident Neues angeführt, so versteht es sich von selbst, daß davon mit Rücksicht auf die §§. 10–20. Tit.

15. Th. I. der Allg. Ger. Ord. ausdrücklich Erwähnung geschehen muß.

12. Schließlich mag hier noch die Erinnerung ihren Platz finden, daß von den Kandidaten häufig verabsäumt wird, die faktischen Angaben ihres Vortrags überall vollständig durch die Aktenfolien zu belegen.

Bei sorgfältiger Erwägung und Beachtung der hier gegebenen Winke wird es gelingen müssen, dem geschichtlichen Theile des Vortrags jeder auch noch so weitläuftigen und verworrenen Sache diejenige richtige Begrenzung und Ausstattung zu geben, welche das Interesse der Parteien und das Bedürfniß des Spruch-Kollegiums gleich sehr erheischen. In dem besondern Interesse des letztern wird sich zugleich der gute Erfolg äußern, daß der Uebergang zur Beurtheilung derjenigen Formalien, welche die Frage bedingen, ob von dem Kollegio überhaupt, oder schon jetzt, auf das Materielle der Sache zum Zweck eines Endurtheils eingegangen werden kann, nicht allzu lange verschoben bleibt. Dem Kollegio darf keine Zeitvergeudung angemuthet werden! Kann daher das Ressortiren der Sache vor die Gerichte überhaupt oder doch die Kompetenz des Kollegii, dem Gegenstande oder dem geordneten Instanzenzuge nach, zweifelhaft sein, oder ist über das eine oder das andere wirklich schon kontestirt, walten erhebliche Zweifel über die Appellations- (Revisions-) Fähigkeit des Objekts oder über die Beobachtung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels ob, zeigt sich ein Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit der Publikation des vorigen Urtels, indem diese vielleicht an einen Litisdenunziaten oder Adzitaten unterblieben ist, obwohl sie anscheinend nicht hätte unterlassen werden sollen, fehlt ein bei der Sache adhibirtes wichtig scheinendes Aktenstück oder Dokument, oder ist eine Verhandlung wesentlichen Inhalts nicht legal vollzogen, so kann der Referent nicht früh genug das Kollegium hiervon in Kenntniß setzen. Es wird in solchen bedenklichen Fällen, zumal bei an und für sich vorzüglich weitläuftigen Sachen, sehr zu bil-

ligen sein, wenn der Referent dies sogleich zu Anfange der Relation in Gestalt eines Vorwortes thut, weil möglicherweise in Folge der hieran zunächst sich knüpfenden Erörterung es entweder auf die Sache selbst gar nicht weiter ankommen, oder doch die Vorlesung der vollständigen Relation zur Zeit erspart, mindestens beträchtlich abgekürzt werden kann. Vergl. §. 3. 4. Tit. 13. Th. I. der A. G. O. — In weniger dringenden Fällen der bezeichneten Art muß es allerdings bei der Regel bleiben, der Beurtheilung der Förmlichkeiten die Geschichtserzählung voraufgehen zu lassen.

III. Beurtheilung der wesentlichen Förmlichkeiten.

1. Manche Kandidaten verbinden mit der Prüfung und Beurtheilung der eigentlichen Formalien unmittelbar diejenige Kritik des Verfahrens, welche die Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 27. bei den Probe-Relationen noch besonders von ihnen fordert. Oft werfen sie sogar beides willkührlich bunt durch einander. Es muß aber einleuchten, daß jener Kritik, die nur wie eine Zugabe für die Probe-Arbeit zu betrachten ist, ein abgesonderter Platz am schicklichsten zu Ende der Relation gebührt, da sie auf die dermalige Aburtelung der Sache ohne Einfluß bleibt und dem Spruch-Kollegio nur allenfalls zu Bemerkungen oder Rügen in der Nebenverfügung Anlaß geben kann.

2. Häufig ist in den Relationen nur kurzweg gesagt, bei den Förmlichkeiten sei nichts zu erinnern. Hier nimmt der Referent Alles auf sich; er giebt dem Kollegio nur sein Urtheil, aber keine Gewähr für dessen Richtigkeit; fordert, daß ihm aufs Wort geglaubt werde, es sei Alles nachgesehen, geprüft, richtig gewürdigt und beraubt sich selbst der Mittel, bei doch entstehenden Zweifeln und Anfragen alsbald eine nachweisende Auskunft zu geben. — Ueber die Verwerflichkeit eines solchen, der Bestimmung und den Pflichten eines Referenten geradehin zuwiderlaufenden Verfahrens bedarf es schwerlich eines Mehreren, als dieser Andeutung.

3. Nicht viel besser steht es um jene Methode, nach

welcher zwar die hierher gehörigen Gegenstände, als: appellable (revisible) Summe, Kompetenz des Kollegii, Beobachtung des Fatale, Vollmachtspunkt u. s. w. einzeln berührt, aber auch nur berührt und alsbald in der Weise abgefertigt werden, daß, allenfalls unter Allegirung von Aktenfolien oder von Gesetzen, Reskripten, Sporteltaxen ꝛc. jedoch ohne Inhaltsangabe gesagt wird, summa appellabilis sei vorhanden, gegen die Kompetenz finde sich nichts zu erinnern, das Fatale sei beobachtet, der Vollmachtspunkt in Ordnung ꝛc. Das Kollegium gewinnt so allerdings einige Gewißheit darüber, daß der Referent seine Aufmerksamkeit auf alle jene Punkte zu richten nicht verabsäumt hat: allein zur eigenen Ueberzeugung, ob der Referent auch richtig über dieselben urtheilt, gelangt es dadurch nicht.

Diese Ueberzeugung ist nur zu gewinnen, wenn das Objectum litis, so weit es in die Instanz übergegangen ist, hier wiederholt in der Summe ausgedrückt oder sonst bezeichnet, nöthigenfalls gezeigt wird, wie dasselbe nach den bestehenden Vorschriften gewürdigt und berechnet worden; wenn der Referent durch eine Vergleichung des Datums der Urtels-Publikation oder Behändigung mit dem Präsentatum der Appellations- oder Revisions-Anmeldung das gesetzliche Fatale als beobachtet oder nicht beobachtet darlegt, wobei es übrigens in der Revisions-Instanz einer Verbreitung über das fatale appellationis nur dann, wenn in Beziehung darauf gravaminirt worden, noch bedürfen kann; wenn ferner ausdrücklich angegeben wird, ob beide Parteien durch Anwälte vertreten worden, oder welche von ihnen den Prozeß selbst geführt hat; wo in den Akten die Vollmachten der Stellvertreter, die Tutorien oder Kuratorien, Autorisationen u. s. w. anzutreffen sind; und ob und welche Ausstellungen wider dieselben etwa gemacht werden können. Die Prozeß-Vollmachten sind häufig nicht der Vorschrift der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 3. §. 30. gemäß ausgestellt. Gleichwohl lassen die Kandidaten dies oft ungerügt. — Bei Prozessen, in welchen Pflegebefohlne betheiligt sind, kommen mitunter mangelhafte, der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 223. nicht entsprechend ausgefertigte Bestallungen

vor. Namentlich ist das Alter der Kuranden nicht immer angegeben. Dergleichen Anstände erregen nicht selten Bedenken gegen die Legitimation des Vormundes oder Kurators zur Verfolgung des Anspruchs in den höheren Instanzen und veranlassen Resolute. Auch dies übersehen die Kandidaten häufig.

4. Hat der Kandidat, wie ebenfalls vorkommt, nur über einige der hierher gehörigen Formalienpunkte sich geäußert, andere dagegen ganz unerwähnt gelassen, so liegt der Grund gewöhnlich darin, daß mehreres bereits in der Prozeßgeschichte antizipirt worden. Zuweilen ist in dieser, obwohl oft nur sehr beiläufig, schon der Vertretung der einen oder der andern Partei durch einen Mandatar erwähnt, etwa in der Art „der Verklagte (vertreten durch den Justizkommissarius N. N.) hat" rc. Häufig und fast in der Regel ist das Datum des Urtels und der Appellations- oder Revisions-Anmeldung schon dort angegeben, statt des letztern auch wohl nur: daß die Anmeldung „zeitig" geschehen sei, bemerkt und damit hat dann der Referent diese Punkte ein für allemal abgethan geachtet

Die Prozeßgeschichte ist aber als solche nicht der geeignete Ort, das mit in sich aufzunehmen, was nur der Prüfung der äußern Förmlichkeiten angehört. Die Zuhörer sind auch nicht im Stande, zum Behuf dieser später vorzunehmenden Prüfung schon während der Anhörung des Geschichts-Vortrages dorthin gehörige Momente, vollends Zahlenangaben, im raschen Fluge auszuheben und festzuhalten. Solche Angaben werden gewöhnlich überhört, und kommt nun der Referent nicht selbst später noch einmal auf jene Punkte zurück, so kann besorglich leicht etwas übersehen, eine nothwendige Nachholung versäumt werden. —

5. Nicht selten haben die Kandidaten zwar ganz richtig die Kritik des Verfahrens bis an das Ende der Relation verschoben, darin jedoch Erinnerungen mit aufgenommen, die offenbar in den Abschnitt von den wesentlichen Förmlichkeiten oder zur Beurtheilung der Hauptsache gehören, weil sie entweder die Frage über Abfassung oder Aussetzung des Definitiv-Erkenntnisses mit bedingen, oder gar das Urtheil in der Hauptsache bestimmen können. Zu

solchen Erinnerungen muß doch unstreitig gerechnet werden, wenn z. B. eine der zur Sache gehörigen Verhandlungen der Namens-Unterschrift des Deputirten, des Kommissarius, einer der Parteien oder eines der Stellvertreter u. s. w. ermangelt, wenn die Vereidung eines Zeugen ohne ersichtlichen Grund unterblieben ist, ein Vollmachts-Formular in ein oder anderer Beziehung nicht vollständig ausgefüllt vorliegt. — Mag immerhin der Referent nach pflichtmäßiger Erwägung sich überzeugt gehalten haben, daß diese Mängel übersehen werden können, weil vielleicht andere spätere Verhandlungen oder Erklärungen die fehlende Unterschrift der früheren entbehrlich machen, es auf die Aussage des Zeugen nicht ankommen dürfte, das in der Vollmacht Fortgebliebene anderweitig mit Zuverlässigkeit aus den Akten zu entnehmen ist u. s. w., so kommt der Referent mit seiner Aeußerung hierüber erst am Schlusse der Relation immer zu spät, insofern es ja doch möglich bleibt, daß das Kollegium seiner Ansicht nicht beistimmt und den Mangel erheblich genug findet, um ihn vorab beseitigen zu lassen. Rügen, welche lediglich auf, in dem Votum über die Hauptsache vertheidigten, Ansichten beruhen, mithin durch die Richtigkeit der letztern — materiell — bedingt sind, gehören begreiflich nicht in die Kritik des Verfahrens, noch in den Abschnitt von den wesentlichen Förmlichkeiten, sondern unbedingt in das Votum selbst.

6. Besonders oft und immer wiederkehrend ist in den Probe-Relationen

die Frage über die Legitimation der Parteien zur Sache

mit unter die Rubrik von den Förmlichkeiten gestellt, und daselbst bald ganz bald theilweise beurtheilt, obwohl billig schon der Name (legitimatio ad causam) darauf hingeführt haben sollte, daß diese Frage unbedingt und ungetheilt zur Begutachtung der Sache selbst gehört. Allenfalls unterscheiden die Kandidaten hier, ob und in wie weit über den Legitimationspunkt in den Akten gestritten oder nicht gestritten worden ist. Hat kein Streit darüber vorgewaltet, so glauben sie, wenn überhaupt, sogleich bei Gelegenheit des Prozeß-Legitimationspunktes und der übrigen Förmlichkeiten sich darüber mit äußern zu dürfen.

Entgegengesetzten Falls behalten sie nur in Ansehung derjenigen Partei, deren Legitimation zur Sache wirklich bestritten worden, das Weitere dem Votum über diese letztere vor, lassen es hingegen in Betreff der andern Partei bei dem bewenden, was darüber bei den Förmlichkeiten etwa angemerkt worden.

Allein zuvörderst gehört es in allen Fällen, auch bei Ermangelung jeglicher Anregung von Seiten der streitenden Theile, zu den unerläßlichen Funktionen des erkennenden Richters, die Berechtigung sowohl des Klägers zur Verfolgung, als des Verklagten zur Vertheidigung des Streitgegenstandes jederzeit von Amtswegen genau zu prüfen, damit nicht möglicherweise über einen zwischen unbefugten Personen geführten Rechtsstreit bloß materiell eine Entscheidung gefällt werde, die formell ohne rechtliche Wirksamkeit gegen den dritten rechtmäßigen Verfolger oder Vertheidiger bleiben müßte. Jener Unterschied also, welchen manche Kandidaten machen, ist ohne haltbaren Grund und entweder müßte die Prüfung der Sachlegitimation sammt ihrem Ergebnisse ganz dem Votum über die Sache oder ganz dem Abschnitte von den Förmlichkeiten angehören.

Sodann ist zu erwägen und zu unterscheiden: was der Erfolg sein kann und muß, wenn der Richter die Legitimation des Klägers oder die des Verklagten nicht begründet findet und: was der Richter zu thun hat, wenn nur bei der Stellvertretung der einen oder andern Partei, bei dem Vollmachtspunkte, sich Mängel ergeben? — Gebrechen der letztern Art muß allemal durch den Richter von Amtswegen abgeholfen werden, sei es mittelst Resoluts oder mittelst einer in die Urtelsformel aufzunehmenden vorbehältlichen Auflage. Denn diese Gebrechen werden mehr oder weniger immer dem Gerichte zur Last fallen, welches den Verhandlungen nicht gehörig oder gar nicht legitimirter Stellvertreter so lange nachgesehen hat. — Der Mangel hingegen an der Legitimation der Parteien bleibt der letztern eigene und alleinige Schuld und da mit der fehlenden Legitimation zugleich das Streitobjekt selbst schwindet, allenfalls nur die Verbindlichkeit der unbefugten Streiter unter sich zum Scha-

dens- und Kostenersatz zurückläßt, so kann hier der Richter nicht nachhelfen, es bleibt ihm nur übrig, zu erkennen, und den Kläger wegen des ihm entweder überhaupt, oder doch gegen den in Anspruch genommenen Verklagten mangelnden Klagerechts abzuweisen.

Vergl. das Reskript vom 10. Dezember 1814 Jahrb. Bd. 4. S. 208.

Da nun durch ein Erkenntniß dieser Art nicht weniger wie durch jedes andere Definitiv-Urtel der Rechtszustand unter den bisherigen Parteien unwandelbar und peremtorisch fixirt wird, so ergiebt sich, daß auch der darauf hinführende faktische und gutachtliche Vortrag des Referenten niemals in demjenigen Abschnitte, welcher die Förmlichkeiten des vorliegenden Prozesses betrifft, vielmehr jederzeit nur in dem Voto über die Sache selbst seinen Platz erhalten kann. Der enge Zusammenhang, in welchem der Sach- und der Prozeß-Legitimationspunkt oftmals in den Akten sich vorfinden, besonders wenn angebliche Testaments- oder Intestaterben und darunter Minderjährige die Kläger oder die Verklagten sind und zu deren und gleichzeitig auch ihrer Vertreter Legitimation ein Testament, Theilungs-Rezeß, Erbschafts-Attest, Tauf- und Todtenscheine, General-Spezial- oder Prozeß-Vollmachten, Tutorien mit eingerücktem Namen und Alter der Kuranden und dergleichen entweder in Einem oder nach und nach theils beigebracht, theils in Bezug genommen sind, darf keinen Grund abgeben, beide Punkte ungesondert bei den Förmlichkeiten zu behandeln. Es sind überhaupt zwei von einander unabhängige, daher getrennt zu haltende Fragen:

ob diejenigen Personen, zwischen welchen der Prozeß geführt ist, hiebei an sich gehörig vertreten worden? und

ob die nämlichen Parteien auch zur Sache legitimirt sind?

Bei der ersten Frage kommen Testaments-Exekutorien, Vollmachten, Tutorien, Approbations-Dekrete u. s. w. als solche, abgesehen von dem übrigen die Legitimation der Parteien betreffenden Inhalte in Betracht und ihre Prüfung in dem Abschnitte von den Formalien ist selbst dann nicht

nicht entbehrlich, wenn die andere Frage bei der Hauptsache zu verneinen befunden werden sollte. Denn wären die zur Sache nicht legitimirten Prozeßführenden Theile auch nicht einmal gültig vertreten, so würde, schon wenn man nur auf den Kostenpunkt sieht, der doch ebenfalls seine Erledigung finden muß, die Sache eine andere Gestalt für den Richter gewinnen, als wenn die Prozeß-Legitimation an sich in Ordnung wäre, in welchem Fall es nur künftig sich darum handeln könnte, in wiefern der Kläger von dem Verklagten (qui liti se obtulit) oder umgekehrt, der Verklagte von dem Kläger Schadensersatz zu fordern berechtigt sei.

IV. Votum und Gründe.

Für diesen Abschnitt der Relation lassen sich der Natur der Sache nach die wenigsten selbst nur allgemeinen Andeutungen geben, und auch diese müssen sich meist auf die äußere Behandlung desselben beschränken.

1. Wenn manche Kandidaten bei dem Uebergange zur Beurtheilung der Sache nicht gleich vorweg ihr Votum bestimmt aussprechen, dessen Abgabe vielmehr bis zum Schlusse ihrer Ausführung verschieben, so kann dies unbedingt nur gemißbilligt werden. Das Kollegium bleibt alsdann immer längere oder kürzere Zeit im Dunkeln darüber, wohin die Betrachtungen und Entwickelungen des Referenten führen sollen, es entbehrt des so nöthigen Anhaltes für die schrittweise umsichtige Würdigung derselben in der Anwendung auf das vorliegende Streitverhältniß und in Beziehung auf ihre Zulänglichkeit.

2. Zuweilen wird, wenn auch erst nach Abgabe des Voti, doch der Entwickelung der Gründe voraufgehend, ein Resumé gegeben, worin das factum, der bisherige Prozeßgang und die Anträge der Parteien in einer abgekürzten Zusammenstellung dem Kollegio noch einmal vorgeführt werden. In besondern Fällen mag dies, wenn es mit der gehörigen Oekonomie geschieht, nicht unzweckmäßig sein. Nur als Regel darf es keinesweges betrachtet werden. Wenn einige Kandidaten sich in dieser Hinsicht

auf die Gerichtsordnung berufen, welche Th. I. Tit. 13. §. 7. Absatz 5. bestimmt, daß den Gründen des Referenten für sein Votum allemal eine vollständige und zusammenhängende Erzählung des ganzen facti vorausgehen müsse, so wird von ihnen übersehen, daß diese Vorschrift, wie der weitere Kontext ergiebt, und wie bereits oben angedeutet ist, sich auf die dem Referenten in seinem Gutachten natürlich vor Allem obliegende Konstruirung des facti aus den Verhandlungen und aufgenommenen Beweisen und auf die Nothwendigkeit bezieht, in den dem künftigen Erkenntnisse beizufügenden Gründen auch den Parteien von der Art, wie der Richter das Thatsächliche aufgefaßt und seiner Entscheidung untergelegt hat, Rechenschaft zu geben. — Verschieden hiervon ist, was die Kandidaten gewöhnlich voranschicken, oftmals nur dazu bestimmt, aus der ihrem eigenen Gefühle nach zu weitschichtig gerathenen species facti und Prozeßgeschichte dem Kollegio das Nöthige wieder in Rückerinnerung zu bringen.

3. In der Rechtfertigung des Voti zeigt sich häufig der Mangel einer richtigen logischen Ordnung, so wie Unbeholfenheit in Verwendung und Verbindung des Stoffes. Der Referent beginnt mit Erörterungen, ohne vorher im Mindesten anzudeuten, was untersucht und bewiesen werden soll; er prüft einzelne Behauptungen der Parteien, aber man erfährt nicht, in welcher Beziehung zu dem Rechtspunkte sie genommen sind, welchen Einfluß auf die Entscheidung sie haben sollen. Oder der Kandidat macht zwar durch Nebeneinanderstellung der abweichenden Angaben der Parteien den eigentlichen Streit und Beweispunkt bemerklich; statt aber sich nun sogleich darüber auszusprechen, was seiner Ansicht nach für erwiesen, was für nicht erwiesen oder für widerlegt zu achten und hierauf die Darlegung der Beweismittel folgen zu lassen, beobachtet er das Umgekehrte, theilt zuvörderst den Inhalt der Urkunden, Zeugen-Aussagen mit, und zieht dann erst seine Resultate. Daß hierdurch dem Vortrage alle Lebendigkeit benommen wird und der Klarheit und Uebersichtlichkeit in weitläuftigen und verwickelten Fällen wesentlich geschadet werden kann, muß von selbst einleuchten.

Häufig laufen in der Ausführung Haupt- und Neben-Gründe seltsam in einander, Präjudizial- und eventuelle Punkte kreuzen sich, der Referent ist mit der Anwendung und Aufstellung der Rechtsgrundsätze, wenn er sie auch richtig erfaßt hat, sichtbar in Verlegenheit und fördert sie nur mühsam und unbeholfen zu Tage. So entstehen Arbeiten, die, wenn man sie in einzelne Theile zerlegt, hier wohl hin und wieder manches Gute erkennen lassen, denen jedoch, als einem Ganzen, jeder innere, dem Leser oder Zuhörer klar werdende Verband fehlt. Oft mag der Grund zum Theil darin liegen, daß der gewählte, vielleicht ganz richtige Ideengang nur nicht wenigstens einigermaßen bemerklich gemacht, der Uebergang von einer speziellen Ausführung zur andern nicht kenntlich genug angedeutet ist, was freilich so leicht durch wenige Worte und in einer Wendung geschehen konnte, die wiederum dem zu grellen Hervortreten der Disposition ebenfalls vorbeugte. Uebrigens stößt man in den Ausführungen zu Zeiten auf Mittelsätze, deren nähere Rechtfertigung, obgleich sie schon jetzt gleich zu erwarten wäre, mit den Worten: „wie weiter unten gezeigt werden soll," erst für die Folge verheißen wird. Solche Verweisungen lassen sich nur für seltene Fälle in Schutz nehmen. Gewöhnlich sind sie nichts weiter, als die Folge irgend eines Mangels in der Anordnung, welchen aufzufinden dem Referenten bei nochmaliger Durchsicht seiner Arbeit nicht schwer gewesen sein würde.

4. In Hinsicht auf die Mittheilung der Zeugenaussagen ist hier noch besonders hervorzuheben, daß die Kandidaten dabei oft entgegengesetzte Fehler begehen, besonders in Fällen, wo z. B. über die von dem einen Theil behauptete oder vorgeschützte, von dem andern vielseitig bemängelte Verjährung, nach deren einzelnen Momenten eine große Anzahl von Zeugen abgehört worden. Hier trägt der eine Referent sämmtliche Aussagen nach der Reihefolge der Zeugen hintereinander und wörtlich vor; ein anderer allegirt dieselben gar nicht, und giebt vielmehr nur sein Urtheil über das Resultat, statt sie nach den Gegenständen zusammenstellen und hier, soweit es jedesmal nöthig ist, wörtlich anzuführen.

5. Eine etwas reichlichere Ausstattung des Gutachtens mit Belegstellen aus Gesetzbüchern und Autoren mag bei Probe-Relationen immerhin erlaubt sein, nur muß sie weder in einem prunkhaften Allegiren ohne Inhaltsangabe bestehen, noch offenbaren Digressionen über Rechtssätze oder Kontroversen den Weg bahnen, die mit der vorliegenden Sache in keiner näheren, höchstens in sehr untergeordneter Beziehung stehen. —

Noten zum Text, in welchen dergleichen Studien sich hin und wieder niedergelegt finden, sind für den Leser nur störend, für den Zuhörer aber, ihrer Tendenz und abgesonderten Stellung nach, ohne Interesse.

6. Nicht selten vernachlässigen die Kandidaten über dem Bestreben, ihre Ansicht und ihren Antrag recht scharf zu motiviren, die nöthige Vorsorge für den Fall, daß das Kollegium ihnen nicht beipflichten, oder doch in der Art und Weise, wie entgegengesetzte oder abweichende Ansichten in Gestalt bloßer Zweifelsgründe in dem Gutachten beseitigt worden, seine Befriedigung noch nicht finden möchte. Die Abgabe eines besondern eventuellen Voti ist aber häufig schon darum unerläßlich, weil es in dem bemerkten Fall darauf ankommen kann, auch faktische und nicht bloß rechtliche Momente, welche der Referent in der von ihm genommenen Richtung mehr oder weniger nur beiläufig zu berühren gehabt, unter dem Gesichtspunkte der gegenüberstehenden Ansicht anderweitig hervorzuheben und zu beleuchten. Den Kandidaten, der dies nicht wahrgenommen hat, trifft alsdann mit Recht der Vorwurf der Einseitigkeit und der Unvollständigkeit. Indessen wird auch wiederum von Andern in der Aufstellung eventueller Vota zu weit gegangen und solche da versucht, wo dies nicht geschehen kann, ohne daß der Referent mit seiner Hauptansicht ins Gedränge und in Widerspruch geräth. Der Fehler liegt alsdann darin, daß die dem angenommenen Standpunkte entgegengesetzte Erörterung nicht schon ihren Platz in dem Prinzipal-Voto gefunden hat. Ist in diesem z. B. ausgeführt, daß dem verklagten Verwalter ein Versehen rechtlich nicht zur Last fällt, so kann der Referent nicht hinterher noch in einem eventuellen Voto den Beweis übernehmen wollen, daß dem Verklagten allerdings ein Versehen beizumessen sei.

7. Bei der schließlichen Fassung des Tenors der vorgeschlagenen Entscheidung zeigt sich häufig der Fehler einer zu großen Breite. Abändernde Erkenntnisse werden oft in der Art normirt, daß der ganze Tenor des vorigen Urtels wörtlich wiederholt, für aufgehoben erklärt, und dann erst der an seine Stelle tretende Ausspruch gegeben wird, während es meistens genügt, zu sagen, daß, unter Abänderung der vorigen Entscheidung, dahin erkannt werde 2c.

Was sonst für den kritischen, wie für den historischen Theil der Probe-Relationen noch vielfältig zu wünschen übrig bleibt, gehört dem Gebiete der Sprachkunde an. Den oben angedeuteten Ansprüchen von Seiten der Logik auf folgerechte Anordnung, Klarheit und Bündigkeit des Vortrags in allen seinen Theilen, gesellt sich nämlich hier die Erinnerung bei, daß auch auf Einfachheit, Würde und Präzision des Ausdrucks, auf angemessenen Periodenbau, mit Vermeidung aller beschwerlichen Einschaltungen oder Zwischensätze, so wie auf möglichste, wiewohl auch nicht ängstlich übertriebene Reinhaltung der Sprache von veralteten Wörtern, lateinischen Ausdrücken und Provinzialismen, nicht minder sorgfältig Bedacht genommen werden möge. In dieser Beziehung sind die Kandidaten hauptsächlich an das Maaß ihrer Grundbildung, ihrer Belesenheit und Erfahrung gewiesen. Weitere Andeutungen liegen außer den Grenzen dieses Aufsatzes.

Es folgen jetzt noch einige Bemerkungen über die

V. Behandlung der Punktensachen.

Bei den Punktensachen, worunter hier auch diejenigen Sachen begriffen werden mögen, in welchen über Kon- und Rekonventions-Ansprüche, oder auf doppelte Appellation oder Revision, oder über mehrere gravamina zu erkennen ist, zeigen sich für die Behandlung manche eigenthümliche Schwierigkeiten, die von den Kandidaten in ihren Probe-Relationen nicht immer kräftig und glücklich genug bekämpft und beseitigt werden. Dieß äußert sich

1. in denjenigen Punktensachen, in welchen nur über Konventions- nicht zugleich auch über Rekonventionsansprüche zu referiren ist, vornehmlich auf zwiefache Weise.

Einige Kandidaten schließen der allgemeinen Geschichtserzählung, worin das Hauptgeschäft, die aus demselben entstandenen Verhältnisse der Parteien unter sich, oder zu dritten Personen, und die Ereignisse bis zum Beginn des Prozesses mehr oder minder ausführlich vorgetragen worden, unmittelbar und in ununterbrochener Folge sämmtliche zur Entscheidung stehende Klagepunkte unter ihren einzelnen Nummern an, auch wenn kein einziger davon mit dem andern in nothwendigem Zusammenhange steht; sie lassen darauf die Erwiederungen des Verklagten, die Replick u. s. w. in eben der Ordnung folgen, geben den Tenor des Urtels mit allen seinen einzelnen Positionen ad pct. 1. 2. u. s. w. hinter einander weg und fahren in dieser Weise fort, bis sie, nach vorgängiger Beurtheilung der Förmlichkeiten zur Abgabe ihres Voti gelangen, wo dann freilich der Uebergang zur getrennten Behandlung des Einzelnen von selbst geboten wird. — Dies ist ohne weitern Beweis unter allen Methoden die verwerflichste.

Weniger unpraktisch ist die folgende:

Der Referent geht von der allgemeinen Geschichtserzählung unmittelbar zu dem Vortrage des ersten Klagepunktes über, beurtheilt dann zuvörderst die wesentlichen Förmlichkeiten des ganzen Prozesses und giebt nun sein Votum mit Gründen ad punctum I. ab, worauf die übrigen Punkte einzeln dargelegt und beurtheilt werden. Hier erwächst nur der Uebelstand, daß die Theile der Relation zu sehr aus ihrem richtigen Verhältniß zu einander treten und die materielle Beurtheilung des oft gerade weitläuftigsten und wichtigsten ersten Klagepunkts von dessen faktischen Vortrage dadurch zu weit getrennt und hinausgeschoben wird, daß die oft nicht minder ausführliche Beurtheilung der wesentlichen Förmlichkeiten des Prozesses und des Rechtsmittels dazwischen tritt. Manche wählen den Ausweg, hinter dem faktischen Vortrage des ersten Punkts nur das Nöthige in Betreff der Kompetenz des Kollegii und der Vollmachten der Sach-

walter zu erwähnen, dagegen über das Vorhandensein eines appellablen oder revisiblen Gegenstandes und über die Beobachtung der Fatalien bei jedem einzelnen Punkte besonders sich zu äußern. Allein bei diesem Verfahren ist wenig für Abkürzung gewonnen, auch kann leicht der Fall eintreten, daß einmal gerade bei einem oder einigen der letzten Punkte wegen vorwaltender Zweifel über die Appellations- oder Revisionsfähigkeit des Objekts ein näherer Ausweis von dem Kollegio (vielleicht auf die Motion des Referenten selbst) für erforderlich geachtet und damit zugleich die Aussetzung des Spruchs überhaupt beliebt wird, da denn die Zeit, welche bis dahin der Vortrag der vorhergegangenen Punkte weggenommen hat, unnütz aufgewendet sein würde.

Uebelständen dieser Art ist so leicht zu begegnen, wenn nur folgendes beachtet wird:

a. die Einleitung oder der Vorbericht darf nicht auf eine nur ganz kurze Andeutung des Prozeßgegenstandes überhaupt, wie davon oben unter II. 1. die Rede war, beschränkt, sondern es muß darin schon einiges Allgemeine aus der Geschichtserzählung in soweit mit übernommen werden, als erforderlich ist, um das Kollegium, wenn es sich demnächst alsbald zur Prüfung der wesentlichen Förmlichkeiten wenden soll, auch vorher die hierzu nöthige allgemeine Uebersicht gewinnen zu lassen. Es wird daher z. B. nöthig sein, die in der jetzigen Instanz zur Entscheidung kommenden Punkte einzeln oder nach Kathegorieen schon etwas näher zu charakterisiren, anzugeben, welcher Richter in den früheren Instanzen erkannt hat, von welcher der Parteien das Rechtsmittel eingelegt worden u. s. w.

b. Hierauf sind die Förmlichkeiten sogleich in Beziehung auf sämmtliche Punkte so vollständig zu beurtheilen, daß auch die bei einzelnen derselben vielleicht zweifelhafte Frage über Appellations- (Revisions) Fähigkeit des Objekts, Rechtzeitigkeit der Anmeldung und dergleichen schon hier ihre Erledigung erhält. Auf diese Weise wird das Kollegium rechtzeitig darüber in Gewißheit gesetzt, inwiefern wenigstens quoad

formalia die Sache spruchreif sei, und daher bei allen Punkten auf die Sache selbst eingegangen werden könne; der Referent aber erhält freie Hand, nun ununterbrochen einen Punkt nach dem andern einzeln vorzuführen und materiell zu begutachten.

2) In den aus Kon- und Rekonvention bestehenden Prozeßsachen handelt es sich bei der Rekonvention entweder

a. um solche Ansprüche, welche aus demselben Geschäft wie die Konvention abgeleitet werden,

oder

b. um solche, die aus einem andern und verschiedenen Geschäft entsprungen, nur zum Zweck der Kompensation aufgestellt und deßhalb in ein und dem nämlichen Aktenstücke zur Erörterung gediehen sind.

In dem Falle zu a. werden Forderung und Gegenforderung, ihrer Entstehung und Natur nach, oft so innig mit einander verschmolzen sein, daß eine Trennung des darauf bezüglichen Geschichtsvortrages und Gutachtens nach Kon- und Rekonvention nicht wohl thunlich, der Referent vielmehr genöthigt ist, beides in Einem zu geben. Oder es kann sich ereignen, daß die Rekonvention zuerst vorgetragen und beurtheilt werden muß, und die Konvention alsdann von selbst dergestalt ihre Erledigung erhält, daß ihrer nur mit wenigen Worten noch zum Schluß zu gedenken ist. Diejenigen Kandidaten, welche dies nicht sorgfältig beachten, gerathen mit ihrem Vortrage unabwendlich in Verworrenheit, oder in unnütze Breite und in Wiederholungen.

In dem Falle zu b. würde es hinwiederum sehr unzweckmäßig sein, wenn der Referent nicht in ähnlicher Art, wie bei den Punktensachen angedeutet ist, die Separations-Methode anwenden, vielmehr Kon- und Rekonvention hinter einander weg vortragen und hierauf erst die Beurtheilung der Förmlichkeiten und das Votum folgen lassen wollte. Der Vortrag erheischt hier, um eine allgemeine Uebersicht der Streitgegenstände zu gewähren, und weiterhin durch kennbare Uebergänge die Aufmerksamkeit der Zuhörer für das Einzelne zu erwecken und ungeschwächt zu erhalten, ebenfalls eine Vorankündigung, daß

und aus welchem Geschäft Kon- und Rekonvention vorliegen, welches Gericht in erster (zweiter) Instanz darüber erkannt hat und von welcher der Parteien das Rechtsmittel eingelegt worden, sodann unmittelbar die Prüfung der Förmlichkeiten, und nun die abgesonderte Darstellung und Begutachtung erst der Konvention, dann der Rekonvention.

3. Haben beide Parteien ein Rechtsmittel eingelegt, so betreffen ihre Beschwerden entweder ein und den nämlichen Theil der Entscheidung, oder von einander verschiedene Gegenstände derselben. In beiden Fällen, besonders aber in dem ersten, darf es nicht immer, wie in den Probe-Relationen wohl vorgekommen ist, für gleichgültig angesehen werden, welcher Partei Beschwerden zuerst vorgetragen und behandelt werden, vielmehr wird jedesmal zu erwägen sein, ob und welche von den Beschwerden der einen Partei die umfassendere ist, oder als präjudiziell, wenn sie erheblich befunden würde, diejenige der andern Partei ganz oder großentheils von selbst erledigen müßte. Bei Voranstellung der erstern wird alsdann der Vortrag, ohne der Vollständigkeit irgend Abbruch zu thun, an Kürze und Abrundung ungemein gewinnen.

4. Sind die Appellations- oder Revisionsbeschwerden nicht gegen sämmtliche, sondern nur gegen einen und den andern der in der vorigen Instanz entschiedenen Punkte gerichtet, ist daher die Nummer der Beschwerden nicht mit der Nummer der einzelnen Punkte zusammentreffend, so gereicht es zur bessern Uebersicht und Kontrole, den Vortrag nach den Beschwerden zu separiren und nur bei einer jeden derselben hinter ihrer Nummer den Punkt, welchen sie betrifft, anzumerken.

5. In Pacht- und Rechnungssachen soll nach der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 44. §. 9. und Tit. 45. §. 21. am Schlusse des Erkenntnisses ein Liquidum aufgestellt werden. Nothwendig ist dies jedenfalls schon, um den Kostenpunkt gehörig bestimmen zu können. Gleichwohl wird von den Kandidaten selten in ihren Relationen hierauf Bedacht genommen.

Schluß-Bemerkung.

Die vorstehenden Bemerkungen können und sollen, obwohl sie zum Theil sehr in das Einzelne gehen, immer nur, wie gleich zu Anfange bevorwortet ist, als allgemeine Andeutungen über das Referiren betrachtet werden. Nächst ihnen mag den Kandidaten auch das fleißige Lesen gut ausgearbeiteter Erkenntnisse angelegentlich empfohlen sein. Aus solchen kann der schon geübte Referent sich eben so sichere als schätzbare Regeln über die Grundlagen eines der Vollkommenheit sich nähernden schriftlichen Vortrages bilden.

Doch bleibt vor Allem stets zu beherzigen, was in G. M. de Ludolff Symphorema consultationum et decisionum, Tom. I. in der Vorrede so treffend ausgedrückt ist:

„Naturalem neque ad regulas speciales adstrictam „methodum qui sequetur cum judicio, recte faciet, „et melius, quam si praescripta aliqua norma „torquere voluerit et materiam et se ipsum." —

Berlin, den 12. Mai 1836.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Busse. Simon. Scheffer. Gelpcke. Bode.

Um den zur dritten juristischen Prüfung sich meldenden Kandidaten möglichst Gelegenheit zu geben, die Anforderungen näher kennen zu lernen, welche an die von ihnen vorzulegenden Probe-Relationen in Civilsachen gemacht werden, hat der Justiz-Minister die Königliche Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zur Ausarbeitung des vorstehenden Aufsatzes

über die bei dergleichen Probe-Relationen häufig wahrgenommenen Mängel

veranlaßt und bringt denselben hierdurch zur Kenntniß der gedachten Kandidaten.

Zugleich wird den Letzteren auf den Antrag der Königlichen Immediat-Justiz-Examinations-Kommission die

in dem Conclusum derselben v. 30. März 1830 (Jahrbücher Band 35. S. 135.) ertheilte Vorschrift,

über die den Probe-Relationen zu gebende äußere Form,

hierdurch zur Beachtung nochmals empfohlen.

Berlin, den 2. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

I. 1996. O. 146.

II.

Ueber

den §. 1454. des 20. Titels 2. Theils des Allgemeinen Landrechts.

Beitrag zur Lehre vom betrüglichen Bankerutt.

Vom

Kammergerichts-Assessor Dr. Löwenberg zu Berlin.

Im Konzept des ersten Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuche (von Suarez Hand) heißt es in den §§. 1140—1142 des Titels: „Von den Rechten und Pflichten des Staats zur Verhütung und Bestrafung der Verbrechen" also:

§. 1140. Einen betrüglichen Bankerutt begeht derjenige, der bei einem zur Befriedigung seiner Gläubiger noch hinreichenden Vermögen sich dennoch in der Absicht, seine Gläubiger ganz oder zum Theil zu verkürzen, als unvermögend zu deren vollständiger Bezahlung angiebt.

§. 1141. Ferner derjenige, der etwas von seinem Vermögen in der Absicht, solches seinen Gläubigern zu entziehen, auf die Seite bringt, verschweigt, oder sonst verheimlicht.

§. 1142. Ferner derjenige, der durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Befriedigung seiner wahren Schulden vorhandene Masse schmälert.

In den Erinnerungen der Geheimenräthe Scherer, Koenen, Scholz, Heidenreich, Lamprecht, des Präsidenten von Tevenar und des Kammergerichts-Direktors Keßler wurde hiergegen kein Bedenken erhoben.

In der Abschrift des ersten Entwurfs (wobei sich Marginalien und Abänderungen vom Großkanzler von Carmer und Assistenzrath Klein, so wie Gegenbemerkungen von Suarez und dessen Revision der Monita finden) sind die vorgedachten Paragraphen unter §§. 1161—1163 wiederholt, jedoch die §§. 1161 und 1162, also die obigen §§. 1140 und 1141, durchstrichen.

In dem umgearbeiteten Entwurf finden sich unter §§. 1155 bis 1157 die obigen Paragraphen, sie sind indessen insgesammt durchstrichen, und am Rande ist von Suarez Folgendes geschrieben:

§. 1164. Ein betrüglicher Bankerutier ist derjenige, welcher, mit Verheimlichung seines Vermögens, seine Gläubiger zu hintergehen die Absicht hat.

§. 1165. Ferner derjenige, welcher durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung seiner wirklichen Schulden vorhandene Masse schmälert.

In der Abschrift zum Druck sowohl, als in dem gedruckten Entwurf von 1786 sind diese Bestimmungen unter den §§. 1162, 1163 wörtlich wiedergegeben.

In dem Manuskript des allgemeinen Gesetzbuchs lauten dagegen die Bestimmungen also:

§. 1452. Ein betrüglicher Bankerutier ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen.

§. 1453. Wer in der Absicht, sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

§. 1454. Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene obgleich unzu-

reichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und soll fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe leiden.

Diese Fassung ist in die erste Auflage des allgemeinen Gesetzbuchs vom Jahre 1791, sowohl mit lateinischen als deutschen Lettern, übergegangen; dagegen lautet in der zweiten Auflage des allgemeinen Gesetzbuchs von 1792 der §. 1454 also:

„Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder „durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forde„rungen ungegründet oder übertrieben sind, oder „sonst, die zur Bezahlung richtiger Schulden vor„handene obgleich unzureichende Masse schmälert, „wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerli„chen Ehre verlustig, und soll fünf- bis zehnjährige „Zuchthausstrafe leiden."

Daß die Worte „oder sonst" bei der zweiten Auflage absichtlich eingeschaltet sind und nicht auf einem Druckfehler beruhen, ergiebt sich unzweideutig aus

„dem Verzeichniß der Druckfehler, welche bei der er„sten Auflage des allgemeinen Gesetzbuchs für die „Preußischen Staaten, mit lateinischen Lettern, stehen „geblieben waren, bei der zweiten Auflage aber ab„geändert sind. Zum Besten der Besitzer der ersten „Auflage."

In diesem Verzeichniß, welches hinter dem Register zum allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, Berlin 1792, bei George Jakob Decker und Sohn, abgedruckt ist, heißt es nämlich pag. 4 also:

„Seite 1382 §. 1454 Zeile 4, statt übertrieben „sind, die zur lies übertrieben sind, oder „sonst, die zur"

Was die Veranlassung gewesen, die Weglassung der Worte „oder sonst" in der ersten Auflage als Druckfehler anzusehen, und diesen bei der zweiten Auflage zu verbessern, darüber hat sich trotz vielfacher Nachforschung nichts ermitteln lassen. Die Acten des Königlichen Justizministeriums ergeben nur so viel, daß auf Anweisung von Suarez am 27. Dezember 1791 von einem Druckfehlerverzeichnisse eine Abschrift an den Buchhändler Pauli über-

sendet, und das Original dem Hofbuchdrucker Decker zugestellt worden ist, so wie, daß die Korrektur des Registers zum allgemeinen Gesetzbuche dem Kammergerichts-Referendarius Oswald übertragen war, welcher das Manuskript zum Drucke besorgt hatte.

Das Allgemeine Landrecht von 1794, mit lateinischen Lettern bei Decker, und mit deutschen bei Pauli, sind dieselben Ausgaben, wie das Gesetzbuch von 1792, und durch Kartons in das Landrecht umgewandelt. In beiden Ausgaben, so wie in der von 1796 bei Pauli, finden sich die Worte „oder sonst."

Den Abdruck des Allgemeinen Landrechts von 1804 mit dem im Jahre 1803 erschienenen Anhange leiteten der Kammergerichtsrath von Schmettau und der Kammergerichtsrath (jetzige Geheime Kabinetsrath) Müller. Nach Ausweis der Akten des Königlichen Justizministeriums schrieb der letztere an den erstern unterm 31. August 1803 Folgendes:

„ich habe bei unserer Korrektur eine Entdeckung ge-„macht, die von der größten Wichtigkeit ist. Das „Exemplar, nach welchem abgedruckt wird, ist ein „Gesetzbuch, nicht ein Landrecht, und es sind darin „eine Menge Druckfehler, welche bei der zweiten Auf-„lage abgeändert und hinter dem Register der zwei-„ten Auflage zum Besten der Besitzer der ersten Auf-„lage abgedruckt sind. Es ist daher von der größten „Wichtigkeit, vor allen Dingen, so wie Manuskript „kommt, nachzusehen, ob etwas aus diesem Verzeich-„niß zu verbessern ist. Glücklicherweise kommt diese „Bemerkung nicht zu spät, einiges kann durchgelau-„fen sein, aber viel ist es gewiß nicht. Höchstens 3 „oder 4 Druckfehler nach dem Verzeichniß ꝛc."

Unterm 29. September 1803 genehmigte indeß der Großkanzler von Goldbeck, daß die Korrektur in Halle, als dem Druckorte, besorgt werde. Obschon der Verleger Nauck versprochen hatte, daß in Halle die Korrektur mit möglichster Sorgfalt bewirkt werden solle, so zeigten sich doch verschiedene Druckfehler, und es wurde auf Antrag des ꝛc. von Schmettau von dem damaligen Präsidenten Kircheisen den Referendarien Sprengel, Metzing, Wegeli

und Töpfer aufgetragen, gegen eine ihnen zuzubilligende Remuneration die neue Edition des Landrechts in Beziehung auf die Richtigkeit des Abdrucks auf das allergenaueste und sorgfältigste zu revidiren. Sie sollten zu diesem Zweck, wie gesagt ist,

1) ein vollkommen richtiges Exemplar der ältern lateinischen Ausgabe des Landrechts, worin vorher alle aus dem Verzeichnisse der Druckfehler ersichtliche Fehler der ältern Edition korrigirt sind,
2) ein eben so vollständig und genau korrigirtes Exemplar des ersten Anhangs zum Landrecht zur Hand haben, und darnach
3) das Verzeichniß der Druckfehler auf einem besondern Bogen, und nur im Exemplar angestrichen, wo er befindlich ist, anfertigen.
4) Dies sehr deutlich zu schreibende Verzeichniß erhält die gewöhnlichen Rubriken: Seite .... Zeile .... nach ꝛc. ... lies ....
5) Sobald ein Jeder mit seinem Bande fertig ist, übersendet er ihn mit dem Verzeichnisse dem Kammergerichtsrath Müller II., welcher solche superrevidirt, und
6) dem Kammergerichtsrath von Schmettau übersenden und dabei Vorschläge machen wird, welche Fehler als zu auffallend durch Kartons gänzlich zu emendiren, welche andere aber nur durch das Verzeichniß der Druckfehler den Käufern anzuzeigen sind.

Aus dem Verzeichnisse der Druckfehler, wie es der Ausgabe des Landrechts von 1804 beigegeben ist, ergiebt sich in Beziehung auf den §. 1452 nichts. Dagegen erhellt aus dem Verzeichnisse der Druckfehler im vierten Bande des Allgemeinen Landrechts, welches der dazu bestellte Referendarius Töpfer angefertigt hat, und das ich bei Nauck ermittelt habe, daß in der Ausgabe des Landrechts von 1804 im §. 1454. die Worte „oder sonst" mittelst Kartons eingeschaltet sind. Denn es heißt im Töpferschen Verzeichnisse pag. 4. also:

„Seite 690. §. 1454. Zeile 4 hinter „sind" ist „hinzuzufügen: „oder sonst;"

und am Rande findet sich dabei das Wort: „Carton."

Der

Der Abdruck des Landrechts von 1806 enthält den 20sten Titel nicht.

Die neue Ausgabe des Landrechts, welche 1817 bei Nauck mit Wiederbeifügung des Tit. 20. Th. II. erschien, enthält die Worte „oder sonst" nicht, und eben so wenig finden sich dieselben in dem besondern Abdrucke des Tit. 20. Th. II., der 1817 bei Nauck veranstaltet wurde. Was die Weglassung veranlaßt hat, ist nicht zu ermitteln gewesen; die Akten des Königl. Justizministeriums ergeben nur, daß die Korrektur vom Justizrath Spalding besorgt worden, der dafür 150 Rthlr. Remuneration erhielt. Vermuthen läßt sich, daß der Abdruck im Jahre 1817. nach einem Exemplare von 1804, welches durch Kartons nicht emendirt war, erfolgt sein kann, da Nauck versichert, daß dergleichen unemendirte Exemplare in's Publikum gelangt sind. Aehnliche Vermuthung ist bei einer andern Gelegenheit schon einmal in den Akten ausgesprochen worden.

In den spätern Auflagen des Allgemeinen Landrechts von 1821, 1825, 1828, 1832 und 1835. sind die Worte „oder sonst" ebenfalls weggelassen, weil der Abdruck wahrscheinlich nach der Ausgabe vom Jahre 1817 erfolgt ist. Diese Weglassung ist unter den in den Akten namhaft gemachten und durch die Jahrbücher theilweise veröffentlichten Druckfehlern nicht gerügt. Erst im August v. J. ist in der juristischen Wochenschrift (Jahrg. I. Nr. 15 und 16. Seite 126. Note 25.) vom Tribunalsrathe und Professor Dr. Schweikart zu Königsberg darauf aufmerksam gemacht worden.

Die Uebersetzungen des Allg. Landrechts — die lateinische, französische und polnische — haben die Worte „oder sonst" übertragen. Insbesondere heißt es in der lateinischen (Berlin 1800) also:

„Qui producendis creditoribus fictis, aut fraudu-
„lenter favendo iis, quorum nomina sunt falsa
„vel nimis aucta, *aut modo alio*, massam exi-
„stentem, ad exsolvenda debita vera jam insuffi-
„cientem, deminuit, fide judiciali et existimatione
„civili privatur omni, et poenam luat ergastuli
„annorum quinque ad decem annos usque."

und in der französischen (Code général pour les états Prussiens. Paris an X.)

„Quiconque, soit en produisant des créanciers „simulés, soit en favorisant frauduleusement ceux, „dont les créances sont fictives ou exagerées, „*soit autrement*, diminue la masse" etc.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die Worte „oder sonst" bei der zweiten Auflage des allgemeinen Gesetzbuchs im Jahre 1792 eingeschaltet und bei dem Abdrucke des Allgemeinen Landrechts von 1817 wieder weggelassen sind. Das erstere ist absichtlich geschehen, ohne daß sich jedoch der Grund dazu ermitteln läßt; das letztere beruht auf einem muthmaßlichen Versehen. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß die Vorarbeiten zum Gesetzbuche und Landrecht, so weit sie dem Unterzeichneten zu Gesicht gekommen, die 1792 veranlaßte Einschaltung nicht rechtfertigen.

Berlin, den 29. Februar 1836.

J. M. I. D. 408.

Löwenberg.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

A.
Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.
Majorennitätstermin der Juden in den ehemals Königlichen Westphälischen Landestheilen.

Die Königliche Gerichtsdeputation zu Salzkotten hat bei dem Justizminister darüber angefragt:

mit welchem Lebensjahre der Majorennitätstermin der dortigen Juden nach der gegenwärtigen Gesetzgebung eintrete?

Das Königliche Oberlandesgericht erhält anliegend Abschrift des betreffenden Berichts vom 12. d. Mts. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der darin entwickelten Ansicht dahin beitritt:

daß nach §. 14 des Publikationspatents zur Einführung des Allgemeinen Landrechts vom 9. September 1814 der Eintritt der Majorennität der dortigen Juden, gleichwie bei den übrigen Unterthanen, mit dem vollendeten 24sten Lebensjahre anzunehmen ist.

Dieser Annahme steht die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1830 (Gesetzsammlung Seite 116.) nicht ent-

gegen, sie bestimmt nur, daß das Edikt vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden dort nicht eingeführt sei, daß vielmehr diese besondern Verhältnisse der Juden nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden müßten. Hätten also die Juden nach den früheren Gesetzen einen besondern von der allgemeinen Verfassung abweichenden Majorennitätstermin gehabt, so würde dieser allerdings noch gegenwärtig gelten. Dieß ist aber nicht der Fall. Sie waren vielmehr, wie der Art. I. des Dekrets v. 27. Januar 1808 klar ergiebt, allen übrigen Unterthanen in dieser Beziehung und sonst gleichgestellt, mithin auch gleich diesen jeder allgemeinen gesetzlichen Abänderung des Majorennitätstermins unterworfen. Es folgt hieraus, daß der frühere allgemein gesetzliche Majorennitätstermin von 21 Jahren auch in Betreff der Juden durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts weggefallen und an dessen Stelle der landrechtliche Majorennitätstermin von 24 Jahren nach §. 14. des Publikationspatents vom 9. September 1814 getreten ist.

Hiernach hat daher das Kollegium zu verfahren und die Verfügung vom 3. Mai d. J. zurückzunehmen.

Berlin, den 24. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu
Paderborn.

I. 2212. J. 7.

2.

Die Trauungen der jüdischen Religions-Verwandten betreffend.

(cf. Reskript vom 24. Juni 1836. Unten No. 63. dies. Heftes.)

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 16. d. M. habe ich ersehen, welche Zweifel über die Anwen-

dung der Vorschrift im §. 27. Tit. 11. Theil II. Landrecht, so weit sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religions-Verwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im §. 137. Tit. 1. Th. II. Landrecht, nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionsbekenntnisse lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebots (§. 138 l. c.) betrifft, auf den §. 25. der Verordnung vom 11. März 1812, und namentlich für die Provinz Posen auf den §. 15 der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach, statt des Aufgebots in der christlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Th. II. Landrecht), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. Th. II. Landrecht) erfolgt sei, kann die Anwendung des §. 27. Tit. 11. Th. II. Landrecht kein Bedenken finden, und es wird wird dieserhalb, so wie wegen der Proklamation nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen; Ich überlasse den betreffenden Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11. März 1812 nicht eingeführt ist,

hinsichtlich der Proklamation in der Synagoge, eine besondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe Ich der weitern Erwägung des Staatsministeriums anheim.

Berlin, den 29. März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

D. 988.

3.

Schenkungen und Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften.

Nachdem von Sr. Königlichen Majestät unter dem 10. April d. J. in Beziehung auf das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Samml. S. 49 folg.) folgende Allerhöchste Kabinetsordre:

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 über Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften enthaltenen Bestimmungen angeregt sind, trete Ich den hierüber geäußerten Ansichten des Staatsministeriums dahin bei, daß, wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Korporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich ist, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden, oder durch verschiedene Handlungen Einer und derselben Anstalt oder Korporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur in sofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thalern beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den To-

desfall Zuwendungen an Eine und dieselbe Anstalt oder Korporation gemacht sind, diese Zuwendungen als ein Ganzes und als aus Einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind, mithin die Summen, die Einer und derselben Anstalt oder Korporation hinterlassen worden, zusammen zu rechnen sind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müsse. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Personen in Einer und derselben Urkunde, z. B. Miterben Einer und derselben Anstalt oder Korporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieser mehrern Personen 1000 Thaler übersteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Person entscheidet, von welcher solche herkommt. Ich überlasse den betreffenden Ministern, die Provinzial-Behörden hiernach über den Sinn der Verordnung zu belehren, da es einer besondern Deklaration nicht bedarf.

Berlin, den 10. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

erlassen worden ist: so werden diese Allerhöchsten Bestimmungen sämmtlichen Gerichtsbehörden zu ihrer Belehrung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Mai 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 1899. V. 12.

4.

Ueber die Wiederinkurssetzung der außerkursgesetzten dreiprozentigen vormals Königl. Sächsischen Steuer-Kredit-Kassenscheine im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

(cf. A. L. R. I. 15. §. 50. und 51. — Gesetz v. 16. Juni 1835. Ges. Samml. S. 133.)

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird anliegend eine Abschrift

1) des Schreibens des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Februar d. J., betreffend das Verfahren, wenn außerkursgesetzte dreiprozentige vormals Königl. Sächsische Steuer-Kredit-Kassenscheine von der Großherzoglich Weimarschen Behörde wieder in Kurs gesetzt werden sollen.
2) des Auszuges aus dem Großherzoglich Weimarschen Gesetze zur Sicherstellung des Eigenthums an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden, und
3) des Auszuges aus dem Schreiben des Großherzoglich Weimarschen Staatsministeriums vom 5. Febr. d. J. über den zu 1. bezeichneten Gegenstand,

zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Berlin, den 19. April 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg, Magdeburg und Halberstadt.

I. 1476. S. 13. Vol. 4.

---

a.

Bei Gelegenheit der Einlösung eines von Preußen übernommenen und demnächst durch die Convention vom 1. Mai 1826 dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Gouvernement überwiesenen dreiprozentigen vormals Königl. Sächsischen Steuer-Kredit-Kassenscheins, welcher früher von der Königl. Regierung zu Merseburg außer Cours und unter Beobachtung der diesseits vorgeschriebenen Form wieder in Cours gesetzt worden war, kam es zur Sprache, wie eine Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Verordnung vom 19. April 1833, welche im Auszuge ganz ergebenst beigefügt worden ist, die ausdrückliche Vorschrift enthalte, daß derjenige, welcher ein Staatspapier außer Cours gesetzt habe und solches wieder in Cours setzen wolle, „solches vor einem Großherzoglichen Gerichte zu Protokoll erklären" müsse.

Da die Königl. Regierung zu Merseburg weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten eine solche Erklärung vor einer der im §. 32. des gedachten Gesetzes namhaft gemachten Weimarschen Behörde abgeben konnte und wollte, das Großherzogliche Landschafts-Collegium, mit welchem darüber communicirt wurde, aber nur in diesem Falle den bei der Verlosung herausgekommenen Schein einlösen wollte, so trat das unterzeichnete Ministerium in Folge einer Eingabe des Besitzers dieses Scheines dieserhalb mit dem Großherzogl. Sächsischen Staats-Ministerium in Communikation.

Aus dem im Auszuge ganz ergebenst beigefügten Antwortschreiben des Letzteren wolle Eine Königl. Hochlöbl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gefälligst ersehen, in welcher Art man Weimarscher Seits bereit ist, die aus der gedachten Verordnung für diesseitige Behörden entspringende Inkonvenienz zu beseitigen.

Indem das unterzeichnete Ministerium Wohlderselben gefälligem Ermessen ganz ergebenst anheimstellt, ob die in Rede stehende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsminsterii den betreffenden Behörden zur Nachachtung mitzutheilen, und was zu diesem Ende etwa zu ver-

fügen sein möchte, bemerkt dasselbe noch, daß die Königliche Regierung zu Merseburg, welche wohl am meisten in den Fall kommen dürfte, von dieser Erklärung Gebrauch zu machen, bereits unter dem heutigen dato davon in Kenntniß gesetzt worden ist.

Berlin, den 23. Februar 1836.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

---

b.

Gesetz

zur Sicherstellung des Eigenthums an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthums Weimar vom 19. April 1833.

(Auszug.)

§. 30. Kapital-Verschreibungen und Zinsleisten, auf denen unter der Erklärung:

„Wird außer Kurs gesetzt"

irgend ein Inhaber mit Unterzeichnung seines Wohnortes, des Tages und Jahres, auch seines ganzen Namens bekundet erscheint, verlieren dadurch alle Gültigkeit für jeden anderen nicht besonders legitimirten (§. 31.) Inhaber, sie sind alsdann ohne weitere Frage darüber, von wem jene Bekundung herrührt, gleich Schuldurkunden auf einen genannten Gläubiger zu betrachten, und fallen nicht unter die Bestimmung des §. 1.

§. 31. Will jedoch der benannte Inhaber oder dessen zur Sache legitimirter Nachfolger eine solche Staatsschuld-Urkunde wieder in Kurs setzen und ihr die Gültig-

keit für jeden Inhaber wieder verleihen, so muß er dieses gerichtlich zu Protokoll erklären, und wenn er dem Gerichte nicht persönlich bekannt ist, durch zwei demselben persönlich und als glaubhaft wohlbekannte Zeugen seine Identität rekognosciren lassen, damit die Justizbehörde mit ihrer gewöhnlichen Unterschrift, mit Beifügung des Tages und Jahres, auch mit Beidrückung des hierzu verliehenen besonderen Stempels, auf dem Dokumente beurkunde:

„Wieder in Kurs gesetzt."

§. 32. Zu der in dem §. 31. gedachten gerichtlichen Handlung sind Unsere beiden Landes-Regierungen allhier und zu Eisenach, sodann die Justiz-Aemter zu Allstedt, Buttstedt, Geisa, Ilmenau, Jena, Kaltennordheim, Neustadt an der Orla, Ostheim, Vacha, Vieselbach und Weida ausschließlich befugt.

§. 33. Die Staatskasse honorirt keine Staatsschuld-Urkunde, worauf sich die §. 30. gedachte Erklärung der Außerkurssetzung befindet, wenn nicht zuvor die Urkunde auf die §. 31. geordnete Weise wieder in Kurs gesetzt worden ist.

---

c.

(Auszug.)

Was nun die Anwendung des diesseitigen Gesetzes vom 19. April 1833 zur Sicherstellung des Eigenthums an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthums im Allgemeinen betrifft, so bemerken wir zunächst, daß alle vor dem 1. Oktober 1833 stattgefundene Außer- und Wiederinkurssetzungen vormaliger Königl. Sächsischer Staatspapiere, mit Ausnahme der unter der Herrschaft des Preußischen Landrechts vorgenommenen, als gar nicht vorhanden betrachtet werden, und das Großherzogliche Landschafts-Collegium solche Dokumente ohne Weiteres dem jedesmaligen Besitzer honorirt. Außer diesen Fällen und wo überhaupt die Außer-

kursſetzungen als geſetzlich gültig zu betrachten ſind, muß die Wiederinkursſetzung unerläßlich von einer der dazu in dem §. 32. des Geſetzes ausſchließlich autoriſirten Großherzoglichen Behörden geſchehen, indem die Worte des Geſetzes dies ganz beſtimmt ausſprechen, und eine Abänderung deſſelben anders als im verfaſſungsmäßigen Wege nicht ſtatt finden kann. Indeß haben ſelbſt Privatperſonen, wenn ſie außer Kurs geſetzte Papiere wieder in Kurs ſetzen wollen, nicht unumgänglich nöthig, ihre desfalſigen Erklärungen, Legitimationen ꝛc. entweder perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten gerade vor der Behörde abzugeben, welche nach §. 32. zu der Beurkundung der Inkursſetzung ermächtiget iſt, ſondern es genügt allenfalls, wenn dieſe Erklärung ꝛc. nur überhaupt vor irgend einem Gericht gehörig abgegeben und nur der Behörde, welcher die vorſchriftsmäßige Beurkundung auf dem Staatspapiere geſetzlich zugewieſen iſt, urſchriftlich oder in beglaubigter Form mitgetheilt wird, womit nach Maaßgabe des konkreten Falles die Handlung der Inkursſetzung bedingt iſt. Um ſo weniger aber bedarf es, wenn die Außerkursſetzung von öffentlichen Behörden geſchah, der Beſtellung beſonderer Bevollmächtigter, wie Ew. Excellenz in Dero geehrteſten Schreiben vorausſetzen. Erklärt eine ſolche Behörde unter Amts-Hand und Siegel, daß ſie eine von ihr außer Kurs geſetzte Urkunde dieſer Art wieder in Kurs geſetzt wiſſen wolle, ſo verdient eine ſolche Erklärung, ſelbſt von einer bloßen Adminiſtrativ-Behörde gegeben, nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen vollkommene Glaubwürdigkeit und bedarf nicht erſt eines gerichtlichen Anerkenntniſſes, iſt auch von den im §. 32. aufgeführten Großherzoglichen Behörden ſtets für hinreichend geachtet worden, um auf den Grund derſelben die Wiederinkursſetzung auf dem Staatspapiere ſelbſt zu beurkunden. Uebrigens ſind dieſe Behörden, um der Königl. Preußiſchen Staatsregierung auch bei dieſem Anlaß einen Beweis freundnachbarlicher Geneigtheit zu geben, angewieſen worden, in den Fällen, wo Königl. Preußiſche Behörden bis zu dem Erſcheinen des fraglichen Geſetzes vom 19. April 1833 dieſſeitige, vormals Königl.

Sächsische Staatspapiere außer Kurs gesetzt haben, die Wiederinkurssetzung sportelfrei vorzunehmen.

Weimar, den 5. Februar 1836.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Fritsch.

An
das Königl. Preußische Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten in
Berlin.

5.

Die Subhastation eines gemeinschaftlichen Grundstücks ist auf den Antrag eines Miteigenthümers, sofern kein Fall der gesetzliche Ausnahme vorhanden ist, sofort zu veranlassen, ohne daß es zuvor eines Erkenntnisses darüber bedarf.

(Allg. L. R. I. 17. §. 75. 123. — Verordnung vom 4. März 1834 §. 2. Ges. Samml. S. 39).

Dem ersten Senat des Königlichen Oberlandesgerichts wird der Bericht des dortigen Pupillen-Kollegiums vom 19. v. M.,

die Subhastation des den Hüttenrath K.schen Erben gehörigen Guts M. betreffend,

zugefertigt und der nachstehende Bescheid ertheilt.

Der öffentliche Verkauf eines mehreren Personen gemeinschaftlich gehörigen Gutes ist das gesetzliche Mittel zur Aufhebung der Gemeinschaft. Unzulässig ist derselbe nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 17. §§. 75. und 123. nur alsdann, wenn besondere gesetzliche Vorschriften, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen. Im vorliegenden Falle treten nach der Anzeige des Pupillen-Kollegiums dergleichen Hindernisse der Theilung nicht in den Weg.

Unter dieser Voraussetzung ist nach Inhalt des Reskripts vom 30. Juni 1834, (Jahrbücher Band 43. Seite 449) die Subhastation von M. ohne Weiteres einzuleiten.

Der Einwand, welchen das Kollegium in seiner Verfügung vom 17. Februar d. J. dahin aufstellt:

daß es ihm als Subhastations-Behörde nicht zustehe, per decretum über die Begründung der gegen die beantragte Subhastation des Gutes angebrachten Einwendungen zu entscheiden,

und daß die Einleitung eines nothwendigen Verkaufs

nur in Folge eines vorhergehenden Erkenntnisses geschehen könne,

beweiset zu viel und ist darum unrichtig.

Wenn der Konkurs eröffnet ist und auf Subhastation angetragen wird, so wird sich kein Gericht durch einen Widerspruch des Gemeinschuldners und Eigenthümers bestimmen lassen, erst eine Entscheidung darüber zu verlangen!

Wenn die Subhastation im Wege der Execution erfolgen soll, ist in der Regel ein Erkenntniß erforderlich, nämlich in allen den Fällen, in welchen die Exekution nur auf den Grund eines ergangenen Erkenntnisses erfolgen darf. Findet die Exekution ohne vorgängiges Erkenntniß Statt, z. B. im Fall einer Exekution im administrativen Wege, so darf auch auf den Widerspruch des Exequendi keine Rücksicht genommen werden!

Die Verordnung vom 4. März 1834 hat die Fälle der nothwendigen Subhastation aufgezählt. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Richter auf den Antrag des Berechtigten die Subhastation aus dem alleinigen Grunde zu veranlassen, weil das Gesetz den Verkauf als einen gerichtlich nothwendigen bezeichnet, d. h. der Berechtigte hat ihn zu fordern und der Richter ist verpflichtet, den Verkauf einzuleiten. Nur wenn einer der Fälle der gesetzlichen Ausnahme eintritt,

(§. 75. Tit. 17. Th. I. des A. L. R.)

liegt ihm ob, die Sache vorerst zum Erkenntniß zu stellen.

Der erste Senat des Königlichen Oberlandesgerichts wird daher angewiesen, wenn der Fall einer Ausnahme nicht

nicht vorhanden ist, die nothwendige Subhastation des Gutes M. sofort zu veranlassen. Es hat derselbe demnächst nach seiner besten Ueberzeugung, aber jedenfalls definitiv, zu erkennen, damit dem Provokanten, im Fall der Zurückweisung, die Möglichkeit frei bleibt, wegen Verletzung eines klaren Rechtsgrundsatzes das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen.

Berlin, den 11. April 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den ersten Senat des Königlichen
Oberlandesgericht zu Breslau.

III. 2449. S. 55. Vol. 3.

6.

Der Gläubiger ist befugt, seine judikatmäßig erstrittene Forderung auf ein seinem Schuldner mit Andern gemeinschaftlich zugehöriges Grundstück eintragen zu lassen, und demnächst auf den Verkauf des ganzen Grundstücks im Wege der nothwendigen Subhastation anzutragen.

(A. L. R. I. 17. §. 64—66. 69. 74. — Reskr. v. 21. April 1818. Jahrbücher B. 11. S. 218. — V. v. 4. März 1834. §. 2.).

Dem Berichte des Königlichen Stadtgerichts vom 24. Mai d. J. liegt folgender Fall zum Grunde:

Für die Müller A.schen Testaments-Erben ist der Besitztitel der zum Nachlaß gehörig gewesenen Grundstücke berichtigt. Es steht also fest, daß sie Miteigenthümer derselben sind. Zu diesen Testaments-Erben gehört eine verehelichte M. Auf deren Antheil wird die Eintragung einer judikatmäßigen Forderung nachgesucht. Das Königliche Stadtgericht bemüht sich, gegen die Ansicht des Oberlandesgericht zu Stettin auszuführen:

daß ein Miterbe seinen idealen noch unbestimmten Antheil an einem Grundstücke, auch nach bewirkter Besitztitel-Berichtigung für sämmtliche Erben, nicht verpfänden, folglich auch ein Gläubiger des Miterben auf dessen Anrecht seine Forderung ex judicato nicht eintragen lassen könne.

Es stützt sich darauf, daß nach §. 69. Tit. 17. I. A. L. R. die Verpfänduug des Gutsantheils überall ausgeschlossen sei, wo die Veräußerung nicht stattfinde, welche hier nach §. 65. 66. a. a. O. nicht zulässig gewesen sei.

Dieser Ansicht kann der Justizminister nicht beitreten.

1) Nach §. 64. a. a. O. findet die Abtretung des Anrechts an einen Fremden bei allen aus Testamenten entstandenen Gemeinschaften in der Regel Statt. Zwar soll den Miteigenthümern nach §. 65. daselbst das Vorkaufsrecht zustehen, davon kann aber bei Verpfändungen nicht die Rede sein. Eben so wenig steht der §. 66. entgegen, wonach die Veräußerung des Antheils an einen Fremden durch die Veräußerung des Ganzen ausgeschlossen wird; denn diese Unvereinbarkeit der Veräußerung eines Antheils mit der Veräußerung des Ganzen findet nach der Natur der Sache auf Verpfändung des Antheils keine Anwendung. Es ist durch diese Bestimmung nur vorgeschrieben, daß die einseitige Veräußerung des Antheils der gemeinschaftlichen Veräußerung des Ganzen nachstehen müsse. Wenn diese Vorschrift auf die einseitige Verpfändung eines Antheils angewendet wird, so kann dies keinen andern Sinn haben, als daß diese einseitige Verpfändung nicht die einseitige Veräußerung des verpfändeten Antheils zur Folge haben kann, wenn auf die Veräußerung des Ganzen angetragen wird, wie auch im §. 74. a. a. O. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2) In dem von dem Stadtgerichte in Bezug genommenen Reskript vom 13. April 1833 (Jahrbücher 41. S. 555) ist nur ausgesprochen, daß vor der Theilung einer Erbschaft der ideale Antheil des Miterben an einem Grundstücke nicht nach der Quote bestimmt werden kann und die einseitige Veräußerung des verpfändeten Antheils, auch wenn sie im Wege der nothwendigen Subhastation

erfolgt, die Löschung der das Ganze afficirenden Intabulate nicht zur Folge habe.

3) Die rechtlichen Folgen der Eintragung auf einen einzelnen Antheil äußern sich seit der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß anders, als dies früher der Fall gewesen. Der Miteigenthümer eines Grundstücks konnte sonst, wenn er auf Subhastation der Theilung wegen antrug, den Fall einer förmlichen Verurtheilung der Miteigenthümer ausgenommen, nur im Wege der freiwilligen Subhastation seinen Zweck erreichen. Es wurden dadurch die Rechte der Hypothekengläubiger so wenig berührt, als dies durch einen Verkauf aus freier Hand der Fall ist. Der auf einen einzelnen Antheil eingetragene Hypotheken-Gläubiger hat nicht mehr Rechte, als sein Schuldner selbst besaß. Er konnte daher nur den einzelnen Antheil oder das Anrecht seines Schuldners im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkauf bringen. Der Ersteher trat dadurch in die Gemeinschaft mit den übrigen Miteigenthümer, wie dies im Reskript vom 13. April 1833 umständlich ausgeführt ist, und konnte nur erst im Wege der freiwilligen Subhastation auf den gerichtlichen Verkauf des ganzen Grundstücks Behufs der Theilung antragen.

Anders kommt die Sache seit dem Erscheinen der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß zu stehen. Der §. 2. dieser Verordnung legt der Subhastation, welche auf den Antrag eines Miteigenthümers erfolgt, die Wirkungen einer nothwendigen bei. Hieraus ergiebt sich, daß seit dieser Verordnung der Miteigenthümer und in Folge dessen auch der auf dessen Antheil eingetragene Hypotheken-Gläubiger das Recht haben, das ganze Grundstück im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkauf zu bringen.

Das Königliche Stadtgericht hat daher der Anweisung des Oberlandesgerichts wegen Eintragung der judikatmäßigen Forderung auf den Antheil der verehelichten M. auf Grund des §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834. über die Execution in Civil-Sachen mit Recht genügt, und wird auch die Subhastation des ganzen Grundstücks im Wege der nothwendigen Subhastation

einzuleiten haben, wenn darauf im Fortgang der Exekution angetragen werden sollte.

Berlin, den 13. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Stadtgericht zu
Alt=Damm.

I. 2122. H. 10. Vol. 9.

7.

Ueber die Zuziehung der Agnaten bei der Ausleihung des Kaufgelder=Restes eines subhastirten Lehnguts.

(A. L. R. Theil I. Titel 18. §. 340. 341. 502. Theil II. Titel 4. §. 87. u. f. §. 128.).

Bei Zufertigung der anliegenden Beschwerde des Lieutenants a. D. v. T. vom 20. Februar d. J. wird dem Königl. Oberlandesgericht Folgendes eröffnet: Der Justizminister tritt der Ansicht bei, daß bei Entscheidung der Frage: „ob und welche v. T.sche Agnaten, Behufs der Wiederanlegung des bei der Subhastation des Lehngutes B. verbliebenen Kaufgelder=Restes zu Lehn, zuzuziehen sind?" davon ausgegangen werden muß, daß sämmtliche auf B. eingetragen gewesene Agnaten ihre Gerechtsame auf eine Art geltend gemacht haben, welche es unzulässig macht, sie bei dieser Beschlußnahme zu übergehen. Sind sie auch auf Grund des ergangenen Adjudikationsbescheides auf dem Folium von B. gelöscht worden, so tritt doch der Ueberrest der Kaufgelder an die Stelle des Lehns und bleibt insofern all den Verpflichtungen und Rechtsverhältnissen unterworfen, denen das letztere unterlag.

Dagegen kann der Justizminister, vorausgesetzt, daß keine besondere Umstände im vorliegenden Falle eintreten,

welche eine Abweichung von der Regel nöthig machen, die Meinung nicht gerechtfertigt finden, daß sämmtliche eingetragen gewesene Agnaten in die beabsichtigte Ausleihung des Lehnstammes einwilligen müßten.

Die von dem Kollegium selbst angezogenen §. 502. Tit. 18. Theil I. und §. 128. Tit. 4. Theil II. A. L. R. führen ganz klar darauf hin, daß bei der vorliegenden Frage nur die beiden nächsten Agnaten nach näherer Bestimmung der §§. 87. folg. Tit. 4. Theil II. A. L. R. zuzuziehen sind.

Die Ministerial-Verfügung vom 17. Juni 1833 (Jahrbücher, Band 42. S. 105) hatte den speziellen Fall vor Augen, da bei einem alten Rubr. III. eingetragenen Lehnstamme die dabei betheiligten Agnaten sich ausdrücklich in der Kolonne Cessionen hatten eintragen lassen und eben deshalb bei einer Uebertragung des Lehnstammes anf eine anderes Gut nicht übergangen werden konnten.

Hiernach hat sich das Kollegium also mit der Zuziehung der zwei nächsten Agnaten oder nach Umständen eines Agnaten zu begnügen.

Berlin, den 18. April 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu
Magdeburg.

III. 1611. Lehns-Gen. 1. Vol. 3.

8.

In den neuen und wiedererworbenen Provinzen dauern die gesetzlich erworbenen Zwangs- und Bannrechte fort, und gegen den dem Berechtigten zugesicherten polizeilichen Schutz findet die Possessorien-Klage nicht Statt.

(cf. Jahrbücher Band 39. S. 123 und Band 44. S. 333.)

a.

Auf Ihren Bericht vom 5. v. M. erkläre Ich Mich

damit einverstanden, daß die gesetzlich erworbenen Zwangs- und Bannrechte der Brau-Kommune zu Cottbus als aufgehoben nicht zu betrachten, vielmehr durch die Erkenntnisse der diesseitigen Gerichte verfassungs- und vorschriftsmäßig aufrecht erhalten sind. Zur Vermeidung wiederholter Prozesse wird aber auch der Kommune der polizeiliche Schutz nicht versagt werden dürfen, so weit derselbe innerhalb der Grenzen des polizeilichen Ressorts nachgesucht wird. Sie haben hiernach weiter zu verfügen und das Brau-Direktorium auf die wiederbeigehende Eingabe zu bescheiden.

Schwedt, den 5. September 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann
und Maassen.

---

b.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß gegen den polizeilichen Schutz, den Ich durch Meine Ordre vom 5. September 1833 der Brau-Kommune zu Cottbus gegen die Gefährdung ihres Bannrechts zugesichert habe, eine Possessorienklage nicht zulässig sein, und diese Bestimmung auf alle bis zum Erlaß Meiner gegenwärtigen Deklaration nicht rechtskräftig entschiedene Fälle angewendet werden soll. Sowohl Meine Ordre vom 5. September 1833 als die heutige sind durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt bekannt zu machen.

Berlin, den 9. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

c.

Conclusum.

Beglaubte Abschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. September 1833 und derjenigen vom 9. April c. sind dem Ministerium des Innern für die Gewerbe und dem Justizministerium (Departement des Geheimen Staatsministers Mühler) brevi manu zuzustellen, um in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen sowohl die Regierung als das Oberlandesgericht zu Frankfurt anzuweisen, als auch die Publikation beider durch das dortige Amtsblatt zu veranlassen.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Das Staats-Ministerium.

Freiherr v. Altenstein. Graf v. Lottum. Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

I. 2143. G. 23. Vol. 6.

9.

Für Gebühren und Auslagen der Justizkommissarien in den für Ehefrauen geführten Prozessen ist der Nachlaß des Ehemannes verhaftet.

(Allg. L. R. I. 9. §. 361. II. 1. §. 187. 228—230.).

Der in dem Berichte vom 18. v. M. entwickelten Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts über die Beschwerde des Justizkommissarius L. daselbst vom 5. Februar c. kann der Justizminister nicht beitreten, erachtet vielmehr die Beschwerde insoweit für begründet, daß derselbe wohl befugt sei, sich wegen seiner in den Rechtsangelegenheiten der jetzt verwittweten Frau v. F. bis zum

Tode ihres Ehegatten verdienten Gebühren uud Auslagen an des Letztern Nachlaß zu halten.

Insofern die von Seiten der verehelicht gewesenen Frau v. F. bei Lebzeiten ihres Ehegatten geführten Prozesse — was der Justizminister voraussetzt — nicht ihr durch Vertrag vorbehaltenes Vermögen betroffen haben, ist ihr Ehegatte verpflichtet gewesen, sowohl die gerichtlichen als die außergerichtlichen Prozeßkosten aus seinem Vermögen zu bezahlen (§§. 187. 228. 229. Tit. 1. Theil 2. Allg. L. R.). Diese Verpflichtung hat allerdings nur bis zu seinem Ableben gedauert. Da derselbe aber auch bis dahin den Nießbrauch des Vermögens seiner Frau gehabt hat, und die Verbindlichkeit zur Zahlung der entstandenen Kosten und namentlich der Deserviten des Justizkommissarius L. durch die Leistung der dafür stattgefundenen Geschäfte und Bemühungen begründet worden ist, so kommt recht eigentlich der §. 361. Titel 9. Theil 1. Allg. Land-Recht zur Anwendung. Das Recht des ꝛc. L., sich wegen Bezahlung der vor dem Ableben des ꝛc. v. F. verdienten Gebühren an dessen Nachlaß zu halten, ist daher unbedenklich.

Ob aber seine Exekutionsanträge zu berücksichtigen, oder zunächst die Mandatsklage wider die Erben anzustellen sein dürfte, muß der näheren Prüfung und Entscheidung des Königlichen Oberlandesgerichts nach Maaßgabe der Hinsichts der einzelnen Gebührenforderungen stattgefundenen Verhältnisse, ob solche namentlich unter Exekution gestanden oder nicht, so wie mit Rücksicht auf die Erklärungen und Anträge der v. F.schen Erben Hinsichts der Nachlaßmasse (§. 2. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834) vorbehalten bleiben.

Berlin, den 18. April 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Ratibor.

III. 2643. Sportul-Sachen 8. Vol. 5.

10.

Die Rechtsverhältnisse der Handlungsdiener betreffend.

(Allg. L. R. Theil II. Titel 5. §. 177 u. f. Titel 8. §. 546 u. f. Theil I. Titel 11. §. 869 u. f.)

Auf die Vorstellung vom 20. v. Mts. wird Ihnen eröffnet, daß Ihre Beschwerde über die Zurückweisung der von Ihnen Namens des Handlungsdieners M. wider die Kaufleute Gebrüder L. angebrachten Klage vom 8. April d. J. nicht begründet ist.

Handlungsdiener gehören offenbar nicht zu den Personen, von welchen im 5ten Titel des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts gehandelt wird. Zu dem gemeinen Gesinde, auf welches sich die §§. 1—176. a. a. O. und die an deren Stelle getretene Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 (Gesetz-Sammlung Seite 101 folg.) beziehen, gehören sie nicht: denn sie sind Behufs der Handlungsgeschäfte, nicht zu häuslichen Diensten verpflichtet. Das Königl. Ministerium des Handels und des Innern hat sich auch in dem Rescript vom 24. October 1820 (Annalen IV. 874.) ausdrücklich darüber ausgesprochen:

daß auf Gewerbe-Gehülfen die Gesinde-Ordnung keine Anwendung findet.

Sie gehören eben so wenig zu den Haus-Offizianten: denn es ist dem Handlungsdiener als solchem auch nicht ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen.

§. 177. Tit. 5. Theil II. Allg. L. R.

Dieselben gehören ferner auch nicht zu den Personen, von welchen der §. 187 a. a. O. handelt; insbesondere können sie nicht als bloße Privat-Sekretaire erachtet werden. Ein Privat-Sekretair im Sinne des §. 187. cit. ist zu allen Geschäften außer dem häuslichen Dienste verpflichtet, bei welchen der Principal für seine Person eines Gehülfen bedarf, besonders aber zur Führung der gesammten Korrespondenz. Der Handlungsgehülfe ist dagegen blos für die Handlung angenommen. Die Hand-

lungsdiener sind auch nicht zu denen zu rechnen, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten: denn nicht für Dienste im Hause, sondern in der Handlung ist der Handlungsgehülfe angenommen.

Handlungsdiener in Berlin sind daher lediglich nach den Vorschriften

des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8. §§. 546—553,

des Statuts für die Kaufmannschaft für Berlin, vom 2. März 1820, Abschnitt 10. §§. 74. 75. (Gesetz-Sammlung S. 58.) und

des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, §§. 7—13. (Gesetz-Sammlung S. 263.)

zu beurtheilen, und so weit dieselben nicht ausreichende Entscheidungs-Norm abgeben, ist auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 11. §. 869—893 u. Titel. 5. zurückzugehen.

Im vorliegenden Falle hätte der Vertrag zwischen dem Handlungsdiener M. und den Kaufleuten L. nach §. 74. des allegirten Statuts vom 2. März 1820, und nach §§. 131. 136. Titel 5. Theil I. Allg. L. R. schriftlich geschlossen werden müssen, da das Honorar für das dreimonatliche Engagement 75 Thaler beträgt; derselbe ist aber blos mündlich geschlossen worden. Schon aus diesem Grunde kann nicht auf Erfüllung, sondern lediglich auf Vergütung für die geleisteten Dienste nach Maßgabe des §. 167. Tit. 5. cit. geklagt werden. Eine Klage auf eine außerdem zu leistende Entschädigung findet nach §. 168. ebendaselbst nicht statt. Der §. 877. Tit. 11. Th. I. Allg. L. R., auf welchen Sie sich berufen, setzt ausdrücklich

einen in gesetzmäßiger Form abgeschlossenen Vertrag

voraus, welcher nicht vorliegt. Die Klage auf Erfüllung ist daher nicht zulässig gewesen, sondern nur eine Klage auf Verfolgung eines nach §. 167 cit. zu begründenden Anspruchs. Gegenwärtig würde jedenfalls, da mit dem 14. d. Mts. das Vierteljahr, auf welches das Engage-

ment geschlossen war, abläuft, die Klage auf Erfüllung wegfallen, da die Entlassung doch die rechtliche Wirkung der Aufkündigung haben muß.

Bei der durch die Verfügungen des hiesigen Königl. Stadtgerichts und des Königl. Kammergerichts respektive vom 12. und 21. April d. Jahres erfolgten Zurückweisung der vorerwähnten Klage muß es daher lediglich verbleiben.

Berlin, den 10. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius, Landgerichtsrath Bauer hier.

III. 3975. G. 26. Vol. 2.

11.

Ueber den Umfang der Befugnisse der Mäkler und die Grenzen der Gewerbsberechtigung der Kommissionairs.

(Allg. L. R. II. 8. §. 1305 u. f.)

---

a.

Der Justizminister ist auf den Bericht des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts vom 9. Januar dieses Jahres über den Umfang der Befugnisse der Kommissionairs mit den konkurrirenden Verwaltungen in weitere Kommunikation getreten.

Von diesen ist unterm 31. Januar dieses Jahres die abschriftlich beiliegende Verfügung an sämmtliche Regierungen erlassen, und da nach §. 57. und 58. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811 diese Behörden allein über die Grenzen der Gewerbsberechtigungen zu entscheiden haben, so erledigen sich dadurch die

Zweifel, welche das Kollegium über den Umfang der Rechte der Kommissionairs erregt.

Berlin, den 9. Mai 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Ober-Appellations-Senat
des Königl. Kammergerichts.

I. 1591. M. 106.

---

b.

Da bei den hiesigen Gewerbtreibenden und Behörden über die Grenzen der den Mäklern in Betreff der Unterhandlung und Vermittelung von Geschäften zukommenden ausschließlichen Befugnisse verschiedentlich Zweifel entstanden sind, so finden wir es nöthig, zur Beseitigung dieser Zweifel, die hierüber geltenden Grundsätze zur allgemeinen Beachtung bekannt zu machen:

Wir bemerken daher, daß die ausschließlichen Befugnisse der öffentlich bestellten und vereideten Mäkler in Betreff der Unterhandlung und Vermittelung von Geschäften sich lediglich auf diejenigen Geschäfte beschränken, welche zwischen Kaufleuten unter einander verhandelt oder geschlossen werden, es wäre denn, daß gewisse Arten von Geschäften durch besondere Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Person der Betheiligten den Mäklern allein überwiesen wären, oder überwiesen werden mögten. So weit also durch dergleichen besondere Bestimmungen eine Ausnahme nicht begründet wird, können solche Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann betheiligt ist, auch von denjenigen unterhandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde auf Grund des §. 122. des Ediktes vom 7. September 1811 (Gesetz-Sammlung von 1811, Seite 263 ff.) das Gewerbe eines Kommissionairs betreiben.

Das Königliche Polizei-Präsidium hat diese Grundsätze durch das Amtsblatt und die hiesigen Zeitungen, mit Bezugnahme auf den §. 58. des obengedachten Edikts zur

allgemeinen Kenntniß der Gewerbtreibenden und Behörden zu bringen.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Freiherr v. Brenn.	Rother.

An
das Königliche Polizei-Präsidium
hieselbst.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Bekanntmachung, sofern sich dazu Veranlassung finden sollte, an sämmtliche Königliche Regierungen, exclus. der Westphälischen und Rheinischen.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Freiherr v. Brenn. Rother.

12.

Anspruch des Schiffsvolks auf die Heuer beim Verluste des Schiffs.

(Allg. Landrecht Theil II. Titel 8. §. 1576.

Ueber die Auslegung des §. 1576. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, worüber Euer Excellenz nach Dero geneigtem Schreiben vom 19. v. Mts eine Aufklärung aus den Materialien der Gesetzgebung wünschen, ist schon im Jahre 1821 ein Zweifel erhoben worden, wie das in den Jahrbüchern Band 18. Seite 277 abgedruckte Reskript vom 28. Dezember 1821 besagt. Schon damals ist die Auslegung dahin ausgefallen, daß das Gesetz im Falle des §. 1576. dem Schiffsvolk gar keinen Anspruch auf die Kosten der Rückreise und fernere

Heuer gestattet. Wenn der §. 1575. für den Fall der zufälligen, von dem Rheder nicht verschuldeten Unterbrechung der Reise dem Schiffsvolke die Kosten der Rückreise, und monatliche oder verhältnißmäßige Heuer, hingegen der §. 1576. für den Fall, daß das Schiff ganz verloren geht, weiter keinen Anspruch verstattet, so erklärt sich der Unterschied der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Unterschiede der Fälle, indem im ersten Falle das Schiff erhalten wird, hingegen im zweiten Falle verloren geht. Für den letzten Fall kann das Schiffsvolk „weiter keinen Anspruch," d. h. keinen Anspruch auf weitere Unterstützung, machen. Euer Excellenz beehre ich mich hierüber die nähere Ausführung der Schiffahrts-Kommission zu Swinemünde vom 7. Mai 1821, den Bericht des Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegiums zu Danzig vom 6. August 1821, das Gutachten des Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg vom 26. September 1821 und den Bericht des See- und Handelsgerichts zu Stettin vom 8. Oktober 1821 in Abschrift mitzutheilen. Alle diese Behörden stimmen darin überein, daß für den Fall, daß das Schiff verloren geht, dem Schiffsvolk gar kein Anspruch auf Reisekosten oder fernere Heuer gebührt; diese Auslegung des §. 1576., welcher auch das Geheime Ober-Tribunal beigetreten ist, stimmt nicht allein mit dem Preußischen Seerechte vom 1. Dezember 1727. Kapitel IV. art. 10. überein, aus welchem die Bestimmung des Landrechts entnommen ist, sondern sie wird auch durch den folgenden §. 1578. unterstützt, wornach für den Fall, daß von dem Schiffe etwas geborgen wird, erst nach Abzug des Bergelohns dem Volke ein Anspruch zukommt, welcher folglich, wenn nichts geborgen ist, ganz wegfällt.

Gegenwärtig sind auch die Materialien der Gesetzgebung nachgesehen worden, welche ebenfalls darüber keinen Zweifel übrig lassen. Es ergiebt sich daraus, daß den dießfalsigen Bestimmungen wirklich das ältere Preußische Seerecht ohne Abänderung zum Grunde gelegt worden ist. Darum haben sich auch die einzelnen Monita der Referenten darauf nicht besonders eingelassen: es wird nur bemerkt, daß daran nichts zu ändern sei. Erst

in der Revisio monitorum von Suarez zu dem ersten Entwurfe findet sich zu §. 621. des ersten Entwurfs, welcher den §. 1576. des Landrechts enthält, folio 292. Vol. XII. die Bemerkung:

„Wird die Reise ob casum fortuitum nicht vollendet, so ist damit entweder der Verlust des Schiffs verknüpft, oder nicht. Ist der Verlust des Schiffs damit verknüpft, indem solches entweder genommen wird oder untergeht, so kann das Schiffs-Volk Nichts fordern."

Uebrigens habe ich nach Euer Excellenz Wunsch diese Ermittelung zur Berücksichtigung bei der Revision der Gesetzgebung abgeben lassen.

Berlin, den 2. Juni 1836.

Mühler.

An
Ein Hochlöbliches Ministerium der
auswärtigen Angelegenheiten.

I. 1858. S. 31.

13.

Nur die in einem Testamente namentlich ernannten, nicht aber die an deren Stelle tretenden Vormünder können von der obervormundschaftlichen Aufsicht befreiet werden.

(Allg. L. R. Theil. 2. Titel 18. §. 680—682. 692.)

---

a.

Ew. Königlichen Majestät erstatte ich ehrerbietigst den befohlenen Bericht über das urschriftlich anliegende Gesuch der verwittweten Kommerzien- und Admiralitätsräthin H. vom 5. Dezember 1835.

Der am 22. Januar 1835 zu D. verstorbene Kaufmann Kommerzien- und Admiralitätsrath H. hat in dem

am 16. November 1824 errichteten und am 18. Februar 1834 publizirten Testamente seine Kinder zu Erben eingesetzt, und seiner Wittwe den lebenslänglichen Nießbrauch seines Vermögens vermacht. Für den Fall, daß er Kinder minderjährigen Alters hinterlassen sollte, ist im Testamente wörtlich Folgendes bestimmt:

„Zu gleicher Zeit ernenne ich hierdurch meine genannte „Ehefrau und den Kaufmann Herrn A. zu Vormündern „unserer Kinder, so wie den Herrn Justizkommissarius „G. zu ihrem Assistenten, befreie dieselben hierdurch und „ausdrücklich von aller und jeder obervormundschaftli„chen Aufsicht, so weit die Gesetze solches nur irgend „verstatten, und übertrage ihnen allein die Bestätigung „und Verwaltung meines Nachlasses, ohne daß sie dar„über dem Pupillen-Kollegio irgend eine Rechenschaft „abzulegen gehalten sein sollen. Sollte übrigens der „ernannte Vormund vor mir oder vor Beendigung der „Vormundschaft sterben, oder deren Führung ablehnen, „so will ich, daß alsdann meine Ehegattin sich einen „andern Mitvormund wähle, und befreie ich auch die„sen hierdurch ausdrücklich von der obervormundschaft„lichen Aufsicht."

Der Testator hinterließ einen jetzt 14 Jahre alten Sohn als einzigen Erben. Für denselben wurde von der kompetenten vormundschaftlichen Behörde, dem Pupillen-Kollegium zu Marienwerder, die Mutter und der Kaufmann G. als Vormünder verpflichtet, weil nach der Anzeige der erstern der A. die Kuratel abgelehnt hatte. Das Pupillen-Kollegium hat jenen Vormündern eine Bestallung mit den gewöhnlichen gesetzlichen Beschränkungen ausfertigen lassen. Die Wittwe, welche außer dem G. noch den Regierungsrath H. zum Mitvormund erwählt hat, verlangte indessen auf Grund der oben angegebenen testamentarischen Bestimmung für sich und für die erwählten Mitvormünder die von aller obervormundschaftlichen Aufsicht befreite uneingeschränkte Verwaltung des Nachlasses. Diesen Antrag hat das Pupillen-Kollegium verworfen und ich habe die Verfügung desselben bestätigt.

Das Recht zur Ernennung befreiter Vormünder ist eine blos persönliche Befugniß derjenigen, welche den

Pfle-

Pflegebefohlenen Vermögen zuwenden. Das A. L. R. verordnet hierüber Theil II. Titel 18. §. 680. bis 682. Folgendes:

§. 680. Eine Verordnung, daß Pflegebefohlene unbevormundet bleiben sollen, ist unerlaubt und nichtig.

§. 681. Wohl aber kann der Erblasser der Pflegebefohlenen einen von ihm ernannten Vormund von den §. 422—678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ganz oder zum Theil befreien.

§. 682. Dergleichen Befreiung kann aber nur durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testamente verordnet werden.

Da in diesen §§. dem Erblasser nicht ausdrücklich das Recht beigelegt ist, einer anderen Person die Befugniß zur Wahl eines befreiten Vormundes zu übertragen, der §. 692. vielmehr verordnet:

„die einem Testaments-Vormunde ertheilten Befreiungen kommen demjenigen, der in seiner Ermangelung oder bei seinem Abgange an seiner Stelle ernannt worden, nicht zu statten, wenn sie nicht ausdrücklich auch auf ihn gerichtet sind;"

so hat schon der Großkanzler von Goldbeck der vormaligen Regierung zu Warschau durch die Verfügung vom 19. Mai 1804 zu erkennen gegeben:

daß kein Erblasser dieses an seine Person gebundene Recht dem Pupillen-Kollegium oder den bereits ernannten Vormündern dergestalt übertragen dürfe, daß es in ihrer Macht stehe, andere Vormünder zu ernennen, und solche von den §. 422. bis 678. des Titel 18. A. L. R. Theil II. verordneten Einschränkungen zu befreien.

Diese durch das Neue Archiv für Gesetzgebung Band 3. S. 267 und durch Mathis juristische Monatsschrift Band 2. S. 11 bekannt gemachte Anweisung ist bisher von allen Gerichtshöfen befolgt, und veranlaßt mich, auch jetzt zu dem alleruntertthänigsten Antrage:

die Bittstellerin mit dem Verlangen wegen Befreiung

von der obervormundschaftlichen Aufsicht zurückzuweisen.

Berlin, den 12. März 1836.

Mühler.

An
Seine Majestät den König.

---

b.

Ich finde nach dem vom Justiz-Minister über Ihre Vorstellung vom 5. Dezember v. J. erstatteten Bericht, daß der geschehenen Verwerfung Ihres Antrages auf Ihre und der von Ihnen erwählten Mitvormünder Befreiung von aller obervormundschaftlichen Aufsicht, der testamentarischen Bestimmung Ihres verstorbenen Ehegatten ohngeachtet, die gesetzliche Vorschrift zur Seite steht, da kein Erblasser befugt ist, das an seine Person geknüpfte Recht der ernannten Vormundschaft dergestalt zu übertragen, daß es in ihrer Macht steht, andere Vormünder mit der Unabhängigkeit von der obervormundschaftlichen Aufsicht zu wählen. Sie müssen sich daher der Verfügung des Justizministers um so mehr uuterwerfen, als derselbe dafür Sorge tragen wird, daß die gesetzlichen Beschränkungen der Curatel in einzelnen Fällen nicht zum Nachtheil der Masse ausschlagen.

Berlin, den 11. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die verwittwete Commerzien- und Admiralitätsräthin H. zu D.

III. 2918. V. 6. Vol. 5.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

14.

Ueber die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden bei Vertheilung der Kommunallasten.

(cf. A. L. R. II. 17. §. 78. 79. Verordn. vom 26. Dezember 1808. §. 36. 37. Reskript vom 25. Okt. 1833. Jahrb. B. 42. S. 293).

a.

Die anliegende Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. Februar d. J.,

die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur Vertheilung der Kommunal-Lasten betreffend,

wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, mit der Anweisung gebracht, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin den 8. April 1836.

Die Justizminister.

v. Kamptz. Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden der Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung gelten.

I. 1131. C. 23. Vol. 1.

b.

Wenn gleich es nach der bestehenden Gesetzgebung keinem Zweifel unterliegt, daß die definitive Feststellung der Grundsätze, nach welchen die aus dem Kommunal-Verbande hervorgehenden Lasten auf die Gemeindeglieder zu vertheilen sind, nur im administrativen Wege erfolgen kann, und daß dabei im Allgemeinen der Weg Rechtens ausgeschlossen bleibt; so haben sich doch hierüber unter den Verwaltungs- und Justiz-Behörden nicht überall übereinstimmende Ansichten hervorgethan, und das Ministerium des Innern und der Polizei sieht sich dadurch veranlaßt, zur Vermeidung von Konflikten der Königlichen Regierung diejenigen Grundsätze zu eröffnen, zu deren Feststellung die darüber mit den Königlichen Justizministerien gepflogenen Verhandlungen geführt haben.

Es versteht sich zwar von selbst, daß Leistungen, welche sich unmittelbar auf ein im Besitze einer Gemeinde oder eines Theiles ihrer Mitglieder befindliches Vermögens-Objekt beziehen, und auf Privatrechts-Verhältnißen beruhen, in streitigen Fällen vor Gericht regulirt werden müssen. Dasselbe ist auch in Ermangelung gütlicher Einigung der Fall hinsichtlich solcher Leistungen, zu denen die Mitglieder einer Gemeinde sich wechselseitig Behufs der Nutzbarkeit ihrer Privatbesitzungen in Anspruch nehmen, so wie endlich in Ansehung aller derjenigen gemeinsamen Lasten, welche zwar aus einem Corporations-Verbande gleichfalls entspringen, deren Vertheilung jedoch nach dem Gesetze durch den Richter festzustellen ist.

In allen diesen Fällen handelt es sich nur um Privatrechte, die dadurch, daß sie bei Mitgliedern einer Gemeinde streitig geworden sind, ihren Charakter nicht verändern.

Ganz anders verhält es sich aber in Ansehung solcher Leistungen, welche den Mitgliedern einer politischen Gemeinde, als solchen gegen diese letztern, obliegen. Hier ist nicht mehr von Privatrechten die Rede, denn die Verpflichtungen der Gemeindeglieder, als solcher, sind nicht Gegenstände ihrer privatrechtlichen Disposition; es handelt sich vielmehr von staatsrechtlichen Verhältnißen und

von der Ausführung polizeilicher Anordnungen, die nach der bestehenden Gesetzgebung nicht Gegenstand einer prozessualischen Erörterung sein können, indem nach §. 1. der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung der richterliche Ausspruch sich auf Sachen und Rechte beschränken soll, die einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen. In der Feststellung dieser Verhältniße und der aus ihnen entspringenden Leistungen, so wie in der Vertheilung der letztern, werden unstreitig Hoheitsrechte ausgeübt, welche nach §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Beilage der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817) nicht Gegenstand des Prozesses sein sollen, mithin der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungs-Behörden angehören. Insbesondere wird für die in Rede stehenden Verhältniße der im §. 36. angeführte §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts als Regel Anwendung finden müssen, wogegen der in §. 37. der gedachten Verordnung angezogene §. 79. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Fälle bezeichnet, in denen ausnahmsweise die Berufung auf den Rechtsweg statt findet.

Die Anordnung des Vertheilungs-Maaßstabes solcher Lasten und Leistungen ist ebenso unzweifelhaft administrativen Ressorts. Die Verwaltungs-Behörden haben daher auch über die Existenz und die Aufrechthaltung einer in Beziehung auf die Vertheilnng der aus dem staatsrechtlichen Verbande entspringenden Lasten behaupteten Observanz definitiv zu entschieden; und dies ist eben am nothwendigsten gerade dann, wenn die Vertheilung dieser Lasten auf Observanzen beruhet, die, wie sich von selbst verstehet, in dieser Beziehung nach den Bedürfnissen und nach veränderten Umständen sich modifiziren müssen, und daher nicht geeignet sind, durch gerichtliche Entscheidungen stabilitirt und der nothwendigen Fortbildung entzogen zu werden.

Die Königliche Regierung wird demnach veranlaßt, den vorstehenden Grundsätzen gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren und die betreffenden Behörden darnach mit Anweisung zu versehen. Die Gerichtsbehörden

werden dem entsprechend durch das Königliche Justizministerium belehrt werden.

Berlin, den 24. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
(mit Ausnahme der zu Stralsund
und der rheinischen).

B. 2808.

15.

In wie fern über die Verpflichtung zu Schulbaukosten-Beiträgen der Weg Rechtens Statt findet.

(cf. Allg. L. R. II. 11. §. 708. 709. 759. 760. — Reskript vom 8. Januar 1836. Seite 306 dieses Bandes.).

Der Königliche Landrath v. S. zu C. hat bei dem Justizminister sich darüber beschwert, daß die von den Anspännern und Kossäthen zu B. gegen die Häusler und Miether daselbst angestellte Klage auf Wiedererstattung der für die letzteren vorgeschossenen Schulbaukosten-Beiträge von dem Land- und Stadtgericht zu Calbe und von dem Kollegium zurückgewiesen worden sei. Der Justizminister findet die Beschwerde begründet, und das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt. Das Reskript des General-Direktoriums vom 28. Februar 1805 (Edikten-Sammlung von 1805. Seite 2897) überläßt der Verwaltungsbehörde die Exekution des von ihr regulirten Interimistikums nur zu dem Zweck, um die ungesäumte Ausführung des Baues zu bewirken. Im vorliegenden Falle kommt es nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da derselbe bereits vollendet ist, sondern auf die Wiedererstattung eines zur

Bestreitung desselben geleisteten Vorschusses, worüber, wie in jeder andern Privatsache, der Rechtsweg offen steht. Es bedarf auch keiner Authorisation der Kläger als Korporation, da sie nicht als solche auftreten, nichts für die Korporation fordern, vielmehr als einzelne Berechtigte erstattet verlangen, was sie vorschußweise gezahlt haben. Die Klage ist daher zuzulassen und hiernach das Land- und Stadtgericht zu Calbe anzuweisen.

Berlin, den 25. April 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht in
Magdeburg.

III. 3194. Gen. E. 33.

16.

Requisitionen wegen Zeugenverhöre und Eidesabnahmen nach dem Königreich der Niederlande.

(cf. Reskript vom 7. März 1835. Jahrbücher B. 45. S. 294).

Aus der in neuerer Zeit einigemal vorgekommenen Weigerung der Königlich Niederländischen Gerichte, den an sie von diesseitigen Gerichten erlassenen Requisitionen wegen Eidesabnahmen und Zeugenverhören zu genügen, hat das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Veranlaßung genommen, durch die diesseitige Königliche Gesandtschaft im Haag darüber Nachricht einzuziehen,

welche unter den im Königreiche der Niederlande funktionirenden Advokat-Anwälten den diesseitigen bei dergleichen Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen betheiligten Parteien als solche zu empfehlen sein möchten, denen sie wegen diesfälliger Wahr-

nehmung ihrer Interessen mit Vertrauen die nöthigen Aufträge ertheilen könnten?
und es sind ihm darauf als solche die Advokaten Noiret de Bruin und L. Asser benannt worden.

Hiervon wird das Königl. ꝛc. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den eingezogenen Erkundigungen nach die Kosten, welche für die Parteien dadurch werden herbeigeführt werden, sich nicht genau bestimmen lassen, und von der Beschaffenheit jedes speziellen Requisitionsfalles abhängig bleiben.

Berlin, den 23. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 2234. Requisit. 48.

17.

Wirkung eines ohne vorschriftsmäßige Vorladung des Verklagten erlassenen und nicht gehörig insinuirten Kontumacial-Erkenntnisses.

(Allg. Ger. Ordn. I. 16. §. 2. num. 6. — cf. Reskr. vom 25. Nov. 1835. Jahrb. B. 46. S. 511.)

Dem Königlichen Stadtgericht kann auf den in der summarischen Prozeßsache der ꝛc. B. wider den M. erstatteten Bericht vom $\frac{27. \text{v.}}{2. \text{d.}}$ Mts. bei Rücksendung der eingereichten Akten nur aufgegeben werden, dem von dem M. gegen das ergangene Kontumacial-Erkenntniß vom 2. Januar dieses Jahres erst am 7. März dieses Jahres angemeldeten Rechtsmittel noch zu deferiren, und die auf Grund desselben verfügte Exekution zu sistiren, da der Verklagte nach seiner Angabe erst durch die Exekutionsverfügung vom 26. Februar von dem Prozeß Kennt-

niß erlangt hat, und nach den bisherigen Ermittelungen wirklich weder die Vorladung zum Klagebeantwortungs-Termin, noch das Erkenntniß vorschriftsmäßig insinuirt sind.

Der Bote hat die erste Vorladung an die Thüre der Wohnung des Verklagten befestigt, weil er angeblich Niemanden angetroffen, dem er die Vorladung hätte zustellen können. Allein nach seiner nähern Vernehmung hat er ganz unterlassen, sich an den Hauswirth zu wenden, und da §. 21. der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 7. wörtlich vorschreibt:

> Ist von vorbenannten Personen Niemand, dem die Citation zugestellt werden kann, vorhanden, oder will sie keiner annehmen, so muß die Insinuation an den Hauswirth geschehen.
> Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Citation an die Stuben- oder Hausthüre zu befestigen ꝛc.

so war die Insinuation durch Affigiren noch keinesweges gerechtfertigt. Die Ansicht des Königlichen Stadtgerichts, daß hierbei nur den Boten ein zur Rüge geeigneter Vorwurf treffe, dies Versehen des Boten aber die Vorladung nicht als ungültig erscheinen lasse, läßt sich gesetzlich nicht begründen.

Noch weniger hat aber sodann der Bote das Kontumazial-Erkenntniß vom 2. Januar gültig insinuirt. Sein Insinuationsbericht lautet dahin: „daß er sich in die Wohnung des Verklagten No. ... begeben, Niemand getroffen, dem er die Verfügung hätte zustellen können, und sie deshalb an die Thüre der Wohnung befestigt habe."

Allein Verklagter hatte damals seine Wohnung nicht mehr in Berlin, sondern Berlin bereits verlassen. Der Bote hat dieß nach seiner jetzigen Erklärung gewußt und vom Hauswirth erfahren. Wäre dies von ihm berichtet worden, so hätte das Gericht die Insinuation nach §. 11. Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 8. bewirken müssen, da auf die Vorschriften im §. 36. Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 7. um deshalb hier nicht zurückgegangen werden kann, weil weder der Aufenthaltsort des Verklagten unbekannt

war, noch derselbe sich bereits auf den Prozeß eingelassen hatte.

Verklagter hat hiernach dadurch, daß er erst am 7. März ein Rechtsmittel eingelegt hat, keine Frist versäumt, und muß dazu noch zugelassen werden.

Uebrigens hat das Stadtgericht den Boten für die Zukunft mit gehöriger Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das hiesige Königliche Stadtgericht.

III. 4333. P. 48. Vol. 3.

18.

Ueber die Zulassung nicht betheiligter Personen zu den Verhandlungen im summarischen Prozesse.

(V. vom 1. Juni 1833. §. 22. Gesetzsammlung S. 41. — Reskript vom 31. März 1835. Jahrbücher B. 45. S. 202.)

---

a.

Auf Ihren Antrag und auf das darüber vernommene Gutachten des Staatsministeriums genehmige Ich, daß zu den in der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebenen mündlichen Verhandlungen im summarischen Prozesse, außer den im §. 22. genannten Personen, auch die richterlichen Beamten, Referendarien, Auskultatoren und Justizkommissarien anderer Gerichte in Meinen Staaten freien Zutritt erhalten, wogegen dieselben auch in diesen Sachen, gleich den bei dem Gerichte selbst angestellten Beamten, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Es bewendet übrigens auch diesfalls bei der Vorschrift, daß sich sämmtliche bei der Sache nicht betheiligte Personen aus der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung entfernen müssen, wenn eine der Partheien darauf

anträgt, oder das Gericht die Entfernung aller oder einzelner Personen für angemessen erachtet. Die Zulassung auch anderer Personen ausnahmsweise von Ihrer Authorisation abhängig zu machen, scheint schon wegen besorglicher Exemplifikation anderer nicht berücksichtigter Personen ein Bedenken zu haben. Ich will daher die Genehmigung hierzu bis dahin aussetzen, daß die Erfahrung nähere Motive dafür an die Hand geben möchte. Uebrigens bedarf es nicht, daß dieser Erlaß, als nur die Gerichte mit Anweisung versehend, in die Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Berlin, den 15. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

---

b.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Nachachtung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sich nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen die Verfügung vom 31. März pr. (Jahrbücher Band 45. Seite 202—204.) modifizirt, mithin nur den obenbenannten Personen unter den vorgezeichneten Bedingungen der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen im summarischen Prozesse zu verstatten ist.

Berlin, den 30. Mai 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 1829. Landrecht 35. Vol. VII.

19.

Wenn in Prozessen über das Vermögen in erster und zweiter Instanz verschieden erkannt worden, so steht die Revision nur derjenigen Parthei zu, zu deren Nachtheil das erste Erkenntniß in zweiter Instanz geändert worden ist.

(V. vom 14. Dez. 1833. §. 2. Reskripte vom 2. März 1835 u. 24. Februar 1836. Jahrbücher Band 45. S. 192. u. Bd. 47. S. 320.)

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetzsamml. S. 302) ist die Revision in Prozessen, welche lediglich das Vermögen betreffen, nur alsdann zulässig,

wenn die beiden ersten Erkenntnisse verschiedenen Inhalts sind, und

zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler beträgt.

Nach dem Vortrage in Ihrer Eingabe vom 15. d. Mts. sind in Rücksicht auf die von den R.schen Erben gegen Sie angestellte Klage zwei gleichförmige Erkenntnisse vorhanden; in Rücksicht auf Ihre Gegenforderungen aber ist nur bei einigen derselben ein abänderndes Erkenntniß in zweiter Instanz erfolgt.

Ueber die Punkte, bei denen gleichförmig erkannt ist, findet die Revision niemals, über die Punkte, wobei die Erkenntnisse differiren, nur alsdann statt:

a) wenn der Gegenstand jeder einzelnen Beschwerde über 500 Thaler beträgt, mit Ausnahme des Falles, wo nach den Grundsätzen des §. 109. des Anhangs zur Allg. G. O. eine Zusammenrechnung erlaubt ist; und

b) wenn in zweiter Instanz das Erkenntniß erster Instanz zum Nachtheile des Beschwerdeführers abgeändert worden wäre, was bei Ihnen aber nicht der Fall sein kann, weil nur Sie Appellant gewesen sind, und daher in zweiter Instanz

immer nur ein günstigeres oder doch wenigstens ein bestätigendes Erkenntniß erhalten haben können.

Die zurückweisende Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Königsberg vom 18. März d. J. ist daher gesetzlich begründet, und kann vom Justizminister nicht aufgehoben werden.

Soweit übrigens Ihre Gegenforderungen in dem gedachten Prozesse bereits mit zur Aburtelung gekommen sind, dürfen Sie dieselben nicht noch einmal in einem Separatverfahren einklagen.

Berlin, den 25. April 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Pfarrer Herrn B. in Groß K.
in Ostpreußen.

III. 3202. R. 14. Vol. 3.

20.

Ueber die Bedeutung der Partheien in Erkenntnissen zweiter Instanz wegen Unzulässigkeit eines weitern Rechtsmittels.

(cf. Reskript vom 17. Januar 1834. Jahrbücher B. 43. S. 129.)

Aus einigen gelegentlich eingereichten Erkenntnissen zweiter Instanz, gegen welche die Revision nicht zulässig gewesen, hat der Justizminister ersehen, daß das Kollegium solche mit dem Zusatze

„ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig"

ausfertigen läßt. Dies führt aber Mißverständnisse herbei, und verleitet namentlich zu dem Glauben, daß auch das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde nicht Statt finde. Die Belehrung ist deshalb künftig dahin zu fassen,

daß ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig sei.

Berlin, den 12. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober=Landesgericht zu
Naumburg.

III. 4561. A. 30. Vol. 2.

21.

Gegen Erkenntnisse in possessorio summariissimo ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Dem Königlichen Ober=Landesgericht wird auf seine Anfrage vom 23. v. Mts.,

die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein in possessorio summariissimo ergangenes Erkenntniß betreffend,

hierdurch eröffnet, daß die Materialien zur Verordnung vom 14. Dezember 1833 über diese Frage Auskunft ertheilen, und daß hiernach die bejahende Beantwortung derselben die richtige ist.

Ich theile dem Königlichen Ober=Landesgericht zur näheren Einsicht

a) einen Extrakt der Monita des Geheimen Ober=Tribunals zu dem vor der Allerhöchsten Vollziehung ihm vorgelegten Entwurfe der Verordnung, und

b) einen Extrakt der darauf sich beziehenden Beschlüsse der Staatsraths=Kommission in dem abschriftlich beiliegenden Protokolle vom 14. November 1833

mit.

Berlin, den 8. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Ober=Landesgericht
zu Königsberg.

I. 2030. R. 14. Vol. 3.

---

a.

Extrakt aus dem Bericht des Geheimen Ober-Tribunals betreffend den Entwurf der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde.

Zu §. 7. Es ist hier zur Sprache gebracht und geprüft worden, ob die Nichtigkeitsbeschwerde nicht in folgenden Fällen auszuschließen sei:

a) bei Agnitions- und Purifikations-Resolutionen, wenn sie aus den §. 5. Ziff. 4, 5 und 9 verzeichneten Gründen angegriffen werden; weil alsdann von nichts Wesentlichem mehr die Rede ist, und übrigens die Gerichts-Ordnung sowohl jedem Beamten, als jedem Dokumente quasi publicum, Glauben beilegt (Anh. zur Gerichts-Ordn. §. 63.);

b) bei Zuschlagserkenntnissen in den freiwilligen Subhastationen, deren Form die Interessenten modifiziren können, und

c) gegen Erkenntnisse in possessorio summariissimo, wegen ihrer interimistischen Natur,

ingleichen, ob nicht andrerseits

d) die bestätigten Vergleiche in Prozessen, aus welchen nach den Gesetzen Exekution gesucht werden kann, noch in die Festsetzung des Paragraphen mit einzubegreifen seien?

Allein die Mehrheit fand die dafür angeführten Gründe nicht ausreichend, und erklärte sich beziehungsweise dagegen. &c.

Berlin, den 17. August 1833.

Das Geheime Ober-Tribunal.

(Unterschriften.)

---

b.

Extrakt aus dem Protokolle der Staatsraths-Kommission vom 14. November 1833.

Nachdem in der heutigen Konferenz der Staatsraths-Kommission das Protokoll vom 7. d. M. vorgelesen und genehmigt worden war, wurde die Prüfung der von dem Geheimen-Ober-Tribunal gegen den Entwurf einer Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vorgebrachten Bemerkungen fortgesetzt.

Zum §. 7.

Die Minorität des Geheimen Ober-Tribunals hat in Anregung gebracht, ob nicht in den zum §. 7. in dem Gutachten gedachten vier Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde auszuschließen sei. Die Staatsraths-Kommission war aber einhellig der Ansicht, daß in diesen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausgeschlossen werden dürfe, und zwar weil

ad a. die Vorschriften des §. 5. No. 4. 5. 9. theils zur Sicherheit der Parteien, theils im Interesse der öffentlichen Ordnung gegeben worden;

ad b. es sich von selbst verstehe, daß, wenn die Parteien bei freiwilligen Subhastationen sich über die dabei zu beobachtenden Formen vertragsmäßig geeinigt hätten, es dabei sein Bewenden haben müsse, außer diesem Falle aber die Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen die öffentliche Ordnung so sehr berühre, daß man eine solche Verletzung nicht unantastbar machen dürfe;

ad c. die Erkenntnisse in possessorio summariissimo oft von dem wesentlichsten Einflusse auf die Rechtsverhältnisse seien, so daß man sie nicht unangreifbar machen könne;

ad d. die Vergleiche endlich nichts anders seien, als gerichtlich geschlossene Verträge der Parteien, denen augenblickliche Exekution zugesichert worden, so daß, wenn dabei gefehlt worden, nur die Parteien selbst, nicht aber der Richter, die Schuld davon trügen.

Es

Es wurde deshalb beschlossen, daß der §. 7. unverändert beibehalten werden soll. ꝛc.

G. w. o.

(Unterschriften.)

22.

Die Eintragung einer rechtskräftigen Forderung auf das Grundstück des Verurtheilten ist keine Exekutions-Maaßregel.

(V. vom 4. März 1834 §. 22. Gesetzsammlung S. 36.)

Auf die Anfrage vom 9. dieses Monats, in Sachen des Schmiedemeisters L. wider die Wittwe und Erben T., gereicht dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zum Bescheide, daß der von dem Königlichen Oberlandesgericht zu Hamm in der Verfügung vom 25. vorigen Monats ausgesprochene Grundsatz:

> wonach die in Gemäßheit des §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834 auf die Immobilien des Schuldners erfolgte Eintragung einer judikatmäßigen Forderung den Gläubiger nicht hindert, gleichzeitig die Exekution in das Mobiliar-Vermögen seines Schuldners zu verlangen, und diese verfügt und vollstreckt werden muß, bis der letztere von der ihm nach §. 46. des Allgemeinen Landrechts Titel 20. Theil I. zustehenden Rechtswohlthat (beneficium excussionis realis) Gebrauch macht,

seine vollkommene Richtigkeit hat.

Die Vorschrift des §. 12. der Verordnung vom 4. März 1834, wonach die Exekution nicht gleichzeitig in mehrere Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden soll, steht nicht entgegen; denn die Eintragung im Hypothekenbuche ist noch **keine Vollstreckung der Exekution**, sondern bewirkt für den Gläubiger nur ein Hypothekenrecht. Die Vorschriften des §. 46. seq. Titel

20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, welche nach §. 11. der Verordnung vom 4. März 1834 beibehalten sind, schützen aber den Schuldner hinlänglich, und beseitigen die von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte für den Kredit der an sich zahlungsfähigen kleinen Grundbesitzer behaupteten Nachtheile.

Andere Bestimmungen im legislativen Wege zu erlassen, dazu fehlt es an allem Grunde.

Uebrigens kann es nur gemißbilligt werden, daß das Königliche Land- und Stadtgericht die oben erwähnte Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm vom 25. v. Mts. auch in der speziellen Sache, in welcher sie auf die Beschwerde einer Partei erlassen ist, wegen dieser Anfrage unbefolgt gelassen hat.

Berlin, den 21. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Land- und Stadtgericht zu Emmerich.

I. 2226. E. 34. Vol. 2.

23.

Ein wider den eingetragenen Besitzer eines Grundstücks ergangenes Erkenntniß kann gegen den dritten Besitzer, welcher dasselbe vor der Insinuation der Klage erworben hat, nicht vollstreckt werden.

(Allg. Ger. Ordn. I. 24. §. 5. u. 9. Allg. L. R. I. 10. §. 7.)

---

a.

Bei Rücksendung der mit dem Bericht vom 29. März c. eingereichten Acten gereicht dem Königl. Oberlandesgerichte hierdurch zur Resolution, daß der Justizminister keinesweges das von dem Land- und Stadt-

gerichte zu Lübbecke beobachtete Verfahren billigen kann. Es beruht dasselbe auf offenbar irrigen Rechtsansichten.

Der Colon L. hat laut Kaufkontrakts vom 15. Oktober 1818 die in Rede stehende Wiese von dem Besitzer der Stätte No. 31. zu O., Schuhmacher S., erkauft und tradirt erhalten, also das Eigenthum derselben erworben (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 10. §. 1.).

Es hätte daher bei der erst im Jahre 1831 erfolgten Regulirung des Hypothekenbuches jene Wiese nicht mehr als ein Appertinenz der Stätte No. 31. zu O. behandelt, folglich nicht zu dem über diese Stätte angelegten Hypotheken-Folium gezogen werden sollen, weil bei der Anlegung eines neuen Hypotheken-Blattes nur der zur Zeit vorliegende Realzustand beachtet werden darf.

Wenn aber auch die Wiese im Hypothekenbuche als Pertinenz der Stätte No. 31. zu O. eingetragen war, so durfte sie doch nicht mit zur Subhastation gestellt werden.

Um eine Subhastation im Wege der Exekution wider den rc. L. einzuleiten, bedurfte es eines exekutorischen Titels wider ihn. Ein solcher liegt nicht in dem von den von B.schen Erben wider den rc. S. erstrittenen Erkenntniße, weil dieses Erkenntniß nicht gegen den rc. L. ergangen ist, und der Fall des §. 9. Tit. 24. der Prozeß-Ordn. nicht vorliegt.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher das Land- und Stadtgericht zu Lübbecke auf die Ungesetzlichkeit seines Verfahrens um so mehr aufmerksam zu machen, als nach dessen Berichte schon in einer Reihe ähnlicher Fälle die nothwendige Subhastation der veräußerten und nicht abgeschriebenen Parzellen ohne weiteres processualisches Verfahren auf den Antrag der Hypothekengläubiger eingeleitet worden ist.

Ueber die Frage: ob und in wiefern ein gegen den eingetragenen Besitzer ergangenes Erkenntniß gegen den Nachfolger desselben zur Vollstreckung gebracht werden könne, hat der Justizminister am 17. März 1834 den abschriftlich beiliegenden Bericht an des Königs Majestät erstattet, und es ist darauf am 8. April 1834 die im Auszuge beiliegende Vorbescheidung Sr. Majestät an den Ju-

stizrath Riemer ergangen. Was aber vom Ganzen gilt, muß auch von den einzelnen Theilen desselben gelten.

Der Umstand, daß eine Parzelle vom Hauptgute nicht abgeschrieben ist, begründet nur die Vermuthung, daß sie noch dazu gehöre, und es ist sogar möglich, daß ein Dritter im Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit des Hypothekenbuchs Rechte darauf erwerbe. Ist aber das Eigenthum einer Parzelle auf einen Andern übergegangen, so können Rechte darauf auch nur durch den Eigenthümer bestellt, die früher erworbenen auch nur gegen ihn verfolgt werden. Wer Kenntniß von der eingetretenen Veränderung des Eigenthums hat, kann sich redlicherweise auf den Glauben des Hypothekenbuchs nicht weiter berufen.

Im vorliegenden Falle hat der rc. L. der Verfügung vom 10. Juli 1833 nicht widersprochen, es sind vielmehr in dem Licitations-Termine vom 11. November 1833 die Verkaufsbedingungen mit seiner Zuziehung dahin regulirt worden, daß seine Wiese mit zum Verkauf gestellt werden solle, auch hat er am Schluße des Termins in den Zuschlag gewilligt. Wenn aus diesen Gründen auch auf seine jetzige Beschwerde nicht eingegangen werden kann, so ist doch nicht zu verkennen, daß der rc. L. zu dieser Erklärung nur durch die Voraussetzung veranlaßt werden konnte, daß er sich den Verkauf gesetzlich gefallen lassen müsse und daß er zu dieser Voraussetzung durch die unrichtige Verfügung des Gerichts verleitet worden ist.

Berlin, den 15. April 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Paderborn.

III. 2944. H. No. 10.

b.

Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Befehle vom 26. v. M. zufolge ermangele ich nicht, bei ehrerbietigster Zureichung der Immediat-Beschwerde des Justizkommissarius Riemer zu Halle in der Proceßsache des Christian H. wider die Wittwe H., Folgendes allerunterthänigst zu berichten.

Im Jahre 1816 verkaufte die Wittwe H. ihr zu Z. bei Halle belegenes Kossäthengut an E. mittelst einer vor einem Justizkommissarius rekognoscirten Punktation, übergab ihm dasselbe und wurde rechtskräftig zur Vollziehung der Punktation vor Gericht oder Notar und Zeugen verurtheilt.

Lange Zeit nachher klagte Christian H. eine für ihn auf dem Gute hypothekarisch eingetragene Forderung gegen die Wittwe H. ein, und suchte, auf Grund der in Folge ihres Zugeständnisses abgefaßten Agnitoria, die Subhastation des Gutes nach.

Das Landgericht zu Halle wies diesen Antrag zurück, weil gegen den E. als jetzigen, obschon uneingetragenen Besitzer nicht geklagt worden, und derselbe durch die nach seinem Erwerbe des Gutes gegen die Wittwe H. angestellte Klage nicht berührt werde.

Das Oberlandesgericht zu Naumburg, bei welchem der Justizkommissarius Riemer hierüber Beschwerde führte, wies das Landgericht zu Halle an, die Subhastation einzuleiten. Als das letztere dieserhalb an mich rekurrirte, trat ich seiner Ansicht bei, und erließ die dem Immediatgesuche abschriftlich beigeschlossene Verfügung vom 13. Dezember v. J. Die Frage auf deren Entscheidung es ankommt, ist daher folgende:

Hat der Gläubiger, welcher seine hypothekarische Forderung gegen den früheren im Hypothekenbuche noch eingetragenen Besitzer zu einer Zeit ausgeklagt hat, nachdem derselbe schon das Grundstück an einen Dritten verkauft hatte, das Recht, seine Forderung von dem letztern auf Grund jenes Judikats executivisch beitreiben zu lassen?

Ich erkläre mich für die Verneinung dieser Frage aus folgenden Gründen:

1) Forderungen, die einen Titel zum Pfandrecht haben, erlangen durch den Hinzutritt der gesetzmäßigen Erwerbungsart,

durch Uebergabe der Sache,

oder Eintragung im Hypothekenbuche

die Eigenschaft eines dinglichen Rechts (§. 6. seq. und 411. seq. Tit. 20. Th. I. A. L. R.). Das unterscheidende Merkmal eines dinglichen Rechts auf die Sache ist das, daß es gegen jeden dritten Besitzer geltend gemacht werden kann (§. 137. Tit. 2. Th. I. A. L. R.). Es verordnet daher auch der §. 492. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

„der Hypotheken-Gläubiger kann sein Recht auf die „verpfändete Sache auch gegen einen dritten Besitzer „derselben ausüben."

Hieraus folgt aber blos der theoretische Satz, daß er das Recht hat, von dem dritten die Zahlung zu fordern, und wenn er sie nicht leistet, sie gegen ihn einzuklagen.

2) Die Frage: ob der Hypotheken-Gläubiger ein gegen den Vorbesitzer erstrittenes Judikat gegen den dritten Besitzer geltend machen kann, läßt sich nur aus der Prozeß-Ordnung, aus der Lehre von der Exekution beantworten. Hier stellt der §. 5. des 24. Titels ausdrücklich die Regel auf:

„Ein Exekutionsgesuch findet nur gegen denjenigen statt, „welcher in dem ergangenen Urtel kondemnirt worden „ist. Gegen einen Dritten, hat dergleichen Urtel, der Regel nach, keine Wirkung.

Der §. 9. verordnet als Ausnahme:

„Wenn jemand einen im Streite befangenen Gegen„stand erst nach der Zeit, da dem bisherigen Inha„ber die gerichtliche Vorladung zugestellt worden, durch „Kauf, Tausch &c. erhalten hat, so muß er sich demje„nigen unterwerfen, was darüber in dem rechtshängi„gen Processe entschieden wird, wenn er auch bei die„sem Processe nicht zugezogen worden."

Es folgt hieraus unwidersprechlich, daß, wenn die Sache, worauf ein dingliches Recht geltend gemacht wird, schon vor der Insinuation der Klage von dem Verklagten veräußert und einem Dritten übergeben worden war, ein ge-

gen den Verklagten und ehemaligen Besitzer erstrittenes Kontumazial-Erkenntniß nicht gegen diesen dritten Besitzer geltend gemacht werden kann.

In diesem Sinne hat bereits das Hofreskript vom 18. Januar 1796 (N. C. C. Tom. X. S. 1879.) die jetzt vorliegende Frage dahin entschieden, daß ein dem Schuldner gekündigtes und wider ihn eingeklagtes Kapital dem dritten Besitzer, welcher das verpfändete Grundstück früher erworben hatte, von neuem gekündigt, und gegen ihn geklagt werden müsse. Man gieng bei dieser Entscheidung von der richtigen Ansicht aus, daß der Hypothekengläubiger den unrechten Beklagten in Anspruch genommen habe, und daß es seine Sache gewesen sei, bei der Anstellung der Klage sich über den derzeitigen Besitzer des verpfändeten Grundstücks zu vergewissern.

Eben so hat das Reskript vom 19. Februar 1819 (Jahrbücher Bd. XIII. S. 12.) entschieden, daß das gegen den Schuldner erwirkte Urtheil gegen den neuen Besitzer, welcher das zur Hypothek gestellte Grundstück nach Anstellung der Klage erworben hatte, ohne Weiteres vollstreckbar sei, und den Grund seiner Entscheidung aus dem §. 9. Tit 24. der Prozeß-Ordnung hergeleitet.

3) In dem vorliegenden Falle hatte der E. das Eigenthum des Kossäthengutes lange Zeit vor Anstellung der von dem Christian H. wider die Wittwe H. erhobenen Klage durch Kauf und Uebergabe erworben, darum habe ich in der Verfügung vom 13. Dezember v. J. ausgesprochen, daß das gegen die Vorbesitzerin ergangene Judikat gegen den jetzigen Besitzer nicht in Exekution gesetzt werden könne.

Wollte man die Wirkung der gegen die Wittwe H. ergangenen richterlichen Entscheidung so weit ausdehnen, daß sie die Subhastation des dem E. zugehörigen Grundstücks zur Folge hätte, so läge darin eine offenbare Verletzung des allgemeinen Grundsatzes, daß ein Urtheil gegen einen Dritten nicht von verbindlicher Kraft sein kann, wenn derselbe bei dem Processe nicht zugezogen, also von dem Richter gar nicht gehört worden ist.

4) Der Umstand, „daß der Besitztitel des Grundstücks noch auf den Namen der Wittwe

H. lautet," macht hierbei nach Lage der Gesetzgebung keinen Unterschied. Der §. 7. Tit 10. Th. I. des A. L. R. verordnet:

der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer wird in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen als der Eigenthümer desselben angesehen.

Der §. 9. behält dem nicht eingetragenen Eigenthümer nur ein Recht zur Schadloshaltung gegen den eingetragenen Besitzer vor. Wäre von Verhandlungen zwischen dem Hypothekengläubiger und der eingetragenen Besitzerin die Rede, wobei sich der erstere im guten Glauben (§. 10. daselbst) befunden hätte, so würde sich der jetzige Besitzer dieselben, nach Bewandniß der Sache, mit Rücksicht auf die Principien der §§. 18—20. Tit. 10. und §. 4. Tit. 19. Th. I. des A. L. R. gefallen lassen müssen. Ein Erkenntniß ist indeß keine Verhandlung, der Richter spricht nur das bestehende Rechtsverhältniß aus, schafft aber kein neues Recht.

Der Hypothekengläubiger hat überdem das Recht, seinen persönlichen Schuldner immer noch in Anspruch zu nehmen, wenn derselbe auch das verpfändete Grundstück bereits veräußert hat (§. 48. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.); er kann sich alsdann aber im Wege der Exekution nur an dessen Vermögen halten. Aus der Anstellung einer Klage gegen den persönlichen Schuldner und früheren Besitzer folgt also, außer dem Falle des §. 9. Tit. 24. der Proceß-Ordnung, keinesweges irgend etwas nachtheiliges gegen den spätern Besitzer. Daß diese Theorie richtig ist, wird auch daraus klar, weil die Proceß-Ordnung in der Lehre von der Exekution nur ein Interventions-Verfahren bei der Auspfändung beweglicher im Besitze des Exequendus befindlicher Sachen kennt (§. 75. seq. Tit. 24.), und in Hinsicht dieser, bei nicht erfolgter Bescheinigung, den öffentlichen Verkauf anordnet. Auf unbewegliche Sachen kann sich das Interventions-Verfahren nicht erstrecken. Befindet sich Jemand im Besitz eines Grundstücks und weist sich darüber aus, daß er als vollständiger Besitzer das Grundstück inne habe, so hat er die Präsumtion der Rechtmäßigkeit des Besitzes für sich,

und dann ist es die Sache des Exekutionssuchers, sein Recht an das Grundstück, es sei ein Eigenthums- oder Hypothekenrecht, in einem neuen Processe gegen diesen Besitzer geltend zu machen.

Hiernach kann ich die Immediat-Beschwerde des Justizkommissarius Riemer vom 10. v. Mts. nicht für gegründet erachten, und stelle Ew. Königl. Majestät die abschlägliche Bescheidung desselben in tiefster Ehrfurcht anheim.

Berlin, den 17. März 1836.

Mühler.

An
Seine Majestät den König meinen allergnädigsten Herrn.

---

c.

(Extrakt.)

Dem Justizkommissarius Riemer eröffne Ich auf die im Processe des Christian H. wider die Wittwe H. über die Verfügung des Justizministers vom 13. Dezember v. J. bei Mir geführte Beschwerde, daß selbige nicht begründet, die Verfügung vielmehr den Gesetzen gemäß ist, da nach der bestimmten Vorschrift im §. 5. Tit. 24. Proceß-Ordnung die Vollstreckung eines Judikats, abgesehen von dem im §. 9. ausnahmsweise vorgesehenen Falle, nur wider denjenigen und in dessen Vermögen statt findet, gegen welchen es ergangen ist, daß also ein Judikat, welches der Hypothengläubiger wider den ihm persönlich verpflichteten Vorbesitzer des verpfändeten Grundstücks erlangt, wider dessen dritten Besitzer nicht vollstreckt werden darf ꝛc.

Berlin, den 8. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Justizkommissarius Riemer
zu Halle.

24.

Ueber das Verfahren bei Personal-Exekutionsgesuchen wider die Häupter und Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Fürstenhäuser.

(Allg. Ger. Ordnung Anhang §. 201. zu I. 29. §. 90.)

Dem (Tit.) wird anliegend eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsordern vom 2. August 1826 und 16. April d. J.,

betreffend das Verfahren bei Personal-Exekutionsgesuchen wider die Häupter und die Mitglieder ehemals reichsunmittelbarer, jetzt mediatisirter Fürstenhäuser,

zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 4. Mai 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht und sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

I. 1586. Standesherrn gen. No. 10.

---

a.

Wiewol Ich es nach der Ansicht des Staatsministeriums den obwaltenden Verhältnißen angemessen finde, die im §. 201. des Anhangs zur Allgemeinen Ger. Ordnung enthaltene Bestimmung, nach welcher regierende deutsche Fürsten und apanagirte Mitglieder eines regierenden fürstlichen Hauses dem Personalarrest in Schuldsachen nicht unterworfen werden können, auf die Häupter der ehemals reichsunmittelbaren, jetzt standesherrlichen Fürstenhäuser anzuwenden, so will Ich doch keine besondere Deklaration deshalb erlassen, vielmehr trage Ich Ihnen, dem Justizminister, auf, bei der Revision der Ge-

richts-Ordnung an dem gehörigen Orte zum 24sten Titel der Prozeß-Ordnung das Erforderliche nach dem Vorschlage des Staatsministeriums einzuschalten, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Bestimmung im §. 201. des Anhangs zur Prozeß-Ordnung nur vom Arrestschlage gegen Fremde handelt, mithin eine Erweiterung in Bezug auf die nicht fremden Fürsten zum 24sten Titel der Prozeß-Ordnung überhaupt erforderlich bleibt. Sollte inzwischen wider Erwarten der Fall eintreten, daß gegen das Haupt eines standesherrlichen Hauses Personalarrest nachgesucht würde, so haben Sie, der Justizminister, zu Meiner speciellen Bestimmung darüber an Mich zu berichten, weshalb Sie diese Ordre den betreffenden Gerichtsbehörden am Rhein und in Westphalen mitzutheilen haben, damit sie vorkommenden Falls Ihnen die nöthige Anzeige machen.

Berlin, den 2. August 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

b.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M. setze Ich hierdurch fest, daß wenn gegen Mitglieder der ehemals reichsunmittelbarer, jetzt mediatisirter Fürstenhäuser auf Personal-Exekution in Schuldsachen gerichtlich angetragen werden sollte, die Gerichtshöfe über deren Zulassung an den betreffenden Justizminister zu berichten haben, damit derselbe ebenso, wie Ich solches wegen der Häupter dieser Familien in Meiner Ordre vom 2. August 1826 vorgeschrieben habe, Meine unmittelbare Bestimmung deshalb einhole. Ich überlasse Ihnen, den Justizministern, hiernach weiter an die Provinzial-Gerichtsbehörden zu verfügen.

Berlin, den 16. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

25.

Bei Verfügung der Personal-Exekution gegen pensionirte Offiziere in Bagatellsachen sind die Requisitionen an die Militairbehörden im Namen des Kollegiums zu erlassen.

(Verordn. vom 1. Juni 1833 § 67. Gesetzsammlung S. 47.)

Auf den Antrag des Königlichen Militair-Justiz-Departements werden sämmtliche Obergerichte hierdurch angewiesen, bei Verfügung der Personal-Exekution gegen Offiziere in Bagatellsachen die nöthigen Requisitionen an die Militairbehörden nicht durch die zur Bearbeitung der Bagatellsachen ernannten Kommissarien, sondern im Namen des Kollegiums und unter der Unterschrift des Präsidenten zu erlassen.

Berlin, den 3. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Obergerichte.

I. 2016. M. 53. Vol. 4.

26.

Ueber den Kostenpunkt im Rekursverfahren gegen die von Untergerichten in Bagatellsachen abgefaßten Erkenntnisse.

(Allg. Ger. Ordn. I. 26. §. 18. — V. v. 14. Dezember 1833. §. 17. Gesetzsammlung S. 306.)

Das Verfahren in Rekurssachen gegen Erkenntnisse der Untergerichte nach Vorschrift des §. 18. Tit. 26. der Prozeß-Ordnung, — welches der Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 8. d. M. zum Gegenstande hat, — ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Au-

gust 1832 (Gesetzsammlung S. 199.) geregelt, und namentlich auch unter No. 3. lit. d. bestimmt worden,

daß die Entscheidung auf den für zulässig erachteten Rekurs sowohl wegen der Hauptsache als wegen des Kostenpunkts durch eine Resolution erfolgen solle.

Dabei ist beabsichtigt worden, die ohnehin unpraktische Bestimmung des §. 18. a. a. O., „daß der Richter bei einer Aufhebung des Urtels die Kosten der Resolution tragen solle," zu modificiren.

Dieser Rekurs hat jedoch überhaupt durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1832 seinen ursprünglichen Karakter, als ein nur außerordentliches die Stelle der Nullitätsklage vertretendes Rechtsmittel, nicht verloren; durch §. 17. der späteren Verordnung vom 14. Dezember 1833 ist hinsichts der Kosten in Nichtigkeitsbeschwerdesachen bestimmt worden,

daß bei Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses die Kosten des letzteren niedergeschlagen, die Kosten des Nichtigkeits-Verfahrens dagegen kompensirt, und über die Kosten des früheren Verfahrens anderweit definitiv erkannt werden solle.

Der Justizminister findet es unbedenklich, daß nach dieser Bestimmung des neuern allgemeinen Gesetzes, in Ermangelung ausreichender Bestimmungen über den Kostenpunkt in Rekurssachen nach §. 18. Tit. 26. der Prozeß-Ordnung, auch bei diesen Sachen verfahren, und resp. erkannt werden kann, ohne daß es vorläufig einer besonderen Allerhöchsten Entscheidung bedarf.

Berlin, den 29. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

I. 2267. R. 11.

27.

Justizkommissarien, welche eine Parthei in erster Instanz vertreten haben, sind deren Rechte auch in zweiter Instanz wahrzunehmen befugt, wenn sie an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, wohnhaft sind.

(Allg. Ger. Ordn. I. 25. §. 28. — V. vom 1. Juni 1833. §. 52. Gesetzsammlung S. 45.)

---

a.

Schon die Prozeßordnung bestimmt im §. 28. Tit. 25. Th. I., daß die Partheien sich auch bei der vor dem Obergerichte erfolgenden Instruktion in zweiter Instanz durch die Justizkommissarien vertreten lassen dürfen, die sie in erster Instanz gewählt, wenn das Obergericht an eben dem Orte als das Untergericht seinen Sitz hat, und ganz konform hiermit lautet auch §. 52. der Verordnung vom 1. Juni 1833. Bei diesen gesetzlichen Bestimmungen bleibt jedoch der Zweifel übrig:

> ob ich in einem bei einem Patrimonialgerichte der hiesigen Umgegend in erster Instanz anhängig gewesenen Prozesse, der in zweiter Instanz bei dem Obergerichte instruirt wird, meine Parthei auch in zweiter Instanz vertreten darf?

Die bisherige Praxis verstattete dieß, und wie mir dünkt mit Recht, weil die ratio legis offenbar dahin geht, in Fällen, wo es ohne Reisen möglich ist, den schon informirten Mandatar erster Instanz beizubehalten, und der Parthei doppelte Informationsgebühren, so wie nochmalige dießfallsige Konferenzen und Bemühungen, zu ersparen.

Neuerlich hat aber das hiesige Königl. Oberlandesgericht in der Prozeßsache v. B. wider E., die ich in erster Instanz als Mandatar des Klägers bei dem Patrimonialgerichte B. führte, mich zu der Instruktion zweiter Instanz nicht admittirt, obgleich mein Mandant darum selbst schriftlich supplicirt hatte. Sieht man ganz von der Absicht des Gesetzgebers ab, so bleibt allerdings die Ar-

gumentation übrig, daß das Gesetz nur von dem Falle spreche, wo Ober- und Untergericht an Einem Orte sich befinden, und auf den ähnlichen Fall, wo der Mandatar am Sitze des Obergerichts wohne und die erste Instanz bei einem Patrimonialgerichte gewesen, nicht zu extendiren sei.

Diese Argumentation ist aber sehr gezwungen, verstößt gegen den Satz: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio, und Ew. Excellenz haben in dem hohen Reskripte vom 17. Januar c. (I. 4410., Jahrbücher Heft 93. S. 353.) selbst den Sinn jener Gesetzesstelle dahin angedeutet, daß es nur darauf ankomme, ob der Untergerichts-Justizkommissar seinen Wohnort am Sitze des Obergerichts habe.

Ew. Excellenz bitte ich daher unterthänig, um hochgeneigte Erledigung jenes Zweifels. Die Frage selbst kann nämlich vom größten Einflusse auf den Prozeß selbst werden, insofern nämlich in summarischen Sachen Contumacial-Anträge des Gegners bei nicht legaler Vertretung der Parthei zulässig sind. Schließlich bevorworte ich noch ganz gehorsamst, daß ich in dem speziellen Falle, der diese Contestation herbeigeführt hat, in der Prozeßsache v. B. wider E. das Mandat nicht zurückverlange, sondern nur wegen künftiger ähnlicher Fälle um hochgeneigteste Entscheidung jener Differenz bitte.

Naumburg, den 6. April 1836.

Der Justizkommissarius Bielitz.

An
des Königl. Wirkl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn Mühler Excellenz zu Berlin.

---

b.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird bei abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung des dortigen Justizkommissarius Bielitz vom 6. d. M. hierdurch eröffnet,

daß der Justizminister kein Bedenken trägt, die im §. 28. Tit. 25. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung und im §. 52. der Verordnung vom 1. Juni 1833 gestattete Ausnahme Hinsichts der Zulassung der Untergerichts-Justizkommissarien zu den Instruktionen vor dem Appellationsrichter auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn zwar das Gericht erster Instanz nicht an eben dem Orte seinen Sitz hat, wo sich das Obergericht befindet, die Parteien aber sich in erster Instanz eines zur Praxis bei dem Untergerichte befugten Justizkommissars bedient haben, der am Orte des Obergerichtes wohnt und dessen Beibehaltung in zweiter Instanz von den Partheien gewünscht wird.

Auch in diesem Falle ist es dem Interesse der Parteien völlig entsprechend, deren Vertretung in der Appellationsinstanz durch einen sonst nur zur Untergerichtspraxis befugten, jedoch am Orte des Oberlandesgerichts wohnhaften Justizkommissar zu gestatten.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 22. April 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu
Naumburg.

I. 1326. O. 153.

28.

Das Verfahren in Konfiskations-Prozessen betreffend.

(cf. Reskript vom 16. Juni 1834. Jahrbücher B. 43. S. 568. — Reskript vom 14. April 1836. unten No. 40. dieses Heftes.).

---

a.

Zur Vereinfachung des Verfahrens in Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige erscheint es ange-

angemessen, mehrere Konfiskationsklagen gegen dergleichen Ausgetretene zu kumuliren und demnächst über sämmtliche so zusammengefaßte einzelne Fälle in einem Urtel zu erkennen.

Zu dem Ende werden

1) die Königlichen Regierungen Seitens des Königlichen Finanz- und des Königlichen Polizei-Ministeriums angewiesen werden, die in ihrem Bezirk vorkommenden Konfiskationsfälle zu sammeln, und in den ersten Monaten jedes Jahres sämmtliche bei ihnen im verflossenen Jahre zur Sprache gekommenen Konfiskationsfälle, in einer Klage zusammengefaßt, bei dem kompetenten Königlichen Oberlandesgerichte einzureichen.

Die letztern haben alsdann

2) in den anstehenden Terminen nur rücksichtlich der Ausgetretenen, für welche sich Jemand meldet, Spezial-Protokolle aufnehmen zu lassen, die Akten selbst aber gleich nach Abhaltung des Termins zum Spruch vorzulegen.

3) In dem Erkenntnisse ist die Konfiskation gegen alle, für die Niemand aufgetreten ist, auszusprechen, in Beziehung auf die andern aber zu bemerken, daß über dieselben besonders werde erkannt werden.

4) Die besonderen Erkenntnisse folgen einzeln nach, sobald die Spezial-Instruktion beendigt sein wird.

Das (Tit.) hat daher künftig hiernach zu verfahren.

Berlin, den 8. Januar 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Kammergericht, sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte und das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Greifswald.

I. 33. M. 19.

---

b.

Die auf Veranlassung der Königlichen Ministerien der Polizei und der Finanzen mittelst Cirkular-Reskripts vom 8. Januar d. J. erlassene Anweisung,

über das Verfahren bei Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige,

wird auf Antrag dieser Königlichen Ministerien in nachstehender Art modificirt.

Wenn die Regierungen deshalb, weil die ausgetretenen Militairpflichtigen Vermögen zurückgelassen haben, um die Sicherstellung dieses Vermögens zu veranlassen, es vorziehen, die Konfiskations-Klagen ohne Verzug und daher einzeln einzureichen, so soll ihnen dieses zwar nachgelassen, und die Gerichte verpflichtet sein, nach Maaßgabe des §. 29. Tit. 36. der Prozeß-Ordnung und des §. 271. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln von Amtswegen zu treffen; die Vorladungen der Verklagten selbst aber sind auch in diesen Fällen bis zum Eingange der nach der Cirkular-Verfügung vom 8. Januar d. J. periodisch zu gewärtigenden allgemeinen Klage auszusetzen. —

Auch soll es den Regierungen unbenommen bleiben, wenn sie es dem fiskalischen Interesse angemessen finden, auf sofortige Separat-Instruktion einer einzelnen Sache in der bisherigen Art anzutragen.

Demgemäß ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 3. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichts-Behörden.

I. 1851. M. 19. Vol. 4.

29.

1. Der Nachlaß-Kurator ist berechtigt, auf den erbschaftlichen Liquidationsprozeß anzutragen.
2. Nach erfolgter Adjudikation eines auf Instanz der Beneficial-Erben subhastirten Grundstückes muß die Beneficial-Erben-Qualität im Hypothenbuche gelöscht werden.
3. Bei der Eintragung eines Altentheils in das Hypothekenbuch bedarf es nicht der Verzeichnung sämmtlicher spezieller Leistungen.

---

a.

Das Oberlandesgericht zu Magdeburg berichtet über die bei dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark abgehaltene Justiz-Visitation.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IV. Commissarius hat in seinem Bericht einige zweifelhaft erscheinende Fragen zur Entscheidung aufgestellt:
1) ob auch der Nachlaß-Kurator berechtigt sei, den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu extrahiren? Nach §. 53. Tit. 51. der Gerichts-Ordnuug kann ein solcher Antrag nur von den Beneficial-Erben ausgehen, allein im §. 2. des Gesetzes vom 4. März 1834 ist verordnet, daß der Beneficial-Erbe und der Nachlaß-Kurator die Exekution in den Nachlaß nur durch den Antrag auf Einleitung des erbschaftlichen Liquidations-Prozeßes abwenden können. Commissarius hält den Zusatz „und der Verlassenschafts-Kurator" für einen Redaktionsfehler im Gesetze; Wir theilen jedoch diese Ansicht nicht, sind vielmehr der Meinung, daß auch durch dieses Gesetz der Kurator die Befugniß erhalten, unter Authorisation der Nachlaßbehörde einen solchen Antrag zu formiren, insbesondere in den Fällen, wo die sich gemeldeten Erben

noch nicht im Stande gewesen sind, sich als solche zu legitimiren.

2) Ob in Folge der von den Beneficial-Erben extrahirten Subhastation, des Zuschlags ungeachtet, der Vermerk der Beneficialqualität auch nach neuern gesetzlichen Bestimmungen ungelöscht stehen bleiben muß? Wir sind in Beziehung auf die frühern hohen Reskripte vom 2. Mai 1815 (Jahrb. Bd. 5. pag. 57) und 14. März 1822 (Jahrb. Bd. 21. pag. 46) mit dem Commissario aus den von ihm angeführten Gründen der bejahenden Meinung.

3) Ob die in Leistungen mancherlei Art bestehenden Altentheils-Prästationen sämmtlich speciell oder nur generell mit Bezugnahme auf die betreffenden Stellen des Dokuments, woraus sie originiren, im Hypothekenbuche einzutragen sind? Wir treten auch hierbei der Ansicht des Commissarii für die letzte Alternative bei.

Es wird hiernach von Ew. Excellenz hoher Entscheidung abhängen, in welcher Art der Visitations-Bescheid auch rücksichtlich vorstehender Punkte noch einer Modifikation bedürfen wird.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Magdeburg den 31. März 1836.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Die Anfragen zu IV. 1. und 3. des Berichts sind unbedenklich nach der Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts zu beantworten.

Es ist zu 1. die bestimmte Absicht gewesen, dem Verlassenschafts-Kurator die Befugniß beizulegen, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozeßes anzutragen, um den Erbschaftsgläubigern möglichst schnell zu dem Ihrigen zu verhelfen und weitläuftige Erbschafts-Le-

gitimationen zu verhüten, so lange man nicht weiß: ob und was zu erben sein wird; dabei zugleich die Vorschriften des §. 473. Tit. 9. Thl. I. des Allg. Landrechts zu erläutern, welche von Graevel in seinem Kommentar zur Allg. Gerichts-Ordnung Band 6. zum §. 59. Tit. 51. Proz.-Ordn. schon so verstanden wurde, daß jene Befugniß dem Verlassenschafts-Kurator beiwohne, und die in dem Reskript vom 20. Oktober 1794 (Edikten-Sammlung von 1794 Seite 2427) dem Verlassenschafts-Kurator beigelegte Befugniß gesetzlich festzustellen.

Zu 3. die Eintragung des Altentheils mit allen seinen Specialitäten würde das Hypothekenbuch unnöthig anfüllen. Es genügt, wenn die Eintragung mit Bezugnahme auf das Dokument erfolgt, worin er konstituirt worden ist.

Zu 2. betreffend die Wirkungen einer auf Instanz von Beneficial-Erben verfügten nothwendigen Subhastation, so muß der Vermerk der Beneficialqualität bei der Berichtigung des Besitztitels für den Adjudikatar im Hypothekenbuche gelöscht werden, weil er fundum liberum zu fordern hat. Die Verordnung vom 4. März 1834 bestimmt im §. 2.:

„Außer den Fällen der Exekution und des Konkurses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch alsdann ein, wenn der Verkauf erfolgen soll:

. . . 2) auf den Antrag der Beneficial-Erben, dessen Eigenschaft als Beneficial-Erbe im Hypothekenbuche vermerkt ist",

und hat dadurch auch diesen Fall mit den Fällen gleichgestellt, wenn die Subhastation im Wege der Exekution oder des Konkurses geschieht. Die Wirkung der nothwendigen Subhastation in Beziehung auf den Adjudikatar §. 93. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung und in Beziehung auf die Gläubiger, welche sich nach Inhalt der Verordnung vom 4. März 1834 nur an das Kaufgeld, nicht aber an das Gut selbst weiter zu halten berechtigt sind, ist von der Form derselben wesentlich verschieden. Spricht daher das Gesetz von der Wirkung, d. h. den rechtlichen Folgen der Subhastation, so kann man

darunter nicht die Formen, d. h. das Prozeß-Verfahren, verstehen! dazu fehlt es an allem und jedem zureichenden Grunde. ꝛc.

Berlin, den 11. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Magdeburg.

II. b 1465. Landr. 19. Vol. 2.

30.

Ueber die Zulässigkeit der Sequestration wegen rückständiger Hypothekenzinsen während des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses.

(Allg. G. O. I. 51. §. 61. und 76. Verordn. v. 4. März 1834. §. 2. Ges. Samml. S. 31).

---

a.

Es ist im ersten Senate des hiesigen Oberlandesgerichts die Frage streitig geworden:

ob Hypothekengläubiger während des Laufes des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses wegen der laufenden Zinsen die Sequestration der verpfändeten, zum Nachlasse gehörigen Grundstücke begehren können?

Nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. 51. §. 61. und 76. ist dem Kollegium die Bejahung in Bezug auf das hohe Reskript vom 19. April 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 477) nicht zweifelhaft gewesen; allein es kommt darauf an, in wie weit jene Vorschriften durch die Verordnung wegen der Exekutionen vom 4. März 1834 abgeändert worden sind? Der §. 2. jenes Gesetzes, welcher

sich nach seiner Ueberschrift auf den §. 59. ff. des Tit. 51. der Prozeß-Ordnung bezieht, unter welchen also die obigen §§. 61. und 76. begriffen sind, bestimmt nämlich, daß der Beneficial-Erbe die Exekution in den Nachlaß durch die Eröffnung des Liquidations-Prozesses abwenden könne. Die Majorität folgert hieraus, daß die Sequestration als eine Gattung der Exekution in diesem Falle unbedingt, also auch den Realgläubigern wegen der laufenden Zinsen untersagt, und mithin hierdurch die Ausnahme, welche der §. 61. a. a. O. für sie statuirt hatte, beseitigt sei.

Die Majorität erkennt es an, daß die materielle Vorschrift des §. 76., wonach der Erbe während der eigenen Verwaltung der Masse die laufenden Hypothekenzinsen bezahlen müsse, durch das neue Gesetz keine Aenderung erlitten habe; allein die Ausführung derselben, meint sie, werde auch durch obige Auslegung der Gesetze nicht vereitelt, indem es den Hypothekarien jetzt gleich den übrigen Gläubigern freistehe, auf den Grund des §. 70. a. a. O. dem Erben die Verwaltung der Masse zu entziehn, mithin zur Sequestration des Grundstücks zu gelangen, indem die Nichtberichtigung der Hypothekenzinsen, als eine Verletzung der dem Erben nach §. 76. obliegenden Pflicht, ein solches „unrichtiges und nachtheiliges" Gebahren darstelle, welches nach §. 70. einen Grund zu jener Entziehung der Verwaltung abgebe.

Die Minorität ist anderer Meinung: Der §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834, sagt sie, beschäftigt sich nur mit Exekutionen, welche vor dem Antrage des Erben auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses in Antrag gebracht waren; er kann deshalb nicht auf Exekutionen bezogen werden, welche nach den eigenthümlichen Vorschriften dieses Instituts im Laufe des Liquidations-Prozesses selbst noch beantragt werden können; es ist dieses um so unzulässiger, als der Geist der ganzen Verordnung vom 4. März 1834 eine Abänderung der früheren Gesetzgebung im Interesse der Gläubiger andeute, und namentlich jener §. 2. deren Stellung gegen den Erben

habe verbessern sollen, wie schon das Wort „nur" andeute, daß nämlich der Erbe nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses die Exekution abwenden könne, statt daß er früher die Gläubiger nach §. 15. Tit. 24 der Prozeß-Ordnung mit Berufung auf die noch laufende Deliberationsfrist hinhalten konnte.

In der That würde auch durch die entgegengesetzte Annahme die Vorschrift des §. 76. Titel 51. der Prozeß-Ordnung, die man doch als noch bestehend anerkennt, vereitelt werden.

Das Mittel zu dessen Ausführung, welches man im §. 70. a. a. O. finden will, läßt sich nicht als ausreichend anerkennen. Abgesehen davon, daß man die Hypothekengläubiger dadurch, daß sie zur Sequestration des verpfändeten Grundstücks nur in Verbindung mit der Administration der ganzen Masse gelangen können, zu Weiterungen nöthigt, deren Zwecke ganz außer ihrem Interesse liegen, kann man auch nur durch eine sehr gezwungene Auslegung des §. 70. dahin gelangen, die Nichtberichtigung der laufenden Hypothekenzinsen unter die Fälle desselben zu subsumiren, und es erscheint diese Auslegung als nur aus dem Bedürfniß herbeigeführt, die Consequenzen zu mildern, zu welchen eigentlich der Vordersatz der Majorität führen würde.

Daß der Fall der Nichtzahlung der Hypothekenzinsen an sich nicht unter dem §. 70. begriffen sei, zeigt schon der Umstand, daß desselben abgesondert später, nämlich im §. 76., erwähnt wird.

In der That kann man jene Nichtzahlung kein unrichtiges Verfahren nennen, welches Wort nur eine Abweichung von der Wahrheit in der Handlungsweise des Erben bezeichnet; und eben so wenig kann man es schlechthin nachtheilig (in Bezug auf die Nachlaß-Masse, wovon die Rede ist) nennen, wenn z. B. der Erbe die zurückgehaltenen Zinsen nutzbar anlegt, und später die vergrößerte Masse der Verwaltung übergiebt, oder wenn, was immer vorbehalten bleibt, er sich später unbedingt für Erbe erklärt."

Die Minorität ist aus diesen Gründen und wegen des innigen Zusammenhanges, in welchem ihr die fortdauernde Pflicht des Beneficial-Erben, die laufenden Zinsen während des Prozesses zu berichtigen, mit den bisherigen Mitteln, ihn dazu zu nöthigen, zu stehen scheint, der Meinung, daß ohne Rücksicht auf den §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834 die in dem Reskript vom 19. April 1834 entwickelten Gründe für das Recht der Realgläubiger auf Sequestration auch noch jetzt unverändert fortbestehen.

Um den Uebelstand zu vermeiden, daß das Kollegium, durch obige Ansicht der Majorität bestimmt, in einer so wichtigen und oft vorkommenden Angelegenheit nach Grundsätzen verfahre, die vielleicht von Ew. Excellenz gemißbilligt werden könnte, sehe ich mich zu der vorstehenden Anfrage veranlaßt und sehe der huldreichen Belehrung ehrerbietigst entgegen.

Breslau, den 4. Juni 1836.

Oswald.

---

b.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Anfrage vom 4. d. M.,

über die Zulässigkeit der Sequestration wegen rückständiger Hypothekenzinsen während des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses,

daß ich die Ansicht der Minorität des dortigen Ober-Landesgerichts für die richtige halte.

Nach der Vorschrift des §. 18. Tit. 24. P. O. konnte gegen den Beneficial-Erben keine Exekution nachgesucht werden, der Erbschafts-Gläubiger mußte vielmehr die Regulirung der Verlassenschaft abwarten. Bewies sich der Beneficial-Erbe säumig, so gab die A. G. O. §. 59. und 60. Tit. 51. dem Erbschaftsgläubiger das Mittel an die Hand, auf Verlust der Rechtswohlthat gegen ihn anzutragen, und nun verordnet §. 61.:

„Sobald hingegen der Erbe auf Eröffnung des Li-
„quidations-Prozesses ordnungsmäßig angetragen hat,
„so kann er vor Austrag der Sache zu irgend eini-
„ger Zahlung an die Erbschafts-Gläubiger nicht an-
„gehalten, viel weniger Exekution wider ihn oder wi-
„der den Nachlaß verfügt werden, sondern sämmt-
„liche Kreditors müssen, außer dem unten §. 76.
„näher bestimmten Falle, sich gedulden, bis durch
„das ergangene und rechtskräftig gewordene Priori-
„täts-Urtel feststehen wird: wie weit der Nachlaß
„auf sie hinreiche, und in welcher Ordnung sie ihre
„Befriedigung daraus erhalten können."

Der §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834 bestimmt dagegen:

daß der Beneficial-Erbe und Nachlaß-Kurator die Exekution in den Nachlaß nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses abwenden kann.

Es ging hierbei die Absicht dahin, mit Beseitigung der Vorschrift des §. 18. Tit. 24. und der §§. 59. und 60. Tit. 51. der P. O. die Exekution gegen die Erben nach Ablauf der Ueberlegungs-Frist zuzulassen, bis sie auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses antragen würden. Es ist aber nicht die Absicht gewesen, in den Vorschriften der §§. 61. und 76. Titel 51. der Prozeß-Ordnung etwas zu ändern. Wenn die letzteren daher gestatten:

daß auch während des Liquidations-Prozesses ausnahmsweise wegen der Zinsen der eingetragenen Kapitalien Exekution verfügt werden könne,

so kann weder aus dem Wortsinn, noch aus den Motiven des §. 2. ein genügender Grund für die Meinung entnommen werden, daß die Verordnung vom 4. März 1834 dadurch, daß sie die Abwendung der Exekution nur durch die Provokation auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses gestattet, etwas anderes habe bestimmen wollen, als die Allgemeine Gerichts-Ordnung in dem Titel vom erbschaftlichen Liquidations-Prozesse in Beziehung auf die Exekution anordnet, und daß durch die Provokation auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquida-

tions-Prozesses sogar die Exekution aufgehoben werden sollte, welche diese ausnahmsweise gestattet.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Königlichen Oberlandesgerichts-Präsidenten, Herrn Oswald Hochwohlgeboren zu Breslau.

I. 2135. E. 34. II.

31.

Ueber die Entrichtung der Grundsteuer von den zu einer Konkursmasse gehörigen Grundstücken in den westlichen Provinzen.

Nach Inhalt der im Herzogthum Westphalen und in den übrigen westlichen Provinzen geltenden Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer muß der in der Heberolle eingetragene Grundsteuerpflichtige die Grundsteuer des Jahres, auf welches die Heberolle lautet, vollständig berichtigen, wenn auch das Eigenthum des Grundstückes nach Aufstellung der Heberolle an einen Andern übertragen worden ist. Es bleibt derselbe auch für die Grundsteuer des folgenden Jahres verhaftet, wenn er nicht zur rechten Zeit die Besitzveränderung bei dem Fortschreibungs-Beamten anmeldet und dadurch die Berichtigung der Mutterrolle, wie der Heberolle, herbeiführt.

Von diesen Bestimmungen kann ohne Nachtheil für die Steuerverwaltung auch dann nicht abgewichen werden, wenn der in den Heberollen verzeichnete Eigenthümer in Konkurs gerathen ist. Vielmehr muß in diesem Falle von dem Konkurs leitenden Gerichte,

1) entweder vor der Adjudikation der Grundstücke die Grundsteuer für das ganze Jahr bezahlt und dem Adjudikatar die Erstattung derselben zur Pflicht gemacht, oder

dem Adjudikatar durch den Adjudikationsbescheid die Verbindlichkeit auferlegt werden, die Steuer für

die noch übrigen Monate des Jahres im Voraus zu berichtigen, und in dem zur Belegung der Kaufgelder angesetzten Termine die Quittung darüber beizubringen, zugleich aber

2) das Konkurs leitende Gericht für die Umschreibung der subhastirten Grundstücke im Steuerkataster nach erfolgtem Zuschlage sofort Sorge tragen.

Aus Veranlassung einer Beschwerde der Königlichen Regierung zu Arnsberg über die von dem Königlichen Oberlandesgerichte gebilligte Weigerung des dortigen Land- und Stadtgerichts,

die von den zur A.schen Konkursmasse gehörigen Grundstücke zu Erwitte rückständigen Steuerbeträge zu zahlen und die Umschreibung der subhastirten Grundstücke im Steuer-Kataster zu bewirken,

wird dem Kollegium hierdurch anbefohlen, sich in Zukunft nach den vorstehenden Grundsätzen zu achten und die Untergerichte seines Bezirkes mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. April 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Paderborn.

I. 1395. Gutsh. Verh. 4. Vol. 6.

32.

Nur die Ministerien sind befugt, die Bestrafung unbedeutsamer Querulanten durch ein Dekret zu verfügen.

(Publ. vom 14. Februar 1810. Anhang zur Gesetzsammlung S. 641. — Anhang §. 442. zur Allg. Ger. Ordn. Th. 3. Tit. 1.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. Mts. will Ich die Vorschriften der Bekanntmachung vom 14. Februar 1810 Art. VI. und des daraus entnommenen §. 442. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, die Bestrafung unbedeutsamer Querulanten betreffend, dahin erläutern, daß nur die Ministerien befugt

seyn sollen, die den Uebertretern dieser Vorschriften angedrohten Strafen, welche durch eine unmittelbare an Mich gerichtete oder bei den Ministerien geführte unbegründete Beschwerde verwirkt werden, durch ein bloßes Dekret zu verhängen, oder durch die ihnen untergeordneten Behörden verhängen zu lassen, wogegen die Provinzialbehörden, wenn sie einen Querulanten aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Februar 1810 und der Gerichtsordnung Pars III. Tit. I. §§. 12—34. wegen einer an sie gebrachten Beschwerde strafbar erachten, nach den Vorschriften §. 30. u. f. zu verfahren, und eine förmliche Untersuchung einzuleiten haben, damit die gesetzliche Strafe durch ein Erkenntniß festgestellt werde. Ich beauftrage die betreffenden Minister und Verwaltungs-Chefs, hiernach die von ihnen ressortirenden Behörden, insoweit sie es mit Rücksicht auf die den administrativen Behörden bereits ertheilte Anweisung vom 23. Mai 1818 noch erforderlich finden, zu belehren und zu instruiren.

Berlin, den 25. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

I. 2198. Gen. M. 1. Vol. II.

33.

Die Probe-Instruktionen zur dritten Prüfung betreffend.

Da sich seit Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833 die Zahl der Rechtsstreitigkeiten, welche nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung instruirt werden, bei den Gerichtsbehörden bedeutend vermindert hat, und dadurch bei mehreren Obergerichten den Referendarien, die sich der dritten Prüfung unterwerfen wollen die im §. 6. der Instruktion für die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission vom 8. Februar 1834 (Jahrbücher B. 43. S. 145.) vorgeschriebene Führung und Vorlegung einer angemessenen Zahl von Instruktionen zum

Nachweis ihrer im Instruiren erlangten Ausbildung erschwert wird; so will der Justizminister gestatten, daß außer den gewöhnlichen Civil-Prozeß-Instruktionen und Untersuchungen noch folgende prozessualische Verhandlungen in das vorzulegende Instruktions-Verzeichniß aufgenommen werden können:

1) Instruktionen zweiter Instanz, wenn neue Thatsachen angebracht worden,
2) Instruktionen über einzelne Liquidate in Konkurs- und Liquidations-Prozessen, und
3) Verhandlungen in summarischen Prozessen, wenn der Kandidat sich allen Verrichtungen und Obliegenheiten unterzogen hat, welche das Gesetz dem Einzelnrichter und resp. Deputirten bei vollständiger Verhandlung solcher Sachen auferlegt.

Jedenfalls aber ist darauf zu halten, daß

a) in das vorzulegende Verzeichniß sämmtliche von dem Kandidaten seit dem Anfange des Jahres 1834 vollständig geführte Untersuchungen, Instruktionen und Verhandlungen im summarischen Prozesse aufgenommen werden, und daß sich
b) unter den verzeichneten Sachen wenigstens sechs Untersuchungen und Instruktionen nach dem in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahren befinden.

Den Präsidien bleibt es überlassen, bei zu großer Konkurrenz der Referendarien diejenigen von ihnen, welche ihre Instruktionen in möglichst kurzer Zeit zu liefern wünschen, zu diesem Behufe auswärtigen Untergerichten zu überweisen.

Berlin, den 4. Mai 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Kammergericht und
die Königlichen Oberlandesgerichte.

I. 1573. Gen. O. 146.

34.

Das Institut der Schiedsmänner betreffend.
(cf. Reskript vom 27. Januar 1835. Jahrb. B. 45. S. 230.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält auf seinen Bericht vom 29. März c.,
die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1835 betreffend,
Folgendes zum Bescheid.

1) Tritt der Fall einer Weigerung ein, das Amt eines Schiedsmannes zu übernehmen, so gehört das Verfahren über die Zulässigkeit der Ablehnung zum Ressort der Regierung. Die letztere hat die Wahl der Schiedsmänner zu leiten, und die Erklärungen über die Annahme entgegen zu nehmen; es stehet ihr mithin auch allein die Beurtheilung der Excusationsgründe zu. Die Regierung präsentirt demnächst erst dem Oberlandesgericht die Schiedsmänner zur Bestätigung und Verpflichtung; erst mit diesem Augenblicke geht das Recht der Oberaufsicht auf die Gerichtsbehörden über. Hiernach wird die Regierung von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei beschieden werden.

2) Dem Antrage, die Kosten des frustrirten Termins dem Verklagten zur Last zu legen, kann nicht Statt gegeben werden. Nach der wesentlichen Bestimmung der Verordnung vom 26. September 1832 steht vielmehr dem Verklagten frei, auch durch Nichterscheinen den Vergleich abzulehnen. Es kann daher in keiner Art ein Zwang gegen ihn Statt finden, also auch nicht die Verpflichtung zu seiner Anzeige des Nichterscheinens obliegen.

Uebrigens bleibt es

3) dem Kollegium lediglich überlassen, die belobende Bekanntmachung derjenigen Schiedsmänner, welche sich ausgezeichnet haben, durch das Regierungs-Amtsblatt zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu
Breslau.

I. 1791. S. 44. Vol. 4.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs-, Gebühren- und Stempel-Wesen.

35.

Die Goldkolonne bei den Besoldungen der Beamten aus den Etats fortfällt.

Um das Rechnungswesen zu vereinfachen, will Ich auf Ihren Bericht vom 23. v. M. nach dem darin enthaltenen Vorschlage gestatten, daß vom 1. Januar k. J. ab in allen Etats bei den Besoldungen die Goldkolonne ganz weggelassen und die Besoldungen, von welchen bisher $\frac{1}{7}$ in Golde zu berechnen war, mit Zurechnung von $3\frac{1}{3}$ Prozent von dem $\frac{1}{7}$ Goldantheil, oder von $\frac{2}{3}$ Prozent von der ganzen Besoldung in Silbergeld zum Ansatz gebracht werden. Da es indessen nicht die Absicht sein kann, durch diesen veränderten Ansatz der Besoldungen in den Etats die Pensions-Beiträge und die Pensions-Ansprüche abzuändern, so wird es dieserhalb noch eines besondern Vermerks in den Etats bedürfen.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen Rath Grafen
von Alvensleben.

I. 5842.

36.

Die kostenfreie Behandlung der Requisitionen aus und nach Frankreich betreffend.

Mit Hinsicht auf die von der Königlich französischen Regierung bezeigte Bereitwilligkeit zur kostenfreien Genügung diesseitiger gerichtlicher Requisitionen und in der Voraussetzung fernerer Bethätigung derselben werden sämmtliche Königliche Justizbehörden angewiesen, ein gleiches Verfahren in allen Fällen zu beobachten, wo von französischen Gerichten Requisitionen um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen eingehen und demgemäß die Ausfertigung derselben ohne Unterschied kostenfrei zu bewirken.

Berlin, den 13. Juni 1836.

Die Justizminister.

von Kamptz. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Justizbehörden.

I. 2064.

37.

Den jährlich einzusendenden Nachweisungen über den Bestand der zu verkaufenden Gesetzbücher ist Portofreiheit bewilligt.

Der Justizminister hat auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 18. März d. J. sich mit dem Herrn Staatsminister von Nagler über die Portofreiheit der jährlich den Buchhändlern Reimer und Nauck hierselbst mitzutheilenden Nachweisungen über den bei den Oberlandesgerichten bewirkten Debit der Allgemeinen Gerichtsordnung, des Allgemeinen Landrechts und der Kri-

minalordnung in Kommunikation gesetzt. Der Herr Staatsminister v. Nagler Excellenz hat sich jetzt bereit erklärt, diesen Nachweisungen die Portofreiheit zu gestatten, wenn die Schreiben, womit sie übersandt werden, mit der Rubrik:

„Jahres-Nachweisung über den Bestand verkäuflicher Gesetzbücher"

versehen sind.

Das Königliche Oberlandesgericht hat dies daher zu beobachten.

Von der Zurückforderung des für die vergangenen Fälle eingezogenen Porto's ist abzustehen.

Berlin, den 9. Mai 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Glogau.

I. 1596. Landrecht 16. Vol. 2.

38.

Die Diäten und Reisekosten der bei Untergerichten angestellten Beamten betreffend.

(V. vom 28. Juni 1825. Gesetzsammlung S. 163. — cf. Reskripte vom 2. Dezember 1831 und 18. April 1833. Jahrbücher B. 38. S. 461. und B. 41. S. 520.)

---

a.

Das Königliche Oberlandesgericht erhält anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 12. d. Mts., betreffend

die Bescheidung des Landgerichtsraths S. zu B. auf dessen Beschwerde wegen Festsetzung seiner Liqui-

dation für die zur Abhaltung der Gerichtstage in K. gemachten Reisen,

zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 17. Mai 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Königlichen Oberlandesgerichte
zu Posen und Bromberg.

I. 1803. D. 18. Vol. 4.

---

b.

Ew. Königl. Majestät verfehle ich nicht, bei Zurückreichung der Beschwerde des Landgerichtsraths S. vom 5. d. Mts.,

die Festsetzung seiner Liquidation für die zur Abhaltung der Gerichtstage in K. gemachten Reisen betreffend,

und deren Anlagen, Nachstehendes befohlenermaßen in tiefster Ehrfurcht zu berichten:

Bereits vor Einrichtung der neuen Gerichte in der Provinz Posen habe ich auf die Vorschläge des Organisations-Kommissarius, Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten von Frankenberg, eine besondere Instruktion wegen Abhaltung der nach §. VIII. der Verordnung vom 16. Juni 1834 (Gesetzsammlung Seite 75.) Allerhöchst befohlenen Gerichtstage in den vom Sitz der Land- und Stadtgerichte zu entfernt gelegenen Ortschaften erlassen, und in derselben zugleich zur Vermeidung aller Zweifel und künftigen Erinnerungen der Ober-Rechnungs-Kammer gegen Ueberhebung von Emolumenten im Allgemeinen bestimmt, welche Reisekosten und Diäten den zur Abhaltung dieser Gerichtstage gewählten Kommissarien zu bewilligen und aus den Salarienkassen der Gerichte zu bezahlen sind.

Nach meiner Ansicht muß jeder Kommissarius, ohne Rücksicht auf die ihm nach seinem persönlichen Rangver-

hältniß nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 etwa zustehenden höheren Diätensätze, die Kosten für Abhaltung des Gerichtstags nach der deshalb von mir in Gemäßheit Allerhöchsten Befehles (§. VIII. der Verordnung vom 16. Juni 1834) erlassenen Instruktion liquidiren. Diese hat für alle Mitglieder der Land- und Stadtgerichte in der Provinz Posen verbindliche Kraft; der dem Beschwerdeführer für seine Person vorbehaltene höhere Rang und Titel als Landgerichtsrath kann auf die Reisekosten und Diäten für die als Mitglied des Land- und Stadtgerichtes vorgenommenen Geschäfte, — mithin auch für die Abhaltung der auswärtigen Gerichtstage keinen Einfluß haben. Bei der Anwendung der Verordnung vom 28. Juni 1825 ist nach §. 1. und 2. derselben zunächst auf das Dienst-Verhältniß Rücksicht zu nehmen, in welchem ein auswärtiges Geschäft vorgenommen wird.

Nach diesen Grundsätzen ist von mir stets verfahren, und im Einverständniß mit der Ober-Rechnungskammer in verschiedenen an die Gerichtsbehörden erlassenen Verfügungen namentlich bestimmt worden,

daß Obergerichts-Assessoren und Titularräthen, — wiewohl solchen in der Verordnung vom 28. Juni 1825 gleich den vormaligen Landgerichtsräthen in der Provinz Posen ein Diätensatz von 2 Thaler bestimmt worden ist, — wenn sie in der Eigenschaft eines Untergerichtsbeamten ein auswärtiges Geschäft vornehmen, nur diejenigen Reisekosten und Diäten bewilligt werden können, welche die Verordnung den bei Untergerichten angestellten Beamten zuläßt.

Bei Ew. Königl. Majestät kann ich daher nur ehrfurchtsvoll darauf antragen:

Allerhöchst genehmigen zu wollen, daß auch ferner nach diesen Grundsätzen verfahren werden darf.

Berlin, den 23. April 1836.

Mühler.

An
Seine Majestät den König,
m. a. H.

---

c.

Ich bin mit den nach Ihrem Bericht vom 23. v. Mts. getroffenen Anordnungen Hinsichts der Diäten und Reisekosten der bei den Untergerichten angestellten Beamten völlig einverstanden, und habe demgemäß auch den Anspruch des bei dem Land- und Stadtgericht zu B. angestellten Landgerichtsraths S. auf den Diätensatz von 2 Thlr. in dem abschriftlich beigefügten Bescheide zurückgewiesen. —

Berlin, den 12. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
Mühler.

---

d.

Ich habe Mir über die in Ihrer Vorstellung vom 5. v. Mts. geführte Beschwerde gegen die Festsetzung Ihrer Liquidation für die zur Abhaltung der Gerichtstage in K. gemachten Reisen Bericht erstatten lassen, und eröffne Ihnen, daß es bei Anwendung der Verordnung vom 28. Juni 1825 nach §. 1. und 2. derselben zunächst nur auf das Dienstverhältniß ankommen kann, in welchem ein auswärtiges Geschäft vorgenommen ist, und der Ihnen vorbehaltene Rang und Titel als Landgerichtsrath auf die Reisekosten und Diäten für die als Mitglied des Land- und Stadtgerichts vorgenommenen Geschäfte, mithin auch für die Abhaltung der auswärtigen Gerichtstage, keinen Einfluß hat. Sie werden selbst erwägen, ob Ihre auswärtigen Dienstgeschäfte nach Ihrem Range einer höhern Deutung unterliegen können. — In Ihrer Stellung als Land- und Stadtgerichtsrath haben Sie bei Geschäften in dieser Eigenschaft nur auf die in der obigen Verordnung sub C. II. 7. bestimmte Diäten von 1 Thlr. 15 Sgr. und die damit verbundenen Reisekosten Anspruch, und es ist allgemein angenommen worden, daß Oberge-

richts-Assessoren und Titularräthe, obgleich solchen in der Verordnung vom 28. Juni 1825 gleich den vormaligen Landgerichtsräthen in der Provinz Posen ein Diätensatz von 2 Thlr. bestimmt worden ist, wenn sie in der Eigenschaft eines Untergerichtsbeamten ein auswärtiges Geschäft vornehmen, nur diejenigen Reisekosten und Diäten bewilligt werden können, welche jene Verordnung den bei Untergerichten angestellten Beamten aussetzt. Unter diesen Umständen muß es bei der Festsetzung Ihrer Diäten und Reisekosten nach der Verordnung des Justizministers vom 14. Januar 1835 und den zurückerfolgenden Bescheiden sein Bewenden behalten.

Berlin, den 12. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Landgerichtsrath S. zu B.

39.

Für die Kosten der Justizvisitation eines Patrimonialgerichts ist der Gerichtsherr subsidiarisch verhaftet.

(Allg. L. R. II. 17. §. 102. Allg. Ger. Ordn. III. 8. §. 40.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf seine Anfrage vom 3. d. Mts.,

die Tragung der Kosten für Justizvisitationen bei Patrimonialgerichten betreffend,

hierdurch eröffnet, daß, wenn keine gegründete Veranlassung vorhanden ist, die durch eine Justizvisitation eines Patrimonialgerichts erwachsenen Kosten von den betreffenden Beamten einzuziehen, solche, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, der Gerichtsherrschaft zur Last fallen müßen, welche alle zur Unterhaltung wohlbestellter Gerichte erforderlichen Kosten nach §. 102. Tit. 17. Th. II. A. L. R. zu tragen hat. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten der Justizvisitationen, als Mittel,

eine vorschriftsmäßige Justizverwaltung einzuführen und zu erhalten.

Der §. 40. Tit. 8. Th. III. A. G. O. entscheidet nicht, wie es mit der Tragung der Kosten bei Justizvisitationen der Privat- und Patrimonialgerichte gehalten werden soll, wenn solche den betreffenden Beamten nicht zur Last fallen. Nur hinsichtlich der Magistråte und der Justizämter, worunter nur die Königlichen Domänen-Justizämter zu verstehen sind, wird bestimmt, daß die Diäten des Kommissarius aus dem auf die Etats gebrachten Diätenfonds bezahlt, und deshalb mit der Kriegs- und Domänenkammer, als Aufsichtsbehörde der Magistråte und Domänenämter, Rücksprache gehalten werden soll. Es ist mithin hinsichtlich der Privat- und Patrimonialgerichte bei dem allgemeinen Grundsatze des Landrechts geblieben, daß solche der Gutsherrschaft zur Last fallen.

Hiernach ist von dem Justizminister bisher verfahren worden, und derselbe hält sich nicht für befugt, eine Zahlung von Kosten auf Staatskassen anzuweisen, welche von einer Patrimonial-Gerichtsherrschaft zu tragen ist.

Dagegen hat es der Justizminister auch für angemessen erachtet, die den Patrimonial-Gerichtsherrschaften zur Last fallenden Kosten der Justizvisitationen nur nach fiskalischen Sätzen, d. i. insoweit festsetzen zu lassen, als diese Kosten bei Justizvisitationen Königlicher Gerichte aus den Salarienkassen zu tragen gewesen wären.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht künftig zu verfahren und die eingehenden Beschwerden der Patrimonial-Gerichtsherrschaften zu beantworten.

Berlin, den 19. Mai 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Frankfurt a. d. O.

I. 1772. V. No. 2.

40.

Die Gerichtskosten und Gebühren der Justizkommissarien in Konfiskations-Prozessen betreffend.

(Reskripte vom 8. Januar und 3. Juni 1836. No. 28. Seite 560. dieses Heftes.)

Der in den Jahrbüchern Band 32. Seite 315 abgedruckten Verfügung vom 24. November 1828 zufolge können in Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige die Gebühren der Sachwalter und ebenso die Gerichtskosten nach der dritten, und in in den dazu geeigneten Fällen nach der vierten Kolonne der Gebührentaxe vom Jahre 1815 angesetzt werden. Durch die Verfügung vom 8. Januar d. J. sind jedoch die Obergerichte behufs der Vereinfachung des Verfahrens in dergleichen Konfiskations-Prozessen angewiesen worden, mehrere Konfiskationsklagen zu kumuliren, und demnächst über sämmtliche so zusammengefaßte einzelne Fälle in einem Urtel zu erkennen.

Dies veranlaßt den Justizminister, hinsichts des künftigen Ansatzes der Sachwalter-Gebühren, sowie der Gerichtskosten, in dergleichen kumulirten Konfiskationssachen, zur Beseitigung der dabei entstehenden Zweifel, folgende Bestimmungen zu treffen.

I. in Betreff der Gebühren der Sachwalter ist es zulässig:

1) die Informationsgebühren für jede einzelne Sache besonders, und zwar in der Regel nach der dritten, ausnahmsweise, wenn das zu konfiscirende Vermögen 200 Thaler oder mehr beträgt, auch nach der vierten Kolonne anzusetzen; dasselbe gilt

2) hinsichts der Instruktionsgebühren bei denjenigen Ausgetretenen, für welche sich Jemand meldet, weshalb nach der Verfügung vom 8. Januar d. J. ein Spezial-Protokoll aufgenommen werden muß. Dabei ist die Höhe der zu bewilligenden Instruktionsgebühren nach den für das Separat-Erkenntniß wirklich angesetzten Urtelsgebühren, eventualiter nach

dem zulässigen Mittelsatz der bei der Spezialsache geeigneten Gebührenkolonne, abzumessen.

3) Die Gebühren für Uebersendung der Erkenntnisse und pro cura instantiae in dergleichen besonders instruirten und entschiedenen Sachen sind ebenfalls nach der dritten und resp. nach der vierten Kolonne anzusetzen. (No. 1.)

4) Dagegen können die Gebühren

a) für Anfertigung der sämmtliche Konfiskationsfälle zusammenfassenden Klage,

b) für die Instruktion, Uebersendung der Erkenntnisse, pro cura instantiae und andere Geschäfte hinsichts der sämmtlichen Ausgetretenen, gegen welche in contumaciam verfahren nnd erkannt wird,

nur einmal, und zwar in der Regel nach der vierten Kolonne, bei drei und mehr Konfiskationsfällen aber nach der fünften Kolonne der Gebührentaxe, angesetzt werden.

II. Die Gerichtsgebühren sind nach gleichen Grundsätzen, mithin

1) für Geschäfte, welche einzelne Ausgetretene besonders betreffen, nach der dritten und ausnahmsweise nach der vierten Kolonne (I. 1.)

2) für alle Geschäfte aber, welche mehrere Ausgetretene zugleich betreffen, nach der vierten und resp. fünften Kolonne (I. 4.)

zu liquidiren.

III. Kommt es in einzelnen Fällen auf eine Repartition der für mehrere Ausgetretene zusammen angesetzten Gebühren an, so erfolgt solche nach der Zahl der bei dem Geschäft interessirten Ausgetretenen.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 14. April 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

I. 1035. M. 19. Vol. 4.

41.

Justizkommissarien können um deswillen, weil sie mehrere Interessenten vertreten, auf eine Erhöhung ihrer Gebühren nicht Anspruch machen.

(Gebührentaxe für die Justizkommissarien II. No. 24.)

Der Justizminister findet die Verfügungen des dortigen Königlichen Oberlandesgerichts vom 3. und 25. v. M. auf Ihre Gebühren-Liquidationen in Sachen des v. B. wider die v. S.schen Subhastations-Interessenten völlig angemessen und Ihre dagegen unterm 10. d. M. erhobene Beschwerde nicht begründet.

Der §. 20. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 macht hinsichts der den Mandatarien in Nichtigkeitsbeschwerdesachen zu bewilligenden Gebühren-Pauschsummen keinen Unterschied, ob der Mandatar nur einen oder mehrere Interessenten bei einer und derselben Nichtigkeitsbeschwerdesache vertritt. Dies ist auch der Sache und den gesetzlichen Bestimmungen völlig angemessen, denn so wenig ein Justizkommissarius, welcher in Kreditsachen die Rechte mehrerer Gläubiger wahrnimmt, nach den Bestimmungen der Gebührentaxe Abschnitt II. No. 24. für solche Termine und Geschäfte, bei welchen seine Bemühungen durch die Zahl seiner Parteien nicht vermehrt werden, die zulässigen Gebühren mehrmals liquidiren und von den einzelnen Parteien einfordern kann; eben so wenig darf dies bei anderen Rechtsgeschäften geschehen, bei welchen ein Justizkommissar mehrere Parteien vertritt, wie dies bereits in dem Reskripte vom 4. Juni 1834 (Jahrbücher B. 43. S. 576) ausgesprochen worden ist.

Bei der Anfertigung der in vorliegender Sache eingereichten schriftlichen Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde ist Ihre Bemühung durch die Zahl von 14 Interessenten, deren Gerechtsame Sie zugleich wahrgenommen haben, keineswegs vermehrt worden. Das Oberlandesgericht hat daher die Liquidirung von 210 Thlr. für Ihre Bemühungen in dieser Nichtigkeitbeschwerdesache ganz angemessen als Versuch eines Sportelexcesses gerügt,

indem Ihnen nur die einfachen Gebührensätze mit 15 Thlr. bewilligt werden können, diese aber auf Ihre Mandanten repartirt werden müssen.

Berlin, den 21. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius N. N.
zu Magdeburg.

I. 2256. Sportul-S. 36.

42.

In Nichtigkeitsbeschwerdesachen über Objekte unter 200 Thlr. ist die in Kosten verurtheilte Partei die Gebühren des vom Gegner angenommenen Justizkommissarius zu erstatten nicht verpflichtet.

(Allg. Gebührentaxe vom 23. August 1815. Abschn. 1. Anmerk. 2.)

Auf Ihre Beschwerde vom 12 Juni c. über die Verfügung des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Eilenburg vom 22. April c. in der Bagatell-Prozeßsache B. wider H. gereicht Ihnen hierdurch zum Bescheid, daß es bei dieser völlig angemessenen Verfüguug verbleiben muß.

Weder der §. 11. noch der §. 14. des Gesetzes vom 14. Dezember 1833 macht es einer Partei zur Pflicht, sich in Nichtigkeitsbeschwerdesachen eines Justizkommissarius zu bedienen, da es ihr verstattet ist, ihre Beschwerde nnd deren Beantwortung mündlich zu Protokoll zu erklären.

Es muß daher auch bei Nichtigkeitsbeschwerden, deren Objekt die Summe von 200 Thlr. nicht erreicht, hinsichts der Verpflichtung der unterliegenden Partei, dem Gegner die an einen Justizkommissarius gezahlten Gebühren zu erstatten, lediglich bei den Bestimmungen der zweiten allgemeinen Anmerkung zum ersten Abschnitt der Gebüh-

rentaxe für Justizkommissarien und dem erläuternden Reskripte vom 29. Januar 1835 (Jahrbücher Band 45. Seite 260.) verbleiben.

Berlin, den 21. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Königl. Justizkommissarius Herrn
Hanke zu Eilenburg.

I. 2238. Sportul-S. 36.

43.

Den Gebühren- und Stempel-Ansatz für Dimissorialien betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgericht gereicht auf seine Anfrage vom 26. v. M.,

den Kostenansatz für das einem Auskultator zu ertheilende Dimissoriale betreffend,

zum Bescheid, daß der Justizminister bereits auf den Grund eines Beschlusses des Königl. Staatsministeriums angeordnet hat, daß für die Dimissorialien besoldeter Beamten, welche mit Pension entlassen werden, bei der Büreaukasse des Justizministeriums gar keine Kanzleigebühren angesetzt, sondern nur 15 Sgr. Stempel zur Ausfertigung der Dimissorialien verbraucht und eingezogen werden sollen. In gleicher Art ist bei Ertheilung der Dimissorialien für Subalternbeamte von Seiten des Königl. Oberlandesgerichts, so weit solchem die Ertheilung zusteht, zu verfahren.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung und die stempelfreie Ausfertigung der Dimissorialien für Auskultatoren und Referendarien findet es der Justizminister angemessen, für dergleichen Dimissorialien gar keine Gebühren,

sondern nur die etwa vorkommenden Auslagen für Porto in Ansatz zu bringen und einzuziehen.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 19. Mai 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

I. 1693. Justiz-Minist. No. 39.

44.

Den Stempel zu Vollmachten und Substitutionen betreffend.

Auf Ihre Vorstellung vom 14. v. M. gereicht Ihnen hiedurch zum Bescheid, daß der Justizminister die Verfügung des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 29. Januar d. J. in der Prozeßsache der H.ger Kreiskommité wider den v. M. nicht unrichtig finden kann.

Vollmachten sind bei stempelpflichtigen Gegenständen einem Stempel von 15 Sgr. unterworfen, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Vollmacht durch denjenigen, dessen Geschäfte besorgt werden sollen, direkt, oder indirekt durch einen dritten hierzu für befugt Erklärten, ausgestellt worden ist. Eine Ausnahme ist in Prozessen nur für den Fall gemacht, wenn blos die Abwartung eines einzelnen Termins von dem ursprünglich Bevollmächtigten einem Andern übertragen wird, d. h. wenn der ursprüngliche Mandatar das Mandat beibehält und in der Absicht, dasselbe fortzuführen, sich nur in einem einzelnen Akt vertreten läßt. Ganz davon verschieden ist es, wenn Handlungen vorkommen, für welche er ein Mandat zu übernehmen gar nicht befugt ist, und wenn er aus diesem Grunde einen Andern substituirt, also (was in diesem Falle geschehen) das Mandat abgiebt, oder auf einen An-

dern überträgt. Ob in einem solchen Falle von dem neuen Bevollmächtigten nur noch ein einzelner Termin abgehalten wird, oder mehrere Geschäfte vorgenommen werden, ist gleichgültig. Es kommt blos darauf an, daß der neue Bevollmächtigte nicht in Vertretung des ersten Bevollmächtigten, sondern lediglich in derjenigen des Mandanten selbst handelt, sei es auch, daß das an ihn abgegebene Mandat durch den ersten Bevollmächtigten auf ihn übertagen worden ist. Deshalb setzt auch dasselbe Reskript vom 22. Juli 1822, welches jene Ausnahme statuirt, fest, daß der Vollmachtsstempel zu verbrauchen ist, wenn ein Justizkommissarius die Fortsetzung eines Prozesses einem Andern überträgt. Im vorliegenden Fall hat zu dem Inrotulationstermin, den Sie selbst abzuwarten nicht befugt gewesen sind, ein anderer Mandatar ernannt werden müssen, wenn er nicht ganz hat versäumt werden sollen, und so kann daher die Sache nicht anders, als für ein neues Mandat angesehen werden, welches einen Stempel von 15 Sgr. nöthig macht.

Der Justizminister kann deshalb weder den Stempel, noch die Stempelstrafe niederschlagen.

Finden Sie sich dessenungeachtet durch die letztere gravirt, so kann Ihnen nur überlassen bleiben, auf gerichtliche Untersuchung zu provociren.

Berlin, den 4. Mai 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius
Wolt zu Hirschberg.

I. 1450. Steuer-S. 14. Vol. 11.

D.

Hypothekenrecht.

45.

Das Verfahren wegen Berichtigung des Besitztitels und Hypotheken-Eintragungen bei Domainen-Veräußerungen betreffend.

Nach §. 4. der Instruktion vom 1. Juli 1835, betreffend die Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten, auf welche das Hausgesetz keine Anwendung findet, (Jahrbücher B. 45. S. 530) sollen bei Berichtigung der Besitztitel und bei den Hypotheken-Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen, Verpfändungen oder Ablösungen die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung des Besitztitels und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königlichen General-Verwaltung der Domainen und Forsten bestehen.

Da nun nach einer Mittheilung des Herrn Chefs der genannten Verwaltung einige Obergerichte in Folge dieser Vorschrift auch zu den schon vor Erlaß dieser Instruktion von den Regierungen auf den Grund der Regierungs-Instruktion selbstständig eingeleiteten und ausgeführten Domainen-Veräußerungen noch die nachträg-

liche Beibringung der Genehmigung der Königlichen General-Verwaltung der Domainen und Forsten verlangt haben, so nimmt der Justizminister hieraus Veranlassung, dem Königlichen Kammergericht zu eröffnen, daß die Instruktion vom 1. Juli 1835 sich nur auf die später erfolgten Domainen-Veräußerungen bezieht. Frühere Fälle müssen nach den damals geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Königlichen Landes-Justizkollegien zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

I. 2077. D. 4. Vol. 5.

46.

Ueber die Berichtigung des Besitztitels bei Veräußerung der nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgüter.

(cf. Reskripte vom 1. Juli und 8. Dezember 1835. Jahrbücher B. 45. S. 532. und B. 46. S. 575.)

Auf den Bericht des Königlichen Kammergerichts vom 12. Oktober v. J. ist von dem Justizminister mit dem wirklichen Geheimenrath Herrn von Ladenberg, und von diesem mit dem wirklichen Geheimen Staatsminister Herrn Grafen von Lottum kommunizirt worden.

In

In Uebereinstimmung mit der Ansicht dieser beiden Ministerien wird dem Königlichen Kammergericht Folgendes eröffnet:

Dem Staatsschatze sind nach §. III. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 (Gesetzsammlung Seite 57) keine Grundstücke, sondern Veräußerungsgelder überwiesen, und diese in der gedachten Allerhöchsten Bestimmung genau bezeichnet. Die in dieser Bestimmung erwähnten Grundstücke werden ausdrücklich als solche genannt,

die nicht unter der Domainen-Verwaltung begriffen und der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt sind.

Hiernach bezieht sich die Instruktion vom 1. Juli 1835 (Jahrbücher B. 45. S. 529) gar nicht auf jene Staatsgüter, und es bedarf daher auch einer Abänderung dieser Instruktion nicht, vielmehr ist es ganz in der Ordnung, daß das Königliche Kammergericht in Beziehung auf die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 §. III. bezeichneten Besitzungen und Abgaben des Staats bisher nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen verfahren ist, wonach insbesondere die Erwerber solcher vom Staate veräußerten Besitzungen sich bei Berichtigung ihres Besitztitels gegen das Hypothekengericht nicht durch die Quittung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sondern durch die Quittung der veräußernden Behörde über die Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder auszuweisen haben.

Hiernach ist ferner zu verfahren.

Sollte Seitens einer Verwaltungsbehörde auf Schließung des Hypothekenbuchs eines solchen Grundstücks angetragen werden, so hat das Königliche Kammergericht hierüber zunächst an den Justizminister zu berichten, welcher sich vorbehält, alsdann mit den kompetenten Ministerien zu kommunizieren.

Berlin, den 10. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

Hiernach haben auch alle übrige Landes-Justizkollegien, welchen die gedachte Instruktion zur Befolgung zugefertigt worden, sich zu achten und die von ihnen ressortirenden Untergerichte anzuweisen.

Berlin, den 10. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

I. 1737. D. 4. Vol. 5.

47.

Die Abschreibung einer zu einem subhastirten Grundstücke gehörigen, von der Subhastation aber ausgenommenen Parzelle kann nur mit Uebertragung sämmtlicher Hypothekenschulden erfolgen.

(Hypotheken-Ordnung II. §. 91.)

Auf das von Ihnen eingereichte Gesuch des N. N. auf S. vom 28. v. Mts.,

die Dismembration der zum Gute H. gehörigen Waldparzelle von 9 Morgen 194 □ R. betreffend,

gereicht Ihnen zum Bescheid, daß die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 12. Februar d. J. vollständig begründet ist, und die Abschreibung der 9 Morgen 194 □ R. nur mit Uebertragung der darauf haftenden Hypotheken erfolgen kann, wenn nicht Seitens der Gläubiger, mit ausdrücklicher Entsagung auf das ihnen zustehende Hypothekenrecht, in die Abschreibung gewilligt wird. Denn es ist ist bei der Subhastation des Gutes H. jene Waldparzelle von der Subhastation mit Recht ausgeschlossen und dem Adjudikatar nicht mit zugeschlagen worden, weil sie schon früher durch den Verkauf vom 11. Mai 1825 vom Hauptgute getrennt und durch Uebergabe in das Eigenthum des N. N. übergegangen war.

Daraus rechtfertigt sich, wie auch in den ergangenen Erkenntnissen ausgeführt worden ist, daß die Hypothekenrechte der aus den Kaufgeldern des Gutes nicht befriedigten Gläubiger im Betreff jener Parzelle unverändert geblieben sind rc.

Hiernach kann dem N. N. nur überlassen bleiben, den Konsens zur Löschung beizubringen, oder er muß sich die Uebertragung der Hypotheken bei der Abschreibung der Parzelle gefallen lassen.

Berlin, den 10. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Justizamtmann und Justitiarius
Herrn Kossack zu Pr. Eylau.

III. 4470. H. 19. Vol. III.

48.

Legitimation der Vorsteher einer Freimaurerloge bei Verpfändung eines derselben zugehörigen Grundstücks und bei Ausstellung von Schuld-Instrumenten.

---

a.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 23. v. M.,

die von den Vorstehern einer Freimaurerloge bei Verpfändung eines der Loge gehörigen Grundstücks zu führende Legitimation betreffend,

hierdurch eröffnet, daß die Rechte, welche die Freimaurerlogen als Gesellschaften genießen, schon früher zur Erörterung gestellt worden sind, und das Justizministerium bereits durch eine unterm 23. April 1830 an das Oberlandesgericht zu Naumburg erlassene abschriftlich beiliegende Verfügung nach erfolgter Kommunikation mit dem Königlichen Ministerium des Innern anerkannt hat, daß

die im Edikt vom 20. Oktober 1798 genannten drei Mutterlogen und die damals von ihnen gestifteten Töchterlogen zu den privilegirten Gesellschaften und Korporationen gehören.

Bei den Verhandlungen über die Befugnisse der Freimaurerlogen hat das Königliche Ministerium des Innern aber bemerklich gemacht, daß die Logen nach §. 83. Tit. 6. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bei Verpfändung ihrer Grundstücke den Konsens zu Geschäften dieser Art beim Ministerium des Innern nachsuchen müssen und bisher nachgesucht haben.

In Beziehung auf die Form der Schuldinstrumente, welche von Freimaurerlogen zur Eintragung in die Hypothekenbücher ausgestellt werden, ist unterm 14. August 1826 die abschriftlich beiliegende Verfügung an das Oberlandesgericht zu Breslau ergangen, wodurch festgestellt ist, daß die Ausstellung des Dokuments in der zu diesem Zwecke berufenen Versammlung der Gesellschaft von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder bewirkt werden muß, und daß zum Nachweise der Personen und der Zahl der Mitglieder die Vorlegung des Verzeichnisses der Mitglieder genügt, welches am letzten Johannistage aufgenommen und der Mutterloge zur Einreichung an des Königs Majestät (§. 10. des Edikts vom 20. Oktober 1798 Gesetzsammlung von 1816 Seite 8) übersandt sein muß.

Berlin, den 11. April 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

I. 1198. H. 22. Vol. 1.

---

b.

Ueber den Gegenstand des Berichts vom 12. Januar d. J., worin die bei dem Königl. Oberlandesgerichte wegen der Eigenschaft der verfassungsmäßig konstituirten

Freimaurerlogen als moralischer Personen entstandenen Zweifel vorgetragen worden, hat der Justizminister zuvörderst mit dem Königlichen Ministerium des Innern Rücksprache nehmen zu müssen geglaubt. Beide Ministerien sind darin einverstanden, daß die beiden in dem Edikt vom 20. Oktober 1798 genannten Mutterlogen, die große Landesloge und die Loge Royal York de l'amitié, gleich der Mutterloge zu den drei Weltkugeln, zu den privilegirten Gesellschaften oder Korporationen gehören, und daß dazu auch die von diesen dreien Mutterlogen im Jahre 1798 schon gestifteten Töchterlogen zu rechnen sind. In wiefern auch die nachher gestifteten Töchterlogen als Korporationen anzusehen sind, bleibt der Beurtheilung und dem Beschlusse des Königl. Oberlandesgerichts in den vorkommenden einzelnen Fällen überlassen. In welcher Art die äußern Rechte der Korporationen wahrzunehmen, bestimmen die bestehenden Stiftungsurkunden, die Beschlüsse der Gesellschaft und die Vorschriften der Gesetze.

Berlin, den 23. April 1830.

Der Justizminister.

Graf von Dankelman.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Naumburg.

---

c.

Das dortige Stadtgericht hat die Verschiedenheit seiner Meinung mit der des Königl. Oberlandesgerichts, in Betreff der Ausstellung einer Vollmacht von Seiten der Freimaurerloge Friedrich zum goldnen Zepter zum Zweck der Aufnahme von Kapitalien auf das derselben zugehörige Haus, hier vorgetragen. Der Justizminister kann sich mit der Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts vom 5. v. M. nicht einverstanden erklären, und findet die Bedenken, welche das Stadtgericht in der Verfügung an die Bevollmächtigten der Loge vom 7. März c. aufstellt, erheblich. Diese Bedenken aber hält der Justizminister als

erledigt, wenn noch dasjenige nachgeholt wird, wozu die Loge sich in der Vorstellung vom 26. Juni c. erboten hat, wenn nemlich zum Beweise der Zahl der Mitglieder die gedruckte Liste vom Johannistage 1826 übergeben, und von den 3 zu wählenden Mitgliedern die Richtigkeit derselben an Eidesstatt versichert wird, und wenn noch ein Termin, zur Genehmigung der Vollmacht von diesen Mitgliedern, angesetzt und die Vorladung gehörig insinuirt wird. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 14. August 1826.

Der Justizminister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

49.

Die Eintragung einer von dem Cessionar einer Hypothekenforderung eingeräumten Priorität ist ohne die Eintragung der Cession selbst nicht zulässig.

(cf. Reskript vom 21. August 1818. Jahrbücher B. 12. S. 34. Anhang zur Hypotheken-Ordnung §. 44.)

Auf die in der B.schen Hypothekensache angebrachte Beschwerde vom 21. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß der Justizminister die Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 25. Februar d. J.,

wonach nicht eingetragene Cessionarien einer Hypothekenforderung, wenn eine von ihnen ertheilte Prioritäts-Einräumung eingetragen werden soll, ihr aus der Cession erworbenes Recht zuvor oder doch gleichzeitig eintragen lassen müssen,

für vollkommen begründet hält, weil das Recht des Erklärenden aus dem Hypothekenbuche hervorgehen muß,

ehe auf den Grund seiner Erklärung eine Eintragung erfolgen kann.

Auch bei Löschungen auf Grund einer Quittung nicht eingetragener Cessionarien muß wenigstens im Löschungsvermerke selbst die geschehene Cession erwähnt werden. Wo aber das Recht selbst in Kraft bleibt, muß dieß nothwendig in der dazu bestimmten Kolonne geschehen!

Berlin, den 9. April 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius
Reusche hier.

III. 2385. Gen. H. 10. Vol. 9.

50.

Ein im Hypothekenbuche eingetragenes Nießbrauchsrecht muß gelöscht werden, sobald der Tod des Nießbrauchs-Berechtigten nachgewiesen ist, und eines Löschungs-Consenses dessen Erben bedarf es nicht.

(cf. Rekript vom 28. Februar 1836. Seite 371 dieses Bandes.)

Der Justizkommissarius K. hat sich in der anliegenden Original-Vorstellung vom 11. v. Mts. darüber beschwert:

daß das Königliche Oberlandesgericht die von ihm für den Besitzer in Antrag gebrachte Löschung des auf E. für die v. M. Rubr. II. No. 3. eingetragenen Lebtagsrechts verweigert hat.

Die Richtigkeit des faktischen Vortrages vorausgesetzt, muß der Justizminister diese Beschwerde für begründet erachten. Es fragt sich,

ob das eingetragene Nießbrauchsrecht auf Grund des Kirchenzeugnisses über das Ableben der Nießbrauchsberechtigten gelöscht werden kann?

Das Kollegium erklärt sich für die Negative, indem dasselbe den Konsens der Erben der Lebtagsberechtigten zur Löschung für nöthig erachtet.

Für die entgegengesetzte Ansicht sprechen folgende Gründe:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das eingetragene lebenslängliche Nießbrauchsrecht mit dem Tode der v. M. erloschen ist (§. 176. Tit. 21. Theil I. Allg. Landrecht), es ist daher auch das Realrecht, welches lediglich in dem Besitze und der von der Berechtigten selbst daraus zu ziehenden Nutzung bestand (§. 22. l. c.), mit Ablauf dieser Zeit ohne Weiteres weggefallen, weil es sich auf diese Zeit beschränkte, und mit dieser Beschränkung eingetragen ist. Auf die Erben der Berechtigten ist das Realrecht des Nießbrauchs nicht, sondern nur die Summe der Rechte übergegangen, die nach dem Tode der Erblasserin fortdauern.

Zu den auf die Erben übergegangenen Rechten der Verstorbenen gehören allerdings die Entschädigungs-Forderungen, welche der Erblasserin wegen entzogenen Nießbrauchs an den Besitzer zugestanden hätten, und eben so die Ansprüche auf die Nutzungen des letzten Jahres (§. 142. Tit. 21. Theil I. des allgem. Landrechts). Beides sind aber rein persönliche Forderungen, ein Realrecht haben sie nicht, denn es ist deshalb ein Hypothekenrecht nicht eingetragen. Der Berechtigten selbst würde aus solchen Ansprüchen ein Realrecht auf weitern Besitz und Genuß des Guts nicht zugestanden haben, wenn der Nießbrauch schon zu ihren Lebzeiten erloschen wäre. Ist daher das Realrecht des für die v. M. eingetragenen Lebtagsrechts auf deren Erben nicht übergegangen, vielmehr mit deren Tode von selbst erloschen, so kann auch den Erben kein Widerspruchsrecht gegen die Löschung dieses erloschenen Rechts zustehen. Sie sind mithin auch nicht verpflichtet, sich über dessen Löschung zu erklären, es kann sonach der Besitzer auch nicht gehalten sein, den Löschungskonsens der Erben zu beschaffen. Mit diesen materiellen Rechtsprinzipien stimmen auch die formellen Vorschriften der Hypothekenordnung vollkommen überein. Wenn §. 262. Titel 2. daselbst verordnet ist:

daß bei eingetragenen Realrechten, eben so wie bei Hypotheken-Forderungen, zu deren Löschung die Quittung oder der Konsens desjenigen, für welchen sie haften, nothwendig sei;

so setzt diese Vorschrift eine Forderung voraus, welche noch haftet, eine Person, für welche sie noch haftet, oder mit andern Worten: einen Realberechtigten. Der Realberechtigte soll quittiren, entweder der ursprüngliche oder der Cessionar oder der Erbe des Realrechts, Niemand anders, denn es handelt sich nur um das Realrecht. Die Quittung dient nur als Beweis der Thatsache, welche die Erlöschung zur Folge hat; darum wird auch nur diese erfordert, keine Extabulations-Einwilligung (§. 244. a. a. O.).

Im vorliegenden Falle ist aber das Realrecht des für die v. M. eingetragenen Lebtagsrechts auf deren Erben nicht übergegangen, sondern mit dem Tode der Berechtigten von selbst erloschen; der Quittung der Erben derselben bedarf es daher nicht, die Stelle der Quittung vertritt das Dokument, welches die Thatsache der Erlöschung nachweiset, d. i. der Todtenschein der Berechtigten. Mithin ergiebt sich auch aus den formellen Vorschriften der Hypothekenordnung, daß weder der Besitzer des dem erloschenen Nießbrauchsrechte unterworfen gewesenen Grundstücks den Konsens der Erben zu beschaffen, noch die Erben den Konsens in die Löschung eines auf sie nicht übergegangenen Realrechts auszustellen verpflichtet sind.

Hiernach hat das Kollegium von seinem Verlangen:

daß noch der Konsens der legimirten Erben der v. M. in die Löschung des für diese eingetragenen Nießbrauchsrechts beigebracht werde,

abzustehen, und die Löschung auf Grund des beigebrachten Todtenscheins zu bewirken, eventualiter über die noch vorhandenen Zweifel zu berichten.

Berlin, den 25. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Posen.

III. 3844. H. 10. Vol. 9.

51.

Bei der Amortisation verloren gegangener Hypotheken-Instrumente wird der Manifestationseid von dem Gläubiger abgeleistet.

(Allg. Gerichtsordnung I. 51. §. 118. Hypothekenordnung II. §. 281.)

Auf die Vorstellung vom 19. v. Mts., worin Sie sich darüber beschweren, daß in Sachen,

betreffend die Amortisation der auf dem Schlächter W.schen Grundstück für den Pächter V. eingetragenen Obligation vom 2. September 1816,

von Ihnen, als Kurator der V.schen Kreditmasse, die Ableistung des Manifestationseides verlangt werde, wird Ihnen Folgendes eröffnet:

Das Aufgebot des Schulddokuments ist nach §. 115. Tit. 51. Th. I. A. G. O. um deswillen eingeleitet, weil die Obligation in dem Nachlasse, den Sie vertreten, sich nicht aufgefunden hat. Es kommt dabei auf Ableistung des im §. 118. a. a. O. vorgeschriebenen Eides an. Diesen Eid hat nicht der Verlierer, welcher oft gar nicht auszumitteln sein würde oder oft kein Interesse bei der Sache hat, sondern der Gläubiger abzuleisten, welcher den Verlust behauptet. Wenn die Fassung des §. 118. hierüber einen Zweifel übrig lassen sollte, so erledigt sich derselbe durch die Vorschrift der Hypothekenordnung, welche in die Gerichtsordnung übergegangen ist. Der §. 281. Tit. II. der Hypothekenordnung legt nämlich bei dem Verfahren wegen Amortisation verlorener Instrumente den Manifestationseid ausdrücklich dem Kreditor auf, welcher den Verlust behauptet, und hierin ist auch in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 118. nichts geändert. In dem Amortisationsverfahren handelt es sich überhaupt nach der Natur der Sache nur um die Frage:

ob das Dokument verloren gegangen ist?

wer es verloren hat, ist hierbei ganz gleichgültig. Den Verlust muß aber derjenige beweisen, welcher ihn in seinem Interesse behauptet, und daraus den Anspruch auf

Zahlung der Forderung ohne Rückgabe des Dokuments herleitet.

Das Reskript vom 27. März 1818 (Jahrbücher Bd. XI. S. 217) kann hier nicht zur Anwendung kommen, weil nicht der Fall des §. 110. Tit. 51. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung, sondern der des §. 115. a. a. O. vorliegt; vielmehr ist schon durch das ältere Reskript vom 9. Oktober 1797 (Stengels Beiträge B. 5. S. 372—376) anerkannt worden, daß auch die Erben des ursprünglichen Gläubigers, welche behaupten, daß sich das Dokument im Nachlasse nicht vorgefunden, den Manifestationseid ableisten müssen. Hierbei muß es auch bewenden.

Ihre Beschwerde ist daher ungegründet, und haben Sie sich der in der Verfügung vom 18. Januar d. J. an Sie gemachten Anforderung des Königlichen Stadtgerichts zu L., bei Vermeidung der rechtlichen Folgen der Nichtableistung des Eides, zu unterziehen.

Berlin, den 13 Mai 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justiz-Aktuarius Wegner
zu Hammerstein in Westpreußen.

III. 3305. E. 26. Vol. 2.

E.

Strafrecht.

52.

Verordnung wegen des unbefugten Harzscharrens in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafschaft Wernigerode.

a.

Um dem unbefugten Harzscharren, welches in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafschaft Wernigerode überhand genommen hat, zu steuern, wird für die genannten Bezirke Folgendes hiermit angeordnet:

§. 1. Wer aus Gehölzen oder Forsten das Harz der Nadelhölzer durch Abscharren, Abkratzen oder sonst entwendet, oder um eine solche Entwendung vorzubereiten, das Ausfließen des Harzes durch Verletzung der Bäume zu befördern sucht, soll, außer dem Ersatze des entwendeten Harzes oder des an den Bäumen verursachten Schadens, mit einer Geldbuße von Fünf Thalern bestraft werden.

Ist das Vergehen an mehreren Bäumen verübt, so soll, nach Verhältniß der Menge des entwendeten Harzes oder der verletzten Bäume, die Strafe bis zu Funfzig Thalern erhöhet werden.

§. 2. Ist das Vergehen zur Nachtzeit verübt, so wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§. 3. Gegen denjenigen, welcher das Vergehen nach erfolgter Verurtheilung wiederholt, sind die Strafen der §§. 1. und 2. zu verdoppeln.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 4. bis 31. und 33. 34. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, mit den später erläuternden und ergänzenden Bestimmungen, sind auch auf das unbefugte Harzscharren anzuwenden.

§. 5. Die erkannten Geldstrafen werden dem Beschädigten zugesprochen. Wurde das Vergehen von Mehreren gemeinschaftlich verübt, so hat jeder Theilnehmer die volle Strafe zu erlegen, für den Ersatz des entwendeten Harzes und des an den Bäumen verursachten Schadens hingegen sind sämmtliche Theilnehmer gemeinschaftlich und zwar einer für alle und alle für einen verhaftet.

§. 6. Die in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereideten Forstbeamten haben rücksichtlich der von ihnen angezeigten Harzdiebstähle und Baumbeschädigungen eben dieselbe Glaubwürdigkeit, welche ihnen in Bezug auf die Holzdiebstähle beigelegt worden ist.

§. 7. Den betreffenden Regierungen steht die Befugniß zu, für diejenigen Distrikte oder Gemeinden, in welchen es zur Steuerung des Harzscharrens erforderlich ist, anzuordnen, daß die Besitzer von Harz verbunden seyen, über dessen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Konfiskation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis Funfzig Thalern, sich auszuweisen.

Eine solche Verordnung muß jedoch vier Wochen vor dem Zeitpunkte, von welchem an sie in Kraft treten soll, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden.

§. 8. Die Forstbeamten sind befugt, Haussuchungen bei den des Harzscharrens oder des unrechtmäßigen Besitzes von Harz Verdächtigen mit Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

Die von den Forstbeamten über solche Visitationen aufgenommenen und von der Polizeibehörde mitunterschriebenen Protokolle haben vollen Glauben bis zum vollständigen Beweis des Gegentheils. Dieser Gegenbeweis muß aber am anstehenden Gerichtstage in Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 geführt werden.

§. 9. Alle bisher in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafschaft Wernigerode gültigen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich der besonderen Forstordnungen und anderer Provinzialgesetze, sind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Königliches Preußisches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.

---

b.

Ich genehmige die mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 31. v. M. Mir vorgelegte hiebei zurückgehende Verordnung wegen des unbefugten Harzscharrens in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen, Schleusingen und der Grafschaft Wernigerode, und beauftrage das Staatsministerium, dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Erfurt bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

53.

Ueber die Ansprüche eines degradirten Beamten hinsichtlich seiner fernern Anstellung und Dienst-Einkünfte.

In Folge der Reklamation eines zur Degradation verurtheilten, demnächst aber pensionirten Justizbeamten ist bei dem Königlichen Staatsministerium im Allgemeinen die Frage zur Erwägung gekommen:

welche Ansprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner fernern Anstellung und Dienst-Einkünfte habe?

Das Königliche Staatsministerium hat sich hierüber unterm 12. März c. dahin ausgesprochen:

1) daß dem Beamten auf Grund eines solchen Urtheils ein Amt ertheilt werden müsse, welches denselben in eine Beamten-Kategorie bringt, die dem Range nach nur um einen Grad tiefer steht, als die, in welcher der Beamte sich zur Zeit der Degradation befunden;
2) daß der Beamte nur auf das geringste normalmäßige Dienst-Einkommen der Klasse, in welche er versetzt worden, einen Anspruch habe; es jedoch der vorgesetzten Dienstbehörde frei stehe, ihm ein erledigtes höheres etatsmäßiges bis zu dem Betrage seines bisherigen Gehalts anzuweisen. Daß er übrigens demnächst gleich jedem andern Beamten derselben Klasse in die höhern Gehälter derselben wieder vorrücken könne;
3) daß, wenn bei Vollziehung des Urtheils eine Stelle der zu 1. angegebenen Art mit einem etatsmäßigen Gehalte nicht eröffnet sein sollte, bei Sr. Majestät dem Könige auf Bewilligung eines nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. Mai 1820 und nach dem bisherigen Gehalte des Beamten abzumessenden Wartegeldes für denselben anzutragen sei.

Von diesen Bestimmungen wird das Königliche rc. nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 11. April 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Landes-Justizkollegien.

IIa. 1624. C. 34. Vol. 3.

54.

1. Im Fürstenthume Minden und in der Grafschaft Ravensberg sind die Jagd-Kontraventionen nach der dortigen Forst- und Jagdordnung vom 4. März 1738 zu bestrafen.
2. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über Jagd-Kontraventionen beschränken sich nicht auf Jagdberechtigte.

(Allg. Landrecht II. 20. §. 315. sqq.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf seinen Bericht vom 3. dieses Monats,

den Antrag der Minden-Ravensbergschen Gutsbesitzer hinsichtlich der Bestrafung der Jagd-Kontraventionen betreffend,

Folgendes eröffnet:

Wenn gleich die Bemerkung in dem Berichte gegründet ist, daß den Ständen der Provinz Westphalen auf ihren Antrag in dem Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1834 die Vorlegung des Entwurfs zu einer neuen Forst- und Jagdordnung für den nächsten Provinzial-Landtag zugesagt sei, so erscheint der Vorschlag des Kollegiums doch nicht angemessen, die Minden-Ravensbergschen Gutsbesitzer, welche sich über die von Seiten mehrerer Untergerichte des dortigen Departements unterlassene Beachtung der

der ältern dortigen Provinzial-Forst- und Jagdordnung vom 4. März 1738 beschweren, lediglich auf jene den Ständen gemachte Zusage zu verweisen.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, und das Kollegium scheint nach seinem Berichte auch selbst dieser Ansicht zu sein,

daß die Jagd-Kontraventionen (im Gegensatz zu dem in den §§. 317. und 1145. Titel 20. Theil 2. A. L. R. näher bezeichneten Wilddiebstahl) auch noch jetzt in den dortigen Provinzen nach jener Forst- und Jagdordnung vom 4. März 1738 zu bestrafen seien.

Dies folgt nicht blos daraus, daß das Allgemeine Landrecht im §. 315. Titel 20. Theil II. rücksichtlich der Strafen dieser Vergehen ausdrücklich auf die besondern (Provinzial) Jagdordnungen verweist, sondern hauptsächlich auch aus dem §. 2. des Patents vom 9. September 1814 über die Wiedereinführung des Landrechts in jene Provinzen, welcher vorschreibt:

daß selbst die während der Fremdherrschaft aufgehobenen Provinzialgesetze wieder volle Wirksamkeit in allen denjenigen Fällen haben sollen, in denen das Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

Bis zur Emanation jener verheißenen neuen Forst- und Jagdordnung muß daher die vom 4. März 1738, soweit ihr nicht durch das Landrecht, wie namentlich beim eigentlichen Wilddiebstahl, derogirt wird, noch ferner zur Anwendung kommen, und es erscheint nothwendig, die Untergerichte, welche dies verkennen, und namentlich das Land- und Stadtgericht zu N. hierauf aufmerksam zu machen, wozu das Oberlandesgericht hierdurch angewiesen wird.

Bei dieser Gelegenheit ist aber zugleich dem gedachten Gerichte zu N. zu empfehlen, die in mehreren seiner abschriftlich von den Beschwerdeführern eingereichten Erkenntnisse ausgesprochene Meinung,

daß die §§. 318. und 319. Titel 20. Theil II. nur von Fällen sprechen, wo ein Jagdberechtigter sich der darin näher bezeichneten Verletzungen eines fremden Jagdreviers schuldig macht,

künftig in judicando einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, da die Richtigkeit dieser Meinung sowohl nach den Worten jener Gesetzstelle, als nach dem Zusammenhange und dem Gegensatze, in welchem dieselbe mit den übrigen dortigen Vorschriften stehet, sehr zu bezweifeln ist, und es namentlich sonst an einem Strafgesetz für diejenigen Fälle fehlen würde, wo ein Nicht-Jagdberechtigter dergleichen Vergehungen verübt hat.

Uebrigens wird das Königliche Oberlandesgericht zugleich beauftragt, den Beschwerdeführern, welche ihre Addressen unter ihrer Vorstellung nicht deutlich genug bezeichnet haben, um sie von hier aus bescheiden zu können, sowohl Abschrift des Berichts des Kollegiums vom 3. v. M. als dieses Reskripts des Justizministers nachrichtlich mitzutheilen, und sie zugleich von der Verfügung in Kenntniß zu setzen, welche das Oberlandesgericht in Gemäßheit der ihm ertheilten Anweisung an die Untergerichte des Departements und an das Land- und Stadtgericht zu N. erlassen wird.

Von eben diesen Verfügungen und von dem den Beschwerdeführern erheilten Bescheide ist auch dem Justizminister Abschrift einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Paderborn.

I. 1735. Westphalen 30.

55.

Sowohl bei thätlicher, als wörtlicher Widersetzlichkeit gegen Militairpersonen haben die Untergerichte sich der Abfassung des Erkenntnisses zu enthalten.

(Kriminalordnung §. 16.)

Dem Königlichen Justizsenat wird der mittelst Berichts vom 15. v. M. zurückgereichte Bericht des Fürstli-

chen Justizamts zu Neuwied vom 31. Januar d. J. nebst den Untersuchungs-Akten gegen W. L. und J. S. anliegend wieder zugefertigt.

Da der §. 16. der Kriminalordnung und das damit übereinstimmende Reskript vom 5. August 1822 (Jahrbücher Band 20. S. 75) ganz allgemein von Widersetzlichkeiten gegen Militairpersonen sprechen, so können dieselben auch nicht auf thätliche Widersetzlichkeiten beschränkt werden, vielmehr haben die Untergerichte bei jeder Widersetzlichkeit, wenn sie auch nur eine wörtliche ist, sich der Abfassung des Erkenntnisses zu enthalten und die geschlossenen Akten an das Obergericht zum Spruch einzusenden. In den meisten Fällen wird auch bei einer gegen eine im Dienste begriffene Militairperson verübten wörtlichen Widersetzlichkeit mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 580. und 581. eine schwere Injurie konkurriren, und die dieserhalb nach §§. 644. und 646. zu erkennende Strafe, welche in Festungs- oder Zuchthausstrafe besteht, die Kompetenz der Untergerichte überschreiten. Wenn übrigens der Königliche Justizsenat der Ansicht ist, daß wörtliche Beleidigungen der Gensdarmen nach §. 209. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu ahnden sind, so steht dieser Annahme die Verordnung über die Organisation der Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820 §. 14. (Gesetzsammlung von 1821 S. 6) entgegen, wonach die Gensdarmen in Rücksicht auf die Bestrafung der ihnen widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen stehen. Beleidigungen gegen Gensdarmen sind daher nach den durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Oktober 1835 (Gesetzsammlung S. 227) in der Rheinprovinz publicirten §§. 646—648. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen.

Schließlich trete ich der Ansicht des Königlichen Justizsenats darin bei, daß der §. 16. der Kriminalordnung durch die besonderen Bestimmungen über die Kompetenz der standesherrlichen Gerichte in der Grafschaft Wied keine Modifikation erleidet, vielmehr auch in der Grafschaft Wied die Abfassung des Erkenntnisses in den durch

den §. 16. bestimmten Fällen der Fürstlichen Regierung zu Neuwied obliegt.

Hiernach ist sowohl das Fürstliche Justizamt zu Neuwied auf den Bericht vom 31. Januar d. J. zu bescheiden, als die Fürstl. Regierung mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. April 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen Justizsenat
zu Koblenz.

E. 877.

56.

Die Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehroffiziere betreffend.

In Veranlassung eines Schreibens des Königlichen Kriegsministerium, wird dem Königlichen ꝛc.

1) die Verfügung vom 24. Juni 1830 (Jahrbücher Band 35. S. 288) in Erinnerung gebracht, wonach von einer jeden wider einen beurlaubten Landwehroffizier eröffneten Untersuchung, unter Angabe der Verdachtsgründe, der vorgesetzten Königlichen Militairbehörde Nachricht zu geben ist,

2) dasselbe zugleich angewiesen, über die Lage der Untersuchungssache, sobald die im §. 218. der Kriminalordnung vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, dem Landwehr-Kommandeur besondere Mittheilung zu machen. Endlich

3) die Befolgung der auf dem §. 22. der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 beruhende Vorschrift der Verfügungen vom 6. Mai 1817 No. 2. und vom 2. August 1824 No. I. 2. (Jahrbücher Band 9. Seite 243 und

Band 24. Seite 160) empfohlen, wornach der betreffende Bataillons-Kommandeur von allen gegen Landwehroffiziere erkannten Strafen durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses zu benachrichtigen ist.

Berlin, den 21. Juni 1836.

Das Justizministerium.

v. Kamptz. Mühler.

An
das Königliche Kammergericht,
sämmtliche Oberlandesgerichte,
das Hofgericht zu Greifswald
und den Justizsenat zu Koblenz.

E. 1561. I. 2089.

57.

Das Verfahren bei Perhorrescenz-Gesuchen der zur Untersuchung gezogenen Offiziere betreffend.

Dem Königlichen General-Auditoriate wird auf den unterm 29. Dezember v. J. erstatteten Immediatbericht, das Verfahren bei Perhorrescenz-Gesuchen betreffend, welchen des Königs Majestät an das Militair-Justiz-Departement abzugeben geruhet haben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. d. M. und in Verfolg der an das Königl. General-Auditoriat am 29. November v. J. erlassenen Verfügung (Jahrbücher Band 46. S. 579) hierdurch eröffnet, daß es den kommandirenden Generalen unbenommen bleibt, in bedenklichen Fällen die Entscheidung Seiner Majestät des Königs durch das Königliche General-Auditoriat herbeizuführen.

Berlin, den 26. April 1836.

Das Militair-Justiz-Departement.

von Kamptz. von Witzleben.

An
das Königliche General-Auditoriat.

E. 1106.

58.

Die Entlassung der zur Detention bis zu dem Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung verurtheilten Festungs-Sträflinge, so wie der aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Festungs-Baugefangenen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend das Immediat-Begnadigungsgesuch des N. W. vom 2. Januar d. J. für den durch kriegsrechtliches Erkenntniß wegen dritter Desertion unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu lebenswieriger Festungs-Baugefangenschaft verurtheilten A. S., um dem Bittsteller zu eröffnen, daß das Gesuch von des Königs Majestät nicht gewährt worden sei.

Zugleich benachrichtige ich Sie, daß nach einer mit dem Königl. Kriegsministerium und dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei getroffenen Vereinbarung

1) hinsichtlich der in die Straffektion einer Garnisonkompagnie eingestellten Sträflinge und der Festungs-Baugefangenen, welche, sei es von einem Civil- oder von einem Militairgerichte, zugleich zur Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder zur Detention bis zur Besserung verurtheilt worden, die Bestimmung darüber, ob der Nachweis des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung für geführt zu achten, und demzufolge die Entlassung zu verfügen sei, lediglich mit Rücksicht auf die den §. 570. der Allgemeinen Kriminalordnung abändernde Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember 1824 No. 4. (Gesetzsammlung Seite 221) den Königl. Festungs-Kommandaturen überlassen worden ist.

2) daß bei der Begnadigung der von den Militairgerichten aus dem Soldatenstande ausgestoßenen zur Festungs-Baugefangenschaft, entweder auf bestimmte Zeit oder bis zur Begnadigung oder auf Lebenszeit, verurtheilten Individuen, da deren Militair-Verhältniß gänzlich aufgehört hat, eine Mitwirkung der Militairbehörden

außer der betreffenden Festungs-Kommandatur nicht Statt findet, vielmehr die weitere Verfügung über Begnadigungsgesuche zum Ressort des Justizministeriums, an welches die Kommandaturen ihre desfallsigen Anträge unmittelbar zu richten haben, gehört.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, diese Verfügung zur Kenntniß der Königl. Oberprokuratoren zu bringen.

Berlin, den 4. April 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königl. Generalprokurator, Herrn
Biergans zu Cöln.

F. 799.

59.

Weiterbeförderung der von den Sträflingen in den Strafanstalten erhobenen Immediat-Begnadigungsgesuche.

(cf. Reskript vom 26. Juni 1835. Jahrbücher Band 45. S. 545.)

Mit Bezug auf die Verfügung vom 1. Mai v. J. wird die Königliche Zuchthausdirektion anderweit angewiesen, Immediat-Begnadigungsgesuche dort detinirter Personen so wenig unmittelbar bei des Königs Majestät, als bei dem Justizminister einzureichen, vielmehr solche dem betreffenden Oberlandesgerichte nebst den Berichten über die Führung der Sträflinge zu übersenden, von welchem letztern sodann die gutachtlichen Anträge gewärtigt werden.

Berlin, den 6. Mai 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
die Direktionen sämmtlicher Strafanstalten.

I. 1360. Crim. 99. Vol. 2.

60.

In Injuriensachen findet, wenn in der Hauptsache kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, auch wegen des Kostenpunktes der Rekurs nicht Statt.

(Cirk. Verfügung vom 26. Februar 1836. S. 317 dieses Bandes.)

Der Gräflich Stolberg-Wernigeroder Regierung wird auf die Anfrage vom 8. v. M.,

über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8 August 1832 (Gesetzsammlung S. 199) auf Erkenntnisse in Injuriensachen, soweit solche den Kostenpunkt betreffen,

bei Mittheilung eines Exemplars der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar d. J. hierdurch Folgendes eröffnet:

Was die erste Frage betrifft:

welches Rechtsmitel in Injuriensachen wegen der Kosten Statt findet, wenn in der Hauptsache kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist?

so kann der Justizminister den nach §. 3. No. 2. Tit. 14. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung in der Regel bei Prozessen zulässigen Rekurs nicht für zulässig erachten, wenn nach §. 217. und 219. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnnng überhaupt kein weiteres Rechtsmittel Statt findet, indem diese Bestimmung eine Ausnahme von der Regel des §. 3. No. 2. Tit. 14. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung enthält.

Die übrigen Fragen finden ihre Erledigung in der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar hinsichts des Rekurses wegen der Kosten.

Berlin, den 18. April 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
die Gräflich Stolberg-Wernigeroder
Regierung zu Wernigerode.

I. 1271. R. No. 11.

61.

Die Remuneration der Forstrichter in Forst-Defraudationssachen betreffend.

(cf. Reskripte vom 1. Mai und 24. August 1835. Jahrbücher B. 45. S. 569 und B. 46. S. 184.)

Auf Ihre Vorstellung vom 2. v. Mts., die von Ihnen als Forstrichter zu beziehenden Gebühren betreffend, wird Ihnen Folgendes eröffnet:

1) Der Justizminister muß nach stattgefundener Kommunicirung mit Sr. Excellenz dem Herrn Wirklichen Geheimenrathe von Ladenberg der Ansicht des Königl. Kammergerichts beitreten, daß die nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. August 1829 den Justizbeamten bewilligte Remuneration von 2 Sgr. 6 Pf. für jede abgemachte Forst-Defraudationssache nur für die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zur Untersuchung gebrachten und abgemachten, keinesweges aber auch für die nach §§. 30 — 33. des Gesetzes zum gewöhnlichen Kriminal- oder korrektionellen Verfahren geeigneten Forst-Defraudationssachen liquidirt werden können.

Sodann kann auch diese Remuneration selbst bei Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1821 nur dann eintreten, wenn die Sache durch Erkenntniß abgemacht worden ist; wogegen sie wegfallen muß, wenn die Sache an eine andere Behörde gewiesen oder auf sich beruhen geblieben ist, weil der Angeschuldigte verstorben oder nicht auszumitteln gewesen.

2) Hiernach haben Sie sich zu achten und die nach diesen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Remunerationen, wenn Sie solche früher erhoben haben sollten, auf Erfordern der Königlichen Regierung wieder zu erstatten.

3) Eine Fixirung Ihrer Einnahmen von diesen Remunerationen kann niemals eintreten.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Königl. Land- und Stadtgerichts-Assessor Herrn Wagener
in Havelberg.

I. 2005. F. 53.

F.

Rheinprovinz.

62.

Das Aufgebot der Militairpersonen betreffend.

(Code civil Art. 74. und 167.)

Der Königliche Oberprokurator Geheime Justizrath Heintzmann zu Trier hat mich von der von Ew. Hochwohlgeboren unterm 26. Januar d. J. an ihn über das Aufgebot des Kriegs-Reservisten Johann N. zu N. Behufs dessen Verheirathung mit der Odilia N. zu N. erlassenen Verfügung in Kenntniß gesetzt. In dieser Verfügung nehmen Ew. Hochwohlgeboren an, daß es des Aufgebots des Johann N., welcher sich nach seiner Entlassung aus dem Militairdienste erst seit drei Monaten in N. wiederum aufhielt, an seinem letzten Wohnorte nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. August 1820 (Lottners Sammlung B. 2. S. 61) nicht bedürfe, es vielmehr genüge, wenn er in Gemäßheit derselben nach-

weise, daß er sich seit den 6 Monaten vor seiner Entlassung ununterbrochen beim Regimente oder Bataillon aufgehalten habe, und wenn er ein Attest des Regiments beibringe, daß der Ehe von Seiten des Bräutigams kein bekanntes Ehehinderniß entgegenstehe.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. August 1820 ist jedoch in Absicht der Militairpersonen blos die Vorschrift des Art. 74. des bürgerlichen Gesetzbuchs, durch welche die Kompetenz des Civilstandsbeamten zum Aufgebote und zur Trauung durch einen ununterbrochenen sechsmonatlichen Aufenthalt der Brautleute bedingt wird, aufgehoben. An die Stelle dieses sechsmonatlichen Aufenthalts des Bräutigams an demselben Orte ist der sechsmonatliche Aufenthalt bei dem Korps, Regimente oder Bataillon und das vorgedachte Attest der Militairbehörde getreten. Dagegen ist die Vorschrift des Art. 167. des Code civil, wonach in dem Falle, wenn der Wohnsitz nur durch einen sechsmonatlichen Aufenthalt begründet ist, das Aufgebot auch an dem letztvorhergehenden Wohnsitze geschehen soll, durch die Allerhöchste Kabinetsordre nicht verändert. Dies ergiebt sich sowohl aus den Worten der Allerhöchsten Kabinetsordre, welche ausdrücklich voraussetzt, daß das Aufgebot „gehörig" geschehen sey, als auch aus dem von dem ersten General-Advokaten Bölling über diesen Gegenstand unterm 24. März 1820 erstatteten Berichte, auf welchen ganz in Uebereinstimmung mit dessen Antrage die Allerhöchste Kabinetsordre ergangen ist.

Ferner kann die Allerhöchste Kabinetsordre nur auf die zur Zeit des Aufgebots im aktiven Militairdienste befindlichen Militairpersonen, nicht aber auf die aus dem Militairdienste bereits Entlassenen bezogen werden; in Betreff der letzteren kommen lediglich die Vorschriften des Code civil in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich diese Ansicht und sehe, falls Sie mit derselben nicht übereinstimmen sollten, der Darlegung Ihrer entgegenstehenden Gründe entgegen, so wie ich Sie entgegengesetzten Falls auffordere, nach dieser Ansicht die sämmtlichen Oberprokuratoren

mit Anweisung zu versehen und Abschrift derselben einzusenden.

Berlin, den 22. April 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator am rheinischen Appellationsgerichtshofe und Geheimen Ober-Justizrath Herrn Biergans zu Cöln.

E. 1065. Rheinpr. Gen. 32.

63.

Die Trauungen der Juden am Ostrhein betreffend.

(Allh. Kabinetsordre vom 29. März 1836. Oben No. 2. S. 502. dieses Heftes.)

Es war in Theilen der Monarchie von den Behörden Zweifel darüber erhoben worden, ob derjenige, welcher jüdische Trauungen verrichtet, auch darauf zu sehen habe, daß das Aufgebot in der Synagoge vorausgegangen, daß kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe und daß die Auseinandersetzung mit den Kindern einer etwanigen früheren Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe erfolgt sey. Des Königs Majestät haben durch die in beglaubigter Abschrift anliegende Allerhöchste Ordre vom 29. März d. J. diesen Zweifel zu beseitigen und zugleich zu befehlen geruhet, daß auch in dem ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz bei den Trauungen der Juden die in der Allerhöchsten Ordre erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812 beobachtet werden sollen, so daß also auch dort keine jüdische Trauung, bei Vermeidung der in dem Allgemeinen Landrecht angedroheten Strafe, vorgenommen werden darf, wenn nicht das Aufgebot in der

Synagoge vorausgegangen ist und der Trauende sich vergewissert hat, daß kein gesetzliches Ehehinderniß entgegensteht, und daß bei etwa stattgefundener früheren Ehe die Auseinandersetzung des sich wieder Verheirathenden mit den Kindern der früheren Ehe erfolgt oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe ertheilt ist.

Der Königliche Justizsenat wird daher hiermit beauftragt, die gedachte Allerhöchste Ordre vom 29. März d. J. mit dem gegenwärtigen Reskript durch das dortige Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen, und demselben zugleich überlassen, die betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812 ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Justizsenat
zu Koblenz.

D. 988.

64.

Bei der Erweiterung der Staatsstraßen in der Breite kommt das Expropriations-Verfahren nach dem Gesetze vom 8. März 1810 zur Anwendung.

Ich finde aus dem in Ihrem Berichte vom 18. v. M. angeführten Gründen im öffentlichen Interesse nothwendig, daß auf Herstellung einer dem Verkehr angemessenen Breite der bestehenden an einzelnen Stellen sehr beengten Staatsstraßen in den Rheinprovinzen Bedacht ge-

nommen werde, und will deshalb den Ankauf der zur Ausführung dieser Maßregel erforderlichen Privat-Grundstücke im Wege des Expropriations-Verfahrens nach Maaßgabe des Gesetzes vom 8. März 1810 da autorisiren, wo eine gütliche Uebereinkunft nicht vermittelt werden kann.

Berlin, den 5. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen Rath Rother.

E. 2009.

65.

Die temporaire Vertretung der Friedensrichter betr.

(cf. Reskript vom 15 Nov. 1822. Jahrb. B. 20. S. 301 und Lottners Sammlung B. 2. S. 318.)

Ew. Hochwohlgeboren erhalten den abschriftlich anliegenden Bericht des Landgerichts-Präsidenten und des Oberprokurators daselbst vom 10. d. M. mit dem Bemerken, daß unter den darin vorgetragenen Umständen es genehmigt wird, daß während der Urlaubsreise des Friedensrichters N. zu H. der Friedensrichter K. zu B. dessen Geschäfte wahrnimmt.

Zugleich wird für ähnliche Fälle Euer Hochwohlgeboren die Autorisation ertheilt, bei eintretender Nothwendigkeit temporairer Vertretung eines Friedensrichters, statt des ein für allemal dazu bestimmten Friedensrichters, alsdann einen andern benachbarten mit dieser Vertretung zu beauftragen, wenn die Umstände dieß erforderlich machen, und haben Sie dies den betreffenden Rheinischen Gerichtsbehörden, so wie die wegen der Vertretung des N. ge-

troffene Verfügung in specie dem dortigen Landgerichts-Präsidenten und dem Oberprokurator bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes, Herrn Schwartz, und den Königl. General-Prokurator, Herrn Biergans
zu Köln.

E. 1652.

66.

Kontraventionen der Civilstandsbeamten.

(cf. Reskript vom 23. Januar 1826. Lottners Sammlung B. 3. S. 13.)

---

a.

Auf den Bericht vom 28. v. M. werden Ew. Hochwohlgeboren hierdurch authorisirt, auch wegen Kontraventionen gegen den Artikel 43. des Civil-Gesetzbuchs die gerichtliche Verfolgung wider die Civilstandsbeamten eintreten zu lassen, und dazu die Authorisation zu ertheilen.

Berlin, den 13. Mai 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator und Geheimen Ober-Justizrath Herrn Biergans zu Köln.

E. 1286.

---

b.

b.

Euer Hochwohlgeboren erhalten in der urschriftlichen Anlage den Bericht des Oberprokurators zu Trier vom 15. vorigen Monats,

betreffend die Autorisation zur Verfolgung des Bürgermeisters S. als Civilstandsbeamten für die Bürgermeistereien Q. und R.,

zur weiteren Veranlassung, indem Sie in Verfolg der Verfügung vom 13. v. M. hierdurch ermächtigt werden, wegen aller Kontraventionen der Civilstandsbeamten gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Civilstandssachen die Autorisation zur gerichtlichen Verfolgung der gedachten Beamten zu ertheilen. — Die Oberprokuratoren sind hiernach mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. Juni 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
und Geheimen Ober-Justizrath Herrn
Biergans zu Köln.

I. 1543.

67.

Bei der Beschlagnahme falscher Münzen bedarf es, wenn keine Untersuchung eingeleitet worden, keiner Anzeige an das Justizministerium

(cf. Reskripte vom 13. August 1821 und 24. Oktober 1825. Lottners Sammlung B. 2. S. 169 und 614).

Euer Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 14. v. M., daß nach einer Kommunikation mit dem Geheimen Staatsminister Herrn Grafen von Lottum in Fällen, wo wegen eines vorgekommenen Münzverbrechens eine Untersuchung nicht hat eingeleitet werden können, eine

Anzeige an das Justizministerium nicht erforderlich, es vielmehr völlig genügend ist, wenn die in Beschlag genommenen falschen Münzen mit dem Bemerken, daß zur Einleitung einer Untersuchung keine Veranlassung vorhanden gewesen sei, an die betreffende Königl. Regierung Behufs der Anhero-Beförderung abgegeben werden.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator,
Herrn Geheimen Ober-Justizrath
Biergans zu Köln.

F. 1485.

68.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen betreffend.

(cf. Allh. Kabinetsordre vom 4. Januar und Reskript vom 8. Januar 1836. Seite 417 dieses Bandes.)

---

a.

In Verfolg der Mittheilungen über die Veröffentlichung der Assisenverhandlungen benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich über diesen Gegenstand mit den Königlichen Ministerien des öffentlichen Unterrichts, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei in Kommunikation getreten bin, und darauf angetragen habe, daß dem aufgekommenen Mißbrauch der öffentlichen Gerichtsverhandlungen auch von ihrer Seite gesteuert werde. Es liegt der bedeutende Unterschied zwischen der auf ein geringeres Publikum beschränkten Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen und der durch den Druck erfolgten Propalation derselben durch die Zeitungen und andere öffentliche Blätter, besonders in Rück-

sicht auf die freigesprochenen Personen, so von selbst vor, daß es darüber einer Bemerkung weiter nicht bedarf. Ew. Hochwohlgeboren ersehen aus der abschriftlichen Anlage, daß die gedachten mit der Aufsicht über das Censurwesen beauftragten Ministerien unterm 12. d. M. verfügt haben, daß in jenen Zeitungs- und andern öffentlichen Blättern nichl allein alle diejenigen Verhandlungen, welche von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen sind, und überhaupt alles, was sich auf Verletzung der Schamhaftigkeit, Abtreibung der Leibesfrucht und ähnliche dem Sittlichkeitsgefühle zu nahe tretenden Vorfälle bezieht, sondern außerdem noch die Namen der Angeschuldigten, sobald sich dieserhalb den Umständen und Verhältnissen nach ein Bedenken ergeben möchte, vor Allem aber die der freigesprochenen Personen, von der Censur nicht geduldet, sondern gestrichen werden sollen.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, dies dem Königlichen Appellationshof und den Landgerichten und dem öffentlichen Ministerium bekannt zu machen und letzteres anzuweisen, in Ansehung etwaniger Kontraventionen sein Amt wahrzunehmen.

Berlin, den 24. Mai 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 1429.

---

b.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren auf Ihren Bericht vom 16. Dezember v. J., die Veröffentlichung der Assisenverhandlungen betreffend, den damit eingereichten diesfälligen Erlaß des Herrn Justizministers von Kamptz vom 2. Dezember v. J. und die zugleich vorgelegten Blätter

der Düsseldorfer Zeitung hierneben zurücksenden, können wir das bisher von Ew. Hochwohlgeboren zur Verhütung unangemessener oder unerlaubter Mittheilungen über die Assisenverhandlungen in öffentlichen Blättern beobachtete Verfahren, und insonderheit die am 16. Dezember v. J. den Censoren der Zeitschriften in dieser Hinsicht ertheilte Anweisung, zwar nur billigen; in Folge des wiederholt ausgesprochenen Wunsches des gedachten Herrn Justizministers finden wir uns indessen veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, die betreffenden Censoren noch besonders anzuweisen, daß sie nicht allein nach Ew. Hochwohlgeboren Anordnung auch in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen sich achten, welche nach der durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmung vom 4. Januar d. J. von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen sind, sondern auch überhaupt in den Mittheilungen über die Assisenverhandlungen Alles streichen, was sich auf Verletzung der Schamhaftigkeit, Abtreibung der Leibesfrucht und ähnliche dem Sittlichkeitsgefühle zu nahe tretende Vorfälle beziehet, und außerdem die Namen der Angeschuldigten, sobald sich dieserhalb den Umständen und Verhältnissen nach ein Bedenken ergeben mögte, vor Allem aber die der Freigesprochenen, nicht mit abdrucken lassen.

Berlin, den 12. Mai 1836.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	der auswärtigen Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
Freiherr v. Altenstein.	Ancillon.	v. Rochow.

An
den Königl. Ober-Präsidenten
Herrn von Bodelschwingh
Hochwohlgeboren zu Koblenz.

69.

Bestrafung der unvorsichtigen Aufbewahrung des Schießpulvers.

Euer Wohlgeboren erhalten die mittelst Berichts vom 16. Februar d. J. eingereichten Untersuchungsakten gegen den dortigen Krämer J. N. beikommend zurück.

Auf Ihren Bericht bin ich zur Beseitigung der Zweifel, welche in Bezug auf die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Ventôse VII. Art. 24. und 28. wegen der Strafbarkeit der Aufbewahrung größerer Quantitäten von Schießpulver in Privatwohnungen entstanden sind, mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei wegen Erlassung eines allgemeinen Strafverbotes über diesen Gegenstand für die Rheinprovinz in Korrespondenz getreten. Der gedachte Herr Minister hat hierauf unterm 6. v. M. die rheinischen Regierungen angewiesen, auf den Grund des Art. 5. Tit. XI. des Gesetzes vom 24. August 1790 ein solches Verbot unter Androhung einer Strafe von 5 Rthlr. zu erlassen. Diesemgemäß ist bei der gerichtlichen Verfolgung des Vergehens der unvorsichtigen Aufbewahrung von Schießpulver künftig zu verfahren, und von den angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Ventôse VII., dessen Unanwendbarkeit von selbst vorliegt und auch judicando vom Königl. Revisions- und Kassationshofe anerkannt ist, zu abstrahiren. — Ew. Wohlgeboren wollen hiernach die Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten mit Instruktion versehen, und strenge darauf halten, daß diesen Vorschriften des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei nachgegangen werde. In Ihrem Verwaltungsbezirk sind mir keine Friedensrichter bekannt, welche das tadelswürdige Bestreben hätten, als Polizeirichter so viel möglich gegen Vorschriften der administrativen Polizei zu erkennen, und vermeinen, daß es zu ihrem Berufe gehöre, die Unterthanen gegen die Polizeiverwaltung zu schützen. Dies ist gar nicht ihres Berufes; ihr Beruf ist, Verordnungen der Polizei aufrecht zu erhalten. Im Preußischen bedür-

fen die Unterthanen des gerichtlichen Schutzes gegen die Polizeigesetzgebung nicht, da sie ihn in dem System der ganzen Organisation der Staatsverwaltung finden. Es liegen verschiedene Fälle vor, in welchen Ergänzungsrichter hierunter außerordentlich verstoßen haben, und beauftrage ich daher Ew. Wohlgeboren, die Friedensrichter zu veranlassen, diejenigen polizeigerichtlichen Sachen, in welchen Rechtsbestand einer Polizeiverordnung zur Diskussion gekommen ist oder kommen könnte, nicht durch Ergänzungsrichter entscheiden zu lassen, sondern selbst zu entscheiden, und dieselben, wenn sie der Sitzung beizuwohnen behindert sind, lieber zu vertagen.

Berlin, den 5. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königl. Oberprokurator Herrn
Deuster zu Saarbrücken.

Abschrift der vorstehenden Verfügung, des Berichts des Oberprokurators zu Saarbrücken vom 16. Februar d. J. und des Schreibens des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 6. v. M. dem Königl. Herrn Generalprokurator zu Köln zur Nachricht und weiteren Anweisung der übrigen Oberprokuratoren.

Berlin, den 5. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königl. Generalprokurator
Herrn Biergans zu Köln.

E. 1399.

70.

Zeitpunkt des bürgerlichen Todes der zur Todesstrafe oder zur lebenswierigen Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher.

(cf. Reskript vom 3. Oktober 1835. Jahrbücher B. 46. S. 623.)

Es ist hin und wieder in der Rheinprovinz darüber Zweifel entstanden,

> ob in denjenigen Kriminalfällen, in welchen Todesstrafe oder lebenswierige Zwangsarbeit erkannt ist, — Strafen, die nach Art. 23. 24. des Civilgesetzbuchs und 18. des Strafgesetzbuchs den bürgerlichen Tod zur Folge haben, — diese Folge sogleich mit der Publikation des Urtheils, oder von dem Zeitpunkte der Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung desselben eintritt?

Diese Frage kann einem begründeten Zweifel nicht unterworfen sein.

Es ist ein bekannter Grundsatz des innern Staatsrechts der Monarchie, daß Todesurtheile nnd Urtheile, welche auf lebenswierige Beraubung der Freiheit gehen, vor ihrer Vollziehung der ausdrücklichen Bestätigung Seiner Majestät des Königs bedürfen, und daß, wie sich aus den §§. 512. und 515. der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 und aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. März 1831 (Jahrbücher Band 37. Seite 122) ergiebt, diese Bestätigung so essentiell zum Dasein eines solchen Urtheils an sich ist, daß dasselbe vor erfolgter landesherrlicher Bestätignng als Urtheil gar nicht angesehen wird, in den übrigen Provinzen der Monarchie also ein solches Urtheil ohne vorgängige Königliche Bestätigung nicht einmal publizirt werden darf, und wenn dies dennoch geschehen, von gar keiner, selbst nicht in privatrechtlicher Beziehung von Wirkung ist. Wenn gleich des Königs Majestät in Rücksicht auf das dortige Kriminalverfahren die vorgängige Bestätigung in Rheinischen Sachen nicht zu befehlen geruhet haben, so hat dies doch auf das Wesen der Sache keinen Einfluß und kann noch weit we-

niger die Rheinischen Unterthanen Seiner Majestät darin hinter die übrigen Königlichen Unterthanen stellen, daß die Gerichtshöfe ohne Allerhöchste Prüfung und Bestätigung ihres Landesherrn so schwere Strafen gegen sie aussprechen können. Wie des Königs Majestät oftmals ausgesprochen haben, sollen die Grundsätze des innern Staatsrechts für alle Theile der Monarchie gleich sein, und somit ist auch obiger Grundsatz in der Rheinprovinz im Augenblicke der Vereinigung derselben mit dem Preußischen Staate von selbst wirksam geworden, wie des Königs Majestät dies noch fortdauernd dadurch bekräftigen, daß Allerhöchstdieselben die Bestätigung solcher Urtheile aus der Rheinprovinz ertheilen oder versagen.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß nach dem auch in der Rheinprovinz anwendbaren innern Staatsrechte und überhaupt nach dem innern Staatsrechte in allen deutschen Ländern zum Rechtsbestande eines solchen Urtheils eben sowohl die landesherrliche Bestätigung, als der richterliche Ausspruch gehört, und daß daher der letztere so lange überhaupt in keiner Beziehung Wirkung habe, als die Allerhöchste Bestätigung noch nicht ertheilt ist, und daß, wenn die Bestätigung auf ein geringeres Strafmaaß erfolgt, als dasjenige, welches nach der Rheinischen Gesetzgebung den bürgerlichen Tod zur Folge hat, dieser überhaupt gar nicht eintritt, sondern die Sache so zu betrachten ist, als ob nur diejenige Strafe ursprünglich erkannt wäre, welche des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben.

Für dritte Personen liegt darin durchaus nichts Benachtheiligendes, da der bürgerliche Tod und die daraus für sie entspringenden Folgen gesetzlich erst dann eintreten, wenn die Strafe, an welche sie geknüpft sind, rechtskräftig feststehet, und da sie kein Recht haben, sich darüber beschwert zu finden, daß die Verfassung im eignen, so wie im Interesse des Beurtheilten den Rechtsbestand solcher Urtheile von der Allerhöchsten Bestätigung abhängig macht.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß man die Grundsätze des französischen Staatsrechts auf solche Fälle nicht zur Anwendung bringen kann, da dasselbe eine solche Bestätigung zur Wirksamkeit von Urtheilen der in Rede ste-

Digitized by Google

henden Art nicht erfordert, sondern vielmehr mit dem Augenblicke des Urtheils oder dem Ablaufe der Kassationsfrist die Strafe als rechtskräftig feststehend anzusehen gewesen ist, so daß der ganze oder theilweise Erlaß derselben die jura acquisita Dritter nicht hat schmälern können, von welchen bei uns vor der Bestätigung nicht die Rede sein kann.

Einer besondern gesetzlichen Bestimmung kann es über diesen von selbst vorliegenden Grundsatz überall nicht bedürfen, so wie ich denn auch in Ansehung der Anwendbarkeit des Art. 47. des Strafgesetzbuchs auf Verbrecher, deren Strafe im Wege der Gnade in temporaire Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe verwandelt wird, mit Ew. Hochwohlgeboren einverstanden bin, daß es auch hierüber gar keiner gesetzlichen Bestimmung bedarf. Es kommt vielmehr nur darauf an, auf den angegebenen Stand der Gesetzgebung die betreffenden Gerichtsbehörden zu verweisen, wozu Sie hierdurch veranlaßt werden.

Berlin, den 14. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
und Geheimen Ober-Justizrath Herrn
Biergans zu Köln.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Mittheilung an den Königlichen Revisions- und Kassationshof.

Berlin, den 14. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
am Revisions- und Kassationshofe
Herrn Eichhorn hier.

E. 1622.

71.

Bei Holzdiebstählen sind die Eltern für die gegen ihre Kinder erkannte Geldstrafen und Pfandgebühr nicht subsidiarisch verhaftet.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die sämmtlichen Anlagen des über das Immediatgesuch des Paul W. sen. und der Wittwe C. geborenen H. unterm 16. v. M. erstatteten Berichts beikommend zurück.

Da durch die Aussage des Feld- und Waldschützen S. die von dem Friedensgerichte zu Simmern gegen den Jakob C. und Paul W. jun. wegen Holzdiebstahls erkannte Geld- und subsidiarische Gefängnißstrafe gerechtfertigt wird, so hat es bei derselben sein Bewenden. Dagegen wird die gegen die Eltern der beiden Frevler, die Wittwe C. und den Vater Paul W., für die Geldstrafe und Pfandgebühr ausgesprochene subsidiarische Verbindlichkeit durch die Gesetze nicht begründet. Das Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821 verordnet eine solche subsidiarische Verbindlichkeit der Eltern für ihre Kinder nicht, und auf die frühern Verordnungen, das französische Dekret vom 28. September 1791 Tit. 2. art. 7., so wie die General-Gouvernements-Verordnung der Oesterreichischen und Bairischen Administrationskommission zu Kreuznach vom 30. Juli 1814 §. 98., auf welche sich das Friedensgericht zu Simmern bezieht, kann in Betreff des Holzdiebstahls nicht zurückgegangen werden, da das Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821 im Eingange alle frühern über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen aufgehoben hat. Nur in Betreff der Forstfrevel, welche nicht nach dem Holzdiebstahlsgesetze zu beurtheilen sind, kommen die früheren Gesetze noch zur Anwendung. Aus diesen Gründen wird die gegen die Wittwe C. und den Vater Paul W. erkannte subsidiarische Verbindlichkeit für die von ihren Kindern verwirkte Geldstrafe und Pfandgebühr denselben erlassen, dagegen behält es bei der gegen sie erkannten subsidiarischen Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, welche durch den art. 1384. des

bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt wird, sein Bewenden. Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren die Bittsteller auf ihr Immediatgesuch vom 5. Dezember v. J. zu bescheiden und das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. April 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königl. Oberprokurator Herrn
von Olfers zu Koblenz.

Abschrift vorstehender Verfügung dem Königl. Herrn General-Prokurator zu Köln zur Nachricht.

Berlin, den 2. April 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

F. 820.

72.

Die Insinuation der Vorladungen und der Contumacial-Erkenntnisse in korrektionellen Untersuchungssachen betreffend.

(Strafprozeßordnung Art. 186.)

Um den häufig vorkommenden Nachtheilen vorzubeugen, welche in den korrektionellen Untersuchungssachen aus den in Gemäßheit des Artikel 186. der Strafprozeßordnung erlassenen Contumacial-Urtheilen für die Verurtheilten entstehen, habe ich des Königs Majestät alleruntertänigsten Vortrag erstattet. Al-

lerhöchstdieselben halten darüber eine gesetzliche Vorschrift nicht für nöthig, da gegen solche Nachtheile im administrativen Wege eingeschritten werden könne. Um dem Falle einer solchen administrativen Einschreitung möglichst vorzubeugen, ist es nothwendig, auf die Insinuation der Ladungen oder Contumacial-Erkenntnisse die bei andern Insinuationen erforderliche Vorsicht zu verwenden.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher hierdurch, solche Urtheile, falls sie eine Freiheitsstrafe verhängen und der Verurtheilte zur Untersuchung nicht persönlich vorgeladen worden ist, denjenigen Verurtheilten, welche abwesend sind und bei welchen nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Insinuation, auch wenn sie einem Andern statt ihrer gemacht wird, ihnen bekannt werden wird, persönlich insinuiren zu lassen, damit sie Gelegenheit erhalten, von den ihnen gegen solche Contumacialurtheile zustehenden Rechtsmitteln innerhalb der gesetzlichen Frist Gebrauch zu machen. Je genauer hiernach verfahren werden wird, um so mehr wird der Nothwendigkeit, nachher auf administrativem Wege einzuschreiten, vorgebeugt werden. Hinsichtlich derjenigen Fälle, in denen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Kontumacialurtheile bereits insinuirt worden sind, behält es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden und ist abzuwarten, ob die Verurtheilten im Wege der Gnade die Zulassung zur Opposition oder Appellation nachsuchen. Hierdurch ist das Reskript vom 11. März d. J. erledigt.

Berlin, den 11. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
und sämmtliche Königl. Oberprokuratoren der Rheinprovinz.

E. 1536.

73.

Ueber die Kontraventionen gegen den Artikel 68. der Rheinschiffahrtsakte entscheiden die Polizeigerichte.

(Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831. Art. 68. Gesetzsammlung S. 115.)

Mit dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 9. d. Mts. hat das Königliche Finanzministerium mir mehrere Urtheilsauszüge mitgetheilt, nach welchen das Rheinzollgericht zu St. Goar über Kontraventionen gegen die Bestimmung, daß nicht mehr als 3 Pferde bei dem Heraufziehen der Schiffe auf einem Stichseile gehen sollen, entschieden hat, obschon diese Fälle nach Art. 68. der Rheinschiffahrtsakte von der gerichtlichen Ortsbehörde mit Polizeistrafen geahndet werden sollen.

Die Frage, inwiefern die gedachten Kontraventionen zur Kompetenz der Rheinzollgerichte gehören? ist bei der Berathung der Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte vom 30. Juni 1834 (Gesetzsammlung Seite 136) ausführlich zur Erörterung gekommen. Die zur Entwerfung dieser Verordnung niedersetzte Kommission hat sich für die Verneinung jener Frage und für die Kompetenz der Ortsbehörden, welchen die Untersuchung und Entscheidung der Polizei-Kontraventionssachen sonst zusteht, ausgesprochen. Diese Ansiche ist genehmigt, demzufolge der qu. Art. 68. in der angeführten Verordnung nicht erwähnt, und hiernächst die abschriftlich beigefügte Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 4. August 1834 (Jahrbücher B. 44. S. 175) an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz erlassen worden. Die Kognition über die Vergehen gegen den Art. 68. gebührt daher nicht den Rheinzollgerichten, sondern in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche zum Bezirke des dortigen Appellationsgerichtshofes gehören, den Polizeigerichten, und wenn das betreffende Gericht zugleich Rheinzollgericht und Polizeigericht ist, so hat es in letzterer Eigenschaft zu verfahren und zu enscheiden. Ew. Hochwohlgeboren wollen von dieser Verfügung den Königlichen

Appellationsgerichtshof, und durch die Oberprokuratoren die übrigen Gerichte zur Nachachtung in Kenntniß setzen und zugleich die Berichtigung des Rheinzollgerichts zu St. Goar veranlassen.

Berlin, den 14. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Geheimen Ober-Justizrath
Biergans in Köln.

74.

Vernehmung der Defensional-Zeugen in Polizei-Untersuchungen.

(Strafprozeßordnung Art. 153. 154.)

Ew. Wohlgeboren wird das mittelst Berichts vom 23. v. M. zurückgereichte Gesuch des dortigen Handelsmanns P. B. nebst Anlagen hierbei mit dem Eröffnen wieder zugefertigt, daß das Verfahren des Polizeigerichts daselbst, welches den Bittsteller, ohne auf dessen Erbieten zum Gegenbeweise der Anschuldigung Rücksicht zu nehmen, lediglich auf den Grund der Aussage des Wasenmeisters K. verurtheilt hat, nicht gebilligt werden kann. — Die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit erfordern, daß dem Angeschuldigten in der Führung seiner Vertheidigung die möglichste Freiheit gestattet werde. — Vorschriften, welche diese Freiheit beschränken, dürfen daher nur streng innerhalb der festgesetzten Grenzen angewandt werden; soweit der Ausspruch des Gesetzes nicht ganz klar entgegensteht, ist der Richter schuldig, den Angeklagten mit seinen Vertheidigungsmitteln vollständig zu hören. Die Bestimmung im Art. 153. der rheinischen Straf-Prozeßordnung, welche dahin lautet:

„La personne citée proposera sa défense, et fera entendre ses témoins, *si elle en a amené ou fait citer*, et si, aux termes de l'article suivant, elle est recevable à les produire,"

kann demnach nicht in der Art erklärt werden, daß Zeugen, welche der Angeschuldigte weder gestellt hat, noch hat vorladen lassen, überhaupt nicht vernommen werden sollen, indem die Zulässigkeit einer nachträglichen Vernehmung überall nicht ausgeschlossen, sondern nur verordnet worden ist, daß die Zeugen, wenn sie vom Angeschuldigten gestellt oder auf dessen Betrieb vorgeladen worden, sogleich zu vernehmen sind. Der Richter hat daher, wenn der Angeschuldigte, welcher häufig erst durch die Verhandlung selbst auf die Nothwendigkeit zur näheren Ausführung seiner Vertheidigung hingeleitet wird, zur Entkräftung der Anschuldigung sich auf Zeugen beruft, im Allgemeinen eben so sehr die Befugniß, als die Verpflichtung, die Sache zu vertagen und die Vernehmung der Defensional-Zeugen zu verordnen. Eine Ausnahme hiervon findet nach Art. 154. der rheinischen Strafprozeßordnung statt, wenn die Anschuldigung auf einem amtlichen Protokolle oder Berichte beruhet, welcher bis zur inscription de faux Beweiskraft hat; dagegen muß es, wenn dem Protolle oder Berichte nur bis zum Beweise des Gegentheils gerichtlicher Glaube beigelegt ist, bei obiger Regel verbleiben, und von der am Schlusse des angeführten Art. 154. dem Richter ertheilten Ermächtigung, über die Aufnahme des Gegenbeweises nach Befinden hinweg zu gehen, ist mit besonderer Behutsamkeit und nur in solchen Fällen, in welchen die Unerheblichkeit der Gegenbeweismittel klar vorliegt, Gebrauch zu machen. Am wenigsten ist es zu rechtfertigen, wenn in den Fällen, in welchen die Anschuldigung nicht einmal auf einem Protokolle oder Berichte dieser letzteren Art, sondern wie in der Untersuchungssache wider den B. lediglich auf einem gewöhnlichen Zeugnisse und zwar nur einer einzigen Person beruhet, das Erbieten des Angeschuldigten zum Gegenbeweise nicht berücksichtigt wird. Ew. Wohlgeboren haben daher die Vernehmung der von dem B. schon benannten oder noch zu benennenden Defensions-

zeugen zu veranlassen und die Verhandlungen zur weiteren Entschließung einzureichen, zugleich aber das dortige Polizeigericht wegen seines Verfahrens zu berichtigen.

Berlin, den 4. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königl. Oberprokurator Herrn
Packenius zu Aachen.

F. 1367.

75.

Zeugengebühren in Untersuchungssachen.

Da nach Ew. Hochwohlgeboren Berichte vom 16. v. M. bei den verschiedenen Landgerichten der Rheinprovinz die Berechnung der Zeugengebühren in kriminellen, korrektionellen und einfachen Polizeisachen nicht nach einem Grundsatze erfolgt, vielmehr bei mehreren Landgerichten, der Bestimmung des Reskripts vom 18. August 1823 (Lottner Bd. II. Seite 405) entgegen, die auf der Hin- und Rückreise durchlaufene Entfernung zur Bestimmung der Gebühren zusammengerechnet wird, statt daß für die Hinreise sowohl, als für die Rückkehr, die Gebühren besonders berechnet werden, so veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Bestimmung des allegirten Reskripts zur genauen Befolgung den betreffenden Gerichtsbehörden von Neuem in Erinnerung zu bringen. Zugleich wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. September 1822 (Lottner B. 2. S. 322. Jahrbücher B. 40. S. 559) der §. 1. der Verfügung des Bergischen General-Gouvernements vom 10. Mai 1814 (Lottners Sammlung Band 1. Seite 64), nach welchem

in kriminellen und korrektionellen Sachen den Beamten, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern ansehnlicher Güter,

ter, wenn sie als Zeugen vernommen werden, für jede Meile der Hin- und Herreise, so wie für jeden Tag des Aufenthalts eine Entschädigung von 1 Frank 50 Cent., den Bürgern, Handwerkern, gemeinen Landleuten, Hebammen, Flurschützen, Gensdarmen, Boten, Forstwärtern und ähnlichen geringern Beamten aber nur die Hälfte des obigen Satzes für jede zurückgelegte Meile der Hin- und Herreise und für jeden Tag des Aufenthalts bewilligt werden,

hierdurch in der Art aufgehoben, daß fernerhin allein die Verfügungen der Dekrete vom 18. Juni 1811 und 7. April 1813 der Liquidation der Zeugengebühren auch im Bergischen zum Grunde zu legen sind.

Diese Bestimmung ist durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den Gerichtsbehörden der Landestheile, in welchen die Verfügung vom 10. Mai 1814 noch zur Anwendung kommt, besonders bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Juni 1836.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Geheimen Ober-Justizrath
Biergans zu Köln.

E. 1462.

76.

Gebühren der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.

(Extract.)

Ich bin auf Ihren Bericht vom 20. v. M. damit einverstanden, daß der Civilkostentarif für die Rheinprovinz vom 16. Februar 1807, wonach die von den Friedensrichtern und Gerichtsschreibern zu erhebenden Gebühren in den Städten, wo sich ein Tribunal erster Instanz

befindet, auf 3 Franks 75 Centim. und in den andern Städten und ländlichen Gemeinden auf 2 Franks 50 Centim. festgesetzt worden sind, nur auf den zur Zeit der Vornahme der Akte bestehenden Zustand allein gedeutet werden kann, mithin die höhern Gebührensätze an den Orten aufhören müssen, denen das Instanzgericht entzogen worden ist. Da nun in Crefeld ein solches Gericht nicht mehr bestehet, so kann auch der frühere höhere Gebührensatz daselbst nicht mehr Anwendung finden ꝛc.

Berlin, den 12. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister v. Kamptz.

E. 1643.

77.

Die Geschäftsführung und die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend.

Da in den Justiz-Jahresberichten pro 1835 in Bezug auf die Instruktion und Taxe für die Gerichtsvollzieher der Rheinprovinz vom $\frac{9}{10}$ Juni 1833 (Jahrbücher B. 41. S. 587) mehrere Zweifel angeregt und Vorschläge gemacht worden; so wird über dieselben hierdurch Nachstehendes bestimmt:

1) Um die durch die vorgeschriebenen Repertorien, resp. Journale der Gerichtsvollzieher beabsichtigte Kontrole ihrer Geschäftsführung und Gebührenerhebung wirksamer zu machen, wird denselben bei Disciplinar-Ahndung zur Pflicht gemacht, auf den Originalen und Abschriften ihrer Akte bei deren Zustellung die Nummern, unter welchen dieselben in das Repertorium eingetragen sind, so

wie bei Aufträgen von Privatpersonen die Nummer zu vermerken, unter welcher der Auftrag in das Journal eingetragen ist.

2) Verhaftet der Gerichtsvollzieher einen Fallirten auf Grund eines nach Art. 455. des Handelsgesetzbuches erlassenen Handelsgerichts-Urtheils, so darf er dafür nur die im 5ten Abschnitte des Tarifs vom 10. Juni 1833 No. 4. bestimmten Gebühren zum Ansatz bringen.

3) Bei freiwilligen Möbelverkäufen, welche der Gerichtsvollzieher außer seinem Wohnorte abhalten muß, erhält derselbe außer den in No. 77. des Tarifs Abschnitt 4. bestimmten Gebühren auch noch die gesetzlichen Reisekosten nach Maaßgabe der No. 73. daselbst, so wie er denn bei allen freiwilligen Möbelverkäufen die nach der Taxordnung für die Notarien zu liquidirenden Gebühren für die nach Vorschrift der Gesetze zuzuziehenden Zeugen anzusetzen berechtigt ist.

4) Der Gerichtsvollzieher hat die durch No. 15. des zweiten Abschnitts des Tarifs bestimmten Pfändungsgebühren auch in den Fällen zu beziehen, wenn er mit den Zeugen an den Ort der vorzunehmenden Pfändung sich begeben, und dies, so wie einen der folgenden Umstände durch einen Akt konstatirt hat,

a) daß der Schuldner bei der Pfändung gegen das zu vollstreckende Urtheil, weil es Contumacialurtheil gegen eine Parthei war, Opposition einlegte, und deshalb der Gerichtsvollzieher die Exekution suspendiren mußte (Art. 158. 162. der Prozeßordnung), oder
b) daß bei dem Schuldner keine pfändbaren Objekte vorgefunden wurden, oder
c) daß der Schuldner bei der Pfändung selbst Zahlung leistete.

5) Dieselben Gebühren (No. 15. des Tarifs) finden bei der Exmission (expulsion des lieux) Statt.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zugleich von Ew. Hochwohlgeboren den sämmtlichen Oberprokuratoren, zur Instruktion der Gerichtsvollzieher und zur genauen Achtung auf deren Befol-

gung, namentlich der No. 1. und 2., besonders mitzutheilen.

Berlin, den 9. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Geheimen Ober-Justizrath
Biergans zu Köln.

E. 1382.

78.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Holzdiebstahlssachen betreffend.

Von mehreren Oberprokuratoren ist in den Jahresberichten pro 1834 und 1835 der Antrag gemacht worden, in Holzdiebstahlssachen, wie es in den alten Provinzen und am Ostrhein hinsichtlich der Gerichtsboten geschehen ist, auch den Gerichtsvollziehern in den Landestheilen, in welchen die französische Gerichtsverfassung noch bestehet, die Kosten der Reisen und der Anfertigung mitzutheilender Abschriften, soweit dieselben in andern Strafsachen genommen werden können, für den Fall zu bewilligen, wenn die Holzdiebe zu deren Entrichtung im Stande sind. — Dieser Antrag ist mit Rücksicht darauf, daß das frühere Einkommen der Gerichtsvollzieher in Strafsachen seit 1825 sich bedeutend gemindert hat, daß ferner die Gerichtsvollzieher ohne Staatsgehalt sind, sowohl in der Billigkeit, und insofern im Gesetze gegründet, als jene Kosten wirkliche Auslagen sind und daher nicht mit den übrigen als Sporteln im Sinne des §. 34. des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 zu betrachtenden Gebühren in eine Kategorie gestellt werden können. — Es werden daher die Reskripte vom 5. März, 12. April 1824

(Lottner Band 2. S. 475) und 28. Mai 1824 und der 5te Abschnitt der Gebührentaxe vom 10. Juni 1833 (Jahrbücher B. 41. S. 601), dem obenerwähnten Antrage gemäß hierdurch modifizirt, wogegen es in Ansehung der Gerichtsschreiber, der sonstigen Gebühren der Gerichtsvollzieher und der obigen Kosten, wenn sie nicht vermögenden Holzdieben zur Last fallen, bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält.

Ew. Hochwohlgeboren haben die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderliche Anweisung an die Rheinischen Gerichtsbehörden zu erlassen.

Berlin, den 11. Juni 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Geheimen Ober-Justizrath
Biergans zu Köln.

E. 1383.

79.

Einziehung des Werthstempels in kontradiktorischen Prozessen.

Der Herr Chef des Königl. Finanzministeriums hat sich mit der von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 4. v. Mts. entwickelten und von mir bevorworteten Ansicht,

daß der Werthstempel in kontradiktorischen Prozessen nach Maaßgabe der Entscheidung über den Kostenpunkt von den Parteien einzuziehen, und der Extrahent der Urtheils-Ausfertigung, wenn derselbe in dem Prozesse obgesiegt hat und der Gegentheil in die Kosten verurtheilt worden, den gedachten Stempel vorzuschießen nicht verpflichtet sei, sondern ihm die Ur-

theils-Ausfertigung ohne vorgängige Berichtigung des Stempels verabfolgt werden müsse,

einverstanden erklärt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiervon den Königl. Appellationsgerichtshof, so wie durch die Oberprokuratoren die übrigen Gerichte zur Nachachtung in Kenntniß setzen und zugleich zur Erledigung der in Abschrift zurückerfolgenden Beschwerde des Kaufmanns F. M. zu D. vom 19. Februar d. J. das Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 23. Mai 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält der Herr General-Prokurator Eichhorn mit dem Auftrage, dieselbe zur Kenntniß des Königl. Revisions- und Kassationshofes zu bringen.

Berlin, den 23. Mai 1836.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
am Revisions- und Kassationshofe
Herrn Eichhorn hier.

E. 1336.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1836.

I. Bei dem Justiz-Ministerium.

1) Der Geheime Justizrath Starke ist mittelst Allerhöchster Bestallung vom 11. Juni zum Geheimen Ober-Justizrath, und 2) der Oberlandesgerichtsrath Voswinckel zu Hamm mittelst Allerhöchster Bestallung vom 11. Juni zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justizministerium ernannt worden.

II. Bei den Gerichtshöfen.

A. In den Provinzen diesseits des Rheins.

AA Bei den Landes-Justizkollegien.

1. Präsidenten.

1) Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Freiherr von der Reck zu Frankfurt a. d. O. ist am 9. April mit Pension in den Ruhestand versetzt; 2) der Kammergerichts-Vice-Präsident von Bülow ist am 30. April zum Präsidenten des Instructions-Senats des Kammergerichts ernannt; 3) der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Kleist zu Glogau an demselben Tage als Vice-Präsident an das Kammergericht versetzt; 4) der Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Stettin Graf von Rittberg am 30. April zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Glogau,

und 5. der Geheime Ober-Justizrath Scheller am 17. Mai zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

2. Räthe.

1) Der Land- und Stadtgerichtsrath Kaßner zu Schubin ist am 9. April zum Oberlandesgerichtsrath in Marienwerder ernannt; 2) der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Wachsmuth zu Naumburg ist gestorben, und 3) der Oberlandesgerichtsrath von Wilmowsky in Magdeburg am 14. April in derselben Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt und gleichzeitig zum Geheimen Justizrath ernannt; 4) der Oberlandesgerichtsrath Weyer zu Hamm ist am 21. April zum Geheimen Justizrath ernannt; 5) der Oberlandesgerichtsrath von Wedell zu Breslau ist gestorben, und 6) der Oberlandesgerichtsrath Jacobi in Paderborn am 21. April in derselben Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt; 7) der Oberlandesgerichtsrath Donalies zu Insterburg ist am 29. April zum Geheimen Justizrath ernannt; 8) der Oberlandesgerichtsrath Sander zu Münster ist am 2. Mai in derselben Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt; die Oberlandesgerichtsräthe 9) von Leipziger zu Naumburg, 10) Westphal zu Marienwerder, und 11) Pförtner von der Hölle zu Glogau sind resp. am 4., 11. und 12. Mai zu Geheimen Justizräthen ernannt; 12) der Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Landsberg a. d. W. Kreis-Justiz- und Tribunalsrath Ciala ist am 12. Mai als Rath an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt; 13) dem Tribunalsrath Hartung zu Königsberg i. Pr. ist am 26. Mai der Titel „Geheimer Justizrath" beigelegt; 14) der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Guischard zu Magdeburg ist gestorben; 15) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Dr. Schmiedicke zu Liebenthal ist am 26. Mai zum Oberlandesgerichtsrath in Ratibor ernannt; 16) der Oberlandesgerichtsrath Tüshaus zu Arnsberg ist am 30. Mai in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Paderborn versetzt; 17) der Oberlandesgerichts-Assessor Sonnenschmidt zu Stettin ist am 30. Mai zum Oberlandesgerichtsrath in Cöslin, 18) der Oberlandesgerichts-Assessor von Plötz zu Stettin am 17. Juni zum Oberlandesgerichtsrath daselbst, 19) der Landgerichtsrath Ulrich zu Bromberg am 18. Juni zum Oberlandesgerichtsrath daselbst, 20) der Justizrath beim Fürstenthumsgericht zu Leobschütz von Gilgenheimb am 20. Juni zum Oberlandesgerichtsrath in Insterburg, 21) der Regierungsrath Scholz hier am 27. Juni zum Oberlandesgerichtsrath in Arnsberg, und

22) der Stadtgerichtsrath Hahn zu Breslau am 29. Juni zum Oberlandesgerichtsrath in Glogau ernannt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Neumann am 5. April zum Oberlandesgerichts-Assessor in Stettin mit der Anciennität vom 19. Januar 1836; 2) der Kammergerichts-Referendarius Wallroth am 9. April zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 1. März 1836; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Gandert am 11. April zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg mit der Anciennität vom 29. März 1836; 4) der Kammergerichts-Referendarius Henrici am 16. April zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 15. März 1836; 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schultz am 20. April zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 15. Februar 1836; 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius John am 20. April zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 5. April 1836; 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius von der Recke am 23. April zum Oberlandesgerichts-Assessor in Paderborn mit der Anziennität vom 23. Februar 1836; 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kahl am 23. April zum Oberlandesgerichts-Assessor in Breslau mit der Anciennität vom 8. März 1836; 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Löbbecke am 23. April zum Oberlandesgerichts-Assessor in Hamm mit der Anciennität vom 8. März 1836; 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Brandis am 1. Mai zum Oberlandesgerichts-Assessor in Paderborn mit der Anciennität vom 16. Februar 1836; 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schulz am 1. Mai zum Oberlandesgerichts-Assessor in Münster mit der Anciennität vom 8. März 1836; 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Boswinckel am 7. Mai zum Oberlandesgerichts-Assessor in Hamm mit der Anciennität vom 29. März 1836; 13) der Kammergerichts-Referendarius Leon am 10. Mai zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 1. März 1836; 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Seyferth am 14. Mai zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg mit der Anciennität vom 5. April 1836; 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Pape am 15. Mai zum Oberlandesgerichts-Assessor in Arnsberg mit der Anciennität vom 29. März 1836; 16) der Oberlandesgerichts-Referendarius Raschke am 16. Mai zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 15. März 1836; 17) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lentz am 16. Mai zum

Oberlandesgerichts-Assessor in Marienwerder mit der Anciennität vom 19. April 1836; 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius Bauer am 18. Mai zum Oberlandesgerichts-Assessor in Hamm mit der Anciennität vom 3. Mai 1836; 19) der Kammergerichts-Referendarius von Schneben am 21. Mai zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 12. April 1836; 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lötze am 30. Mai zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg mit der Anciennität vom 12. April 1836; 21) der Kammergerichts-Referendarius Kühl am 2. Juni zum Kammergerichts-Assessor mit der Anciennität vom 11. April 1836; 22) der Oberlandesgerichts-Referendarius Coqui am 2. Juni zum Oberlandesgerichts-Assessor in Magdeburg mit der Anciennität vom 19. April 1836; 23) der Oberlandesgerichts-Referendarius Werther am 2. Juni zum Oberlandesgerichts-Assessor in Münster mit der Anciennität vom 26. April 1836; 24) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rumpff am 2. Juni zum Oberlandesgerichts-Assessor in Magdeburg mit der Anciennität vom 10. Mai 1836; 25) der Oberlandesgerichts-Referendarius Marenski am 6. Juni zum Oberlandesgerichts-Assessor in Insterburg mit der Anciennität vom 19. April 1836; 26) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lovin am 12. Juni zum Oberlandesgerichts-Assessor in Königsberg i. Pr. mit der Anciennität vom 19. April 1836.

b. Assessoren, welche versetzt und abgegangen sind:

1) Der Kammergerichts-Assessor Pochhammer ist am 9. April in Folge seiner Anstellung bei der General-Kommission zu Stendal vom seinem bisherigen Amte als Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Wolmirstedt entlassen; 2) der Oberlandesgerichts-Assessor und Land- und Stadtgerichts-Dirigent zu Stallupönen Pfeiffer ist am 27. April als Assessor an das Oberlandesgericht zu Ratibor, und 3) der Kammergerichts-Assessor Marchand am 28. April als Assessor an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt worden; 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Pitschky zu Stettin ist am 20. Mai in Folge seiner Ernennung zum Stadt-Syndikus auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen; 5) der Kammergerichts-Assessor von Enckevort ist am 25. Mai an das Oberlandesgericht zu Stettin, und 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Lentz am 20. Juni von Marienwerder nach Cöslin versetzt; 7) dem Kammergerichts-Assessor Lenke ist am 30. Juni eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin verliehen.

Berichtigung. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hein ist in seiner Bestallung vom 1. Februar 1836 die Anciennität vom 19. December 1835, und nicht, wie im

Heft 93. der Jahrbücher abgedruckt ist, vom 19. Januar 1836, beigelegt worden.

4. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren 1) von Nordenskjöld am 25. April mit der Anciennetät vom 27. März 1836, 2) Zoßmann am 4. Mai mit der Anciennetät vom 16. April 1836, 3) Himly am 11. Mai mit der Anciennität vom 16. April 1836, 4) Eckardt am 18. Mai mit der Anciennität vom 12. Februar 1836, 5) Severin am 31. Mai mit der Anciennität vom 29. Januar 1836, 6) Staberoh am 31. Mai mit der Anciennität vom 17. April 1836, 7) Langerhans am 13. Juni mit der Anciennität vom 12. Februar 1836.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

Die Auskultatoren 1) von Gizycki am 15. April, 2) Kohtz am 16. April, beide mit der Anciennität vom 28. März 1836, 3) Becker am 29. April mit der Anciennität vom 13. April 1836, 4) Nitschmann am 10. Mai mit der Anciennität vom 28. März 1836, 5) Schlick am 17. Juni mit der Anciennität vom 13. April 1836, 6) Feyerabend am 20. Juni, 7) von Hippel am 25. Juni, 8) Frank am 25. Juni, sämmtlich mit der Anciennität vom 16. Mai 1836.

3. beim Oberlandesgerichte in Insterburg.

Der Auskultator Hassenstein am 15. April mit der Anciennität vom 13. Februar 1836.

4. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Die Auskultatoren 1) Thiel am 15. Juni, 2) Bluhm am 18. Juni, beide mit der Anciennität vom 30. Mai 1836.

5. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

Die Auskultatoren 1) Boelcke, 2) Winchenbach, beide am 18. April und mit der Anciennität vom 5. März 1836, 3) Mann am 26. Mai mit der Anciennität vom 2. April 1836, 4) Händler am 6. Juni mit der Anciennität vom 5. März 1836, 5) Schubert am 7. Juni mit der Anciennität vom 2. April 1836, 6) Freiherr von Secken-

dorff am 22. Juni mit der Anciennität vom 19. Mai 1836.

6. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Die Auskultatoren 1) Osterrodt am 23. April mit der Anciennität vom 26. Februar 1836, 2) Kempe am 11. Mai mit der Anciennität vom 27. Februar 1836, 3) Bettien am 2. Juni mit der Anciennität vom 2. Mai 1836.

7. beim Oberlandesgerichte in Cöslin.

Der Auskultator Gaede am 10. Juni mit der Anciennität vom 21. Mai 1836.

8. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

Die Auskultatoren 1) Wollmann am 2. April mit der Anciennität vom 13. Januar 1836, 2) Timm am 16. April mit der Anciennität vom 24. August 1835, 3) von Ripperda am 20. April mit der Anciennität vom 9. Februar 1836, 4) Berndt am 7. Mai mit der Anciennität vom 25. Februar 1836, 5) Grodke am 20. Mai mit der Anciennität vom 22. März 1836, 6) Schirach am 2. Juni mit der Anciennität vom 26. April 1836, 7) Rücker am 23. Juni mit der Anciennität vom 19. April 1836.

9. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Die Auskultatoren 1) Bielzer am 26. April mit der Anciennität vom 24. Dezember 1835, 2) Forni am 14. Mai mit der Anciennität vom 23. Februar 1836, 3) von Paczensky et Tenczin am 26. Mai mit der Anciennität vom 16. April 1836, 4) Loos am 26. Mai mit der Anciennität vom 16. März 1836, 5) Hoffmann am 2. Juni mit der Anciennität vom 6. April 1836, 6) Bahr am 4. Juni mit der Anciennität vom 1. März 1836.

10. beim Oberlandesgerichte in Posen.

Der Auskultator Baron von Zedlitz-Neukirch am 14. April mit der Anciennität vom 21. Februar 1836.

11. beim Oberlandesgerichte in Bromberg.

Der Auskultator Kinitz am 14. Mai mit der Anciennität vom 14. April 1836.

12. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

Die Auskultatoren 1) Niemann am 28. April mit der Anciennität vom 1. März 1836, 2) Groß am 28. April mit der Anciennität vom 9. Februar 1836, 3) Klobß am 25. Mai mit der Anciennität vom 19. März 1836, 4) Costenoble am 25. Mai mit der Anciennität vom 8. März 1836, 5) Lange am 30. Mai mit der Anciennität vom 12. März 1836.

13. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Die Auskultatoren 1) Kolligs am 14. April, 2) Wunderlich am 12. April, 3) Eisentraut am 12 April, 4) Gremler am 17. April, sämmtlich mit der Anciennität vom 28. März 1836.

14. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Die Auskultatoren 1) Rudloff, 2) Genzsch, 3) von Nostitz, sämmtlich am 17. Mai und mit der Anciennität vom 4. Mai 1836, 4) Stephan am 21. Juni, 5) Schreyer am 22. Juni, beide mit der Anciennität vom 8. Juni 1836, 6) von Raumer am 28. Juni mit der Anciennität vom 4. Mai 1836.

15. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Die Auskultatoren 1) Menne am 8. Mai mit der Anciennität vom 2. April 1836, 2) von der Decken am 8. Juni mit der Anciennität vom 19. Mai 1836.

16. beim Oberlandesgerichte in Münster.

Die Auskultatoren 1) von Motzfeldt am 2. Mai mit der Anciennität vom 8. April 1836, 2) Kersten am 19. Mai mit der Anciennität vom 30. April 1836, 3) Thüssing am 14. Juni mit der Anciennität vom 16. April 1836, 4) Dr. Schmitthenner am 22. Juni mit der Anciennität vom 14. Mai 1836, 5) Hillers am 23. Juni mit der Anciennität vom 20. Mai 1836.

17. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Die Auskultatoren 1) Eduard zur Nedden am 7. April, 2) Boelling am 20. April, 3) Schulenburg am 2. Mai, 4) Davidis am 9. Mai, 5) Otto zur Nedden am 17. Mai, sämmtlich mit der Anciennität vom 25. Februar 1836, 6) Krafft am 25. Mai mit der Anciennität vom 2. November 1835.

18. beim Oberlandesgerichte in Arnsberg.

1) der vormalige Justizamts=Actuarius Dr. juris Lorenz am 28. April mit der Anciennität vom 3. Februar 1836, die Auskultatoren 2) Kramer am 9. Mai, 3) Keller am 12. Mai, beide mit der Anciennität vom 15. April 1836, 4) Delius am 25. Juni mit der Anciennität vom 22. April 1836.

b. Referendarien, welche versetzt und abgegangen sind:

Der Oberlandesgerichts=Referendarius Grabs zu Glogau ist am 9. Mai auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

5. Subalternen.

1) Der Kammergerichts=Referendarius Göring ist am 24. Mai zum Sekretair des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt, 2) der Kammergerichts=Registrator Brünnow ist am 28. Mai zum Hofrath ernannt.

6. Bei den Inquisitoriaten.

1) Der Kriminalrichter von Kaisenberg zu Halberstadt ist am 21. April zum Kriminalrath ernannt; 2) der Gefangen=Inspector Greulich zu Görlitz ist am 25. April mit Pension in den Ruhestand versetzt; 3) die Kriminalrichter Hertzler zu Posen und 4) von Zeromski zu Kozmin sind am 11. Juni zu Kriminalräthen ernannt; 5) der Kriminalrichter Galster ist am 23. Juni zum Kriminaldirektor bei dem Inquisitoriat zu Herford ernannt; 6) dem Oberlandesgerichts=Assessor Voelsch ist am 27. Juni die Actuarienstelle bei dem Juquisitoriat zu Insterburg übertragen.

7. Bei den Kreis=Justiz=Kommissionen.

1) Der Land= und Stadtgerichtsdirektor von Kitzing zu Heiligenstadt ist am 25. April zugleich zum Kreis=Justizrath für den Kreis Heiligenstadt, und 2) der Land= und Stadtrichter Meyer zu Fischhausen am 28. April zugleich zum Kreis=Justizrath für den Kreis Fischhausen ernannt worden.

8. Justizkommissarien und Notarien.

1. beim Kammergerichte.

Der Justizkommissarius Tollin zu Potsdam ist am 1. Juni zum Justizrath ernannt worden.

2.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

Die Justizkommissarien 1) Stellter und 2) Christiani bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg sind am 9. Mai zu Justizräthen ernannt.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Die Justizkommissarien 1) Schmidt und 2) Raabe in Marienwerder sind am 11. Mai zu Justizräthen ernannt.

4. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

1) Der Oberlandesgerichts=Referendarius Gerlach ist am 20. April zum Justizkommissarius für die Kreise Spremberg und Hoyerswerda ernannt; 2) der Justizkommissarius Drabitius zu Drebkau ist am 26. April in derselben Eigenschaft an das Land= und Stadtgericht zu Cottbus versetzt, und zur Praxis bei den Untergerichten des Cottbusser Kreises verstattet worden; 3) der Oberlandesgerichts=Referendarius Pflesser ist am 2. Mai zum Justizkommissarius für den Kreis Luckau ernannt worden.

5. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Der Oberlandesgerichts=Referendarius Roesener ist am 11. Juni zum Justizkommissarius für die Untergerichte des Demminschen Kreises bestellt worden.

6. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Die Justizkommissarien 1) Graeff zu Breslau und 2) Leyser zu Glatz sind am 29. April zu Justizräthen ernannt worden.

7. in der Provinz Posen.

1) Der Oberlandesgerichts=Referendarius Engelmann ist am 6. April zum Justizkommissarius bei dem Land= und Stadtgerichte zu Schubin bestellt, und 2) der Justizkommissarius Eduard Mittelstädt zu Posen am 11. Juni zum Justizrath ernannt.

8. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

1) Der Justizkommissarius Schmidt zu Tangermünde ist am 11. Juni in gleicher Eigenschaft an das Land= und Stadtgericht zu Stendal versetzt, und 2) der Justizkommissarius Lüdecke zu Magdeburg am 30. Juni zum Justizrath ernannt.

9. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Der Justizkommissarius Krüger zu Halberstadt ist am 21. April zum Justizrath ernannt.

10. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Der Justizkommissarius Dr. Zeitz zu Halle ist am 30. Mai mit Pension entlassen.

11. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Der Justizkommissarius Bessel zu Bielefeld ist am 2. Mai zum Justizrath ernannt.

12. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Der Justizkommissarius Butz zu Emmerich ist am 27. Mai in derselben Eigenschaft nach Mühlheim an der Ruhr versetzt.

13. beim Oberappellationsgerichte in Greifswald.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hänisch in Stettin ist am 24. Juni zum Advokaten bei dem Oberappellationsgerichte zu Greifswald, bei dem dortigen Hofgerichte, und den diesen Kollegien untergeordneten Gerichten ernannt worden.

BB. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Land- und Stadtrichter Ackermann zu Wehlau ist am 25. April zum Land- und Stadtgerichts-Direktor daselbst ernannt; 2) der Gerichts-Direktor von Kitzing zu Schleusingen ist am 10. April als Direktor an das Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt versetzt, 3) der Oberlandesgerichts-Assessor Krafft zu Ratibor ist am 27. April zum Dirigenten des Land- und Stadtgerichts zu Stallupönen ernannt, 4) der Oberlandesgerichtsrath Tettenborn zu Halberstadt ist am 30. April zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Stettin, 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Graf von Schweinitz am 31. Mai zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Liebenthal, 6) der Oberlandesgerichtsrath Buddee zu Glogau am 7. Juni zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wriezen a. O., 7) der Oberlandesgerichts-Assessor Sipmann am 11.

Juni zum Direktor der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen ernannt, 8) dem Land- und Stadtgerichtsrath Schmiedicke in Schönlanke ist am 14. Juni die Direktion der Gerichts-Kommission zu Filehne übertragen worden.

2. Räthe.

1) Die Land- und Stadtgerichts-Assessoren von Beughem zu Unna, 2) Dreckmann zu Soest, und 3) Mylius zu Stargard i. P. sind zu Land- und Stadtgerichtsräthen ernannt, die beiden erstern am 7. April, letzterer am 21. April, 4) Der Landgerichtsrath Baron von Schrötter zu Marienburg ist am 7. Mai mit Pension in den Ruhestand versetzt, 5) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schulze zu Wriezen a O. ist am 12. Mai zum Stadtgerichtsrath zu Berlin ernannt, 6) die Land- und Stadtgerichts Assessoren Krzyzanowski und 7) Solms zu Grätz sind am 18. Mai zu Land- und Stadtgerichtsräthen daselbst ernannt worden, 8) der Oberappellationsgerichts-Assessor Reimann ist am 18. Mai zum Land und Stadtgerichtsrath in Fraustadt, und 9) der Oberlandesgerichts-Assessor Hübener am 2. Juni zum Fürstenthumsgerichtsrath in Neiße ernannt worden, 10) der Land- und Stadtgerichtsrath Kleemann zu Wongrowiec ist am 13. Juni in derselben Eigenschaft an das Land- nnd Stadtgericht zu Inowraclaw, 11) der Land- und Stadtgerichtsrath Pedell zu Inowraclaw am 13. Juni in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec, und 12) der Land- und Stadtrichter Seckt zu Storkow am 19. Juni als Rath an das Land- und Stadtgericht zu Brandenburg versetzt worden, 13) der Land- und Stadtgerichtsrath Voigt zu Brandenburg ist am 19. Juni mit Pension in den Ruhestand versetzt, 14) der Oberlandesgerichts-Assessor Lübe ist am 29. Juni zum Stadtgerichtsrath in Breslau, 15) der Oberlandesgerichts-Assessor von Frankenberg-Proschlitz am 30. Juni zum Land- und Stadtgerichtsrath in Pleschen, 16) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Theune in Wanzleben am 30. Juni zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst, und 17) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Doering in Wolmirstedt am 30. Juni zum Land- und Stadtgerichtsrath daselbst ernannt worden.

3. Land- und Stadtrichter.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor zur Hellen ist am 22. April zum Land- und Stadtrichter zu Lüben, und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schneider am 23. April

zum Stadtrichter zu Reichthal ernannt, 3) der Land- und Stadtrichter Schwarz zu Zossen ist am 30. Mai gestorben, und an seine Stelle 4) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hache zu Fischhausen am 13. Juni zum Land- und Stadtrichter zu Zossen ernannt, 5) der Stadtrichter Pahl zu Neudamm ist am 28. Mai zum Justizrath ernannt.

4. Assessoren.

1) Der Kammergerichts-Referendarius Zarnack ist am 2. April zum unbesoldeten Assessor des Stadtgerichts zu Potsdam ernannt; 2) der Kreis-Justitiar Dr. Anderssen zu Greifswald ist am 8. April auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen, 3) der Oberlandesgerichts-Assessor Heinz in Breslau ist am 22. April zum etatsmäßigen Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Pleschen, 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Bismarck an demselben Tage zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Berent, 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Clauswitz zu Naumburg am 2. Mai zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Wolmirstedt, 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Kuhlmeyer zu Posen am 10. Mai zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Samter, 7) der Oberlandesgerichts-Assessor Körner zu Bromberg an demselben Tage zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Schubin, und 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Joseph Schulz am 14. Mai zum unbesoldeten Assessor des Stadtgerichts zu Breslau ernannt worden, 9) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Rakotzky zu Seehausen ist am 16. Mai mit Pension in den Ruhestand versetzt, 10) der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Borcke zu Jacobshagen ist am 7. Juni pensionirt, und ihm zugleich der Titel „Landrichter" beigelegt, 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Conrad ist am 31. Mai zum unbesolgeten Assessor des Landgerichts zu Breslau, und 12) der Oberlandesgerichts-Assessor Loës am 11. Juni zum besoldeten Assessor bei der Gerichts-Deputation zu Schleusingen bestellt, 13) der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Rabenau zu Hamm ist am 11. Juni in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Iserlohn, und 14) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Larenz zu Iserlohn an demselben Tage in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hamm versetzt worden, 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Pfotenhauer ist am 14. Juni zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Liebenwerda, 16) der Kammergerichts-Assessor Franz Joseph Wilhelm Balan am 14. Juni zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Cottbus,

17) der Kammergerichts=Referendarius August Friedrich Schmidt am 16. Juni zum unbesoldeten Assessor bei der Justizkammer zu Schwedt, 18) der Oberlandesgerichts=Assessor Stecke am 17. Juni zum besoldeten Assessor des Land= und Stadtgerichts zu Seehausen, 19) der Oberlandesgerichts=Referendarius Vette am 18. Juni zum unbesoldeten Assessor des Stadtgerichts zu Breslau, und 20) der Oberlandesgerichts=Referendarius Küttner am 25. Juni zum unbesoldeten Assessor des Land= und Stadtgerichts zu Merseburg ernannt worden.

5. Einzeln stehende Richter.

1) Der Justiz=Amtmann Henning zu Sagan und 2) der Justizamtmann Weißflog zu Glogau sind am 14. April zu Justizräthen ernannt, 3) der Oberlandesgerichts=Assessor Schulz ist am 30. April zum Justizamtmann in Berleburg ernannt, 4) der Oberlandesgerichts=Assessor Lamle ist am 13. Juni zum Justizamtmann beim Kreis=Justizamt Gumbinnen bestellt worden.

6. Subalternen.

1) der Deposital= und Salarienkassen=Rendant Wantke beim Land= und Stadtgericht zu Goldberg ist am 11. April pensionirt worden, 2) der Land= und Stadtgerichts=Sekretair Worgitzki zu Kempen ist am 23. April zum Kanzlei=Direktor daselbst ernannt, 3) der Stadtgerichts=Depositalkassen=Rendant Spiegel zu Breslau ist am 29. April zum Hofrath ernannt, 4) der Oberlandesgerichts=Referendarius Reigers ist am 3. Mai zum Aktuarius des Land= und Stadtgerichts zu Ahlen bestellt, 5) der Land= und Stadtgerichts=Sekretair Herodes ist am 4. Mai zum Kanzlei=Direktor des Land= und Stadtgerichts zu Samter, und 6) der Land= und Stadtgerichts=Sekretair Niche am 5. Mai zum Kanzlei=Direktor des Land= und Stadtgerichts zu Fraustadt ernannt, 7) der Land= und Stadtgerichts=Sekretair Kellner zu Heiligenstadt ist am 21. Mai pensionirt worden, 8) der Land= und Stadtgerichts=Sekretair Muschner ist am 28. Juni zum Kanzlei=Direktor des Land= und Stadtgerichts zu Grätz ernannt worden.

B. In der Rheinprovinz.

AA. Bei dem Revisions- und Cassationshofe in Berlin.

1) Der Geheime Justizrath Jähnigen ist unterm 29. April, mit Beibehaltung seines Postens als Geheimer Justiz- und vortragender Rath im Justiz-Ministerium, zum Geheimen Ober-Revisionsrath ernannt; 2) der Geheime Ober-Revisionsrath Lombard ist am 29. Mai d. J. verstorben.

BB. Bei dem Appellations-Gerichtshofe in Cöln.

1) Der Appellationsgerichtsrath Schramm ist am 14. April gestorben; 2) der Landgerichtsrath Delius in Trier und 3) der Landgerichtsrath Hellweg in Cöln sind unterm 26. Mai zu Appellationsgerichtsräthen ernannt worden; 4) dem Appellationsgerichtsrath Mathieu in Cöln ist unterm 28. Juni c. die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Charakters eines Geheimen Justizraths ertheilt.

CC. Bei den Landgerichten.

1. Räthe.

1) Der Landgerichtsrath von Scheibler zu Cöln ist mittelst Dimissoriale vom 2. April, vom 1. Juni c. ab, in den Ruhestand versetzt worden; 2) der bisherige Staats-Prokurator Gräff in Prüm ist unterm 19. Juni zum Landgerichtsrath in Trier bestellt.

2. Oeffentliches Ministerium.

Der Landgerichts-Assessor Kühlwetter zu Düsseldorf ist am 14. April zum Staats-Prokurator daselbst ernannt worden.

3. Assessoren.

1) Der Referendarius von Schmitz ist unterm 2. April zum Assessor bei dem Landgerichte in Koblenz mit der Anciennität vom 11. Februar c. ernannt, und unterm 26. Juni

an das Landgericht zu Saarbrücken versetzt; 2) der Landgerichts-Assessor Beckers zu Düsseldorf ist unterm 21. April zum Instruktionsrichter daselbst bestellt; 3) der Referendarius Frank beim Landgerichte in Trier ist am 21. April, mit der Anciennität vom 22. März, zum Assessor bei dem Landgerichte in Koblenz, und 4) der Referendarius Schild beim Landgerichte in Koblenz unterm 29. April, mit der Anciennität vom 22. März, daselbst zum Assessor bestellt; 5) der Friedensrichter Lauer zu Berncastel ist auf Grund der bestandenen dritten Prüfung, mit Beibehaltung seines bisherigen Amtes, unterm 10. Juni zum Landgerichts-Assessor, mit der Anciennität vom 17. Mai, ernannt.

4. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

Die Auskultatoren 1) Könen und 2) van Mülbracht, beide unterm 6. Mai beim Landgerichte in Aachen; 3) Oppenhoff unterm 29. April, 4) Cramer am 6. Mai, und 5) Salm unterm 3. Juni, sämmtlich beim Landgerichte in Trier; 6) Graf zur Lippe-Biesterfeld, 7) Sames, 8) Etscheit und 9) von Stolzenberg, sämmtlich unterm 3. Juni beim Justiz-Senate zu Koblenz; 10) Schouppe unterm 7. Juni bei dem Landgerichte in Trier, und 11) Blum unterm 17. Juni beim Landgerichte in Koblenz.

b. Referendarien welche versetzt sind:

Der Referendarius Oppenhoff in Trier ist unterm 25. Mai an das Landgericht zu Cleve versetzt worden.

5. Subalternen.

Dem Landgerichts-Sekretair Sittel in Trier ist unterm 21. Juni der Charakter als Justizrath verliehen.

DD. Bei den Handelsgerichten.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Juni ist die Wiedererwählung des Kaufmanns Wagner zum Präsidenten, des Kaufmanns van Gülpen zum Richter, und die Wahl der Kaufleute Fellinger, Croon, Pappel und Dahmen zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Aachen bestätigt worden.

EE. Bei den Friedensgerichten.

1. Richter.

1) Der Referendarius Pelzer ist am 15. April zum Friedensrichter in Grumbach (Landgerichtsbezirks Saarbrücken), und 2) der Referendarius Staudt am 15. April zum Friedensrichter in Baumholder (Landgerichtsbezirks Saarbrücken) bestellt; 3) mit der kommissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Eitorf (Landgerichtsbezirks Cöln) ist der Referendarius Maurmann unterm 21. April beauftragt; 4) der Referendarius Martin ist am 13. Mai, vom 1. Juni ab, zum Friedensrichter in Jülich ernannt; 5) der Friedensrichter Justizrath Röffs in Geldern (Landgerichtsbezirks Cleve) ist am 24. April verstorben; 6) der Friedensrichter Correns in Velbert (Landgerichtsbezirks Elberfeld) ist am 13. Mai nach Geldern versetzt, und 7) der Referendarius Fahne unter demselben Dato zum Friedensrichter in Velbert bestellt worden. Folgenden Friedensrichtern: 8) Brüninghausen in Niedeggen (Landgerichtsbezirks Aachen), 9) Stomps in Lobberich (Landgerichtsbezirks Cleve), 10) van Mülbracht in Wegberg (Landgerichtsbezirks Aachen), 11) Schmitz in Manderscheid (Landgerichtsbezirks Trier), 12) Landgerichts-Assessor Lauer in Berncastel (Landgerichtsbezirks Trier), 13) Schmitz in Cöln und 14) Düring in Trier ist unterm 21. Juni der Charakter als Justizrath verliehen worden.

2. Gerichtsschreiber.

1) In die Stelle des verstorbenen Friedensgerichtsschreibers Backhuys zu Wegberg (Landgerichtsbezirks Aachen) ist 2) der Sekonde-Lieutenant in der Landwehr Bergener am 27. Mai zum Friedensgerichtsschreiber in Wegberg bestellt, 3) der Friedensgerichtsschreiber Stündeck in Meurs (Landger. Bez. Düsseldorf) ist unterm 17. Juni nach Mettmann (desselben Landger. Bezirks) und 4) der Friedensgerichtsschreiber Schrick in Mettmann an demselben Tage nach Meurs versetzt, 5) der Friedensgerichtsschreiber Sitt in Cöln ist unterm 28. Juni mit Pension in den Ruhestand versetzt.

FF. Bei den Untergerichten im Bezirke des Justizsenats zu Coblenz.

1) Der Justizamtmann Kern in Freusberg ist am 27. Mai mit Pension in den Ruhestand versetzt, 2) der Justizamt-

mann Sames zu Friedewald ist unterm 7. Juni, vom 1. Juli c. ab, nach Freusberg versetzt, und 3) der Referendarius Schumann zu Koblenz an demselben Tage zum Justizamtmann in Friedewald bestellt worden, 4) der Justizamts-Aktuar Referendarius Kalt ist zum Justizamtmann und 5) der Gerichtsschreiber-Kandidat Brinkman zum Actuar, beide bei dem Fürstlich Wiedschen Justizamte Neuerburg (zu Waldbreitbach) bestellt.

GG. Bei der Advokatur.

1) Der Advokat-Anwalt Hardung zu Elberfeld ist am 15. April als solcher an den Appellationsgerichtshof in Köln versetzt, 2) der Advokat-Anwalt Deycks in Düsseldorf ist unterm 6. Juni auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Elberfeld versetzt worden, 3) der Referendarius Schwamborn ist am 22. Juni zum Advokaten bei dem Landgerichte in Aachen bestellt.

HH. Im Notariat.

1) Der vormalige Ober-Gerichtsschreiber Schiffers ist am 2. April zum Notar im Friedensgerichtsbezirke Kerpen (Landgerichtsbezirks Cöln) mit Anweisung seines Wohnortes in Kerpen bestellt worden, 2) dem Notar von Proff ist durch Reskript vom 30. April die Erlaubniß ertheilt, seine Notarstube von Eitorf (Landg. Bez. Cöln) nach Geistingen zu verlegen.

Digitized by Google

Inhalt
des sieben und vierzigsten Bandes.

Drei und neunzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft. Seite

I.	Die particulare Gütergemeinschaft nach Solmser Rechten. Vom Stadtgerichts-Direktor Dr. Wigand zu Wetzlar.	3 — 35
II.	Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald über das beneficium taxae bei pommerschen Lehngütern.	36 — 51
III.	Straf-Erkenntnisse des Kriminal-Senats des Königl. Kammergerichts wider die Theilnehmer an den geheimen burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten Greifswald und Breslau, dd. Berlin, den 5. und 17. Dezember 1835. Beitrag zur Lehre vom Hochverrath.	52 — 96
IV.	Fragmente über das salische und ripuarische Successions-System im Ritterstande, besonders am Niederrhein. Fortsetzung der im 92. Hefte abgedruckten Abhandlung	97 — 276

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1836.

Erstes Quartal. . . . . . . 279 — 426

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.	Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1836	429 — 444
II.	Ordens-Verleihungen an Justizbeamte. .	445 — 448

Digitized by Google

Vier und neunzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft. Seite

I. Ueber die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel. . . . . 451 — 491
II. Ueber den §. 1454. des 20. Titels 2. Theils des Allgemeinen Landrechts. Beitrag zur Lehre vom betrüglichen Bankerutt. Vom Kammergerichts-Assessor Dr. Löwenberg zu Berlin. 492 — 498

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1836.

Zweites Quartal. . . . . . 501 — 646

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden vom 1. April bis 30. Juni 1836. . . 649 — 665

Digitized by Google

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

Digitized by Google